Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.



Siebentes Heft.



Frankfurt am Main.

Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.

(Nachfolger Heinrich Keller.)

1855.

Druck von C. Adelmann in Frankfurt am Main.

Vorwort.



Seitdem im sechsten Hefte des Archivs gegebenen Berichte über die Angelegenheiten des Vereins sind zu den Vereinen, mit denen der hiesige einen Schriften-Austausch unterhält, weiter hinzugetreten

40) das germanische Museum zu Nürnberg,
41) der Verein für Lübeck'sche Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck,
42) die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zu Zürich,
43) der historische Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Den Zuwachs, welchen die Vereins-Bibliothek aus deren und der andern Gesellschaften Zusendungen erhalten, ist in der ersten Beilage verzeichnet. Den Mitglieder-Zugang und Abgang enthält die zweite Beilage. In der dritten wird die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins vom 1. Juli 1853 bis dahin 1855 gegeben. Aus den beiden letzten Beilagen ist ersichtlich, daß dem Vereine zu seinem ferneren Bestehen eine gesteigerte Theilnahme noth thut; insonderheit

derheit werden die Freunde der vaterstädtischen Kunst und Geschichte aufgefordert, sich den arbeitenden Mitgliedern, deren Anzahl nur eine sehr geringe ist, abzuschließen und zu der Herausgabe dieser Zeitschrift sich zu betheiligen.

Der Secretär des Vereins

Dr. Euler.

Erste Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

---

1) Verein für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und Salzburg.
Bericht 14 und 15 nebst der 9. und 10. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde. Linz 1854. 1855.

2) Historischer Verein für Steiermark.
Mittheilungen. Heft 5. Gratz 1854 und Jahresbericht.
R. Knabl der angebliche Götterdualismus an den Votivsteinen zu Videm und Aquiläja. Gratz 1855.

3) Verein für thüring. Geschichte.
Zeitschrift Band 2, Heft 1, 2. Jena 1855.

4) Verein für Geschichte und Alterth. Westphalens.
Zeitschrift Bd. 15. 16. Münster 1854. 55.

5) Gesellschaft für pommer'sche Geschichte.
Baltische Studien Bd. 15. Heft 2. Stettin 1854.

6) Oberlausitz'sche Gesellschaft zu Görlitz.
Neues L. Magazin Bd. 29. 30. 31. Görlitz 1852—55.

7) K. Bairische Academie der Wissenschaften.
Bülletin Jahrg. 1853. 54. München 4°.
Abhandlungen der histor. Classe, Bd. 7, Abth. 2. München. 1854. 4°. Dann zur Ergänzung: Bd. 5, Abth. 2 und 3, Bd. 6, Abth. 1, München 1849. 50. 4°.
C. v. Spruner, Pfalzgraf Rupert der Cavalier. München 1854. 4°.

8) Hist. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
Bericht 16. 17. Bamberg 1853. 54.

9) Hist. Verein in Mittelfranken.
Jahresbericht 22 für 1853. Ansbach 4°.

10) Hist. Verein von Unterfranken.
Archiv Bd. 13, Heft 1. 2. Würzb. 1854.

11) Verein für Kunst und Alterth. in Oberschwaben.
Verhandlungen, Bericht 9. 10. (der größeren Hefte 6. Folge) Ulm 1855. 4°.
Zur Ergänzung: Bericht 1—5, Ulm 1843—47. 4°.

12) Hist. Verein für das Wirtemb. Franken.
Zeitschrift Heft 8 (oder III, 2) Oehringen 1854.

13) Hist. Verein für Niedersachsen.
Nachricht 15. 17. 18. Hannover 1852. 53. 55.
Zeitschrift (früher Vaterl. Archiv) Jahrg. 1850. 51. Hannover 1854. Jahrg. 1852, erstes Doppelheft. Hannover 1855.
Urkundenbuch, Heft 3. Han. 1855.

14) Alterthumsverein zu Lüneburg.
Abbildungen, 2. Lief. 1854. 4°.
Neujahrsblatt 1855. Fastnachtsblatt 1855.
15) Verein für Hess. Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift Bd. 6. Heft 3. 4. Kassel 1854.
K. Lynker Gesch. der St. Wolfhagen. Kassel 1855.
Regesta Schaumburg von Wippermann. Kassel 1853.
16) Hist. Verein für das Großherzogthum Hessen.
Archiv Bd. 7. Heft 3. Bd. 8. Heft 1. 2. Darmst. 1853. 54. 55.
Scriba Regesten, Abth. 4. Darmst. 1854. 4°.
17) Gesch. u. Alterth. Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen Bd. 4. Heft 1. Altenb. 1854.
18) Alterthums-Verein für das Großherzogthum Baden.
Denkmale, 3 Blätter (H. Notburga u. röm. Feldzeichen) 1854. 55. fol.
19) Verein für mecklenburg. Geschichte.
Jahrbücher, 19. Jahrg. Schwerin 1854.
20) Verein für nassau'sche Alterth. und Geschichte.
Annalen Bd. 4. Heft 3. Wiesbaden 1855.
21) Schleswig-Holstein-Lauenburg'sche Gesellschaft für vaterl. Geschichte.
Nordalbingische Studien Bd. 6. Kiel 1854.
Urkundensammlung, Bd. 3. Abth. 1. Kiel 1852. 4°.
22) Verein für Hamburger Geschichte.
Zeitschrift, neue Folge I, 1.
23) Verein für lübeck'sche Geschichte und Alterth.
Zeitschrift Heft 1. Lübeck 1855.
Urkundenbuch Th. 2. Lief. 1—3. Lübeck 1854. 4°.
24) Germanisches Museum in Nürnberg.
Anzeiger für 1853. 1854. 4°.
Organismus des germanischen Nationalmuseums. 1855.
Archiv des germanischen Nationalmuseums 1855.
25) K. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde.
Mémoires 1844. 1845—49. Copenh. 1844. 1852.
26) Allgemeine geschichtsforsch. Gesellschaft der Schweiz.
Archiv Bd. 10. Zürich 1855.
27) Hist. Verein der fünf Orte Luzern u. s. w.
Geschichtsfreund Bd. 10. 11. Einsied. 1854. 1855.
28) Friesisches Archiv, herausg. von Ehrentraut.
Bd. 1. 2. Oldenb. 1848. 54. (Geschenk des Herausgebers.)

Zweite Beilage.

Personal-Bestand des Vereins.

Seit Januar 1854 (vergl. sechstes Heft des Archivs, S. IX.) war

Zugang:

Herr Professor Dr. Becker.
" Rector Dr. J. Classen.
" Professor A. Fleckeisen.
" Senator Forsboom.
" Dr. jur. Fuld, Advocat.
" Dr. jur. Geyger, Advocat.
" Assistent Jännike.
" Professor Dr. J. Janssen.
" Kelchner, Kaufmann.
" Köbig, Lithograph.
" Osterrieth-Wichelhausen.

Abgang:

Herr de Bary-Jordis, gestorben.
" Andreas Finger, gestorben.
" C. Gelhaar, gestorben.
" Theaterdirector J. Hoffmann.
" Medizinalrath Dr. G. Kloß, gestorben.
" General von Radowitz, gestorben.
" Consulent Dr. Starck, gestorben.
" Director Veit.
" Pfarrer Wehner.

Dritte Beilage.

Rechnung des Vereins für Frankfurts Geschichte und Kunst.

Vom 1. Juli 1853 bis 1. Juli 1855.

Einnahme.

Cassen-Saldo (vergl. Heft 6. S. XI)	fl. 3. 9 kr.		
Nachträglich eingegangener Beitrag eines Mitglieds pro 1853	„ 3. — „		
Beiträge von 164 Mitgliedern gegen Empfangnahme des sechsten Heftes	„ 492. — „		
		fl. 498. 34 kr.	

Ausgabe.

Artistisches.		
1. Für Herstellung der Tafeln I—IV zum sechsten Hefte	fl. 135. 54 kr.	
Vertheilung des Archivs.		
2. Druckkosten des sechsten Heftes	„ 206. 38 „	
3. Papier dazu	„ 85. 48 „	
4. Brochiren der Hefte	„ 10. — „	
Ausgabe der periodischen Blätter.		
5. Beitrag zu den Druckkosten derselben im Jahre 1854	„ 28. 58 „	
Sonstiges.		
6. An Portis, besonders der Zusendungen auswärtiger Vereine	„ 7. 32 „	
7. An A. Seckler für gesammelte Beitritts-Erklärungen neuer Mitglieder	2. „ 40 „	
8. Buchbinderlohn	8. „ 38 „	
		fl. 486. 8 kr.
		Salde fl. 12. 26 kr.

Schaumünzen,

welche zum Angedenken von

Bewohnern Frankfurts

oder in dieser Stadt gebornen Personen

gefertigt wurden.

Von Dr. Eduard Rüppell.

Es ist gegenwärtige Abhandlung der Anfang einer Reihenfolge von Aufsätzen, in welchen ich nach und nach alle auf Frankfurt bezüglichen Münzen und Medaillen beschreiben werde, wozu die mir anvertraute neue Anordnung der städtischen Münzsammlung, die Veranlassung gegeben hat. Die Beschreibung der auf historische Begebenheiten unseres kleinen Staates gefertigten Medaillen wird der Stoff für einen zunächst zu veröffentlichenden Aufsatz sein, dem als Anhang diejenige der andern Frankfurter Gelegenheitsmünzen, ohne historische Veranlassung, beigefügt werden soll. Eine dritte Abhandlung wird das Verzeichniß aller Frankfurter Silber- und Kupfermünzen enthalten, mit einem Anhang zur Ergänzung des von Herrn Doctor Euler im vierten Heft dieses Archives veröffentlichten Verzeichnisses der Frankfurter Goldmünzen. Zum Schluß beabsichtige ich, das Ergebniß meiner Forschungen über die Werthverhältnisse der verschiedenen Münzsorten bekannt zu machen, die im Verlauf der Zeit in Frankfurt ausgeprägt wurden. Ein chronologisches Verzeichniß der Namen und Initialen der Stempelschneider, Münzmeister und Münzwardeine, die auf den Stempeln der Frankfurter Münzen und Medaillen vorkommen, so weit als diese Initialen zu ergänzen und zu ermitteln mir möglich gewesen, beabsichtige ich, dem Publikum ebenfalls vorzulegen und glaube durch diese Arbeiten so ziemlich alles das zu erschöpfen, was über die specielle Numismatik von Frankfurt mitgetheilt werden kann.

*

Eine historische Skizze über das Entstehen und zeitweise Vermehren der anjetzt nicht unbedeutenden städtischen Münzsammlungen dürfte wohl mit Recht der Beschreibung ihrer Einzelheiten vorangehen.

Der Anfang der städtischen Münzsammlung war das Vermächtniß der im Numophylacium Glockianum beschriebenen Münzen, einer interessanten Reihenfolge von 3296 vorzugsweise alt griechischer und römischer Münzen in Gold, Silber und Erz, welche der Frankfurter Rechtsgelehrte, Syndicus Anton Philipp Glock, im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts gesammelt hatte, und die im Jahre 1749 von dessen Wittwe, welche in zweiter Ehe mit dem Reichshofrath Heinrich von Barckhausen verbunden war[1]), die Stadt zum Geschenk erhielt. Bereits 1735 hatte der zweite Gatte der Glock'schen Wittwe ein sehr ausführliches Verzeichniß dieser Sammlung drucken lassen[2]); dieselbe kam nun unter die Oberaufsicht des Stadtbibliothekars Christoph Friedrich Kneusel (1743—1768) und seines Nachfolgers Frank von Lichtenstein (1768—1794). In dieser Zeitperiode wurde die städtische Münzsammlung nur durch einige Schenkungen von geringem Belang und durch den vom Rath besorgten Ankauf einiger modernen Schaumünzen, vom Graveur Donner in Wien gefertiget, vermehrt, wobei übrigens gar kein Plan in Berücksichtigung war. Es sind Medaillen zu Ehren von Personen des österreichischen Kaiserhauses, andere von der Stadt Regensburg, auf das Erdbeben von Lissabon, die Aufhebung des Jesuitenordens, die Austreibung der Protestanten aus Salzburg und ähnliches. Hüsgen, in seinem artistischen Magazin, pag. 484, machte die Bemerkung: „Schade, daß sich bei diesem (dem Glock'schen) Kabinet die Frankfurter Stadtmünzen nicht mit befinden, und darinnen anderen Städten nachgeahmet wird, so ihre eigene Gepräge in unseren Tagen mit größtem Eifer aus den ältesten Zeiten aufsuchen lassen, um sowohl das historische dadurch zu unterstützen, als die Abänderung der Präge,

---

[1]) Derselbe Reichshofrath v. Barckhausen, machte im gleichen Jahre 1749 der Stadt eine Schenkung von 6000 fl., deren Zinsen alljährlich zur Anschaffung von Büchern über deutsche Geschichte, verwendet werden müssen.

Nachahmer solcher gemeinnützigen wissenschaftlichen Stiftungen (im Gegensatze der gutbedachten milden) sind in Frankfurt die größte Seltenheit, und in der That beschränken sich solche auf diejenigen der unvergeßlichen Männer Senckenberg, Reichart, Brönner, Städel, Moritz von Bethmann, Neef und Heinrich Mylius.

[2]) Frankfurt a. M., in 8°. bei Joh. Benj. Andreae.

Sorten und innere Gehalte der verschiedenen Zeitalter, bei vielen Vorfällen in Streitsachen und dem Münzwesen dokumental zu beweisen und Unterricht damit zu geben. Eine sehr löbliche Anstalt, wo sie Statt findet, die in ihrer Art als ein Archiv anzusehen, und gewiß mit Raison zu empfehlen ist."

Diesem zeitgemäßen Bedürfnisse des Einsammelns und Aufbewahrens aller städtischen Münzen hatten unterdessen zwei Privaten in Frankfurt entsprochen. Es war dieses der 1802 verstorbene bekannte Sammler Johann Christian Gerning, der außer einem Kabinet mit allerlei ausgestopften Vögeln, einer für damalige Zeit großartigen Insekten-Sammlung und auf diesen Zweig der Naturgeschichte bezüglichen Büchern, eine Reihenfolge von 667 Stück Frankfurter Münzen und Medaillen vereiniget hatte [1]), und der gleichfalls 1802 verstorbene Freiherr von Günderode, dessen Münzsammlung aus 1450, theils frankfurter Münzen und Medaillen, theils Vicariats, Krönungs- und auf das deutsche Reich bezüglichen Schaumünzen bestand.

Vielleicht in der Absicht, es zu ermöglichen, daß eine oder die andere dieser Münzsammlungen von dem Staate angekauft, oder daß überhaupt eine solche Sammlung auf der Stadtbibliothek gebildet würde, stiftete der Schöff und Senator Dr. Wilhelm Lehnemann, im Jahre 1802, ein Legat von 2000 fl., welches bei dem Rechneiamt zu 3 Procent per Jahr verzinslich hinterlegt werden mußte, mit der Bestimmung, daß mit diesen Zinsen alljährlich historische Silbermünzen für die auf der Bibliothek befindlichen städtischen Sammlungen erkauft werden sollen. Aber die damaligen harten Kriegsjahre lenkten die Aufmerksamkeit der Behörde auf viel wichtigere Dinge. Die Gerning'sche Münzsammlung ward durch den Erben derselben, Johann Isaak von Gerning (gestorben am 21. Februar 1837) höchst wahrscheinlich zum nominalen Silberwerth veräußert, und wanderte in jener vandalischen Zeit, wo unter anderem die seltenen Rüstungen unseres städtischen Zeughauses als altes Eisen, die herrlichen gemalten Glasfenster der aufgehobenen Kirchen und Klöster als Gerümpel zu Spottpreisen verschleudert wor-

[1]) Hüsgen giebt im angeführten Werke pag. 622 die numerirte Artenzahl der einzelnen Abtheilungen dieser Sammlung Frankfurter Münzen, welche aber pag. 624, Zeile 6 v. o., einen von mir ermittelten Druckfehler enthält — 19 statt 16 — weshalb die Additionssumme des Ganzen unrichtig erschien.

den, in den Schmelztiegel, ein um so mehr zu bedauernder unersetzlicher Verlust, da die Gerning'sche Münzsammlung sehr viele hiesige Familienmünzen enthielt, welche jetzt theils gar nicht mehr existiren, theils nicht einmal die Personen, auf welche sie sich bezogen, gekannt sind[1])!

Die von Günderod'sche Münz-Sammlung hatte ein besseres Schicksal; dieselbe wurde von der Stadt im Jahr 1816 für 2856 fl. angekauft; zur Berichtigung dieser Kaufsumme wurden 12 Jahre vorräthige Zinsen des Lehnemann'schen Vermächtnisses, betragend 750 fl. und 127 fl. 17 kr. Erlös von verkauften, durch Lehnemann geschenkten Bücher-Doubletten verwendet, und die übrigen 1937 fl. aus dem Aerar gezahlt. Nach dieser Zeit (1816) trat abermals eine Stockung in der Vermehrung der städtischen Münzsammlung ein; die Glock'sche und Günderod'sche Sammlung waren in einem Schrank des Rathszimmers verschlossen und die Zinsen des Lehnemann'schen Legats verblieben unverausgabt.

Im Verlaufe meiner verschiedenen Reisen im Oriente hatte mich das Einsammeln von alterthümlichen Münzen immer bei vorkommender Gelegenheit beschäftiget, ohne dieser Liebhaberei mich ganz besonders hinzugeben; das Ergebniß dieser Einkäufe, bei welchen ich öfters sehr vom Glückszufall begünstigt ward, machte ich in verschiedenen Zeitabschnitten, durch Schenkung, gleichzeitig mit andern mir zugekommenen Alterthümern, zum Eigenthum der Stadtbibliothek. So überwies ich derselben im Jahre 1821, 163 theilweise griechische Münzen, auf meiner ersten Reise nach Afrika und in Italien eingesammelt; im Jahr 1828 schenkte ich 1066 alterthümliche Münzen, worunter 802 griechische und unter diesen 84 verschiedene sehr schöne Tetradrachmen, im Jahre 1830 eine Sammlung von 284 kufischen Münzen in Silber, Kupfer und

[1]) Hüsgen berichtet pag. 623, daß (1790) in der Gerningschen Münzsammlung von Frankfurtensien „50 Portraitmünzen in Silber allerlei Formates, 16 Portraitmünzen in Zinn und Messing, und außerdem 7 Hochzeits-Jubilats-Münzen sich befanden. Frankfurter Portraitmünzen bis zum Jahre 1790 gefertiget, sind mir anjetzo nur folgende bekannt: 1 auf Haller v. Hallerstein, 1 Weiß von Limpurg, 1 Hieronimus Zum Jungen, 1 Faust von Aschaffenburg, 1 Mathias Ritter, 1 Johannes Fichard, 1 Elisabeth Fichardin, 1 Sigmund Feierabend, 1 Justinian von Holzhausen, 3 Jakob Philipp Spener, 1 Heinrich Bartels, 1 Seiffart von Klettenberg, 1 Pritius, 4 Joachim von Sandrart, 1 Joh. Georg Schmidt, 1 Amos Schmidt und Mathieu, 1 Wolfgang Göthe, zusammen 22; es verbleiben also, wenn hierbei nicht irgend ein Irrthum oder Mißverständniß obwaltet, noch 44 Frankfurter Portraitmünzen, die in der Gerningschen Sammlung aufbewahrt wurden, mir unbekannt!

Glas, die der berühmte Graf Castillione in Mailand zu bestimmen, die Gefälligkeit gehabt, gleichzeitig 77 ältere griechische größtentheils Bronce-Münzen aus Kleinasien; im Jahre 1831 schenkte ich 102 griechische Münzen in verschiedenem Metall, zwei abyssinische Goldmünzen und eine ausgezeichnete Suite ägyptischer Autonomen.

Auf meine Bevorwortung wurde 1839 mit einem Theil der Zinsen des Lehnemann'schen Legates, aus dem Nachlaß des Münzensammlers Horack allhier, erkauft: eine schöne Suite der Pariser napoleonischen Bronce-Medaillen, eine werthvolle Sammlung klassificirter Braeteaten und Noth- oder Belagerungs-Münzen. Die Braeteaten-Sammlung vermehrte sich in den Jahren 1844, 1845 und 1849 durch großentheils gut erhaltene, von Herrn Schönemann in Wolfenbüttel überlassene Stücke, und nach meiner Rückkehr von der letzten Reise in den Orient, im Jahre 1850 und 52 übergab ich gegen Vergütung des vierten Theiles des Schätzungswerthes meine ungemein reichhaltige numismatische Ausbeute jener Reise, worunter mehrere sehr schöne silberne Tetradrachmen und der Sammlung fehlende vorzüglich gut erhaltene egyptische Potinmünzen [1]).

Die Vervollständigung der zur Frankfurter speciellen Münzsammlung gehörigen Stücke durch Ankäufe hatte ich ganz besonders im Augenmerk.

Eine Schenkung von 258 Stück verschiedener Frankfurter Münzen, welche am 16. Februar 1855 der Stadtbibliothek mit der Ermächtigung zukam, die Doubletten derselben zu verwerthen, und dafür andere wünschenswerthe, der Sammlung fehlende Stücke zu erwerben, vermehrte dieselbe mit 186 Stück. Außerdem erhielt die städtische Sammlung im Verlauf der letzten 20 Jahre, in Folge meiner Bewerbungen, von einzelnen Privaten interessante Münzen und Medaillen zum Geschenk, welche nahmbare Lücken ausfüllen. Diese Schenkungen stammen von Heinrich Mylius senior in Mailand [1]), der Familie Gontard [2]), dem

---

[1]) Eine ungemein werthvolle Suite von 20 verschiedenen Goldmedaillen der egyptischen Ptolemäer, die ich als Geschenk der Stadtbibliothek bestimmt hatte, wurden mir im Jahre 1828 in Livorno geraubt, der Dieb zwar wieder eingefangen, die gewissermaßen unschätzbaren Münzen waren aber angeblich bereits von einem Goldarbeiter in Pisa eingeschmolzen worden.

[1]) Mehrere schöne silberne Medaillen und eine schätzbare goldene Augustale des Kaisers Friedrich II.

[2]) Mehrere werthvolle Medaillen in Silber und eine in Gold.

Commercienrath Töpfer [1]), der Familie Kirchner [2]), der verwittweten Frau Fellner, geb. Keßler [3]), Senator Metzler, Schöff Sarasin und Alexander Bernus [4]), Pfarrer Fester [5]), Dr. Griesinger [6]), Baron Salomon von Rothschild [7]), J. Spelz [8]), G. von St. George [9]), die Erben des Herrn C. Andreae [10]), L. Binge [11]), Bibliothekar Dr. Haueisen [12]) und mir [13]).

Die Beschreibungen der Medaillen folgen sich in der chronologischen Reihenfolge ihrer Fertigung, wobei, wenn mehrere Medaillen zum Angedenken der gleichen Person vorhanden sind, dieselben unmittelbar aneinander gereihet wurden. Eine nebenstehend befindliche Erklärung der Tafeln mit Angabe der Seitenzahl wird das Auffinden jeder einzelnen Beschreibung erleichtern.

Ich kann diese Einleitung nicht schließen, ohne dankbarlichst hervorzuheben, daß mir bei der Fertigung des Aufsatzes Herr Dr. Haueisen, dermaliger zweiter Stadtbibliothekar, eine große Beihülfe gewesen, durch seine gefällige Bemühung, mich mit allen Schriften bekannt zu machen, in welchen ich Belehrung über die von mir zu bearbeitende Materie finden konnte. Ebenso bin ich den Herren auf der städtischen Standesbuchführung und dem Archive für die Bereitwilligkeit verpflichtet, mit welchen sie auf meine Arbeit bezügliche Materialien zu meiner Kenntniß brachten.

---

1) Die Gedenkmedaille auf Johann Philipp Bethmann.

2) Die Gedenkmedaille auf ihren Anverwandten, Pfarrer Deeken und einige Broncemedaillen.

3) Mehrere fehlende Frankfurter Thaler.

4) Die zum Angedenken ihrer Familien gefertigte Medaillen.

5) Die kleine Silbermedaille auf Spener.

6) Die Silbermedaille auf Heinrich Bartels.

7) Die zu seinem Angedenken geprägte Medaille von 1844.

8) Werthvolles medaillenförmiges Portrait des Kaisers Nikolaus I. in Platina.

9) Mehrere schöne Bracteaten.

10) Einige Schaumünzen.

11) Eine Anzahl der Sammlung fehlende Pseudomoneten.

12) Medaille auf Kreutzer.

13) Ein Exemplar der seltenen Deeken'schen Medaille, die große goldene Preismedaille, welche ich von der Londoner geographischen Gesellschaft erhielt, die werthvollen Schaumünzen auf J. Fichardus und seine Gattin, und ein sehr seltener Frankfurter Goldgulden des Kaisers Ruprecht.



Erklärung der Tafeln.

Tafel I.

1. Justinian von Holzhausen, (Seite 1.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, wovon das Original in Wien.

2. a. Johann Fichard (Seite 3.) 2. b. Elisabeth Fichardin, (Seite 3.) 3. a, b. Bartholomaeus Haller, (Seite 5.) 4. a, b. Weiß von Limpurg, (Seite 9.)	Originale in Silber auf der Stadtbibliothek.
5. a, b. Hieronymus zum Jungen, (Seite 10.) 6. a, b. Sigismund Feierabend, (Seite 11.)	Nach einer galvanoplast. Nachbild., Original i. S. b. Rath Finger.
7. Mathias Ritter, (Seite 12.) 8. Klettenberg'sches Wappen, (Seite 22.)	Original in Silb. auf d. Stadtbibliothek.

Tafel II.

1. a, b. Johann Martin Bauer von Eysenecк, (Seite 14.) Original in Silber und vergoldet auf der Stadtbibliothek.

2. Heinrich Bartels, (Seite 16.) 3. a, b. Johann Erasmus Seiffart v. Klettenberg, (S. 22.) 4. a, b. Philipp Jacob Spener, (Seite 24.)	Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.

5. Johann Georg Pritius, (Seite 28.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, Original in Silber bei Rath Finger.

6. Seger von Uchеln, (Seite 29.) 7. Johann Franz Lagisse, (Seite 31.) 8. J. Amos, Ant. Mathieu, J. G. Schmidt, (Seite 39.)	Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.

Tafel III.

1. a. b. c. Johann Wolfgang von Göthe, (S. 55.) Zwei Medaillen v. Bovy gefertigt. 2. a. b. von Göthe, (Seite 55.) von König gefertiget. 3. a. b. „ „ (Seite 54.) von Facius gefertiget. 4. a. b. „ „ (Seite 54.) von Brandt gefertiget. 5. a. b. „ „ (Seite 55.) von König gefertiget.	Origin. i. Kupf. auf der Stadtbibliothek.

Tafel IV.

1. Johann Georg Schmidt, (Seite 38.) 2. Johann Philipp Bethmann, (Seite 41.) 3. Johann Peter Reimherr, (Seite 40.) 4. Johann Conrad Deeken, (Seite 47.) 5. Johann Carl Brönner, (Seite 50.) 6. Johann Carl Zeitmann, (Seite 49.) 7. Samuel Thomas von Sömmering, (Seite 63.)	Original in Silber auf der Stadtbibliothek.

8. Eduard Rüppell, (Seite 65.) Original in Gold ebendaselbst.

Tafel V.

1. Alexander von Brints-Berberich, (Seite 69.)
2. Johann Philipp Benkard, (Seite 62.)
3. a, b. Heinrich Mylius und Gattin, (Seite 77.)
4. Franz Alexander Bernus, (Seite 79.)
5. Friedrich Tiedemann, (Seite 80.)

} Original in Silber auf der Stadtbibliothek.

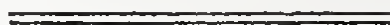
6. Joachim von Sandrart, (Seite 19.) Original in Blei ebendaselbst.
7. a, b. Hiob Ludolf, (Seite 26.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, wovon das Original bei Rath Finger.
8. a, b. Faust von Aschaffenburg, (Seite 7.) Nach einem alten Kupferstiche. Original scheinbar nicht mehr existirend.

Tafel VI.

1. a, b. Johann Wolfgang Göthe, (Seite 54.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, wovon das Original auf der Bibliothek zu Weimar.

2. }
3. } Joachim von Sandrart, (Seite 19.) Original in Blei auf der Stadtbibliothek.

4. Heinrich Mylius, (Seite 77.) Original in Kupfer auf der Stadtbibliothek.
5. a, b. Salomon von Rothschild, (S 71.) Original in Silber a. d. Stadtbibliothek.
6. Nathan Mayer Rothschild, (Seite 70.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, Original in Silber bei Mayer Carl von Rothschild.



Justinian von Holzhausen.

Beschreibung der einseitigen Medaille, wovon sich das Original im K. K. Medaillen-Cabinet in Wien befindet.

Brustbild, das Profil nach rechts, mit doppelrandigem nach der linken Seite abwärts sitzendem Baret, kurz abgeschnittenen krausen Haaren, stark lockigem kurzgeschnittenem Bart, einer schmalen Halskrause, und faltigem Leibrock mit umgeschlagenem Kragen.

Umschrift: IVSTINIAN . VON . HOLCZHVSEN . SEINS . AL . IM . XLV.

Längs des Randes der Medaille eine schmale Einfassung von Lorbeerblättern.

Durchmesser: 21 Linien.

Tafel I. Figur 1.

Die Familie der Holzhausen, die noch allhier blühet, ist das älteste Patrizier-Geschlecht, dessen in Frankfurts Geschichte Erwähnung geschieht. Zufolge Fichards historischen Notizen, die im Originalmanuscript auf der hiesigen Stadtbibliothek aufbewahrt werden, gab es in Frankfurt schon im Jahre 1254 Schöffen von Holzhausen. Heinricus de Holzhusen wird 1253 urkundlich unter den Schöffen aufgeführt. (Böhmer Cod. 86.) Nach der Tradition stammt die frankfurter Familie von jenen Holzhausen ab, denen einst das Dorf und die Burg Holzhausen in der Wetterau angehört hat; Winkelmann in seiner Beschreibung von Hessen Vol. I. pag. 163 rechnet diese Burg Holzhausen unter die vom Kaiser Rudolph von Habsburg gegen das Ende des 13. Jahrhunderts zerstörten Raubschlösser der Wetterau; doch fällt diese Zerstörung nach Fichards Ansicht bestimmt in eine frühere Zeitperiode. — Nach den unvollständigen Verzeichnissen der frankfurter Bürgermeister bekleideten Personen aus der Holzhausischen Familie 66 mal dieses Amt.

In der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts lebte allhier Hammann von Holzhausen, geboren 1467, und im Jahre 1491 mit Margaretha Hell Gutpfeffer (alte frankfurter Patrizier-Familie, die 1599 ausstarb) verehelicht; er ward 1493 zum Senator gewählt, wurde 1499 Schöff,

bekleidete viermal das Bürgermeisteramt (1507, 18, 24 und 1530), vertrat die Stadt als Gesandter auf dem Reichstag zu Nürnberg 1524, zu Augsburg 1525, und zu Speier 1526 [1]), und starb am 30. October 1536. Bekannt ist er als Hauptbeförderer der Kirchenreformation, und er ist der erste Holzhausen gewesen, welcher sich nicht in der unter ihrem Familien-Patronate stehenden Michaels-Kapelle beerdigen lies, sondern auf dem Kirchhofe der dem protestantischen Gottesdienste gewidmeten Peterskirche [2]).

Von den sieben Kindern Hammanns von Holzhausen ist nur der eine Sohn Justinianus herangewachsen, geboren 1502. Sein Bildniß ist uns auf der vorbeschriebenen Medaille erhalten. Derselbe bezog zur Vollendung seiner wissenschaftlichen Studien im Jahre 1526 die Universität Wittenberg und ward bereits 1531 Seitens der Stadt als Gesandter auf den Reichstag nach Speier geschickt [3]). Im Jahre 1535 zum jüngeren Bürgermeister gewählt ging er als solcher auf den Reichstag nach Worms [4]). Zwei Jahre später war er als Schöff und Gesandter der Stadt auf dem Schmalkalder Bundestag [5]). In den Jahren 1538, 43 und 45 bekleidete er das ältere Bürgermeisteramt, war abermals Abgesandter auf den Reichstagen zu Speier und Nürnberg 1542 [6]), und starb 1553 in großem Ansehen bei seinen Mitbürgern.

Die Aufschrift seines Grabsteines einstens auf dem Peterskirchhofe befindlich, ist durch Lersners Chronik II. Buch, pag. 82 erhalten. Justinian von Holzhausen ehelichte 1528 Anna von Fürstenberg, die ihren Gatten um 20 Jahre überlebte († 1573). In dieser Ehe hatte er sechs Söhne und fünf Töchter, wobei bemerkbar ist, daß jene vorzugsweise altclassische Namen bei der Taufe erhielten, nämlich: Hector, Achilles, Trajanus, Julius und Justinianus.

---

1) Lersner Chronik I. 340.
2) Lersner II. 81.
3) Lersner I. 340.
4) Lersner I. 341.
5) Kirchners Geschichte v. Frankfurt II. 106.
6) Lersner I. 343.

Johann Fichard und Gattin.

Beschreibung der Medaille[1]).

Hauptseite: Brustbild, das Profil nach der rechten Seite, mit langem zugespitztem Barte, gekraustem Hemdrande, und faltenreichem Oberkleide, auf dem Kopfe ein doppeltrandiges Baret.

Umschrift: IOANNES FICHARDVS V • I • D • ZC • ÆTATIS SVÆ XXXVI. A⁰· MDXLVII ✣

Kehrseite: Brustbild, das Profil nach der linken Seite, mit einer enganliegenden nach hinten kegelförmigen Haube, reich gesticktes bis an das Kinn gehendes Kleid mit faltigen Aermeln. Ueber die Brust eine schwere metallene Schmuck-Kette. Auf dem Advers und Revers am Aermel Abschnitt das Monogram H ✝ B (Hans Beham.)

Umschrift: ELISABET FICHARDIN • GE • GRVNBERGERIN • Æ • 29. A⁰· 1547. ✣

Um den Rand beider halben Metallplatten ein Kranz von Lorbeerblättern.

Durchmesser: 22 Linien.

Tafel I. Figur 2. a. b.

Johann Fichard, eine durch Geist und Talente ganz besonders ausgezeichnete Persönlichkeit des 16. Jahrhunderts, war der Sohn des frankfurter Notars Johann Fichard und der Margaretha Kronenbergerin; er ward geboren allhier am 23. Juni 1512, besuchte während drei Jahre die Universität Heidelberg (1528—30), ging dann nach Freiburg im Breisgau und zuletzt nach Basel. In Freiburg ward er Doctor der Rechte, dann 1532 Kammergerichts-Advocat zu Speier, von wo er 1533 nach Frankfurt als Syndicus berufen wurde. 1535 schickte ihn der Rath als Mitabgeordneten nach Heidelberg wegen gütlicher Verhandlungen in den Streitigkeiten mit den hiesigen katholischen Geistlichen. Im folgenden Jahre legte er seine städtische Anstellung nieder und begab sich auf eine zweijährige Reise nach Italien, welche ihn bis Neapel führte. In seinem 26. Jahre nach Frankfurt zurückgekehrt, tritt er wieder die Syndicus-Stelle an, verheirathet sich am 28. Januar 1539 mit Elisabeth Grunberger. Zwei Jahre nachher als er Abgesandter der Stadt bei Kaiser Carl V. in Speyer war, erhob ihn derselbe in den

[1]) Es sind eigentlich zwei getrennte aber genau auf einander passende Metallplatten in getriebener Arbeit von ganz vorzüglicher artistischer Schönheit.

Adelstand [1]). 1547 ward Fichard als Gesandter der Stadt nach Heilbron zum Kaiser geschickt, um die Unterwerfung der Stadt zu dessen Füßen zu legen und Abbitte für ihren Abfall zu thun [2]); im folgenden Jahre überbringt er mit andern Rathsherrn die Geschenke der Stadt dem Kaiser nach Mainz und ist dann Abgeordneter auf dem Reichstage zu Augsburg, welche Stelle er auch auf dem dortigen Reichstage von 1551 begleitete. Er kam 1554 zum König Ferdinand nach Wien um eine Aussöhnung mit der Stadt zu unterhandeln, (Kirchner II. p. 218.) und nach einem durch große Thätigkeit ausgezeichneten Lebenslauf starb er zu Frankfurt 1581. Von seinen zahlreichen juristischen Schriften sind seine Consilii (gedruckt 1590 und 1722) und die ihm aufgetragene Umarbeitung der alten Stadtreformation, gedruckt 1578, sowie die Fertigung des Solmser Landrechts die bemerkenswerthesten.

Die Familie der Fichard ist mit dem 1771 mit Tod abgegangenen Schöffen Johann Carl von Fichard ausgestorben; derselbe stiftete ein Fidei-Comiß zu Gunsten der Familie Bauer von Eysenеck, dessen Nutznieser gleichzeitig den Namen Fichard anzunehmen hat; hierzu gehört der als historischer Schriftsteller der vaterländischen Geschichte rühmlichst bekannte, am 16. October 1829 allhier verstorbene J. C. von Fichard genannt, Bauer von Eysenеck [3]).

---

[1]) Diese Notizen sind entnommen aus einer Autobiographie, die bis in diese Zeit geht, und welche ein Nachkomme Fichards, J. C. von Fichard im 2. Band seines frankfurter Archivs, Frankfurt 1812. pag. 3 veröffentlicht hat.

[2]) Lersner I. 379 und II. 259; Kirchner II. 137.

[3]) Die unpublicirten Geschlechtsregister der vorzüglichsten frankfurter Patrizier Familien, welche J. C. von Fichard anfertigte, und deren Manuscript derselbe der Stadtbibliothek durch Vermächtniß zueignete, sind von mir bei gegenwärtiger Abhandlung häufig zu Rath gezogen und benutzt worden. — Sehr zu bedauern ist es, daß das Archiv der ausgestorbenen von Glauburg'schen Familie nicht in gleicher Weise dem Gemeinwesen erhalten wurde.

Bartholomäus Haller von Hallerstein.

Beschreibung der Medaille:

Hauptseite: Kopf nach rechts gewendet, mit langem Schnur- und kurzgeschnittenem Kinnbart, einem anliegenden in die Quer gestreiften Käppchen. Brustharnisch und Armschienen.

Umschrift: SCHVLTHAIS • ZV • FRANCKFVRT • K • KAT • MAY[1]).

Kehrseite: Geviertetes Wappenschild mit schnürkeliger Helmdecke; in der obern linken und untern rechten Ecke des Schilds auf rothem Grund ein silberner Querbalken mit keilförmig ansitzendem Schrägbalken; die beiden andern Schildecken sind quer getheilt, der obere Theil roth mit einer grünen gestürzten Spitze, der untere Theil hat auf Silbergrund einen links schreitenden Löwen. Ueber dem Schild zwei offene Helme mit Wülsten; als Schmuck des linken gekrönten Helms zwei Büffelhörner mit Pfauenfedern, zwischen jenen ein weiblicher Rumpf mit fliegendem Haupthaar; auf dem Helm rechts ein rothes Hirschhorn und ein Flügel.

Umschrift: BARTHOLMES • HALLER • VO • HALLER • STAI • RITTER[2]).

Durchmesser: 12 Linien.

Tafel I. Figur 3. a. b.

Nach Joh. Gottfried Biedermann's Geschlechtsregister des hochadlichen Patriciats zu Nürnberg, soll die Familie Haller aus Böhmen abstammen, und einer derselben kam unter Kaiser Heinrich II. im 11. Jahrhundert als Obermünzmeister nach Bamberg.

Aus Taf. CXI, CXII und CXIII des Biedermann'schen Werkes ist zu ersehen, daß Bartholomäus Haller's Vater, Wolf Haller, in Nürnberg 1504 gestorben ist; er selbst war geboren im Jahre 1486 ehelichte am 14. Juni 1507 Anna Memmingerin von Antwerpen († am 2. April 1536) mit welcher er zwei Söhne und vier Töchter gehabt; der älteste Sohn Christoph geb. ....? stirbt 1581 kinderlos. Der andere Sohn Wolf Haller von Hallerstein war kaiserlicher Pfennigmeister in den Niederlanden, † 1571, und mit dessen Enkel, dem Jesuiten Reichard Haller von Hallerstein ist dieser Zweig des Haller'schen Geschlechts A⁰. 1622 in Spanien ausgestorben, das jedoch in andern Linien noch in Nürnberg fortblüht.

---

[1]) Die Umschrift ist augenscheinlich verwechselt, d. h. diejenige der Kehrseite gehört auf die Hauptseite, und schließt sich an dieselbe an.

[2]) Das Haller'sche Wappen ist abgebildet mit Angabe der Farben in Weigel's Wappenbuch I. Tafel 205.

Bartholomäus Haller, zu dessen Angedenken vorbeschriebene Medaille gefertigt ist, war 1529 Reichsbanner und Stadtrichter in Nürnberg, dann kaiserlicher Ritter und zugleich Königs Ferdinand und der Königin Maria Rath. Sein Bruder, Wolf Haller (geb. 1492 † 1559) war kaiserlicher Regimentsrath, Hauskämmerer zu Inspruck, und Oberschatzmeister der Königin Maria von Ungarn und Böhmen, sowie auch in gleicher Eigenschaft später in Brüssel, woselbst er gestorben. Durch Privilegium vom 1. April 1521 ertheilte Carl V. den beiden Brüdern Bartholomäus und Wolf Haller das Recht, wegen Aussterbens der Familie von Hallerstein, das Wappen derselben zu führen mit dem Prädicat: Haller von Hallerstein.

Bartholomäus ward am 9. Januar 1549 vom Kaiser Carl V. zum Stadtschultheiß von Frankfurt ernannt, starb bald darauf allhier am 14. Mai 1551, liegt in der Bartholomäuskirche begraben, wo ihm ein schönes Epitaphium errichtet ist.

In der Sammlung eines nürnbergischen Münz-Cabinets von Christoph Andreas im Hof, in 4°, Nürnberg 1782, Ersten Theils 2. Abtheilung pag. 362 und 363 ist die Beschreibung zweier andern Medaillen veröffentlicht, die auf den nämlichen Bartholomäus Haller von Hallerstein gefertigt worden, jedoch vor der Zeit seiner Ernennung zum Stadtschultheiß von Frankfurt, daher sie nicht zu den hiesigen Familienmünzen zu zählen sind; die eine ist von 1537, die andere, ein einseitiger Jetton, von 1541.

Johann Faust von Aschaffenburg.

Beschreibung der Medaille[1]).

Hauptseite: Brustbild in zwei Drittel Ansicht, mit etwas nach links gewendetem Kopf, der einen langen zugespitzten Bart hat. Ziemlich starke Halskrause, enganliegenden Leibrock, und doppelter Ehrenkette um den Hals.

Umschrift: IOAN · FAVST · V · ASCHA · DOCT · Æ · XLII.

Kehrseite: Wappenschild umgeben von einer schnürkeligen Helmdecke; im Schild ist eine silberne geballte Faust in rothem Feld[2]); darauf ein offener Helm mit Freiherrn-Krone, auf welchem als Schmuck der Frankfurter Stadt-Adler mit ausgebreiteten Flügeln und Krönchen.

Umschrift: IVSTVS · VT PALMA FLOREBIT · PS · XCII.

Durchmesser: 17 Linien.

Tafel V. Figur 8. a. und b.

Bereits in Urkunden der älteren Geschichte Frankfurts kömmt der Name Faust als derjenige von Bewohnern der Stadt öfters vor. So gab es im Jahre 1344 einen Canonicus der St. Leonhardskirche Namens Cumbertus Pugnus[3])? 1394 ist ein Faust Gesell zum Römer (Fichards Manuscripte, Familie Faust); 1431 war ein Johann Faust Zeuge bei der Ausstellung einer Urkunde (ebendaselbst). Aber der Vater desjenigen, zu dessen Ehren vorbeschriebene Medaille gefertigt wurde, Johann Faust von Aschaffenburg, geboren beiläufig um's Jahr 1503 lebte zu Aschaffenburg, wo er Rathsherr war, und 1546 zum Stadtschultheiß ernannt wurde; Kaiser Carl V. ertheilte ihm 1544 einen Wappenbrief, 1552 übersiedelte er nach Mainz, wurde dort weltlicher Richter; 1557 von Kaiser Ferdinand I. in den Adelstand erhoben, starb er zu Mainz 1563. Sein Sohn, gleichfalls Johann Faust von Aschaffenburg genannt, war geboren 1535; er studirte die Rechte, heirathete am 27. October 1561 die hiesige Patrizierin Anna Bromm, in

---

1) Die Beschreibung ist nach einem Kupferstich die beiden Seiten der Medaille vorstellend gefertigt, unter welchem die Inschrift: La Medaille originale se trouve dans la collection patriotique de Mr. Jean Chretien Gerning de Francfort sur le Meyn. Sämmtliche Kunstsachen der Gerning'schen Sammlung wurden von dem Sohne durch Verkauf verschleudert und Alles ist für Frankfurt spurlos verschwunden.

2) Die Farben sind entnommen nach der Abbildung des Faust'schen Wappens in Lersners Chronik I. pag. 312. Nro. 125. der Wappen des Hauses Limpurg.

3) Lersners Chronik I. zweite Abtheilung pag. 178.

Folge welcher Verbindung er 1567 in die Genossenschaft des Hauses Limburg aufgenommen wurde [1]). In zweiter Ehe heirathete er im Jahre 1576 Margaretha Reiß. Bei dieser Veranlassung ist, wie ich vermuthe, die Medaille gefertigt worden. Er war Rath mehrerer benachbarten Reichsgrafen, stand in hohem Ansehen wegen seiner juristischen Kenntnisse und starb allhier 1596.

Aus der ersten Ehe hatte er einen Sohn, Johann Friedrich, geb. 1569; derselbe heirathete 1592 Margaretha Jeckel, ward 1601 in den Rath gewählt, bekleidete 1607 das jüngere Bürgermeister-Amt, mußte 1612 bei dem Fettmilch'schen Aufruhr bei dem er sich betheiligte, die Stadt verlassen, und starb 1621 in der Verbannung zu Niederkleen bei Butzbach. Er war als politischer Schriftsteller rühmlichst bekannt.

Der aus zweiter Ehe im Jahre 1577 geborne Johann Oyer Faust von Aschaffenburg heirathete 1597 Juliana von Fichard, und nach ihrem Ableben 1620 Ursula von Glauburg; er kam in den Rath 1626, und starb am 22. Mai 1631.

Die Familie Faust von Aschaffenburg ist allhier im Jahre 1724 ausgestorben [2]).

---

1) Lersners Chronik I. pag. 225.

2) Lersner II. 226. Vgl. auch Dahl Gesch. der Stadt Aschaffenburg, 1818, S. 246 folg.

Georg Weiß von Limpurg.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild mit zwei Drittel Ansicht des Kopfes, welcher etwas nach links gewendet ist, mit sehr langem Schnurr- und kleinem Knebelbarte, Halskrause, und mit der Brust entlang zugeknöpftem Leibrocke. Auf dem Abschnitt der Büste H G oder N G 1579 (Name des Fertigers[1]).

Umschrift: GEORG WEYSS • V • LYMPVRG • Æ • 34.

Kehrseite: Behelmtes Wappen-Schild getheilt durch einen horizontalen Querbalken, in welchem drei Rosetten auf rothem Grund. Im oberen Abschnitte das Drittel eines schwarzen Adlers mit ausgebreiteten Flügeln auf Goldgrund, der untere Abschnitt einfarbig Gold. Helmschmuck: ein aufrecht gestellter Vorderarm, welcher eine knotige Keule hält.

Umschrift: •M•O•D•V• S. ∽ 1579 ∽

Durchmesser: $14^1/_2$ Linien.

Tafel I. Figur 4. a. b.

Die Familie Weiß von Lympurg ist eins der ältesten frankfurter Patrizier Geschlechter, deren schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Vorsteher der adligen Gesellschaft Alt Limpurg Erwähnung geschieht. Der auf vorbeschriebener Medaille abgebildete Georg Weiß von Lympurg zum Rebstock war der Sohn des Schöffen Georg Weiß zu Lympurg († 1551) und der Dorothea Humbracht. Er ward allhier geboren 1545, bezog 1561 die Universität Strasburg, heirathete 1568 Katharina Uffsteiner, kam 1573 in den Rath, ging 1576 als Abgesandter der Stadt auf den Reichstag nach Regensburg (Lersner I. 344), war 1578 jüngerer und 1587 älterer Bürgermeister, verehelichte sich zum zweiten Male 1579 mit Justina von Holzhausen, war 1581 Gesandter der Stadt auf dem Revisionstage zu Speyer (Lersner I. 345) ebenso 1584 auf dem Compromißtage zu Friedberg in Bayern (Lersner ibid.), 1588 und 89 auf den Reichstagen zu Speyer, 1589 auf dem Kreistage zu Worms und 1590 auf dem Kreistage zu Speyer. (Lersner I. 346.) Er starb zu Frankfurt den 15. April 1591.

Mit dem 1656 gestorbenen Hector Philipp Weiß von Limpurg hat diese Patrizierfamilie geendet.

---

[1]) Es lebte zu Frankfurt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Formenschneider Hieronimus Gräff; ob ein Nachkommen desselben die Weiß'sche Medaille gefertigt habe, kann ich nur als eine unbegründete Vermuthung angeben. Vielleicht ist der Verfertiger Hans Gebhard, Münzwardain in Nürnberg 1597.

Lersner Chronica II. Theil, 2. Buch, p. 169 erwähnt bereits der Medaille die vorstehend beschrieben, ohne sie genau zu bezeichnen; sie ist vermuthlich bei Gelegenheit der zweiten Verheirathung des Georg Weiß geprägt worden. Was die fünf Buchstaben des Revers: M. O. D. V. S. bedeuten sollen, ist mir unbekannt. Vielleicht: Meritissimo Ornatissimo Doctissimo Viro Spectatissimo.

Hieronimus Zum Jungen.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf in zwei Drittel Ansicht, nach links gewendet, mit sehr starkem Schnurrbart, kurz geschnittenen krausen Haaren, kurzem Kinn- und Backenbart, breiter Halskrause und gesticktem Leibrock.

Umschrift: HIERONIMVS • ZVM • IVNGEN • Æ • 33.

Um das Ganze ein gewundener Streifen-Kranz.

Kehrseite: Ovales Wappenschild mit schnürkeliger Helmdecke, im Schild auf rothem Grunde drei silberne Hüfthörner; geschlossenem Helme mit einem Baret, das zwei zusammengebundene Hüfthörner trägt; um das Wappen sind einige Schnörkel-Verzierungen, und das Ganze umgiebt, wie auf der Hauptseite, ein gewundener Streifenkranz, welcher auf dem zugerundeten Rand zusammenlauft.

Durchmesser 17 Linien.

Tafel I. Figur 5. a. und b.

Die Familie Zum Jungen ist ein altadeliges Geschlecht, dessen bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts (1249) als zu Mainz das weltliche Richteramt bekleidend Erwähnung geschieht (Fichard's Manuscripte auf der Stadtbibliothek). Ein Zum Jungen war Vorsteher der adeligen Gesellschaft Alt Limpurg im Jahre 1467. (Lersner I. pag. 307), und viele dieses Geschlechts waren im Verlauf der Zeit in den Rath gewählt und bekleideten das Bürgermeisteramt.

Hieronimus Zum Jungen, zu dessen Angedenken vorbeschriebene Schaumünze gefertigt ist, war der Sohn des 1577 verstorbenen Schöffen Daniel Zum Jungen. Jener war allhier geboren 1547; er ging in seinem 22. Jahre in Spanischen Kriegsdienst, welchen er jedoch bald verlies; 1573 heirathete er Margaretha Uffsteiner und wurde 1579 in den Rath aufgenommen, auf welche Veranlassung die Medaille gefertigt zu sein scheint. Im Jahre 1584 ging er auf die Schöffenbank über, und bekleidete als solcher das ältere Bürgermeisteramt 1592, 1604

und 1610. Auf dem Reichstage zu Speier 1594 war er Abgeordneter der Stadt, und ebenso 1598 und 1603 auf den Reichstagen zu Regensburg (Lersner I. p. 347). Er starb am 17. November 1612.

Der Letzte des Geschlechts der Zum Jungen, war Johann Hieronimus Reichsfreiherr von und Zum Jungen K. K. Geheimerath und General-Feldmarschall, gestorben in Wien am 25 August 1732.

Sigismundus Feierabend.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Bärtiges Brustbild, das Profil nach rechts gerichtet, mit zugerundetem Käppchen, Halskrause und anliegendem Leibrock; auf dem Abschnitt der Schulter das Monogram VM (Monogram des Stempelschneiders Valentin Maler).

Umschrift: SIGISMVNDVS FEIERABEND ÆTA. 57. 1585.

Kehrseite: Auf einem Felsstücke sitzt der Heiland, mit dem Rücken an ein schräg stehendes Crucifix angelehnt.

Umschrift: ET LIVORE EIVS SANATI SVM. 9 ESA. 53.

An den Füßen der Figur: C · PRI · C · Unten ist nochmals eingeschlagen die Jahreszahl 1585, und auf dem Felsen das Monogram VM [1]).

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel I. Figur 6. a. und b.

Sigismund Feierabend, der in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Frankfurt lebte, war der Besitzer einer berühmten Buchdrukkerei. Näheres über seine Geburt und Tod, oder sonstige Begebenheiten seines Lebens, ist mir nicht geglückt zu ermitteln. In Lersners Chronik II. Th., 2. Buch, pag. 120. Nro. 28 ist die Inschrift eines zum Angedenken der Familie Siegmund Feierabend auf dem ersten Kirchhofe der St. Peterskirche befindlichen Epitaphiums abgedruckt, welches aber jetzt spurlos verschwunden ist. Aus derselben sind keinerlei Daten zu entnehmen, und die Inschrift sagt nur, daß ein Sohn des Sigismund Feierabend, Namens Hieronimus die Gedenktafel für seine vier Schwestern Magdalena, Lucretia, Elsula und Anna setzen lies. Einstens soll dieses Feierabend'sche Epitaphium ein ganz vorzügliches Kunstwerk gewesen

---

[1]) Auf der im Jahre 1592 gefertigten Medaille zum Angedenken der damaligen Schöffen, abgebildet in Lersner I. Tafel 8. Fig. XIX kommen die Initialen des nämlichen Stempelschneiders vor, nämlich auf der Seite mit der Ansicht der Stadt: C. PR. M. C, und auf der Kehrseite unter dem Adler: V. M. Valentin Maler war Stempelschneider und Goldarbeiter zu Nürnberg wo er 1605 starb.

sein, die Kreuzigung Christi vorstellend, und solche wurde nach Hüßchens Mittheilung (Hüßchen Artistisches Magazin, pag. 590) nach einer von Hemskeck gefertigten Zeichnung durch Kornheerd in Kupfer gestochen, veröffentlicht. Ein anderes Monument der Feierabend'schen Familie war in der hiesigen Dominikaner-Kirche zu sehen; es enthielt ein großes Gemälde des Abraham Blömart, die Erweckung des Jünglings von Nain vorstellend (Hüßchen ibid. pag. 73). Auch dieses ist jetzt spurlos verschwunden.

Die Familie Feierabend ist seit vielen Jahren nicht mehr in Frankfurt vorhanden.

Mathias Ritter.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf im Profil nach der rechten Seite, kurzem Bart, anliegendem Käppchen über die Ohren und den Hinterkopf, und darüber ein doppelkrempiges Baret; gekräuselter Hemdkragen, und enger Leibrock, dessen aufrecht stehender Kragen vorn etwas umbiegt. Auf dem Abschnitt des Aermels H G 1588[1]).

Umschrift: DOMINVS·PASCIT·ME·PS·23·M·R·Æ·52.

Kehrseite: In der Mitte Inschrift in 9 Zeilen.

· 2. TIM. 4 ·
· GESTORBEN ·
· ANNO · 1588 ·
· MEINS · ALTERS ·
· 63 · MEINS ·
· PREDIGAMPTS ·
35
· IN · FRANCK ·
· FORT ·

Umschrift: ICH · HAB · EIN · GVDE · KAMPF · GEKEMPFT · ICH · HAB · DEN · LAVF · VOLEN (det) ✤

Durchmesser: 14 Linien.

Tafel I. Figur 7.

Mathias Ritter (zum Unterschied von seinem Sohne der Aeltere genannt), angeblich geboren um das Jahr 1485 zu Cronenberg am Fuße des Taunus, wurde Mönch in dem Barfüßer Kloster zu Frank-

[1]) Es ist dasselbe Monogram, wie bei der Medaille auf Weis von Limpurg. Die beiden letzten Zahlen der Jahreszahl sind etwas undeutlich, weil der zuerst allein 1577 gefertigte Advers zu dem bei Ritters Tod 1588 gefertigten Revers benutzt und deßhalb die Jahreszahl geändert wurde.

furt [1]). Er war ein starker Beförderer der Lehre des reinen Evangeliums, und begleitete im Jahre 1510 Martin Luther nach Rom. Nach seiner Rückkunft wurde er 1525 Pfarrer zu Euchtersheim im Kreichgau in der Pfalz, woselbst er sich verheirathete. Auf besondere Empfehlung Luther's und durch Verwendung von Sebastian Dietz ward er 1533 nach Frankfurt für das Predigeramt in dem Hospitale berufen. Drei Jahre später (1536) starb er in seiner Amtsverrichtung auf der Kanzel in der Heiligen Geist Kirche. Sein Sohn Mathias Ritter der Andere, geboren 1526 zu Euchtersheim (wurde auch zum Unterschiede von seinem Vater: Prediger Mathias Limperger — wahrscheinlich der Name seiner Mutter — genannt) wurde als Waise von 10 Jahren vom Rathsherrn Philipp von Fürstenberg drei Jahre lang zur Schule gehalten; nach welcher Zeit ihn Junker Justinian von Holzhausen aufnahm, und ihn die unter dem Rectorat des Jacob Mycillius stehende lateinische Schule besuchen lies. Im Jahre 1542 wurde er von demselben Gönner auf die Universität Wittenberg geschickt, woselbst er Schüler von Martin Luther und Ph. Melanchton gewesen. Im Jahre 1545 begleitete er die beiden Söhne Justinians von Holzhausen, Achilles und Justinian, als Erzieher nach Straßburg, und nach Beendigung ihrer dortigen Studien bereiste er mit seinen Zöglingen von 1549—51 Frankreich, wo sie namentlich auf den Universitäten zu Paris und Poitiers lange verweilten. Bei der Rückkunft nach Frankfurt wurde er 1554 als deutscher und französischer Prediger aufgenommen [2]).

Ritter verheirathete sich zwei Mal.

1) 1554 mit Peter Meyer's Wittwe, eine geborne Bauer von Rumpenheim.
2) 1568 mit Elisabetha, geborne Deublinger, Wittwe des Predigers Ulrich Strupp.

Nur aus der zweiten Ehe hatte er Kinder, von welchen in fünf

---

[1]) Die biographischen Notizen habe ich entnommen aus den beiden Werken: Evangelisches Denkmal der Stadt Frankfurt von J. B. Ritter, 4⁰. Frankfurt 1726, und: Das gesegnete Gedächtniß der Gerechten in den Lebensbeschreibungen der Rittern. v. a. 4⁰. Frankfurt 1751. Beide auf der Stadtbibliothek.

[2]) Im gesegneten Gedächtnisse ꝛc. pag. 4. ist als Jahr seine Aufnahme als hiesiger Prediger 1552 angegeben; in dem Evangelischen Denkmahl ꝛc. pag. 177 aber als 1554. Da Lersners Chron. Vol. II. Appendix. 212 den 6. April 1554 angiebt, so ist diese Zahl ohne Zweifel die Richtige.

auf einander folgenden Generationen evangelische Prediger in Frankfurt angestellt wurden [1].

Ritter hat mehrere theologische Schriften veröffentlicht, von welchen die bemerkbarsten:

a) Uebersetzung des von Ph. Melanchton in Latein beschriebenen Lebens M. Luthers. 1554.
b) Refutatis Rectoris Knipii.
c) Schreiben gegen die Jesuiten, besonders das Fegfeuer betreffend, 1570.
d) Frankfurter Kirchenordnung, nebst deren französischen Uebersetzung, 1570.
e) 27 Predigten vom würdigen Gebrauch des Abendmahls 1584.

Er ist nach Lersner's Angabe allhier am 14. März 1588 gestorben.

Johann Martin Bauer von Eysenech.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Ovales Wappenschild mit durch Blumengewinde verziertem Goldgrund, schräg durchsetzt von einem blauen Balken mit drei silbernen Lilien; gekrönter offener Helm mit zwei Büffelhörnern, zwischen welchen der vordere Theil eines aufrecht gestellten gekrönten Löwen, der in jeder Pratze eine Lilie hält, das Ganze eingefaßt durch mit Punkten verbundene Ringe, welche Einfassung außen und innen eine Randleiste hat.

Kehrseite: In Spiralform gekrümmter Linie die Inschrift:
IOHAN : MARTIN : BAVER : V : EYSENECK : DER : ROM. KEY. MAY . RATH . VND : DES : HEYL : REICHS : GERICHTS : SCHVLTH : Z : FRANCF . A . MEI.

Ovale Medaille von 13 und 10 Linien Durchmesser, von vergoldetem Silber.

Tafel II. Figur 1. a. und b.

Johann Martin Bauer von Eysenech, eine der merkwürdigsten Persönlichkeiten des ersten Drittels des 17. Jahrhunderts, ist Sohn von Martin Bauer, der in Heidelberg beiläufig im Jahre 1535 geboren wurde.

---

[1] Evangelisches Denkmal, pag. 177.

Derselbe kam als Buchdrucker hierher, und wurde als solcher 1568 in den Bürgerverband aufgenommen; später (1576[1]) wurde er Schreiber und Verwalter des Weißfrauenklosters, und heirathete als solcher Elisabeth Wolf von Rosenbach. Der aus dieser Ehe entsprossene Sohn Johann Martin ist allhier 1577 geboren; er zeichnete sich besonders im Jahre 1611 aus, um die Fettmilch'schen revolutionairen Bewegungen zu unterdrücken, wurde 1612 in den Rath gewählt, war 1613 Zeugherr, 1615 jüngerer Bürgermeister und am 17. Juni 1616 wird er Stadtschultheiß. Unterm 1. October 1616 erhebt ihn Kaiser Mathias in den Adelstand mit Verleihung des Prädicats von Eysenecf; am 16. September 1619 ernennt ihn Ferdinand II. zu seinem kaiserlichen wirklichen Rath; er starb am 4. August 1634. Die Inschrift des Familien-Epitaphiums auf dem Peterskirchhofe findet sich in Lersner's Chronik 2. Band, 2. Buch, pag. 141.

Joh. Mart. Bauer war zweimal verheirathet,

1) 1597 mit Catharina, geborene Heckbacher († 1616), Wittwe des Caspar Braun.
2) 1616 mit Catharina, geborne Fleischbein († 1636), Wittwe des Jacob Fischer.

Sein sechster Sohn aus dieser Ehe, Johann Jacob Bauer von Eysenecf, geboren 1616, machte viele Reisen und war ein sehr gelehrter Mann; er kam in den Rath 1660, war drei Mal älterer Bürgermeister 1673, 1679 und 1684, in welchem Jahre er als solcher am 28. August gestorben ist. Ein Nachkomme der Familie ist der jetzt noch lebende K. K. Feldmarschall-Lieutenant Adalbert Bauer von Eysenecf.

Als ein Curiosum will ich die Deduction mittheilen, durch welche sich die Corporation der adeligen Gesellschaft Alt Limpurg in ihren Protocollen rechtfertigt, als sie zum Neuen Jahre 1622 ohne weiteres dem Johann Martin Bauer von Eysenecf, der doch keine Ahnen habe, das Gesellen Recht von Alt Limpurg verehrt hat. Dieselben heißen wörtlich:

1) Vermögt des Articul müssen als denn die Anhen erwiesen werden, wann einer active umb die Gesellenschaft ansucht; von diesem Fall aber, da ein gantz Gesellschaft auf sonderbaren hohen Ursachen, um ihres eigenen Nutzens willen passive jemand zu sich erfordert, und

---

[1]) Lersners Chronik II. zweites Buch, pag. 93.

gern haben will, ohn derselben A Personnsuchen, hat man in den Articul gar nichts.

2) Ist der Gesellschaft nicht verbotten in einem sonderbaren extraordinari Fall mit einmüthigem Consens ihre Ordnung zu limitiren, sonderlich wann obgeregte verschiedene hohe Ursachen hinzu kommen.

Heinrich Bartels.

Beschreibung der einseitigen ciselirten Medaille in getriebener Arbeit.

Brustbild mit nach rechts gekehrtem Profil, starkem Schnurr- und Knebelbart, kurz geschnittenem Haupthaar und Backenbart; in großen Düten gekraustem Halskragen und glatt anliegendem Leibrock.

Umschrift: HENRICH • BARTELSZ • ÆTA • 56 • ANNO • 1636.

Durchmesser: 27 Linien.

Auf dem Abschnitt des Rumpfes sind etwas undeutlich die Buchstaben D R oder D K sicherlich die Initialen des Namens des Fertigers der Medaille, welchen zu ergänzen mir nicht geglückt ist.

Tafel II. Figur 2.

Die Familie Bartels stammt aus Antwerpen, und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist Heinrich Bartels wegen Religionsverfolgungen von dorten mit seiner eigenen Nachkommenschaft anher gezogen. Derselbe starb allhier 83 Jahre alt am 21. März 1607, und wie aus einem ehemals auf dem Peterskirchhof befindlichen Epitaphium zu ersehen war, dessen Inschrift in Lersners Chronik, II. zweites Buch, pag. 127 veröffentlicht ist, hinterließ er vier Söhne und drei Töchter. Aus den hiesigen Kirchenbüchern war über die in der Frankfurter Verzweigung längst ausgestorbene Bartels'sche Familie folgende Geschlechtstafel zu entwerfen, welches ich der Gefälligkeit des Herrn Standes-Buchführer Doctor Kirchner zu verdanken habe:

Heinrich I. Bartels,

geboren 1524, gestorben am 21. März 1607.

1. Jacob,
geb. zu Antwerpen circa 1555, allhier verstorben nach 1628, hatte zwei Söhne u. drei Töchter, jene ohne Nachkommen verstorben. Die älteste Tochter, Elisabeth, getauft am 11. August 1601, ist vielleicht diejenige so mit Paulus Birkenholtz verehelicht war.

2. Caspar,
verblieb in Antwerpen. Ueber sein Schicksal hier nichts weiter bekannt.

3. Bartholomäus,
zog von hier zurück nach Amsterdam, wo er sich ansiedelte.

4. Heinrich II.,
geb. 1580, † am 1. October 1649. Zu seinen Ehren ist die vorbeschriebene Medaille gefertiget. Er verheirathete sich zweimal; beide Gattinnen waren von Hamburg.

Kinder aus der ersten Ehe mit Rebecca Lammen, copulirt am 21. Mai 1610, † . . . . ?

1. Remigius,
geb. den 10. December 1616, † am 20. Nov. 1672, verehelicht am 7. Januar 1645 mit Catharina Peters.

2. Bartholomäus,
geb. 26. Sept. 1618. Weitere Schicksale unbekannt.

3. Heinrich III.,
geb. 21. Juli 1620, † am 10. April 1682. Unverehelicht.

u. vier Töchter.

Kinder aus der zweiten Ehe mit Margaretha Lüls, † 1682. Eine Tochter Anthonietta.

1. Heinrich IV.,
geb. 1648, † nach 1699, verblieb ledig.

2. Remigius,
geb. 19. Aug. 1655, † 12. Febr. 1702, heirathete am 9. Jan. 1683 Catharina Ochs † 1724.

3. Johann,
geb. 1657, † 8. März 1658.

und vier Töchter, wovon die zweite Margaretha mit Seger v. Ucheln verehelicht auf einer nachstehend beschriebenen Denkmünze erwähnt ist.

1. Heinrich V.,
geb. 7. Nov. 1687, † 20. Sept. 1735, wurde 1721 in den Senat gewählt, u. kam 1727 auf die Schöffenbank. Er ehelichte am 15. Jan. 1711 Johanna v. Barckhausen.

u. fünf Töchter.

1. Heinrich VI,
geb. 5. December 1716, † 5. September 1733. Unverheirathet.

2. Johann,
geb. den 5. Mai 1725, verehelicht am 31. Oct. 1746 mit Maria Gullmann, geb. den 5. März 1717. Er übersiedelte nach Halle an der Saale als Stallmeister an der dortigen preuß. Ritteracademie. Die etwaige Descendenz dieses Familienzweiges und welches Schicksal sie gehabt ist mir unbekannt, doch sind noch Nachkommen verhanden.

u. fünf Töchter.

Die dermalen allhier nicht mehr fortlebende Familie Bartels, welche im 17. Jahrhundert zu einer der wohlhabendsten in Frankfurt gehörte, hat, wie es scheint, keinerlei Spuren ihres Daseins hinterlassen, weder durch Bauten, Schriften, Kunstförderungen oder irgend eine Stiftung. Sogar ihr Familien-Epitaphium auf dem Peterskirchhofe ist spurlos verschwunden; Verwendung ihres Wohlstandes zu materiellen Genüssen scheint der einzige Zweck ihres Daseins gewesen zu sein; und hätte ich nicht zufällig vorbeschriebene Medaille entdeckt, so wäre vielleicht nie mehr von dieser Familie in geschichtlicher Beziehung zu Frankfurt die Rede gewesen. Es gibt leider sehr viele reiche, mit Glücksgütern bedachte Menschen in Frankfurt, denen es ganz gleichgültig ist, ob die Erinnerung an ihr Dasein die Auflösung ihrer fleischlichen Hülle überlebe.

Herr Pfarrer Fester machte mich aufmerksam, daß im Jahre 1636 die hiesige niederländische Gemeinde das 50jährige Jubiläum ihrer Begründung gefeiert hat, und da Heinrich Bartels I. vorzugsweise thätig gewesen diese Stiftung zustande zu bringen, im Jahre 1636 sein gleichbenamter Sohn das Amt eines Altmannes dieser Gemeinde bekleidete, so dürfte dieses die Mitveranlassung zur Fertigung der Medaille gewesen sein.

Diese Medaille war durch Erbschaft in den Besitz des Herrn Doctor Eduard Griesinger, dermalen in Gießen wohnend, übergegangen, indem seine Gattin, eine geborne Burnitz, mittelst ihrer Mutter, einer gebornen Salzwedel, und Großmutter, einer geborenen Bartels, Eigenthümerin derselben war. Auf mein specielles Drängen war Doctor Griesinger so gefällig, die Original-Silbermedaille am 12. Juni 1855 durch Schenkung der städtischen Münzsammlung einzuverleiben.

Ich kenne einen von J. H. Wicker 1776 radirten Kupferstich, auf welchem zwei medaillenförmige Rundele von je 26 Linien Durchmesser dargestellt sind, das eine mit dem Kopfe eines Mannes, das Profil nach rechts gekehrt, und der Umschrift: Paulus Birkenholtz aet. 73. anno 1634, das andere mit dem Kopfe einer Frau in Profil und der Umschrift: Elisabeth Birkenholtz geborne Bartels. Dieses sind höchst wahrscheinlich die Abbildungen zweier silbernen Medaillen, nach dem Style der Arbeit und der Auffassung von dem nämlichen Künstler gefertigt, der die Heinrich Bartels'sche modellirte. Noch existirt in Frankfurt eine Familie Birkenholtz, jedoch waren alle mein Forschungen nach der muthmaßlichen Medaille fruchtlos.

Joachim von Sandrart.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. **Hauptseite:** Brustbild mit Profil nach der rechten Seite, Schnurr- und Knebelbart und bis über das Ohr herabliegendem Haare, breitem umgelegten Halskragen und einer auf die Brust an einer Kette hängenden Medaille.

Umschrift: IOACHIMVS • SANDRART • ÆT : S • XXXIIII.

Kehrseite: Leer.

Durchmesser: 20 Linien.

Tafel VI. Figur 2.

Zweite Medaille. **Hauptseite:** Kopf, das Profil nach rechts mit bis auf den Nacken herabhängendem Hauptshaare, und antikem Faltenüberwurfe über Schultern und Brust, darunter ein P. (Name des Stempelschneiders, der mir unbekannt ist).

Umschrift: IOACHIMVS DE SANDRART • A • STOCKAV • ANNO • MDCLXVI.

Kehrseite: Ein schlafender Amor, dessen Kopf auf einem Todtenkopfe ruhet, dabei drei offene Blumen; links das Sonnenbild, von welchem rundum Strahlen ablaufen.

Durchmesser: 20 Linien.

Tafel VI. Figur 3. der Hauptseite.

Dritte Medaille. **Hauptseite:** Dieselbe, wie bei vorbeschriebener Medaille. Die Kehrseite hat einen auf einem Todtenkopfe mit dem Haupte ruhenden schlafenden Amor, daneben rechts eine Sonnenuhr, über welcher drei Sonnenblumen, zwei mit emporgerichtetem, die andere mit gesenktem Blumenkelche. Links das Sonnenbild von Strahlen umgeben.

Umschrift: VIVERE POUR MORIRE ET MORIRE POUR VIVERE.

Durchmesser: 21 Linien.

Abgebildet in J. v. Sandrart Teutsche Academie von J. J. Volkmann, Nürnberg, 1768. Fol. Auf der Kupfertafel bei pag. XXX. Zweite Figur.

Vierte Medaille. **Hauptseite:** Brustbild das Profil nach rechts mit kurzem Schnurr- und Knebelbart, und schön gelocktem, starkem Hauptshaare, das bis auf die Brust herabreicht. Antiker Faltenüberwurf, welcher Schultern und Brust bedeckt. Unter der Schulter: P • H • MILLER • (Name des Stempelschneiders.)

Umschrift: IOACH : DE SANDRART IN STOCKAV • Æ • S • A : 76 • 1682.

Kehrseite: Baumgruppe aus deren Mitte ein kräftiger, hoher Baum emporragt. Ueber demselben stehet in einem Spruchbande: RAGT WEIT HERVOR. Neben in einem andern Spruchbande: DER GEMEIN • NVZIGE.

Durchmesser: 22 Linien.

Abbildung der Hauptseite Tafel V. Figur 6. — Die Kehrseite ist abgebildet in dem vorerwähnten Volkmann'schen Werke auf der Tafel bei pag. XXX, die fünfte Figur. Diese Medaille ist geschlagen worden bei Gelegenheit seiner Aufnahme in den sogenannten Palmorden.

Die Familie Sandrart ist ein altadeliges Geschlecht, dessen bereits im eilften Jahrhundert erwähnt wird; sie war in Belgien ansäßig. Ausführliche Nachrichten über dieselbe finden sich in der von Volkmann besorgten neuen Ausgabe des Hauptwerkes Joachims von Sandrart: Teutsche Academie der Bau-, Bildhauer- und Malerkunst, Fol. Nürnberg, 1768. Vorrede Seite XVI. Joachim von Sandrart's Vater, Lorenz (geb. zu Bergen 1567) flüchtete aus Brabant wegen der Grausamkeiten Alba's nach Frankfurt, wo er 1629 starb [1]). Aus seiner Ehe mit Antoinette von Badeau ward allhier am 12. Mai 1606 Joachim von Sandrart geboren. Er widmete sich früh den schönen Künsten, namentlich der Malerei und dem Kupferstechen, worin seine Lehrer Theodor de Bry und Egidius Sadeler gewesen; später war er in Utrecht Schüler von G. Honthorst, welchen er nach England begleitete, als derselbe dahin von Carl I. berufen wurde, und dorten nach Honthorst's Rückkehr bis 1627 verblieb, wo er nach Frankfurt zurückkehrte. Bald darauf reiste er zur Ausbildung in seiner Kunst nach Venedig, Bologna und Rom. Hier zeichnete er sich besonders durch ein für den König von Spanien gefertigtes Gemälde — der Tod Senecas — aus. Einer Berufung an den spanischen Hof gab er keine Folge, sondern reiste 1630 nach Neapel, Sicilien und Malta, überall sich durch treffliche Gemälde auszeichnend. Nach Frankfurt zurückgekehrt, ehelichte er daselbst Fräulein Johanna von Milckau auf Stockau (gest. kinderlos 1671). Wegen der damals Deutschland verheerenden Gräuel des dreißigjährigen Krieges übersiedelte er mit seiner Familie nach Amsterdam. Nach dem Todte seines Schwiegervaters wollte er das Erbgut seiner Gattin, Stockau bei Ingolstadt, in Besitz nehmen, fand es aber zerstört; er lies es stattlich herstellen, aber bald nachher wurde Schloß und Ortschaft durch die Franzosen 1647 in Asche gelegt, welches er von einem Thurme in Ingolstadt mit eigenen Augen ansah. Nach dem Friedensabschlusse bauete er dieses Schloß mit vieler Pracht wieder auf; die zur Vollziehung dieses Friedens beauftragten Gesandten, welche in Nürnberg versammelt waren, erhielt er eigens Auftrag für die Stadt Nürnberg in einem großen Ge-

---

[1]) Sein einstens auf dem ersten Peterskirchhofe befindliches Epitaphium, dessen Inschrift Lersners Chronik 2. Band, II. Buch, pag. 128, aufbewahrt hat, ist spurlos verschwunden.

mälde darzustellen, welches in jener Stadt noch in dem Rathhause aufgestellt ist. Kaiser Ferdinand III. berief ihn auch nach Wien, wo er sich durch seine Kunstleistungen große Ehre erwarb.

Bald nach dem Tode seiner ersten Gattin, ehelichte er in Nürnberg 1673 in seinem 67 Lebensjahre Esther Barbara Blommart (geb. 1651) und verweilte von nun an bis an sein Ende in dieser Stadt. An der daselbst 1662 vom Rathsherrn Sündersbühl errichtete Maleracademie wurde er zum Mitdirector ernannt. Auf den Wahlspruch, der ihm beim Eintritt in die Academie beigegeben wurde — Alles zum Nutzen — bezieht sich die Inschrift des Revers der vorbeschriebenen vierten Medaille. Sandrart starb kinderlos am 14. October 1688 [1]); ein großes Epitaphium, abgebildet im vorerwähnten Volkmann'schen Werke, Vorrede bei Seite XXIX, ist ihm zu Nürnberg auf dem Kirchhofe zu St. Johannes errichtet. Notizen über diesen berühmten Frankfurter finden sich auch in Hüsgen's artistischem Magazine S. 200—208.

---

[1]) Seine zweite, jugendlich verwittwete Gattin überlebte ihn lange, denn sie starb in ihrem 83. Jahre am 13. Mai 1733. Sie war Besitzerin einer ausgezeichneten Sammlung von Medaillen, Gemmen und anderen Kunstgegenständen.

Johann Erasmus Seiffart von Klettenberg.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. **Hauptseite:** Brustbild nach rechts gekehrt, mit lockenreicher Perücke, gestickter Cravatte, und faltigem Gewand; um den Hals eine Kette mit Medaille. Unter der Schulter E • B • [1]. (Name des Graveurs.)

Umschrift: I • E • A • CLETTENBERG • ET • RHODA • S • C • MAI • C • REIP • FRANCOF • PRÆTOR ✣

Kehrseite: Unter einer großen Freiherrn-Krone und zwischen zwei Palmzweigen das altadelige wildeck'sche Wappen (quadrirtes Schild mit abwechselnd drei rothen Querbalken in weißem Felde, und ein rother doppeltschwänziger Löwe in gelbem Felde).

Umschrift: SORS MEA IN MANV DOMINI. Unten: 1696.

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel II. Figur 3. a. b.

Zweite Medaille. **Hauptseite:** Inschrift in neun Zeilen.

JOH • | ERASMVS • | SEIFFART • | A CLETTENBERG • | REIP • FRANCOF • | PRÆTOR | ELECT | 31 • AUGUST • | • 1696.

Kehrseite: Das Klettenberg'sche Wappen (quadrirtes Schild mit abwechselnden zwei Eichenzweigen mit je drei Eicheln in silbernem Felde, und drei Kugeln in blauem Felde), gekrönter Helm, worauf ein rechts gekehrter, auf einem Fuße stehender Kranich, der im aufgehobenen, linken Fuße eine Kugel trägt [2].

Durchmesser: 14 Linien.

Tafel I. Figur 8.

Johann Erasmus Seiffart von Klettenberg und Wildeck, Herr zu Rhoda, ward geboren zu Mainz, am 16. Januar 1634. Sein Vater Erasmus Seiffart war königlich schwedischer Geheimerath, wurde 1639 in den hiesigen Rath gewählt, kam 1643 auf die Schöffenbank, und war dreimal älterer Bürgermeister, 1650, 1656 und 1660; er starb 1664. Die Mutter war Anna Maria Bauer von Eysenek. Johann Erasmus besuchte das frankfurter Gymnasium, studirte 1648 in Strasburg, bereiste nachher Frankreich und Holland, und kam 1656 hierher zurück. Der Landgraf von Hessen-Homburg machte ihn zu seinem Geheimen-Rath, und mehrere andere kleine Fürsten der Umgegend betraue-

---

[1]) Von 1698—1726 war in Frankfurt ein C. Bengerabt, Münzmeister, der also wahrscheinlich diese Medaille gefertigt hat.

[2]) Das v. Klettenberg'sche Wappen ist abgebildet in Siebenmacher's großem Wappenbuche II. Supplement, Tafel 33, Nürnberg, 1759. Folio.

ten ihn mit der Führung ihrer Angelegenheiten. Im Jahre 1676 ward er in den Frankfurter Rath gewählt, 1683 kömmt er auf die Schöffenbank, und bekleidete 1692 das ältere Bürgermeisteramt; am 13. August 1696 ward er Stadtschultheiß. Er verehelichte sich zweimal.

1) 1656 mit Anna Catharina Treudel,

2) 1670 mit Anna Catharina v. Oldeckhop. Aus jeder dieser Ehen hatte er sieben Kinder.

Leopold I. ernannte ihn 1679 zum Kaiserlichen Rath, und ertheilte ihm die Befugniß das uralte adelige Familien-Wappen der Wildeck zu führen, von welchen die Klettenberg abstammen. Auf dem St. Peterskirchhofe, rechts vom Eingange befindet sich eine schön gefertigte Bronze-Platte auf dem Klettenberg'schen Familienbegräbnisse, das von Johann Erasmus im Jahre 1692 gestiftet wurde; die Inschrift ist abgedruckt in Lersners Chronik 2. Band, II. Buch, pag. 138, Nr. 162. Einer seiner Söhne aus der ersten Ehe, Philipp Wilhelm, geb. 1668, gest. 1736, wurde im Jahre 1703 zum Capitain-Lieutenant der frankfurter Stadtwehr ernannt. (Lersner I. pag. 424), und dessen Sohn Johann Erasmus Georg Seiffart von Klettenberg, geb. 1699, gest. 1743, der als Prediger zu Mengeringshausen im Waldeck'schen angestellt war, wurde am 22. Februar 1731 anher als Prediger in Sachsenhausen berufen (Lersner II., 2. Buch, pag. 69).

Ein anderer der Familie, Remigius Seiffart von Klettenberg, geb. am 27. Januar 1693 ward in den Rath gewählt im Jahre 1733, bekleidete zweimal das ältere Bürgermeisteramt 1754 und 1759, und ist allhier verstorben am 2. Juli 1766.

Weitere Notizen über J. E. Seiffart von Klettenberg finden sich in: Ludwig Heinrich Schlosser's Leichenrede am 22. April 1716 auf J. Erasmus von Klettenberg und Wildeck auf Rhoda, Fol. Frankfurt am Main, und über die Familie überhaupt, in Lappenberg's Reliquien der Fräulein S. C. v. Klettenberg, 8° Hamburg, 1849. Beide Bücher sind auf der Stadtbibliothek.

Philipp Jacob Spener.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. Hauptseite: Brustbild, das Profil nach der rechten Seite, mit enganliegendem Käppchen, in langen Locken herabhängendem Haupthaare, und faltenreichem Chorrocke. Am Abschnitte des Brustbildes: NAT • RVPISVILL • ALSAT • 13 • IAN • 1635.

Umschrift in zwei Zeilen; äußere Zeile: PHIL • IACOB • SPENER • SS • TH • D • VOCAT • OLIM ARGENT • ET FRANCOF • INDE ✣ Innere Zeile: IN AVL • EL • SAX • NVNC CONSIL • EL • BR • CONSIST • ET PRAEP • BEROLINEN.

Kehrseite: Eine auf dem linken Knie ruhende, himmelwärts schauende, weibliche Figur hält an jedem Arme ein Schild, wovon das am rechten Arme die Inschrift VERITAS, das andere CHARITAS hat. Sie ist umgeben von mancherlei mystischen, alegorischen Thiergestalten, welche sie anfeinden. Auf diese Rotte schießen aus zwei Wolkengruppen Blitze, während die kniende Figur von einer Sonne beschienen wird; zwischen dem Kopfe der Figur und der Sonne stehet: TIBI MILITAT ÆTHER. Unten im Abschnitte: TANDEM, und darunter SYMBOL • C • W • 1698.

Durchmesser: 19 Linien.

(Abgebildet in Köhler's Münzbelustigung, Vol. XVIII. pag. 265.)

Zweite Medaille[1]). Hauptseite ganz gleich mit dem der vorbeschriebenen

Kehrseite: Inschrift in 9 Zeilen:

BONAE
FESTO
AGATHES
MORIENS
ABSTVLERITNE
AGATON ?
D • V • FEBR.
MDCCV •
BONVM •

Dritte Medaille. Hauptseite: Brustbild ganz gleich mit demjenigen auf den beiden vorbeschriebenen Medaillen.

Umschrift: PHILIPP • IACOB • SPENER SS • TH • D • Am Abschnitte der Schulter 17 C • W • 16.

Kehrseite: Ein Sämann der Getreide aussäet.

Umschrift: Und etliches fiel auf ein gut Land. Im Abschnitte unten: Marc. IV. v. 8.

Durchmesser: 15 Linien.

Tafel II. Figur 4. a. b.

---

[1]) Ich kenne diese Medaille nur durch einen Kupferstich, wo sie unter Speners Portrait abgebildet ist. Derselbe befindet sich auf der Stadtbibliothek.

Vierte Medaille. **Hauptseite:** Ganz gleich mit der von Nr. 3.

Kehrseite: Inschrift in 26 Zeilen[1]).

NATVS | RYP · SPOL · ET · ALSAT · | A · MDCXXX IOH · PHIL · | COM · RVPISSPOL · CONS · | ET AGATHA SALTZMANNIA | DOMI RITE PRAEPARATVS | MDCLI ARGENTORATI STVDIA | ACADEMICA INCHOAVIT IRIDEM | DOCENDO CVM INCLARVISSET | MDCLXIV DOCTORIS ACADEMICI | ET ECCLESIASTICI INSIGNIA | LOCVNO MERVIT AC CONSTITVTVS | MDCLXVI FRANCOFVRT AD MOEN · | REVER · MINISTERII SENIOR | MDCLXXXVIII SATA · SVPREMVS | AVALE CONC · ET CONSIL · ECCLESIAST · | MDCXCI ERTORT · PRÆPOSIT AD D · NICOLAI | ET A SACR · REG · PRVVSS · REG · CCNSILIIS | REM CHRISTIANAM ET EVANG ECCLE | INSTITVTIS CONSILIIS FACTIS ILLV | STRAVIT ET CVM MELIORA TEMPORA | PROFESSVS ESSET IN EORVM SPE | CERTA CONFIRMATVS | PLACIDE OBIIT | MDCCV · FEBR · V · | AGATÆ FESTO · |

Durchmesser: 15 Linien.

Die vorzüglichsten Lebensbegebenheiten des berühmten Theologen und Kanzelredners Philipp Jacob Spener sind sämmtlich aufgezeichnet auf den vier verschiedenen Schaumünzen, die vorstehend beschrieben sind. Er ist ein geborner Elsässer (Rappoltsweiler 13. Januar 1636), verweilte als Prediger zwanzig Jahre zu Frankfurt (1666—1686) und starb zu Berlin am 5. Februar 1705.

Die Titel seiner zahlreichen Schriften sind in den bibliopolischen Werken nachzusehen.

Die vier verschiedenen Spener'schen Medaillen kamen sämmtlich in der Ampachianischen Münzen-Versteigerung vor. Siehe deren Catalog Sect. II. pag. 678. Naumburg, 1834. Dieselben sind alle von Carl Wermuth gefertigt.

---

[1]) Ich kenne diese Medaille nur aus der Abbildung in Mazzuchelli, Vol. II. Tafel CXLVIII. Figur V. Unverkennbar sind in derselben wesentliche Fehler, da aber die Inschrift nicht in der Beschreibung der Tafel abgedruckt ist, so gebe ich dieselbe hier wieder, wie solche im Kupfer gravirt wurde.

Hiob Ludolf.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite:
Gebet!
so wird
euch
gegeben:
Luc. VI.
v. 38.

Kehrseite:
Dritte
allgemeine
AVGMENTATIONS
Verlosung
der ersten CLASSE.
umb
Zwey Tausend Thaler
DIR • ectore IOBO LVDOLFO
CASSAE ET ASSISTENTe
SVB No V •
D • XXIII • DECEMB •
ANN • MDCCI •
C • W • C • PR • CÆS.
(Carl Wermuth cum privilegio caesaro.)

Durchmesser: 12 Linien.
Tafel V. Figur 7. a. b.

Daß das Andenken des ausgezeichneten Gelehrten Hiob Ludolf durch eine Schaumünze verherrlicht ist, war nicht allein seinem Biographen Christian Junker [1]) unbekannt, sondern sogar der Chronikschreiber Lersner, der doch durch Heirath ein Anverwandter Ludolf's gewesen, scheint es nicht gewußt zu haben, wenigstens erwähnt er davon nichts in seinem umfangreichen Werke [2]).

Hiob Ludolf war am 15. Juni 1624 zu Erfurt geboren, auf dessen Gymnasium und Universität er seine erste Ausbildung erhielt, wobei sich an ihm großes philologisches Talent, mit eisernem Fleiße gepaart, bewährten. Er studirte Jurisprudenz, aber schon in seinem zwanzigsten

---

[1]) Commentarius de vita, scriptisque ac meritis illustris viri Jobi Ludolfi etc. auctore Christiano Junckero. Lipsiae. 1710. Vol. I. 8.

[2]) Es scheint mir, daß Lersner nicht sonderlich gut auf seinen Herrn Vetter Ludolf zu sprechen war, denn sonst hätte er sicher des schönen, ehrenvollen Grabdenkmals, das ihm in der Catharinen-Kirche errichtet ist, bei der Beschreibung der anderen Monumente in dieser Kirche erwähnt.

Jahre zeichnete er sich durch Kenntnisse der aethiopischen Sprache aus. Nach beendigten Studien bereiste er von 1647 bis 1651 Frankreich, England, Italien, Holland, Schweden und Dänemark, und fand überall bei den ausgezeichnetsten Gelehrten jener Länder die freundlichste Aufnahme. Herzog Ernst von Sachsen berief ihn 1658 nach Gotha; sein Nachfolger Herzog Ferdinand ernannte ihn 1675 zum Kammerdirector und 1786 zum Geheimenrath.

Ludolf war wegen seiner wichtigen philologischen Publicationen oft und lange in Frankfurt, woselbst er auch am 8. April 1704 starb. Er war dreimal verehelicht; seine erste Gattin, Aemilia Maria, geb. Timpler, aus dem Gothaischen, ehelichte er am 7. Mai 1662, aus welcher Ehe sieben Kinder erspossen sind. Nur einer der Söhne, Namens Christian, geb. 21. Juli 1664, wuchs heran und pflanzte in Sachsen die Familie des Vaters fort. Die beiden andern Frauen Ludolf's waren Frankfurterinnen, hinterließen ihm aber keine Nachkommenschaft. Die erste derselben, Anna Catharina Müller, geheirathet 1682, starb 1685; sie war Tochter des frankfurter Schöffen J. J. Müller. Die andere, Maria Catharina Lersner, war bereits Wittwe von drei Ehegatten, vom Schöffen Johann von der Birgden, vom Senator Johann Julius von Damm, und vom Stadtschultheiß Wilhelm von Guntherota.

Junker giebt (pag. 161—179) die Titel von 17 Werken, meistens auf Aethiopien bezüglich, welche der unermüdliche Ludolf veröffentlicht hat.

Derselbe legirte bei seinem Ableben seine Büchersammlung und Manuscripte, sowie die auf seine Kosten gefertigten Matrizen des aethiopischen Alphabets, der hiesigen Stadtbibliothek.

Die vorbeschriebene kleine Schaumünze wurde ohne Zweifel von dem Stempelschneider C. Wermuth, auf Speculation gefertigt, und sicherlich hätte er einen passenderen Gegenstand wählen können, zur Verherrlichung des Andenkens an Ludolf, als das Ziehen einer Lotterie in Weimar. Zu jener Zeit gab es noch kein Lotteriespiel in Frankfurt, welches in neuerer Zeit durch die berüchtigten Loosesendungen der sich „Banquier" titulirenden Lotterie-Collecteure im Ausland ein ominöses Bekanntwerden erlangt hat.

Johann Georg Pritius.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild mit der Ansicht von vorn, in gesticktem Ornate, mit starker Halskrause und dicker Lockenperücke. Auf dem Abschnitte des Aermels 17 (C.W.) 16. (Carl Wermuth der Stempelschneider.)

Umschrift: IO . GEORG . PRITIVS . SS . TH . D . ET MINIST . FRF . SEN.

Tafel II. Figur 5.

Kehrseite: Dieselbe Darstellung und Umschrift, wie auf der Kehrseite der vorstehend beschriebenen dritten Spener'schen Medaille.

Durchmesser: 15 Linien.

Tafel II. Figur 4. b.

Johann Georg Pritius, geb. zu Leipzig am 22. September 1662, woselbst er studirte, wurde Magister philosophiae am 29. Januar 1685, Sabbathsprediger zu St. Nicolai in Leipzig am 12. August 1690, Assessor der philosophischen Facultät daselbst am 19. Sept. 1691, Baccalaurus Theologiae 27. März 1693, Professor der Theologie und Metaphysik am Gymnasium zu Zerbst 1698, Doctor der Theologie 1699, Professor der Theologie und Consistorialrath zu Greifswalde 1705; er ward als Senior nach Frankfurt berufen am 10. März 1711, und gleichzeitig als Probst nach Magdeburg; nimmt die erste Vocation an, predigt zum ersten Male allhier am 16. August 1711. Lersner (Chronik II. Abtheilung 2. pag. 26) rühmt ganz besonders seine am 31. Oct. und 1. Nov. 1717 bei Gelegenheit der zweiten Secularfeier der Reformation gehaltenen Predigten. Er starb am 24. August 1734 unverheirathet, und wurde in die St. Nicolai-Kirche begraben.

Eine Abbildung der zu Ehren Pritius gefertigten Medaille befindet sich in Mazzuchelli II. Tafel CXLVI. Figur 1.

Seger von Ucheln.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Eine aus Wolken hervorragende Hand hält durch ein Band vereiniget das Ucheln'sche und Bartel'sche Wappen[1]) darüber, zwischen den Windungen des Bandes D. D. D., und unter den Wappenschildern C. W. C. P. C. (Devotissime Dono Dedicat Carolus Wermuts Cum Privilegio Caesareo.) Die Umschrift ist in drei Zeilen; die äußere: MEMORIAM CONIVGII 50 ANNOR • DN • SEGERI VON UCHELN • ÆT • 76 • & MARGAR ✣ Die mittlere Zeile: UXORIS NATÆ BARTELS ÆT • 71 • D • $\frac{7}{18}$ IAN • 1718 • RITIB • IVBILEI • GAMICI ☙ Die innere Zeile: SOLENN • CELEBR • FRANCOF • AD MOEN • PERENNAT & FAMILIÆ UCHELIANÆ ✣

Kehrseite: Der Erzvater Jacob liegt schlafend unter einem Baume; zu ihm gehet von den Wolken herab die Himmelsleiter, auf welcher mehrere Engel wandeln.

Umschrift: Ecce ego tecum et custodiam te etc. Gen. 28. v. 15. | Domine minor eum prae omnibus miserat tuis Gen. 32. X.

Durchmesser: 20 Linien.

Tafel II. Figur 6.

Die Familie von Ucheln ist mit Jacob von Ucheln, geboren zu Cöln am 28. October 1593, gestorben zu Frankfurt am 11. März 1662[2]), anhergekommen. Derselbe hatte aus der Ehe mit Jacquelina Billieurs (geb. zu Cöln am 26. November 1605, gest. zu Frankfurt am 8. Mai 1678) zehn Kinder, wovon vier Söhne:

1) Jacob † 1635, vier Jahre alt;
2) Nicolaus † 1692, 62 Jahre alt, unverehelicht;
3) Heinrich † 1641, 1 Jahr alt, und
4) Seger † 1724, alt 82 Jahre.

Auf die goldene Hochzeit des letzteren mit Margaretha Bartels, gefeiert allhier am 18. Januar 1718 ist vorbeschriebene Medaille gefertiget. Die einzige Tochter aus dieser Ehe, Jacobine von Ucheln, vermählte sich 1688 ? mit Conrad Hieronymus Eberhard, genannt Schwind, Schöff und J. U. Doctor, Mitglied des Hauses Frauenstein.

---

[1]) Das von Ucheln'sche Wappen ist ein grüner Baum mit sechs goldenen Eicheln in goldenem Felde; das Bartels'sche Wappen ein links galoppirendes Roß in silbernem (?) Felde.

[2]) Siehe das Ucheln'sche Epitaphium auf dem zweiten Peterskirchhofe, abgedruckt in Lersners Chronik II. 2. Buch, pag. 158, wo durch einen Druckfehler Uefelen statt Ucheln stehet.

Ueber die Uchel'sche Familie finde ich nur eine einzige Mittheilung, und zwar in der Vorrede zu H. S. Hüsgen's artistischem Magazine, pag. XIV., wo bemerkt ist, daß J. F. von Uffenbach das Gemälde-Cabinet des Herrn H. (?) von Ucheln in einem Gedichte sehr nett und schön besungen habe; dasselbe ist abgedruckt in Uffenbach's Lebensarbeit, pag. 222, wo noch fünf andere seiner dichterischen Productionen zu Ehren von Ucheln's zu lesen sind.

Was aus dem Uchel'schen Gemälde-Cabinet geworden, ist mir ganz unbekannt.

Jacob Passavant.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. **Hauptseite:** Kniende Frauenfigur, mit der rechten Hand zwei flammende Herzen emporhaltend, in der linken eine Leyer. Vornen zwei sich schnäbelnde Tauben; über der Figur der Name Gottes in hebräischen Buchstaben in einem Strahlenkranz.

Umschrift: Wo reine Lieb die Herzen rührt.

Kehrseite: Unter einer Krone und zwischen zwei Lorbeerzweigen, die zwei aus kleinen Blumen gebildeten Buchstaben P Z (Passavant-Ziegler).

Umschrift: Wird Heil und Segen fortgeführt. Unten in einer Einfassung: Ehe-Jubel-Fest von XXV. Jahren am XIV. Febr. 1733.

Durchmesser: 15 Linien.

Zweite Medaille. **Hauptseite:** Zwischen acht Säulen, theilweise mit Kränzen umwunden, stehet vor einem Altare eine männliche und weibliche Figur, welche sich die Hände reichen; auf dem Altare ein offenes Buch, worauf stehet: EVANGELIUM; darüber Wolken und eine strahlende Sonne.

Umschrift: WIE SOLL ICH DEM HERRN VERGELTEN ALLE SEINE WOHLTHAT DIE ER AN MIR THVT • PS • 116 • V • 12 • MDCCLVIII • D • 14 • FEBR •

Kehrseite: Inschrift in 13 Zeilen.

ZVM | ANDENKEN | DER ZWISCHEN | IACOB PASSAVANT | VND | MARGARETHA ZIEGLER | IN FRANCFVRT AM MAIN | VOR 50 • IAHR GESTIFTETEN | VND MIT | XII • KINDERN XXVIII • ENCKEL | VND III • VHRENCKEL | GESEEGNETEN | EHE.

Durchmesser: 22 Linien.

Die Familie Passavant stammt aus Burgund, wo dieselbe als ein alt adeliges Geschlecht in Luxou ansäßig war. Mit Nicolaus von Passavant († 1632, vermählt mit Fräulein von Marteleur) übersiedelte sie wegen Religionsverfolgungen 1594 nach Basel, und ein Theil dersel-

ben kam später nach Frankfurt. Ein Urenkel dieses Nicolaus Passavant, Namens Jacob Passavant (Sohn von Rudolph Passavant und seiner zweiten Gattin Agathe Schombart) geboren am 11. März 1684, heirathete am 14. Februar 1705 allhie Fräulein Margaretha Ziegler. Dieses Ehepaar feierte seine silberne und goldene Hochzeit, bei welcher Veranlassung die beiden vorbeschriebenen Medaillen gefertiget wurden. Jacob Passavant starb in hohem Alter am 11. Februar 1773.

Johann Franz Lagisse.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Das von einer Krone bedeckte mit Schnörkeln verzierte Wappen der Famile Lagisse, bestehend in einem ovalen Schild, vertical halbirt, in dem Felde rechts ein aufrecht stehender Löwe, über welchem zwei Sterne und unten ein Halbmond ist; das Feld zur Linken ist horizontal getheilt, im oberen Viertel ein aus Wolken gestreckter Arm mit einem Hammer in der Hand, in dem unteren Viertel drei diagonal laufende blaue Querbalken, jeder mit einem Stern. Die Tincturen der Felder sind auf der Medaille nicht angegeben.

Kehrseite: Inschrift in elf Zeilen: IUBILÉ . | DE . MARIAGE | DE . XXV. ANS | DE | IEAN . FRANCOIS . LAGISSE | ET | D'ELISABETH . DENTAND | CELEBRÉ | A . FRANCFORT | LE 2 AOUT | 1738.

Durchmesser: 18 Linien.

Taf. II. Fig. 7.

Nach den mir gefälligst von Herrn Amtmann Lagisse, in Hessen-Cassel seßhaft, gemachten Mittheilungen stammt die Familie Lagisse von Geneve, woselbst ihrer als eingebürgert bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt wird. In der Nähe dieser Stadt besaß dieselbe (wenigstens zu Anfang des vorigen Jahrhunderts) das Familiengut Selligny. Wann und wo das auf vorbeschriebener Medaille gefeierte Jubelpaar geboren ist, war nicht zu ermitteln; beide lebten lange allhier, wo sie auch gestorben sind, der Gatte im Mai 1750, seine Ehehälfte am 2. Mai 1771. Da über ihre Eheeinsegnung in den Kirchenbüchern der hiesigen französisch-reformirten Gemeinde keinerlei Notiz stehet, so fand solche anderswo statt. Die Ehe war kinderlos. Nach den Kirchenbüchern war Lagisse Diacon der Gemeinde von 1728—30 und deren Aeltester von 1738—40.

Es wurde bei der Gattin Ableben von einem in Hessen-Cassel ansässigen Johann Franz Lagisse, der Taufpathe der allhier Verstorbenen gewesen, ein Proceß wegen der Nachlassenschaft derselben geführt, aber ohne Erfolg, da hier lebende Anverwandte der Frau, worunter ein Kaufmann Pilgram nahmbar gemacht ist, sich in den Besitz der Nachlassenschaft gesetzt hatten.

Ueber die Abstammung der Familie Dentant — Schreibart des Namens in den Kirchenbüchern der französischen Gemeinde — war gar nichts zu ermitteln möglich. Derselbe kommt nirgends sonst wo hier vor. Die Beziehungen des Wappenschildes kenne ich ebensowenig.

Johann Georg Leerse.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille: **Hauptseite:** Unter einer Krone zwei ovale Wappenschilder von Rococo-Verzierungen umgeben; das Schild zur Linken ist quer halbirt, die obere Hälfte auf Goldgrund drei verticale Balken, die untere Hälfte auf weißem Grunde drei Lilien. Im Schilde rechts ist auf schwarzem Grunde ein aufrecht stehender, nach links schauender Löwe, um welchen vier gleiche einer Handsäge ähnliche Figuren.

Unter dem Wappen, Inschrift in 6 Zeilen:

DIE 25. IÆHRIGE EHE VERNEUT
d. 15. IANUARII 1740 VON
IOHANN GEORG LEERSE UND
ANNA ELISAB. d'ORVILLE
IN FRANCFORT AM
MAIN.

Umschrift: EIN PAAR AN TRIEB UND LIEB GEBET UND ARBEIT GLEICH.

Kehrseite: Stehende weibliche Figur, in deren rechter Hand ein Füllhorn mit Früchten, an der linken Hand hält sie einen Knaben, der ein Nest mit zwei Vögeln trägt. Unter dem Füllhorn eine Henne mit Eiern und Küchlein.

Umschrift: WIRD VON DEM HORN DES HEILS BEGLÜCKT UND SEGENREICH.

Durchmesser: 20 Linien.

Zweite Medaille: Dieselbe ist auf beiden Seiten ganz gleich, nur verschieden in Größe und hat unten auf der Kehrseite die Namens-Initialen des Stempelschneiders I. I. Œ. (Johann Jacob Oerlein.)

Durchmesser: 17 Linien.

Der Name dieser im 16. Jahrhundert mit so vielen anderen aus Holland nach Frankfurt eingewanderten protestantischen Familie lebt

noch durch fortgesetzte Uebertragung auf einen eingeheiratheten männlichen Anverwandten allhier fort, und weiter unten folgt die Beschreibung einer andern Medaille, die zum Andenken einer durch Adoption den Leersischen Namen führenden Mannes im Jahr 1838 gefertigt wurde.

Da ich trotz wiederholter Bemühungen bei dem jetzigen Besitzer des Stammbaumes der alten Leersischen Familie, dem noch lebenden Herrn Georg Abraham Sarasin, eine Einsicht dieses Geschlechts-Registers nicht erlangen konnte, so muß man mich entschuldigen, daß ich über die Persönlichkeiten, auf deren Hochzeitsjubiläum vorbeschriebene zwei Medaillen gefertigt wurden, gar nichts mitzutheilen im Stande bin.

Rudolph Passavant.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. **Hauptseite:** Zwei sich die linke Hand reichende Figuren, die rechte aufwärts gerichtet; über denselben ein schwebender Engel, in der Rechten eine Posaune, in der Linken einen Kranz haltend; unten im Abschnitte: CORONATVS AMOR.

Umschrift: RVDOLPH PASSAVANT, geb. 1673 d. 2. Aug. ✣ WALBERTA LEBLON, geb. 1676 d. 19. Jun. VEREHL. 1697 d. 17. Mai. DIE 50 JÆHRIGE EHE VERNEVT 1747 d. 17. Maii.

Kehrseite: Ein Palmbaum, den die Sonne bescheint, an dessen Stamm links das Passavant'sche Wappen (Schild mit Goldgrund, in welchem eine halbe Figur, die in der rechten Hand eine Hellebarde hält, welche auf der Schulter anliegt; die gleiche Figur als Helmschmuck), und rechts das Leblon'sche Wappen (Schild mit rothem Grunde, in welchem ein Andreaskreuz; Helmschmuck, ein links gerichteter Schwan mit ausgebreiteten Flügeln).

Umschrift: FACTVRA NEPOTIBVS VMBRAM.

Im Abschnitte: IN AEVVM. Darunter: P. P. Werner (Stempelschneider).

Durchmesser: 22 Linien.

Zweite Medaille. **Hauptseite:** Auf einem Felsen ruhen zwei sich schnäbelnde Tauben, darüber die strahlende Sonne mit dem Auge Gottes; am Fuße des Felsens die beiden vorbeschriebenen Wappen, und I. I. Œ (Oerlein, Name des Stempelschneiders). Die Umschrift, wie bei der vorbeschriebenen Medaille; im Abschnitte unten: VIRIBVS ADOLESCVNT.

Kehrseite: Eine Weinrebe, welche eine aus den Wolken ragende Hand an einen Pfahl befestigt. Auf dem Boden: Œ (Oerlein.)

Umschrift: EN TVA QVAM NOBIS CONCESSIT DEXTERA PROLEM. Im Abschnitte: SVFFVLTA VIRESCO.

Durchmesser 22 Linien.

Dritte Medaille. **Hauptseite:** Wie die der ersten Medaille. Aus der Posaune des Engels kommt das Wort IVBEL, und unten die Initialien des Stempelschneiders I. L. Œ.

Umschrift gleichfalls, wie bei der ersten Medaille, nur ist solche in zwei concentrirten Linien, und statt MAII stehet jedesmal MAY. Unten im Abschnitte: CORONATVS AMOR.

Kehrseite: Palmbaum, Wappenschilder und Umschrift, wie bei der ersten Medaille, nur fehlt der Name des Stempelschneiders.

Durchmesser: 18½ Linien.

Rudolph Passavant, Sohn von Rudolph Emanuel Passavant und von Johanna von Bassomere, war der Stiefbruder des (S. 30) vorerwähnten Jacob Passavant; er ist geboren zu Basel, am 2. August 1673, ehelichte am 17. Mai 1697 Fräulein Walberta Leblon, und feierte allhier 1747 seine goldne Hochzeit, zu deren Angedenken die drei verschiedenen, vorstehend beschriebenen Medaillen gefertigt wurden.

Rudolph Passavant ist allhie gestorben, am 17. März 1752. Er hatte sich dem Kaufmannsstande gewidmet.

Die Nachkommen dieser Familie blühen fortwährend, theils als angesehene Handelsleute, theils verfolgend die Laufbahn der Wissenschaft und Kunst. Ich erwähne unter letzteren den rühmlichst gekannten Verfasser des Lebens Raphael von Urbino, anjetzt Inspector der Gallerien des Städel'schen Kunstinstitutes.

Johann Heinrich Frohn.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Ein Mann in antiker Rüstung faßt mit der rechten Hand diejenige einer Dame; beide stehen jede auf einem Füllhorn, die zusammengebunden sind, darüber eine strahlende Sonne mit dem Auge Gottes.

Umschrift: DIE FRUCHTBARKEIT IN GUTEN WERCKEN • COL • I • 10 •

Im Abschnitt: GEDÆCHTNIS MUNZE AVF IOH • HEINRICH FROHN U • MARIA MAGDAL BALDE 30 IÆHRIG EHESTANDS FEYER.

Kehrseite: Ein Garten mit einem Springbrunnen, im Vordergrunde eine kriechende Schnecke. An beiden Seiten ein mit Früchten geschmückter Obstbaum, an welchen sich je ein Wappenschild anlehnt, das zur Linken: Schild mit rothem Anstriche, in welchem ein Lamm mit einem Kreuzbanner, einfacher Helm mit der vordern Hälfte eines aufgerichteten Lammes, gleichfalls mit einem Kreuzbanner. Wappen am Baumstamme rechts: Wagrecht halbirtes Schild, die obere Hälfte mit silbernem Anstriche und zwei rothen Querbalken, im obern Abschnitte zwei, im mittleren drei, im untern ein Bolettenkrug. Untere Hälfte mit schwarzem Anstriche, den ein goldner Sparren mit drei Vögeln in drei Abtheilungen trennt, in jedem der letzteren eine silberne Lilie.

Umschrift: AN IHREN FRVCHTEN SOLLT IHR SIE ERKENNEN • MATTH • 7 • 16 • Im Abschnitt: D • 11 • APR • 1754 •

Durchmesser: 19 Linien.

Johann Heinrich Frohn, am 10. April 1699 zu Creuznach geboren, ward durch seine Verehelichung mit Magdalena Balde von hier frankfurter Bürger und Handelsmann, und die Fertigung einer Denkmünze zur Verherrlichung der dreißigjährigen Ehe-Verbindung, gefeiert am 11. April 1754, läßt auf einen, in pecuniärer Hinsicht, gesegneten Wohlstand schließen. Nicht so scheint es mit ihrer Nachkommenschaft bestellt gewesen zu sein, denn beide Namen finden sich jetzt nicht mehr unter den hiesigen Bewohnern. Alles, was ich bezüglich dieses Jubelpaares ermitteln konnte, ist daß Maria Magdalena Balde getauft wurde, am 13. März 1701, und daß man sie am 9. Februar 1760 beerdigt hat; ihr Gatte überlebte sie um 12 Jahre, (beerdigt am 26. April 1772).

Anton Mathieu.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Inschrift in 9 Zeilen. D . III . FEB . | MDCCLXV . | CELEBRAT ECCL . | GALLIC . REF . FRANCOF . | IVBILÆVM VEN . | ANT . MATHIEU . PASTORIS SUI | ANNOS L | S . D . G .

Unten I . I . E . (Johann Jacob Ebenauer, Name des Stempelschneiders.)

Kehrseite: Ein Altar zwischen einem Palmen= und Lorbeerzweige, darauf eine offene Bibel mit der Inschrift: EV . LVC . C . XII. BEATVS SERVUS QVEM DOMINVS INVENIET ITA AGENTEM. Ueber der Bibel das Auge Gottes; an der Vorderseite des Altars ein Anker, und unter der Schleife, womit die beiden Zweige zusammengebunden sind ein D.

Durchmesser: 17 Linien.

Anton Mathieu[1]) geboren zu Lausanne, den 3. Juli 1690, wurde nach Frankfurt als Prediger der französischen reformirten Gemeinde berufen und derselben am 3. Februar 1715 vorgestellt; die Medaille ist zum Andenken seines 50jährigen Amts=Jubiläums gefertigt. Die bei dieser Feier zu Bockenheim durch Jacob Armaud gehaltene Predigt, ist in 12°· 1765 allhier gedruckt, und befindet sich auf der Stadtbibliothek. Es ist zu bedauern, daß in dieser Rede sich nicht die geringste Nachricht über Mathieu's Leben vorfindet, und wäre mir nicht zufällig ein Kupferstich zu Hand gekommen, auf welchem sich vorstehende Daten befinden, so hätte ich gar nichts über diesen Mann mittheilen können, als seinen Todestag, den 7. Mai 1765.

Von Mathieu's literarischer Thätigkeit sind mir folgende zwei Erzeugnisse zu Kenntniß gekommen:

1. Sermons sur divers Textes. 2 Vol. 8. Frankfurt, 1761,

und 2. ein Religions=Catechismus, dessen man sich eine Zeit lang bei der hiesigen französischen Kirche bedient hat[2]).

---

[1]) Auf oben beschriebene Medaille und auf dem obenerwähnten Kupferstiche ist der Name Mathieu mit einem T geschrieben, dagegen auf der gemeinschaftlichen Jubilats=Medaille, mit dem Pfarrer Schmidt und Amos, so wie in der gedruckten Jubilats=Predigt mit T. T. (Matthieu.) Welches ist das richtige?

[2]) Siehe: Troisième jubilé séculaire de la fondation de l'église reformée française de Francfort s. l. M. (v. Pfarrer Schröder). 1 Vol. 8. 1854. pag. 54.

Johann Maria Alesina.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Das Auge Gottes, unter welchem eine Wolkenschichte, aus der zwei zusammengefaltete Hände ragen; darunter in 6 Zeilen die Inschrift:

IOHANNES MARIA ALESINA | MERCATOR FRANCOFORTENSIS | FRANCISCA CLARA NATA BRENTANO | HINC UNA FILIA | NEPOTES DECEM | VIVENTES.

Umschrift: EN! POST LUSTRA DECEM NEXUS RENOVATUR AMORIS CONUBIALIS • MDCCLXXIII • D • XXX • MAI •

Kehrseite: Auf einem mit Blumenguirlanten gezierten Altar stehen zwei brennende Kerzen; darüber das Auge Gottes von Sonnenstrahlen umgeben, und zwischen beiden die Inschrift: TIBI SOLI. An der Vorderseite des Altars stehet in 5 Zeilen: COR | UNUM | ET | ANIMA | UNA | und auf dem Sockel des Altars: ACT. 4. V. 32. Zur rechten Seite des Altars ist ein mit Blumen gefülltes Füllhorn, umwunden von einem Bandstreifen, worauf stehet: ECCE SIC BENEDICETUR HOMO. Zur linken Seite des Altars ein Früchte tragender Weinstock, umwunden von einem Band mit der Inschrift: SICUT VITIS ABUNDANS • PS • 127 • V • 3 •

Umschrift: OMNE DONUM PERFECTUM DE SURSUM EST. IAC. I. V. XVII.

Durchmesser: 20 Linien.

Wie die Medaille selbst angibt, hatte Johann Maria Alesina, ein allhier im vorigen Jahrhundert lebender Handelsmann, bei seiner am 30. Mai 1774 gefeierten fünfzigjährigen Eheverbindung mit Francisca Clara, geb. Brentano, keine männliche Nachkommen; der Name Alesina hörte in Frankfurt mit seinem Ableben auf; aber über die Zeit dieses Ablebens war weder in den Kirchenbüchern zu St. Bartholomäus, noch in denjenigen der Barfüßer eine Angabe zu finden, daher vermuthet wird, daß solche in den mir nicht zugänglichen Kirchenbüchern des ehemaligen Carmeliterklosters aufgezeichnet wurde. Da Alesina in seiner Jugend von Italien anherkam, so ist mir eben so wenig zur Kenntniß gekommen, wann und wo er geboren wurde. Nach dem Bartholomäuskirchenbuch wurde Francisca Clara Brentano am 12. Juli 1705 allhier getauft. Wann sie gestorben ist war mir auch nicht möglich zu ermitteln, und solches war vermuthlich gleichfalls bei den Carmelitern notirt.

Die Standesbuchführungs-Behörde war außer Stand mir sonstige Auskunft zu geben; die Vorsteher der Bartholomäuskirche ertheilten mir trotz meiner angelegentlichen Bitten keine weitern erläuternden Angaben und die noch allhier lebenden Urenkel Alesinas, welche den Namen von Schweitzer führen, erklärten gleichfalls, mir keine der gestellten Anfragen beantworten zu können.

Johann Georg Schmidt.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild nach der rechten Seite gekehrt, mit Lockenperücke, faltigem Chorrock und breiter Halskrause; auf dem Abschnitt des Armes C. H. K. (Küchler, Name des Stempelschneiders).

Umschrift: IO • GEORG • SCHMIDT PAST • ET CONSIST • FRANCOF.

Unter dem Brustbild: NAT • D • XXIV • MART • MDCXCIV.

Kehrseite: In einer schönen kreisförmigen Einfassung, die Inschrift in 9 Zeilen: COLLEGÆ • | ANNIS • ET • MERITIS • | GRAVI • | OB • MUNUS • SACRUM • | PER • L • ANNOS • PIE • GESTUM • | F • I. | MINISTERIUM • MOENO-FRANCOF • | DIE • V • DECEMB • | MDCCLXXV •

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 1.

Ueber den Consistorialrath und Pfarrer Johann Georg Schmidt ist nichts mitzutheilen, als daß er am 24. März 1694 allhier geboren wurde; er ist am 20. November 1725 als Prediger zu Bornheim ordinirt, kam am 16. November 1728 als Pfarrer nach Frankfurt, feierte am 5. December 1775 das 50jährige Dienstjubiläum, und starb am 6. Januar 1781.

Von irgend einer literarischen Thätigkeit ist nichts bekannt.

J. Amos, Ant. Mathieu und J. G. Schmidt.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: In drei runden Schildern, die in einem Dreieck zusammengestellt sind, die Brustbilder und Namen: oben I • G • SCHMIDT • PAST • ET • CONSIST • FRANCOF •

Zur rechten Seite: I • AMOS • ECCL • AD • ST • BARTH • FRANC • DECAN •

Zur linken Seite: ANT • MATHIEU • ECCL • REFORM • GALL • FR •

C. H. Küchler (Stempelschneider) fec. a. D. (edicat.)

Zwischen den Schildern: OMNES • MINISTRI • UNIUS •

Kehrseite: In der Mitte die Erdkugel, auf welcher die Karte von Europa zu erkennen ist; drei gleichweit abstehende Säulen theilen den Raum zwischen der Peripherie der Erdkugel und den Bogenverzierungen des Randes der Medaille in 3 Abtheilungen; in der nach oben ist zu lesen: IN • UNA • URBE CANTAT • D . III • FEB • MDCCLXV • in dem zur Rechten: TRIUMVIRI • THEOLOGI • D • XXI • NON • MDCCLXII; in dem zur Linken: CARMINA • IUBILA • D • V • DEC • MDCCLXXV •

Durchmesser: 22 Linien.

Tafel II. Figur 8.

Von den beiden Jubilaren Mathieu und Schmidt sind bereits biographische Notizen bei der Beschreibung der auf jeden derselben gefertigten Medaillen gegeben worden. Aus dem nämlichen Kupferstiche, von wo ich die Angaben über den Pfarrer Mathieu entnahm und aus der Zeitschrift: Wetteravia, stammen folgende Daten über Johann Amos her.

Er war geboren zu Siegen am 3. Juli 1688, wurde zum katholischen Priester geweihet 1712, dann angestellt als Pfarrer zu Odernheim und Landdechant des Alzeier Kapitels; nach Frankfurt als Stadtpfarrer berufen 1728; Cantor 1733 und Dechant 1734 zu St. Bartholomäus [1]), wird S. Theol. Baccalaurus und Chur-Mainzischer geistlicher Rath 1739, erlebt sein dreifaches Jubiläum als Pfarrer, Dechant und Priester, und starb im hohen Alter von 90 Jahren 1777.

Die Medaille wurde auf Speculation vom Stempelschneider C. H. Küchler gefertiget.

---

[1]) J. C. von Fichard: Wetteravia, Frankfurt 1828. 8. pag. 99 u. 130.

Johann Peter Reimherr.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild, das Profil nach der linken Seite, im Chorrock und mit dicker Halskrause; auf dem Abschnitt des Oberarmes: Boltschauser fec.

Umschrift: IOH · PETER REIMHERR CONSIST · RATH V · HOSP · SONNT · PREDIGER ·

Unter dem Brustbild: GEB · D · 17 · APL · 1714 ·

Kehrseite: Inschrift in neun Zeilen:
DEN | FVNFZIGIÆHRGEN | VERDIENSTEN | IHRES THEUERN MITLEHRERS | GEWIDMET | VON | DEN PREDIGERN | IN FRANKFVRT AM MAIN | D · 19 · IVNII · 1793 ·

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 3.

Johann Peter Reimherr, geboren zu Bärfelden im Erbachschen den 17. April 1704, Diaconus zu Schönberg 1742, dann vierter Classen-Lehrer des Frankfurter Gymnasiums 1745, wurde 1751 Prediger zu Niedererlenbach, und im folgenden Jahre an der Hospitalskirche zu Frankfurt.

Er starb allhier am 13. Mai 1796, nachdem drei Jahre vorher sein 50jähriges Dienstjubiläum mit vorbeschriebener Medaille gefeiert wurde.

Ueber seine literarische Thätigkeit ist nichts sonderliches zu erwähnen.

Johann Philipp Bethmann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts mit ailes de pigon Frisur und Zopf und in damals modischem Anzug. Auf dem Aermel: H. Bollscha(user) Darunter Geb. d. 30. Nov. 1715.

Umschrift: IOHANN PHILIPP BETHMANN.

Kehrseite: Zwischen zwei zusammengebundenen Lorbeerzweigen. Inschrift in neun Zeilen:

IHREM | VEREHRUNGSWÜRDIGEN | ERSTEN IUBILAR | GEWIDMET | VON | DER ALTEN | GESELLSCHAFT | FRANKFURT a/M | 3 . NOV . 1793 .

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 2.

Die Familie Bethmann stammt aus dem Nassauischen, allwo Simon Moritz Bethmann I., geb. den 26. März 1687 und als nassauischer Amtmann am 6. Juni 1725 verstorben, drei Söhne hinterließ, welche nach dem Tode des Vaters zu einem in Frankfurt lebenden Oheim mütterlicher Seite, dem Handelsmanne Jacob Adamy übersiedelten [1]).

Diese drei Söhne waren:

Johann Philipp, geb. den 30. November 1715,
gest. den 27. November 1793,

Johann Jacob, geb. den 20. Juni 1717,
gest. zu Bordeaux den . . . . ?
woselbst das von ihm gegründete Handelshaus noch blühet.

Simon Moritz II. geb. den 6. October 1721,
gest. den 2. August 1782.

---

[1]) In einem Fascikel des städtischen Archivs, die hiesige Münze betreffend, finde ich, daß am 3. September 1733 Ernst Ludwig Landgraf von Hessen-Darmstadt den bisherigen Münzmeister Balthasar Johann Bethmann, den er nach dessen Amtsentlassung zu seinem eigenen Bergrath ernannt hatte, als solchen hier in Protection nimmt, und dieses in einem Schreiben dem Senate mittheilt; doch konnte ich nicht ermitteln, ob derselbe mit jener nassauischen Familie verwandt gewesen, oder überhaupt ob er zum Frankfurter Bürgerverband gehörte, da öfters das Münzmeister-Amt mit Fremden besetzt wurde.

Simon Moritz Bethmann II., der kinderlos gestorben, war Mitglied des bürgerlichen Ausschusses der 51r; er zeichnete sich rühmlichst durch seinen großen Wohlthätigkeitssinn aus, welcher sich ganz vorzüglich dem neubegründeten Senckenbergischen Bürgerhospitale zuwandte, dem er, wie aus einer in dessen Gebäulichkeit errichteten Marmortafel ersichtlich ist, 33,600 fl. anonym bei Lebzeiten, und 50,000 fl. testamentarisch nach seinem Tode zufließen ließ.

Zu Ehren seines Bruders Johann Philipp Bethmann, der sich mit Catharina Margaretha, geb. Schaaf (geb. 19. April 1741, gest. den 16. April 1822) verehelichte, ist die vorbeschriebene Medaille geprägt worden, und zwar von einem den geselligen Freuden gewidmeten hiesigen Vereine, Zur alten Gesellschaft genannt, welcher Verein später wegen der Benennung des Hauses „Zum Frosch" in dem er herbergte, das Froschcolleg hieß, das 1706 gegründet, bis zum Jahre 1841 fortbestand und dann sich aufgelöst hat [2]).

Johann Philipp Bethmann erhielt wegen der finanziellen Beziehungen des Bethmännischen Wechselhauses zum Hause Oestreich von Kaiser Joseph II. das österreichische Adelsprädicat. Er hinterließ nur einen Sohn, Simon Moritz III. von Bethmann, geb. den 31. October 1768, gestorben den 28. December 1826; derselbe war kaiserlich russischer Consul (11. März 1802) und Titular Staatsrath, wurde von verschiedenen Fürsten durch Ordensverleihung ausgezeichnet, und verehelichte sich 1810 mit Louise, geb. Boode, mit welcher er vier Söhne gehabt:

a. Freiherr Moritz IV. von Bethmann, geb. den 8. October 1811, königl. preußischer General-Consul, Ritter mehrerer Orden, und im Jahre 1853 in den großherzoglich badischen Freiherrnstand erhoben.

---

[2]) Dieses Colleg ließ außer der Bethmännischen Gedächtnißmünze noch zwei Gedenkmünzen fertigen; die eine ist klein, ohne mir bekannte Veranlassung im Jahre 1773 geprägt, und mit sehr prosaischen Emblemen, indem auf ihr eine Caffetasse, 2 irdene Tabakspfeifen und 3 Billardkugeln dargestellt sind; sie kömmt ziemlich häufig in Silber und Kupfer vor. Die andere ziemlich große, bei der Feier des hundertjährigen Bestandes der Gesellschaft im Jahre 1806 gefertiget, ist so selten, daß mir trotz vieler Bemühung nur ein einziges Exemplar derselben (in Silber) sichtbar geworden; die stark mißhandelten jetzt ganz unbrauchbaren Stempel befinden sich auf der Stadtbibliothek, woselbst auch eine von mir besorgte galvanoplastische Nachbildung jenes einzigen vorhandenen Exemplares der Medaille aufbewahrt wird.

b. Freiherr Carl von Bethmann, geb. den 11. October 1812. Im Jahre 1842 in den k. bayerischen Freiherrnstand erhoben, und jetzt bayerischer Kammerherr.

c. Alexander von Bethmann, geb. den 25. August 1814.

d. Heinrich von Bethmann, geb. den 28. Januar 1821, gestorben den 14. September 1845.

Als gewandter Mittelsmann bei der Vertretung der städtischen Interessen während der schweren Kriegsjahre im ersten Decennium dieses Jahrhunderts hat sich Staatsrath von Bethmann dankenswerthe Verdienste um Frankfurt erworben; ebenso ist es anzuerkennen, daß er durch bevorwortende Theilnahme und nicht unbedeutende materielle Geldunterstützungen (beiläufig 15,000 fl.) das Aufleben der am 17. November 1817 allhier gegründeten Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft wesentlich gefördert hat.

Bei seinem Ableben vermachte er der Stadt ein Capital von 40,000 fl. mit der ausdrücklichen Bestimmung, damit hier eine sogenannte Lankastrische Schule zu dotiren, deren Begründung er sonderbarer Weise als zeitgemäß erachtete. Da die Behörden mit letzterer Ansicht nicht übereinstimmten, so unterblieb die Verwirklichung dieses Vermächtnisses, bis man sich endlich im Jahre 1853 mit den von Bethmänn'schen Erben verständiget hat, daß dieses Capital zur Errichtung einer allgemeinen Volksschule verwendet werde.

Zum Andenken der wesentlichen Verdienste, die Staatsrath von Bethmann um das Aufleben der so höchst dürftig begründeten Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft gehabt hat, ließ ein Privatmann im Hauptsaale des naturhistorischen Museums, dieser Gesellschaft im Jahre 1841 eine Marmorbüste auf seine Kosten errichten, und dieselbe Büste, in Metall nachgebildet, stehet seit 1853 in einem der Säle des Frankfurter Bürgervereines.

Constantin Fellner.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Eine Pyramide, die Spitze mit Wolken bedeckt, aus welchen ein Blitzstrahl nach der Basis zackt. Rechts eine fliegende Figur mit einer Sense in den Händen und einer Sanduhr auf dem Kopfe.

Umschrift: UNIO LATOMOR . FRANCOF . A . M .

Kehrseite: FRATRUM | MODERATORI | CONSTANT FELLNER | D . VI . OCT . MDCCCII | NUPTIAS | FAUSTO OMINE CELEBRANTI | PERENNIA GAUDIA | VOTIS SUIS | DEPOSCIT.

Durchmesser: 23 Linien.

Constantin Fellner gehörte zu einer achtbaren hiesigen Familie, die sich vorzugsweise dem Handelsstand widmete. Er ist allhier geboren in den ersten Tagen des Jahres 1761 (getauft am 7. Januar). Als ein eifriger langjähriger Theilnehmer an der Freimaurerei, ließen die ihm in dieser Beziehung gleichgesinnten Collegen, bei Gelegenheit seiner am 6. October 1802 gefeierten Heirath mit Fräulein von Andrae aus Mühlheim, vorbeschriebene Medaille durch den Stempelschneider Loos in Berlin anfertigen. Fellner, der in hohem Alter am 25. Juli 1848 gestorben ist, war eine lange Reihe von Jahren Administrator der Dr. Senckenbergischen Stiftung, und interessirte sich lebhaft für alles was darauf Bezug hatte; daher er denn auch der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft ein kleines Legat in seinem Testamente zuwies, wobei er die löbliche Absicht hatte die Fortentrichtung seines Jahresbeitrags für immer zu sichern, was aber nicht geschehen konnte, da die von ihm überwiesene Summe nicht dem für solchen Zweck festgesetzten Capitalbetrag entspricht [1]).

---

[1]) Als Fellner sein Testament bestellte, worin er 250 fl. der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft vermacht hat, war der gewöhnliche Zinsfuß 4½ pCent; das Capital genügte demnach um mit den Interessen 11 Gulden, Belauf des jährlichen Beitrags zu entrichten. Da man aber in neuerer Zeit bei ganz sicheren Hypothekanlagen kaum 3% Jahreszinsen erlangen kann, so hat die naturforschende Gesellschaft beschlossen, nur diejenigen als ewig Beitrag entrichtende Mitglieder aufzuführen, welche dem Grund-Capital derselben mindestens 400 fl. baar einverleibt haben.

Wie nachtheilig einseitige Ansichten eines Administrators einer öffentlichen Stiftung, wenn mit Halsstarrigkeit durchgesetzt, zuweilen einwirken können, hiervon lieferte Fellner ein bemerkenswerthes Beispiel. Einen ganz von dem Besitzthum der Senckenbergischen Stiftung eingeschlossenen Bleichgarten, der einer alten Wittwe angehörte, wünschte man längst anzukaufen, doch hatte sich Fellner in den Kopf gesetzt, dafür nicht mehr als 13,000 fl. zu bezahlen, während die bejahrte Besitzerin beharrlich auf dem Preis von 14,000 fl. bestand. Auf die vielleicht scherzweise gemachte Aeußerung: man werde ihr Ableben ruhig abwarten, und dann wahrscheinlich den Platz selbst unter dem gemachten Angebot erlangen, soll die Wittwe (Maria Elisabeth Meyer, geb. Kohl) entgegnet haben, sie werde schon ihrem Willen Geltung zu machen wissen. Und dieses that sie auch durch ein Testament, in welchem sie verordnete, der Stiftungsadministration ein Jahr lang, von ihrem Ableben an gerechnet, den fraglichen Bleichgarten für 14,000 fl. käuflich anzubieten, wobei im Annahmsfalle ein Legat von 1000 fl. in Abzug zu bringen sey. Sollte aber der Ankauf innerhalb der festgesetzten Frist nicht statt haben, so solle ihr Legat auf eine Baarzahlung von 500 fl. herabgesetzt werden. Und o Wunder! die Stiftungsadministration fand es für gut es vorzuziehen das Geschenk von 500 fl. anzunehmen [1]). In der Folge, kaum 22 Jahre später, wurde der nämliche Bleichgarten für 35,000 fl. angekauft!!

Ueber den in neuester Zeit gemachten Erwerb eines großen Bauplatzes Seitens des Städel'schen Kunstinstitutes für 125,000 fl., welches Geld zusammenzubringen die Administration desselben zehn Jahre lang gewissermaßen keine Oelbilder ankaufte, mit der Absicht dieses Verhältniß andere 30 Jahre fortbestehen zu lassen, damit die Geldmittel erspart werden um ein großartiges Museum für einige wenige Bilder zu erbauen! — ließen sich mancherlei Bemerkungen machen. Jedenfalls wird durch diese Handlungsweise dem Frankfurter kunstliebenden Publikum alle Aussicht benommen, Seitens der Städel'schen Stiftungs-Administration eine erhebliche Leistung zu erfassen, woran, wie böse Zungen sagen, man schon längst gewohnt ist. Es war sicher ein großer Mißgriff des Stifters dieser Anstalt, zu verordnen, daß ihre Administra-

---

[1]) Siehe 27. Nachricht über die Senckenbergische Stiftung. 1828. pag. 11.

tion sich immer selbst zu ergänzen und keinerlei Rechenschaft über ihre Verwaltungsweise abzulegen habe! Es gibt ein altes Sprichwort, nach welchem in ähnlichem Verhältniß die mit den Ergänzungswahlen des Verwaltungsconsortium betraueten, mehr oder weniger Sorge nahmen, daß der neu aufzunehmende nicht klüger sei als die bereits im Conclave sitzenden. Dieses spiegelt ein unerfreuliches Zukunftsbild. —

Johann Georg Purmann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Eine vor einem Altare stehende weibliche Figur, welche über denselben mit der rechten Hand einen Sternenkranz hält. Zu den Füßen der Figur steht ein Storch. Im Abschnitte: H. Boltschauser fec.

Kehrseite: Inschrift in sieben Zeilen: MERITIS | IO • GE • PURGMANNI | GYMN • MOENO FRANCOF • RECTORIS | QUUM REM SCHOLASTICAM | PER X LUSTRA ADMINISTRASSET | CULTORES | MDCCCVI.

Durchmesser: 18 Linien.

Aus der Einladungsschrift zu den Prüfungen im frankfurter Gymnasium im März 1807 von Friedrich Christian Mathiae (4° pag. 6) entnehme ich Folgendes:

Johann Georg Purmann, geboren den 1. Januar 1733, zu Königsberg in Franken, erhielt den Elementar-Unterricht in der Schule seiner Vaterstadt, studierte dann seit 1750 auf dem Casimirianum zu Coburg und der Universität Altorf, wo er 1753 die philosophische Doctorwürde erhielt. Nachdem er hierauf ein Jahr lang zu Nauheim im Hanau'schen Privatlehrer gewesen, folgte er 1756 dem Rufe zum Rectorat der evangelisch-lutherischen Schule zu Hanau, kam dann 1760 als Conrector an das hiesige Gymnasium, wurde 1766 dem Rector Albrecht adjungirt, und 1770 dessen Nachfolger. Purmann wünschte nach fünfzig Dienstjahren im Schulamte in den Ruhestand versetzt zu werden, und bei Gewährung dieses gerechten Verlangens wurde ihm am 20. Mai 1806 vorbeschriebene Medaille überreicht. Die bei dieser Gelegenheit von

Senior Hufnagel gehaltene Rede wurde gedruckt, und ist auf der Stadtbibliothek.

Purmann starb am 11. December 1813. Er war ein geachteter Schulmann; seine Grammatik der griechischen Sprache ist jetzt noch ein brauchbares Lehrbuch.

Johann Conrad Deeken.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild, das Profil nach links gewendet, im Chorrocke und mit faltiger Halskrause.

Umschrift: I . CONR . DEEKEN CONSIST . RATH U . SONNT . PREDIGER ZU ST . PETER.

Unter dem Brustbilde: GEB . D . 5 . IUN . 1735. Auf dem Abschnitte des Armes: C . C . L'ALLEM . (L'allemant, Namen des Stempelschneiders.)

Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen.

IHREM | GELIEBTEN MITLEHRER | BEI DER FEIER | FUNFZIG IAEHRIGER | AMTS FUEHRUNG | GEWIDMET | VON | DEN EV . PREDIGERN | IN FRANKFURT A . MAIN | D . 30 MERZ 1807.

Durchmesser: 20 Linien.

Tafel IV. Figur 4.

Johann Conrad Deeken, geboren zu Sulzbach, am 5. Juni 1735, Sohn des dortigen Predigers Johann Maximilian Deeken, wurde Pfarrer zu Bonames, den 10. Februar 1757, und dann nach Frankfurt versetzt, am 9. October 1766. Er wurde in seinem hohen Alter noch zum Consistorialrathe ernannt, feierte 1807 sein 50jähriges Amtsjubiläum, und starb, am 12. Mai 1813.

Die auf das Jubiläum gefertigte Medaille, ist eine der seltensten frankfurter modernen Familienmünzen, denn wegen Zerspringen des Stempels konnten nur zehn Exemplare, die sämmtlich fehlerhaft sind, geprägt werden.

Alexander Gontard.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Altar, an dessen Vorderseite als Relief ein Pelican, der mit seinem Blute drei junge Vögel nährt. (Das Gontard'sche Wappen.) Darüber zwei kreuzweisliegende Fackeln durch einen Kranz von Rosen umschlungen. Am Altare stehen drei Kinder, wovon das zur Linken einen Bündel Stäbe (Embleme der Eintracht) auf der Schulter liegen hat, die beiden andern umgeben denselben mit einem Rosengewinde. Rechts ein Blumenkorb, links ein Storch, zu dessen Füßen: LOOS. (Name des Stempelschneiders.)

Umschrift in zwei Zeilen:

IN EINTRACHT LIEB' UND DANKBARKEIT
DEM BESTEN ELTERNPAAR GEWEIHT

Im Abschnitte: ZUR 50 JÆHRIGEN HOCHZEITFEIER

Kehrseite: In einem Kranze, gebildet von zwei zusammengebundenen Eichenzweigen:

Inschrift in elf Zeilen:

HERRN
ALEXAND • GONTARD
UND
FRAU MAR • CÆCILIA
GEB • DUBOSC
VON IHREN
SIE INNIGST
LIEBENDEN
KINDERN.
—o•o—
FRANKFURT A • M •
D • 9 JAN • 1809.

Durchmesser: 19 Linien.

Die Familie Gontard stammt von Grenoble, von wo sie bei dem Widerrufe des Edicts von Nantes, 1686, auswanderte, nach Frankfurt übersiedelte, und allhier ein noch blühendes großartiges Seidegeschäft begründete. Der Jubilar Alexander Gontard, auf dessen 50jährige Ehe-Verbindung mit der in Lyon gebornen Gattin, Maria Anna Cäcilie Du Bosc, vorbeschriebene Medaille in Auftrag seiner zahlreichen Kinder und Enkel gefertigt wurde, ist allhier geboren, am 17. August 1733, und starb im April 1819. Sein in Wien lebender Bruder Johann Jacob von Gontard, nebst ihrer an den kaiserl. russ. Gesandten am portugiesischen Hofe, Grafen von Nesselrode verehelichten Schwester

Ludovica, wurden vom Kaiser Joseph, am 5. November 1780, in den Reichs-Ritterstand erhoben, und diese Standeserhöhung, im Jahre 1839, auch auf die Freifrau Sophie, verehelichte Baronin von Holzhausen, geborne Gontard, von Kaiser Franz I. übertragen [1]).

Johann Carl Zeitmann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild nach links gekehrt, im Chorrocke und mit Halskrause.
Umschrift: IOH · CARL ZEITMANN · CONSIST · RATH U · EV · LUTH · PREDIGER · GEB · D · 4 · MÆRZ 1734.
Unter dem Kopfe: L.
Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen:
IHREM | GELIEBTEN MITLEHRER | BEI DER FEIER | FÜNFZIG JÆHRIGER | AMTSFÜHRUNG | GEWIDMET | VON | DEN EV. PREDIGERN | IN FRANKFVRT · A · MAIN | D. 3 APRIL 1809.
Durchmesser: 17 Linien.

Tafel IV. Figur 6.

Der Vater des Consistorialrathes Zeitmann, welcher Hirschel hieß, hatte ein sonderbares Schicksal. Er ist nach der Angabe eines, von J. F. Berr 1774 von ihm veröffentlichen Portraits im Jahre 1696 zu Krakau geboren, war ein Jude, und kam in seiner frühen Jugend zufällig und schutzlos nach Frankfurt. Hier wurde er am 2. November 1707 getauft, er erhielt den Namen Gottfried Thomas Zeitmann,

---

[1]) In dem in Wien, am 5. November 1780, ausgefertigten Diplome stehet: Kaiser Joseph II. erhebt den Jakob, Edlen von Gontard, zum Römischen Reichs-Ritter, weil dessen Großvater nach Aufhebung des Edicts von Nantes seine Vaterstadt Grenoble verlassen, wo seine Vorfahren Parlamentsräthe gewesen, also zu der Noblesse de Robe gehört, seine Mutter eine Sarassin aus einem der ältesten regimentsfähigen Geschlechter der Republik Genève entsprossen, und mütterlicher Seits mit dem französischen adeligen Geschlechte Marion verwandt, desgleichen mit andern adeligen französischen Familien, — er Jakob selbst schon 1786 mit dem Ritterstand begnadigt worden, er und sein Vater Verdienste um das östreichische Commerz- und Finanzwesen gehabt — deßhalb wird er sowohl, als seine an den Grafen von Nesselrode verheirathete Schwester, Ludovica, in den Reichs-Freiherrn-Stand erhoben. (Aus J. C. von Fichard's Manuscripten entnommen.)

wurde zum Besuche der Schulen angehalten und studierte Theologie; nach deren Beendigung ward er 1725 Pfarrer in Oberrad, heirathete 1729 Elisabetha Sophia Bansa, und starb am 7. Februar 1747.

Die ganze Lebensbiographie des Sohnes, Consistorialrath Johann Carl Zeitmann, befindet sich auf der Medaille seiner Amts-Jubelfeier, die er nicht lange überlebte, indem er am 26. November 1811 gestorben ist.

Johann Carl Brönner.

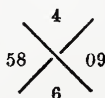
Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild nach links gewendet mit Zopf und Ohrenlocken. Auf dem Abschnitte des Aermels L'AL. (L'Allemant, Name des Stempelschneiders).

Umschrift: IOHANN CARL BROENNER SENATOR GEB • IN • FRANKFURT A • M • D • 4 • IUN • 1738 •

Kehrseite: In einer durch Kettenglieder gebildeten kreisförmigen Einfassung die Inschrift:

DEM | H • W • PR • U • DIR • G • M • | 50 IÆHR • F • M • IUBILARIO | GEWIDMET | VON DEN BR • BR • | DER ☐ Z • FRANKF • A/M •



Durchmesser: 18½ Linien.

Tafel IV. Figur 5.

Die Familie Brönner stammt aus Wertheim, und kam mit Heinrich Ludwig Brönner, geb. daselbst am 19. December 1702, der als Factor in die Buchdruckerei der Wittwe Maria Elisabetha Bauer, geborene Nagelin in Frankfurt eintrat, hierher. Im Jahre 1727 heirathete er diese Wittwe, aus welcher Ehe entspross ein 1798 ledig verstorbener Sohn Heinrich Remigius. In einer zweiten Eheverbindung mit einem Fräulein Dinger ward auch nur ein Sohn am 4. Juni 1738, Namens Johann Carl geboren; derselbe setzte in Verbindung mit seinem vorerwähnten älteren Stiefbruder mit großem Erfolg und Glück die Buchdruckerei und Buchhandlung des Vaters fort, und erwarb dadurch ein sehr ansehnliches Vermögen, welches, da Johann Carl den Bruder Re-

migius beerbte, bei dem eigenen Ableben an 800,000 fl. betragen hat. Nachdem Brönner mehrere Ehrenstellen in der städtischen Verwaltung mit Auszeichnung bekleidet hatte, wurde er am 30. September 1793 zum Senator erwählt, in welchem Amt er verblieb, bis diese Behörde am 16. August 1810 durch ein Patent des von den Franzosen eingesetzten Fürsten Primas eigenmächtig aufgelöst wurde.

Brönners patriotischer und menschenfreundlicher Sinn bewährte sich durch zahlreiche Schenkungen, die er testamentarisch an mehrere hiesige Stiftungen gemacht hat, unter welchen vor allem ein Vermächtniß von 100,000 fl. zu bemerken ist, das er dem Senckenbergischen Bürgerhospitale zueignete, mit der Bestimmung, die Jahreszinsen dieses Capitals zu verwenden, um eine gewisse Zahl ehrbarer bedürftiger, hier verbürgerter alter Männer als Pfründner bis an ihr Lebensende zu versorgen.

Ein anderes Capital von 25,000 fl. bestimmte er zur Verwendung für ein zu erbauendes städtisches Bibliotheksgebäude, mit der ausdrücklichen Verfügung, daß solches im Verlauf von zehn Jahren nach seinem Ableben angefangen werden müsse, widrigenfalls das Geld eine andere von ihm angegebene Verwendung haben solle. Bemerkenswerth ist die Geschichte des hierdurch veranlaßten Bauwerkes. Nachdem der complicirte Organismus der Frankfurter Regierungsbehörde, wobei nur durch die Majorität von 152 verschiedenen Köpfen ein endgültiger Beschluß erzielt wird, beinahe die ganze festgesetzte Zeitfrist in Berathungen verstreichen ließ, ohne daß über die Sache selbst eine Vereinbarung erzielt wurde, kam man endlich in der letzten Stunde zu einem sehr unglücklichen Entschluß. Das Resultat ist mit wenig Worten folgendes: Man errichtete an das äußerste Ende der Stadt für eine Summe von einer Viertel Million Gulden ein Gebäude, in dem nur beiläufig Fünfzig Tausend Bände passend aufgestellt werden können, mithin der Raum für einen jeden Band 5 fl. kostet; dabei hat die Baute eine so fehlerhafte Einrichtung, daß bereits eine sehr große Zahl der Bücher durch Wasser und Schimmel zerstört sind, oder durchaus sporfleckig wurden! Kein einziges ruhiges behagliches Arbeitszimmer zum Gebrauch von Studirenden ist da, wie denn überhaupt zum Lesen nur Raum für vier Personen vorhanden ist!! Die colossale, aus großen Steinplatten gefertigte Stiege ruhet auf Holz! entspricht also gar nicht ihrem Hauptzwecke, Schutz bei Feuersgefahr zu geben; und da nach der

Construction des Daches es fortwährend massenhaft einregnen muß, welcher große Mißstand nicht beseitiget werden kann, so droht in nicht gar ferner Zeit das ganze Innere des Gebäudes nebst den aufbewahrten wissenschaftlichen Schätzen der gänzlichen Zerstörung anheimzufallen! Sehr bemerkenswerth ist es, daß, als die Behörden den unseligen Beschluß faßten, diese sogenannte Bibliothek zu erbauen, man in dem Referat über den Bauplan den Moment als einen besonders günstigen Zeitpunkt ausdrücklich bezeichnete, weil wegen Todesfalls kein Bibliothekar vorhanden sey, der durch allerlei Einwendungen gegen den angeblich vortrefflich ausgedachten Plan störend einwirken könne!

Aber kaum wird es den Nachlebenden glaublich seyn, daß eben jetzt, wo nach und nach die bittere Erfahrung alle jene großen Fehler hat erkennen lassen, davon die Rede ist, das in jeder Beziehung unbrauchbare, zweckwidrige, ungünstig gelegene und nur Zerstörung der Bücher bewirkende jetzige Bibliotheksgebäude durch einen kostspieligen Anbau zu vergrößern, während dem es gewiß geeigneter wäre, eine neue ganz einfache, aber Zweck entsprechende Baute an einem passenden Orte, etwa auf dem vortrefflich dazu geeigneten alten Friedhofe zu errichten. Sollte der gesunde unbefangene Sinn in dieser nicht unwichtigen städtischen Angelegenheit doch endgültig den Sieg davon tragen, so ist zu wünschen und zu hoffen, daß bei der Festsetzung des Bauplans kein mit den Bedürfnissen und der Aufgabe einer neuen Bibliothek unkundiger Baumeister, sondern ein durch vielfache Erfahrung und aufmerksame Beobachtung ähnlichen Anstalten in andern Städten practisch gebildeter Kopf zu Rath gezogen werde.

Eine andere Stiftung des patriotischen Brönner erfuhr eine nicht minder betrübende Heimsuchung. Beseelt von Verehrung für bildende Kunst hatte er eine ausgezeichnete Sammlung pracht- und werthvoller Kupferstiche zusammengebracht, und dieselbe nicht allein dem Museum, einer die schönen Künste und Wissenschaften zu fördern bestimmten Anstalt vermacht, sondern dem Geschenk auch ein Capital von 2000 fl. beigefügt, um mit dessen Jahreszinsen die Kupferstichsammlung fortwährend zu mehren. Es ist jetzt authentisch nachgewiesen, daß der permanente Aufseher des Museums, der verstorbene Maler Schütz nicht allein mehrere alte werthvolle Oelbilder, die bei dem Secularisiren der hiesigen Kirchen und Klöster dem Museum zur Aufbewahrung überwiesen

wurden, entwendet hat, und z. B. theilweise nach Würzburg verkaufte, sondern auch, daß er die werthvollsten guten Kupferdrucke der Brönner-schen Sammlung mit schlechten vertauschte und sie dann verwerthete; ja er hat sogar zur Bemäntelung seiner Schurkerei den Original-Catalog der Sammlung beseitigt!

Noch dürfte es von Interesse seyn, der Vergessenheit die Notiz zu zu entziehen, daß, als Brönners geistige Facultäten gegen das Ende seines Lebens sich trübten, ein sogenannter Hausfreund dieses benutzte, um sich in einem unbewachten Augenblick von dem geistesschwachen Greise eine Schenkungs-Urkunde über einen werthvollen Grundbesitz nebst einer Lebensrente von Dreitausend Gulden per Jahr schriftlich ausfertigen zu lassen, was nach dem Ableben zu einem wohlbegründeten Prozeß Veranlassung gab, welcher endlich durch Entsagung auf die Lebensrente beseitigt wurde.

Brönner starb am 22. März 1812; die vorstehend beschriebene Medaille war drei Jahre zuvor in Auftrag der hiesigen Freimaurer-Loge zu seinen Ehren durch den Stempelschneider Lallemant gefertiget worden. Eine Gedächtnißrede auf den Verstorbenen wurde am 22. Januar 1813 von J. G. Ch. Thomas, dem späteren hiesigen Bürgermeister, im Museum vorgetragen, und ist in der Brönner'schen Offiein in 4⁰ gedruckt worden.

Wolfgang von Göthe.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. **Hauptseite:** Brustbild, das Profil nach rechts, darunter H. B. (Heinrich Boltschauser, Stempelschneider).

Umschrift: IOH • WOLFG • GÖTHE •

Kehrseite: Ein auffliegender Adler, darunter eine Leier und eine Maske als Embleme des Schauspiels und der Dichtkunst. Unten im Abschnitt: H. Boltschauser f.

Durchmesser: 18 Linien [1]).

Tafel VI. Fig. 1. a. b.

Zweite Medaille. **Hauptseite:** Kopf in sehr erhabenem Relief, das Profil nach rechts; darunter A. Bovy f. 1824.

Umschrift: GOETHE.

Kehrseite: Ein schwebender Adler mit ausgebreiteten Flügeln hält in seinen Klauen einen Lorbeerkranz.

Durchmesser: 18 Linien.

Tafel III. Figur 1. a. b.

Dritte Medaille. **Hauptseite:** Göthes mit einem Lorbeerkranz geschmücktes Brustbild, das Profil nach links; über Schultern und Brust ein faltiger Mantelüberwurf.

Kehrseite: Das aufeinander gelehnte Brustbild von Carl August, Großherzog von Weimar und seiner Gemahlin Louise, dieses mit einem Diadem, jenes mit einem Stirnband, beide mit faltigem Mantelüberwurf. Auf dem Abschnitt der Schulter des Herzogs: BRANDT F.

Auf dem Rand der Medaille: CARL AUGUST UND LUISE ✣ GOETHEN ✣ ZUM VII • NOVBR • MDCCCXXV •

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel III. Figur 4. a. b.

Vierte Medaille. **Hauptseite:** Göthes Kopf, das Profil nach der rechten Seite, darunter: AUG • FACIUS (der Stempelschneider).

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub und Lorbeer: DEM • VII • NOV • MDCCCXXV.

Durchmesser: 13 Linien.

Tafel III. Figur 3. a. b.

Diese beiden Medaillen wurden bei Veranlassung des 50 jährigen Dienstjubiläums Göthes gefertiget.

---

[1]) Da Göthe 1782 von dem Herzog von Sachsen-Weimar in den Adelstand erhoben wurde, so ist diese Medaille wahrscheinlich noch vor dieser Zeit oder bald nachher angefertiget worden.

Fünfte Medaille. **Hauptseite:** Mit Lorbeer bekränzter Kopf, das Profil nach der linken Seite, darunter: G • LOOS DIR • F • KÖNIG FEC •

Umschrift: IOH • WOLFG • VON GOETHE.

Kehrseite: Göthe in ganzer Figur und antiker Bekleidung, eine Leier in der linken Hand, stehet zwischen Terpsicore und Melpomene, welche gemeinschaftlich einen Lorbeerkranz über seinen Kopf halten. Im Abschnitte MDCCCXXVI.

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel III. Figur 2. a. b.

Sechste Medaille. **Hauptseite:** Kopf im Profil nach der rechten Seite, darunter: A • BOVY F • 1831 .

Umschrift: I • WOLFG • GOETHE •

Kehrseite: Zwischen zwei Füllhörnern mit Blumen und Früchten ein links gewendeter Löwenkopf mit klaffendem Rachen, darüber ein Januskopf als Herme, hinter welcher ein Adler, der über das Ganze seine Flügel ausbreitet.

Durchmesser: 18 Linien.

Tafel III. Figur 1. a. u. c.

Siebente Medaille. **Hauptseite:** Kopf mit Lorbeer bekränzt, das Profil nach der linken Seite; am Abschnitt des Halses: F • KÖNIG F • darunter: G • LOOS DIR •

Umschrift: IO • W • DE GOETHE NAT • D • XXVIII • AUG • MDCCXXXXIX •

Kehrseite: Auf einem aufwärts fliegenden Schwan ruhet der Dichter, in der linken Hand eine Leier haltend, die rechte Hand empor gerichtet; über ihm neun Sterne in einer Linie.

Umschrift: AD ASTRA REDIIT D • XXII • MART • MDCCCXXXII •

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel III. Figur 5. a. b.

Achte Medaille. **Hauptseite:** Der Frankfurter Wappenadler, darunter einige Schnürkel.

Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrseite: Zwischen zwei zusammen gebogenen Lorbeerzweigen die Inschrift in sechs Zeilen:

ZU | GÖTHE'S | HUNDERTJÆHRIGER | GEBURTSFEIER | AM 28. AUGUST | 1849.

Randschrift: * ✣ * ZWEY * ✣ * GULDEN.

Durchmesser: 16 Linien.

Es wäre ein ganz unnöthiges Unternehmen, in vieler Beziehung nur Wiederholung allen, die sich dafür interessiren, wohlbekannter Thatsachen, wenn ich hier eine biographische Mittheilung über den berühmtesten aller Frankfurter, den unsterblichen Göthe, veröffentlichen wollte. Dieselbe findet sich in hundert anderen Publicationen, wovon die meisten jedem leicht zugänglich sind. Die wichtigsten Lebensphasen des großen Mannes, Geburtstag, 50jähriges Dienstjubiläum, wohlverdiente Huldigung derjeniger seiner geistigen Productionen, durch welche er sich am meisten ausgezeichnet hat, und Erinnerung an seinen Todestag, dieses

findet sich auf den vorbeschriebenen acht Medaillen angegeben, die in verschiedenen Zeiten zu deren Verherrlichung ausgeprägt wurden. Aber merkwürdiger Weise ist auf keiner einzigen dieser Schaumünzen angegeben, daß Frankfurt das Recht hat als Göthes Geburtsort genannt zu werden. Dieses ist freilich, wie in den meisten Fällen, eine ganz untergeordnete Zufälligkeit, die Göthe selbst gewiß auch nur als solche betrachtet hat. Da er nun im Jahre 1815 aus sehr triftigen Beweggründen, wie ich weiter unten auseinandersetzen werde, den ihm durch die Geburt gehörenden Platz im Frankfurter Bürgerverband aufgegeben hat, welches bei sehr vielen Bewohnern der Stadt böses Blut gegen ihn erregte, so war jener Austritt während einer Reihe von Jahren eine Hauptveranlassung, daß mancher seiner ehemaligen Mitbürger ihn sehr einseitig beurtheilte, und es bedurfte einer ziemlich langen Zeit, bis eine monumentale Huldigung, welche herkömmlicher Weise die Geburtsstadt großen Männern nach ihrem Ableben widmet, verwirklicht wurde. Da nur sehr wenige über die Verhältnisse, welche auf diese Thatsachen Bezug haben, so genaue Kunde besitzen wie ich, die ich theils meinem freundschaftlichen Verkehre mit dem verstorbenen Rath Joh. Friedrich Schlosser, theils meiner direeten Betheiligung bei demselben verdanke, so will ich über diese speeiellen Ereignisse hier eine kurze Mittheilung geben.

Göthe, der bekanntlich seit 1775 fortwährend am sächsischen Hofe zu Weimar lebte, verlor seine in Frankfurt domieilirte Mutter zu einer Zeit, wo harte Kriegslasten das Privatvermögen der Einzelnen furchtbar in Anspruch nahmen; und da die Habseligkeiten der verstorbenen Frau Rath ausschließlich in Immobilien bestanden, von deren Nominalwerth und nicht vom Zinsenertrag proeentenweise Kriegssteuern alljährlich erhoben wurden, so war für Göthe das mütterliche Erbschaftsvermögen, das nicht willkührlich in einen andern Regierungsverband übertragen werden durfte, ein lästiges Passivum. Um dieses zu beseitigen, wünschte Göthe im Verlauf des Jahres 1812 unter bedeutenden Opfern aus dem für ihn peeuniär sehr kostspieligen Frankfurter Bürgerverband auszutreten, um über das ihm rechtmäßig zukommende älterliche Vermögen frei zu verfügen. Er beauftragte seinen Vetter, den vorerwähnten Rath Schlosser, diese Sache zu ordnen, und durch die desfallsigen Verhandlungen des letzteren mit dem primatischen Staatsminister Freiherrn von

Albini kam die Angelegenheit zur Kenntniß des damals von Napoleon eingesetzten Großherzogs von Frankfurt, des bekannten Mainzer Erkurfürsten Carl von Dalberg. Dieser mit wissenschaftlichem Sinn begabte Fürst sah wohl ein, daß gegen den Buchstaben der Gesetze keine persönlichen Ausnahmsbegünstigungen statt finden können; es war ihm aber willkommen bei dieser Veranlassung dem gefeierten Dichter eine Anerkennung seiner persönlichen Hochachtung zu geben; daher beschloß er, daß zwar die Befriedigung des Fiscus durch die Erhebung der gesetzlichen Abzugsgelder statt finden sollte, gleichzeitig aber dem verehrten Gelehrten eine eigens zu prägende große goldne Gedenkmünze und in einer goldnen Kapsel das Diplom eines Ehrenbürgers Frankfurts übergeben werde. Der Entwurf für den Medaillenstempel war bereits genehmiget, als die politischen Ereignisse des Jahres 1813 den Großherzog von Frankfurt von der Weltbühne verdrängten. Die neue Umgestaltung der deutschen Staaten durch die Wiener Bundesacte gestattete jedem Bewohner derselben, ohne Behelligung durch Abzugsgelder, von einem Staate in den andern im gemeinschaftlichen Vaterlande zu übersiedeln. Aber der Bestand dieses neuen Verhältnisses schien manchem eine nichts weniger als fest begründete Dauer zu versprechen; daher glaubte Rath Schlosser seinen Vetter Göthe bestimmen zu müssen, das neue günstige Verhältniß zu benutzen, um ohne pecuniäre Beeinträchtigung seine mütterliche Erbschaft zu beziehen, und gleichzeitig durch den Austritt aus dem Bürgerverband Frankfurts sich für die Zukunft gegen Steuererpressungen zu sichern. Und so geschah es denn auch; es war also keineswegs aus Verachtung gegen die Stätte seiner Geburt, daß Göthe diesen Schritt gethan, sondern aus sehr triftigen materiellen Rücksichten.

Ein tief wurzelndes Gefühl von Mißliebigkeit gegen den die Ehre, Frankfurter Bürger zu seyn angeblich so gering schätzenden Dichter verblieb seitdem bei einer großen Zahl seiner Landsleute, welchen der wahre Verlauf der Sache unbekannt blieb; als daher einige Jahre später mehrere Frankfurter sich zu einem Comité vereinigten, um durch ein zu errichtendes öffentliches Denkmal kund zu thun, die Vaterstadt rechne es sich zur Ehre, daß innerhalb ihrer Mauern der größte lebende Schriftsteller das Licht der Welt erblickt habe, da fielen die dafür unterzeichneten Beiträge äußerst kärglich aus, so daß man beschloß einen Aufruf

zu Geldspenden nicht allein an alle Deutsche, sondern an das ganze gebildete Europa zu machen. Ein gewisser Berly, einstens Sachsen-Coburger geheimer Finanzrath und Bankdirector, dann unfreilicher Bewohner einer Festung, aus der er entwischte, und später in Frankfurt Zeitungsredacteur, wurde Secretär dieses Göthe-Comités. Aufforderungen zu Beiträgen wurden in zahlreichen Tagesblättern und Flugschriften veröffentlicht, massenweise wurden Subscriptionslisten ausgetheilt, die man sogar in Wein- und Bierschenken auflegte. Ein solches Getriebe konnte unmöglich einem wahrhaft großen Geiste munden; Göthe fand es ersprießlich, sich die Ehre eines bei Lebzeiten in Frankfurt zu errichtenden Monumentes, zu dessen Verwirklichung solche Mittel in Thätigkeit gesetzt wurden, zu verbitten. Leider hatte das Comité unterdessen von den durch Auswärtige unterzeichneten Beiträge einen nahmbaren Theil eingezogen, und davon eine bedeutende Summe für sogenannte Secretariats-Spesen, Druckkosten und angebliche Portoauslagen verwendet, welche der Secretär Berly in Anspruch genommen; man war daher nicht im Stande die Rückerstattung der empfangenen Beiträge zu verwirklichen, und beschloß als Auskunftsmittel lieber gar nichts der Art zu thun, sondern das noch vorhandene Geld zum Ankauf einer Parthie Champagnerwein zu verausgaben, welche Göthe'n bei seinem Geburtstagsfeste zugesendet wurde! Was mag wohl der Dichter beim Genusse dieses Getränkes über seine ehemaligen Mitbürger gedacht haben!

Nachdem der Aufruf an das gesammte Deutschland zur Errichtung eines Göthedenkmales in Frankfurt dieses ganz unerwartete Ende genommen hatte, beschlossen die nach einer Monumentanfertigung gelüstenden Frankfurter, nach Göthes Ableben, den hiesigen Kunstverein anzugehen, daß derselbe für eine Reihe von Jahren den fünften Theil seiner Einnahme, welchen er statutenmäßig verpflichtet war, für öffentliche Verschönerungen zu verwenden [1]), für einen zu bildenden Fond zur Errichtung eines Göthedenkmales zu bestimmen. Aber dieses Ansinnen fand bei den damaligen Vorstehern des Kunstvereines eine sehr feindselige Aufnahme, indem sogar einer derselben erklärte, lieber aus dem Vereine aus-

---

[1]) Dieses war eine Statutenbestimmung des 1854 aufgelösten Frankfurter Kunstvereines. Der neue hiesige Kunstverein hat keine solche Bestimmung übernommen; er ist eine Unternehmung, die von einem sich selbst wählenden Vorstande verwaltet wird.

zutreten, als seine Genehmigung zu geben, daß etwas von den Einnahmen zu Ehren eines so irreligiösen Menschen wie Göthe gewesen, der sogar Bürger zu verbleiben muthwillig verschmähet habe, verwendet würde! Und somit verloren die Frankfurter Verehrer Göthes alle Lust zu einem neuen Versuch, ihm ein Denkmal zu errichten.

Als ich bei meiner Rückreise aus dem Oriente im Jahre 1834 bei meinem bewährten Freunde Heinrich Mylius in Mailand verweilte, kamen diese Vorfälle zur Sprache; er bemerkte mir, daß, nachdem der Versuch eines Aufrufes an das allgemeine Publikum und derjenige an die Vertreter des Kunstsinnes wegen Errichtung eines Göthedenkmales in der Vaterstadt gescheitert sei, und es doch schmachvoll wäre, wenn dessen Verwirklichung noch länger in Schwebe verbliebe, jetzt nichts mehr zu thun sei, als daß einige wenige Verehrer des großen Mannes sich einigten, um dieser Verpflichtung mit eigenen Mitteln zu entsprechen. Zugleich ermächtigte mich dieser edeldenkende Mann, auf den Fall, daß sich jetzt in Frankfurt, wie er es hoffe und wünsche, eine Anregung zu einer so etwas bezweckenden Einigung zeige, seine Bereitwilligkeit kund zu geben sich mit einer erklecklichen Summe bei dem Unternehmen zu betheiligen, welche für seine Person bis zu Zwei Tausend Gulden sich belaufen dürfe. Bald nach meiner Ankunft in Frankfurt wurde ein großes Gastmahl veranstaltet, wobei man durch eine colossale practische Zerstörung ausgesuchter culinarischer Productionen die Theilnahme an meiner glücklichen Rückkehr bethätigen wollte. Am Schluß des Gastgelages erklärte mir ein Wortführer, daß Zehn mit Glücksgütern gesegnete Bewohner der Stadt, die ein besonderes Wohlwollen für mich hegten, Dreihundert Louisd'or zusammen zu schießen bereit seien, für mich als Gabe bestimmt, um damit die pecuniären Opfer zu decken, welche die Veröffentlichung der Ergebnisse meiner wissenschaftlichen Forschungen veranlassen würde. Verbindlichst dankend für dieses ganz unerwartete Zeichen von Theilnahme, erbat ich meine Erklärung bezüglich des mir zugedachten Geschenkes in einigen Tagen schriftlich geben zu dürfen. In einem Briefe an den Wortführer lehnte ich dann das mir angetragene Geld mit der Bemerkung ab, daß, da ich sämmtliche Kosten meiner zehnjährigen außereuropäischen wissenschaftlichen Wanderschaft, d. h. über Sechszig Tausend Gulden Geld mit meinem eigenen Vermögen bestritten habe, ich es nun als eine Ehrensache betrachte, auch die Ausgaben

für die Veröffentlichung des Ergebnisses dieser Reise mit denselben Mitteln zu bestreiten. Zugleich machte ich in diesem Schreiben jenen zehn Herren den Vorschlag, die mir zugedachten 300 Louisd'or, durch welche sie etwas Patriotisches zu fördern beabsichtigten, zur Errichtung eines Monumentes zu Ehren Göthe's zu verwenden, in welchem Falle ein anderer wohlhabender Frankfurter zu gleichem Zwecke Zwei Tausend Gulden zu entrichten erbötig sei, so daß dieses glückliche Zusammentreffen eine zweifelhafte Seckeltragung für Betheiligungen an dieser Ehrenverpflichtung beseitigen würde. Aber zu meinem großen Erstaunen lehnten alle ab, auf meinen Vorschlag irgendwie einzugehen. Als ich dieses ganz unerwartete Ergebniß meinem Freunde Mylius nach Mailand berichtete, und mein Befremden über diesen Hergang aussprach, machte ich ihm zugleich den Vorschlag, ob er geneigt sei auf gemeinschaftliche Kosten mit mir dasjenige zu verwirklichen, was bei meinem Bittgesuch an die wohlhabendsten Frankfurter so unerquickliche Aufnahme gefunden. Unsere Uebereinkunft ward ohne fernere Bestimmung als die des Maximums der Kosten abgeschlossen. Ein zweiter Ehrenmann, mein Freund und Mitbürger, der nun verstorbene Marquard Seufferheld, der ganz zufällig von unsrer Verbindung Kenntniß erhielt, drang in mich, ihm zu gestatten, sich als dritter zu gleichem Kostenantheil bei diesem Unternehmen zu betheiligen, wobei er ganz richtig bemerkte, daß wir dadurch im Stande seien dem beabsichtigten Denkmale eine würdigere Ausschmückung geben zu können. Wir nahmen ihn mit Vergnügen in unser Consortium auf, und nun wurde noch im Spätjahre 1834 der mailänder Bildhauer Pompeo Marchesi beauftragt, die sitzende colossale Marmorstatue Göthe's zu fertigen, welche auf unsere alleinige Kosten seit 1839 in der Vorhalle der Stadtbibliothek aufgerichtet ist.

Ehe sie anhergeschickt wurde, glaubte ich mich verpflichtet, im Einverständniß mit meinen beiden Freunden, dem hiesigen Kunstvereine das Anerbieten zu machen, an der Errichtung unsers Göthe-Monuments sich zu betheiligen, indem er das einfache Marmorfußgestell durch passende alegorische Basreliefs würdig ausstatte; aber ich erhielt die laconische Antwort, daß der Kunstverein es nicht angemessen finde, eine untergeordnete Stellung (?) einzunehmen. Durch dieses Anerbieten an den Kunstverein kam die Ausführung unsers Monumentes zur allgemeineren

Kenntniß in Frankfurt, ehe die Statue selbst hier angelangt war, und diese Kunde wurde nun Hauptimpuls, daß das freilich noch nicht aufgelöste Comité für die Errichtung eines Göthe-Denkmales von nun an mit einer Art von wetteifernder Thätigkeit sich bemühete, Geldmittel zusammen zu bringen, um ein großes freistehendes Monument in Erzguß zu errichten, mit dessen Ausführung der Münchener Bildhauer Schwanthaler beauftragt wurde, nachdem man ein dafür von Thorwaldsen gefertigtes Modell verworfen hatte.

Wenn bei der von Marchesi gefertigten Statue jeder Tadel hinsichtlich der Stellung, der Bekleidung und der Inschrift mir allein zur Last gelegt werden muß, weil die beiden mit mir verbündeten Theilnehmer alle Bestimmungen in dieser Beziehung mir überlassen hatten, so fallen dagegen die Mißliebigkeiten des Schwanthaler'schen Monumentes allein dem Künstler zur Last; und da der verewigte Dichter nicht mehr selbst Einsprache machen kann, daß man ihm in München das rechte Hüftbein an einer auffallend irrigen Stelle eingelenkt hat, so wollen wir wünschen, daß die Masse der Beschauer des Monumentes, durch den Reiz der andern Schönheiten der ganzen Composition angezogen, diesen radicalen Fehler übersehen werde.

Johann Philipp Benkard.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild im Profil nach der linken Seite, mit herabhängendem Haare, und im lutherischen Predigerrocke; unter der Schulter: Zollmann (Graveur).

Umschrift in doppeltem Kreise; äußerer Kreis: I • PHIL • BENKARD D[R] THEOL • VICESENIOR D • LUTH • MINISTERIUMS — Innerer Kreis: CONSISTORIALRATH U • PFARRER GEB • 2. IAN • 1763.

Kehrseite Inschrift:

BEI DER FEIER | FÜNFZIGJÆHRIGER | AMTSFÜHRUNG | 21. MÆRZ 1823 — VON — D • LUTHER • MINISTERIUM | UND KIRCHL • | GEMEINDE VORSTANDE | ZU FRANKFURT A • M •

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel V. Figur 2.

Ueber das Leben und sonstig erhebliches Wirken des am 12. März 1852 allhier verstorbenen Consistorialrathes, Johann Philipp Benkard, ist nichts wesentliches demjenigen beizufügen, welches auf der zum Angedenken seines 50jährigen Amtsjubiläums gefertigten, vorbeschriebenen Medaille aufgezeichnet ist. Er ist allhier 1763 geboren, wurde Pfarrer zu Gutleuten 1793, übersiedelte nach Frankfurt 1797, erhielt 1830 den Titel eines Consistorialrathes, und wurde im Juli 1851 in Ruhestand versetzt.

Dem Druck hat er, meines Wissens, nichts übergeben, als einige Predigten und einen Leitfaden zum Confirmations-Unterricht.

Gleichzeitig mit Benkard feierte das 50jährige Amtsjubiläum der Pfarrer Georg Philipp Ernst Blum, der noch lebt, (geb. zu Seckbach, den 14. März 1766, zuerst Pfarrer zu Seckbach 1793, dann in Bonames 1809, kam nach Frankfurt 1816, und wurde in Ruhestand versetzt 1843.) Er verbat sich die Prägung einer Jubilats-Medaille.

Samuel Thomas von Sömmering.

Beschreibung der Medaille.

Erste Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts, davor ein Stab mit der Aesculapsschlange, darunter: G. Loos dir. C. Pfeuffer fec.

Umschrift: S • TH • A SOEMMERING NAT • THORUNI D • XXVIII IAN • MDCCLV DOCT • CREAT • GOTTINGAE D • VII APR • MDCCLXXVIII ✣

Kehrseite: Untere Ansicht des menschlichen Gehirns, an welcher besonders herausgehoben sind der Auslauf der Nerven.

Umschrift: ANATOMI CORUM PRINCIPI ANIMAE ORGANA QUI APERUIT ARTIS VIRIQUE CULTORES D • VII APR • MDCCCXXVIII ✣

Durchmesser: 23 Linien.

Zweite Medaille. Hauptseite: Ganz dieselbe, wie bei der vorbeschriebenen.

Kehrseite: Ein blattreicher Kranz von Eichenlaub, in dessen leerem Raume jedesmal der Name und die Jahreszahl desjenigen eingravirt sind, welchem die Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft den sogenannten Sömmering'schen Preis zuerkannt hat.

Durchmesser: 23 Linien.

Taf. IV. Fig. 7.

Samuel Thomas von Sömmering, ist geboren zu Thoren in Ostpreußen, am 18. Januar 1755; er war der Sohn des in jener Stadt prakticirenden Arztes, Johann Thomas Sömmering, und erhielt seinen ersten Unterricht auf dem dortigen Gymnasium; im Jahre 1774 bezog er für die academischen Studien die Universität Göttingen, woselbst er am 7. April 1778 promovirte, und veröffentlichte bei dieser Veranlassung seine berühmte Inaugural-Dissertation: de basi encephali. Nach einer Reise durch Holland und England, ward er 1779 als Professor der Anatomie zu Kassel angestellt, und zwei Jahre später in gleicher Eigenschaft nach Mainz berufen. Während der Belagerung dieser Festung, im Jahre 1792, kam er nach Frankfurt, und verehelichte sich hier mit Margaretha Elisabetha Grunelius. Im Jahre 1794 bekam er einen Ruf nach London, wohin er auch reiste, aber bald wieder nach Mainz zurückkam. Durch die politischen Ereignisse von 1796 übersiedelte er wieder nach Frankfurt; hier verlor er seine Gattin (1802); mehrere ehrenvolle Berufungen auf ausgezeichnete Universitäten wurden ihm in der Folge zu Theil; endlich nahm er denjenigen eines Academikers in München im März 1805 an, wo er verblieb, bis er 1819 wieder nach Frank-

furt zurückzog und dahier den Rest seines Lebens verweilte. Er starb am 2. März 1830. Die erste der Medaillen wurde ihm zu Ehren bei der Feier seines 50jährigen Doctorjubiläums, in Folge der hierzu gegebenen Anregung, Seitens der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, auf Kosten seiner zahlreichen Freunde und Verehrer gefertigt und mit dem Ueberschusse des dafür zusammengekommenen Geldes eine Preisvertheilung für die bedeutendste Schrift im Bereiche der Anatomie und Physiologie begründet, welchen die Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft alle vier Jahre mit den aufgelaufenen Zinsen des Grundkapitals (zwei Tausend Gulden) austheilt[1]).

Die vielen, in jeder Beziehung wichtigen und gehaltvollen Schriften Sömmering's aufzuzählen, ist hier nicht der Platz; sie sind jedem Manne vom Fache bekannt. Mehrere Regenten haben gestrebt, durch Vertheilung von Orden den großen Anatomen auszuzeichnen. Die von Döllinger in der Münchener Academie gehaltene Gedächtnißrede ist gedruckt, und in ihr ist beleuchtet seine wissenschaftliche Thätigkeit; ganz ausführlich ist Sömmering's Leben geschildert in Rudolph Wagner's Schrift: Sam. Thom. von Sömmering's Leben und Verkehr, Leipzig, 1844. 8o.

---

[1]) Es bestehet dieser Preis in drei Hundert Gulden in Geld und der unter Nr. 2 beschriebenen Silbermedaille. Diese Auszeichnung wurde zuerkannt: 1837, an Professor Ehrenberg in Berlin; 1841, an Prof. Schwan in Löwen; 1845, an Prof. Bischoff in Gießen; 1849, an Prof. R. Wagner in Göttingen; 1853, an Prof. Kölliker in Würzburg.

Eduard Rüppell.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf in Profil nach der linken Seite, am Abschnitt des Halses. Pfeuffer fec., darunter G. Loos D.

Umschrift: EDVARDVS RÜPPELL M · DOCT · NAT · FRANCOFVRTI AD MOEN · D · 20. NOV · MDCCXCIV ✧ [1]).

Kehrseite: Inschrift in acht Zeilen:

CIVI | REDVCI | TERRARVM | QVAS | NILVS | IRRIGAT | SCRUTATORI INDEFFSSO | S · P · Q · F · | MDCCCXXVIII.

Durchmesser: 22½ Linien.

Tafel IV. Figur 8.

Während des Verlaufes meiner zweiten afrikanischen Reise — vom Anfang des Jahres 1822 bis zum Ende von 1827 — wurden in Frankfurt in einem obscuren Tagblatte, Iris benannt, von P. Berly redigirt, das nach einigen Jahren eines ephemeren Daseins spurlos verschollen ist, eine Reihenfolge von Aufsätzen mit sogenannten biographischen Notizen über mich veröffentlicht, denen man Auszüge, theils wirklich, theils angeblich, von mir aus Afrika geschriebener Briefe beifügte, wodurch man dem Ganzen den Anstrich der Wahrheit zu geben beabsichtigte; obgleich diese Mittheilungen theilweise von den gröbsten Unrichtigkeiten und lächerlichsten Dichtungen strotzten, wurden sie doch in der Folge in vielen compilatorischen Büchern des In- und Auslandes wiederholt [2]), und sogar in Frankfurt, wo mich beinahe Niemand persönlich kannte, weil ich eigentlich seit meinem 12. Lebensalter bis zum 38. (Ende 1828) nur ganz zufällig und kurze Zeit allhier verlebte, als wahrheitstreue Biographie allgemein angenommen. Ich bemerke zur Belehrung dieser Personen, daß ein vertrauliches Verhältniß zwischen mir und dem Herrn Doctor Cretzschmar, wie in jenen Aufsätzen angegeben ist, niemals bestanden hat. Die Erzählung von einer

---

[1]) Ein zu rügender Fehler dieser Medaille ist, daß bei der Umschrift der Hauptseite römische und arabische Zahlzeichen gebraucht wurden.

[2]) Ein Muster von lügenhaften und sinnlosen Mittheilungen über mich ist der Artikel „Eduard Rupel“ (sic!) in Pierrer's Universal-Lexicon 1835.

12 (schreibe Zwölf) Stunden lang gedauerten Unterredung zwischen ihm und mir, bei unserer ersten Zusammenkunft im Jahre 1818, bei welcher er mich bestimmt habe, naturwissenschaftliche Forschungen bezweckende Reisen zu machen, und den Plan zu denselben entwarf, ist eine willkührliche Fiction, denn vor dem Jahre 1828 habe ich jenen Mann nur einige Mal, immer ganz kurz und zufällig gesehen, wobei über die mir schon weit früher ausgedachten Reisepläne auch nicht ein Wörtchen gewechselt, geschweige dieselben mir von ihm insinuirt wurden, wie denn überhaupt ich niemals irgend jemand den geringsten Einfluß auf mein Denken und Handeln gestattete. Daß ich den Dr. Cretzschmar, der vom Jahre 1817 an während einer Reihe von Jahren Director der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft gewesen, Ende des Jahres 1820 von Pavia aus, wo ich damals drei Jahre lang studirte, brieflich ersuchte, eine auf meine Kosten mich als Bediensteter, zu begleitende Person auszusuchen, die das Materielle der von mir beabsichtigten naturhistorischen Sammlungen zu besorgen habe, dieses war um so natürlicher, weil ich gleichzeitig meine Absicht erklärte, das Ergebniß dieser auf meine Kosten und unter meiner Anleitung gemachten Sammlungen der damals noch in einem Embrio-Zustand vegetirenden Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft als ein Geschenk zu übergeben. In Folge dieser meiner Anforderung schickte mir gegen Ende des folgenden Jahres Dr. Cretzschmar zwei Individuen nach Italien, die er, wie er ausdrücklich schrieb, sorgfältig für meine Reisen zu dem beabsichtigten Zweck ausgewählt und instruirt habe. Der eine war ein dem Laster des Trinkens ganz hingegebener Barbiergeselle, Michael Hay, den ich im Verlauf meiner damaligen afrikanischen Reise wegen seiner Unthätigkeit und Völlerei zu vier verschiedenen Malen zu entlassen genöthigt war, mich aber jedesmal durch seine unter Thränen beschworene Versicherung, sich bessern zu wollen, beschwichtigen ließ, bis ich ihn doch zuletzt gleichsam auf dem Schub nach Frankfurt zurückschickte; der andere Mensch, ein verdorbener Schneider Namens Geis, hatte bereits $1^1/_2$ Jahre als Sträfling in einem Besserungshause verlebt; ich entließ ihn glückicher Weise gleich bei seiner Ankunft in Genua als total unbrauchbar, und schickte ihn auf meine Kosten nach Frankfurt zurück. Dieses alles ist aus meinen Original-Briefen, im Verlaufe meiner Reise an Dr. Cretzschmar geschrieben, ersichtlich; aber diese Briefe hat er nie an

die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft, für die sie doch eigentlich bestimmt waren, trotz meiner ausdrücklich an ihn deßhalb gestellten wiederholten Anforderungen übergeben! Dieses waren die beiden Gelehrten, von denen in den Tagesblättern jener Zeit berichtet wurde, die hiesige naturforschende Gesellschaft schicke sie zum Behuf einer wissenschaftlichen Entdeckungsreise nach Afrika, und habe mir erlaubt, mich denselben anzuschließen [1]).

Ein mir wohlwollender Italiener, der mich durch langjährigen Umgang persönlich kannte, entrüstet über den Unsinn, welche als biographische Notizen über mich, in verschiedenen Druckwerken veröffentlicht wurde, hat im Jahre 1839 in dem in Mailand publicirten wissenschaftlichen Journal „Bibliotheca Italiana“ (Pag. 413) eine kurze Lebensskizze von mir bekannt gemacht, die in allen Einzelheiten vollkommen wahrheitstreu ist! Diese Notizen wurden zum Erstenmale in Deutschland bei der Redaction der Mittheilungen über meinen Lebenslauf in der neuesten (neunten) Original-Ausgabe des bei Brockhaus edirten Conversations-Lexicons, Leipzig, 1854, benutzt. Wer sich daher für dieselbe interessirt, der mag dort den auf mich bezüglichen Memorabilia Belehrung entnehmen.

---

[1]) Alle andere auf meiner Reise in Afrika (1822—28) in meinem Dienst beschäftigte und von mir besoldete Europäer, wie Lamprecht, Bretzka, Dunst, Finzi und Lindemann habe ich in Egypten selbst successive angenommen, und ich bin ihnen für ihre verschiedenen Leistungen zu Dank verpflichtet; meinen Begleiter auf meiner Reise nach Abyssinien (1831—34), Herrn Theodor Erkel, der jetzt Custos des hiesigen zoologischen Museums ist, hatte ich mir selbst allhier ausgewählt, und er hat in Allem meinen Erwartungen entsprochen; seiner Thätigkeit und Geschicklichkeit ist ein großer Theil der glänzenden Ergebnisse meiner Reiseunternehmung zu verdanken.

Johann Friedrich Metzler.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: In einem zierlichen Lorbeerkranze die Inschrift:

DEM JUBELPAARE, | JOH · FRIEDR · METZLER | UND | JOH[A·] FRIED[A·] METZLER | GEB · HEYDER.

Kehrseite: Zwischen dem von Strahlen umgebenen Auge Gottes und einer Blattarabesque die Inschrift:

FÜR DEN EWIGEN SEGEN IHRES BUNDES.

Darunter im Halbkreis: AM 14[TEN] NOVEMBER 1828.

Durchmesser: 16 Linien.

Johann Friedrich Metzler, geboren zu Frankfurt am 13. Mai 1780, Sohn des königlich preußischen Geheimen-Commerzienrathes, Friedrich Metzler, welcher am 11. März 1825 allhier starb, ist der Inhaber eines der angesehensten Wechselhäuser der Stadt, welches unter demselben Namen seit nahebei zwei Hundert Jahren allhier blüht. Er wurde am 10. März 1830 in den Senat gewählt, welche Stelle er jedoch nach vier Jahren (17. December 1833) wieder niederlegte.

Die Medaille ist ihm zum Angedenken an seine vor fünfundzwanzig Jahren geschlossene glückliche Eheverbindung am Jubeltage überreicht worden. Die verehrte Gattin, welche am 6. März 1836 gestorben ist, ruhet unter einem schönen Familien-Denkmal, auf dem neuen Friedhofe errichtet.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. Hauptseite: Kopf nach der rechten Seite, darunter G. Loos dir. L. Held fec.

Umschrift: ALEX • FREIH • V • VRINTS-BERBERICH • FÜRSTL • TH. V • TAX • GENER • POSTDIRECTOR •✣

Kehrseite: In einem reichen Kranz von Eichen- und Epheublättern, in eilf Zeilen:

DEM | WÜRDIGEN | BEFÖRDERER | D • HANDELS U • VERKEHRS | ZUR | 50 IÄHR • AMTSFEIER | DER | HANDELSSTAND | D • FR • ST • FRANKFURT | D • 10 • IULI | 1835.

Durchmesser: 23 Linien.

Tafel IV. Figur 1.

Zweite Medaille. Hauptseite: Kopf nach der rechten Seite, darunter: G. Voigt.

Umschrift: ALEXANDER FREIHERR VON VRINTS-BERBERICH.

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub, in 9 Zeilen:

MAXIMIL • CARL | FÜRST | V • THURN U • TAXIS | DEM TREUEN | VIEL ERPROBTEN DIENER | ZU | DANK UND EHRE | AM 10. JULI | 1835.

Durchmesser: 19 Linien.

Dritte Medaille. Hauptseite: Kopf nach rechts, darunter: G. VOIGT.

Umschrift: ALEXANDER L • B • DE VRINTS-BERBERICH SUPR • CURS • PUBL • PRÆFECTUS.

Kehrseite: Zwischen einem Lorbeer- und Myrthenzweig die Inschrift:

VIRI SUMMI | QUINQUAGENARIIS | SACRIS PLAUDUNT | CURSUI PUBLICO IN MAGN • DUC • HASSIÆ | ADSCRIPTI | D • X • MENS • IULI MDCCCXXXV.

Durchmesser: 17 Linien.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich war geboren zu Regensburg am 21. Mai 1764, als Sohn des Freiherrn Theobald Maximilian von Vrints-Treuenfeld, Reichshofraths und Taxischen Oberpostmeisters in Bremen; seine juristischen Studien machte er in Göttingen, und bereits im Jahre 1785 ward er zum Taxischen Oberpostamts-Director in Frankfurt ernannt. Am 3. September 1786 verehelichte er sich mit Henriette von Berberich, aus welcher Verbindung aber keine Nachkommenschaft fortlebte. Bei dem Rastadter Congreß 1797 und bei dem Reichstage zu Regensburg 1803 war er der Taxische Bevollmächtigte; und auf dem Congreß zu Wien negocirte er die Postentschädigungen für das fürstliche Haus. Die Gewandtheit, welche er in diesen Ange-

legenheiten entwickelte, verschaffte ihm nahmbare Ordensauszeichnungen. Ueberall hatte er als treuer Bediensteter die Interessen des Taxischen Hauses auf das eifrigste gewahrt; daher darf es auch nicht befremden, daß bei dem durch ihn im Jahre 1825? mit der Stadt Frankfurt abgeschlossenen neuen Postübereinkommen das städtische Interesse so wesentlich beeinträchtigt wurde, welches bei späterer genauer Prüfung unangenehme Entdeckungen veranlaßte.

Der hiesige Handelsstand, dessen materielle Interessen durch Verbesserungen und Beschleunigungen des Postverkehrs, die von Vrints eingeführt hatte, gefördert waren, kümmerte sich wenig um die ungeheuere Verkürzung des Staatseinkommens, welche der neue Postvertrag verursachte: er ließ die vorbeschriebene erste Medaille prägen, in dankbarer Anerkennung des eigenen Nutzens.

Die andere Medaille ist gefertiget in Auftrag des Fürsten von Thurn und Taxis; die dritte ist, wie die Inschrift besagt, ein Ehrenzeichen der großherzoglich hessischen Postbeamten. Freiherr Alexander von Vrints-Berberich ist dahier verstorben am 6. Dezember 1843.

Nathan Mayer Rothschild.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, das Profil nach der rechten Seite; am Abschnitt des Halses A & M.

Umschrift: NATHAN MAYER ROTHSCHILD.

Unter dem Kopf: PUB . BY . HYAM . HYAMS.

Kehrseite: NUMMIS | MAXIMUS | REPERITUR —✦— | OB . JUL . XXVIII. MDCCCXXXVI.

Durchmesser: 27 1/2 Linien.

Tafel VI. Figur 6.

Salomon Mayer von Rothschild.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, im Profil nach der linken Seite, darunter K. Lange. (Name des Stempelschneiders.)

Umschrift: S • M • FREYHERR • V • ROTHSCHILD GEB • IX • SEPT • MDCCLXXIV.

Kehrseite: Das Rothschild'sche Freiherrliche Wappen: Quadrirter Schild, im obern Viertel links, auf Goldgrund, der Frankfurter Adler; im obern Viertel rechts und im untern Viertel links auf blauem Grund ein Arm, der einen Bündel Stäbe in der Hand hält; im untern Viertel rechts, auf Goldgrund, der aufrecht stehende Löwe. In der Mitte der Quadrirung ein kleiner Schild, auf dessen rothem Grund ein mit einem Knopf versehenes rundes Armschild. Ueber dem Wappen eine Freiherrnkrone mit drei gekrönten Helmen, wovon der Mittlere mit dem Frankfurter Adler, der zur linken Seite mit zwei Büffelhörnern, zwischen welchen ein Stern, und der zur rechten Seite mit drei Straußenfedern geschmückt sind. Das Wappenschild hat als Träger links einen aufrecht stehenden Löwen, rechts ein Einhorn; unter dem Wappen auf einer Bandstreife, der Wahlspruch: Concordia Integritas Industria.

Umschrift: in einer abgesonderten Erhöhung:
FÜR SEINE FREUNDE ZUR FEYER SEINES SIEBENZIGSTEN GEBURTSFESTES IX. SEPT. MDCCCXLIV ⁝ ✣

Durchmesser: 22 Linien.

Tafel VI. Figur 5. a. b.

Daß die anjetzo eines europäischen Rufes sich erfreuende Familie von Rothschild mit dem allhier 1743 geborenen Mayer Amschel Rothschild den Anfang ihres Bekanntwerdens hatte; wenn dessen fünf Söhne geboren sind, wovon ein jeder in der Folge einem großartigen Wechselhaus in London, Neapel, Paris, Wien und hier vorstand; mit welchen Titeln und Orden die Huld verschiedener großer und kleiner Potentaten diese fünf Herren und ihre Nachkommenschaft bedachte, dieses alles findet sich mit mehr oder weniger Ausführlichkeit in Conversations-Lexicons und speciellen Flugschriften verzeichnet, und ich verweise darauf die sich dafür Interessirenden. Zwei Medaillen sind bis jetzt zum Andenken dieser Familie gefertigt worden; die vorstehende zuerst beschriebene wurde bei Veranlassung des am 28. Juli 1836 allhier verstorbenen

Nathan Mayer Rothschild geprägt [1]), welcher nahebei 30 Jahre lang das Haupt des in London unter seinem Namen bestehenden Bankgeschäfts gewesen, und dessen umsichtige Unternehmungen eigentlich den colossalen Reichthum begründeten, den anjetzt die Rothschild'sche Familie besitzen soll, welcher übrigens doch bei weitem noch nicht das ist, was im 16. Jahrhundert der Wohlstand der Augsburger Fugger gewesen, wenn man dem verschiedenen Werth des Geldes der Zeitperioden Rechnung trägt. Die zweite Medaille ist ein Freundschafts-Denkmal, bei Gelegenheit des 70. Geburtstages (9. September 1845) des Chefs des Wiener Hauses, Freiherrn Salomon Mayer von Rothschild, welcher bis vor wenigen Tagen in befriedigender Körper- und Geisteskraft sich seines Lebens in Paris erfreuete.

Einige Notizen, die in den Biographien der Familie Rothschild nicht aufgezeichnet und überhaupt von wenigen gekannt sind, will ich der Beschreibung jener Medaillen anreihen. Was mich persönlich an der Familie am meisten interessirt, sind die wohlwollenden Gesinnungen, die einige derselben zu verschiedenen Malen in früheren Jahren zu Gunsten der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft bethätigten. Es hat das hiesige Handelshaus bereits im Jahr 1820 fünfzehnhundert Gulden an den Frankfurter Naturforscher Freireis überwiesen, der damals bei dem Kaiser von Brasilien bedienstet war, um gegen jene Geldzahlung von Süd-Amerika Naturalien an das hiesige Museum einzuschicken; für eine nahmbare Geldsumme ließ Baron Carl Mayer von Rothschild in Neapel im Jahr 1825 dort vorkommende Fische für unsere Sammlung ausbalgen, die in jener Zeit für das Museum eine willkommene Vermehrung gewesen. Für den Aufbau der Gebäulichkeiten und als Beiträge zur Anfertigung der Schränke, überwies die Familie in den Jahren 1824 bis 44 eine Summe von fl. 1800 und Baron Amschel Mayer von Rothschild bezahlte im Jahre 1845 Vierhundert Gulden, mit der Bestimmung, hierdurch unter die Zahl der ewig Beitrag entrichtenden Mitglieder der Senckenbergischen naturforschenden

---

[1]) Es ist der einzige der Familie, welcher von der ihr gewordenen Standeserhebung keinen Gebrauch machte, auch nie einen Orden, der ihm zugedacht war, getragen hat.

Gesellschaft einzutreten[1]). Baron Jakob von Rothschild in Paris schenkte im Jahr 1830, auf mein specielles Ansuchen, unserer naturforschenden Gesellschaft das kostbare Prachtwerk Les mammifères par Frédéric Cuvier, und Baron Salomon von Rothschild in Wien besorgte auf seine Kosten einige vorzügliche, reichverzierte Waffen, die ich zu Geschenken in Afrika bestimmt hatte und im Jahre 1824 von Frankfurt aus mir zuzuschicken bat. Nur von der in London angesiedelten Rothschild'schen Familie, erhielt bis jetzt unsere naturforschende Gesellschaft keinerlei Beweis einer wohlwollenden Theilnahme an den Wissenschaften, obgleich ich selbst bei meiner Anwesenheit in England die Ueberweisung des Gould'schen Prachtwerkes: Die Vögel von Europa in groß Folio, bei derselben in Anregung gebracht hatte.

In keiner veröffentlichten Notiz über die Familie von Rothschild finde ich aufgezeichnet, daß der Stammvater derselben, Mayer Amschel Rothschild verordnet hat, einer seiner Söhne und in der Folge einer ihrer Nachkommen, müsse immer Münzhandel treiben. Die Veranlassung dieser auferlegten Verpflichtung soll die Erfahrung jenes unermüdlichen Geschäftsmannes gewesen sein, daß das Kaufanbieten alter Münzen oder Medaillen Eingang und Zutritt zu fürstlichen Herren oder ihren Ministern verschaffen kann, wozu die Ermöglichung ihm oft sehr wichtig gewesen. Der noch lebende Baron Amschel Mayer von Rothschild hatte bisher diese Verbindlichkeit, Münzhandel zu treiben, und sie soll anjetzt auf Baron Mayer Carl von Rothschild übergegangen sein. Aber dieser obligate Münzhandel wurde schon längst in zeitweise Ankäufe von Münzsammlungen umgestaltet. Massen von Münzen aus alten Zeitperioden, in Säcken aufgehäuft, sollen sich anjetzo bei jenem Baron Amschel vorfinden, unter welchen große numismatische Seltenheiten; sichtbar sind diese ganz ungeordnet zusammenliegenden Schätze unter den jetzigen Verhältnissen nicht; aber als Beispiel, wie viel werthvolles und interessantes dieselben enthalten, erinnere ich, daß, als im Mai 1825 die im hiesigen Pfandhaus versetzten, werthvollen und sehr beträchtlichen Suiten griechischer und römischer Goldmünzen, dem bekann-

---

[1]) Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit meine Hoffnung auszusprechen, daß die vier anderen Stammhalter der von Rothschild'schen Familie diesem löblichen Beispiel baldigst nachkommen möchten!

ten Baron von Schellersheim aus Rinteln angehörig, in Folge eines Versehens des Pfandhaus-Taxators Heinrich Ludwig Hoffmann, unrechtlicherweise verkauft wurden, sie für den Metallwerth in den Rothschild'schen Besitz übergingen. Die Erben des bereits früher verstorbenen Taxators mußten, in Folge eines deßhalb von 1826 bis 1831 geführten Processes an jenen Baron von Schellersheim eine Entschädigung von 6000 fl. bezahlen![1]) — Eine merkwürdige Sammlung großer, mitunter sehr gewichtiger Werthstücke in Gold, welche Theil der Kriegscontributionen gewesen, die von Persien im Jahr 1828 an Rußland entrichtet wurde, ist gleichfalls in jenen Rothschildschen Münzsäcken; und wer weiß, was sonst noch hier vergraben liegt, nutzlos für Münzliebhaber und für Wissenschaft!

Eine andere nicht uninteressante Notiz bin ich zu geben im Stande; es ist diejenige, über die Veranlassung, warum in einem Zimmer einer jeden Familie, die zu den Freiherren von Rothschild gehört, sich ein in Silber gearbeiteter Esel, der zwei Körbe trägt, befinden muß. Dieses ist gleichfalls eine Verordnung des alten Mayer Amschel Rothschild, und bezweckt die Moral nachstehenden Histörchens jedem seiner Nachkommen anschaulich im Angedenken zu erhalten. Das Geschichtchen ist vermuthlich irgend einem arabischen Mährchenbuch entnommen: Ein Fußreisender in sehr dürftigen Umständen, begegnete auf dem Wege nach Bagdad einem Eseltreiber, dessen Saumthier queerüber zwei Körbe mit Steinen trug. In Folge der ungleichen Lastvertheilung hinkte das Thier sehr augenfällig, und der Fußreisende konnte nicht umhin, seinen neuen Gefährten auf die Veranlassung dieses Hinkens aufmerksam zu machen, das nun durch Herstellung des Gleichgewichts bald beseitiget ward. Dieses veranlaßte ein längeres Gespräch zwischen beiden, durch welches der Eseltreiber wegen der praktischen Bemerkungen und leichten Auffassungsgabe des andern, von dessen Wissen eine hohe Meinung erfaßte, und ihm daher die Frage stellte, wie es komme, daß ein Mann von seinen Erfahrungen und Einsichten sich in so dürftigen Lebensverhältnissen befände; hierauf erzählte ihm der Fußgänger, daß jegliches der Unternehmen, welches er mache, wenn auch dem Anschein nach einen befriedigenden Erfolg versprechend, mißlinge, und er sofort nach und

[1]) Proceß-Acten auf dem Stadtgericht, unter Signatur S. 105. 2826.

nach alle Habseligkeit eingebüßt habe. Alsbald bittet der Eseltreiber seinen zufälligen Gefährten, ihn zu verlassen, weil er allein weiter reisen wolle; auch sein Saumthier hält er an, und versetzt dessen Steinladung in die frühere ungleiche Gewichtsvertheilung; worauf, wie natürlich, der Esel bald wieder hinkt, und so treibt er das arme Thier geduldig bis Bagdad, das er auch ohne weitere Zufälligkeit endlich erreicht. Die Moral dieses orientalischen Mährchens ist: Laß dich nie mit Menschen in Verkehr ein, die in allem, was sie thun und unternehmen, Unglück haben; nicht einmal einen Rath, den sie dir geben, selbst wenn er augenscheinlichen Vortheil bietet, sollst du beachten; denn er bringt dir als Endresultat kein Glück!

Jacob Philipp Leerse, genannt **Sarasin.**

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Fliegende weibliche Figur die mit beiden Händen Blumen ausstreuet, an ihrem Rücken mit dem Arm auf die linke Schulter derselben angelehnt ein Amor, in der Rechten eine brennende Fackel haltend.

Unter der Figur: G. Loos dir. Gube fec.

Umschrift: DEM GLÜCKLICHEN TAGE.

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub und Rosen in eilf Zeilen:

ZUR | 50IÆHRIGEN | HOCHZEITFEIER | VON | HRN · (Herrn) IAC · PHIL · LEERSE | GEN · SARASSIN | UND FR · CONST · MARG · LEERSE | GEB · BERNUS | D · 10 · IUNI | 1838 |

Durchmesser: 19 Linien.

Wie ich bereits bei den zum Andenken von Johann Georg Leerse gefertigten beiden Medaillen bemerkte, ist bei dem jetzt lebenden Sprößling der Familie Sarasin der Stammbaum der Leersischen Familie, dessen Einsicht ich aber nicht erlangen konnte. Ich kann daher über das durch die Medaille verherrlichte Jubelpaar keine andere Notizen geben, als die aus den Kirchenregistern entnommenen Tauf- und Sterbetage, und daß aus dieser Ehe keine Nachkommenschaft vorhanden ist. Jacob Philipp Leerse, genannt Sarasin, welcher letztere sein Familienname gewesen, ehe er beim Absterben des letzten männlichen Sprößlings der Familie Leerse sich nach ihr benennen mußte, ward allhier getauft

am 24. Juni 1763, und starb am 28. April 1840; seine Gattin Constanze Margaretha, geborene Bernus, ist getauft am 27. Juni 1771 und verstorben am 14. Juni 1849. Ein Stiefbruder des Jacob Philipp Leerse ist der noch lebende, langjährige Senior des löblichen Collegs der ständigen Bürgerversammlung, Herr Franz Alexander Bernus, zu dessen Ehren eine nachstehend zu beschreibende Medaille (Taf. V. Figur 4) im Jahre 1851 geprägt wurde.

Die Uebernahme des Familiennamens Leerse war immer mit dem Besitz eines auf dem Römerberg gelegenen stattlichen Hauses und eines prachtvollen Familienbildes, von van Dyck gemalt, verbunden, und sofort sind beide seit 1840 auf den noch lebenden Herrn Jacob Manskopf übergegangen. Was das berühmte van Dyck'sche Gemälde anbelangt, so ward dasselbe durch ein eigenthümliches Geschick für Frankfurt entfremdet. Der Hessen Casselische Landgraf Wilhelm IX. hatte von diesem Bilde in seiner ausgezeichneten Gemälde-Gallerie eine sehr gut gefertigte Copie; in der Absicht an derselben einige kleine Ausbesserungen machen zu lassen, vermochte man in den 90r Jahren Herrn J. P. Leerse zu bewegen, daß gefälligst das van Dyck'sche Originalbild auf einige Wochen nach Cassel geschickt wurde. Bei der Rückkunft zeigte es sich, daß die Copie dem Originale unterschoben war! und diese Copie ist anjetzo hier um bei den Trägern des Leersischen Namens fortzuwandern. Das Originalbild, welches bei dem Kunstraub der Casseler Gallerie, mit den herrlichen Potter, Tennies, Claude Loraine rc. rc. im Jahre 1807 nach Paris geschleppt wurde, und dort zur Verzierung des kaiserlichen Palastes zu Malmaison diente, ist im Jahre 1814 von der verstoßenen Kaiserin Josephine nebst der ganzen übrigen Gallerie dieses Schlosses, welches bei ihrer Ehescheidung mit allem was dazu gehört, ihr zugefallen war, an Kaiser Alexander von Rußland verkauft worden. Die durch den Feldzug von 1815 erwirkte Rückgabe der geraubten Kunstwerke konnte natürlich nicht auf die verkaufte Gallerie von Malmaison ausgedehnt werden.

Heinrich Mylius.

Beschreibung der Medaille.

Erste Medaille. **Hauptseite:** Zwei aufeinander liegende Köpfe, das Profil nach der rechten Seite; auf dem Abschnitte des Halses: L . COSSA F .

Umschrift: HENRICVS . MYLIVS . FRANCOFVRTENSIS . ET . FRIDERICA . SCHNAVSS . VINARIENSIS . CONIVGES ✣

Kehrseite: Sitzende weibliche Figur, in der Linken einen Mercurstab, in der ausgestreckten Rechten eine Börse einem vor ihr stehenden Dürftigen darreichend; hinter dem Stuhl der Stamm eines Lorbeer, an dem ein Anker anlehnt. Auf der Basis: L . COSSA . F .

Umschrift: CIVIBVS . BENIGNIS . ET . LIBERALIBVS . S . P . Q . F . Unten im Abschnitte das Wappenschild der Stadt Frankfurt, und die Inschrift: CALEND . IANUAR . A . MDCCCXLV .

Durchmesser: 23 Linien.

Tafel V. Figur 3. a, b.

Zweite Medaille: **Hauptseite:** Brustbild, im Profil nach der rechten Seite, mit Halsbinde und Leibrock.

Umschrift: ENRICO MYLIVS.

Unten: VITTORIO NESTI FEC.

Tafel VI. Figur 4.

Kehrseite: Inschrift in neun Zeilen:

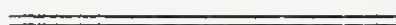
SOLERTE | PIO MVNIFICO | PROFVSE SAPIENTAMENTE | LE ACQVISTATE RICCHEZZE | A PRÒ | DELLE SCIENZE DELLE ARTI | E DEL COMMERCIO . | N . A FRANCOF . S . M . NEL MDCCLXIX . | M . A . MILANO NEL MDCCCLIV .

Durchmesser: 24 Linien.

Obgleich Heinrich Mylius den größten Theil seines thätigen Lebens fern von hier zugebracht hat, so sind doch zweifelsohne seine patriotischen freigiebigen Gesinnungen, die sich schon bei seinen Lebzeiten durch großartige Capitalschenkungen an Frankfurter gemeinnützige Anstalten bewährt haben, den meisten hiesigen Bewohnern wohl bekannt, und von ihnen und ihren Nachkommen wird des edlen Menschenfreundes stets mit dankbarer Erinnerung gedacht werden. Da ich bereits über sein Leben und Wirken eine ausführliche Mittheilung in dem hiesigen Tagblatte, der Volksbote, No. 26 und 27 des Jahrganges 1854 veröffentlichte, so will ich hier nichts aufzeichnen, als daß Heinrich My-

lius am 14. März 1769 zu Frankfurt geboren ist, und in Mailand am 21. April 1854 verstarb, daß außer der vorbeschriebenen ersten Medaille, welche die hiesige Behörde zu seiner Verherrlichung im Jahre 1845 ausprägen ließ, nach seinem Ableben die zweite Medaille zu seinem Gedächtniß in Mailand gefertiget wurde; ein öffentliches Marmordenkmal wird in der von ihm in jener Stadt gestifteten großartigen chemischen Schule errichtet, welche Anstalt er noch bei seinem Ableben mit einer Capitalschenkung von Vierzig Tausend Gulden bedachte; außerdem befinden sich Marmorbüsten zu seiner Erinnerung in den Landsitzen der Familie zu Blevio und Loveno, beide am Comer See, im hiesigen naturhistorischen Museum, im Versorgungshause und eine galvanoplastische Bronzebüste in dem großen Saale des Bürgervereins.

Sein älterer Bruder, Johann Jacob Mylius, geboren allhier am 3. Mai 1756, wurde 1793 in den Rath gewählt, welche Stelle er sieben Jahre später niederlegte. Am 29. Januar 1835 in hohem Alter gestorben, lebt diese achtbare Familie in seinen beiden Söhnen Jonas und Carl Mylius allhier fort; während ihre beiden Brüder, Heinrich und Georg, in Mailand seit vielen Jahren ansäßig, die rühmlichst anerkannte Thätigkeit des verstorbenen Oheims mit erfolgreichem Glück fortsetzen.



Franz Alexander Bernus.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, im Profil nach der linken Seite gerichtet. Auf dem Abschnitte des Halses C. Zollmann (Name des Graveurs).

Umschrift: F · A · BERNUS PRÄS · D · VERW · RATHS D · TAUNUS-EISENB.-GESELLS ·

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub die Inschrift:

DIE | DANKBAREN | COLLEGEN.

FRANKFURT | MAINZ | WIESBADEN | 1851.

Durchmesser: 18 Linien.

Tafel V. Figur 4.

Franz Alexander Bernus, der Nachkomme einer jener protestantischen Familien, welche bei dem Wiederruf des Nanter Edicts im 17. Jahrhundert Frankreich verlassen haben, ist allhier geboren am 24. October 1748. Als Lebensberuf hat er sich die merkantilische Laufbahn gewählt. Da sein älterer Stiefbruder, der unlängst verstorbene Schöff Sarasin, seit einer langen Reihe von Jahren ein Mitglied des städtischen Senates war, und er daher nach den hiesigen Gesetzen wegen der Blutverwandtschaft nicht gleichfalls in denselben gewählt werden durfte; so konnten Frankfurts Bewohner diesem durch Talente und rechtlichen Sinn ausgezeichnetn Manne keine andere Staatsanstellung anvertrauen, als die eines Seniors des löblichen Collegs der ständischen Bürgervertretung, welche Ehrenstelle er während vieler Jahren begleitet hat. Als er das Präsidium des Verwaltungsrathes der Taunus-Eisenbahn im Jahre 1851 niederlegte, haben ihm seine Collegen vorbeschriebene Ehren-Denkmünze überreicht. Sein einziger Sohn, Franz Bernus, geboren am 14. October 1808 wurde im Jahre 1853 in den Senat gewählt.

Friedrich Tiedemann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, das Profil nach der rechten Seite, darunter C. Voigt.
Umschrift: FRIEDERICUS TIEDEMANN NAT . D . XXIII . AUG . MDCCLXXXI.
Kehrseite: Eine Asterie von der Rückenseite.
Umschrift: VIRO DE AVGENDA NATURÆ SCIENTIA PER X LVSTRA EGREGIE MERITO SODALES ✧
Unter der Asterie: FRANKOF. A . M . D . X . MART . MDCCCLIV.
Durchmesser: 20 Linien.

Tafel V. Figur 5.

Friederich Tiedemann, geboren zu Cassel in Hessen am 23. August 1781, studierte Arznei-Wissenschaft zu Marburg und promovirte daselbst am 10. März 1804; schon im folgenden Jahre erhielt er den Ruf eines Professors der Anatomie und Zoologie nach Landshut, und 1816 nahm er eine Berufung nach Heidelberg an, wo er bis zum Jahre 1849 als einer der ausgezeichnetsten Physiologen Deutschlands rühmlichst gewirkt hat. Den ihm 1832 gestellten Antrag, Rudolphi's Stelle in Berlin nach dessen Ableben einzunehmen, hatte er abgelehnt. Unter seinen zahlreichen wissenschaftlichen Schriften wurde diejenige über die Anatomie der Röhrenholothurien im Jahre 1812 vom französischen Institut zu Paris mit der Preismedaille gekrönt, und als im Jahre 1854 in Frankfurt, woselbst er seit 5 Jahren verweilt, nachdem er sich von der akademischen Laufbahn zurückgezogen hat, die Aerzte Europas, in Folge der Aufforderung der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, Tiedemann's 50jährige Doctorernennung feierten, und zu dem Angedenken daran vorbeschriebene Medaille prägen ließen, wurde zum Schmuck ihrer Rückseite ein Seestern gewählt, um an jene gekrönte Preisschrift zu erinnern, freilich ohne Commentar ganz unverständlich, da auf der Medaille selbst keinerlei Andeutung wegen der Wahl des Emblemes befindlich ist.

Der Stempel der Medaille ist gleich bei der Prägung des ersten Stückes bauchig geworden, so daß auch nicht ein einziges untadelhaftes Exemplar derselben vorhanden ist.

Es ist nicht uninteressant, eine Paralelle zwischen den Kosten der Anfertigung zweier Medaillen zu veröffentlichen, die in gegenwärtiger Abhaudlung beschrieben und abgebildet wurden, und wovon die eine, diejenige zu Ehren von Heinrich Mylius und dessen Gattin, im Jahre 1845, von dem kaiserlichen Stempelschneider L. Cossa in Mailand, gearbeitet wurde, die andere vorbeschrieben, zur Jubelfeier Tiedemann's, von C. Voigt in München, angefertigt ist.

	Mailand.	München.
Für die Fertigung der Wachsmodelle der beiden Köpfe und der stehenden Figuren der Mylius'schen Medaille . . .	50 fl. —	
Fertigung in Gyps des Tiedemann'schen Kopf-Profils und des Emblemes des Seesterns, beide durch C. von der Launitz .		120 fl. —
Anfertigung der Matricen und Stempel der Mylius'schen Medaille, von 24 Linien Durchmesser, wobei die Prägung von 200 untadelhaften Exemplaren garantirt, und Stempel sowohl, als die Matricen Eigenthum des Bestellers wurden .	350 fl. —	
Anfertigung der Matricen und Stempel der Tiedemann'schen Medaille von 20 Linien Durchmesser, wobei zwar auch die untadelhafte Prägung von 200 Exemplaren ausbedungen war, aber bereits bei dem ersten Stück bauchig ausfiel, und deren Stempel nebst Matricen Eigenthum des Künstlers verblieben		495 fl. —
Prägekosten in Mailand von 200 Medaillen von 24 Linien Durchmesser, inclusive der dazu gelieferten Bronze, à 48 kr. pr. Stück	160 fl. —	
Prägekosten in München von 200 Medaillen von 20 Linien Durchmesser, inclusive der dazu gelieferten Bronze à 1 fl. 6 kr. pr. Stück		220 fl. —
Summe	560 fl. —	835 fl. —

Somit kommt die in München gravirte und geprägte Tiedemann-sche Medaille, netto um die Hälfte des Geldes theurer zu stehen, als die in Mailand gravirte und geprägte Mylius'sche Medaille, obgleich letztere $^1/_6$ Theil größeren Durchmesser hat, und wegen ihrer doppelten Köpfe und den beiden Reliefffiguren, ungleich mühevoller zu bearbeiten war. Bezüglich der künstlerischen Vollendung können meines Erachtens beide Medaillen vollkommen den Vergleich beistehen.



Ueber die

Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte,

von

Dr. Euler.

Unter den vielen Werken, welche in den letzten Jahren über die ältere Verfassung Deutschlands geschrieben wurden, nimmt ohne Zweifel die Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, im Anschluß an die Verfassungs-Geschichte der Stadt Worms, von Dr. Wilh. Arnold (2 Bände, Hamburg 1854) eine sehr bedeutende Stelle ein[1]). Vergleicht man, was z. B. Barthold in seiner Geschichte des deutschen Städtewesens (4 Theile, Leipzig 1850) erzählt, oder Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte (Bonn 1853) als Resultat der bisherigen Forschungen angibt, mit der Darstellung Arnolds, so ist unschwer zu ersehen, wie sehr die Erkenntniß in diesem wichtigen Theile der deutschen Verfassungsgeschichte gefördert und für wie viele bisher dunkle oder bestrittene Punkte neue Aufklärung gegeben worden ist[2]). Obwohl nun das Arnold'sche Buch sich hauptsächlich nur mit den alten königlich-bischöflichen Städten beschäftigt, so dürfte doch in dieser seiner Bedeutung an sich und in dem Einfluß, den solche Forschungen nothwendig auch auf die Erkenntniß der Geschichte der königlichen Hofstädte haben müssen, hinlängliche Rechtfertigung dafür liegen, wenn ich es hier unternehme, in einer gedrängten Darstellung die hauptsächlichsten Ergebnisse dieses Werks mitzutheilen und dabei namentlich auf diejenigen Punkte hinzuweisen, welche für die Verfassungsgeschichte Frankfurts von besonderem Interesse sind.

---

1) Die jüngst erfolgte Berufung des Verfassers an die Hochschule zu Basel ist wohl als Anerkennung dieser trefflichen Leistung anzusehen.

2) Doch haben die neuen Ansichten Arnold's auch schon Widerspruch hervorgerufen. Namentlich ist ihnen C. Vogel, der im Anhange zu seiner Gesch. d. ital. Städteverf. werthvolle Untersuchungen über die deutschen Städte gegeben hatte, entgegengetreten in den kritischen Beiträgen zur Gesch. der deutschen Städteverfassung, Allgem. Monatsschrift, März 1854.

I.

1. Im alten Deutschland gab es bekanntlich keine Städte, ihre Entstehung fällt hier erst in eine spätere Zeit. Zunächst sind manche Städte, die freilich nur als größere befestigte Ortschaften gedacht werden dürfen, aus römischer Zeit erhalten; dann führte die Gründung von Bischofssitzen und Klöstern zur Entstehung von Städten; ein dritter Anlaß hierzu war durch die Anlagen königlicher Pfalzen gegeben. Von dem 9. Jahrhundert an nöthigten auch die wiederholten Einfälle der Normannen und Ungarn zur Befestigung mancher größeren Orte und seit dem 12. Jahrhundert endlich erachteten es häufig die weltlichen Fürsten ihrem Vortheile gemäß, aus freier Hand geradezu Märkte und Städte anzulegen. Das Wachsthum der einzelnen Stadt hing nun freilich von mancherlei Umständen ab; wo aber bei den ältesten Städten mehrere dieser Gründe, oder gar alle drei (Erhaltung aus römischer Zeit, Stiftung eines Bisthums, Anlage einer Königspfalz) zusammentrafen, da gelangten sie rasch zu größerer Blüthe nnd Bedeutung. Daher sind dann Cöln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Regensburg, Basel nicht nur die ältesten Städte Deutschlands, sondern sie waren auch das ganze Mittelalter hindurch die größten und wichtigsten; städtisches Leben und Recht entwickelten sich hier am ersten; es kam in ihnen auch zuerst zu einer eigentlichen städtischen Verfassung und eine städtische Verfassungs-Geschichte knüpft sich nothwendig an sie an [1].

2. In diesen ältesten Städten bestanden nun ursprünglich drei Gemeinden neben einander, von einer städtischen Verfassung war noch keine Rede. Die in der Stadt wohnenden Freien nahmen Theil an der Gauverfassung und standen unter den öffentlichen Beamten (den Grafen und Centgrafen) des Gaus, zu welchem die Stadt gehörte. Sie bildeten eine freie Gemeinde und der Ort wird urkundlich civitas publica genannt. Zu jeder Pfalz gehörte ein ansehnliches königliches Grundeigenthum; die auf demselben sitzenden Unfreien standen unter den königlichen Beamten (Vögten) und bildeten die Palatialgemeinde [2].

---

1) Arnold II. 128.
2) Nur in Basel bestand keine Pfalz, vgl. Arn. I. 344.

Die Bischöfe endlich besaßen schon frühe Grundeigenthum in der Stadt: auf demselben und um den Bischofshof herum wohnten ihre Hofhörigen als eine Immunitäts-Gemeinde. Denn es war im fränkischen Reiche den öffentlichen Beamten jede Ausübung ihrer Amtsgewalt auf den Gütern des Königs, des Adels und der Kirche untersagt, die Güter waren befreit von dem Eintritt der öffentlichen Richter, es war eine immunitas absque introitu judicum. Dagegen mußten die Gutsherrn ihre Hintersassen vor den ordentlichen Gerichten an öffentlicher Malstatt vertreten; sie hatten ein Schutzrecht über sie und übten kraft des Hofrechts in allen Dingen, die nicht vor die öffentlichen Gerichte gehörten, eine herrschaftliche Gerichtsbarkeit über dieselben aus[3]).

3. Die erste Veränderung in diesem ältesten Zustande der Städte wurde nun durch eine Ausdehnung der bischöflichen Immunitäts-Rechte herbeigeführt: es wurde die Immunität auch auf Freie erstreckt, indem auch die freien Hintersassen der Kirche ihre Ladungen vor die öffentlichen Gerichte nur durch die herrschaftlichen Beamten empfangen durften, und es erhielten die letzteren eine wirkliche Gerichtsbarkeit über das Immunitäts-Gebiet. Dann erwarben die Bischöfe durch königliche Schenkungen die fiskalischen Nutzungsrechte in den Städten. Anfänglich besaßen sie nur die Einkünfte, welche von ihren Hintersassen hätten an den König entrichtet werden müssen. Dazu erhielten sie dann die Zölle, Münze, Gerichtsgefälle und die sonstigen Einkünfte, welche die Könige aus den Städten bezogen[4]). Weiter aber gelang es ihnen auch, die Pfalz und das königliche Eigenthum in den Städten, die zur Pfalz gehörigen Güter, Ministerialen und Hörigen durch königliche Schenkungen zu erhalten. Damit erlosch die besondere Palatial-Gemeinde und schmolz mit der Immunitäts-Gemeinde in eine einzige unfreie Gemeinde zusammen, welche nur der Gerichtsbarkeit der bischöflichen Richter, des Vogtes und seiner Unterbeamten, unterworfen war. Vor dieselben gehörten alle Streitigkeiten der Hintersassen unter einander und alle Vergehungen gegen das Hofrecht. Die Ausübung des Blutbanns und die letzte Entscheidung zwischen Freien und Unfreien stand dagegen bei den öffentlichen Richtern; vor denselben mußte der Vogt die Unfreien vertreten, das Erscheinen

---

3) Arnold I. 11. 18. II. 229.
4) Arnold I. 16. 18. 21. 26.

freier Immunitäts-Angehörigen vermitteln und die im Grafengericht in den Klagen Freier gegen Hintersassen ergangenen Urtheile vollziehen.

4. Reibungen mancher Art konnten bei einem solchen Nebeneinanderbestehen einer freien und einer unfreien Gemeinde, bei einer solchen getheilten Gerichtsbarkeit nicht wohl ausbleiben. Daher suchten die Bischöfe alle Gerichtsbarkeit in der Stadt an sich zu bringen und auch die freie Gemeinde der Vogtei zu unterwerfen. Da sie die Gerichtsgefälle schon besaßen und die Zeitverhältnisse den Gemeinfreien überall ungünstig waren, so glückte dies Streben den Bischöfen beinahe in allen ihren Städten. Durch die Gunst der Kaiser, namentlich die Privilegien der Ottonen, erhielten sie die volle Gerichtsbarkeit über die Städte; der Königsbann wurde ihnen verliehen und es sollte fortan kein Anderer irgend eine richterliche Gewalt in der Stadt ausüben als der bischöfliche Beamte [5]). Solche Privilegien erhielt das Stift Worms 979, Speier 969, Straßburg 982 u. s. w. Die Vereinigung aller Einwohner der Stadt zu einer einzigen Gemeinde war jetzt möglich geworden, die Stadt mit ihrem Weichbilde machte nun unter den Besitzungen der Kirche ein besonderes, nur der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfenes Gebiet aus. Diese Gerichtsbarkeit aber war keine herrschaftliche und die Stadtgemeinde war nicht eine schlechthin unfreie geworden. Die Glieder der altfreien Gemeinde kamen zwar unter die Vogtei des Bischofs, wurden zu vogteilichen Abgaben genöthigt und an manchen Orten selbst zu Diensten hofrechtlicher Art gezwungen, erlitten also eine Erniedrigung ihres freien Standes, aber sie standen nie unter einer hofrechtlichen Vogtei und verschmolzen nicht mit der hofrechtlichen unfreien Gemeinde, sondern sie sind unter der Bezeichnung concives, burgenses s. urbani von der hofrechtlichen Gemeinde, den Ministerialen, Fiskalinen und hörigen Handwerkern geschieden. Gerade die Vereinigung der zwei ungleichartigen Gemeinden zu einem Ganzen mußte indessen Veranlassung zu einem geänderten Begriffe des städtischen Wesens geben. Unter der Schutzherrschaft des Bischofs über die ganze Stadt und in dem Schutze, den hinwieder die befestigte Stadt ihren Einwohnern gewährte, entstand jetzt

---

[5]) — ne aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua jud iciaria potesta intra — civitatem vel in suburbio ipsius civitatis aliquod placitum — habere praesumat etc. Arnold I. 30. 48.

der besondere Stadtfrieden, der über den allgemeinen Land- und Königsfrieden hinausgehet; alle Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe ist innerhalb der Ringmauern untersagt, und die Stadt erscheint also schon als eine besondere Verbindung, welche ihren Angehörigen einen erhöheten Rechtsschutz zusichert [6]).

5. Unschwer läßt sich nun ein Bild gewinnen, wie es zu Anfang des 11. Jahrhunderts in diesen ältesten Städten aussah. Der Bischof erscheint als der Herr der Stadt; bei Strafe des Königsbanns traf er Anordnungen für die ganze Stadt, er hatte das Recht des Gebots und Verbots, wie es ursprünglich nur dem Könige zukam. Außer Geistlichen, Juden und Leibeignen (mancipia) leben in der Stadt die Dienst-hörigen oder Fiskalinen des Bischofs, die meliores familiae, dann die Burgenses oder früheren Altfreien, zuletzt die Hörigen, theils Hofhörige, theils Handwerker, als unterste Klasse der Unfreien. Unter den Fiskalinen treten die Beamten und Dienstmannen des Bischofs hervor, (ministri, milites, ministeriales); sie bilden den ersten Stand der Städtebewohner und besorgen die Stadtverwaltung, aus ihnen werden die Unterrichter, Kämmerer, Zöllner, Münzer u. s. w. genommen. Zugleich stehen sie und mit ihnen wohl schon frühe die angesehensten Burgensen dem Bischofe auch berathend zur Seite; wie die Landesherren nach den Beschlüssen des Wormser Hoftages von 1231 ohne die meliores et majores terrae keine neuen Verordnungen machen sollten und daher an deren Rath gebunden waren, so nahmen auch die Bischöfe in ihren Städten keine wichtigen Geschäfte ohne den Rath und die Beihülfe der angesehensten und mächtigsten Stadtbewohner vor, wie vielfache Beispiele zeigen. Anlangend sodann die Ausübung der Gerichtsbarkeit, so war natürlich, seitdem die Bischöfe die alleinigen Inhaber derselben geworden waren, der Fortbestand der öffentlichen Gerichtsbeamten der freien Gemeinde — der Grafen und Centenare — neben den hofrechtlichen Gerichtsbeamten, den Vögten und ihren Stellvertretern, nicht mehr möglich. Von diesen vier Gerichtsbeamten mußten bei der nunmehrigen Einheit der Gerichte zwei verschwinden. Es blieb nun bestehen der frühere Oberrichter der freien Gemeinde, der Graf, in der

---

[6]) Arnold I. 63. 70.
[7]) Arnold I. 67. 175.

Regel Burggraf, Stadtgraf, praefectus urbis genannt, aber er wurde auch der Schirmvogt des Stifts und trat zugleich an die Stelle des Stadtvogts, so daß man ihn als Vogt-Burggrafen bezeichnen kann. Er gehörte, wie schon vorher als Gaugraf, dem Stande der Fürsten oder Dynasten an, und wurde als Vasall des Bischofs von dem Könige mit dem Gerichtsbann beliehen. Dagegen wurde der Unterrichter der freien Gemeinde, der centurio, verdrängt und der herrschaftliche Unterrichter (causidicus), der allmälig überall den Namen Schultheiß erhielt, wurde nun der zweite Stadtrichter; er wurde aus den Ministerialen des Stifts genommen. Der Vogt-Burggraf hatte die drei ächten Dinge zu hegen und ihm allein stand das hohe Gericht, der Blutbann, zu. Der Schultheiß richtete über geringere Vergehen (Frevel) und Schuldsachen, er war zugleich herrschaftlicher Richter über die Hörigen, während die Ministerialen unter das Gericht des Vogt-Burggrafen gehörten. Beide richterliche Beamten pflegten wieder ihre Stellvertreter zu haben. Wie alle Richter in Deutschland saßen sie aber nur ihren Gerichten vor und fanden das Urtheil nicht selbst, in den freien Gerichten fanden es die freien Schöffen, in den herrschaftlichen Gerichten wurden die Urtheilsfinder aus den Ministerialen und Hof-Genossen genommen. In den Städten konnte sich nun unter der bischöftichen Jurisdiction ein unabhängiges Schöffenthum nicht erhalten; aber die Beisitzer in dem Gericht des Vogt-Burggrafen wurde fortan aus den Ministerialen und Burgensen genommen [8]).

Der Gang, den die Ausbildung des städtischen Wesens nahm, war nicht in allen bischöflichen Städten unbedingt derselbe und sie trat nicht überall ganz gleichzeitig ein, aber die Untersuchungen Arnolds haben die Gerichtsverhältnisse, die bisher kaum entwirrt werden zu können schienen, so klar gestellt, daß deren Gestaltung in der eben geschilderten Weise nicht mehr verkannt zu werden mag. Nur in denjenigen bischöflichen Städten, in denen sich die altfreie Gemeinde unabhängig von der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu erhalten vermochte, blieb die Gerichtsverfassung in der älteren Weise bestehen. So wurde die Burggrafschaft in Regensburg [9]) nie lehnbar vom Stifte, sie blieb ein Reichslehen, zu-

[8]) Arnold I. 76—139.

[9]) Vgl. jetzt auch Wittmann Abhandl. der histor. Klasse der königl. Acad. zu München VII. 363.

erst im Hause der Grafen von Riedenburg, dann in den Händen der Herzoge von Baiern und der Burggraf mit seinem Vicarius blieb der Richter der freien Gemeinde, während der Bischof seine herrschaftliche Gerichtsbarkeit durch den mit dem Blutbann belehnten Domvogt und einen weltlichen Probst ausüben ließ. In Magdeburg erhielt sich die freie Gemeinde mit ihrem Schöffenthum, hier war der Burggraf zugleich oberster Schirmvogt des Erzbischofs, aber die städtische Vogtei blieb von dem Burggrafthum getrennt. Ebenso war in Cöln der altfreien Gemeinde die Behauptung ihrer Freiheitsrechte und ihres freien Schöffenthums gelungen; der Burggraf — hier der Graf des alten Cölngau's — blieb ihr Oberrichter und obwohl zum Vasallen der Kirche geworden, kam die städtische Vogtei doch nie in seine Hand. Der bischöfliche Stadtvogt mußte sich mit der Stellung eines Unterrichters begnügen.

7. Die Macht, die sonach die Bischöfe über ihre Städte errungen hatten, war kein Hemmniß für die weitere Entwicklung der städtischen Verfassung. Im Gegentheil, aus der Vereinigung sämmtlicher Stadtbewohner zu einer Körperschaft erwuchs auch für diese eine besondere Kraft und seitdem der aufblühende Handel den Städten großen Reichthum zuführte, die Zahl der Burgensen sich durch die häufigen Einwanderungen freier Landbewohner vermehrte und die Wehrhaftigkeit der Bürger in den Kämpfen der salischen Kaiser sich erprobte, erhob sich die städtische Freiheit zu rascher Blüthe. Bald erlangten die Bewohner der Städte durch kaiserliche Privilegien einen befreieten Gerichtsstand innerhalb ihrer Ringmauern: sie wurden von dem Besuche auswärtiger Gerichte befreit und die städtischen Richter wurden auch für die Unfreien öffentliche, nicht mehr herrschaftliche Beamten. Die Burgensen rangen sich von der bischöflichen Vogtei los und erlangten Freiheit von den Vogteiabgaben. Die Hörigen erstrebten persönliche Freiheit und die Aufhebung der sie drückenden hofrechtlichen Lasten, des Butheils und der Dienstpflicht [10]). Dann, als die Bischöfe in den Kämpfen Kaiser Heinrichs IV. von diesem abfielen, wahrten ihre Städte dem Kaiser die Treue, traten für den Kaiser gegen die Bischöfe auf, gewährten diesem in seinen Kriegen kräftige Hülfe und fanden in seiner Gunst die Kraft, sich der bischöflichen Herrschaft zu entziehen. Mit diesem ersten selbst-

[10]) Arnold I. 140. 187.

ständigen Auftreten der Städte war der Anfang einer unabhängigen Stadtverfassung gegeben. Die angesehenen Burgensen, verbunden mit den Ministerialen, die bisher schon ein bischöfliches Consilium gebildet hatten, traten nun als selbstständiger Rath der Stadt auf und während sie nach wie vor unter dem Vorsitze des Stadtgrafen oder Schultheißen Gericht zu halten fortfuhren, nahmen sie zugleich kraft eigenen Rechtes die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten an sich. Die Kaiser aber beförderten im eigenen Interesse die Theilnahme der Bürger am Stadtregiment, verliehen den Städten mancherlei Freiheiten, deren Wahrung dem Rathe zukam und allmählig erlangte dieser so die Bedeutung einer eigentlichen städtischen Obrigkeit [11]).

Die Selbstständigkeit, die sich die Städte auf der Seite der Kaiser im Streit gegen ihre Bischöfe errungen hatten, trat bald in noch größerem Maße hervor, als sie noch zu den Zeiten Kaiser Heinrichs V. Partei gegen denselben ergriffen, dann sich auf die Seite der Hohenstaufen in deren Kampf gegen Kaiser Lothar stellten und dafür von den ersten Königen des schwäbischen Hauses mit Freiheiten begabt wurden. Am 20. October 1156 ertheilte Kaiser Friedrich I. der Stadt Worms den großen Freiheitsbrief, worin er ihr seinen kaiserlichen Frieden verlieh, zu dessen Handhabung 12 Dienstmannen und 28 Burgensen als Gericht und Rath (judices civitatis et consiliarios) einsetzte und somit die Stadt zur freien Reichsgemeinde erhob.[12]) Was aber in Worms durch kaiserliche Gnade zuerst erlangt wurde, erreichten die andern Freistädte allmählig ebenso durch eigene Kraft und fanden später dafür die kaiserliche Genehmigung. Es bestehet eine geschworene Einigung der Bürgerschaft (conjuratio, communio), um die Freiheiten der Stadt und den besondern Stadtfrieden aufrecht zu erhalten; an der Spitze eine selbstgewählte Obrigkeit, ein Rath [13]).

8. In diesen Zeiten erscheinen nun die Freistädte wirklich als Freistaaten mit republikanischer Verfassung. Die Dienstmannen und Altfreien (die Geschlechter, cives oder burgenses,) sind die Träger der

---

[11]) Arnold I. 147. 172. 179. Urkundlich wird dieser neue Rath 1106 in Worms, 1111 in Speier erwähnt. Vgl. jedoch auch Waitz Rec. in den Gött. gel. Anzeigen 1854, Stück 5. 6. 7. u. Hegel a. a. O. S. 174—184.

[12]) Arnold I. 197. 213.

[13]) Arnold I. 377.

städtischen Freiheit und Schutzgenossenschaft; sie bilden die Bürgerschaft im engern Sinn, während die Handwerker, deren Vereinigung in gewerbliche Innungen oder Zünfte seit der Befreiung von den Banden des Hofrechts beginnt, blose Schutzgenossen sind und der politischen Rechte entbehren. Der Rath ist daher nur aus Dienstmannen und Geschlechtern gebildet; er ergänzt sich durch Selbstwahl. Die Erwerbung der nutzbaren, früher königlichen dann bischöflichen Gerechtsame, zu der ihn der wachsende Reichthum der Städte in Stand setzte, trug zur Sicherung seiner neuen Machtstellung wesentlich bei und während früher die einzelnen Regierungsrechte in den Händen der damit belehnten Beamten zersplittert waren, gelang es in den Städten dem Rath, durch die Vereinigung solcher Rechte zuerst einen eigentlichen Staatshaushalt zu begründen. So wurden bald die Zölle städtisches Eigenthum, daneben wurden besondere städtische Steuern eingeführt; über die Münze, wenn sie auch den Münzern oder Hausgenossen nicht entzogen werden konnte, bestand wenigstens ein ausgedehntes Aufsichtsrecht des Raths; endlich erwarb er auch die Gerichtsbarkeit und gelangte damit zum Abschluß der städtischen Freiheit[14]). Der Schultheiß war nach dem Wegfall des Vogt-Burggrafen der oberste Richter der Stadt geworden. Als solcher trat er auch an die Spitze des Raths, wenn dieser über den Stadtfrieden richtete, und wie er damit wieder kaiserlicher Beamter wurde, so konnte sich das bischöfliche Ernennungsrecht nicht erhalten, sondern es kam bald dahin, daß der Rath den Schultheißen wählte, dem dann der Kaiser seinen Bann lieh. Da nun der Rath es natürlich in seinem Interesse fand, den Schultheißen nur auf kürzere Zeit und aus seiner eigenen Mitte zu wählen, so verlor derselbe an seinem Ansehen und sank zu einem städtischen Beamten herab. Der Vorsitz im Rathe wurde ihm entzogen und ging an die Bürgermeister über, die jetzt in den Freistädten an die Spitze des Gemeinwesens traten; der Rath übte also fortan die oberste Gerichtsbarkeit ohne den Schultheißen aus; er bildete namentlich in allen peinlichen Fällen das Gericht und war gewissermaßen an die Stelle des alten echten Dings getreten. Für die Fälle dagegen, welche von Alters her die eigentliche Gerichtsbarkeit des Schul-

---

[14]) Arnold I: 243. 250. 260. 280.

theißen ausmachten, entstand nun wieder ein besonderes Stadt- oder Schöffen-Gericht, indem der Rath eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder mit dem ständigen Beisitze im Gerichte unter dem Vorsitze der Schultheißen beauftragte. Als Symbol der vollendeten Entwicklung der freien genossenschaftlichen Stadtverfassung erscheinen um diese Zeit die eignen Städtesiegel [15]).

9. Kaiser Friedrich II. war anfänglich dieser freiheitlichen Gestaltung des städtischen Wesens nicht entgegen; so erkannte er gleich 1212 den Rath von Basel als förmliche Obrigkeit an. Allein seine Stellung zu den geistlichen Fürsten nöthigte ihn sehr bald, in deren Interesse gegen die Städte aufzutreten und sie wieder der bischöflichen Herrschaft zu unterwerfen. Schon 1214 erließ er den Rechtsspruch, daß Rath und Gericht zu Straßburg nur mit Erlaubniß des Bischofs eingesetzt werden dürften, im Jahr 1218 brach er durch ähnliche Verordnungen die Stadtfreiheit von Basel, 1231 untersagte er den Städten, Einungen und Satzungen ohne Einwilligung ihrer Herren zu machen und auf dem Reichstage zu Ravenna 1232 hob er gradezu in allen deutschen Städten die Kommunen, Räthe, Bürgermeister und sonstigen Beamten auf, die von den Bürgern ohne Genehmigung der Erzbischöfe oder Bischöfe ernannt worden seien. Die Städte unterwarfen sich indessen diesen Beschlüssen nicht ohne kräftigen Wiederstand, es entstand ein langwieriger Kampf zwischen ihnen und den Bischöfen, in Folge dessen die Letzteren einzelne Rechte wiedererrangen, aber die Städte nicht unter die alte Herrschaft zwingen konnten, während dem diese, namentlich da sich König Rudolf ihnen günstig gestimmt zeigte, wenn sie auch ihre alte Freiheit nicht zu behaupten vermochten, doch ihre Selbstständigkeit und Reichsunmittelbarkeit sich erhielten [16]).

10. Zur Zeit dieser Kämpfe erscheinen nun auch zuerst die Bestrebungen der Handwerker um eine Theilnahme an der Regierung der Städte. Wie früher unter Kaiser Heinrich IV. die Altfreien sich bemüheten, neben den Ministerialen Theil an der städtischen Herrschaft zu erlangen, so standen jetzt die frei und mächtig gewordenen Handwerker

[15]) Arnold I. 299—305.

[16]) Arnold I. 325. 346. II. 13. 18. Die städtefeindlichen Gesetze der Hohenstaufen sind in Gaupp, deutsche Stadtrechte, Breslau, 1851, I. 20—36 zusammen abgedruckt.

den Geschlechtern gegenüber und wie damals die Bewegung mit dem Sieg des zweiten Standes endete, so führten jetzt die Zunftunruhen zu dem Sieg des dritten Standes. In allen Freistädten glückte es den Zünften, in den Rath einzutreten und mit der städtischen Verfassung ändert sich durch den Eintritt der Handwerker auch der Begriff des Bürgerstandes, der fortan nicht mehr auf altfreier Herkunft und Ebenburt mit dem niederen Adel beruht, sondern als ein eigener Handels- und Gewerbstand erscheint, der von den Landbewohnern persönliche Freiheit und der Genuß der städtischen Privilegien voraus hat. Obwohl die Gleichzeitigkeit der Zunftunruhen in den einzelnen Städten deutlich zeigt, daß der Zeitpunkt gekommen war, in dem eine thätige Theilnahme der zahlreichsten Einwohnerklasse an der Verwaltung des gemeinen Wesens sich nicht mehr zurückhalten ließ, so war doch der Anlaß zum Ausbruch der Unruhen in den einzelnen Städten verschieden. In Worms stützte sich der Bischof in seinem Streit gegen den Rath seit 1294 auf die Zünfte, welche dadurch 1300 eine Gemeinde-Vertretung und 1363 die Aufnahme in den Rath erlangten. In Speier mußte der Rath den Zünften 1304 den Zutritt gewähren, da er in Folge der Händel mit dem Bischof zu vermehrten Auflagen sich genöthigt sah; der Schied von 1330 gab den Zünften die Hälfte der Rathsstellen. Ebenso verschaffte in Mainz die Geldnoth des Raths den Zünften 1332 eine Vertretung bei der Stadtregierung, bis 1430 der Rath zu zwei Drittheilen von ihnen besetzt wurde. In Straßburg und Regensburg waren es Parteiungen unter den Geschlechtern, die um 1330 einen Theil der Letzteren sich mit den Zünften vereinigen ließen, und diesen dadurch die Theilnahme am Rath verschafften. In Basel zogen um 1320 die Geschlechter im Streit mit den Rittern die Zünfte auf ihre Seite. In Cöln endlich war es namentlich die Uebermacht der Weber, welche in einem zwanzigjährigen Kampfe seit 1369 dem Patriciat ein Ende machte [17]).

II.

11. In den bischöflichen Städten, in denen sich eine freie Gemeinde nicht erhalten hatte, war auch das Schöffenthum untergegangen und der Rath konnte daher nicht aus ihm entstehen. Anders war dies in Cöln,

---

[17]) Arnold II. 292—304. 346—414.

woselbst die freie Gemeinde ihre alte ächte Freiheit und das Schöffenthum bewahrt hatte, so daß hier die Schöffen lebenslänglich im Amte blieben und sich durch Cooption aus der Schöffengilde (den Schöffenbrüdern) ergänzten, während in den andern Städten die Urtheilfinder allemal von den Richtern besonders berufen wurden. Denn die Schöffen erlangten dem Erzbischof gegenüber die Gewalt der städtischen Obrigkeit und zu ihnen traten dann später die Vorsteher der zu einer Schutzgilde vereinigten freien Gemeinde (die Bürgermeister und die Amtsleute, officiales de Richerzecheit), so daß der kölnische Senat aus den Ausschüssen der Schöffengilde und Richerzecheit bestand[18]). In ähnlicher Weise hatte nun auch in den königlichen Hofstädten der Rath seine Entstehung in dem Schöffenthum gefunden[19]). Außer den königlich-bischöflichen Städten gab es im zehnten und elften Jahrhundert nur solche, die aus einer königlichen Pfalz erwachsen und dem königlichen Hofrecht unterworfen waren. Hier gehörte alles ächte Grundeigenthum dem König und da es deswegen auch keine ächtfreie Gemeinde daselbst geben konnte, so war auch die Gerichtsbarkeit eine herrschaftliche. Der König ernannte einen Vogt als Richter für die Stadt und lieh ihm den Blutbann. Daneben wurde bald ein Unterrichter (minister, später Schultheiß) durch die Vergrößerung der Städte nothwendig. Die Urtheilfinder in diesen Gerichten wurden nur aus den Ministerialen der Pfalz genommen. Im elften und zwölften Jahrhundert wanderten dann viele freie Grundeigenthümer in die Pfalzstädte ein, und aus diesen zwar zinspflichtigen und dem Hofrecht unterworfenen aber persönlich freien Königsleuten entstand das eigentliche Bürgerthum in den Hofstädten, sowie auch alsbald die Mitglieder dieses Standes als Schöffen zum Gerichte hinzutraten. Den ersten Fortschritt zur freiheitlichen Entwicklung der Pfalzstädte bezeichnet die Aufhebung der Vogtei[20]). Da der Vogt der eigentliche Richter für Unfreie und unvollkommen Freie war, so wurde die Stadt durch dessen Entfernung zu einer freien Gemeinde und die Grundlage des Stadtrechts ist also die eigenthümlich städtische Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Schultheißen, wie dies Kaiser Friedrich I. in seinen Privileg für Gelnhausen 1169 ausdrücklich hervorhebt. Denn

---

18) Arnold I. 399—419.
19) Arnold I. 440. II. 142.
20) Arnold I. 126. 138. 142. 229.

damit war der privilegirte Gerichtsstand der Einwohner innerhalb der Ringmauer der Stadt gesichert und die Aufhebung der hofrechtlichen Lasten, namentlich der Uebergang des blos hofrechtlichen Besitzes in wirkliches Eigenthum konnte bald nachfolgen. Doch dauert es noch geraume Zeit, bis die Handwerker hier sich volle Freiheit erringen und in Zünfte vereinigen[21]); erst im dreizehnten Jahrhundert werden letztere erwähnt. Neben den Schöffen findet sich nun auch frühe ein Ausschuß der Königsleute, welchen eine beschränkte polizeiliche Gewalt zustand. In dem Privileg Friedrichs I. für Hagenau von 1164 wird den Stadtgeschwornen die Aufsicht über die Fleischschaaren ausdrücklich beigelegt. Aus dem Anschluß dieser municipalen Behörde an die Schöffen ist dann später um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Rath als städtische Obrigkeit hervorgegangen. Wieder ein Jahrhundert später brachten die Zunftunruhen auch hier die Handwerker in den Rath.

Es ist von Interesse, mit diesen allgemeinen Angaben die urkundlichen Daten der Verfassungs-Geschichte unserer Stadt zu vergleichen. Im Jahre 1194 wird zum Erstenmale das kaiserliche Gericht in Frankfurt erwähnt (Acta in Franc. in judicio domini imperatoris, Wolframo sculteto et reliquis judicibus presentibus, Böhmer cod. dipl. 19) und damit dargethan, wie es mit der Gerichtsbarkeit in der Pfalz Frankfurt bestellt war. Die Richter sind nämlich, wie die Reihe der angeführten Zeugen beweist, sämmtlich Pfalzministerialen und der Vorsitzer des Gerichts ist der Schultheiß. Auffallend aber ist es, daß in dieser Reihe nach dem Schultheißen der Vogt (Cunradus advocatus) aufgeführt wird. Denn der Vogt war ja in den Hofstädten ursprünglich der Oberrichter und stand an der Spitze der Ministerialen. Er muß also damals von seinem Ansehen schon verloren haben und bereits auf die Gerichtsbarkeit über die Hörigen zurückgedrängt worden sein. Daß aber der Vogt auch in Frankfurt ein kaiserlicher Beamter war, ergibt sich aus dem Privileg König Richards von 1257 (C. 117), in welchem dieser die Aufhebung der Vogtei, wie sie einst durch Kaiser Friedrich mit Einwilligung der Fürsten stattgefunden habe, bestätigt und die Einkünfte derselben dem Schultheißen-Amte zulegt. Die Urkunde des Kaisers Friedrich selbst ist leider verloren, doch leidet es keinen Zweifel, daß dieser Kaiser Friedrich der zweite war; denn wenn es auch auffällt, daß Friedrich I., der 1159 in Gelnhausen die Vogtei aufhob, sie in der angesehenen Pfalz Frankfurt fortbestehen ließ, so ist doch die spätere Erwähnung des Vogts ein bestimmter Beweis für die Fortdauer dieses — obschon abgeschwächten — Amtes[a]).

---

21) Arnold I. 253.

a) Vgl. Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. 59.

Im Jahre 1219 wird Frankfurt zuerst als civitas bezeichnet, zuerst des Stadtsiegels gedacht und zuerst ein Gemeinde-Eigenthum[b]) erwähnt, indem der Abt von Aulisburg den Bürgern von Frankfurt eine Wiese, welche an ihre Gemeinweide gränzt, zu ihrem Gemeingute (ad suam communionem) überläßt, und ihnen Kaiser Friedrich II. eine Hofstätte am Kornmarkt behufs der Erbauung einer Kapelle schenkt. (Cod. 28.) Aus demselben Jahre haben sich dann auch die ersten Urkunden erhalten, welche von den Stadtbehörden ausgestellt sind. Heinrich der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger (universi burgenses) von Frankfurt beurkunden nämlich die vor ihnen in generali placito civitatis geschehene Uebergabe einer Hofstätte. (C. 26.) Die Schöffen sind hier die Gerichtsbeisitzer aus den Königsleuten und die universi cives sind die Gesammtheit der eigentlichen Bürger oder Königsleute, welche bei dem ungebotenen (ächten) Ding zu erscheinen berechtigt waren. Die Urkunde geht also von der städtischen Gerichts-Behörde aus. Dagegen lautet der Eingang einer 1219 von der Stadt-Behörde ausgestellten Urkunde, womit dieselbe die Einwilligung des Dynasten Conrad von Steinach zu einer Schenkung seines Schwiegervaters Eberhard Waro bezeugt, vollständiger: Heinricus scultetus, Rukerus advocatus, ceterique judices et cives in Francof. (C. 30.) Die Judices sind hier sonder Zweifel die Ministerialen, welche unter diesem Namen mehrfach erscheinen und noch immer den ersten Stand der städtischen Einwohnerschaft ausmachen. Die Cives aber sind wohl die Schöffen aus den Königsleuten, da um diese Zeit nur erst die Schöffen des städtischen Gerichtes in die Stadt-Behörde getreten waren und Theil an der städtischen Verwaltung genommen haben. Als Zeugen dieser Urkunde werden nämlich nach den Ministerialen mehrere Männer angeführt, welche dem Stande der Königsleute angehören und bald darauf neben anderen Anherren der späteren Geschlechter namentlich als Schöffen bezeichnet werden. Es sind Hartmundus Bresto, Heinricus Viola, dann Hermanus Niger, Johannes Goltstein, Henricus de Langestat und Andere. Thomas (Archiv II. 73.) schließt zwar aus den Wiederholungen dieser Zeugen-Namen in den Urkunden auf einen schon damals gebildeten Gemeinde- oder Stadtrath. Allein ich glaube nicht, daß schon während des Bestandes der Vogtei ein eigentlicher Stadtrath entstanden sei, und jene wiederholten Namen sind anfänglich nur diejenigen der Schöffen, so daß daraus nur hervorgeht, wie damals die Schöffen bereits ein geordnetes und geschlossenes Colleg gebildet haben. Zu bemerken ist indessen, daß in diesem Jahre 1219 zum letzten Male der Vogt zu Frankfurt auftritt, und es hat daher allerdings um diese Zeit, wohl schon 1220 eine wichtige Verfassungs-Aenderung durch Abschaffung der Vogtei stattgefunden, an welche sich dann die Beseitigung der hofrechtlichen Lasten und die Entstehung des Stadtraths anschloß. Zu diesen Lasten gehörte der Ehezwang, dem die Töchter der Königsleute und der Hörigen unter-

b) Arnold I. 326.

worfen waren; er wurde 1232 von König Heinrich aufgehoben, (C. 55.) und dies Privileg 1240 wie 1257 bestätigt.

Im Eingang einer Urkunde von 1266, da ein Streit der Stadt mit Herrn Reinhard von Hanau geschlichtet wird, werden zum ersten Male die consules, Rathmannen, erwähnt; es heißt hier (C. 139): „Nos scultetus, scabini, consules totumque commune Fr." und es leitet aus dieser Bezeichnung „Consules" Arnold (I. 440.) die Folgerung ab, daß der Rath damals zuerst neben dem Schöffen-Colleg als Bestandtheil der städtischen Obrigkeit bestimmt anerkannt worden sei, doch sei er damals nicht erst als neues Institut aufgekommen, sondern habe schon vorher als ein Ausschuß der Bürgerschaft (der Königsleute) mit einem Antheil an der Stadtverwaltung bestanden. Sicherlich ist nun die Annahme des jederzeit einen obrigkeitlichen Charakter bezeugenden Titels „Consules" keine bedeutungslose Handlung gewesen und wenn es nicht in Folge einer ausdrücklichen Genehmigung des Königs geschah, so ist es jedenfalls ein Beweis für die Macht, welche die zu den Schöffen hinzugetretenen Burgensen in den letzten Decennien gewonnen hatten.

Anlangend die städtischen Urkunden zwischen 1219 und 1266, so ist deren gewöhnliche Eingangsformel: Scultetus, scabini et universi cives (oder burgenses) de Fr. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden wirklich städtische Angelegenheiten (z. B. das Bürgerrecht der Mönche von Arnsburg 1228, den Erlaß eines von denselben wegen des Riederhofes an die Stadt zu zahlenden Zinses 1230, das Mitbürgerrecht der Antoniter 1236,) oder Handlungen von Privatpersonen (z. B. Güter-Schenkung an das Kloster Arnsburg 1232, 1234, an das Kloster Heina 1238, an das Kloster Aulisburg 1239, Uebertragung eines Erbtheils an das Kloster Arnsburg 1253,) betreffen. So heißt es auch 1222, eine streitige Hofraithe sei von Schultheiß, Schöffen und allen Bürgern dem einen Streittheile zuerkannt worden. (C. 34.) Auch in Anführung der Zeugen waltet kein Unterschied ob. Es werden als Zeugen neben dem Schultheißen theils Milites (Ministerialen) et Burgenses, theils blos Burgenses oder Scabini genannt, einmal auch einige der Burgenses durch den Zusatz „tunc temporis scabini" ausgezeichnet (Urk. von 1230, C. 55. Thomas Annalen, Archiv II, 90. hat diesen Zusatz irrig nicht auf die Burgensen bezogen). Es folgt hieraus, daß zu dieser Zeit dieselbe Behörde, welche das Richteramt versah und vor welcher die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschahen, auch die städtische Obrigkeit war, daß es neben Schultheiß und Schöffen damals keinen besonderen Stadtrath gab, und daß die Ministerialen, wenn sie auch in dem Eingang der Urkunden nicht besonders erwähnt wurden, doch ihren Platz in der städtischen Behörde noch nicht aufgegeben hatten. Die Formel „universi cives" läßt sich daher nur dahin verstehen, daß Schultheiß und Schöffen neben ihrem richterlichen Amte auch die Vertreter der Stadtgemeinde waren und als städtische Obrigkeit im Namen der ganzen Gemeinde handelten; es scheint daher

nicht richtig, wenn Thomas in den Annalen die Worte „universi cives“ auch für diese Zeit mit „der Rath“ übersetzt.

Neben dieser häufigeren Eingangsformel kommen auch noch andere vor, welche indessen in der Sache selbst keinen Unterschied begründen. Im Jahre 1223 beurkunden Heinricus scultetus et cives in Fr. die Beilegung eines Rechtsstreites zwischen der Marienkirche in Mainz und den Herren von Bergen; die am Ende namentlich aufgeführten Zeugen sind aber nur milites et scabini, daher denn unter cives nicht ein Stadtrath, wie Böhmer S. 39 und Thomas S. 80 sagen, sondern eben nur die einzige damalige aus den Richtern bestehende Stadtbehörde zu verstehen ist. Im Jahre 1225 beurkunden scultetus et universi cives in Fr., daß ein vor ihnen zu gerichtlicher Entscheidung gebrachter Rechtshandel zwischen dem Kloster Eberbach und den Rittern von Wolfskehlen schiedsrichterlich erledigt worden sei (C. 44.): die Zeugen aus Frankfurt sind die sonst als Schöffen vorkommenden Personen und unter den Cives im Eingange kann daher auch kein Stadtrath verstanden werden. Der Schultheiß Eberwin cum universitate civium de Fr. erläßt 1227 dem Kloster Haina einen an die Stadt schuldigen Zins, die Zeugen sind aber wieder nur genannte Ritter und Schöffen (C. 50). Im Jahre 1236 werden als Zeugen einer von Conrad von Dornburg über einen Zehnten-Verkauf ausgestellten Urkunde der Schultheiß, genannte Ritter und Schöffen et universitas burgensium de Fr. aufgeführt, also die ganze Bürgergemeinde, nicht ein Stadtrath (C. 64.). Auffallend ist es, daß 1242 scabini et universi cives de Fr. ohne Mitwirkung des Schultheißen eine vor ihnen stattgehabte Güterschenkung beurkunden, bei welcher Ritter und bekannte Schöffen als Zeugen auftreten; ebenso beurkundet 1243 die universitas burgensium in Frankfurt eine Güterübergabe, und verkaufen judices, scabini et cives universi in Frankfurt dem Kloster Haina eine Mauer (C. 73.); da aber dort Schultheiß und Schöffen, hier Schultheiß, Ritter und Schöffen als Zeugen angegeben werden, so scheint wohl die Abweichung von dem gewöhnlichen Canzleistil nur eine zufällige zu sein. In den Jahren 1255 und 1256 kommt auch die vollständigere Bezeichnung der Stadtbehörde vor, da Schultheiß, Ritter, Schöffen und übrige Bürger von Frankfurt eine vor ihnen geschehene Güteraufgabe beurkunden. (C. 93, 94.)

Mit dem Jahre 1266 erscheint nun, wie gesagt, die neue Eingangsformel der Urkunden, in welcher ausdrücklich der Rathmannen, Consules, Erwähnung geschieht, und diese dauert fort bis zum Jahre 1337. Mit diesem Eingange: scultetus, scabini, consules et universi cives (deutsch zuerst 1303, Schultheiß, Schöffen und Rath C. 349.) sind alle Urkunden versehen, welche städtische Angelegenheiten betreffen; zweimal 1268 und 1285 bei Urkunden über auswärtige Verhältnisse werden auch noch die Milites mitaufgeführt. (C. 147. 218.) Denselben Eingang haben aber auch viele Urkunden über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; es beurkunden z. B. scultetus, scabini, consules et universi cives, daß Wolfram in forma judicii Fr. auf einen Garten re-

signirt habe, (1273, C. 165.) daß Gisilbert von Holzhausen in ihrer Gegenwart dem Kloster Marienborn einen Zins geschenkt habe, (1278, C. 184) u. s. w. Ebenso beurkunden scultetus scabini et consules (ohne weiteren Zusatz) ähnliche in ihrer Gegenwart vorgenommene Rechtsgeschäfte z. B. 1286 den Verzicht der Gebrüder von Holzhausen auf Erbansprüche an den Nachlaß ihrer Mutter Schwester. (C. 223. vgl. 256. 297.) Zeugen werden in diesen Urkunden nicht mehr immer angeführt, nicht einmal in den Urkunden, welche Privatsachen betreffen. Wo es der Fall ist, werden aber scabini et cives genannt; nur einmal (C. 401.) scabini et consules und in der einzigen deutschen Urkunde, die Zeugen angibt, von 1303 sind dies fünf ricthere d. h. Ritter[c]), (darunter zwei gewesene Schultheißen) und genannte „Scheffenen und Ratmanne." (C. 349.) Aber es finden sich auch noch immer viele Urkunden mit der alten Eingangsformel scultetus, scabini ceterique cives Francof. und ebenso Urkunden, die nur scultetus et scabini ausstellen. Keine einzige dieser ohne Erwähnung der Consules ausgestellten Urkunden betrifft nun eine städtische oder öffentliche Angelegenheit, sondern sie beziehen sich alle auf Rechtsgeschäfte, indem sie entweder die vor Gericht geschehene Vornahme von Gutsübergaben, Kaufhändeln u. s. w. beurkunden oder Rechtssprüche des Schöffengerichts enthalten. (Vgl. z. B. C. 141, 197, 247, 259, 263, 284, 290, 299 u. s. w.) Auch diese Urkunden erwähnen nicht mehr immer der Zeugen; wo es geschieht, sind die Zeugen regelmäßig nur Schöffen, selten milites et scabini (z. B. C. 259, 263, 283). Auffallend endlich ist der Eingang zweier Urkunden (C. 416, 422.) von 1315 und 1316, in welcher scultetus, scabini, consules et jurati Francof. den vor ihnen geschehenen Verkauf von Grundzinsen beurkunden, denn der Amtstitel „Geschworne", der in süddeutschen Städten für Rathsglieder gebräuchlich war, ist in Frankfurt nicht in Uebung gewesen.

Aus diesen Urkunden ergibt sich, daß die Stadtbehörde nunmehr unter dem Vorsitze des Schultheißen aus zwei Collegien, den Schöffen und den Consuln oder Rathmannen, bestand und daß dieser so gebildete Stadtrath die Regierung und Verwaltung der Stadt besorgte, während die Schöffen unter dem Schultheißen ohne die Consuln das Gericht besetzten. Schöffen und Rathmannen sind aus demselben Stande der Geschlechter oder früheren Königsleute genommen; die Ministerialen, denen der Beisitz im Schöffengericht und im Rath kraft ihrer Dienstpflicht zustand, haben sich nach dem jetzt eingetretenen gänzlichen Verfall der Palatialverfassung bis auf wenige aus den städtischen Angelegenheiten zurückgezogen. Daß eine besondere Bedeutung den Worten universi oder ceteri ci-

c) Fichard Entst. S. 171 will nicht Ritter, sondern Richter lesen und hält es für die Uebersetzung des den Ministerialen früher beigelegten Namens judices. Die verdorbene Schreibart des Wortes läßt vielleicht beiderlei Deutung zu, es scheint mir aber nicht anzunehmen, daß man den damals stets hervorgehobenen Ritterstand der Zeugen hier nicht habe angeben und dafür eine längst veraltete Bezeichnung wieder hervorrufen wollen.

ves nicht beizulegen sei, ergibt sich schon daraus, daß sie ohne besondere Veranlassung und ohne alle Folge in den Urkunden bald vorkommen, bald wegbleiben. Sie zeigen eben nur an, daß sowohl der Stadtrath, als das Schöffengericht sich als Vertreter und Träger der Stadtgemeinde erachteten. Wenn daher auch der Eingang der Urkunden „scultetus, scabini ceterique cives“ lautet, so sprechen in dem Contexte der Urkunden doch nur Schultheiß und Schöffen als Aussteller der Urkunde (vgl. z. B. C. 293, 300, 303.), hängen aber das Stadtsiegel an (vgl. C. 320, 327, 331.), eben weil sie im Namen der Stadt das Gericht halten. Hätte jener Zusatz „ceterique cives“ die Bedeutung eines Raths, so daß damit schon vor 1266 die Vereinigung von Rathmannen mit den Schöffen dargelegt werden sollte, so hätte er nach 1266 wegfallen müssen und wäre jedenfalls bei Urkunden des Schöffengerichts unpassend gewesen. Es ist daher die Uebersetzung dieser Worte mit „die übrigen Rathsbürger“ im Cod. dipl. nicht zutreffend.

Im Jahre 1337 wird zum ersten Male[d]) eine Urkunde von Bürgermeister, Schöffen und Rath ausgestellt. (C. 543.) Die Bürgermeister, welche in dem Gnadenbriefe K. Ludwigs von 1333 über die Erweiterung der Stadt (C. 524.) zuerst als die Häupter der Stadtregierung vorkommen, deren Amt aber schon früher entstanden war und deren Verzeichniß mit dem Jahre 1311 beginnt, (Lersn. Chr. I. 269.) haben nämlich jetzt an der Stelle des Schultheißen den Vorsitz im Stadtrathe erlangt, während der Schultheiß auf den Vorsitz im Schöffengerichte beschränkt wurde. Die Stadt-Gemeinde hatte 1329 von König Ludwig die Ermächtigung erhalten, die in der Stadt oder in der Nähe verpfändeten Reichsgüter und königlichen Rechte an sich zu lösen (C. 498.) und damit ihre reichsstädtische Selbstständigkeit begründet, während das Schultheißen-Amt durch Verpfändung in dritte Hände gekommen war, durch Unterschultheißen versehen wurde und diese, beinahe den Charakter als kaiserliche Beamte einbüßend, schon wegen ihrer Abhängigkeit von dem Pfandinhaber durch den Rath von einer Betheiligung an den innern Angelegenheiten der Stadt weggedrängt werden mußten[e]), bis die Stadt durch Einlösung des Amtes dessen Besetzung erlangte und dem Stadtschulheißen zwar nicht den Vorsitz im Rath, aber doch wieder eine Stelle in demselben einräumte.

Der Zünfte, deren Entstehung in den größeren Städten in die Zeit vom Ausgange des elften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fällt, geschieht für Frankfurt zum ersten Male 1284 Erwähnung. Fichard, Entstehung S. 116 hält zwar diese artifices qui antwercgenoz dicuntur für die aus den Zünften erwählten Beisitzer des Raths und ist selbst der Ansicht, daß die An-

---

d) Fichard 182 beruft sich zum Beweis des höheren Alters dieses Amtes auf den Verbund, den H. Gotfried von Eppstein mit Bürgermeistern, Schöffen, Rath und Bürgern zu Frankf. einging, indem er denselben dem Jahre 1304 zuschreibt. Allein dieses auch im Cod. dipl. 358 angeführte Jahr ist irrig: die Urkunde ist von 1404, wie Usener im Hess. Archiv IV. gezeigt hat.

e) Fichard 181. 194.

nahme des Consul-Titels 1266 durch das Hinzutreten der Rathsbank der Zünfte veranlaßt worden sei; wie er denn auch S. 185 unter den obenerwähnten Jurati die Mitglieder der dritten Rathsbank verstehen will. Schon Thomas Annalen S. 168 drückt aber einen Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht aus und nach Arnold's Untersuchungen (I. 252.) muß sie gänzlich verworfen werden. Erst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sind die Handwerker in Frankfurt in den Rath gekommen.

III.

12. Ueber den Begriff Freistadt herrschten bisher mancherlei irrige Ansichten, wie namentlich das Buch von Gemeiner[22]) zeigt, und es ist auch ein Verdienst Arnold's, diesen Punkt aufgehellt und den Unterschied zwischen Frei- und Reichsstädten klar nachgewiesen zu haben[23]). Ursprünglich waren freie und unfreie Städte unterschieden, je nachdem sie als freie Gemeinden den öffentlichen Beamten des Kaisers oder als unfreie Gemeinden einer hofrechtlichen Herrschaft unterworfen waren. Dieser Unterschied mußte erlöschen, als später auch die freien Städte unter die Vogtei oder vogteiähnliche Gerichtsbarkeit ihrer Bischöfe geriethen, während die königlichen Hofstädte sich von der Vogtei befreiten und ihre Bewohner die persönliche Freiheit erlangten. Bis zu den Zeiten Königs Friedrich II. gehörten nun alle Städte, mit alleiniger Ausnahme der jüngeren herrschaftlichen Städte, die in hörigen Gemeinden bestanden, an's Reich, sowohl die alten bischöflich-königlichen und die königlichen Hofstädte, als auch die andern Städte, in denen die öffentliche Gerichtsbarkeit den Bischöfen oder Fürsten verliehen war; aber der Name „Reichsstadt" war unbekannt, weil das Reich mit seinen Territorien dem Kaiser noch nicht gegenüber stand. Erst als König Friedrich II. den geistlichen und weltlichen Herren selbstständige Rechte einräumte und darnach das Reich in Territorien zerfiel, trennten sich die Städte in reichsunmittelbare oder kaiserliche, und in reichsmittelbare oder fürstliche: Lübeck wurde 1226 zuerst von dem Kaiser eine civitas imperii genannt. Die Zahl der ersteren war damals noch bedeutend und nicht wenige Städte, in denen Bischöfe und Fürsten große Rechte ausübten, gehörten dazu, wie das von Hugo[24]) gegebene Verzeichniß beweist.

---

22) Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg u. aller alten Freistädte, Reg. 1817.

23) Arnold II. 415—430. Vgl. übrigens Hegel, Monatsschr. 157—160.

24) Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. 1838.

Durch kaiserliche Verpfändungen und Uebergriffe der Herren aber wurde ihre Zahl stets vermindert. Um sich vor solchem Loose zu sichern, brachten nun namentlich die größeren Pfalzstädte die kaiserlichen Regierungsrechte allmälig an sich, was ihnen, namentlich auch Frankfurt, schon zu den Zeiten K. Ludwig des Baiern gelang, also daß sie, von dem Kaiser „unsere und des Reichs Städte" genannt, von ihrer früheren Unterthänigkeit frei und ebenfalls zu Territorien wurden. Doch behielt der Kaiser ihnen gegenüber größere Rechte, als er in den landesherrlichen Gebieten sich bewahren konnte, und sie blieben ihm zu mancherlei Diensten und Abgaben, namentlich zu einer jährlichen Steuer verpflichtet. Von dieser waren dagegen die alten bischöflich-königlichen Städte frei und da dieselben wegen der von ihren geistlichen Herren angesprochenen Rechte nicht als Reichsstädte bezeichnet werden konnten, so erhielten sie nun den Namen „Freistädte." Zuerst wird diese Benennung 1349 von Kaiser Karl IV. in einer Urkunde für die Stadt Mainz gebraucht und seitdem wurde der Unterschied zwischen den Reichsstädten und den Freistädten in den Reichsverhandlungen stets beachtet. Zu den letzteren aber wurden eben nur die sieben Städte Basel, Cöln, Mainz, Regensburg, Speier, Straßburg und Worms gerechnet. Als aber 1495 die Verfassung des Reiches endgültig bestimmt und zu einer Bundesverfassung umgestaltet wurde, traten auch diese Freistädte (mit Ausnahme der kurz vorher von ihrem Erzbischof gewaltthätig unterdrückten Stadt Mainz und der zu der Schweizer Eidgenossenschaft tretenden Stadt Basel) in anerkannter Weise mit in das Reich und nahmen nun den Titel „freie Reichsstädte" an. Denselben Titel legten sich nachher auch die größeren Reichsstädte bei, nachdem sie die Befreiung von der kaiserlichen Jahressteuer erlangten und auf diese Weise wurde auch Frankfurt eine freie Reichsstadt, bis sie dann nach manchem Wechsel mit den Zeiten des Deutschen Bundes den Namen einer freien Stadt erhielt. In ihrem Wappen aber hat sich die Erinnerung an ihren Ursprung und ihre Stellung im Reiche erhalten; denn die königlichen Städte mußten den — einköpfigen — Reichsadler in ihr Wappen nehmen und dieser, mit den fränkischen Farben, ist noch jetzt das Zeichen der Stadt.

Ein

Brief Hammans v. Holtzhausen an seinen Sohn Justinian.

Mitgetheilt und erläutert

von

Georg Eduard Steitz.

Briefe geschichtlich bedeutender Männer, wenn sie in Beziehung stehen zu dem, was ihr Leben bewegt und sie der Nachwelt unvergeßlich gemacht hat, gehören gewiß zu den schätzbarsten historischen Denkmälern. Je seltener gerade für Frankfurts Vorzeit solche Aktenstücke sind, um so wichtiger ist es, das Vorhandene zu sammeln und aus der Verborgenheit an das Licht zu ziehen. Wir glaubten darum dem Leser einen Dienst zu erweisen, wenn wir nachstehenden, noch ungedruckten Brief eines berühmten Mitbürgers in diesen Blättern zum Drucke gelangen lassen. Dieser Brief, den die hiesige Stadtbibliothek im Original besitzt und auf den mich bereits vor sieben Jahren Herr Dr. Böhmer aufmerksam machte, ist von dem hochverdienten Schöffen Hamman von Holtzhausen an seinen gleichberühmten Sohn Justinian geschrieben, als dieser, 23 Jahre alt, in Wittenberg studirte, und bezeugt uns, wie bedenklich ein sonst entschiedener und begeisterter Anhänger der Reformation Luthers kühnes Vorschreiten und freimüthiges Wort noch betrachtet.

Aeußere Aufschrift:

Mein Sohn Justiniano von Holtzhusen zu Wittenberg.

Mein fruntlichen gruß und alles guts zuvor. Lieber son! Dine iii schriben vnd wie der Martinus Luther sich in die ehe began hait, hab ich verlesen und ich besorg es wirt imhe nit wail nachgered werden und mag imhe einen grosen abfal brengen. Er hait als man das imhe

zulegt eyn buchlin außgehen lassen widder die bawern, darin Doctor M. hefftiglich anhelt die bawern zu würgen[1]). Wo er das hait lassen außgehen (das ich gerne wissen wolt) brenck imhe ein gewisse vnd boiß gerucht als ob er wider sine vorigen außgangen schrifft geschriben vnd plutgerich sie. Laiß mich mit der nesten so thu haben magst butschaff wissen was dar an sie. Vale. Datum 16. Julii 1525.

Hamman von Holtzhusen.

Ich wert bericht me Philippus sol Dialecticam gelesen haben oder noch in der arweit sin die zu lesen, daselbs soltu fließ anwenden dieselbige zu studiren, den in unserm uffleuf denselbigen zu dilgen und nidder zu drucken haben wir mangel gehabt leude die etwais beret waren und perswadiren kuntten. Die rhetorica mach einen geschick der ungeschick von natur ist, darumb soltu dich darin allen dag uben et latine et vulgari sermone, tu desinis[2]) scribere latine, du solt als latine schriben und ob ich dir deutz schribe laß dich nit bekommern u. vale iterum. Die 3 guldin uber die xx gehoren Hamman mein pettern. Wo thu imhe die nit geben haist, so laiß imhe die zustehen und werden.

Gruß mir vetter Johan[3]) ich hab imhe in nit konnen schicken. Der bot wolt auch nit lenger warten, so hab ich auch sonst zu schaffen. Vale iterum.

Hamman oder Amandus aus dem ältesten Frankfurter Patriziergeschlecht der Holtzhausen, geboren 1467, war der Sohn des Schöffen Johann, der in dem Hause zum Goldstein wohnte, und seiner Ehefrau Katharine von Schwarzenberg. Ueber seine Jugend haben wir keine Nachricht, aber seine seltene Geistesbildung läßt auf eine sehr sorgfältige Erziehung schließen, deren bildende Einflüsse durch große Reisen noch erweitert und vervielfältigt wurden. Im Jahre 1491 finden wir ihn in Rom und der Umstand, daß er dort mit seinem Landsmanne, dem Jun-

---

[1]) Das durch die Falze und einen Riß unleserlich gewordene Wort scheint mir „würgen" zu heißen.

[2]) So glaube ich dieses etwas undeutlich geschriebene Wort lesen zu müssen.

[3]) Johann von Glauburg, der damals in Wittenberg studirte, vgl. Fichard's Archiv II, 129.

ker Karl Kühorn, einen Ablaßbrief (Lersner II. b. 204) für sich und die Angehörigen erwirkte, zeugt für seine warme Anhänglichkeit an die römische Kirchenlehre. In demselben Jahre heirathete er, in die Vaterstadt zurückgekehrt, Margaretha von Hell, Tochter des gelehrten Kanzlers Dr. Georg v. Hell. 1493 wurde er in den Rath gewählt, 1499 Schöff, 1507, 1518, 1524 und 1530 bekleidete er das ältere Bürgermeisteramt.

Luthers reformatorisches Auftreten erweckte in Hammans Herzen die innigste Theilnahme. Schon zu Anfang des Jahres 1521 entzogen mehrere Patrizier, unter ihnen Hamman, Joh. Frosch, Jacob Neuhaus, Claus Stallburger, Philipp Fürstenberger, Hans Bromm, ihre Söhne der katholischen Schule und übergaben sie dem Wilhelm Nesen, einem von Erasmus empfohlenen, Melanchthon innig befreundeten, Luthers Lehre anhängenden Humanisten aus Löwen. Aus dieser Junkerschule, wie man sie nannte, erwuchs das Gymnasium. Als Luther am 14. April desselben Jahres auf seiner Reise nach Worms durch Frankfurt kam und im Hause zum Falken in der Buchgasse abstieg, übersandte ihm Frau Catharina von Holtzhausen, eine geborne Frosch, Gilbrechts Wittwe, zur Erfrischung Südfrüchte und Malvasierwein, dann besuchte sie ihn selbst, küßte seine Hände und bezeugte, sie habe oft von ihren Eltern gehört, es werde einst ein Mann erstehen, von Gott erweckt, der des Papstthums Tand und Gräuel sich widersetzen werde, sie habe die Zuversicht, daß Bruder Martin der Verheißene sei, und flehe, daß Gottes Geist und Gnade ihn geleite. Ohne Zweifel war auch Hamman unter den Gönnern und Freunden, die ihm bei seiner Rückkehr von Worms Ehre erwiesen. (Ritter ev. Denkmal 31—32. 25 flg.) Als Pfleger des Catharinenklosters eröffneten Hamman und Johann Frosch mit Genehmigung der Bürgermeister Claus Stallburger und Blasius v. Holtzhausen dem ersten evang. Prediger Hartmann Ibach am Sonntag Invocavit 1522 diese Kirche. 1522—1523 fand Hamman als Gesandter der Stadt auf dem Reichstage zu Nürnberg Gelegenheit sich an dem Zeugnisse der deutschen Nation gegen die Mißbräuche der Kirche zu betheiligen. Ebenso begegnet er uns als Gesandter auf dem Reichtstage zu Nürnberg 1524, zu Augsburg 1525, zu Speier 1526. Seine noch bei den Acten befindliche Berichte, die er an den Rath einsandte, zeugen von hellem Urtheil und staatsmännischem Blick und wurden von Ranke bei der Ausarbeitung seiner deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation viel-

fach benutzt. (Vgl. 1. Auflage, 2. Theil, S. 127. Anm.) Im Jahre 1522 präsentirte er zu einer erledigten Vicarie zu St. Michael den freimüthigen, evangelisch gesinnten Priester Dieterich Sartorius und übertrug ihm im folgenden Jahre die Predigt zu St. Catharina, konnte aber nicht verhindern, daß dieser entschiedene Zeuge der Wahrheit durch das Drängen der Römlinge vertrieben wurde. Bewundernswürdig war seine muthige und besonnene Haltung im Jahre 1525. Der Aufstand der Bauern in Süd- und Norddeutschland hatte auch in Frankfurts Bürgerschaft Wünsche und Bewegungen hervorgerufen. Auf dem Peterskirchhofe fand am Ostermontage, den 17. April, eine Zusammenrottung der Zünfte statt. Hamman, dessen Bürgermeisterjahr eben zu Ende ging, begab sich mit seinem Amtsgenossen Hans Stephan mitten unter die leidenschaftlich bewegte Menge, redete beruhigende Worte, hörte ihre Forderungen freundlich an und bestimmte sie, dieselben formulirt dem Rathe zu übergeben. Mit gleicher Besonnenheit that er Einhalt und gebot Ruhe, als der Pöbel am Abend desselben Tages Muthwillen gegen einige Klöster, besonders das der Predigermönche übte (Königsteins Handschrift). In dasselbe Jahr fällt unser Brief. Die aufständigen Bauern in Schwaben hatten Luther ihre 12 Artikel zugesandt, dieser antwortete ihnen mit einer Ermahnung zum Frieden (Erlanger Ausgabe, Band 24, 257 f.), worin er zwar den Aufruhr, als wider menschliches und göttliches Recht streitend, mißbilligte, aber auch an die Fürsten ob ihrer Gewaltthätigkeit strafende Worte richtete. Doch als der Aufstand immer weiter um sich griff, als auch seine Gegner, „die Rottengeister", namentlich Carlstadt, den Bauern sich zuwandten und Mord und Plünderung den Zug derselben bezeichnete, warf er sich kühn und entschlossen dem Sturme der Zerstörung entgegen; im lodernden Feuer seines Unwillens schrieb er das Büchlein: Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern (Erl. Ausg. 24, 287.). „Darum, rief er am Schlusse desselben aus, lieben Herren, loset hie, rettet hie, helft hie, erbarmt euch der armen Leut! Steche, schlage, würge hier, wer da kann! Bleibst du drüber todt, wohl dir, seligern Tod kannst du nimmermehr überkommen. Denn du stirbst im Gehorsam göttlichen Worts und im Dienst der Liebe." Welchen Anstoß solche Sprache bei vorsichtig abwägenden Staatsmännern erregte, ersehen wir daraus, daß Luther gegen den Mannsfeldischen Kanzler Müller diese Schrift in einer ausführlichen Apologie rechtfertigte

(Erl. Ausg. a. a. O. 295 f.). Auch Hamman theilte diesen Standpunkt, ebenso schien es ihm dem Interesse der Reformation angemessener, wenn Luther unverheirathet geblieben wäre. Interessant ist der Rath, den er seinem Sohne gibt, dem Studium der Dialektik und Rhetorik obzuliegen, damit er als Staatsmann frei das Wort handhabe, und wie fein erkannte er, daß die Gewandtheit des Ausdrucks in der classischen Sprache der freien Bewegung in der Muttersprache fördernd zu Hülfe komme. Trotz seiner Bedenken ward Hamman an Luther nicht irre. Als 1526 der Rath die Frohnleichnamsprocession veranstalten ließ und an derselben sich zahlreich betheiligte, schloß Hamman mit wenigen Andern sich aus. Der Spott des Volkes bewies die tiefe Verachtung, in welcher die Gebräuche der alten Kirche bereits bei der Bürgerschaft standen.

Hammans Verdienste fanden auch bei Kaiser Karl V. Anerkennung. 1526 deputirte ihn auf der Majestät Begehren der Rath als Beisitzer der freien Städte zum Reichsregimente nach Eßlingen. Er begleitete diese Stelle, so oft ihn der Turnus traf, bis zur Auflösung dieses Collegiums 1530. In diesem Jahre nahm der Kaiser ihn, seinen Sohn Justinian und dessen Söhne unter des Reiches besondere Gnade, Schutz und Schirm und verhieß ihm Sicherheit und freies Geleit. Der Umstand, daß dieser Schutzbrief 1551 auf Justinians Begehren erneuert und confirmirt wurde, zeigt, wie nothwendig noch immer solche Garantieen gegen Willkühr und Rechtswidrigkeiten waren. (Lersner II, a. fol. 166.)

Am 30. October 1536 starb Hamman, allgemein betrauert. Es ist bezeichnend für ihn, daß nach seinem Wunsch seine Ueberreste nicht in der katholischen Michaelskapelle, wo seine Vorfahren und sein Bruder Gilbrecht ruhten, sondern in der bereits dem evangelischen Cultus angehörigen St. Peterskirche beigesetzt wurden. Seinen Grabstein schmückte nach alter Sitte die einfache Inschrift: „1536 den 30. Oct. starb der ehrsame und achtbare Hamman von Holtzhausen, Schöff und des Raths zu Franckfurt, dem Gott gnade." (Lersner I. b. 81.)

Wir können von Hamman nicht scheiden, ohne noch einige Worte über Justinian von Holtzhausen zuzufügen. Dieser war der würdige Sohn seines ausgezeichneten Vaters. Fichard [1]) macht in seinem hand-

---

[1]) Der Verf. kann nicht umhin dankbar des reichen Materials zu gedenken, welches dieses ausgezeichnete Werk ihm für diese Notizen darbot. In allen chrono-

schriftlichen Werke über die Frankfurter Geschlechter darauf aufmerksam, daß die Wahl der Vornamen häufig für die durch die Zeitrichtung in den Vordergrund tretenden Beschäftigungen Zeugniß ablege. Der Name Justinian spricht ihm für das unter den Geschlechtern Frankfurts im Anfange des 16. Jahrhunderts sich neubelebende Studium der Rechtsgelehrsamkeit, die Namen: Hector, Achilles, Trajan, Julius, die Justinian seinen Söhnen gab, für das Interesse an den classischen Alterthumsstudien, das Nesen in diesen Kreisen zu erwecken verstand; so wie die Namen Ehregott, Fürchtegott, Traugott, Leberecht u. A. vorzugsweise dem frömmelnden Sinne entsprechen, welchen die Pietisten und Herrnhuther zu Anfang des vorigen Jahrhunderts pflegten. Justinian, geboren im October des Jahres 1502 und in Wittenberg gebildet, heirathete im Jahre 1528 Anna von Fürstenberg, des großen Philipps Tochter; die Hochzeit, welche Hamman seinem Sohne auf Altlimpurg veranstaltete, war die erste freie, deren Kosten der Vater bestritt; früher mußte jeder geladene Gast seine Zeche selbst zahlen. Hammans Vorgang fand Nachahmung und bald suchte Einer durch Aufwand und Pracht den Andern zu überbieten. Anna gebar ihrem Gemahl eine reiche Nachkommenschaft, durch welche das Geschlecht der Holtzhausen, damals dem Aussterben nahe, der Stadt bewahrt wurde; sie war die letzte Fürstenberg und mit ihr ging der Besitz dieses begüterten Hauses an den Stamm ihres Gatten über.

1529 wurde Justinian in den Rath erwählt. 1534 bekleidete er das jüngere, 1538, 1543, 1549 das ältere Bürgermeisteramt. Als Gesandter der Stadt entfaltete er seine Thätigkeit auf den Reichstagen zu Speier 1531 und 1542 und im letzten Jahre zu Nürnberg. Auf den beiden letzten Tagen wurde von Frankfurt auch Wetzlar vertreten. (Lersner I. a. 340. 343.) 1532 sollte er das Contingent Frankfurts zur Reichsarmee gegen die Türken führen, wegen zugestoßener Krankheit aber konnte er diesen Auftrag nicht vollziehen, den statt seiner sein Vetter Bernhard von Hell, genannt Pfeffer, übernahm. 1535 erwählten ihn die freien Reichsstädte zum gemeinsamen Kriegsrath bei der Unternehmung zur Befreiung der Stadt Münster von den Wiedertäufern und zur Wiedereinführung des Bischofs. Straßburg, Ulm, Nürnberg beeilten sich auf sei-

---

logischen Bestimmungen folgte er unbedingt dem äußerst sorgsamen und zuverläßigen Fichard, daher denn nicht selten die Angaben mit Lersner im Widerspruche stehen.

nen Wunsch Zelte zu liefern. (Lersner II, 441. 443.) Im Jahre 1537 erschien er mit Georg Weiß von Limpurg auf dem Schmalkaldner Convente, auf welchem Frankfurt dem Bunde beitrat. (Ritter 250.) Im Anfange des Jahres 1552, als die Absichten des Churfürsten Moritz von Sachsen gegen den Kaiser schwere Wetterwolken um die Stadt sammelten und der Rath sich mit Reißigen und Knechten versehen mußte, um auf alle Eventualitäten gerüstet zu sein, war Justinian ältester Musterherr; einigen jungen Bürgerssöhnen, die sich anwerben lassen wollten, antwortete er damals: sie sollten in so schweren Zeiten das Vaterland schirmen ohne Entgelt. (Kirchner II, 165.) Kurz vor der Belagerung der Stadt ernannte in demselben Jahre der Rath einen Ausschuß, um über alle durch die gemeinsame Noth gebotenen Maßregeln zu wachen und in dringenden Fällen schleunige Hülfe zu leisten: an der Spitze dieses Ausschusses stand Justinian. (Kirchner II, 181.) Im 4. Hefte des Archivs habe ich S. 128 f. zwei Unterredungen mitgetheilt, die Justinian von Holtzhausen als älterer Bürgermeister im April und Mai 1850 in den durch das Interim veranlaßten Differenzen mit meinem Ahnen Hartmann Beyer hatte; der Standpunkt beider ist begreiflich ein sehr ungleicher; auch Justinian war ein entschiedener, warmer Protestant, aber während die Prädicanten rücksichtslos nur das verfolgten, was ihnen die Liebe und die Sorge für die Kirche eingab — so faßten die Glieder des Rathes zugleich das Interesse der Stadt, besonders ihre Beziehung zum Reiche, in das Auge und endlich war die Hingebung an die kaiserliche Majestät und der Wunsch ihr, soweit es nur das Gewissen zuließ, jeglichen Gehorsam zu erweisen, ein hervorstechender Charakterzug in dem Patriotismus jener ehrwürdigen Väter unseres Gemeinwesens.

Justinian von Holtzhausen wohnte, wie auch sein Vater Hamman, im Trier'schen Hof, den er von dem Churfürsten von Trier in Miethe hatte. Er starb, nachdem er seiner Vaterstadt in den verschiedensten Stellungen und Aemtern seine Liebe und Anhänglichkeit bethätigt hatte, am 9. September 1553. (Lersner II, b. 207.)



Ueber Johann von Cube,

Stadtarzt zu Frankfurt am Main und Verfasser des Ortus sanitatis,

zum Theil

nach den Aufzeichnungen des verstorbenen Herrn Med.-Raths Prof. Dr. Georg Kloß,

bearbeitet von

Dr. **Wilhelm Stricker,**

zweitem Bibliothekar an der vereinigten Dr. Senckenbergischen Bibliothek.

Die erste Reise mit ausgesprochenem wissenschaftlichen Endzweck wurde im Jahre 1483 vorgenommen, von einer Gesellschaft von Adeligen, meistens aus der Wetterau gebürtig, welche ihrem Triebe folgend, der Geburtsstätte des Erlösers, nach geheiligter Sitte jener Zeit, ein pflichtgemäßes Opfer zu bringen, zugleich den Wissenschaften ein bleibendes Denkmal ihres Strebens zu hinterlassen beabsichtigten. Am 25. Ostermonat 1483 versammelten sich nachfolgende Herren zu der heiligen Wallfahrt:

Ritter Bernhard von Breydenbach, des Doms zu Mainz Kämmerer (später Decan, † um 1490).
Johann, Graf zu Solms und Herr von Müntzenberg.
Ritter Philipp von Bicken.
Freyherr Mariminus von Roppensteyn.
Freyherr Ferdinand von Mernawe.
Ritter Caspar von Bulach.
Ritter Georg Marx.
Ritter Nicolaus Major von Kurt.

Sie nahmen mit sich den Maler Erhart Reuwich von Utrecht (und einen ungenannten Arzt?). Am 4. Wintermonat 1484 kehrten die Reisenden nach Mainz zurück, und noch in demselben Jahre erschien der Herbarius. 4. In der Vorrede zu der deutschen Folioausgabe 1485 des „Gart der Gesuntheit" spricht sich der Verfasser folgendermaßen über

die Entstehung und den Zweck seines Werkes aus (Fol. 1 bis 6 ff.): „Synt dan mal aber der mensch uff erden nit grossers nit edelers schatz haben mag dan seyns leibes gesundheit. ließ ich mich bedunken daz ich nit erlichers nit nutzers oder heilgers werk oder arbeyt begen mochte. dann ein buch zu samen brengen dar yn vieler kreuter und ander creaturen krafft und nature mit yren rechten farben und gestalt wurden begriffen. zu aller welt troist und gemeynem nutz.

Demnach habe ich solichs löblichs werk lassen anfahen durch einen meyster in der artzney geleret. Der nach miner Begirde uß den bewereten meystern in der artzney Galieno Avicenna Serapione Dioscoride Pandecta Plateario und andern viel kreuter kraft und naturen in ein buch zusammen hait bracht. Und do ich uff entwerffunge und kunterfeyung der kreuter gangen bin inmitteler arbeyt. vermerkt ich. daß viel edeler kreuter syn die in dissen teutschen landen nit wachsen. Darumb ich dieselben in ihrer rechten farb und gestalt anders entwerffen nicht mocht dann von hören sagen. Deßhalben ich solichs angefangen werk unfolkommen und in der fedder hangen ließ so lange biß ich, zu erwerben gnade und ablaß, mich fertiget zu ziehen zu dem heiligen grabe. auch zu dem berg synay. Doch daz solich edel angefangen und unfolkomen werck nit hynderstellig bliebe. auch daz meyn fart nicht allein zu myner selen heyl, sunder aller welt zu stadt komen mocht. Nam ich mit mir einen maler von vernunfft und hant subtiel und behende. Und so mir von teutsch landen gereiset haben durch welsch lant histriam und darnach durch die Schlavoney oder Wyndesche land Croacien Albaney Dalmacien auch durch die kriechen lande Corfou Moream Candiam Rodhiß und Ciprien biß in das gelopt lant und in die heiligen stat Iherusalem, und von dan durch cleyn arabien gegen dem berg synay. von dem berg synay gegen dem roten Mere gegen alcair babilonien und auch allexandrien in Egipten und von dan widder in Candien. in Durchwanderung solcher Königreich und landen. Ich mit fliß mich erfahren hab der kreuter da selbst und die in iren rechten farben und gestalt laißen kunterfeyen und entwerffen. Und nachdem mit gottes hülff widder in teutsch lant und heym kommen byn. die große liebe die ich zu dißem werck han gehabt hait mich beweget das zu vollenden als nu mit der gottes hulf volbracht ist. Und nenne diß Buch zu latin Ortus sanitatis. uff teutsch ein gart der gesuntheit. In welchem Gart man findet 435

Kreuter mit andern creaturen krafft und dogenden. zu des menschen gesuntheit dynenden. und gemeinlich in den apoteken zu artzney gebrucht werden under dissen bey den vierthalb hundert mit iren farben und gestalt als sie syn hie erschynen. und uff daz es aller welt gelerten und leyen zu nutze kommen möge, hab ich eß in teutsch laissen machen. — — Nu far hyn zu alle lande du edeler und schöner gart du eyn ergetzunge den gesunden. eyn troist hoffnunge und hilff den krancken."

Der Name des bearbeitenden (und begleitenden?) Arztes ist genannt im 76sten Capitel des Werkes, wo es heißt: „eyn gewisser artzeney, dicke mail versucht von mir Meister Johan von Cube", womit sich Panzers Bedenken erledigt, der in den „Annalen der ältesten deutschen Literatur" den Beweis vermißte, daß J. v. C. der Verfasser des Herbarius sei. Er geht auch aus folgenden beiden Stellen späterer Ueberarbeitungen des hortus sanitatis hervor, und seitdem ist Johann aus Caub als der Verfasser anerkannt und findet sich als solcher, z. B. bei Ebert, verzeichnet. Die eine Stelle findet sich in „Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, herausgegeben von Dr. Paul Wigand." 1839. Heft III. S. 227. „Der Büchernachdruck im sechzehnten Jahrhundert." J. Schott gegen Egenolph 1533. Schott zu Straßburg hatte ein Kräuterbuch herausgegeben und es von Hans Wyditz, Maler zu Straßburg, illuminiren lassen. In der Frankfurter Herbstmesse 1532 gab Egenolph sein Kräuterbuch heraus[1]), und wurde als Nachdrucker eines mit kaiserlichem Privilegio versehenen Buchs von Schott vor dem Reichskammergericht zu Wetzlar verklagt. Seine Vertheidigung lautete so: „Was die Klage selbst betreffe, so sei sie völlig unbegründet. Sein Werk sey aus einem alten Buch entlehnt, welches vor 30 oder 40 Jahren von einem Doctor, Johannes Cuba, der Stadt Frankfurt Stadtarzt, zusammengebracht, geschrieben und gemahlt worden sei. Nun sei aber niemand verboten, alte Bücher nachzudrucken, zumal solche, womit den Menschen geholfen werde u. s. w."

---

[1]) Dieß findet sich in der Ausgabe von 1535 auf der Senckenbergischen Bibliothek.

Die zweite Stelle findet sich in der Vorrede zu des Eucharius Rößlin (Rhodion) des jüngeren „Kreutterbuch, von natürlichen Nutz und grundlichen Gebrauch" u. s. w. Frankfurt a. M., Christoph Egenolph. 1550. Fol.: „Hab den Herbarium des Hochgelerten Herrn Doctor Johan Cuba, weiland Stadtartzt allhie zu Frankfurt, überlesen und was unförmlich von andern hinzugekommen, abgeschraten." Endlich beschreibt Prof. Adrian in Gießen im Serapeum 1846, Nr. 13. einen der dasigen Universitätsbibliothek zugehörigen Sammelband in 4., der einen Anhang zum Herbarium (Hain 8443) enthält, an dessen Schluß gleichzeitig beigeschrieben ist: Impressus Moguntie, editus per mag. Joh. de Cube.

In der Lersner'schen Chronik von Frankfurt findet man nachfolgende Notizen über Johann von Caub verzeichnet:

I. Theil, II. Buch, S. 59. In der Reihe der „Medici ordinarii" (physici) kommt vor: 1484. Johann Wonnecke (Dronnecke) von Caub [1]).

II. Theil, II. Buch, S. 57: 1849. Quinta post Mathei Apost. Mit Doctor Cuben dem Artze reden, in die Materialien in der Apotecken zu sehen, daß die tüglich und auffrichtig seien und noch auf VI Jahr uffnehmen.

II. Theil, II. Buch, S. 60. 1495. Quinta post Matthaei. Als Doctor Johann Cube bitt, ihme Ungelt und Niederlaß zu erlassen.

Durch diese Stelle ist Schaab's Ansicht widerlegt, der in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst I. 528 den Joh. v. Cube für nicht existirend, sondern für den pseudonymen Bernhard v. Breydenbach hielt. Außerdem wissen wir über ihn, daß er vor seiner Thätigkeit in Frankfurt Stadtarzt in Augsburg war.

Ehe die Breydenbach'sche Reise gemacht und bekannt geworden war, sind allerdings schon die Reisen des Marco Polo nach der Mongolei und China, die des Johannes von Mantevilla und die des Nürn-

---

[1]) Die zweite Form hat viel größere Wahrscheinlichkeit für sich wegen des Schlosses und Dorfes Dronecken oder Thronecken nicht fern von Caub.

berger Patriciers Schiltberger in verschiedenen Sprachen erschienen, aber dennoch bleibt das Breydenbach'sche Reisebuch der erste Bericht von einer nach einem überlegten Plane und mit klar bewußten Zwecken unternommenen Reise. — Erhard Reuwich von Utrecht, der Maler, zeichnete die Städte und Häfen, welche die Wallfahrer berührten, und die fast kolossale Ausdehnung dieser Grundrisse, (z. B. Venedig nimmt einen Raum von sieben aneinandergesetzten Foliobogen ein, Jerusalem ist 6 Bogen lang) ist eine der Ursachen, warum vollständige und gut gehaltene Exemplare des Reisebuchs noch heutigen Tags bei den Kennern und Liebhabern in hohem Werthe stehen. Die Frankfurter Stadtbibliothek besitzt ein vortrefflich erhaltenes Exemplar der lateinischen Ausgabe von 1486, ein unvollständiges der Speyrer Ausgabe von 1502, und ein Exemplar der deutschen Ausgabe von demselben Jahr, welche, außer dem Holzschnitte des heiligen Grabes, keine Abbildungen hat.

Nicht allein den geographischen und topographischen Zweck hielten die Reisenden im Auge, mehr noch den der Schilderung der Länder und Völker, welche sie auf ihrer Pilgerfahrt kennen lernten. Man findet daher Abbildungen von Völkerstämmen, von Thieren, einzeln und in Gruppen, Abbildungen des arabischen Alphabets, eine Sammlung von den für den Verkehr wichtigsten arabischen Wörtern mit deutscher Auslegung u. s. w.

Für die Thätigkeit des Bearbeiters der Reisebeschreibung spricht der Umstand, daß, wiewohl erst am 4. Januar 1484 die Reisegesellschaft in Mainz wieder anlangte, schon 1486 das Werk in lateinischer und deutscher Ausgabe erschien. — Dr. Kloß hat folgende Ausgaben davon gesehen:

Lateinisch: 1) Moguntiae Erh. Reuwich de Trajecto. 1846. fol.
2) Spirae, Petr. Drach. 1490. fol.
3) Spirae, Petr. Drach. 1502. fol.

Deutsch: 4) Mainz, Erh. Reuwich. 1486. Fol.
5) Augsburg, Anton Sorg. 1488. Fol.
6) Speyer, Peter Drach. 1490. Fol.
7) Mainz, Erh. Reuwich. 1491. Fol.

Holländisch: 8) heilige bevaerden tot dat heylige grafft in iherusalem, of dat boek van den Pilgrim. Harlem. 1486. fol.
9) Mainz, Erh. Reuwich. 1488. fol.
10) Delft, H. E. van Hombergk. 1498. 4.

Französisch: 11) les saintes peregrinations de Jerusalem trad. par Fr. Nic. de Huen. Leyden, M. u. T. de Pymont u. Heremberck. 1488. fol.

12) Voyage de oultremer, trad. par Jean de Hersin. Leyden 1489. fol.

Spanisch: 13) Viaje de la tierra santa. Saragossa, P. H. Aleman. (d. i. Paul Hut aus Constanz.) 1498. fol.

Außerdem gibt es einen lateinischen Auszug: Peregrinatio ad terram sanctam ex Breitenbach. Wittemb. 1536. 8.

Dem Stande der Naturwissenschaften im fünfzehnten Jahrhundert gemäß waren die einzelnen Fächer derselben, welche zu unsern Zeiten einzeln oft die ungetheilte Thätigkeit Eines Forschers erfordern, ungetheilt, daher findet man in allen Arzneibüchern jenes Jahrhunderts die Gestein-, Pflanzen- und Thierkunde stets in einem Werke vereinigt, und zwar jederzeit nur in sofern berücksichtigt, als diese Gegenstände handgreiflich zu des Menschen Nutzen und Besten verwendet werden können. Mehrere Werke der Art sind vor der Breydenbach'schen Reise in Druck erschienen, aber keins war mit erläuternden Abbildungen versehen, selbst Crescentius de commodis bekam deren erst nach dem Jahre 1493. Der 1484 erschienene Herbarius erschien schon im folgenden Jahre erweitert und verbessert als Garten der Gesundheit. Frankfurt besitzt unter beiden Titeln folgende Ausgaben, wovon die auf der Senckenbergischen Bibliothek befindlichen hier mit *, die auf der Stadtbibliothek aufbewahrten mit † bezeichnet sind:

1) * Ed. princ. s. l. et a. fol.
2) * Herbarius Moguntie impressus. Anno 1484. 4.
3) * Herbarius. Mentz. 1485. Mertz. Fol.
4) † Gart der Gesuntheit. Mainz, Schöffer 1485. Fol.
5) * Herbarius Patavie impressus anno domini etcetera 86. (Passau 1486.) 4.
6) * † Ortus sanitatis. Mainz 1491. Fol.
7) * Ortus sanitatis. Anno 1517. fol.
8) * Knieha lekarska kteraz slowe herbarz: a neb zelinarz: welmi vziteczna u. s. w. (nebst handschriftlicher Bemerkung: in böhmischer Sprache) s. l. et a. fol.
9) * Herbarum imagines vivae. Der Kreutter lebliche Conterfey-

tunge. Frankfurt, Christoph Egenolph. 1535. Herbstmonat. (ohne Text.) 4.

10) † Gart der Gesuntheit. Straßburg 1536. Fol.

11) † Straßburg 1576. Fol.

12) † Frankfurt, Lechler. 1577. Fol.

13) † Frankfurt, Egenolph's Erben. 1587. Fol.

14) † Frankfurt, Latomus. 1604. Fol.

15) † Frankfurt, Kämpfer. 1630. Fol.

Außer diesen Ausgaben gibt es noch niederdeutsche (Garte der suntheit. Lübeck 1492, 1510 und 1520), holländische (der Diere Palleys. Antw. 1520), französische (Jardin de santé. Paris 1499) und englische (the great herball. Lond. 1526 und 1529). Der Umstand, daß die plattdeutsche Ausgabe bessere Holzschnitte und mehr Capitel als die hochdeutsche hat, hat Choulant zu der Vermuthung veranlaßt, daß die plattdeutsche Schrift die ältere sei. Aus ihrer Vorrede geht hervor, daß Stephan Arndes, Bürgermeister von Lübeck, die Kosten der Herausgabe getragen habe.

Beide Werke, die Peregrinatio in terram sanctam und der Hortus sanitatis, stehen demnach in diesem Verhältnisse zu einander, daß das erste eine allgemeine Reisebeschreibung, das zweite eine durch die Ergebnisse der morgenländischen Reise veranlaßte Umarbeitung der ersten Ausgabe des in der oben angeführten Stelle der Vorrede als unvollendet erwähnten Herbarius ist. Dem Wesen nach ist der deutlichen Erklärung des Verfassers gemäß der Ortus sanitatis eine Armenpharmacopöe. Bei genauerer Vergleichung findet man, daß der Herbarius 1484 den Text abgibt für den Gart der Gesundheit 1485, hie und da die Gegenstände zwar kürzer oder ausführlicher behandelt, doch in den Recepten übereinstimmt, und daß der Stoff von 1485 wieder 1491 vorkommt, hier aber gelehrter bearbeitet ist.

Beide Werke, welche der wissenschaftliche Sinn deutscher Männer hervorgerufen, verdienten übrigens, als für die Culturgeschichte jener Zeit höchst wichtig, wohl eine ausführlichere Besprechung und theilweise Erneuerung. Noch vergleiche man über dieselben: Sprengel Geschichte der Botanik I. 243. Häser Geschichte der Medizin S. 223. Grässe, Lehrbuch der Literär-Geschichte II. 2. S. 577. Biographie universelle X. 327. In Bezug auf den obengenannten Eucharius Röslin habe ich

zuerst aus den Frankfurter Medizinalacten nachgewiesen, daß unter dem obigen Namen bisher immer zwei Frankfurter Stadtärzte, Vater und Sohn, verwechselt worden sind. Der Vater war der Verfasser des ersten Lehrbuchs der Geburtshülfe und starb 1526; der Sohn verfaßte die Ephemerides und das Kreutterbuch und starb 1553 oder 1554.

Das

Frankfurter Gesetz- oder Statuten-Buch

mitgetheilt von

Dr. jur. Euler.

Die sogenannte Reformation vom Jahre 1509 ist bekanntlich das erste Gesetzbuch, welches in Frankfurt über bürgerliches Recht und Verfahren erlassen wurde. Vor dieser Zeit richtete man sich vornemlich nach Gewohnheit und Gerichtsgebrauch; durch Reichsgesetze, kaiserliche Privilegien und städtische Ordnungen waren nur wenige Rechtsvorschriften gegeben. Diese Ordnungen gingen theils von dem Rathe theils von dem Schöffengerichte aus. Letzteres setzte im fünfzehnten Jahrhundert durch Gerichtsordnungen[1]) das bei ihm einzuhaltende Verfahren fest und beurkundete darin zugleich, wie es mit verschiedenen Rechtsverhältnissen herkömmlich gehalten werde. Die Ordnungen beruhten auf einem Uebereinkommen der Schöffen, die darin, gleich wie in einem Weisthume, das bisherige Gewohnheitsrecht verzeichneten. Von einer eigentlichen Gesetzgebung war in jener Zeit nicht die Rede. Der Rath nahm daher nur in seltenen Fällen Veranlassung, Satzungen über privatrechtliche Verhältnisse zu geben. Dagegen machte er von dem ihm als der städtischen Obrigkeit zustehenden Rechte, alle für die Verwaltung der Stadt erforderlichen Anordnungen zu treffen, im vollsten Umfange Gebrauch. Wie in andern Städten wurden auch hier diese Statuten und Ordnungen in besondere Bücher eingetragen. Schon in den Selecta juris et historiarum von Senckenberg[2]) ist ein solches Stadtbuch oder Rathsprotocoll unter dem Titel „Gesetzbuch sive statuta Francofurtensia antiquissima“ abgedruckt, welches dem Herausgeber von Johann Ernst von Glauburg mitgetheilt worden war und sich jetzt auf

---

[1]) Abgedruckt in Thomas Oberhof zu Frankfurt S. 255 folg. Der dort auf S. 222 folg. abgedruckte baculus judicii ist eine Privatarbeit, wohl von einem Gerichtsschreiber herrührend.

[2]) Tom I. (1734) S. 1—84 und Vorrede S. 41.

der hiesigen Stadtbibliothek befindet. Dasselbe enthält aus den Jahren 1352 bis 1378 in bunter Reihe zumeist polizeiliche Bestimmungen und Handwerksordnungen, dann Satzungen über Raths- und Schöffenverfassung, über Steuerverhältnisse, Vormundschaftswesen, Vergehen und Frevel, endlich mancherlei statistische Aufzeichnungen über die ausgewiesenen Bürger, die Unterkäufer, die aufgenommenen Juden u. s. w.[3]). Bei weitem reichhaltiger und wichtiger ist das Statutenbuch, welches auf dem Stadtarchive aufbewahrt wird. Dasselbe ließ sich der Rath im Jahre 1417 aus andern alten Gesetzen und Büchern zusammenschreiben, dann wurden die neuen Satzungen nachgetragen und so blieb das Buch bis zu dem vorigen Jahrhundert in dem beständigen Gebrauch des Raths, als amtliche Sammlung der namentlich in Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten ergangenen Satzungen und Ordnungen[4]). Ohne Zweifel ist dies dasjenige Statutenbuch, dessen in der Vorrede zu der erneuerten Reformation Erwähnung geschieht, da es heißt „dann nachdem neben gedachter Reformation (von 1509) unsere Vorfahren auch ein Statutenbuch von Alters zugericht gehabt, darin von allerlei politischen Händeln und Sachen viel Statuten, Ordnungen und Satzungen verleibt sein, darüber man nicht weniger, als der berührten Reformation gehalten, welche doch fast allein den Rathspersonen, der Bürgerschaft aber und gemeinem Mann, dieweil solches Statutenbuch nicht in Druck gegeben, und nur in unserer Canzlei verwahrt, dermaßen nicht kundbar noch bewußt gewesen" u. s. w. Was sich in diesem Buche an noch anwendbaren Statuten über Privatrecht und Gerichtswesen fand, wurde damals bei Abfassung der erneuerten Reformation, „um aus beiden, der (alten) Reformation und dem Statutenbuch ein Corpus und ein Werk zu machen" allerdings berücksichtigt, hinsichtlich der politischen Satzungen aber blieb es bei der bisherigen Nichtveröffentlichung und gerade deßwegen erhielt sich der Gebrauch des Buchs bei Rath. Orth, der in der vierten Fortsetzung seiner Anmerkungen über die erneuerte Reformation (1757) S. 13—16 von den

---

[3]) Vgl. Gengler deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1852) S. 119.

[4]) Aehnliche Bücher waren z. B. der Ordinarius des Rathes to Brunswigk, das große Stadtbuch zu Hannover u. s. w. Vgl. Gengler Seite 35. 185.

alten Statutenbüchern spricht, hat auch dieses Buch gekannt und daraus manche alte Satzungen mitgetheilt[5]); obwohl er jedoch sonsten gern in's Breite geht, hat er es unterlassen, über Alter, Beschaffenheit und Inhalt dieses Buchs nähere Angaben zu machen. Es wird daher von Interesse sein, dies jetzt nachzuholen. Eine vollständige Mittheilung des Buches, so sehr sie auch zur genaueren Kenntniß der hiesigen Zustände, namentlich für die Zeit von 1400 bis 1500 beitragen würde, ist bei dessen großem Umfange begreiflicher Weise nicht thunlich; der Zweck dieses Aufsatzes kann lediglich dahin gerichtet sein, auf dies wichtige Denkmal unserer Vorzeit aufmerksam zu machen und den reichen Inhalt desselben durch einen genauen Bericht nachzuweisen. Nur einzelne Stücke sollen beispielsweise ganz abgedruckt werden und was daraus in anderen Werken, namentlich auch in der Lersner'schen Chronik sich bereits abgedruckt findet, hat man so weit möglich angemerkt.

Das Buch ist ein starker Band in Quartform, auf Pergament geschrieben: einzelne Lagen Papier sind später eingeheftet worden. Zum Theil ist es aus einem älteren Buche entnommen, indem an verschiedenen Stellen sich Pergamentblätter darin befinden, die durch Beschaffenheit des Pergaments und eine ältere Schrift, bei welcher die großen Buchstaben durch rothe Striche hervorgehoben sind, eine frühere Entstehungszeit kund geben.

Das erste Blatt des Buches hat die neuere Ueberschrift „Gesetzbuch." Dann folgt auf 23 Blättern das „Registrum der hernach geschriebenen Gesetze." Auf eingeheftetem Papier steht dann ein Rathsschluß vom 28. April 1680 über die Schöffenwahl, wonach jederzeit sieben aus den Herren Geschlechtern und sieben aus löbl. Bürgerschaft den Schöffenstuhl besitzen sollen und daher jede abgehende Stelle wieder aus solchem ordine ersetzt werden solle. Am Schlusse ist ausdrücklich bemerkt, daß diese Vergleich- und Vereinigung dem Statutenbuch gehörig beigetragen werden müsse. Das folgende Blatt enthält auf der ersten Seite den Schöffen-Eid in neuerer Fassung, auf der zweiten aber vier Statuten, Bestimmung des Schöffeneids, actum 1389; Verbot, daß der neu erwählte Rathsfreund aus den Handwerkern deren Trinken auf ihren Stuben während seiner Wahl bezahlen

[5]) Vgl. z. B. zweite Forts. S. 212. Dritte Forts. S. 437.

solle, actum et concl. in consilio tertia post festum St. Barth. 1494; Beschluß, daß man alle Donnerstag im sitzenden Rathe zu Anfang ein Gesetz oder Privileg verlesen solle, 1494; Rathsschluß 1502, wenn in eines des Raths Hause die Pestilenz ist, soll er sich einen Monat lang des Raths enthalten.

Das nächste Pergamentblatt beginnt mit der Ueberschrift: Diß gesetze Buch ist uß andern alten gesetzen und büchern geschrieben und angehoben anno domini millesimo quadringentesimo decimo septimo (1417) vnd als auch syt her der Rat vberkomen ist. Hier ist also der Anfang des Buches und die Blätter haben von da an eine alte Numerirung.

Blatt 1—4 enhalten die nachstehende Rathsordnung:

Nota Scheffen vnd Rat han gemeynlich in truwen globet vnd zun heiligen geschworn, den Rate zu verhelen, das beste zu raden vnd fürtzukeren, wan man vmbfraget, nach iren besten sinnen vnd nach keynen den guden gnaden oder friheiten zu steende die der Stat zugehoren, vnd getruwelich mit der Stede gute vmbzugeende, dem Rate vnd Stadt zum Besten, vnd obe Jemant der Stede gute inhabe, daß iß derselbe der Stat kere vnvertzogenlichen, vnd wer iß sache, daß Imand dieser vorgeschrieben stucke dheynes von vergessenheit überfüre vnd des vnderwiset wurde, der solde abelaißen vnd ensulde domit widder sinen Eyt nit gethan haben, vnd sollen dis thun dwile sie Scheffen oder Rat oder burger syn; wann sie der keyneß sin, so sin sie des Eydes abe. Auch wer hernach Scheffe oder Rat wirdet, der sol diesen selben Eit auch thun. Actum anno Dmi 1373 ipso die Kiliani.

Primum juramentum.

Vnd wer also in den Rat oder zu Scheffen gekoren wirdt, der sal daß thun one widderredden vnd obe dem darnach redelich orsachen anfielen deßhalben jme duchte daß er solich Rate oder Scheffen Ampt nit mehe versteen noch deß gewarten konte, darumb er orlaub uß dem Rate oder von dem Scheffenampt begeren were, der sal vor sitzendem Rate offenlich vnd montlich solich sin anligen und orsach sagen, daruff sich der Rate vnderredden moge, obe dan den Rate sin fürgewandt Orsache vnd anligen redelich vnd der maißen gestalt duchte sin, darumb er deß zu erlaißen were, so mochte ime der Rat gewilligen eynen gütlichen abescheit zu nemen, alsdan vnd nicht ehr mochte er sin Rat vnd

Scheffenampt mit sinem versiegelten brieffe uffschreiben, duchte aber dem Rat solich anligen vnd orsach nach gelegenheit der person so müglich nit nach der gestalt sin ꝛc. ꝛc. so mochte der Rat denselben vnderwisen, des Rats zu bliben vnd das beste helfen zu thun vnd zu raden ungeverlich, dem er auch gehorsam sin sol, dwile er zu Fr. burger vnd wonhaftig ist, vnd meynt sich der Rat darinnen nach eines yeden vnd syner sachen gelegenheidt zyemlich zu halten sonder alle geverde.

Item der Rat ist vberkommen, das ein iglicher er sy Scheffen oder Ratmann uff den Dinstag vnd Donrestag in yeder woche zu Rade geen sollen, vnd wenn man die ersten prime ludet, in der Ratstoben sin sollen, vnd dar inne bliben biß daß man von dem Rade geen sol, das ist mit Namen zu wissen, daß man zuschen dem Ostertage vnd unser lieben frauwen tage genannt Nativitatis Marie zu der siebenden stunde zu Rade geen sol vnd sitzen biß zehen stunde vnd dann zwuschen derselben unser frauwen tage Nativitatis vnd dem Ostertage zu der achten Stunde zu Rade geen sol vnd sitzen biß uff die eilften stunde vnd zu welcher zyt man also in dem Rate kommen sol, so sol man vor eyn halb stunde also uff den Rad luden, biß daß die glocke slehet vnd nit lenger, vnd welcher uff den Dinstag oder Donrestag nit in der Ratstoben were uff die zyt vnd den stunden als vorgeschr. steet oder ehe hinweg ginge dann als vorgeschr. steet, der were von iglichem stücke mit eynem thorneß zu pene verfallen, vnd sulde jme darzu der thorneß, der jme zu presentie werden sulde, auch nit gefallen. Blibe aber eyner uff den Dinstag oder Donrestag zu male uß, der Rate sesse kurtz oder lang, der were mit zwein thurnesen zu pene verfallen vud dartzu mit dem thorneß der ime zu presentie werden sulde. Wer iß auch das die Burgermeistere die Rate prime nit ließen luden uff halbem wege zuschen den stunden als vorg. steet, so were iglicher Burgermeister mit drien thornessen zu pene verfallen vnd darzu mit dem thornesen die ynen zu presentie werden sulden, ußgescheiden der heilige Grundorstag, unseres hern uffartstag, vnseres hern leichnams tag, vnd obe der heilig Cristag uff eynen Dinstag oder Donrestag fallen würde, daß man daruff nit bedarff zu Rade geen vnd auch nit bußfellig wirt, eß were dann daß man darumb sunderlichen verbodte by eyn zu komen, vnd auch ußgescheiden in diesen vorg. sachen vnd artikeln libesnoit, eehafft noit, vnd auch obe eyme der Rate oder der merer teyle orlaub gebe one geverde.

Auch sol ein iglicher in dem Rate sitzen an der statt, da er dan billich sitzen sol nachdem als sich jme gepüret.

Auch wan die Burgermeistere beide oder jrer eyner by der pene zu swigen umbfragen wullen, das mogen sie thun vnd sollen dan uffenberlichen jn dem Rade sprechen, allermeniglich swyge, wir wullen by der pene vmbfragen, vnd wan die frage uß iß, so sollen die Burgermeistere beide oder jrer eyner sagen, die frage sy uß, zu welcher zyt die Bürgermeistere daß nit teden, oder sust etzlicher des Rats so man by der pene umbfraget jr eyner dem andern jnne sin worte redet oder mit worten rümet über daß so er gefraget ist vnd reden sol, auch welcher zu zyten, so die Privilegie vnd Statuta uff den Donrestag gelesen werden in maißen der Rat vberkomen ist ußgeet, er nome orlaub oder nit, oder welcher jnne der frage, eß sy by der pene oder nit, uß dem Rade geet oder jr etzlicher uß dem Rade hieß geen, da were ir jglicher der daß tede von jglichem stucke mit drien hellern zu pene verfallen als dicke des noit geschee, doch daß die Burgermeistere inne die frage reden mogen, vnd in der frage uß vnd jnne geen vnd auch zu noden uß dem Rade heißen geen. Auch wann Burgermeistere das banner im Rade uffstecken laißen han zu eynem zeichen, daß man nyemants laube gebe, wer dan uß dem Rathuß geet dwile das banner stecket, der sol zween alte thorneß zu buße geben, obe er wole laube heischet, kommt er darnach widder by sitzendem Rabe, vnd blibet im Rade biß zu ende, dem sol man Rats presentie geben obe vnd so man andern gibet, vnd han Scheffene und Rate by iren eyden geredet, die pene als vorgisteet, welcher bußfellig werde, unvertzogelich vnd ungemanet zu geben one geverde vnd sich darwidder nit zu setzen in eyncher wyse one geverde, vnd sin Scheffen vnd Rat vberkomen, daß eyn iglicher er sy Scheffen oder Rat diße vorgeschrieben jn den nesten achte tagen nachdem er deß ermanet wirt, auch redden sal by sime eide zu halden vnd die pene als vorg. steet, obe er bußfellig werde zu geben. Wilcher Scheffe oder Ratman des nit tun wulde, als dicke der daraffter von den Burgermeister ir beiden oder ir eime gemant werde zu tun vnd er des nit tede, so were er von iglicher manungen mit eym gulden zu pene virfallen vnd wann er mit drie gulden zu pene virfallen were, so mochte der Rad daraffter ym uff die manunge hoher pene machen.

Auch iß der Rad nu vberkomen, zu wilcher zyt die Burgermeister

bedunket, daß iz uff andre tage dann uff die Donrestage vnd Dinstage zu Rade zu geen not sy, so mogen sie den Rad laßen virboden von der Burgermeister wegen ꝛc. ꝛc.

Item der Rad ist vberkomen, das ein iglicher er sy Scheffen oder Ratman in dem Rade wo der Rad dann by ain ist, hubischlich vnd züchtig sin solle mit worten; wer aber einen darüber hieße liegen oder nit war sagen oder einen sin muder hieße gefrihen, oder ander worte oder werke hette, da den Rad oder den merer teil duchte das sie also oder desglichen weren, der sulde ein viertel jaris by vier mylen nahe by Frankenfurt nit komen, von ydem stücke als dicke des not geschee. Wer auch einen hieße eynen bosewicht oder meyneydig oder andere worte hette, da den Rad oder das merer teil duchte, das es desglichen were, der sulde ein halb jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen. Wer auch ein messer vber einen zoge, der sulde eyn jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen. Wer auch ainen slüge vnd doch nit wondte, der solde ein halb jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen, als dicke des not geschee, zu der vorg. pene obe er ein messer getzogen hette. Wer auch einen wunt sluge oder steche, der sulde ein jar by vier mylen nahe by Fr. nit kommen zu der vorg. pene von dem messerzucken. Und zu wilcher zyt auch einer an den vorg. artickeln einen oder me brüchtig ist, so sol er zustunt in den ersten viertzehen tagen vßfaren, die pene also zu liden, vnd welcher auch in dem Rade dem andern siner vorg. vnbescheidenheit wolde besteen vnd zulegen mit worten oder mit werken, den sulden auch die Burgermeistere beide oder ir einer zustunt heißen ußtreden, vnd den Rad umbfregen, vnd was der Rad oder das merer teil darumb erkennen, nachdem als die worte oder werke ergangen sin, das der oder die darumb liden vnd tun sulden, das sollen sie liden vnd tun vnd unvertzogelich gehorsam sin. Vnd zu welcher zit auch solicher vorg. sache not geschicht vnd die parthie ußtreden, so sollen die übrigen die da geinwortig sin, auch by ain bliben sitzen in dem Rade vnd die sache ußrichten vnd darumb überkomen als vorg. steet; Vnd auch ir keiner ee von dannen geen itz sy dann daz die sache ußgerichtet sy oder ez were dann, daz der Rat oder der merteile des rats des aindrechtig wurde enweg zu geen, oder es were dan mit des Rats oder des mererteils orlaup, vnd welcher darüber ee hinweg ginge, der sulde vor sin sprüche daruber tun vnd auch eynen gulden zu pene dargeben vnd bezalen ee

er hinweg ginge. Auch so han Scheffen vnd Rat semptlich vnd ir iglicher besonder globt vnd off den heiligen gesworen die vorg. artickel stede vnd veste zu halden als lange biß es der Rat oder das mererteile mynert, meret oder zumale abedut. Vnd wer forwert Scheffen oder Rat gekoren wirt der sol auch das globen vnd sweren zu halten vnd setzen in alle vorg. artickeln semptlich vnd besondern uß des gericht recht vnd der stede recht als von gericht wegen.

2$^{dm.}$ juramentum.
hic pausatur.

Der Rat ist vberkomen vnd hat sich vereyniget off des heil. crucestag Invent. anno 1430, wan der stade Rechenmeistern rechenungen dem Rate tun, das dan iglich ratman off daßmale geinwerticlich daby sin vnd bliben sol alslange biß die geschicht ꝛc. ꝛc.

Item wan man Burgermeister vnd andere Amptlüde kiesen vnd bestellen sol, das sollen tun zwelff personen, mit namen der Bürgermeister uß den scheffen, vnd zween die eldesten scheffen an dem seße, vnd der Burgermeister uß dem Rade vnd zween die eldesten Ratmann an dem seße, uß den webern, metzlern, smyden, beckern, schumachern vnd kürssenern eyner, doch welcher von scheffen oder Rade off die zyt nit zu rade were, so sulde der neste darnach an dem sesse off die zyt an sin statt geen zu kiesen, off daß die kore nit gesumet würde, vnd sollen auch die zwelffe alle jare off ire eyde die sie dem Riche vnd dem Rade getan han, also kiesen vnd die Ampte bestellen. (Vnd auch was iglicher davon haben sol vnd darüber nit me zu nemen, vnd das auch keym Buwemeister orholz oder spene noch keynerlei anders noch auch den zymerluden die nit werden sollen, sondern dem Rade vnd der stat werden sollen, vnd dargein sol iglichem Buwemeister off den samstag ein alt tornose werden vnd nit me.)

Nach Blatt 1 ist ein Bogen Papier mit dem Rathsschluß vom 1. Mai 1682 eingeheftet, wonach nur eingeborne Bürgerssöhne in den Rath gewählt werden sollen. Dem Blatt 2 ist ein Statutum vom 17. October 1594 aufgeschrieben, daß keine Rathspersonen, bevorab die alten Herren, auf den Rathstägen wegbleiben sollen; dem Blatt 4 ein solches von 1494, daß die Bürgermeister des Nachts keine Pforte gein dem Felde zu ohne Wissen des Raths öffnen dürften.

Blatt 4, zweite Seite, Bl. 5, erste Seite, enthalten eine Bauordnung[1], actum anno 1418 et iterum de novo clarificatum Bonifacii anno 1433 et Bonifacii anno 1456 nebst einem beigeschriebenen Rathsschluß vom 9. Juli 1551 bezüglich der Ueberhänge. Vergl. Orth Anm. 3, Forts. S. 437.

Bl. 5, zweite Seite, Wahl der Beedemeister und ihr Eid. Beigeheftet ein Bogen Papier mit einer Verordnung vom Dec. 1695 gegen die Mißbräuche bei Besetzung der Aemter, namentlich solle den abgehenden Bürgermeistern kein Amt, außer dem alleinigen Forstamt, gegeben werden.

Bl. 6, erste Seite, Eid der Schreiber und Richter. Den Worten „zu den heiligen sweren" ist überschrieben: zu Gott. Nachgeschrieben ein Rathsschluß von St. Walpurgentag 1543 über die jährliche Rechnungs-Ablage der Rathsämter.

Bl. 6, zweite Seite. Satzung von der Pferde Kaufs wegen, 1417. Die vier Wändel sind: Hauptsiech (rotzig, Sankt Veltens Krankheit), stetig, gestolen oder geraubt, es wäre dann in offener Fehde, slechbuchig. Vergl. Orth Anm. 1, Forts. S. 10.

Bl. 7, erste Seite. Zwei Statuten. Der Rath ist überkomen, daß keiner aus den Schöffen oder dem Rathe ein Stadt-Amt bestehen solle, was um Geld verliehen wird, 1387, und daß jeder Bürgermeister ein Pferd zu der Stadt Dienst halten solle, wofür jährlich 30 Pfund vergütet werden, actum anno d. 1383 feria quinta post Petri ad vincula. — Beide Statuten sind durchstrichen und dem letzten ist beigefügt: Nota, diß gesetz ist geandert und hat der Rat eyn Marstal uffgericht.

Bl. 7, zweite Seite. Statut von 1484: Auch ist der Rat überkomen, wer von der Stade wegen rydet, dem sal man von ydem tage fünf schillinge pherdelon geben vnd der sol auch ryden uff sinen schaden vnd verlust: weriß aber sache daß ime syne pherde gestolen oder geraubt würden oder eyn bein brechen so solde man sie yne betzalen von der Stede wegen. Auch dies Statut ist als geändert durchstrichen.

Statut: Der Rat ist überkomen, welcher yne sache vor dem Rade zu schicken vnd ußzutragen hait, er sy inwendig oder ußwendig Rades, das dann diese nachgeschr. personen die in dem Rade seßen, welche der demselben zugehörten, so man inne dem Rade darumb vmbfragen wil, dieselbe zyt als lange die frage weret, uß dem Rade geen

solen vnd uß dem Rade bliben, biß daz die frage ein ende hait vnd diß sind die, die in vorgeschr. waiß ußtreten sollen, mitnamen, obe eyner in dem Rade desjhenen den die sache angeet, vatter oder sone were, item ob eyner sin bruder were, item ob eyner schweher oder eidam were, item ob eyner mit jme geswisterde kinde were, item obe eyner sin swager were, item ob eyner sin vetter were, item obe eyner in dem Rade were, wie wol der demjhenen nit zugehörte, der zu vil uff eyn syten me redte denn uff die andere, den sollen die Burgermeister ußtreden heissen, biß daß die frage eyn ende hait. Actum feria quinta prox. post petri et pauli apost. anno quo . . . Dabei sind zwei Rathsschlüsse eingeheftet vom 26. August 1676, daß hier unter Schwager nur sogenannte leibliche Schwäger und unter Vetter nur des Vaters oder der Mutter Brüder verstanden seien, und vom 10. August 1675, daß künftighin in des h. Reichs Stadtgericht, Schöffenrath und Referir diejenigen Herren Schöffen und Referenten austreten sollten, deren Söhne oder Tochtermänner in ein oder anderer vor Gericht schwebenden Sache advocando bedient seien, wenn solche Sache zur Umfrage komme.

Blatt 8, erste Seite. Rathsschluß von St. Elisabethen Tag 1510, was ein Rathsfreund täglich erhalten solle, wenn er von der Stadt wegen ausgeschickt würde. Desgleichen von Mittwoch nach Andreä 1537, er solle für jede Woche 2 Gulden erhalten.

Bl. 8, zweite Seite. Eid für die Deputirten des Rechnei-Amtes, in neuer Schrift.

Bl. 9. Rathsschluß von 1454, daß die Rechenmeister nicht mehr auf der Stadt Kosten zehren, sondern 12 heller presentie erhalten sollen, item daß man jedem Bürgermeister „eyn kogeln an duche" geben solle, die er dann auch um des Amtes willen tragen möge u. s. w., (vergl. Lersner Chr. II. 249) sowie ferner 80 Gulden, damit er seine Knechte mit Trank und Speise versehe, anstatt ihnen Boleten zu geben, um Wein in ihr Haus zu holen. Dann Rathsschluß von 1490, daß die Rechenmeister ohne Quittung keine Leibgedings oder Widerkaufs-Gülten ausrichten sollen. Auf einem eingebundenen Pergamentblatte stehen Rathsschlüsse von 1507 und 1542 über das Stat- oder Lagergeld von Essig und Brantweinfässern, sowie ein solcher von 1451, über den Verlust des Bürgerrechts durch auswärtigen Aufenthalt von Jahr und Tag.

Bl. 10 bis 17 enthalten in der ältern rothgestrichenen Schrift die nachstehend gedruckten Satzungen:

Der Rad ist vberkomen, wann die Burgermeister, einer oder me, eynen oder me des Rades uß dem Rade heissen treden, so man fragen will umb sache, darumb die Burgermeister beduncket, das der oder die billich ußtreden, so sollen dieselben dann auch vnerzogenlich ußtreden, vnd welcher also zu zwein malen gemant wurde von den Burgermeistern ußzutreden, vnd doch darüber in dem Rade blibe, den sollen die Burgermeister, einer oder me, zustunt heißen vnd ym gebieden ußzutreden vnd als lange daruß zu bliben, biß das der Rad nach jine sendet. Auch sollen die Burgermeister vnd nymant anders die lude heißen ußtreden. Actum cor. cons. feria sexta post Michaelis archangeli anno XCVIII°. (1398.)

(Burger Eidtt.)

Ein jglicher der Burger werden wil zu Franckenfurd sal globen in guten treuwen, vnd zum heiligen sweren, unßen gnedigen Herren dem romischen keiser oder konige N. getruwe vnd holt zu sin als eim romischen konige sime rechten herren von des richs wegen, vnd Burgermeistern Scheffen vnd Rade zu Fr. getruwe gehorsam vnd bystandig zu sin, vnd iren vnd der Stede Fr. schaden zu warnen, ir bestes zu werben, vnd nit widder sie zu tun in cheinerwise, vnd obe er eynchen virbund hinder jn gemacht hette, das sulde abesin, vnd sulde vurter keinen virbunt me hinder jn machen: Hette er auch vor ichtis globet oder gesworn, oder were Imands vngerechender Amptman, der darum von jme Rechnunge wulde han, oder hette er ymands virsast, der gelost wulde sin, oder were sust yman icht schuldig, darwider verantwort man jn mit dißer Burgerschafft nit. Hette oder gewonne er dem Rade vnd der Stad Fr. oder den burgern, oder den iren icht zuzusprechen jn der zyt als er burger ist, darumb sulde er recht geben vnd nemen vor des Reichs gericht tzu Fr. vnd nirgen anders. Hette er auch eynchen Krieg oder solicher sache bißher zuschicken gehabt, derjene verantworte man jn mit der burgerschafft nit. Wab er aber vorter zuschicken gewonn, darjnne virantwortit man jn als einen burger. Gehörte er auch den von Hanauwe an, so enpfinge man nit zu burger, iß were dann, das er in dinstes wise in die Stad komen were. Auch sal einer der also Burger wirt der Stad geben tzehen pfund heller vnd vier schillinge, vnd dem Schriber einen thurnoß intzuschriben,

virmochte er aber der Stede geldes nit zumale zugeben, als das er nit hundert marg wert hette uber schult, so sal er geben zum mynsten druw phunde vier schillinge vnd by demselben Eide, wann er virmochte hundert marg wert vber schult, das er dann das vberige auch gebe. Hette oder neme aber einer ein burgerssen, oder eins burgers oder burgerssen dochter, so sulde er nit me geben dann dry schillinge alder an die brucken, dem Schultheißen ein halb viertel wins des besten, als man dann zum zappen schencket, vnd dem schriber einen thurnoß, vnd sal globen und sweren als vorgeschriben steet. Wil aber eins burgers son in das Burgerbuch geschr. werden, der sal auch globen vnd sweren als vorgeschr. steet, vnd nit me dann dem schriber einen thurnoß geben intzuschriben.

In diesen sachen hat der Rad geleret, obe einer hie zu Fr. burger wirdet vnd hynnach von hynnen zichet vnd die burgerschafft verluset, so sullen doch sine kinde, die hie zu Fr. bliben, die nit verandert sin, ire burgerschafft vmb des vaters hinwegtziehens willen nit verlorn han. (Neuer Zusatz: hingegen aber, diejenigen, welche Burger werden vnd zuvor kinder haben, denselben kinder gesteht man kein Burgerrecht.) Der Rad ist uberkomen, das ein iglicher der zu Fr. wonet, der umb siner notdorfft vnd sache wegen nit burger werden kan oder mag, in truwen globen vnd uff den heilgen sweren sal, des Rades vnd der Stad Fr. schaden zu warnen, ir bestes zu werben, vnd in keinewys wieder sie zutun, vnd auch von allen den guden, die er inwendig oder ußwendig der Stad Fr. hatte oder gewonne, zu geben, zu dienen vnd zu tun, vnd auch in allen sachen gehorsam zu sin glicher wise als obe er burger were, vnd auch also weres sache das er in der tzyt des virbuntniß mit dem Rade vnd der Stad Fr. iren burgern, dienern, den iren, vnd die jn zu virantworten steen, icht zu schicken hette oder gewonne, das er darumb recht geben, vnd nemen sulle vor des Richs gericht zu Fr. vnd nirgen anders ane alle geverde. Datum feria qrta post Michahelis archangeli anno XCVIII^{0}. (1398.)

Der Rad ist uberkomen, welcher burger sin burgerschafft uffsaget, vnd dan die burger ledet oder bennet oder sust beswert wider gnade vnd friheid der Stede, wulde der wider burger werden, das er dann sin gelt fur voll darumb geben sulde, iz enwere dann das er das mit des Rades gunst getan hette, also das den Rad beduchte, das in soliche redeliche not darzu getrungen hette, das er das nit wole vberig mochte sin

gewest. Actum feria quinta ante diem sti Petri in vinculis anno XIIII^{c} quinto (1405).

(Richter)

Item der Rad ist uberkomen, wen man vurter zu Richter empfahen wil, das sich der vor hyn dem Rade vnd der Stad eweclich virbunden und virschriben sal, vnd die Richtere die man dann empfehit, sollen in truwen globen vnd zun heilgen sweren, der Stede schaden zu warnen, ir bestis zu werben, vnd dem Rade bystendig vnd gehorsam zu sin, vnd eim iglichen der iz an sie fordert, furderlich zu nacht vnd zu tage vurgebode vnd komer zutun, vnd auch so sie iz von dem Schultheissen geheissen werden, eyme iglichen unverzogenlich zurichten, vnd vngefug vnd frabel vur gerichte zubrengen, vnd auch zusturen, wo sie das gewar werden, vnd von ein iglichen vurgebode ußwendig den messen in der aldenstad iiii heller vnd zu Sassenhusen, in der nuwenstad vi heller zunemen, vnd in den messen in der Aldenstad, in der Nuwenstad vnd zu Sassenhusen vi heller zunemen vnd nit me. Auch sollen sie nit me nemen von unß burgern zu virkunden oder zuphenden oder sie zuvirantworten, dann von yder myle iiii sch. junger heller.

(Zusatz: Darzu sal der oberste Richter das gerichte uff Bornheimer Berge warten vnd da die burger vnd die von Bonemese virantworten, so die beclagt oder vorgenomen werden, abeheischen nach der stede friheid, vnd obe er einche nüwinge oder sache da vorneme die gehandelt oder vorgnomen wurden, die wieder des Rat und stede Fr. friheid, recht vnd herkomen weren oder sost wieder den Rat oder burger weren, das er daz nit zulassen sondern darwieder sin vnd uffsteen sulde vud nit daby sin oder zulassen, vnd dem Rade daz alsbalde vorbrengen und mit allem fliße daran sin vnd zusehen, daz der Rat daran bliben moge als herkomen ist, vnd auch mit den gesellen eym oberster Richter zugehorig noch mit den bussen uff dem berge nymat besweren wyder, den herkomen ist, vnd auch des Richs gerichte in Fr. getruwelich zu warten vnd so der Rat by eyn ist, des Rats getruwelich warten, vnd by der Rat dore bliben so er meyste mag, ane alle geverde)

Auch hat der oberst Richter macht zu richten uber ein halb marg vnd darunder, vnd die andern Richtern vber einen virdung vnd darunder, vnd sollen alle fronfesten (nu zu zyt in die walpurgis) ire stebe vor dem Rade uffgeben; welcher aber uff die zyt krang were oder nit heym

were, die sollen iz tun uff den nesten donrestag dornach so der gesunt were worden oder herheyme qweme.

Auch sollen die Richtere vurter kein brieffe besigeln, iz sy dann das ir zwene mit eyn besigeln, vnd sollen doch beide nicht me dann einen thornoß davon nemen (vnd ist den Richtern gesagt, dem forter also nachzukomen. Actum in vigilia Ephi. dm. anno MIIII°LXXIII (1473) in consilio. Vid. auch den nest Articule von der frevele wegen.)

Auch was fravels oder vngefugs die Richter gewar werden, das sollen sie an einen gerichtschriber brengen vnd ym das sagen by iren Eiden als sie gelobt vnde gesworen han, der iz dann verzeichen sal, vurter an das gericht zu brengen. Actum Mathei, anno XIIII°IIII° (1404).

(Orfriede)

Nota ein iglicher der zu Fr. in das Sloß gelacht wirt vnd ußgelassen wirt, sal in truwen globen vnd zun heilgen sweren, der geschichte vnd anfertigunge vnd was sich davon irgangen hat, vur sich, sin erben vnde einen iglichen von sinen wegen, eyn alt orfryde vnd einen gantzen lutern virtzieg gein den Burgermeister Scheffen Rade Burger vnd Stad gemeinlich zu Fr., allen iren dienern, den iren vnd die jn zu der zyt oder vurwerter zuvurantworten steen oder werden, vnd auch gein den Richtern, die yn in das sloß gelacht han, oder dazu geraden oder geholffen, vnd gein den clegern vnd allen den die darzu gehoren oder das angeet oder damyde verdacht sin, vnd er, sin erben oder nymands von sinen wegen, das sementlich oder besundere nomer an zu rechen, noch bestellen geben werden, heimlich oder offenlich, mit gerichte oder ane gerichte geistlich oder werntlich, noch anders in keinewys, vnd allis des er davor dem gefengniß oder darjnne gefraget sy worden, oder sust da vernomen habe, nomer me zusagen oder anders zumelden oder zu offenbarn, wie man das erdencken mag, vnd ob er des gefengniß schaden oder gebresten icht wiste, den Burgermeistern oder den Richtern, da ir ein oder me, vnvertzogelich zu sagen vnd zumelden, vnd weris das er vmb dubery oder vmb ander spilery oder vmb ander vntad gefangen da hette gelegen, so solde er auch darzu globen vnd sweren, der Burgermeister Scheffen Rade Burgern vnd gemeiner Stad zu Fr. aller irer diener vnd die jn zu virantwurten steen, schaden zu warnen, ir bestes zu werben vnd vurtzukern zu tage vnd zu nacht, wo er das gewar würde, vnd nomer wider sie semptlich oder besunder zutun oder bestellen

getan werden, mit gerichte oder ane gerichte, geistlich oder werntlich, heimlich oder offenbar, er oder nymand von sinen wegen, one alle arglist vnd geverde.

Item der Rad ist uberkomen, vnd han hüde zu tage alle uberfarunge vnd bruche vnvertzeglich besyt gesetzet, vnd obe ymand jnwendig oder ußwendig Rades vurter wider des Rades gesetze vnd vberkomen tede vnd verbreche, oder sust wider den Rad frevelte oder tede, daz der Rad dann den darumb vnd auch umb sin alden vorbegangen vberfarunge vnd bruche strafen vnd bußen wil, nach dem als sie dar bedunket das der fravel vnd vberfarunge groß oder clein sy, das sich ein ander daran stoße. Actum feria quinta ante Urbani anno XIIII[c]. Diß ist durch die stad geruffen von nuwens. Actum post conversion. sti Pauli anno XIIII[c] secundo.

Auch sal allermeniglich wissen, wer vorter dem gerichte von fravels wegen bußfellig wurdet, daz das gericht vnd der Rad als ir iglichem dann zugehorit, die Buße darvmb nemen wollen. Wer aber als arm were, das er der buße nit hette zubetzalen, iz weren frauwen oder manne, die wil man sust darvmb bußen vnd straffen nach dem das die sache groß oder clein sie, vnd sich die sache verhandelt han, das sich ein ander daran stoße.

Auch gebudet der Rad, daz nymand, sie syn manne oder frauwen, bose vnd vntzemeliche Eide sweren sullen vnd damyde unß herren got, unß lieben frauwen vnd die heilgen ubelhandeln oder smehen; wer daz vberfure, iz weren manne oder frauwen, die will der Rad darvmb bußen vnd straffen, nach dem als sie dann beduncket, als die Eide groß oder clein sin, das sich ein ander daran stoße.

Auch gebudet der Rad, daz nymand lange messer oder swerte, iz sy tag oder nacht tragen solle, dann als lang als das maß ist, ußgnomen der Schultheiß, die Scheffen vnd die in den Rad geen vnd die Richter vnd ire knechte, wer iz daruber tede, der hette das messer oder swert vnd darzu fünff schillinge phen. zu pene verloren, als dicke das geschee. (Item renovatum quinta post pet. et pauli anno LVI.)

Auch warnet der Rad allermenlich, daz er sich hernach wisse tzurichten vnd zu huden, dann wer das vberfure, iz weren manne oder frauwen, die will man darvmb straffen vnd bussen als vorgeschriben steet.

Nota diese vier vorgeschr. vberkomen vnd gesetze hat der Rat auch

offinberlich durch die Stad lassen rufen vnd virkunden. Actum dominica die post diem conversionis scti Pauli anno XIIII c secundo.

Der Rad ist vberkomen vnd gebudet, das nyman, iz sin mannen oder frauwen, Cristen oder Juden, bose verkorn worte, die gode vnd siner muter Marien smehelich vnd nerlich weren sprechen oder sweren sulle; wer das darüber tede vnd wer das horte, er were ynnewendig oder ußwendig Rades, der sulde das eime Burgenmeister von stunt vurbrengen, vnd sal der oder die mit fünff schilling phen. zu pene virfallen sin, als dicke des not geschicht, vnd sal man des nymande erlassen, vnd wil in der Rad darzu bossen, darnach die worte groß oder clein sin. Actum ipsa die Lucie virg. Anno LXXXXV to.

(Von den husen vor der stat, fruchte vnd wine)

Der Rad ist vberkomen vnd gebudet allen denjhenen, die Huse vor der Stad han, by iren Eiden, als sie dem Riche vnd dem Rade getan han, das sie bestellen, das ire huse vorgnt nomer komen uz des Rades vnd der Stade hant oder uz irer burger hant, vnd das sie daz dem Rade wohl verschriben vnd virbreffen. Actum sabb. post Nativitatem Johis Anno LXXXXIIII° (1394) (Sie sollen auch von iren fruchten die sie dauff han, obe sie die verkaufften ußluden oder burgern, dem Rade vngelt davon geben zu glicherwyse als die burger zu Fr. von ihren fruchten in der Stad tun mussen. Actum et clarificatum quinta Oculi anno XIIII c XLI°.

Der Rad ist vberkomen, welche burger wyne uff ir huse vor der Stad schicken, die sie daruff drincken wollen, daz sie kein steinfur davor geben hie durch zu furen. Act. in crastino Omn. sctorum Anno LXXXX quarto.

Der Rad ist vberkomen, das alle die wonhafftig zu Bonemese sin, in guten truwen an Eits stat globen vnd zun heilgen sweren sollen, dem Rade vnd der Stad Fr. vnd dem Amptman oder Amptluden, dem Burggreven zu Bonemeß, die der Rad itzunt da hat oder vurter dar setzet in Amptiswise, virbundin vnd gehorsam zu sin, vnd des Rades vnd der Stede Fr. vnd auch des Slossis und dorffis zu Bonemese mit aller vnd iglicher zugehorunge schaden zu warnen vnd bestis getruwelichen zutun vnd vurzukeren vnd mit dem geschutze vnd andern zugehörunge getruwelich umbtzugeen vnd zum besten zu bewaren, vnde vegelt, malgelt, wegegelt vnd andere rente, als der Rad vnd das Sloß vnd sin

zugehörunge itzunt da han oder vurter gewinnen, nit zu beschedigen, sundern das es ein iglicher vur sich gebe so daz geburit vnde iz auch getruwelichen helffen beschirmen, vnd dem Rade vnd dem slosse zu siner notdorfft virbuwen vnd verwenden, als yn das befolhen wirt, vnd obe ir dheiner itzunt wiste oder hernach erfure oder gewar wurde, das dhein vnglich oder vngetruwelich mit den renten vnd gefellen umbginge, oder mit den porten oder wachte oder andern sachen, die jme befolhen wurden oder itzunt befolhen weren, oder sust von virredern oder solicher sache wegen dem Rade vnd dem slosse schedelichen were, das er daz dem Burgreven oder den Burgermeistern vurbrenge vnd vnvertzogenlich melde. Weris auch, das sie den Burgermeistern, Scheffen, Rade vnd Stad zu Fr. icht zuzusprechen hetten oder gewonnen in der zyt, als sie zu Bonemese sessen oder wonhafftig weren, darumb sulden sie recht geben vnd nemen vor des Richs gericht zu Fr., vnd was sie auch vnder einander zuschicken han oder gewynnen, oder ire hußfrauwen, bynnen der zyt als sie da seßhaftig sin, darumb sollen sie recht geben vnd nemen vor dem gerichte zu Boneseß, vnd das nyrgen anderswar ziehen oder fordern ane alle bose funde, vnd sollen auch alle die vurwerter darkommen zuwonen, das globen vnd sweren als vorgeschr. steet, vnd auch alle die noch nit zu iren tagen komen sin, das auch globen vnd sweren sollen, so sie zu iren tagen komen, als dicke das not geschicht.

Wann der Burgreve oder der Schultheiß zu Bonemese ein gebot tun, bei ein zusin, wilcher dann darzu nit enqwem als uffgesetzt were, der were zu pene virfallen mit v ß heller, so das gebot von des Dorffes wegen gewest were, vnd weris aber das gebot von des Radis vnd der Stede Fr. wegen gewest were, so were iglicher der also ußblieben were, mit xviii ß hllr. zu pene virfallen, als dicke des not geschicht, vnd sal man das nymand irlassen.

(Der Rad ist vberkomen, das fort zu Bonemese ein Burgreve oder die Burgermeister oder der schultheiß in der andern abewesen der Stede friden von des Rades wegen gebieden mogen in sachen, do sie bedunket großlich notdorfftig sin, wo aber sost slechte gemeyne sachen sin, do sollen sie der Stede friden nit gebieden, dan sie mogen sost von des Rades wegen den partyen schlecht friden zuhalden gebieden, vnd weme dan der Stede friden in ehaftigen merklichen sachen geboden wurde, mit dem sal man iß halden als man iß hie zu Fr. pliget zuhalden, als das

gesetz hiernach geschr. steet. Actum et clarificatum Sabbato post Mathei anno XIIII ᶜ XLI °).

Auch wen man zu Bonemeß zu burger enphahit, iz sy man oder frauwe, der sal nymands anders dann der Stad zu dinste sitzen, vnd sal auch dann ir iglichs so iz wider von dannen ziehen oder keren wil, dritte halben gulden vor ein armbrust geben dem sloße und gerichte zu Bonemeß, vnd sal der zolner das by Eide fordern vnd nemen, e sie von dannen ziehen. Der Rad zu Fr. gebudet und ist uberkomen, das alle die die wine zu Bonemeß schenken wollen, von ydem fuder einen gulden geben sullen vnd was vnder oder über ein fuder ist, nach Martzal, vnd sollen das gelt geben, e sie die Wine schencken; wer das uberfur, der hette faß vnd win oder das gelt das darvmb geburte, zu pene virlorn. (Weitere Bestimmungen von 1433 auf einen beigehefteten Pergamentzettel, auf welchem noch folgendes: Nota unser hern der Rate haben uff Dinstag sant thomastag anno 1490 geordnet vnd gesatzt, das die wober zu Bonemeße von eynem jeden Duch daselbst sechs heller zu walken vnd vier heller zu weschen geben, vnd von dem zoller daselbst uffgehaben, jnne eyn bursen getan und zu halben Jare der Stede Rechenmeistern geliebert werden solle. Wer auch sin Duch, so in der walkmülen geweschen oder gewalkt wurden, dem zolner nit angezeigt vnd dem Rad sin gelt davon alß sich gebuert zu geben, entpfrembd wurde, der sal von eynem iglichen Duch eyn ort eyns gulden zu buß verloren han, halb dem Rate vnd halb dem zolner zugefallen. Actum anno et die predictis.)

Wer auch ein achteil korns zu malen wil tun, der sal auch vor der Stad seß heller davon geben vnd von anderer fruchte nach der martzal; wer des nit entede, der hette sacke und frucht oder mele zu pene virlorn.

Wer auch korn zu Bonemeß kaufte, der sulde auch von ydem achteil vi hllr geben vnd von anderer fruchte nach Martzal, ußgescheiden die burger zu Fr. sollen das nit geben (mit einem Zusatz von 1442).

Auch welcher becker oder man oder frauwe mele oder fruchte uß Fr. furte, davon das malgeld zu Fr. gegeben were, davon bedorfen sie zu Bonemese nit malgelt geben. Wer auch zu Bonemeß das malgelt von brode oder mele gegeben hette, wann das gein Fr. qweme, so sulde daselbe malgelt an dem malgelt zu Fr. nach martzal abgeen, also doch das daz uff den Eit berechtit vnd ußgezogen wurde.

Nota dem zolner zu Bonemese ist von des Rades wegen von nuwem

befolhen von der becken wegen daselbis, also das er von jn nemen sal von eim achteil korns oder weiß vi hellr und anderer fruchte nach antzal, das sie daselbis essen oder verkauffen wollen als von andern jnwonern daselbis ꝛc. ꝛc. ꝛc. Actum coram cons. anno dm. M°CCCC°IX° feria tertia post dominicam Reminiscere.

Item dem tzolner zu Bonemeß ist befolhen vnd gesagit, also das man den molner in der molen daselbis das molters, der jme in derselben molen gefellit, als vil er des in sime Huse bedarf zu siner notdorfft zu essen, des engel zu vngelde erlassen sulle, vnd von dem andern sulle man tun vnd geben als von anderer frucht vnd mele, das zu Bonemese oder zu Fr. geessen wird.

Der Rat ist vberkomen, das man zu Bonemese nemen sulle mit namen von eim pherde das allein in eim Wagen oder in eim karren, die mit Kauffmanschafft geladen sind zuhet, iii alde hllr, gingen aber me pherde dann eins in eime solichen wagen oder karren, so sal man von ydem pherde zwene alde hllr nemen. Auch sal man von ydem pherde, das in eyme wagen oder in eime karren zuhet, da frucht, brot, hauwe stro, schaube, holtz, kolen, graß oder soliche gewar uffliget vnd her gein Fr. in die Stad gefurt wirt, einen alden heller nemen vnd nit me, doch also wo ein phert alleine in eim wagen oder in eim karren gehet, da last uffliget, welchirlei die last ist, davon sol man drij hllr nemen. Actum anno dm. mill°CCC°LXXXVIII° sexta feria proxima post Urbani.

Eyn iglich portener zu Bonemese sal in guten truwen globen vnd zun heilgen sweren, dem Rad vnd Stad Fr. vnd dem sloß vnd burg Bonemeß getruwe vnd holt zusin, iren schaden zuwarnen, ir bestes zu werben vnd zutun, vnd getruwelich zu Burg, sloß, blancken, graben, zunen oder ander irer zugehorunge zu Bonemese zusehen, vnd obe er gewar wurde, des darin schade geschee oder sich ergerte, sal er vnvertzogelich vngeuerlich vur die Burgermeister oder Rechenmeister brengen, vnd auch abends zytlich die porten zuzuschließen, vnd morgens zu rechter zyt uffzuschließen, vnd so die porte abends zugeschlossen wirdet, das er die nit wider uffschließen sal vz oder inzulaßen, ane wißen, willen vnd geheiß des Burggreven, vnd auch dem burggreven von Amptiswegen gehorsam zu sin ane alle geuerde, vnd des nit zu laßen durch liebe, myede, gebe, gunst, hasse oder keynerley ander sache willen, wie man die erdenken mochte.

Act. feria quinta que fuit in vigilia circumcisionis dm. anno ejusd. XIIII c XI°.

(Alle hantfesten mit der stede Fr. inges. besigeln)

Der Rad ist vberkomen, das man furter in alle hantfesten, die mit der Stede Fr. Ingesigel besigelt werden, vur das urkunde derselben brieffe den nachgeschr. artikel setzen sal mit namen also: (so hait sich auch der benant C by den eyden vnd pflichten, domit er dem heilgen Riche vnd vns verwant ist, benomen, das solicher kauff jme, syner hußfrauwe vnd sust nyemanden anders vns mit der Burgerschafft nit verbonden gescheen sy, conclusum in consilio quinto post purificationis Marie anno dm. MCCCC° nonagesimo primo) doch in diesen vorgeschr. artikeln dem Riche, dem Rade vnd der stad zu Fr. unschedelich an iren dinsten, gnaden vnd friheiden. Auch das man vurwerter kein hantfesten mit der Stede Ingeß. besigeln sal, die da besage, wer den brieff jnne habe oder wem man das giffte oder bescheide. Auch daß man keim phaffen oder geistlichen personen oder ußmerkern oder andern luten, die nit werntliche burger oder werntliche bysessen sin vnd dem Riche dem Rade vnd der Stad zu Fr. nithafftig sin, keinerlei Eigen oder Erbe in des Richs Stad zu Fr. oder in der terminy daselbis gelegen, virkeuffen sulle, oder jn der Stad brieff darüber tun geben. Welcher burger oder byseße zu Fr. solich Eygen oder Erbe paffen oder geistlichen personen oder sust ußmerkern, als vorgeschr. steet, darüber virkeuffte, dieselben die daz also virkeufften, sulden dem Rade vnd der Stad zu Fr. mit als vil gelt als das Eigen vnd erbe virkeufft wurde, virfallen sin vnd sulde doch der kauff darzu nit vurgang haben. Actum ipsa die Galli confessoris anno XCIX° (1399).

(Der Bumeister Eyt zur pharre.)

Ich N. sweren, dos ich getruwe sy dem Buwe der kirche sant Bartholomeß zu Fr. von des buwes wegen, vnd das ich fruchte rente vnd andre gefelle vnd zugehörde des Buwes derselben kirchen getruwelichen heischen vnd fordern, ich selber oder mit andern luden, vnd damit recht umbgeen, vnd daß ich kein ewige gulde desselben buwes nit verußern oder virkauffen, ane wiße vnd laube des Capittels der vorgen. kirchen vnd des Rades zu Fr., sundern das ich die kere, wende vnd ußgebe in nutz des buwes derselben kirchen, und das ich auch keinen großen buwe buwe oder tu buwen yn oder ußwendig der kirchen, auch ane

virhengniß, willen und laube das vorgen. Capittels und Rades zu Fr., vnd das ich zu zweien zyten in ydem jare Rechenunge tu des Capittels vnd des Rades Feunden, die von beiden syten darzu bescheiden werden, vnd das ich iglichen buwe der vorg. kirchen zu rechter zyt und notdorfft buwe, als mir gott helffe vnd die heilgen. (Die 3 letzten Worte sind mit späterer Hand durchstrichen.)

Nach Bl. 10 sind mehrere Papierzettel mit Notitzen über Bürger-Aufnahmen rc. eingeheftet, z. B. der veste Adam Schelme von Bergen hat uff hute mittwochen nach Egidii 1502 Herrn Johan Reysen Burgermeistern in der Stede schreiberey in bywesen der vier schriber mit hantgebendem truwe gelobt, weß er mit dem Rate oder iren Burgern in der zyt, so er allhier zu Fr. wonet zu schicken gewynnet, darumb wolle er recht geben vnd nemen vor des Richsgericht oder dem Rate allhie. Nach Blatt 11 ist ein Pergamentzettel mit der Ergänzung des Einwohnereides und nach Bl. 15 der oben erwähnte mit der Zollordnung zu Bonames von 1433 u. s. w. eingeheftet. Nach Bl. 17 folgt ein nicht numerirtes Blatt mit nachstehender Raths-Verordnung:

Nachdem sich offte und dicke begibbet, das zwey Celüte samenthafft Erbgüttere verkauffen die werschafft biß zu vollenkomener Betzalunge vertziegen keyn schrifft darüber begriffen, vnd zu zeyten Eins vnder den verkäuffern zuvor vnd Ee die werschafft gescheen ist todes abegeet, darumb die kindere, der kinder frunde oder aber daß abgegangen frunde solich werschafft nit gescheen laisszen wullen, die kyndere syen dan verfürmondert, oder daß leste jnne leben solle solich werschafft nit zuthun macht haben, das den dem leztsten jnn leben zu merglicher beswerunge vnd nachteil etwan dicke reichet, Solichs vnd den Armen kosten, mühe vnd arbeit zu verkomen, hait der Rat geordent und gesetzt, zu welcher zyt soliche keuffe durch zwey Celüte abegeredt werden vnd nit uffgifft vnd werschafft gescheen ist, so sal das lest jnne leben oder der verstorben Erben zwo erbare manspersonen, die by solichem verkauff gewest sien, mit jme so die werschafft gescheen sol, jnne vnser Schriberye brengen, die auch daselbst uff verbot erschinen vnd zu got vnd den heiligen mit uffgereckten fingern, daß der verkauff by beider elüte leptage bescheen sy, geloben vnd sweren sollen. Solichs sol auch jnn den brieff nach dem prolocut inserirt vnd zugeschrieben werden, also lutende: Auch so stunde in unser geinwurtikeit N vnd N vnd haben zu Got vnd den heiligen

geſworen, daſſ ſie doby vnd mit geweſt ſine, do N vnd N ſolich obgemelt huß N vnd N verkaufft haben.
Concl. in Consilio sexta post ephias dm. anno XIIII^c XC nono (1499).

Dabei iſt bemerkt: Dies Geſetz iſt nicht mehr in usu. Die Worte „vnd den heiligen“ ſind durchſtrichen.

Bl. 18 enthält eine Verordnung, daß der Rat „eyn folke zu roſſe vnd fuße zu Retunge des römiſchen Königs“ nach Flandern geſchickt und darauf eine merkliche Summe Geldes gewandt habe, was dann alles „gemeyner Stadt zu übertrefflichen ſchulden, ſchaden und abnemen“ gereiche, daher er dann einen „kleynen Uffſchlag biß uff witer bedenkens uff frucht, wyn, malvaſier und bier“ gemacht habe. Am Ende heißt es: Diß vorgeſchr. iſt durch des Rats freunde gemeynem folke, auch von Stuben zu Stuben verkünt uff montag nach Laurentii anno 1488.

Es folgen nun zehn Blätter, die ſämmtlich mit xviii bezeichnet ſind und vielerlei Satzungen über ſtädtiſche Abgaben enthalten, ſo die Ordnung über das Ungeld von der frucht, was diejenigen heben ſollen, die über der Stadt Rentkiſte geſetzt ſind; die Ausmerker ſollen das Ungeld auf der Fahrpforte geben (1493); über die Abgabe von Wein, der hier niedergelegt und der hinausgeführt wird (ſ. g. Niederlage und Steinfure, vgl. Orth v. Reichsmeſſen S. 187), eine Ordnung über Minderung der Weinabgabe von 1494, beſonders für ſolche, die wieder Wein aus der Niederlage auf ihr „eigen Angſt vnd Ebenthure“ ausführen wollen, Satzung über den Kranen und das Kranengeld, Ordnung über die Abgaben von geſalzenem Fiſchwerk, vom Salzgeld, vom Weinkaufen der Fremden und Ußmänner 1442, Eid der Kiſtenherren und Viſirer.

Bl. 19 enthält Rathsverordnungen von 1435 über Weggeld, von 1437 über die den Bürgern für ihre eigenen Pferde und Wagen zu ſtehende Zoll- und Weggelds Freiheit an den Brücken über die Nyde zu Bonames, Nyda, Rödelheim, Eſchersheim, Vilbel und ſonſten, von 1409 über das Ungeld vom Wein u. ſ. w.

Bl. 20. Statut von Momperſchaft wegen 1438, abgedr. in Orth Anm. S. 732. Statut über die Einkindſchaft von 1463, gedr. in Orth 2 Fortſ. S. 182. Stat. von 1475 über das Malgeld.

Bl. 21 bis 23, erſte Seite, mit der roth geſtrichenen Schrift geſchrieben, enthält zuerſt eine „Nota der artikel der friheid als ſich die

paffheit der drier Stifte zu Fr. vnd etzliche Altaristen daselbst gebruchen sollen," übereinstimmend mit dem in Orth Reichsmessen S. 150 abdruckten Theil des 1407 mit der Pfaffheit wegen ihrer Steuerfreiheit ꝛc. abgeschlossenen Vertrags (Orth Anm. Seite 715) und dann weitere Satzungen von 1416 über Weinkammern und das Wein Ungeld.

Bl. 23, zweite Seite und Bl. 24. Neue Ordnung von der Hokken wegen.

Bl. 25 und 26 sind nicht vorhanden.

Bl. 27 enthält Bestimmungen über die Freiheit der Deutschen Herren von den Frucht-Abgaben, noch vor dem Vertrage von 1449 getroffen, (vgl. Orth Reichsmessen S. 149) und einen Auszug aus der Rachtung von 1484.

Bl. 28 enthält Bestimmungen über den Nachlaß des Malgeldes an die Klöster und auf der zweiten Seite folgende Verordnung:

Item der Rat thut ernstlichen nach lude des alten gesetze gebieten, das ein iglicher Bürger, der 500 gulden wert über scholt vermag, uber so vil korns er eyn jare mit sym gesinde vnd sym huse zu essen vnd zu gebruchen bedarff, dem Rate dazu stetiges fünf Achtel halten soll, und welcher dusunt Gulden wert vermag über scholt, zehen Achtel halten soll, und darüber biß in zehen dusunt gulden nach antzal, und sol solich bestellung gescheen zwischen hie vnd fastnacht nestkompt, vnd welcher Bürger deß nit hette, so der Rat das lasset besehen, sal von iglichem Achtel, als jme über sin gebruchunge geburte zu halten, so dicke vnd so vil er brüchig funden wirde, mit eynem alten torneß zu pene verfallen sin. Des Rats begerunge vnd meynunge ist auch das sust andere bürger die das vermögen nach irer gelegenheit ungeverlich sich auch mit früchten bestellen und versehen sollen, der iglicher uff ein jare mit iren gesinde zu essen haben ungeverlich. Und damit die burger desto flißiger korn zu kauffen sein, ist der Rat vberkommen, daß das Korn furter bedefrei sin solle. Nota diß ist angeschlagen an die tafel des Gesetzes, auch allen stubengesellschaften vnd Zünften abeschrift vnd zetel vberschickt, auch sunst andern gemein burgern die nit stubengesellschaft haben noch zunftig sin, uff dem Rathuse verkunt vnd verlesen worden. Actum feria sexta post assumpt. 1490.

Dann folgen zwei mit xxix bezeichnete später eingeschaltete Blätter, die eine ausführliche Ordnung wegen Einfuhr der Frucht und Ungeld

von 1508 enthalten; in derselben ist am Schlusse das vorstehende Statut wiederholt. Auf Blatt 29 in der fortlaufenden Numerirung stehet eine Frucht-Ordnung von 1458, mit der Randbemerkung, daß dieser Artikel geändert sei in foliis praecedentibus duobus.

Blatt 30 enthält mit der Ueberschrift „Anfang des nuwen thorns zu sant Bartholomäus" die Notiz von 1415, welche in dem Archiv Heft 3 S. 33 abgedruckt ist, dann ein Verbot des Feilhaltens an geweiheten Stätten von 1443, ein gleiches hinsichtlich des Isen vor der pharre zu sant Barth. von 1463, und eine Satzung von 1385, daß die Bürger um weltliche Sachen nicht an geistliche Gerichte gezogen werden sollen. Auf Bl. 31 erste Seite folgt ein Verbot von 1386 an die Procuratores, solche Ladungen vorzunehmen.

Blatt 31, zweite Seite, und Bl. 32 enthalten eine Ordnung von 1491 wegen der „furkäuffere an altem gewand vnd hußrat," eine Satzung von 1433 von der Juden Fleischkauff, eine von 1407 von den Unterkäufern „ an altem Gerede," und die beiden nachstehenden:

Der Rat ist vberkommen, das der meister zun guden luden fort nymant dienen sal dan dem Rade vnd der stat zu Fr. es were dan vmb gelt, dasselbe gelt er auch forter den armen siechen vnd dem hofe zu guden luden zu fromen vnd in iren notzen fügen solle mit rade der plegere, oder were dann nit wissen, wille vnd verhengnisse der Bürgermeistere oder der fürmündere, die von des Rades vnd der stede wegen fürmündere vnd plegere darüber sind. Act. tertia ante Joh. decollat. anno 1404.

Auch ist der Rat vberkomen von des hofes wegen zun Gutenluden, daß man forter nymant darin nemen sulle, er sy dan mit der guden lude suchte vnd plage begriffen vnd verhafft, vnd sy ein burger oder burgeresse zu Fr. vnd wo sich erfünde, daß einche weren die die plage vnd suchte nit hetten, daß man die heruß heiße geen, ußgescheiden die es umb ir gelt gekaufft hetten. Act. quinta post Andr. anno 1407.

Ein weiteres mit 32 bezeichnetes Blatt enthält eine undatirte Ordnung über „die kleydere hocken," vnd auf der zweiten Seite nochmals das Statut über die Währschaften von 1499 in etwas geänderter Fassung.

An die Satzungen über den Gutleuthof schließen sich sodann auf Blatt 33 und 34 die nachstehenden mit derselben Schrift geschriebenen Satzungen an: (die von 1490 ist spätere Einschaltung.)

Auch sal man nymant in den spitale zum heiligen geiste nemen oder da pründe geben, die da mogen geen vnd steen, vnd obe der etzliche darin weren genommen, die doch mochten geen vnd steen, die sulde man vnvertzigelich daruß wisen vnd heißen geen, vnd das auch forter also halten nymant darin zu emphaen, er lige den sieche zu Riesebette vnd moge nit geen vnd steen, vnd wan die dan daraffter gangheile wurde, das man die dan auch hinuß hieße geen, ußgescheiden die darumb die plegere vnd fürmundere mit des Rat wissen vnd willen gekaufft hetten. Auch sal man nymant der da wont oder versert wurde, darinn tragen oder enphann vnusgetragen vor dem Rate, sie weren dan in der stade dinste wont worden oder versert oder weren sust andere kranglüde, die nicht hetten noch auch nit arbeiden mochten, die doch burgere zu Fr. weren oder von alder wonhafftig gewest weren.

Auch sal der stede wontarzt in dem vorg. spitale off der stede koste nymant heile noch arztien, er were dan in der stede dinste wont worden oder versert oder were sost eyn arme mentsche in dem vorgeschr. spitale krang gelegen von geswere oder andere verserunge wegen, vnd das er auch keynen der stede diener off der stede kosten arztien oder heilen solle, er were dan in der stede dinste wont oder versert worden.

Der Rat ist vberkomen das man nu forter den spitale sant Niclas kirche oder den guden luden keyn gulde ewige oder pantschafft eigen oder erbe bynnen der stat vnd termeni zu Fr. gonnen sulle zu keuffen, sonder das man es damit gein yne halde als andere geistlichen luden. Actum quinta ante Viti et Modesti anno 1426.

Item hait der Rate geordnet, das nun hinfür die wyne glocke von sant Gallen tag an biß uff vnser l. frauwen tag annunciationis zu aichte vren vnd von selbem vnser frauwen tag an biß uff galli zu nune vren geludet werden solle, vnd besonder eyn gantz halb stunde. Act. feria secunda post omn. sanctorum anno 1490, etiam publicatum in cancellis ecclesie S. Barth.

Der Rade gebüdet das nyemants nach der letzten glocken zu dem wyne sitzen sulle oder in der stat nach der lesten glocken ane bornende liechte oder schaube geen sulle, wen man daruber zu wine funde sitzen oder in der stat geende anders dan als vorg. steet, der ist mit fünf schillinge phenge es sy mann oder frauwe zu pene verfallen vnd wollen vnsre Herren dazu den oder die tun angreiffen vor ungerechte lude

vnd sal man daß nymant erlassen als dicke des not geschicht. Act. quinta post Michaelis 1382. Auch keyn gerüff mit lichtfertigem geschrei oder bukeln vnd ander vngefug üben.

Auch das allermenlich wan man yne gebudet zu wachen, nachts in den gassen wachen sal an den steden als man yme bescheiden wirt; wer das nit dut, der were von yder nacht mit 10 sch. pfenge zu pene verfallen, vnd mag yne der Rat darzu bußen als yne duncket das der frevel groß oder cleyn sy, vnd sollen die die Wachte in der gassen setzen, eynen iglichen darfür tun penden mit eym Richter den man jne darzu geben sal.

Auch soll allermenlich wasser vor sin tore setzen, wer des nit dut der ist zu pene verfallen mit 5 sch. pfenge von ydem tage.

Auch wer dem andern sin wasser frevelich umbschütt, der verluset 5 sch. pfenge vnd wil yne der Rate darzu bußen, das sich eyn ander daran stoße.

Auch ensal sich nymant vermachen vnder den augen es sy tag oder nacht, wer darwyder tede, den oder die man besehe vermacht, es were man oder frauwe, die wil der Rat tun angreiffen vor ungerechte lude vnd auch zu der pene, die daruff vor gesast ist, es were dan besonder das der Rat den Artickel zu etzlicher ziit sunderlich wulle sinen gang haben lassen vnd gemeinlich gestaden. (In Margine: wirdt nit gehalten zu Fastnacht.)

Der Rat dut allermenlich zu wissen, wem der stede friede geboden wirt er sy fremde oder heimisch, das in der halden sal, desselben glichen sal auch der ihene von des wegen der stede friede geboden wirt, auch schuldig sin zu halten, er sy yme geboden oder nit. Und von weme derselbe stede friede fürwerter vberfaren wirt, der ist dem Rade vnd der stat mit libe vnd mit gude verfallen ꝛc. Act. ipsa die Sti Michaelis 1412.

Auch ist der Rat vberkomen, wer by yne zu Fr. von eins dotslags wegen ußsweret, das der vor sitzendem Rade ußschweren sal, zwey jare uß zu sin mit den vnderscheide hernach geschriben. Also bescheidelich weres sache, das der Rat oder die Burgermeistere von des Rats wegen nach den senten zu der stede sachen, das sie dan wole in die stat Fr. oder an andere stede, da sie auch nit sin sulden, zu yne komen megen, also das sie darnach so man ym nit me dorffte, wyder ußfaren sulden bei iren eiden, die sie vber die ußfart gethan han, vnd dan

forwerter ire zyt vollen uß sin sollen als sie gesworn han, vnd das sie damit wyder iren eit nit getan sullen haben. Weres auch das dieselben geslet oder getrongen wurden, das sie von solicher ehehafftiger node wegen in die porten oder in die stat Fr. qwemen, also das sie auch zu stont by iren eiden wyder hinuß komen, so sie vor den, die sie getrongen oder geslet hetten, sicher hinuß komen mochten, das sie damit auch wyder iren eit nit getan haben. Act. feria quinta proxima post Tiburtii anno 1387.

Der Rat ist vberkomen, wer von eins Dotslags wegen ußsweret, das der in der stat Fr. noch zu Sassenhusen oder off dem steinwege vor Sass. bynnen der Ringmuren oder porten in denselben zween jaren als er ußswert, nit sin oder dar komen sal ane alle geverde. Act. quinta post Tiburtii 1429. Auch wer von eins Dotslags wegen dem gerichte vnd den cleger gebessert vnd darnach zwey jare uß sin sal, das er in denselben zwey jaren wole mag sin zu Bonemese ob er wil. Act. quarta ante Viti 1486.

Der Rad ist vberkomen vnd ist von alder also gehalden, das des Rats buße ist 30 lib. heller der sal man nymant erlassen und sal man auch davon nicht abestellen, wole mag man jme nach gelegenhait darzu ziit vnd stunde geben vnd sal zwey jare ußsweren, also das der freveler vor mit den clegern vereynigt sy vnd die clegere gudem gerichte vor gericht gedankt haben.

Der Rat ist vberkomen, das man forter keyme er sy zu Fr. inplichtig oder vßmerker, der einen mort getan hette oder gefangen wurde, in keyne wise gestaden oder verhengen sulle hie zu bedeln oder sture darzu zu heischen, solich sache oder gefangnis damit abezulegen, vmb des willen, das sich nyemant daruff verlassen bederffe vnd auch vmb des willen das der stede fiende arme lude nit daruff fahen oder schetzen bedorffen. Act. quinta ante Elisabeth anno 1406.

Auf zwei eingehefteten Papierblättchen stehen Notizen über einzelne solcher Friedensgebote, wie sie das vorgehende Statut anordnet. Zum Beispiel diene:

Johan von Glauburgk ist der Stade fridde geboden nach lude der stede gesetze durch H. Karlen von Hynßbergk und Conrat zu Jungen, beiden Burgermeistere, bescheen vnd das Gesetze verlesen. Act. in der stede schribery uff Samstag St. Cathar. Abent 1509.

Ein weiter eingeheftetes Pergamentblatt enthält folgende Bekanntmachung:

Vnße Herren der Rat zu Fr. han angesehen vnd betracht das in kortzen vorgangen zyten vaste dotslage zu Fr. gescheen, da die hanttediger entgangen sin, also das nit strafe darnach hat mögen folgen, das dem Rade getruwelich leit vnd wyder ist. Darumb Gote zu lobe vmb eynikeit vnd friedens willen vnd solich übel zu verkomen, so dut der Rat allermenlich verkonden, wann hiefür das got gnediclich versehen wolle, jmant erstochen oder libelois gemacht wurde, wer den oder dieselben hanttediger dan zu Fr. zu gefangnis bringet, dem wil der Rat darumb geben 25 gulden. So sich auch sost slegerij machen vnd begeben, das lude swerlich gewondet werden, wer die hanttediger dan behelt vnd zu gefangnis brenget, obe die gewondeten dan bynnen 30 tagen mit tode abegingen, so wil der Rat aber geben die 25 gulden als vorg. ist. Gingen sie aber nit bynnen 30 tagen mit tode abe, so wil der Rat sie doch zu zymelichen dingen unbelonet nit lassen. Und sal dieselben personen nymant delichter oder sneder halden noch deßhalb von eyner gesellesschaft ere oder würde verschalden sin ꝛc. Act. et per civitatem proclamatum anno 1468.

Auf Blatt 35 und 36 folgen dann mehrere Münz-Verordnungen. Die von 1445, 1467 und 1469 sind in Lersner's Chronik II. 574—576 und in Orth v. d. Reichsmessen S. 405, 406 abgedruckt: die übrigen sind hier beigegeben.

Der Rat ist vberkomen, das eyn iglicher er sy monzmeister goltsmit kremer oder wechseler, burger oder gaste zu Fr. golt, silber, perlin, atzstein, pagement, garnalien oder derglichen kauffen vnd verkauffen mage also das sie das off der stede wage liebern vnd enphaen uß vnd jnne, mit namen A. B. vnd C, vnd auch also, daz nymant keyne gulden oder silber montze kauffen oder die in keyne wiße ußlese oder erseyge, Vnd wer darüber golt oder silber uff sin selbs oder andere wage lieberte oder enphinge ußwendig der stede wage, der sulde von iglichem stücke mit eyner marg zu pene verfallen sin als dicke des not geschee.

Auch wer golden oder silbern montze keuffte oder verkeuffte oder wechsel beseße oder geverlichen triebe ußwendig der stede wechsel, den wil der Rat an libe vnd gude also straffen, das sich ein ander daran stoße. Act. decollat. Joh. 1402.

Der Rat ist vberkomen, das keyn der stede burger oder bisessen in Fr. oder in der terminy daselbs keynerlei thornose engels oder heller, die hie genge vnd gebe sin, offsetzen oder verbernen sulle.

Auch was die burgere oder bisassen selbers hie burnen, oder silber, das hie gebrant were, hie verkauffen oder von hynnen furen oder schicken wulden zu verkauffen, das sulden sie die jhene die der Rat darzu gesatzt hat oder setzende wurde, semptlich oder off das mynste ir einen, vor lassen besehen vnd erkennen, obe es fine vnd wole gnug gebrant sy u. s. w.

Zu wissen als von alder zu Fr. alde thornose, alde engels vnd alde heller silbern montze und werunge gewest vnd noch ist, so gebieden unß herren der Rat allermenlich, solich alde montze vnd werunge zu halden in kauffen, verkauffen vnd andern handelungen zu geben vnd innemen, vnd affter unß. herrn Lichnams tag nestk. keyne andere silbern montze hie in kauffen oder verkauffen noch in andern handelungen zu geben oder zu nemen noch für werunge zu Fr. halden u. s. w. Act. dominica Cantate 1445.

Der Rat hat geordnet, das A. B. und C, obe das ware das einche fremde mentsche herqweme vnd begerte zu zeren vnd keyn frankforter werunge hette, das sie dan solichen personen sollen vnd mogen für ire fremde gelt welcherlei des were, frankforter werunge geben vnd wechseln igliches nach sinem werde vngeverlich, doch nymant zu vbernemen vnd zu besweren, vnd auch iglichem uff eyne orte eyns gulden vngeverlich vnd darunder vnd nit darüber, also das soliche wechselunge zu luterer nottorft der lude vnd ungeverlich geschee, u. s. w.

Blatt 37, erste Seite enthält Raths-Befehle von 1480 u. 1496 bezüglich der öffentlichen Sicherheit, der Weinglocke u. s. w., wie auf Seite 33 oben.

Blatt 37, zweite Seite. Gebot von 1485, neue Bäue mit „Schifferstеyn" oder Ziegeln zu decken.

Es folgen dann 6 später eingefügte Pergamentblätter; das erste enthält ein Gebot von 1514 über strengere Feier des H. Eschetags oder Eschmittwochen, das zweite ein Gebot von 1514, daß Niemand Wein oder Bier geben solle, er habe dann „laub von den Rechenmeistern, eynen mey oder strohe für syner dhore stecken," das fünfte die Formel des Schöffeneids auf des Raths Dörfern; die übrigen sind leer.

Blatt 38 und 39 enthalten Gewerbe-Ordnungen, in der älteren roth gestrichenen Schrift, z. B. daß die Bender nur in der Bendergasse in der Altstadt oder in der Neuenstadt ihr Geschäft treiben sollen, von 1402 und 1403; daß keine neue Backhäuser und Schmiedten angelegt werden sollen, die bestehenden auch ihr Recht verlieren, wenn Jahr und Tag darin nicht gebacken oder geschmiedet wird, von 1376; daß den Knechten der Schmiedte und Schlosser das Essen nicht „in den wyn" (ins Weinhaus) gesendet werden solle; aus welchen Thoren die Bäcker ihre Schweine austreiben sollen; daß in der Stadt keine „oleymülen" künftig errichtet werden dürfen, von 1401; daß alle Schauben- und Schindeldächer „in der Aldenstad, in der Nuwenstad, zu Sassenhusen, uff dem Steinwege vnd uff dem Fischerfelde" alsbald abgethan werden sollen.

Der Schluß der letzten Ordnung stehet auf Blatt 40, mit welchem eine etwas neuere bis Blatt 47 fortgehende Schrift beginnt. Es folgen nun:

Blatt 40. Satzung, daß man die Schweine nicht in den Gassen halten solle, von 1421; Gebot, die neuen Dächer mit „schiverstein" oder Ziegeln zu decken, die Strohdächer abzuschaffen, Befriedigungen mit Mauern, Wänden oder Planken, nicht mit Zäunen zu machen, von 1439; keine Steine, Erde, Mist in den Gassen zu lassen, v. 1413.

Blatt 41. Ordnung, die Bußen in den Messen, Hochzeiten, von der Juden Laubegeld u. dergl. sollen in besondere Büchsen gethan und diese jährlichs geöffnet werden, wonach dann die Bürgermeister zwei Theile, der Stadt Rechnung das dritte Theil erhalten solle, von 1426; Gebot von 1495, abgebrochene Bäue nicht aus der Stadt zu verkaufen; Ordnung von 1443 über die den einzelnen Richtern zugewiesenen Stadttheile, wie folgt:

Item der Oberste Richter hat den kornmerke von der Bockenheimer porten bis zu Sant Leonhart, den Rosentale vnd alle nebengassen zu der nuwen wert zu vnd das neben gessechen by der Froschbatstobe by der gulden Rosen vnd hinden vnd forne by der alden wagen biß an den Wedel vnd di wissen frauwengasse.

Der eldeste Richter darnach am Ampt hat von der Mentzerporten die gasse bis den Breidenbachshuse und platze vor Breidenbachshuse vnd alle nebengassen oben vnd vnden vnd die Fischer, metzler vnd bendergassen den krutmarkt vnd in der nuwenstatt die Niedergasse gein Allerheiligen steinwege.

Darnach der ander hat die snoregasse vnd die nebengassen gein den kremen biß an Greden von Spire ecken vnd in der nuwenstatt die Eschersheimer gassen biß an die porten.

Der vierde Richter hat von dem Romer durch die kreme biß vor den Heynerhoff, vnd den frythof vnd gassen vor dem lemchen und alle neben gessechen durch die kreme gein den bendern wert, vnd von der fareporten an biß an den sensensmit vnd in der nuwenstat die galgengasse und den Roßmarkt bis an Widenbuschhus vnd Riffembergshus.

Der fünffte Richter hat von dem Bruckenthorne die faregasse bis an bornheymer porten vnd alle nebengassen gein den predigern vnd die bruche vnd die kanngießer biß an den Heynerhoff vnd in der nuwenstatt von der bornheimer porten die friedberger gasse biß an friedberger porten.

Der sehste Richter hat sant Anthonius gassen von der bornheimer porten an vnd alle nebengassen gein der snoregassen biß zu sant kathrinen vnd off vnser frauwen berg herabe bis an den sensensmit vnd in der nuwenstatt die bockenheimer gassen.

Der sibende Richter hat Sachsenhausen miteynander.

Der Rat vberkomen ist, das die buße ist alletag v sch. phenig, die sal halb den Rade und halb dem Richter in des pflege die verfallen were werden. Act. anno 1443.

Blatt 42. Ordnung wegen des Mistes, z. B. daß man den Pfule in der Rödelheimer Gasse an dem Wege in Wesen halten vnd den Bäckern nicht gestatten solle, ihre Schweine hineinzutreiben; Statut von 1402, alles Geld, in der Stadt Wechsel gelegt, soll gut Geleit haben; wer als Geschworner von einer Stadt oder Gericht hierher gesendet wird, ein Urtheile oder andere Sachen zu erfahren, soll Geleit haben; denjenigen, die hier die Bürger betrügen, soll man weiter kein Geleit geben, 1406.

Blatt 43, erste Seite. Item wo man uff dem margk kaufft umb bare gelt vnd nit bezalt, sal man pfande geben oder jnne das sloß legen. Act. feria tertia post Pauli. 1484.

Blatt 43, zweite Seite bis Blatt 47. Ordnung von St. Oswaldstag 1423 „von der Metzler vnd des fleischkauffs wegen." Es werden zwei Zeiten festgesetzt, von Ostern bis zu des h. Kreuzes Tag, und von da bis Faßnacht, und für diese Zeiten die Preiße der verschie-

denen Fleischarten bestimmt, z. B. in der ersten Zeit soll das Pfund Rindfleisch von Ochsen und guten Stieren, die vier Gulden und darüber gekostet haben, um „fünftenhalben Heller", in der zweiten aber um vier Heller verkauft werden: von Kühen und Stieren unter vier Gulden kostet das Pfund immer vier Heller. Dann folgen Verbote, keine ganzen Heerden Viehes hier zu kaufen, Bestimmungen über die Rindviehweide am Bruch, Satzung über den „samentkauff von Nahrungsmitteln (ged. Orth Reichsm. S. 297), Gebot von 1451 wegen der fremden Metzger, Statut von 1435 von Schulden der Metzger, desgleichen von 1452, daß die Metzger keine Versammlungen ohne die zwei Metzger des Raths halten sollen, dergl. von 1468 über das Fleisch, das die Juden von den fremden Metzgern kaufen. Auf einem eingehefteten Perg. Blatt sind noch Rathsbefehle von 1466, 1486, 1490, 1491 über die Weide, den Ochsenmarkt u. s. w. beigefügt. Letzterer wurde zuerst auf dem l. Frauenberg, dann auf dem Roßmarkt „by sant Madern capell" gehalten. Das Statut von 1435 ist gleichen Inhalts mit demjenigen, was Orth Anm. 2 forts. S. 128 von dem Jahre 1345 anführt, nur etwas ausführlicher gefaßt, und es scheint mir letztere Jahres Angabe auf einer Verwechslung zu beruhen.

Auf der zweiten Seite von Blatt 47 beginnt die Ordnung und Rolle des Hausgeldes mit folgender Einleitung:

Nota als man vor zyden das Hußgeld zu Fr. gehaben hat vnd man darnach an dem Riche erworben hat, von der stede wegen auch hußgelt zu haben, das man doch etzliche des Richs stede vnd etzliche die hie zollefrei waren, erlassen hat, das sie der stede keyn hußgelt gaben, vnd doch den wirten ire althußgelt gaben, vnd man das dan nante halb hußgelt, vnd darnach als vaste clage geschah von der stede hußgelt wegen, das hat der Rat off diese hernachgeschriben zyt der stede teile hußgelt abegetan, doch das man den wirten ire hußgelt geben sal als vor vnd also gibet ein jderman nit me dan halb hußgelt.

Die Rolle selbst, mit der alten roth gestrichenen Schrift geschrieben, füllt Bl. 48 und die erste Seite von Bl. 49. Der erste Absatz lautet: Mit namen von eim sacke Ingebers, ein sack pheffers, ein reff zuckers, ein sack oder lade nelchin, mustaten kanel, ein sacke pariß korner, ein faß mußatenblumen, ein faß zwybolnsamens, ein sack anyß, ein sack safflons, ein faß komels ꝛc., vor ydem vorg. stücke dry heller. Diese

Abgabe scheint die Vorläuferin des späteren Kaufhausgeldes gewesen zu sein, vgl. Orth Reichsm. S. 315.

Blatt 49, zweite, und Blatt 50 erste Seite enthalten eine mit der Klage über die bisherige Unsauberkeit beginnende Verordnung über Reinhaltung der Straßen von 1481, namentlich bezüglich der Schweine und des Mistes. Die Bäcker sollen in der Altstadt fortan keine Schweine halten. Eingeheftet ist die Säumarkts-Ordnung von 1541.

Blatt 50, zweite Seite, enthält eine Ordnung von 1406 wegen der Messe, deren Anfang u. s. w.

Blatt 51, erste Seite. Formular eines Schreibens des Raths von 1417 an Ulm, Augsburg und 19 andere Städte über das Meßgeleit und den Anfang der Messen.

Blatt 51, zweite Seite. Verbot, daß Niemand über 25 Pfund in s. Hause oder Herberge wiegen solle. Hiernach sind 4 Papierblätter eingeschaltet mit einzelnen Satzungen von 1479, 1480, 1483 ꝛc. über die Messe, über Weinschank ꝛc. Dann ebenso 2 Perg. Blätter mit einer Ordnung über Gewicht und Stadtwagen. Denselben Gegenstand betreffen weitere Ordnungen auf Bl. 52 und 53, z. B. eine Ordnung von 1406 über Gewicht, eine Bekanntmachung von 1470 über die Untersuchung der Stadtwagen.

Blatt 54 bis 61 sind mit gleichmäßiger schöner Schrift geschrieben. Sie enthalten zuerst die Ordnung vom Fronhoff, dann Satzungen über das Feld und die Feldgeschwornen, über die gemeine Weide, da die gemeinen Hirten mit Kühen und Schweinen in die Stoppeln fahren, über das Halten der Schaafe und Gänse, über die Feldschützen und die Feld Einunge, d. h. die für die einzelnen Feldfrevel gesetzten Bußen, zuletzt die Ordnung von 1421 für die Geschwornen über Anleyde, Steinsetzen und Landmessen: alles mit mancherlei späteren Zusätzen, deren einer von 1452 die Zahl der Hämmel, die ein Metzger halten darf, von 50 auf 30 heruntersetzt. Erstere Ordnung, welche auf den damaligen starken Viehstand in der Stadt schließen läßt, lautet wie nachstehet:

Von des Fronhoffs wegen.

Item in dem Frohnhofe sal man haben vnd halden Eylff guder farren vnd ossen, vnd so die herte kuwe hie ußgeen, so sullen ir sieben geen vnder die herte die uß der Aldenstad vnd Nuwenstad ußgeet, so

einer vnder die herte die zu Sassenhusen ußgeet. Item einer gein Oberrade. Item einer gein Bockenheim vnd einer gein Bornheim vnder ir herte, vnd ist von alder kommen, wan die herte uß der Stad vnd Sassenhausen ußgeen, das dan ein Hirte vnd Hoffman im Fronhofe jn dem jar eins umb Sant Petersdag ad kathedram in der Stat umb geen von huse zu huse vnd von eyner iglichen kalbe einen phenig heben, der anderhalben heller gildet; wan aber die herte nit gemeinlich ußgeen, so dan ymants noits geschicht, ein kuwe in den fronhoff zu den ossen zu tun, so ist man davon dry heller schuldig zu geben vnd nit me, eß were dan sache, das der kuwe über nacht geburte do inne zu bliben, so were man aber dry heller davon schuldig zu geben fur das futer, vnd were man dan uff die tzyt derselben kuwe die darinne getan were schuldig zu tun als des fronhoffs Rintfiehe anegende, vnd fügete eß sich dann das sie bynnen der vorgnt tzyt nit dragende werde, vnd man sie uff dasmale wieder darinne zu den ossen in vorgeschreben masse tede, so were man davon nicht schuldig: Iß were dan das man sie aber über nacht da inne ließe, so were man aber dry heller davon schuldig vnd nit mee vur das futer als vorgeschriben steet, Und wan man die kuwe also zu den ossen in den fronhoff dut, so ist man dan der kalb phennige nit schuldig zu geben, vnd sullen die sieben Ossen dann auch in dem Fronhoffe behalden werden das sie die lude da inne finden.

Item desselben glichen sollen die im Fronhofe halden sieben guder Eber, die vnder die gemeyne herte in der Stadt zu Frankenfort so sie ußgeet sollen geen, vnd wan sie nit ußgeet so sullen sie sie im Fronhofe halden.

Item die sieben Ossen vnd die Ebern die dem Fronhofe also geboren zu halden, die sin prunde vnd schutz fry, was kuwe, swyne oder anders fiehes sie sust darüber hetten vnder die herte geen, davon sin sie plichtig zu geben als and. lude geben.

Item so sy von alder gewest, das man von des Fronhoffs wegen oder ander geistliche oder anders nyman der zu frankenfort wonhaftig sy, von des feldes node vnd bruche wegen, vnd auch vmb felt zehenden nit sulle laden oder bannen, sunder hie vor den gesworen darumb zu ußtragen komen.

Item sagen die gesworn, das von alder von Hünern, Gensen oder Enten, in der Aldenstatt gezogen, kein zehende gnomen sy oder

man plichtig sy, wand wo mit sie gezogen werden, sy vor vertzehendet; doch was gense zu felde gingen davon were man yn schuldig.

Item in der Nuwenstad, wo einer da hette sieben junger Hüner oder wie viel er darüber hette, were er nit me dan ein hun schuldig zu geben.

Item desselben gleichen mit Enten.

Item von zehen Gense ist man yn schuldig eine gans, hette einer aber sieben, so muste man aber geben eine gans vnd glichte iß dan darnach mit yn, hette einer aber sechs oder mynner so dorffte man sie uff dasmale nit geben, dan darnach so er me gewonne, so zelte er daruff vnd glichte iß aber, das von zehen ein gefiele.

Item desselben glichen halde man iß mit Lemern vnd ferckeln.

* * *

Item so der im fronhofe, die hofflide uff Gipels hofe von ovenbach zu oberrade, oder andere hie im Gerichte gebrochen han vnd gerüget werden, den sal man iß als andern zu bußen halden.

* * *

Item so ymants gesinde eym schaden dut vnd der nütze der Herschafft heyme komet, da geet man der sleuffen nach vnd muß die herschafft die buße ußrichten, vnd lesset man dan herschaft vnd gesinde mit eyn darumb gewerden, wem die buße vurter geburt ußzurichten.

* * *

Auch ist von alder kein sunder scheffery vor der Stat gewest, den ein gemeyn scheffery und mag iglicher von iglichem morgen ackers halden ein schaff vnd bekennet auch nyman keiner eigen scheffery vor der Statt.

Nota der Rad meynt sich zu bedencken uff diesen Artikel, ob es besser sy, das man gonnen wulle iglichem morgen ein schaff zu halden, oder eime pluggewicht ein scheffery gonnen wulle, doch den guden luden vnd den ussern hoffen, die vor alder scheffery gehabt han, irs rechten vnbenomen.

Eingeheftet ist folgende Ordnung vom Brachfelde von 1504, die namentlich auch wegen der Ortsbezeichnungen von Interesse ist.

Wir der Ratt zu Fr. bekennen offentlich vnd thun kunt allermeniglich. Nachdem hievor von alter vmb diese Statt Fr. allewege drey felde gewest sein vnd alle Jare eins brach gelegen ist, doch biß anhero in dieselben Brachfelde frucht gesewet worden, dardurch die lude so die

Brachfelde mit jrem Fehe gebruchen zcu bußen komen, auch die eckere dadurch vßgesogen worden sein, darumb der Ratt mit wissen der ackerlude vberkommen vmb dry felde damit solchem furkomen werde jn der lantwere, der alle Jare eins brach lygen blyben soll, vnd welcher derselben eckern die das Jare brach lygen sollen befruchtiget, soll die frucht verloren han, dan eynem jglichen soll daruff vnd darjn zcufaren erlaubt sin.

Und sein dieß die Felde ydes von dem andern gesundert.

Item der Rieder Felde sall zcu brach lygen gehalten werden vom Riedern an biß vff das Fischerfelt zcwuschen dem Bruch vnd dem Mainwasen. Was aber zwuschen dem Bruch vnd dem alten Riederberge lyget soll hertcu nit getzogen sunder eynem iglichem seins gefallens zcu befruchtigen erlaubt sein.

Item von dem Fraßkeller vor dem Bornheymer walt vßen an dem Filwyler schlag biß an den Fridberger schlag vnd von der großen vnd kleinen Ode vssen gegen der Statt biß an das ecke der grossen ode vnd die lenge vor der grossen ode vffen biß an die Noißbäum die Cautz Nenthers synn, vnd dieselbe angewennde vssen biß uff die Eschersheymer strassen ann den wiesen born an Claß Humbrechts seligen acker biß uff die anwanden die oben vber dem Affenstein gehet vor Nuhnsers wingarten vssen biß vff den Froschborn vnd furt vff die Gynheymer lantwere vor dem Lyndenborn vssen biß ane die Redelnheymer wart vnd furt biß an den Kuwedrecksborn, was da jnner gegen der Statt lyget soll zcubruchen alle jare wie ein iglicher will vnverbothen sein.

Item das Friedberger Felt von der Fylwyler strassen an biß uff die alt friedberger strassen vnd hinder der kleinen und großen Ode vnd Knobelochs hoiffe vnd hinsyt dem Escherßheymer wege zcwuschen dem Affenstein vnd der vssersten lantwere gein Gynheym biß uff den Gynheimer stege soll alles ein felt vnd zcusamen gehorig vnd brache felt sein.

Item das Galgen Felt von der pfortten an biß an die alte Wartt, und von Nidenauwe an biß an den Meinwasen soll alles ein felt vnd zcusamen gehörig sein.

Doch sollen Wiesen befritte eckere vnd wingerten, ob die ymant in diesen feldern gemacht hette oder mit der Zceitt machen wurden, jnn die brach felde nit gerechnet sein.

Item was aber Eckere vßerhalb der wartten vnd der vßersten lantwere lygen, die mag ein iglicher seines gefallens gebruchen jn welchs felt oder wie er will.

Concl. in consilio feria quinta post festum S. Barbare virginis 1504.

Es soll auch inn das felt das brach gelegen ist nicht anders das erst Jare dan Winterfrucht gesehet werden, desgleichen zcum andern Jare in das Habberfelt nicht anderes dan Sommerfrucht gesehet werden. Concl. jn consilio feria quinta post Dom. Cantate 1505.

Blatt 61, zweite Seite, enthält den Eid der Geschwornen über die Weingärten und eine Rathsordnung von 1501, die die Anlage neuer Weinberge verbietet.

Auf Blatt 62 stehet das in Fries Sammlung No. 4 abgedr. Statut, wann die Frau Mantel oder Paternoster auf des Mannes Grab leget; Actum anno dm. 1460 feria quinta post Mart. ep. Vgl. Thomas Oberhof S. 520. Sodann folgt eine Raths-Verordnung von 1551 gegen das „Schießen mit den püchsen in der Landwere."

Blatt 63 enthält eine Tauben-Ordnung von 1405, ein Statut von 1379, wann man den Bürgern der Stadt Diener leihen solle, und ein Statut „vmb besetzinge" act. tertia post festum trinit. 1414, gedr. in Fries Sammlg. No. 2, woselbst jedoch dieses Datum nach den Worten ane geverde einzuschalten ist. Das Statut reicht noch auf die Hälfte des folgenden Blatts hinüber.

Blatt 64 enthält das Statut von 1513 über Besetzungen in Pestzeiten, gedr. Orth Anm. 2, Forts. S. 219 und Fries No. 7, und ein Statut „das man keyne eigen Erbe verkauffen sulle anders denn burgern zu Fr." Letzteres ist zum Theil in Orth Anm. S. 722 u. daraus in Fries No. 6[b] abgedruckt, aber mit der offenbar falschen Jahresangabe 1531. Denn diese Jahreszahl findet sich in dem Buche gar nicht angegeben, sondern es ist blos die laufende Zahl 31 gesetzt: das in dem Statut in Bezug genommene Privileg K. Sigmunds ist aber von 1416 (vgl. Priv. Buch S. 259) und wie schon an sich nicht anzunehmen ist, daß der Rath erst über hundert Jahre später auf dies Privileg ein Statut gegründet habe, so geht auch das wahre Alter des Statuts, nemlich 1431, daraus hervor, daß es in dem Statutenbuche mit der gleichen Handschrift zwischen den Statuten von 1414 und 1439

stehet, während das zuletzt erwähnte Statut von 1513 in diesem Jahre mit weit späterer Hand an dem zufällig freigebliebenen unteren Theile der ersten Blattseite eingeschrieben wurde. Das Statut von 1431 fährt folgendermaßen fort:

Auch so wart zu iglicher zyt daby verkundiget vnd gesaget, alsich ettwedicke biß dar gemacht vnd gefügt habe, das etliche Husunge und andere erbe verkaufft haben vnd gesaget, das soliche husunge oder erbe einen nemelichen Zins geben, vnd die daruff verkaufften vnd offgeben, da sich doch erfant, das die vaste me außgaben vnd me beswert waren. Und auch das ettliche lude gulde ewige vnd wydderkauff uff guden vnd erben verkaufft haben vnd gesagt, das die gude eigen waren oder auch einen nameligen Zins geben sulden, da sich aber darnach erfant, das soliche gude nit eigen waren vnd zu zyden auch furter vnd me beschwert waren, den sie die Zinse benant hatten, solicher vnredelicher vnd vnwarhaftiger verkauff sich etzwan biß dar gemacht hette, die brieffe weren den mit der stede ingeß besigelt worden, das der Rat ungerne hette.

Deß ließe der Rat aber allermenlich wissen vnd warnen, wer husunge vnd andere eigen vnd erbe gülde ewige oder pantschafft forter verkauffen wulde, das der solich kauffe offrichtich vnd redelich verkauffte vnd eigentlich vnd warhaffticlich sagen sulde wie es damit vnd darumb gelegen vnd gestalt sy. Dan wan man vorter solicher unwarhafftiger vnd vnredlicher verkauff als vorgeludet hat gewar würde oder erfinde, das wolte der Rat so herticlich tun straffen, das sich eyn ander daran stoßen mochte.

Blatt 65 enthält die nachstehenden Statuten von 1439 u. 1448.

Das man keyne ewige gülde verkauffen sal (vnd was verkaufft wurde, sol offgab vnd werschafft vor des Rats frunden gescheen).

Als die husunge gesesse vnd erbe in der stade Fr. gerichte begriffe vnd termeny mit ewigen vnd andern zinsen vnd gülte vaste beswert sin, dadurch ettliche solicher husunge vnd erbe vaste vergangen, vil wüster flecken vnd erbe worden sin, die ungebuwet bliben vnd die lenge noch me beswert vnd verganglich werden mochten, darumb soliches zu versorgen vnd zu versehen, so han unße Herren der Rat zu Fr. im besten gesezt vnd vberkomen vnd gebieten, das nymant forwerter off deheiner husunge gesesse oder erbe in der stade Fr. gerichte, begriffe vnd termeny gelegen keyne ewige gülde verkauffen sal, wenig noch vil die vor nit

druff gelegen ist. Wulte aber ymant furter off solichen husungen gesessen oder erben gülte verkauffen, die vor nit druff gelegen ist, der sulte sie verkauffen zu wyderkauff vnd nit ewig, vnd sulten auch keuffer vnd verkeuffer soliches verkauffs offgift vnd werschafft tun vnd nemen vor des Rates frunden zu Fr. nach dem man begnadet vnd gefriheit ist vnd vnder der stede Ingeß. beß. vnd nirgent anders. Geschee es aber von jmant darüber anders als vorg. steet, so sulte solicher verkauff keyn crafft oder macht han, vnd sulten keuffer vnd verkeuffer von den soliches also geschеen were, dem Rate zu pene verfallen sin mit so vil gelt als der kauff gescheen were. Doch wer husunge gesesse oder erbe in der stat begriffe vnd terminy hat daran die eigentschafft oder beßerunge sin ist, der mag die vererben für ewige gulte vor des Rats frunden als vorgeschr. steet one alle geverde. Act. quinta ante Michael. 1439.

Wo geswisterde Eigen vnd Erbe teilen wullen.

Der Rat hat geordnet vnd gesezt, nach dem vnd auch von alder hie zu Fr. gehalten vnd herkomen ist, wo lude es sin geswisterde oder andere an husungen vnd geseßen in der stat Fr. in gauerueschaft mit eyn sitzen oder yne in gemeynschaft anfellet, obe der eins oder me teilunge daran begerten vnd die haben wulten, das man dan soliche husunge teilen sal nach Rate der werglude die sich des versteen vnd nach gelegenheit der husunge zum besten. Act. feria quinta post Oculi 1448.

Ein hier eingeschaltetes Pergamentblatt, mit der alten Signatur 63, enthält ein Statut über Eigen und Erbe zu verkaufen von 1490. Orth. Anm. S. 719 und nach ihm Fries haben ein solches Statut von 1509 abdrucken lassen, mit der Bemerkung, daß dasselbe schon 1490 publicirt worden sein solle. Dies alte Statut stimmt mit dem neueren bis auf deu letzten Absatz überein. Anstatt dessen heißt es nach „kraftlos und abseyn" hier weiter:

Weres aber, daß ymants in verkauffen Eigen nnd Erbe, Zinse, gulten oder Renten daruff der alten Zinße vor hin vff denselben stunden oder ander beswerniß in der werschafft verswigen würde, den meynt der Rat nach gelegenheit darumb an sinem libe onableßlichen zu straffen, darnach wiße sich ein iglicher zu richten. It. uff Sontag decollat. Joh. ist dieser Zettel durch die Stat ußgeruffen vnd verkondet worden, an den enden vnd steten wie von alter herkomen vnd gewonheit ist durch

Melchior Swartzenberger Ratschreiber, den obersten Richter Conrad von Swapach vnd Hansen von den schriver vnd wynruffer. Anno dm. 1490.

Uebrigens zeigt die Vergleichung dieses alten Statuts mit den Abdrücken, daß diese mehrfach entstellt sind, z. B. in der 27 Zeile bei Fries steht beschwere statt bishere.

Blatt 66 enthält zuerst ein Statut über „erste Zinse vnd Eigenschafft.“

Vmb erste Zinse vnd eigentschafft off Eigen vnd Erbe han sich scheffen vnd Rat vereyniget, das man geistlichen luden vnd spitale clostern kirchen vnd dergliche nit bekennt eigentschafft wiewole sie erste Zinse haben vnd wo sich geburt, daß verkeuffunge oder verußerunge eins erbs oder gulde geschee, daruff soliche egen. geistliche personen, spitale, clostere oder kirchen ersten zins hetten, vnd man yne der eigentschafft nit bekente, so sulden doch darumb andere werntliche personen die den ersten zinß darnach hetten, eigentschafft davon nit haben oder gebruchen. Weres aber, das dieselben ersten zinse vß geistlicher hant qwemen in werntlicher burger hant, so sollen dan dieselben ersten Zinse darzu die eigentschafft auch haben. Actum ipsa de S. Laurentii 1419.

Und dann ein noch die erste Seite von Bl. 67 füllendes Statut von 1439. Orth Anm. S. 726 und aus ihm Fries Nr. 8. haben ein Statut von 1526 über den Verkauf oder Verpfändung der Gülten abdrucken lassen mit dem Zusatze, daß dessen Inhalt auch schon anno 1439 durch ein Statut publicirt worden sein solle. Dies alte Statut stimmt nun allerdings wörtlich mit dem neueren überein, hat aber noch folgende weitere Bestimmung:

Weres auch sache, das jmant were, der solcher vorgeschr. gulde in kudes oder wessels wise an sich brechte, allein oder mit andern gulten oder guden, so sulde derselbe, der soliche gulde also an sich bracht hette, demjhenen der die besserunge hette an denselben guden vnd vnderpfanden, daruff die gulde gelegen weren, derselben gulde gonnen vmb einen redelichen weselichen pfenig: mochten sie aber vmb das gelt nit vberkomen vnd eins werden, so sulden se vor vns den Rat darumb komen, vnd was wir oder wem wir das befelhen, erkennen zu glichen mogelichen sachen, das er jme darfur geben sulde, dem sulden sie zu beiden siten nachgeen vnd daran eyn begnügen han ane ire wydersprache vnd wyderrede. Doch den burgern zu Fr. die eigenschafft of soliche gude hetten,

irs rechten damit vnbenomen. Vnd sal man von solichen verkeuffe, abekeuffen vnd sachen offgift vnd werschaft tun vnd nemen vor des Rats frunden vnd mit der stede ingeß. als sich geburt vnd der Rate gefriet vnd von alder herkomen ist by den vorg. penen. Act. et proclam. per totam civitatem dominica prox. post diem S. Anthonii confessoris 1439.

Dabei ist ein Blatt eingeheftet mit einem Statut von 1471, wonach die Verkündung von solchem gekauftem oder gekudetem Eigen, Erbe oder ewiger Gülte nicht zu geschehen habe, was ein Bürger aus geistlicher Hand an sich bringe.

Hierauf folgen:

Auf Blatt 67. Statut von 1382 über die Pflicht der Bürger, Harnisch und andere Rüstung nach Verhältniß der Bede-Abgabe zu halten, wie folgt:

Vmb Harnisch zu halten nach der bede gesetzt.

Zum ersten wer 10 pfunde zu bede gibt vnd daruber biß an 20 pfunt, der sal harnesch haben zu zween gewapneten das er die wole ertzogen moge, eynen mit eym pantzer mit eyner huben mit beyngewande mit eyner glenen wole erzugt, vnd eynen mit eym pantzer mit eym isernhude mit knylingen vnd mit eyner helmbarten oder mit eym spieße wole ertzzugt.

Wer zu bede gibt 20 ph. vnd darüber biß an 30 phunt, der sal dry gewapent ußbereiden, zwene mit huben vnd einen mit ein isernhude wole ertzugt, als vor vnderscheiden ist.

Wer 30 phunt vnd derüber biß an 40 phunt, der sal vier gewapent ußbereiden, zwene mit huben vnd zwene mit huden als vor vndersch. ist.

Wer zu bede gibt 40 phunt vnd darüber bis an 50 phunt, der sal fünff gewapent vßbereiden, dry mit huben vnd zwene mit isernhuden als vor 2c.

Wer zu bede gibt 50 phunt vnd darüber bis an 80 phunt, der sal sechs gewapent ußbereiden, dry mit huben vnd dry mit isernhuden als vor 2c.

Wer zu bede gibt 80 phunt vnd darüber, der sal echte gewapent vßbereiden, vier mit huben vnd vier mit isernhuden als vor 2c.

Auch wer eine Handwerg kann und 30 gulden wert hat über scholt vnd darüber, der sal sinen vollen harnesch han, eyn pantzer, eyn hube,

beyngewand vnd eine glenen wol ertzugt, vnd wer nit hantwerg kann vnd über sin scholt hundert gulden wert hat vnd daruber, der sal auch in derselben maße sinen vollen harnesch haben als vorbenant steet. Vnd wer 30 Gulden wert hat, er konne hantwerg oder nit, über sin schult, den vnd dem sollen ire Rottmeistere wole sagen, wie sie sich halden sollen, vnd sollen auch die Rottmeistere von huse zu huse geen vnd diß als vorgeschr. steet, allermenlich sagen, das er als vorg. steet wole ertzügt sin sal vnverzugelich, vnd welche zyt man das besehe vnd wer dan nit ertzügt ist als vorgeschr. steet, der ist alle dage als dicke man des besehet, mit eyner halben marg zu pene verfallen. Actum sexta ante Letare 1382.

Auch wen nit gantze harnesch geburet zu halden, der sal sin traber geschirre han, mit namen isenhut, zwene hantschuwe vnd eyn swert oder kolben oder spieß oder helmbarten oder desglichen.

Auch sollen alle winsticherr, sacktregere vnd furschenchen iren vollen harnesch han.

Auf Blatt 68. Statut von 1437 über die „Heymlichkeit fegere" und Rathsdecret von 1584 über den Kersal.

Auf Blatt 69. Rathsschluß von 1489 über das Verleihen der städtischen Almeyen und Statut von 1426 über der Stadt Boten.

Auf Blatt 70. Vergleich mit der Stadt Mainz über die Marktschiffe von 1413, Statut von 1413, daß die „himpeler schifflude" Niemanden in ihren Schiffen aufnehmen und führen sollen, Statut von 1437 über die Frühschiffe und Himpelnachen.

Auf Blatt 71. Statut von 1422 über die Brunnen; Verbot der „snebelechten vnd geferbeten Schuwe" 1456; Verbot des Besuchs der Kirchweihen 1446; Verbot der großen breiten Schoppen, die in den Gassen gemacht werden 1454, erneuert 1547.

Auf Blatt 72. Satzung wegen der Schornsteine 1442; Verbot, Schwerter, Langmesser oder Degen zu tragen, die größer als das an dem Römer gezeichnete Maß seien, 1480; Notitzen über Geschenke an Wein, welche die Stadt 1499 und 1508 den Deutschordens Herren machte; Verbot von 1514, nach der Ave Marien Glocke auf der Straße keine Langmesser, Degen oder Schwerter bei sich zu tragen, keine „schamper" Lieder zu singen oder unzüchtige Worte zu treiben.

Auf Blatt 73. Notizen über Geschenke an den Deutschmeister 1491 und nachstehende Angaben:

Die schenke off sant Marien Magdalenen tag.

Zum ersten der paffheit des stiffs zu sant Barthol. in gemeinschaft iii firtel Wins.

Dem Dechant oder wer off denselben tag, das sacrament traget, i firtel Wins, desglichen were die hohe messe singet, i firtel Wins.

Die Herren die da ministreren iglichem i maß.

Den fürsengern auch iglichem i maß.

Dem Priester der mit dem stabe dem sacramente folget i maß.

Dem obersten gluckener i maß.

Der zweyen scheffen die den herrn der das sacramente tragt (begleiten) iglichem i firtel.

Den Junghern die vor dem heiligen sacramente spelen iglichem i maß,

Organiste i maß.

Dem der des Rats Heiligtum draget i maß.

Dem stiffte zu sant Leonhart in gemeynschaft ii firtel.

Dem stiffte off v. l. frauwen berge ii firtel.

Den predigern ii firtel.

Den frauwenbrudern ii firtel.

Den Barfußen ii firtel.

Den knechten die den kasten tragen iglichem i maß.

Item off vnsers Herrn lichnamstag pleget man nymant zu schencken.

Item off sant Marien Magdal. abent pleget man die herren zur pharre zu fragen, off welche zyt sie angeen wollen vnd wan sie das zusteen tun, so lassen das die Burgermeistere durch den obersten oder andern Richter die andern stiffte vnd orden forter wissen. Dartzu bestellet man das die lantwer versehen, auch alle porten (ußgescheiden galgen vnd Redeleheymer porten) zugehalten werden biß daß die procession mit dem Heiligthum vmgangen ist. Dartzu bestellet man etlich person uß den hantwerkern gewapnet vor der mentzer vnd galgen porten, auch etlich uff die thornen, der schüßporten acht zu nemen vnd wole vmb sich zu sehen biß nach der procession.

Notandum als vormals off Marie Magdal. tag anno XIII^c^XLII^o^ so eyn groß gewessere vnd gesludе zu Franckf. was, das yderman

vertzagete vnd das auch vast großen schaden det, so hat die paffheit vnd der Rat dazumale für sie vnd ire nachkomen globet forter jerlichs off denselben tag Gote zu eren vnd zu lobe vnd off sine barmhertzikeit vns vor solichem schaden vnd schrecken behuden wulle, eyne procession zu tun vnd das h. sacrament zu tragen.

Auf Blatt 74. Verzeichniß der Geschenke än Wein, wie sie der Rath an Churfürsten, Fürsten, Bischöffe u. s. w. zu machen pflegt, wenn diese die Stadt besuchen: z. B. erhält der Abt von Fuld, weil der Rath Bonames von ihm zu Lehen hat, jedesmal sechs Viertel Weins, ein Churfürst 10 Viertel, ein Fürst oder Bischoff 6 Viertel, ein Abt oder Graf 2 Viertel, der Meister deutschen Ordens und der Markgraf von Röteln 4 Viertel. Ritter und Knechte erhalten nur Wein, wenn Thurniere her gelegt werden.

Auf Blatt 75. Ordnung von 1430 über das Feilhalten von gesalznem Fischwerk: es soll in den neuen Hütten bei St. Niclaus geschehen, die der Rath dazu hat machen lassen; Ordnung von 1431, den Wein mit „frankforter Iche" zu verkaufen; Statut von 1435, daß in den Messen die zu Schiffe kommenden Weine in den Schiffen, und die Elsäßer Weine auf dem Liebfrauenberg ausgeschenkt werden sollen.

Auf Blatt 76. Verbot von 1455, daß kein Bender Wein schencken soll. Verschiedene kleine Satzungen von 1484 und 1485, z. B. Verbot der Hasenkuten bynnen der Lantwere, Gebot das Almosen zu St. Niclaus nur an Bürger zu geben, Gebot, daß des Raths Bereiter auf den Dörfern um erkannte Schuld pfänden solle.

Auf Blatt 77. Ordnung von 1487 über den Lohn der Weingärtner, von 1494 über die Weißgerber, dergleichen Satzung über die Weinlese und von 1500 über die Weinfuhren.

Dann folgen zwei nicht signirte Perg. Blätter mit einer Rathsordnung von 1543 über Schlägereien und Friedegebote.

Blatt 78 und 79 sind unbeschrieben.

Mit Blatt 80 beginnt wieder die alte rothgestrichene Schrift und geht bis Bl. 86. Hier findet sich zuerst: Nota clerunge des zolls gnant das Merktrecht, zu dem Schultheißen Ampt gehorende vnd man in der alden messe pfleget zu heben. Ueber diesen Zoll vgl. Lersner Chr. II. 551. Orth Anm. 4, Forts. S. 256. Orth Reichsmessen 202. Es war eine kleine Abgabe, die alle diejenigen in der Herbst-

messe an den Schultheißen zu zahlen hatten, welche mit ihrer Kaufmannschaft auf der Straße standen. Der Schluß dieser Ordnung lautet:

Zu wissen sy, daz alle die die uff der straßen steen mit yrer kaufmanschaft, sin das merktrecht in vorgeschr. masse schuldig zu geben vnd wer das eine gegibet, der darff des dieselbe messe nit me geben vnd sal man jme auch dăruff ein zeichen geben. Und wer in den husen odir uff sinen verzinseten odir anhangenden fynstern steet vnd feile hat, der bedarff des nit zu geben. Und ist man auch von derselben kaufmanschaft keyner dem Richter oder den Lusezoll schuldig zu geben, iß stee dan daby geschrieben vnd sunderlich geclert, vnd ist diese vorgeschr. clerunge eigentlich gesucht vnd getan Act. anno 1420, Jacobi apostoli.

Auf Blatt 81[b] folgt dann die Ordnung des Luse oder kleinen Zolls. Derselbe war ein Reichslehen der Herren von Sachsenhausen, wurde von ihnen 1420 der Stadt verkauft (Orth Reichsmessen 198, Archiv Heft 6, S. 93) vnd erst 1848 aufgehoben. Vgl. Gesetz und Statuten S. VIII. 264. Diese Ordnung ist noch vor dem Verkauf des Zolls an die Stadt errichtet und sollte die mancherlei Irrungen beseitigen, welche über den Umfang des Zolls bestanden.

Daran schließt sich auf Blatt 83 eine „Clerunge gescheen anno 1420 Jacobi apost." bezüglich der dem Oberstrichter in der alten Messe zu stehenden Gefälle. Auszüge daraus gibt Orth, Reichsmessen S. 203. Hierauf folgt eine weitere den obersten Richter betreffende Satzung:

Von eins obirsten Richters und siner gefelle vnd hantderinge wegen ist der Rad vbir komen, daz jm gefallen sulle sin teil am geczuggelde an gerichte, mit nemen dry heller an den sieben heller die man gibet inczuschriben vnd solle man daz auch halden als Scheffene vnd Rad geclert han vnd vbirkomen zu halden.

Item vmb das mergtrecht daz er hebet in der aldenmesse vnd dann sust zu sant Martins tage von den Gerthenern vnd Rubenwagen sulle er auch halden als man nest vor der aldenmesse in diesem jare ubirkomen ist.

Auch sal er weder von gerthenern oder nymand anders frondinste fordern noch sie darzu nodigen odir tringen mit trauwen odir sust, iß sy vmb geferte mit karren odir wagen zutun odir sust zu arbeiden.

Auch sal jme werden die Budelhube lands vor der Stad gelegen.

Auch so waz dem Rade vurkomen, daz man faste geltis geben

mußte, vmb einen mort den luden ir lantrecht zu nemen, des hat der Rat erfaren wann des not sy, das dan der oberste Richter vnd der Stucker ein wattmal vnd die geschuldigeten des mordes werden des morts vnd sache erwonnen oder nit, so blibet daz watmal dem Richter und dem stucker, iglichem zum halben teil, doch wollen iß die clegere losen, das mogen sie tun vmb einen halben gulden vnd nit hoher.

Auch wan man eim sin lantrecht widergibet, der sal dem Richter vnd Stücker auch geben einen halben gulden vnd nit me. Und sal man darüber nichts me geben, iz sy von vorheischunge, vertzelinge, verlantrechtinge odir sust in keine wyse, vnd ist auch des Rads meynunge, jm daz auch also vurter zu halden lassen.

Auch meynt jme der Rad daz graß in der Stede graben zuschen Bornheimer porten vnd dem graben der durch die Stad flußet, von fruntschafft vnd nit zurechte lassen gefallen als lange den Rad gelustet vnd nit lenger.

Sust sullen jme auch gefallen andere gefelle in der Stad vnd uff dem Bornheimer Berge, zum Obirsten Richter Ampte gehorig, doch wo jn der Rad hieße ablassen und andirs vnderwisete, des sulde er also folgen.

Auch sust vmb die fyherbreche zu straffen vnd die kremer, hocken, fischere und anders waz zu merkte steet zu rechtfertigen vnd zu stellen, bennige lude vßzutriben, vnd was anders jn das obirste Richter Ampt gehorit oder jme der Rad befelhet, das sal er auch getrulich hantderen vnd ußrichten nach seime besten synnen ane geverde.

Auch vmb den Gulden von den Bennigen, die frevelich hie jnne sin, vßzutriben, sal jme halb vnd das andre Halbteil den Burgermeistern gefallen. Doch wo armut were oder die sache nit als geverlich ergangen were vnd die Burgermeister das mynerten oder zumale ließen faren, des sulde der Richter folgen. Actum Galli 1420.

Auch sal er der Stad ein pherd halden von zwenczig oder vier vnd zwenczig gulden ane geverde, daz zu ryden ist, also so man das begert vnd fordert, daz er dann mit sin selbis libe daruffe odir obe er des nit virmochte, dann ein andern daruffe zu ryden das darlyhe.

Auch ist des Rads meynunge, daz ein iglicher Obirster Richter zu Frankenfurd sulle die heimelichen gerichte erfaren vnd auch des Rads vnd der Stede botschafft in den odir andern sachen so jme daz

befolhen wird, getrulich werben uff der Stede oder der jren bescheidelichen kosten ane geverde. Diese vorg. clerunge ist gescheen uff Donrstag vor sant Lucastage anno 1420.

Auf Blatt 84[b] stehet ein Beschluß über den Eid und die Pflichten der Richter, ebenfalls von 1420.

Blatt 85 folg. enthält dann aus derselben Zeit nachstehende Ordnung von der Bede. Dies war damals die ordentliche städtische Abgabe, eine Vermögenssteuer von jeder Art Besitzthum und die Fassung dieser Ordnung zeigt deutlich, welche Schwierigkeiten mit der Erhebung dieser, sich zumeist nach den eidlichen Angaben der Steuerpflichtigen richtenden Abgabe verbunden waren.

B e d e.

Nota von bede wegen diese hernachgeschrieben clerunge.

Mit namen einen halben gulden vur einen hertschilling. Item ain farnde marg an gelde, daz were andirhalb gulden, davon gibet man sechs junge hellir die machen fünfftenhalben hellir, daz were mit namen von eim gulden dry alde hellir. Item ein ligende marg geldes fünff engels, daz were mit namen der gulden geltis zwenzig alde hellir. Item ein gulden geltis lipgedinge x hellir.

Item ein hube landes acht schillinge junger hellir. Doch weres daz eins sin lant zu lantsiedelm rechte verluhen hette vnd man denselben lantsidel davon nit vertringen mochte vmb merern phacht oder liebern lantsiedel, ließ er iß aber ligen, daz man jm den sin besserunge davon abelegen muste, so sulde man daz nit verbeden als lant, sundern die korngulde vnd andere gulde als man davon jerlichs geben sulde, daz sulde man verbeden. Weres auch daz etwas wiesen darjnne gehorte, die sulde man vur wiesen verbeden vnd das lant vur lant, oder als iß dann in vorgeschr. maße verluhen were.

Item von eim achteil korngeltis acht junge hellir, die brengen sechs alde hellir. Item ein achteil korngeltis lipgedinges vier junge hellir, die brengen dry alte h.

Item ein morgen wiesen xx junge hellir, die brengen xv alde h. Item eyn morgen wingarten xx h. Item ain ame wingeldes fünff engels. Item gartenlant nachdem man iz verluhen mochte vnd sal man iz slahen an ewige gulde, doch sal man den zins davon abeslahen.

Item ein hundert schaffe viii sch. junger h. Item ain kuwe vi

junge hellir die machen fünfftenhalben alde h. Item ain kalbe dry junge h. Item ein bienstock dry junge h. Item swine nach dem sie wert sin. Item pherde nach dem sie wert sin.

Item von ain achteil oleygeldes fünff engels. Item von eim achteil Rubengeldes oder zwybolngeldes viii junge hellir die machen v alde hellir.

Item von husunge, garten, hofen vnd andern guten sal man geben als man sie verluhen hat oder als hoch man sie uber bodenzins verluhen mag, doch in wilchem huse vnd gesesse eins wonet, da sal man zwei teil verbeden vnd das uberige dritteil vur den sesse vnverbedet abeslahen.

Item dringfaß nach dem sie wiegen, die marg silbers vur vii gulden.

Item ein molen sal man vur xx achteil korngeltis virbeden. Die molenwasser sal man virbeden als dure man sie verluhen hat. Echte legeschiffe sal man virbeden vur ix sch. geltis.

Item ein ganß für 2 sch. geltis, einen kappunen vur 2 sch. geltis, ein hun vur xii hellirgeltis.

Item ein achteil korns oder ein maldern habern, in iglichs 2 sch. lichter verbeden, dan iz gildet, so man die bede zu fodern anhebet. Item andere fruchte nach antzal virbeden. Item kappus gulde virbeden nach nach dem als der kappus gildet.

Item vur ein stad an der Wober kauffhuse einen sch. hellir. Item vur ein Ramen einen sch. h.

Item ein phunt vnslechtgeldes vur i sch. hellir gelt.

Item wer pressen hette die er verluhe, zu verbeden ein mit fünff engelschen.

Item lehen da sal man daz dritteil vur die manschafft abeslahen vnd die andern zwey teil verbeden.

Item sal man von allen gotshusen bede geben vnd auch die, die darjnne wonen.

Item waz dinstknechte oder dinstmagte korn, habern oder andere fruchte offschuden oder kauffmanschafft triben uber x phunt, die sollen auch bede geben.

Item obe jmant mompar oder truwenhender were, die sullen von derselben mompar schaft oder truwenhenderschafft auch bede geben.

Wer auch jmant by jme in der koste oder in dem huse hette, es weren kinde, mage oder andere die eigen gud hetten vnd vormals bede geben hetten, die sulden es by Eide vürbringen, das sie auch ire bede davon geben. Weres aber das die selben die by eym jn sinem huse oder koste weren, fremde weren, vnd in gastes wise hie legen, die bedorfen von irem eigen vnd erbe anderswo gelegen noch auch von irer bareschafft die sie by yne hetten, nit bede geben.

Auch ist zu wissen, wen eins sine gude vnd habe gerechet off die bede zu geben, so sal es die bede die es geben muß davon nemen vnd was dan überig dablibet, das sal es verbeden vnd die somme die es zu bede gibt, nit verbeden, es mußte dieselbe somme anders hynnach biß an eyn gesworn bede aber verbeden, wie wole es der nit hette vnd sie auch zu erste schuldig were hynweg zu geben. Auch ist herjnne vßgenommen, das man nit verbeden bedarff hußrat, cleider vnd gesmocke vnd was zu eins libe gehort ane geverde. Doch were einem person sine eliche gemahel von todes wegen verscheiden vnd hette cleynode vnd gesmocke gelassen, der er mechtig were zu verußern, dieselben cleynode vnd gesmocke sollen verbedet werden.

Item einem manne das beste silbern dringfaße vnd eyn phert vnd siner hußfrauwe das beste dringfaß darnach vnd eyn kuwe, doch so heyßet eyn zwiveltig koppe der zu eym gehort eyn dringfasse vnd eyn becher mit eyn lyde darzu gehorende eyn dringfaß, vnd obe sost wole bechere in eyn gehorten, da hieß ir iglich fur sich selbs eyn dringfasse.

Item eyn eintzeling persone der sin eigen gut hat, ist der eyn manspersone das beste dringfaß vnd eyn phert, ist es eyn frauwen persone das beste dringfaß vnd ein kuwe.

Auch bedarf eins nit verbeden alsvil korns vnd wins als eins in sinem huse mit sine tegeliche gesinde vertzert von der zyt an als es sin bede gibt biß off Martini darnach nest, als ferre es den wine vnd korne off die zyt hat, so es die bede gibt; hette es aber die nit off die zyt, so sulde es darfur niht abeslagen.

Auch bedarf eins nit verbeden alsvil haberns, hauwes, strowes als eins mit sine pherde kuwe vnd fehe die es hat vnd nit off den kauff heldet, etzet vnd alsvil bornholzes als es verbornet von der zyt an als es sin bede gibt biß off Martini nest darnach. Doch wer off die zyt des egen. habern hauwes strowes oder holzes nit hette, das sulde an

der bede auch nit abegeslagen werden. Auch welches der pherde, kuwe oder dringfasse nit hette, das sulde des sost auch nit abeslagen an der bede.

Auch was eins ungewisser schulde oder gulde hat, die sal es verbeden für eyn soliche somme, als es sie by gesworneni Eyde verkauffen vnd. geben wulde off die zyt, als es bede gibt vnd als es die drumale so verbedet hat, so bedarff es darnach die nit verbeden alslange biß yme die scholt bezall wirt oder die gulde gefellet.

Auch wan zwey zu der heiligen E griffen, die vormals bede geben han, die sollen dieselben bede geben als sie vor gegeben han, biß das man darnach eyn geswore bede gibt, das sie dan ire bede off den eit geben.

Weres aber das Imant sin kint vertruwet zu der heiligen E vnd den kinden globt oder entheißen wirt etwas zu beretnis zugeben, dasselbe beretnis es sy gelt oder gelt wert jne gegeben oder nit, so enbedorffen sie das nit verbeden, als ferre es off die zyt ire aldern oder jmant anders verbedet. Doch alsbalde man dan eyn geswore bede hebet, so sollen sie den auch fur sich selbs ir bede geben.

Auch wer schinberlichen großen schaden nymet von brande von reubern oder von gefangnis oder jmant sin kauffmanschafft off dem wasser verginge oder desglichen, derselbe bedorffte nicht ganze bede von den beschedigten guden oder habe wegen geben, dan er sulde es vor den Rat bringen vnd der Rat sulde jme daran gnade tun.

Wen man auch ein bede hie hebet, wer dann anderswoher komt vnd ziehet vnd nit hie gewest ist, so man die bede verkundet hat, der enbedarff auch derselben bede daz jar nit geben, dann er soll darnach sin bede vur voll geben.

Wers auch, daz einer in demselben jare so er der bede irlaßen were, von Fr. ziehen wulde, so sulde er die bede die er also virseßen hette, vur voll geben.

Weres auch daz jmands von todes wegen verfure vnd der bede virsessen hette, so sulden die erben oder wer die gelassen habe erbit oder hube, die virsessen bede vur voll geben, waz aber bede vorter davon verfiele, hetten denn fremde vßlude daran auch teil genomen, so sulde von derselben vßlude wegen die bede nach anzal abegeen, doch als verre den vßluden ichtis eigens, erbis oder gulde in Fr. vnd der termeny

daselbe anplichtig wurde, daz sulde man doch vur voll virbeden, glicher wise als obe iz ingesessen Burgere innehetten.

Auch weres daz mit eim etzwas lipgedings gulde abegestorben were, daz sulde man auch an der bede nach anzal abeslahen vnd nit virbeden. Weres auch daz mit jmands etzwas gulde oder gude abesturben, also daz die sinen nesten erben nit bliben, der gude bedorfften sine erben nit virbeden, doch sollen die gude von denen virbedet werden, uff die sie qwemen, ane alle geverde.

An diese erste Bedeordnung schließt sich von Blatt 87 bis 90 die neuere Bede-Ordnung von 1496 an, deren Eingang und Schluß hier mitgetheilt werden. Besondere Achtung verdient der letzte Satz, kraft dessen der Rath, wenn ihm der beschworne Bede Ansatz noch zu gering schien, das Vermögen des Steuerpflichtigen wegnehmen und diesem dafür soviel Geld (Capital) vergüten durfte, als derselbe verbeden wollte. Es geht daraus hervor, daß es damals, wie heut zu Tage bei der Einkommensteuer, schwer war, sich gegen ungetreue und unrichtige Steuer-Declarationen zu sichern.

Als vnsere herren der Rate zu Fr. nach gelegenheit der zyt vnd leuffe eynehalbe bede verkundet vnd offzuheben befolhen han, vnd der bede halber mancherley alte offzeichnis cedule vnd buchere in der stat sin, die von alder vnd villicht miß schrieben vnglich halten, auch darjnne von marken alten schillingen jungen schillingen vnd jungen hellern gemeldet wirt, die nu unbekant nit in übunge sin, so han unße herren der Rat soliches uff die itzigen gewonliche montze gefaßt mit erclerunge etlicher puncte off das eyn yder sich desterbeß vnderrichten moge, in solicher bede zugeben in sinen Eyde zu halten als jme gepure.

Am ersten ist geordent gesast vnd herkomen, das ein iglicher zu Fr. es sy manne oder frauwe off den heiligen sweren sal sin gude ligende vnd farende jn vnd vßer Fr. recht zu verbeden, als die bede von dem Rate offgesazt ist, vns sal ein iglichs by demselben Eide sagen, obe es icht inhabe der stede gelt, es sy malegelt, nyderlegegelt, vngelt, versessen bruckenzinse, versessen bede oder ander der stede rente oder gefelle das es soliches auch bezale.

Item ob eins paffen oder ander geistlicher lude gelt oder gut inhabe vnd kauffmanschafft oder ander notze damit tribe oder schicke, daz das verbedet werde.

Item das eyner sine hausfrauwe fragen solle, obe sie icht hinder ire inhabe, das soliches gemeldet vnd auch virbedet werde.

Item zu sagen, was gulde oder zinse eyns paffen oder geistlichen luden oder andern gebe, die der stat nit bede geben vnd auch wieviel der gulde sin.

Item zu sagen, was gulde oder zinsen, eigen oder erbe in Frankforter termeny hinder die paffheit oder ander geistliche lude in kauffwise oder in ander wege komen sy.

Item obe jmant momper oder truwenhender sy vnd woruber, off das der stede ire bede davon wurde.

Item zu fragen off den Eit, obe eyner burger sy, dan wer nit burger were, der sulde ee er sinen hertschilling oder bede gebe, den Burger Eit globen vnd sweren vor den Bedemeistern vnd sal geben sovil jme gepurt.

Item zu sagen, ob jmant vastnachthuner oder zinse von sinem libe gebe oder besthaupte oder soliche nachfolgende herren hette oder jmant anders den der Rat die sie vertedingten, vnd obe die Bedemeister der einchen funden, sulten sie offzeichen vnd für die Burgermeister wisen.

Item zu sagen, obe jmant wisse der zu Fr. nit inheimisch oder gesessen sy vnd doch eigen vnd erbe, zinse vnd gulte in Fr. termeny gelegen hette, die bedehaftig weren, off das man die bede moge wißen zu fordern.

Auch ist zu wißen das die bede vnd Rechenunge als nachgemelt wirdet, gesetzt ist off eyn gantze bede vnd ye xxiiii schilling fur eyn gulden und ix heller für ein schilling frankf. werunge.

Es folgen nun die einzelnen Bede-Ansätze in ähnlicher Weise wie in der alten Ordnung. Am Schlusse finden sich noch folgende Bestimmungen:

Item geware vnd kauffmanschaft sal man verbeden als sie gildet off den tag als man nach der bede vmbgeet.

Item was eyner linenduchs in sinem huse machen lesset, das jme sin gesinde erarbeitet vnd er nit verkeuffen wil, davon ist er nit schuldig zu verbeden.

Item wer holze vnd steyne zu buwen gekaufft hat vnd noch nit verbuwet ist, der sal soliches verbeden.

Item wer den nuwen pharre gulde gibt, die jne der Rat gegeben hat, der bedarf sie nit verbeden.

Item werggezauwe sal man verbeden, dan es ist nit hußrat.

Item die gemeynen husere der Zunffte vnd gesellschaffte sal man verbeden.

Item buchere sal man verbeden die kostlich sin.

Item obe fremder Juden gelt hie were das sal man verbeden.

Item die Juden sollen einen Gulden für den hertschilling geben vnd die stedikeit ist ire bede.

Item was gulde einem erschinet bynnen der zyt als man nach der bede geet biß das er sinen Eit tut, die sal er fur schult vnd barschaft verbeden.

Auch sollen die Bedemeister nach den frauwen schicken vnd mit iglicher gutlichen reden, das sie von solichem gelde als sie hinder jrem manne hat, ire bede gebe vnd sal man jne das geben off ire frauweliche Ere vnd leste hinfart.

Item es sal ein iglicher sin bede den bedemeistern gantze als die offgesetzt ist geben vnd die in keyne wise noch mit einchen geverden verteilen.

Wers auch das die Bedemeister beduchte das eyner sin bede zu kortze gesast vnd gerechnet hette, den mogen sie gütlich vnderwisen sich baß zu bedencken vnd obe er daby blibet, daruff sinen Eit dut vnd daruber noch die bedemeister vß redelicher orsachen beduncket das er das sine nit gantze verbedet habe, so mogen sie das an den Rat bringen vnd hat der Rat macht, denselben nach der bede als er die gesast hat, abezulegen vnd sin Gut zu yme zu nemen.

Weiter folgen dann:

Auf Blatt 91 Satzung von der Holtzmenger und Vorkäuffer wegen 1441; von den Schiffmachern, daß ihr Holz an den Mainwasen gebracht werden könne ohne Weggelt 1435.

Auf zwei eingeschaltenen Zetteln Satzung wegen der Floße 1477 und vom Besehen der Feldfurchen 1521.

Auf Blatt 92 zwei Ordnungen von der Aussätzigen wegen 1417 und 1426; Satzung von 1502 über das bei den Rechenmeistern hinterlegte Geld.

Von der vßsetzikeit wegen.

Von der Gudenlude wegen ist der Rat vberkomen, das alle bartscherer vnd leßere zu Franckf. vnd Sassenh. alsdicke sie in lassen befinden oder sost das jmant hie zu Fr. oder zu Sass. vnreyne vnd feltsiech

sy, vnd doch die lude nit mydet als obe er reyne were, das sie das off den Eit als sie dem Rate vnd der stat Fr. getan han, eynem Burgermeister oder jne beiden vnverzugelich ane geverde in heymlichkeit melden vnd furbrengen sullen vnd auch das durch nymant willen lassen noch auch das nymant also zu leide oder durch hasse tun ane alle geverde. Auch wan den Burgermeistern jmant also fur vnreyne belümont vnd furbracht wurde, das sulden sie dan auch vnverzugelich ane geverde für den Rat brengen, das man darnach mechte tun lernen vnd die versuchen off das man die warheit erfaren mochte, vnd die vnreyne vßgewisen als sich dan geheischet. Auch welcher also belumot wurde, das er vnreyne were vnd sich des nit wulde lassen besuchen die warheit zu erfaren, den sulde man vß der stat wisen als obe er vnreyne were biß alslange daß er sich ließe versuchen vnd erfunden wurde, das er nit vnreyne were. Actum feria quinta post Bonifacii 1417.

Wer forter zu Fr. verlumont wirt von der vßsetzikeit wegen er sy riche odir arme, das eyn Oberster Richter mit den scherern den daz befolhen ist den zu besehen vnd zu versuchen darby komen sal, vnd wo sich erfindet, das eins damit geplaget ist, das sal yne geben xxx sch. heller, obe es anders an der narunge vermag. Vermochte es aber nit oder wurde versucht vnd reyne befunden, da wil der Rat den vorg. lone von den burgern geben, vnd des geltes sal werden 1 fl. den scherern iiii sch. dem Richter vnd ii sch. einem Knechte der darzu hulffe, vnd sal jne der Richter zu glicher zyt den Eit staben. Act. Andree apli 1426.

Blatt 93 ist leer.

Blatt 94 bis 99 enthalten die nachstehende ausführliche Policeiordnung von 1468, die in manchen Punkten mit der in Orths Zusätzen S. 387 abgedruckten alten Policeiordnung übereinstimmt und sehr zur Kenntniß der damaligen Zustände dient.

Von cleydunge.

Gode dem Almechtigen zeu lobe vnd zeü Eren, Gebudet der Rad zcu Franckenfort, das keyn Burger daselbs Sammt gewant noch Attlaß ezu cleydern, zcu Wameß noch zu Ermeln noch keyn gestycktze oder gemechtze mit perlyn an cleydern oder anderm gesmocke, waran das sy, noch Sammt oder gestickte brostdüchere tragen solle, by verluste zeehen gulden zu buße alle tage so dicke das geschee, Doch ußgenomen Edellüde Doctores, Licentiaten vnd die jres adels oder jr kunst halb gefryet sin.

So sal auch keyne frauwe oder jungfrauwe eynche gulden stucke slechte noch erhaben zu cleydunge noch zu Ermeln oder kollern dragen, noch auch keyne nachsleuffen an yren clydern lenger haben oder dragen über eyn firtel eyner elen lang, vnd sal auch keyne gebrentze ußwendig daruff han, by verluste alle tage dry gulden zu buße, so dicke das vberfaren werde.

Es sal auch keyn schnyder zu Fr. oder sine knechte oder gesynde die sleuffen an den cleydern lenger machen dann als vorgeschriben steet, by verluste dry gulde zcu buße, die halb dem Rade vnd halb dem snyderhantwerk werden sollen, doch das von den dryen gulden acht schillinge heller den ihenen den der Rad davon befelnuß thud werden sollen.

Von dem Eebruch.

Der Rad gebudet auch ernstlich vnd vestiglich das alle dihenen, die offenlich in unee zu huse bi ein sitzen oder sost Ebrechery driben, das sich küntlich erfindet, es sy man oder frauwen, vnd alle dihenen die dieselben wissentlich huten vnd halten, sich vnvertzogelich bynne den nehstkomende xiiii tagen davon scheiden vnd das gentzlich abetun vnd abestellen sollen, Dann wer eß daraffter tede vnd nit abestelte, sal alle wochen der Stad mit tzehen gulden one gnade zu pene verfallen sin, vnd wer nit an gelde vermochte zubezalen, den wil der Rad an sinem libe darumb straffen oder uß der Stad verwysen.

Auch gebüdet der Rad allermeniglich, das alle die ihene die mit wuchry scharpen vngeberlichen keuffen, damit die lude widder glich vnd bescheidenheit beswert werden, vmbgehn, daz unvertzogelich abetun sollen, dann von wem der Rad das forter jnnen und gewar wurdet, den wil der Rad so swerlich buße abenemen, als sie bedunket der überdret groß oder cleyn sye.

Von dem spiele.

Der Rad gebudet auch ernstlich, das keyn burger oder byseße zu Fr. vnd Sassenhusen vnd in der Stede begriff vnd terminy an keynen enden heymlich oder offenlich eynich spiele umb gelt oder geltis wert thun oder driben solle noch dartzu legen, Ußgescheiden diese nachgeschrieben spiele, Das erste obe eyner jn sinem huse mit siner hußfrauwen kyndern oder gesynde frund oder mag oder eynem andern welcherley spiele das sy spielete ye das spiele nit hoer dann ynen heller. Item tziemelich bretspiele umb eynen heller vnd nit über dry gebode der heller, vnd

doch nicht geverlich gebode zuthun, es syen dann datzuschen wurffe gescheen als bretspieles gewonheit ist. Item jn derselben maße schachtzabel spiel, in den kreyß schießen oder kegel schyben. Item in der karten, also das es keyner parthie gen der andern mehr gelde dann dry oder vier heller. Item der bosen karten vnd derglichen nit hoer dann das blait einen heller. Item dry oder mehr spiele vnd nit darunder mit eynem andern vmb eyne maß wynes oder ein orte oder vmb bezalunge des bades oder eynen fladen oder ein gans oder eyne cappine oder eyn felthune oder anders desglichen nit über vier engels spielen. Item eynes Jares zu Wyhenachten vnd dem achtzenden tage der geburt unsers Herren mit eyner oder mehr frauwe oder jungfrauwen tzu momen vmb eynen alten thorneß uff eyn male vnd nit mehr noch hoer. Welich Burger oder byseße das darüber tete, er were rich oder arm, den wulte der Rad darumb straffen, Mit namen, so dicke eyner das tede vnd vberfure mit viertzehen tagen uff eynen thorne heißen zu geende vnd daruff zu globen vnd zu bliben, oder darfür fünff gulden zum buwe zu der brucken über meyne zugeben so dicke das noit geschen vnd sich geburte, one alle genade. Und welich burger oder byseß solich verboden spiele in sinen wonungen oder dem sinen hemlich oder offentlich mit willen vnd wissentlich gestedte vnd verhengete zuthun, von wem das were, oder worfel dartzu luhe oder scholder neme, den wolte der Rad zu glicher wyse als vorgeschr. steet straffen vnd bußen.

(Hier folgt dann über Stubengesellschaften u. Judenspiele wie in Orth Zusätzen S. 396.)

Von den bruden.

Auch sall allermeniglich wissen, das der Rad gemacht hat jn dem besten vnd durch gemeines nutzes willen armer vnd richer, wer zu Fr. brutlauff oder hochtzijt machen wil, das der oder die nit mehr lude laden oder haben sollen, dann fünfftzig menschen oder darunder ußwendig huses, vnd auch nit lenger hochtzijt halten dann tzwene tage vnd daruber keynen waltzdag nit faren oder ander kostlichkeit haben, doch der brude vnd brudgams vatter mutter vnd geswisterde vnd anders nyemants mag man den drittetag haben one alle geverde. Vnd wer dis breche als manchen als er mehr ladet oder hait, den er zu essen gibet oder sendet, oder als manche menschen er den drittetag über vatter, mutter vnd geswisterde hat als manchen halben gulden sal er zu pene verloren han.

Auch hat man zu denselben brutlauffen vnd hochtzyden morgends affter vnders oder sust vor oder nach keyns andern schenckens warten oder yemants schencke geben, dann die zu mittage yms dargeladen sin und geßen han als vorg. steet by verluste eyns halben guldens von iglichem zn nemen, der schencke gebe oder neme.

Item man sal auch zu solichen brutlauffen vnd hochtzyden zu Abent Imß oder affter vudern zu orten nyemants anders laden oder haben noch zu essen geben, dan die zu mittage dargeladen weren oder gessen hetten, by der pene eins halben gulden von iglichem zu nemen als er mehe zu essen geben oder mehe geladen hette.

Es sall auch nyemants den andern zu solichen brutlauffen vnd hochtzyden vngeladen übergehen zu eßen zu keyner vorgenanten tzijt, wer eß darüber tede, der sal zu iglicher tzyt mit eym halben gulden zu pene verfallen sin.

Item sal man zn keyner brutlaufft oder hochtzijt vorg. mehe spiellüde begaben, dann dry oder viere oder darunder, oder bestellen das sie begabet werden, by der pene eyns gulden von iglichem zu nemen wer darüber mehr spiellüde begabete one alle geverde.

Von kyndelbettern.

Item ein iglich frauwe so jr got gehilfet vnd kyndes gelyget, die mag fünff oder seß frauwen oder darunder den ersten tag in dem kindbette mit essen vnd drincken in yrem huse haben und daruber nit mehe by verlust eyns halben gulden zu pene von iglicher frauwen, die sie darüber mehr hette, So zu yren lesten dagen zu affter vnden tzehen frauwe oder darunder by der vorg. pene eyns halben gulden von iglicher frauwe die sie darüber mehe hette.

Auch sollent sie zu lesten dage oder sost vor oder nach in dem kindbette keyns schanckes von den oder andern frauwen oder mannen warten oder nemen.

Auch sost in dem kindbette mag ein iglich kindbettern mit gekude vnd wyne die frauwen eren vnd dieß in keyne wise uberfaren by der vorg. pene.

Von den lychen.

Auch sal man zu keyner liche me lude haben oder laden zu eßen dann zwelff menschen oder darunder one geverde, wer das überfüre, der verluset von iglichen menschen des er darüber meh hette zu eßen, eynen

halben gulden. Wer auch vngeladen darginge zu eßen, der hette auch eynen halben gulden verloren zu pene.

Von kyntdeuffen schenckorten.

Item obe man yemants ein kynt deuffte oder eyn kynt das vnter sinen Jaren were begrube, das man darumb jnsonderheit keynerley orten oder schancks off den stoben oder sost machen oder haben sulde, by verluste eyns halben gulden von jglichem zu nemen der das uberfure.

Von winschencke zu hochtzyde vnd lychen.

Auch sal nyemant zu keyner hochtzyt oder lyche den wyn schencken, er eße dann da auch, bei verluste eynes halben gulden zcu pene.

Von kyntdeuffen pettern vnd schanck.

Item welcher burger, burgerschen oder der der dem Rade gewant ist, eyn kynt uß dem dauffe hebet, der mag dem schencken drey alt thorneße oder mynner vnd nit daruber, by verlust eyns halben gulden.

Als man zu den ersten messen vnd auch kynder in clostere zu tun, pleget muttere zu bitten vnd die furter ander frauwe bitten by den altare zu sitzen, vnd zu tzyden yre lipliche mudere davon laißen, als hait sich der Rad nach rade gelerter lude, die sie vnderwiset han, das es vnbillich vnd nit sin solle, einhelliglich vndersprochen vnd vereyniget, Also daß sie mit yren hußfrauwen vnd den yren ridden vnd bestellen wollen vnd sollen, also das sie sich solicher muderschaffte vnd sache forter nit mehe annemen oder tun wollen, vnd wo es daruber von jr eyns hußfrauwen geschee, so hait sich jr iglicher verplichtet und versprochen das daselbe mit dryen gulden dem Rade zu pene verfallen sin sal. Vnd ist des Rats begerunge, das eyn iglicher burger mit siner hußfrauwen, nyffteln vnd den synen bestellen wulle, das das auch by der vorg. buße von yne gehalten werde vnd sie sich deß auch forter entslagen. Dann wer da oppern wil der mag das tun, und wann das geschicht, das dann die frauwen aus dem chore widder in die kirchen geen vnd keynen seße by dem altare oder chore haben, es were dann daz eyns rechte mutter vnd nyfftelen in dem chore blieben*).

---

*) Dies letzte, mit so großer Rücksicht für die Kirche abgefaßte Statut ist durchstrichen und steht am Rande: Noli legere, haec lex abrogata est.

Von fierbruchen.

Dies Statut über Heilighaltung der Feiertage stimmt mit der Policei-Ordnung in Orth Zusätzen großentheils wörtlich überein.

Von den tagelonen.

Der Rad ist uberkomen vnd hat gesast, das man die tagelone geben vnd nemen solle als hernach geschrieben steet, vnd sollen des zwe zyde sin, mituamen die Sonnertzyt zuschen vnser lieben frauwen tag genant Beclybe*) oder Annuntiationis zu der vasten gelegen vnd sant Gallen tage (geändert: biß uff v. fr. tag Nativitatis). Vnd die Wintertzyt von sant Gallen tage (geändert: v. fr. tag Nat.) vnd widder uff v. l. fr. tag annuntiationis vnd sal man auch iglichem der sinen vollen lone verdienen mag, gantzen lone geben vnd dem der es nit verdienen mag nach antzale.

Auch sal man nyemants keyn abenteßen oder drynken geben. So sal man auch nyemants zuschen sant Martynsdage vnd unser l. frauwen tage kirtzwyhe das affter vndern brot geben noch die tageloner das auch uff die selbe tzyt nit nemen oder eßen, vnd wer daruber mehe gebe oder neme oder das in eyn oder mehr stucken vberfure, da were iglicher von yedem stucke mit eynem alten thorneß zu pene verfallen.

Etzymerluden vnd steindeckern sal man geben Somertzyt ir eynem tzum dage fünf schillinge heller fürrechtes oder vierden halben schilling junger heller vnd morgens eyn soppen vnd als sich zu der soppen zu yedertzyt geburt vnd zu mittage zu essen vnd zu drynken vnd affter vndern broit vnd keyn abenteßen. Vnd die Winthertzyt sal man tages geben vier schillinge junger heller fürrechtes vnd nichts mehe, oder dry schillinge junger heller tages vnd morgens eyn soppen vnd was sich zu der soppen geburt vnd zu mittage zu essen vnd zu drynken vnd das affteryndern broit, vßgescheiden zuschen s. Martinsdage vnd v. l. frauwen tag kyrtzwyhe sal man das afftervndern broit nit geben oder eßen als vorg. steet.

Steynhauwern murern zciegeldeckern, ofenmachern wan der nuwe ofen machet, soll man geben die Somertzyt vier schillinge seß heller junger fürrechtes vnd nichtes mehe oder drißig heller vnd morgen soppen

---

*) Ueber die Benennung „Unser Frauen Cleibeltag" vgl. Haltaus Jahrzeitbuch S. 96.

mittage essen vnd afftervndern brot als vorg. steet. Vnd die Winther-zyt vierdenhalben sch. fürrechtes oder drittenhalben sch. vnd zwey essen, morgen soppen vnd mittagessen. Doch welcher steynhauwer die getzauwe selber in buwe vnd wesen halten vnd die czuspitzen aberiechten wil, dem sal man geben als eynem czymerman. Doch sal es steen an den die den buw verlonen wollen zcu machen, vnd das man es auch halte an der Stede buw vnd an den kyrchen, mitnamen Somertzyt fünftenhalbe sch. vnd winthertzyt vierdenhalben sch. fürrechtis.

Wegemachern somer vnd wintherczyt vier engels vnd keynerley essen oder drynken.

Schaubdeckern, somerzyt dages vierdenhalben sch. fürrechtis oder vier engelße vnd morgensoppen mittage essen vnd aftervndern broit, Winther-czyt vier engels fürrechtis oder tzwene sch. heller morgen soppen vnd mittage essen, wann sie alde dache stoppen, wennte sie forter keine nuwe schaubdache machen sollen.

Cleybern die som. tages fünff engelße furrechtis oder zwentzig heller vnd morgen soppen mittage essen vnd afftervndern broit, winth. vier engelsch. furrechts oder xvi heller morgen soppen vnd mittage essen.

Opperknechten die som. zwene sch. furrechts oder xii heller morgen soppen, mittag essen vnd afftervndern broit, wintherzyt xiv heller für-rechts oder ix heller morgensoppen vnd mittagessen. Vßgescheiden opper-knechten die cleybern andelagen, den sal man geben som. xxii heller fürrechts oder xvi heller vnd essen als vorg. steet, Winthertzyt 2 sch. junger heller fürrechts oder xii heller vnd essen als vorg. steet.

Steyndecker knaben die som. xii heller fürrechts oder vi heller vnd essen, winth. ix heller fürrechts oder iv heller vnd essen.

Auch mag man allen vnd iglichen die nit fürrechtis erleiden, das afftervndern broit die Wintherezyt geben ußgesch. zuschen sant Martins dag vnd v. l. frauwentag Kyrtzwyhe, doch das man keyn afftervndern-brot somer oder wintherczyt vertziehen oder verwandeln solle als vmb eyn abentyms darfur zu geben, vnd auch das die tageloner morgens zur soppen vnd zum afftervndernbrode nit vber ein halbe stunde sitzen sollen.

Von furfluchtige des gesetzes.

Und welcher daruber uß Franckenfort zoge vmb dis gesetzes willen nit zu halden, der sulde in den nechsten vi jaren darnach in Fr. nit

arbeiden noch seßhaftig sin, er druge es dann sunderlich uß mit dem Rade, das er yme das gonde.

Von der wingarten wegen.

Der Rad ist uberkomen von der wingarten wegen als von alter herkommen ist vnd wil das auch forter also gehalten han:

Zum ersten ein lyppel eynunge vor x sch.

Item eyn holtz eynunge vor v sch. phennige.

Item eyn drube vor v sch. ph. alsvil druben als manig v sch. ph.

Item eyn nacht eynunge vor eyn phunt ph. von drube vnd von holtze.

Item eyn nacht eynunge von fehes wegen vor v. sch. ph.

Item eyn kyrsen eynunge vor v sch. phenge vnd was von obeß sy.

Item eyn cappus eynunge vnd von kruts wegen v sch. ph.

Item sal nyemand eyn koetzen dragen in siner herschaff wingarten, er sulle sie dann nutzen zu opste oder zu holtze, wer das daruber thut der verluset v sch. ph.

Wer auch mehr lones gebe dann uberkomen were, der verluset v sch. ph.

Item nyemand sal in siner herschaft wingarten geen wann sie anheben zu tzydigen, es ensy dann mit yren vnd der meister willen vnd wissen, wer das tede der verluset v sch. ph.

Item sal nyemant siner herschaft holtz oder spitzen heym furen zu keynen tzyten, wie wol es der herschaff wille sy, da sy dann ein schutze by der es besehe, wer das tede, der verluset v sch. ph.

Item so sal keyn schutze noch sin gesynde noch sin gewalt drube feyle han by eynem phunt ph. zu pene. Auch sal kein schutze keyne druben eßen vmb haß oder vmb liebe, dann wan er eynen wegk oder furch ußgehet, so mag er eynen eßen, wann er den gießet, so mag er aber eynen eßen an dem gange wo yne des gelustet, one geverde.

Item sal ein schutze den andern rugen glicher wise als andre lude.

Item sal nyemants keynen druben schnyden zu merte, da sy dann ein schutze by oder ruffe dem schutzen drywerbe mit luder styme.

Auch sal nyemant siner herschaff phele verkeuffen one yren willen vnd wissen, wer das tede der verluset von yedem gebunde v sch. ph.

Item das nyemant keyn setzholtz uß siner herschaff wingarten schnyde oder trage, da sie dann jr broit eße, auch by v sch. ph. verboden.

Auch sal keyn wingarter mehe machen dann viii morgen, wer das verbreche, der hette von yedem uberigen morgen 1 gulden zu pene verloren.

Item sal man zu tagelon in den wingarten geben vnd nemen, nemlich zuschen ußgeen des herbstes bis uff den achtzehenden dag vi heller vnd von dem achtzehenden dage bis uff v. l. frauwen tag Annuntiationis genant der becliben xiiii heller, vnd von dannen bis zu herbst vnd den herbst uß xvi heller vnd keym mehr zugeben oder zu nemen by verlust eynes alten thorneß (Est abrogata).

Der Rad gebudet auch das keyn burger oder burgerschen yne forter nachtes mit weßen fackeln oder andern kyrtzen solle tun luchten oder damit widder vnd fur gehen oder wandern by verluste eyns ort eyns gulden, vßgescheiden die burgermeister megen das tun.

Vnd hait der Rad sich vereyniget, diese vorg. gesetze semptlich vnd sunderlich gen eyne iglichen zu hanthaben vnd allen den yren die yne gewant sin befolhen vnd uffgesezt, darnach zu gehen vnd zu steen von wem der eyns oder mehr uberfaren wurde, vnd wo sie des jnnen vnd gewar werden, das sie das der Stede Rechenmeistere, vnd wer die sin die die uberfarunge getan haben furbrengen, die nach denselben schicken vnd das von der Stede wegen straffen und bußen sollen.

Dis vorgeschr. ist durch die Stad geruffen, vßgenomen der artickel von der muder wegen Dmca Oculi anno 1468.

Auf der letzten Seite von Blatt 99 stehen „Gesetze, wie von Alters gehalten worden ist in Wingarts-Bergen," von 1496.

Die zwei folgenden nicht signirten Blätter enthalten Ordnungen vom Taglohn und von dem Lohn der Weingarten-Arbeiter, nebst einem Raths-Decret von 1545 über Garten und Camerladen-Arbeit Belohnung.

Auf vier neueren mit C signirten Blättern folgt dann die nachstehende Zuchtordnung von 1509.

Ordnunge der hochzeitten, kintbetten vnd lychen.

Lieben Freunde. Nachdem die Röm. keys. Maj. unser allergnedigster Herre, hievor ein Mandat öffentlich ußgeen vnd anschlagen lassen hat, das von den Oberkeiten allenthalben in dem Rych die Gotteslesterer vnd schwerer zur Straff angenomen vnd nach gelegenheit gestrafft werden sollen, so langet unsere herren den Rat an, das solche große

merkliche schwüre vnd lesterunge in irer Statt Fr. vnd gebieten nit alleyn durch die alten, sunder auch durch die jungen vnd one erwachsen kindern gescheen sollen, da durch dan zu zeitten Gott der allmechtige mancherley plage vnd straffe zu schicken, als auch leyder itzit vor augen ist; darumb Gott dem almechtigen zu lobe und zu erin so thun unsere herren der Ratt eynen iglichen warnen vnd ernstlich gebieten, das eyn yeder sich solicher schwüre vnd goteslasterunge enthalte, dan wo es der Ratt erfaren wurde, so will er die one alle gnade annemen vnd an lybe oder an gutt, nachdem den Ratt duncket noitt sein, straffen lassen.

Wurden auch die kindere so jung sein, das die dem Ratt am gutt nit zu strafen weren vnd sie solche gotteslesterunge oder schwüre in beywesen der Eltern vngestraft theten, so will der Ratt die Eltern darumb straffen vnd die Jogent vngezüchtiget nit lassen. Hetten aber dieselben Jungen in abwesen irer eltern solche schwüre vder fluche gethan, so sollen die den eltern zu strafen gegeben werden. Wurden aber die Eltern daran sumig, so will der Ratt nach gelegenheit gegen die Eltern vnd den jungen mit der strafe zusehen inne macht behalten.

Von den Hochzeitten.

Derglychen so sein biß an here vill costlickeiten off den hochzeitten, kindbetten vnd lychen vnd sunderlich von den mynsten Hebendigen gehalten worden, das denselben zu merglichen schaden entstanden als das offentlich für augen ist, darumb gebüdet der Ratt dieser Statt Fr. daß nun hinfüre so eyner hochzeitt oder Brutlaufft allhie halten will, sollen die gesiepten vnd freunde, den beiden von geblüde biß in das vierdte gliedt verwandt, schencken was vnd wie vill sie wollen; welcher aber dem Bruttgam vnd Brutt nit also verwantt were, die sollen vber dry alt thornes nit schencken by verlust dryer gulden zur buß, die derjhene so mehr schencket one ablaßlich bezalen soll, vnd sollen zwey eelütt für eyn persone gerechnet werden.

Wie man of die Hochzeitt kleyden muge.

Es soll auch widder Brutt noch Brutigam noch ymants von iren wegen zu oder uf eynicher hochzeitt ymant der jme nit biß in das virdte gliebt gesiept sey, zu jme kleyden, dan alleyn ire oder vatter vnd mutter hußgesinde, vnd eynen vßwendig des hujes, doch soll den Dischdienern, ob eyner denselben für die belonunge cappen oder hude geben

will, hiermit zu geben vnverboten sein, so ferre das derselben Dischdienere vber zwölf nit sein. Ob sich aber sunst yemants zu jme kleydet, dem soll widder brutt noch brutgam nichts darfür geben noch keynerley erstattunge oder verglychunge darumb thun in keynerley wyße. Welcher dieser stücke eins vberfüre, der sol als dicke mit dryen gulden dem Ratt zur Buße verfallen sein.

Item es mogen auch hinfüre vf den Sambstag vor der hochzeitt die Jungfrawen vnd Jungen gesellen vom Brutgam oder Brutt zum bade wole geladen werden, aber am obent sollen sie nyemant zu eßen geben noch örten halten, vßgescheiden den nächsten verwanten vnd denen so zu der hochzeitt arbeiten, vnd auch keynen dantz halten bey verlust dryer gulden zur buße, so der Brutgam von yedem stücke geben soll.

Es sollen auch die jungen Gesellen uff den hochzeitten hinfure nit mehr wie biß anhere zu dem Malvesier geen, dartzu soll der Brutgam oder yemants von seinen wegen für den Schuchwyn denselben nichts schencken oder geben; welcher junggeselle aber darzu ginge, soll yeder mit eynem halben gulden zur buße verfallen sein. Wurde aber der Brutgam oder yemant von seiner wegen denselben ichtet dazu schencken, der soll dem Ratt mit dreyen gulden zur pene verfallen seyn.

Es soll auch hinfüre den Spiellüten, Kochen, Dischdienern oder andern so zur hochzeitt dienen, keynerley spyße oder trank heymzutragen gegeben werden, by verlust von iglicher persone ein gulden zur buße, die der Brutgam halb vnd derjhene der spyße oder trank nymt, geben sollen.

Weres auch daß frembde personen vßerhalb zu hochzeitten alher geladen wurden, die sollen in diese vnsre Ordnunge nit gezogen noch yemant yrent halber verlustig sein.

Von den kintaufen.

Item es mag auch ein igliche kintbetterin zu ire erfordern vnd laden lassen alle jre vnd jres hußwirtes gesiepten bis in das virde glied zum kinttauff vnd zu den Vierwochen, darzu die frauwen so in der arbeit bey der kintbetterin geweß sein: hette aber die kintbetterin vnd jre hußwirt nit vill oder keyn verwanten, sollen sie nit mehr den acht frauwen personen zu dem kinttauff vnd den vierwochen haben.

Von der Schencke.

Item werde auch eyne oder eyner eyn kint zu heben erfordert, ist derselbe oder die vatter oder mutter biß in das vierde glied verwant, sollen sie dem pettern oder gaden so vill sie wollen schencken, were der aber ferner verwant oder frembde, soll derselbe oder die nit mehr dann drey alt thornos geben bei verlust dryer gulden zur buß vnableßlich verfallen.

Von den lychen.

Item es mag auch nun hinfure ein iglichs sein freunde biß in das vierde gliedt vnd darzu sechszehen personen jme vnverwant zu seinem begengnus laden vnd nit mehr, vnd welcher mehr personen zu jme laden werde, sol der von iglicher persone eyn gulden zur buße geben. Welcher auch selbs vngeladen komt, derselbe soll auch ein gulden zur pene verfallen, vnd die geistlichen in orden, ob eyner sein begegnus in closteren haben wolt, herin nit gezogen sein.

Item man sol auch sunst nyemants, der zu der begrebde handelunge thut, vßgenomen dem Kertzenmachern, in dem huße des leydigen zu eßen geden, vnd gantz nyemants ichtes an spyße oder trank vor die thore zu tragen geben bei verlust eynes gulden, usgescheiden schwangeren frauwen vnd kranken personen.

Wolte auch ymant die Richtere zn der lyche haben, der mag denselben zu essen oder ein halben gulden darfur geben.

Proclamatum undique per civitatem in locis solitis et consuetis Dom. proxima post festum omnium Sanct. anno Dm. 1509.

Von der Kindt-Schenckh.

Ain erbar Rath diser des heyl. Reichs Statt Franckfurt laßt hiermit gem. verkhünden, nachdem bishero in der Gemain allhie ein onnützer Gebrauch gewesen, daz nach gehaltenen kindtsschencken die Gesipten vnd andere Freundt vnd Nachparn mit der getaufften Kinder Vatter oder desselben Gevatter ab den Zunfftstuben oder andern Orten in der Procession heim vnd zu haus gangen vnd denselben Vättern und Gevattern zu schaden, nachteyl vnd beschwerung vnderweylen tief in die Nacht hinein gezecht vnd sich noch mehr beweinet, dardurch je zu zeiten vnder

den Zechleuten Unwill, Wortgezenkh, Hader, Schlegerey, Mordt vnd allerley Unrath bißher entstanden vnd erweckht worden, daz demnach wolermelter ein erbar Rath zu fürkhomung solches besorgenden verneren Unraths vnd Schadens hinfüro solche Processionen, dergleichen die Nachtzechhen als einen schädlichen Uberfluß hiermit ernstlich vnd genzlich verpoten vnd abgeschafft haben rc. rc.

Decretum et concl. in Senato Die martis 16. febr. 1574.

Hieran schließen sich auf Blatt 100 bis 104 ausführliche Ordnungen vom Feuer: allen Handwerkern und Arbeitern werden für den Fall einer Feuersgefahr besondere Leistungen und eine bestimmte Thätigkeit angewiesen, z. B. die Schröder, Stangenträger, Karrenknechte sollen sich dann mit Zubern, da fünf Eimer Wassers hineingehen, die Bader — Männer und Frauen — mit Eimern, die Steindecker mit Leitern, die Zimmerleute mit Aexten, die Einzelner und Kranenfahrer mit Leitfässern einfinden, die Gärtner sollen mit 16 Eimern und 8 Leitfässern kommen; die Sackträger sollen acht Personen halten, denen sie von ihrer Gesellschaft wegen vier paar Fischer-Lederhosen geben und die beim Feuer das Wasser zutragen sollen; ebenso die Hutmacher und Weinknechte vier und zwei Personen mit Lederhosen, „item die spuler in dem komphuse sollen auch darzu komen mit iren lederhosen, item die knechte die von der stede wegen an den graben geen durch die stat sollen von stunt in ihren lederhosen darzukomen;“ die Weber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuhmacher, Schneider sollen je 25 Eimer, 6 Leitern und 2 Hacken, die Bender, Deckleger, Barchentweber, Leinweber, Fischer sollen je 12 Eimer, 2 Leitern und 1 Hacke, die Kürschner, Löher, Barbierer je 6 Eimer, 2 Leitern und 1 Hacke liefern u. s. w. und sollen je sechs Personen aus jedem Handwerk sich an ihren Plätzen bei den Pforten versammeln, „als man die storme glocke lüdet oder clencket oder das gemperlin clencket.“ Jeder aus den Gesellschaften „Lymburg, Laderum, Lewenstein, Frauwenstein, Kremern“ soll einen ledernen Eimer in seinem Hause und einen in dem Gesellschaftshause haben, um damit beim Feuer zu helfen: auch haben sie die sieben Pforten am Main zu besetzen. Die Juden sollen 50 Eimer haben, 25 am Rathhaus, 25 an ihrer Judenschule. Der Rath selbst hat Leitern, Gabeln rc. machen und an verschiedenen Orten in der Stadt aufhängen lassen; in jedes Kloster hat er 12 Eimer gegeben, damit sie sich auch zum Feuer

verfügen sollen. Ebenso sollen die Lollharten zum Feuer kommen. Der Hauptmann und alle Söldner versammeln sich auf dem Berg vor dem Rathhaus. Die Richter sorgen für die Phule in der Neuenstadt, daß man sie aufhalte, und im Graben, der durch die Stadt gehet, sind Schutzbretter und Eingänge zum Wasser gemacht. Der Rath hat auch seine Freunde zum Feuer verordnet, zuvorderst den jüngsten Bürgerweister u. s. w. Eine Jahrzahl ist bei dieser Ordnung, die in ihren vielen Einzelheiten ein lebhaftes Bild von dem Hergang bei einem solchen Brande gibt, nicht bemerkt: die Schriftzüge aber sind dieselben, mit denen die Satzungen um 1440 geschrieben sind.

Blatt 105—110 sind angefüllt mit Ordnungen über die Juden. Diese haben die Ueberschrift „der Juden stedikeit" und kommen allerdings dem Inhalte nach vielfach mit der 1613 und 1614 gedruckten Stättigkeit überein. Sie sind aber nach Fassung, Reihenfolge und oft auch nach Inhalt von derselben ganz verschieden und obwohl diese gedruckte Stättigkeit sich an mehreren Stellen auf das „Statutenbuch" beziehet, so scheint es doch nicht, als ob Letzteres dem Herausgeber dieser Stättigkeit ganz bekannt gewesen sei. Orth Anm. 1 Forts. S. 119 gibt dagegen als den Anfang der einem alten Gesetz- und Statutenbuche einverleibten Stättigkeit ganz richtig die ersten Worte des Blatts 105 an, hat aber den weiteren Inhalt nicht beachtet, sondern sich begnügt, zwei Stücke daraus, die schon in Senkenberg Sel. I. 649 abgedruckt waren, auf S. 680 nochmals zu wiederholen. Es beginnt nun diese alte Stättigkeit mit einer großen Reihe einzelner Vorschriften, ohne Angabe des Jahres: darunter z. B. Auch wer einen Juden by einer Cristen frauwen findet, der mag den Juden oder frauwen halten, vnd den Juden wil der Rat strafen vnd die frauwen sol man in eynen thorn legen off des Rats gnade, vnd der Rat wil dem oder der die sie begriffe dan einen zemelichen schanke tun geben.

Auch sollen die Juden und Jüdynne junge vnd alt ihre zeichen tragen offenlich vnd siechticlich, als das geboten vnd gesast ist. Es irrt also Bender (Zustand der Israel. S. 18), wenn er angibt, die älteste Stättigkeit spreche nur von den Abzeichen der Männer.

An diese Hauptordnung schließen sich denn viele Zusätze, die Verbote von 1485 und 1488 bei Schudt Merkw. III. 135; Rathssatzungen von 1490, quinta feria post Francisci, über den Eid, den die

Juden dem Rathe leisten sollen, und die Aufkündigung der Stättigkeit an einzelne Juden; von 1494 über das Leihen an Bürgerskinder, und über den Eid der fremden Juden; von 1499 feria sexta post Udalrici über den Handel der Juden mit Spezereien, Seide, Geschmeide; weiter Vorschriften über den Eid, den die Juden, ihre Weiber, Kinder und Knechte dem Rathe schwören sollen; zuletzt vielerlei Artikel über das Verhalten der Juden, act. feria tertia post Margarete 1500.

Blatt 111 (es ist auch mit der röm. Zahl 116 bezeichnet und auch die folgenden Blätter beweisen durch solche doppelte Signatur, daß sie früher einem andern Buche angehörten) enthält den bekannten bei Orth Anm. 2. Forts. S. 229 und Fries Nr. 9. abgedruckten Rathsschluß, daß in den vor drei Rathsfreunden errichtet werdenden Testamenten die milden Stiftungen bedacht werden müssen: decr. in Senatu die Jovis xvi maji 1583. Das Vorhandensein dieses Statuts ist darnach nicht mehr zu bezweifeln. Vgl. Frankf. Archiv Heft 5 S. 31.

Blatt 112 und 113 sind unbeschrieben. Blatt 114 bis 121 sind von Papier und enthalten eine undatirte Raths-Verordnung über die Ablösung der ewigen Zinse, in 12 Artikeln. Blatt 122 bis 132 sind wieder von Pergament und offenbar später beigeheftet. Blatt 123 enthält ein nicht vollständiges Rathsdecret über den Ausschlag bei dem Gewicht in der Stadtwage; Blatt 125 ein Senatsdecret, daß bei Einschreibung der Werschaften und Insätze die Zinsheber nominatim anzugeben seien; Blatt 127 ein neues Statut, die Rathswahl betreffend. Die übrigen Blätter sind leer.



Lieder

zu Ehren der Gesellschaft Limburg.

Mitgetheilt von

Dr. Roemer-Büchner.

Von allen Mitgliedern der Gesellschaft Limburg war es vorzüglich Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg, der die Geschlechter in Ansehen zu bringen suchte und in den Unruhen der Vettmilch'schen Zeiten sich als Hauptvertreter derselben zeigte*). Außer seiner Beschreibung der Sitten und Gewohnheiten der Limburger trat er auch als Sänger in Gedichten zum Lob derselben auf.

Die folgenden Lieder beruhen auf einer Abschrift Fichards, welcher sie von dem Original genommen und geben einen nicht unwichtigen Beitrag zur Literaturgeschichte jenes Zeitraums; wenn auch kein dichterischer Werth in denselben sich findet, so haben sie doch für Frankfurt Lokales Interesse und bezeichnen zugleich die Denkweise der Vorzeit. Das Erste theilt zwar Lersner Chr. I[a], S. 304 mit, jedoch in unvollständigem Abdruck, daher wir es es hier vollständig mittheilen.

Symbolum Concordiae

der uralten adel. Gesellschaft A. L. Vorbild der Einigkeit, dadurch die frommen Alten ihren Nachkommenden und Ganerben vor Augen stellen wollen, woher wahre Freundschaft und Einigkeit entstehe, was die vor Uffatz und Hinderniß hebe, und wie die in Gott bestendig erhalten werde, durch folgende Reime einer Ehrliebenden Gesellschaft zu sondern Ehren und Wohlgefallen eigentlich beschrieben.

---

*) Vergl. Römer-Büchner die Entwickelung der Stadt-Verfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt S. 103, 114.

Vor Jahren zu Frankfurt an dem Main
Waren Gesellschaften, mehr dann ein
Als Limpurg, Frawenstein Laderum
Und wie die hießen in der Summ
Welch allesamst gar bald vergingen
Allein die zwo ersten behiengen
Doch behielt Altlimpurg den Vorzug
Weil die an Geburt und Sippschaft klug
Bestunden, und mit guten Sitten
Groß Ehr und Tugend hett erstritten
Daher aber hat sie den Namen
Dieweil der Ort da sie einkamen
Limpurg hies, ein groß Eckhaus
So damals bewohnt Johann Holtzhauß
Der und sein Bruder hatten viel
Jungfrauen, wie man sagen will
Zu den stießen durch ehlich Bandt
Aus einer Stadt Limpurg genannt
Dem Speirer Bisthum zugethan
Ein Geschlecht der Weisen Lobesan
Mit den zeugten sie Kinder viel
Und kam dartzu in kurtzem Ziel
Weil sie an Ehr Reichthum und Adel
Und Gottesfurcht hatten keinen Tadel
Daß mancher Edler in der Stadt
Und uf dem Land zu ihr gheurath hat
Dadurch geschah's in kleiner Zeit
Daß dies Ganerben weit und breit
Bekannt wurden und allesamm
Bekamen der Limpurger Nahm
Und die besten Geschlechter all
Kamen in dies Ganerbschaft zumahl
So damals in Frankfurt der Stadt
Besaßen Schöffenstuhl und Rath
Solch Ehr sie von derselben Zeit
Erhalten han in Lieb und Leid

Und das Stadtwesen wohl regiert
Wie ihr des Zeugniß geben wird
Von manchen Keyßern, Fürsten und Herrn
Obsgleich bös Leut nit hören gern
So bleibt die Wahrheit doch bestahn
Auch deutens gar viel Stiftung an
Und Almosen die sie gegeben
Daum thut sie Gott wieder erheben
Und schüzen gegen viel Unglück
Welchs ihr bisweilen stellt ein Tück
Und wird sie noch forthin erhalten
Den wollens auch gern lassen walten.
Das Wapen der Herrn von Limpurg
Ihr auch damals gegönnet wurd
Mit wenig Vermehrung der Stein
Oben und unten als ich mein
Daß sie dadurch nun mußten sein
Die Limpurger Gesellen allein
Nu weil ihr Hauf zu groß wolt sein
Daß sie nit allesampt bei ein
In Gastungen könnten einkommen
Darum hant sie ein Haus gewonnen
Darein sie sich täglich gesellten
Und ihnen auch ein Ordnung stellten
Damits in Freud und guter Ruh
Darein ihr Zeit fein brächten zu
Und weil sie hatten Dreierlei
Der Schöffen Raths und Junkern Reih
Oder Bänk, wältens von al dreyen
Drei Stubenmeister aus der Reyen
Die mußten ob der Ordnung halten
Und schonen weder Jung noch Alten
Und fürstehn der Gesellschaft gut
Ein Jahr wie man noch itzunt thut
Denen gelobtens allesamt
Zu Ghorchen mit ggebner Hand

Auf den lieben S. Andres Abend
Wurden sie öffentlich genennt
Wie wol allein von alter Frist
Ein Holzhausen Meister gewesen ist
Aber die Zeit endert all Sachen
Das thut die Groß Gesellschaft machen
Deren auf ein Zeit wie man liest
Zwei und Achtzig gewesen ist.

Nun als man schrieb dreizehnhundert
Uud fünfzig Sieben zugesundert
Nach Christi unsers Herrn Geburt
Ein große Stub bestanden wurd
Im Haus zu dem Römer genannt
(Welches seinth zum Rathaus ist verwant)
Dahin täglich znsammen kamen
Und wahrer Freundschaft Nutzen nahmen
Damit nun solch Zusammenkunft
Erhalten wurde mit Vernunft
Stellten sie an ein Untermahl
Umb Vier Heller dazumahl
Sich da in Freuden zu ergetzen
Mit ehrlicher Kurzweil und schwetzen
Dieweil aber nit all Gesellen
Sich füglich da konnten einstellen
Bevor die in wichtig Sachen
Zu Land und Rath han zu machen
Hieltens ein Tag im gantzen Jahr
So heilich Sanct Andrea war.
Da ward am Abend ein Nachtmahl
Zuvor vollebracht im obern Saal
Dahin all Gsellen kommen mußten
Ohn die auslendisch oder susten
Mit Leibs Schwachheit behaft waren
Da thet man einig Freud nit sparen

Nahmen in Fried und Einigkeit
Hertzliche Freud und Fröhlichkeit
Und nichts einander vor ungut
Wie ihr legend solchs melden thut
Und trieben manchen Schimpf und Schertz
Ohn einig Unglimpf und falsch Hertz
Daß aber auch die Frawen solchen
Der Junkhern Freundschaft nachzufolgen
Wie auch die Jüngling und Jungfrauen
Sich hetten daran zu beschauen
Und in ihr Fustappen zu tretten
Ein ganz Gsellschaft sie halten theien
Jährlichs zur Zeit der Faßenacht
Welchs itz fast kommen aus der Acht
Zu halten mit ihren Söhn und Megden
Welche ihr Jahr erreichet hetten
Welch all hochzeitlichem Gepräng
Gleich war mit Zierd, Tracht nach der Meng
Solch Freud und Gesellschaft in allen
Als sie männiglich wohlgefallen
Macht daß sie tapfer wurd und groß
Und ging auf wie ein blühend Ros.

Der Adel in der Stadt und Feld
Sich häufig hat zu ihr gesellt
Als nun ihr Lob durchaus erschollen
Ließens ihn endlich wohlgefallen
Damit ihr Nachkommenden auch
Durch Ehr und Tugend solchen Brauch
In Lieb und Gesellschaft hielten lang
Und nit erlangt ein Untergang
Und hetten vor Augen Alle Zeit
Mit Gott ihrer Eltern Einigkeit
Ließens ein Tafel machen schon
Darauf mahlen ganz wohlgethon

Zwee Männer in blüender Stärk
Im ganzen Küriß, doch mich merk
Kein Helm hatten sie aufgesetzt
Damit ihr Antlitz ohnverlezt
Beschauet werden mögt, bereit
Und drein ihr blos Aufrichtigkeit
Dann in dem Angesicht erscheint
Wie gut oder bös ein Mensch es meint
Die Wort aus eim entdeckten Mund
Ohn Zweifel gehn von Herzensgrund
Sie waren drumb von Mannlich Jahren
Als die viel Ungemachs erfahren
Und mit mannlichem Helden Hertz
Ertragen könnten Ernst und Scherz
So ist solch Alter auch bereit
Zu kehren all Unbilligkeit
Darumb sie wohl bewapnet seind
Wider Gewalt und Stärk der Feind
Als da ist heimblicher Auffsatz
Verleumdung, Falsch, Neid, Tück und Trotz
Dann Eisen laßt sich nit wohl biegen
Also sie fest stehn, nit erliegen
Ja wider all Arglist und Trug
Haben sie sich verwehrt genug
Diese geben durch ein offnes Hertz
Ihr treu und Lieb ohn allen Schertz
Bedeut, daß die Aufrichtigkeit
Der Red, das Hertz öffnet all Zeit
Daß also Hertz, Händ, Augen, Mund
Zusammen stimmen, schlecht und rund
Die Händ sein auch entdeckt und blos
Zeigt an, die Treu sei rein und groß
Solch Treu wurd durch die Einigkeit
Das Gulden Band der Freundlichkeit
Zusammen gzogen und geknüpft
Damit wo Untreu dzwischen hüpft

Und gern gemachte Treu wollt wehren
Müßt ohn Dank wieder zurückkehren
Dann wie Gold wurd bewährt allzeit
Also das Band der Einigkeyt
Wie solches auch das Gebündlein
Der Ruthen dir vorbildet sein
Welches Niemand zerreißen mag
Und ob er all sein Stärk dran wag
Also sie All zusamm geflecht
Niemand vermag zu trennen schlecht
Aber hiebei mann merken soll
Daß Einigkeit nit wurd sowohl
Von Menschen angestiftet frey
Sondern, daß ein Gab Gottes sey
Drumb heng das Hertz vom Himmel rab
Zum Zeichen daß ein solch groß Gab
Von Gott den Menschen in ihrem Leben
Aus sondern Gnaden ward gegeben
Und auch durch seine Gnad erhalten
Ohn ihn thut sie gar bald verkalten
Vorab so sie an Gottes Wort
Nit einig sein, der Seelen Hort
Wann nun Hand, Mund, Hertz, Sinn und Muth
Und zeitlich Ehr mit Hab und Gut
Befestigt ist, da kompt in Eil
Gestoben so manch giftig Pfeil
Der Lügen, Unglimpfs, falscher Wort
Zu trennen die Freundschaft und fort
Uneinigkeit zu stiften an
Daher solch Freundschaft mög vergehn
Aber solch heimblich giftig Pfeil
Zerkrellen selbst in schwinder Eil
Ufm Küraß der Standhaftigkeit
Und treffen selbst in Spott und Leid
Den Autorem, so die erdacht
Und gern ein Trennung hett gemacht

Es kommen auch viel Verdachts her
Und schädlich Anschläg und noch mehr
Der bös Begierden mancher Hand,
Sie fallen aber auch mit Schand
Welchs durch die viel zerstreute Hertz
Bedeutet wurd ohn allen Schertz
Doch thun diese nit so großen Schaden
Als wann die schädliche Ohnthaten
Geiz, Hoffart, Neid, Zorn allesander
Sich rotten plötzlich beieinander
Do ist vor wahr aufsehens Zeit
Daß Einigkeit kein Schiffbruch leid
Dann diese sind so tumb und keck
Daß sie manchem rücken den Zweck
Und wo man sich nit wohl sieht für
Sezens den Frieden bald vor die Thür
Drumb ihnen der Zaum nit so lang
Zu lassen, sondern mit Bezwang
Zu tretten unter und zun Füßen
Daß sie ihr Bosheit wohl ausbüßen.
Der Geiz wurd durch den vollen Sack
So sich ergeußt, und gar nit magk
Das Gold und Silber alles faßen
Bedeut; denn wo der über d. Maßen
Nimpt überhand, wurd er entwicht
Und schont seins liebsten Freundes nicht
Sondern scharrt alles zu sich ein
Daß er nur häbig sei allein
Dann steigt ihm auf der Uebermuth
Und Hoffart, so selten gut thut
Die wurd durch den Spiegel gemelt
Dann dieser die Art in sich helt
Jemehr mann sich darein beschaut
Jemehr mann sich liebt und vertraut
Also die Hoffart sich erhebt
Und nach den höchsten Ehren strebt

Und sein Freund neben sich veracht
Der dann aus Ungedult darnach tracht
Wie er durch Neid und listig Sachen
Ihm solchen Stoltz mög sauer machen.
Dies deut des Juden Bildniß an
Deßen Herz thut manniglich verstahn
Wie es mit Neid ist ganz beschwert
Wann dann der Reiche solchs erfährt
Wurd er bewegt zu Unwillen
Der Neider läßt sich auch nit stillen
Fürnemblich so an Ehr und Hab
Er diesem nichtsen giebt vorab
Und wirft auf ihn ein großen Zorn
Weil er trägt so stoltz Esels Ohrn
Des Türken Figur vorgebildt
Deßen Art ist ganz Grimm und wild
Und überhebt sich bei seinsgleichen
Dadurch thät endlich einherschleichen
Mißred, Zank, Ohnnahm, Hader, Streit
Davon mancher Umbkommt vor Zeit
Und doch niemand mehr Schaden thut
Dann eben ihm selbst und seim Gut.
Darumb solch Monstra allzufliehen
Han sich die Alten thun bemühn
Der Posteritet zu weisen fein
Was wahre Freund und Gesellen sein
Dies Figur einzubilden stet
Zu halten recht Societaet
Und stete Lieb und treu Beweis
Und wahrer Freundschaft sich befleis
Und ob schon zwischen ein, ein Feuer
Durch solche Monstra ohngeheuer
Entstehen wolt in Wiederwille
Solch bald mit Lieb und treu zu stille
Dadurch die Gsellschaft mög genesen
Und bleib stetig in vollem Wesen,

Und Gott mit seiner Gnad und Segen
Sie reichlich allzeit mög belegen
Daß sie gleich wie die Palmen grün
Frisch und schön herwachsen und blühn
Und wie der Palmenbaum sein Last
Wie schwer die ist, über sich faßt
Also die wahre Freundschaft schlecht
All Untugend seins Freunds verträgt
Und deckt sie zu in Lieb und Treu
Also bleibt Freundschaft stetigs neu
Und wurd endlich mit Lob geziert
Und Lorbeerkränzlein redimirt
Das hat die Natur, Art und Sitt
Quod in se texta recurrirt
Also thut auch ein treuer Freund
Der umb und umb Alles gut meint
Und kommt her von des Himmelsthron
Der wahren Freundschaft Ehr und Lohn.

Nun meld ich weiter rund wie das
Dieser Gsellschaft sehr beschwerlich was
Als sie mußt ziehen von eim Haus
Vor Zeiten in das andre aus
Geschahs, daß im Jahr vierzehnhundert
Und Fünf und Neunzig zugesundert
Ein Gsell, geheißen Daniel Brumm
Erkauft ein Haus, hies Laderum
Und Silberberg, um billig Geld
Und solches der Gesellschaft stracks zustellt
Das gfiel den Gsellen allesammpt
Und daß solch Haus nun wurd genannt
Alt Limpurg im Kaufbrief sobald
Und die alt Nahmen abgestalt,
Das lies der Rath an diesem Ort
Geschehen gern und gab sofort

Ihnen drüber einen Brjef und Schein,
Solchs Haus solt nun Altlimpurg sein
Der uralten Gsellschaft zu Ehren
Darein theten sie gleich einkehren
Und auf dem ersten Faßnachtfest
Lobtens den Brummen allerbest
Und ehrten ihn mit eim Vortantz
Auch gab ihm ein Jungfrauw ein Krantz
In der ganzen Gsellschaft Nahm
Weil er sie in dies Haus beisamm
Gebracht und auch verursacht hett
Daß sie hinfür mögt bleiben stet.

* * *

Also habt ihr nun in der Summ
Der Alten Gsellschaft Limpurg frumm
Ursprung und Nahmens Anfang ghört
Und wie sich die bisher vermehrt
In Tugend und Gottsforcht alzeit,
Gott geb ihr Fried und Einigkeit
Daß sie bis an der Welt letzt End
Mit Ehr und Ruhm das Regiment
Wie bisher führ in guter Ruh
Und Nutz des Vaterlands nehm zu
Und allen Unfall überwindt
Wohl dem ders ihr von Herzen gönt
durch
Ich Fand Freud vnd Arbeit.

Der adlichen Geselschaft Alten Limpurg Panier Erklärung.

Einer löbl. Geselschaft uf Alt Limpurg: Kürißer in seiner altfränkischen Rüstung, auf einem wohlstaffirten Pferd, führend ein Rennfahnen, darein eine adliche Jungfraw, haltend auf der rechten Hand ein schönen edlen Falken, in der linken ein Spiegel gegen einen Affen der sich darein beschauet, in Reimen gefaßet und erkläret.

Man fragt, woher doch die Gesellschaft
Auf Alt Limpurg der Ritterschaft
Sich anmas, weil ein solches Pferd
In ihrem Buch gemahlet werd
Das mit rittermeßigem Gezeug
Staffiret ist, und darauf zeug
Einher ein rittermessig Mann
Der vor sich führt ein scharpf Rennfahn
Was das bedeut? Ob sie vor Zeyten
Und noch sey gleich den Ritterslеuten?
Und was bedeut die Jungfrau schön
Bei der ein Aff abseits thut stehn
Dem sie dar helt ein Spiegel klar
Und trag ein Falken offenbahr,
Ob sie mit Baysen hetzen jagen
Leib und Leben im Krieg zu wagen
Mit Thurnieren Rennen und stechen
Und manches Stenglein je zubrechen
Hetten, wie Ritter, sich beflißen?
Hierauf füg ich euch kurz zu wissen
Daß alles, was die Edeinknecht
Und Ritter je begiengen recht
Hant je dieß Gsellen auch gethan
Wie solchs ihr Urkund zeygen an
Die ihnen König Fürsten und Herrn
Drumb mitgeben gnedig und gern.

Sie seindt je uff Thurnier geritten
Und da erzeyget Rittersſitten
In Feldschlachten hatt mann gesehen
Sie ritterlich ihre Feindt bestehen
Zu Römerzügen hant sie auch
Erzeygt ganz tapfern Rittersbrauch
Wie solchs beweißen thun die Brücken
Die mann ihrm Schild drumb that einrücken,
In ferne Landtschaft sich zu wagen
Hant sie zumahl nit thun verzagen
Zu Malta und im Heilgen Landt
Hant sie erworben Ritterstandt
Zu Sant Jacob und Finistern
Hat man sie oft empfangen gern
So hant sie auch die Kayser frommen
In Ritter Orden eingenommen
Und hant sie Fürsten Grafen und Herrn
Zu Hof geritten nah und fern,
Zu dem hants fast in alle Geschlechten
Gehabt und noch Doctors der Rechten
Die seind ohn alles disputirn
Wo nit den Edlen zu preferirn
Seind sie doch denen je wohl gleich
Wie jener Kaiser lehret euch
Welche auch gleich den Edlen gut
Gleich Titul und Tracht führen thut,
Hieraus mann nun gwiß concludirt
Was von Edlen gezeuget würdt
Das mag ja auch solchn Standt und Ehr
Von seinen Eltern führen her*).
Daß sie aber von guter Zeyt
Her nit hant die Gelegenheit
Sich, wie ihr Voreltern gethan
In Schimpf und Ernst oft sehen lahn
(Das je bißweilen noch geschicht)
Ist die Urſſach, wie ich bericht

Daß sie an Meng und Zahl gering
Warn, nachzusetzen solchem Ding
Und kaum so viel hant an dem End
Zu bestellen das Regiment
Welchs muß zuvorderst sein versehn
Wie wehe auch manchem ist geschehen
Der lieber der Ehr wollt entbehren
Und in frembd Land davor einkehren
Daselbst Zucht, und Tugend zu studiren
Die edel machen und Recht zieren
Darumb auch ihr Geschlecht und Namen
Wenig im Thurnierbuch beysammen
Zu finden seind, weil sie verbunden
Mit Raths Sachen, nit kommen kunten
Welchs manch Edlem Geschlecht vor Jahren
Ist freilich auch oft wiederfahren
Solten sie darumb stehn dahinden
Weil sie auf Thurnieren nit zu finden
Oder zu Hof nit gritten sindt
Gschäh ihnen viel zu gschwind
Drumb schaden nichts solch Hindernuß
Dem Stand, wie man bekennen muß.

Nun meld ich weiter rund und pur
Was andeuten mag die Figur
So in der Fahnen ist zu sehen
Was doch darein sey zu erspehen
Daß eben ein adlich Jungfraw drein
Falk und Aff abgebildet seyn,
Wann ich mich sihe ein wenig umb
Find ich ein Reim geschrieben drumb
Der heiset also Zucht und Ehren
Soll mann mehren, und Frewd nit wehren,
Daraus findt sichs daß durch dieß Bild
Der Jungfraw dir sey vorgestellt

Daß dies Ganerbschaft Zucht und Ehr
Von Hertzen such, lieb, und begehr
Und wie ein Jungfraw wohl gethan
Dieselb stets thu vor Augen han
Und sorgt darauf bei Nacht und Tag
Daß ihr gescheh kein Ohngemach
Sondern fort wachs in schöner Blüt,
Also ist dieser Gsellschaft Gemüth
Nach Ehr und Zucht allzeit zu trachten
Niemand neben sich zu verachten.
Durch den Falken wurd allerhand
Freud Aufsicht und ehrlicher Tandt
Dadurch das Gemüth und Leib zu sterken
Und auf Falsch und trug aufzumerken
Uff ehrlichen Genuß zu erspehen
In Tugend, wie ein Falk umbsehen
Uns von den Alten vorgemahlt
Welches Alles hab sein Gestalt.
Weil aber Tugend Neider hat
Und aemulos geschickter that
Die sich bedunken, sie habens fug
Und seyen mehr, dann weiß und klug
Und stellen sich wie Schlaue affen
Die alles nachthun und nach gaffen
Und denken nicht daß ihre Gaben
Standt und Herkome und was sie haben
Seyen nicht der Proportion
Zu brauchen solch Aemulation
Und seyen damit viel zu schwach,
Drumb hat die Jungfraw zu der Sach
Ein Spiegel klar, den helt sie fur
Solche Affen, daß sie darein pur
Sich ersehen und lern erkennen
Und niemand eher anzuzehnen
In seiner Tugend Standt und Gab
Biß daß er wohl erlernet hab

Daß er in qualiteten frey
Ihm ähnlich und gleichförmig sey
Und ihm nicht, wie dem Narcisco
Gescheh und auch Basilisco
Welche im Waßer und Spiegel sich
Verliebend, sterben urplötzlich,
Weil dann gewiß an allem End
Ein Standt würd an sein thun erkennt
Ein Vogel wurd an sein Gefidder
Ein Fell erkennt an Haarewlidder
Ein Holtz desgleichen an der Rinden
Ein Kreutlein an sein Blättern linden
Ein starker löw an seinen Klawen
Aus dem Gesang ein lerch und Pfawen
Ein guter Baum an edler Frucht
Ein lieblichs Blümlein am Gerucht.
Und dann dieß Uralt Adlich Haus
In Lehen tragen und voraus
Auf adelichen Hohen Stiften
Hat Praelaturn und Geistlich Giften
Auch Bischof ghabt, Abt und Priorn
Und alle geistlich Ehr zuvorn
Neben dem Adel und Ritterstand
Wie zu beweisen iß ohn Tand
Und gleichen Titul je geführt
Und noch, wie Edlen wohl gebührt
Damit erhalten guten Nahmen
Ehr Stand und Lehen allbeysammen,
Läßt sie mit Fug ein Rittersmann
Vormahlen hier auf diesen Plañ
Und sonderlich der wachsend Jugend
Die Sporn an princken zu der Tugend
Daß sie ein Eyfer und Begierd
Bekommen zu aller Edlen Zierd
Wer weiß wo noch Glück stehe zu Hand
Daß sie ein rittermäßig Stand

Sich hinfürter laß mehrers wieder sehen
Vorab, wo Gott sie würd versehen
Mit mehrer Mannschaft, denn bisher,
Der hat den Brauch, ist ihm nit schwer
Demuth zu Höhen, Frewd zu mehren
Tugend zu geben und zu ehren
Wer ihm vertrawt der ist genesen
Und hielten sein Feind noch mehr wesen
Und Auffsatz, list und Hindernuß
Doch alles drey Schritt weichen muß
Wenn Gott sein Hand fest unter helt
Und ihm des Mannes Gang gefellt,
Kann er ihn wohl noch mehr erhöhen
Wie solches gar oft wurd gesehen.
Auf ihn wolln wir unser Haus bawen
Und ihm von Herzens Grund vertrawen
Der woll uns geben ein gut's End
Zu Nutz der Stadt und Regiment
Zu seynes heiligen Nahmens Ehren
Der woll unsern Wunsch stets erhören
Und alle Frewd und Ehr bescheeren

Ich Fand Freund vnd Arbeit.

---

*) = führen her
Auch spricht man und hört ohn Verdruß
Fortes creantur fortibus
Ein Adler heckt kein. Sperber aus
So zeugt ein Iltes auch kein Maus
Jedes seins Gleichen generirt
Drumb dieser Gsellschaft auch gebührt
Weil sie von Doctorn, Edelknechten
Und Rittern komt mit Fug und Rechten,
Daß sie auch edlen standes sei
Trutz der Beweis ein ander Gspey

Wieder bewust herbringen schon
Und Kaiser Confirmation
Daß sie aber =

Der adelichen Geschlechter Tafel und Symbolum in der heil. Reichsstadt Frankfurt am Mein uf Alten Limpurg.

(Von dem Senator Maximilian Faust von Aschaffenburg unter Benutzung des Gedichts von Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg, jedoch mit einigen Abänderungen verfaßt, und 1650 der Gesellschaft Limburg überreicht.)

Als Kaiser Carols Stamm ausstarb
Und das Reich groß Freyheit erwarb
Von dienstbar Erbgerechtigkeit
Und Gott den Ständen gab Freyheit
Das Römisch Reich zu gubernieren
Ein Kayser frey zu eligiren
Und zu führen erblichen Standt
Ueber einhabende Leuth und Land,
Da findt sich, daß in großen Stätten
Die vornehmbste zusammen theten
Umbs Neunhundert und Zwölfte Jahr
Als Ludwig der Viert gestorben war
Und sorgten für ihr Vatterland
Daß es nit käm in frembde Hand
Wagten daran Gut leib und leben
Biß ihn Gott die Genad thät geben
Daß sie, gleich wie Fürsten und Herrn
Erhalten wurden bei ihrem Begern,
Welches dann alhier in dieser Statt
Sehr Hoch von nöthen gethan hatt
Weil im Saalhof, königliche Herrn
Gewohnet und regieret gern
Sehr weit und breit im ganzen Landt
Wie in Historien ist bekant

Und beweißlich, daß dazumahl
Dies Stadt zur Freyen Kaysers Wahl
Von Reichs Ständten sey eligirt
Nun mit guldner Bulle confirmirt
Die man noch biß uf diesen Tag
Sehr alt, im Römer sehen mag.
Nun diese Patres Patriae
Haben gesorgt je mehr und meh
Wie die Freyheiten zu vermehren
In dieser Stadt, wie zu verwehren
Ausländisch Joch und Dienstbarkeit,
Dies war ihr Sorg, Müh und Arbeit
Wie denn dies Stadt Adlers Figür
In Wappen führt, damit mann spür
Wie sie zum Reich ohn Mittelstand
Gebracht worden mit Leut und Land
Und zu des Reichs Adler gehör
Als ein Mitglied vom Anfang her,
Umb welche Zeit dan wie man findt
Die Geschlecht geordnet worden sindt
Von Kaiser Henrichen in Jahrn
Als Neunhundert gezehlet warn
Und Zwanzig Vier, da in Stätten
Die sich zum Krieg wohl schicken thäten
Und edel ehrnvest waren befunden
In Tugend und Kräften bestunden
Zu Geschlechtern wurden erkohrn
Und Stadt Junckherrn genannt worn
Lateinisch die Patricii
Weil sie in dieser Stadt alhie
Seind die älteste Burgersleuth
So all leisten den Burgereid
Den jedermann zu schwören pflegt
Wenn er erlangt das Burgerrecht,
Wie dann solch Praedicat kompt her
Von Römern, welche solche Ehr

Und Nahmen gaben ihrem Standt
Das sie wurden Patricii genannt,
Also in Städten die Geschlecht
Erlangt und herbracht han das Recht
Das ihn der erste Stand gebührt
In Reichs Abschieden confirmirt
Daher denn die Geschlechter sein
Allhier zu Frankfurt an dem Main
Wie deren Nahmen Helm und Schildt
In offenem Truck zu finden sindt
Ihr Adelsbrief benambsen sie
Unnoth alles zu erzehlen hie,
Die Monumente in der Statt
So man in Kirchen und Häusern hat
Der Kaiser Privilegia
Und uhralte Diplomata
Der Reichs Abschiedt Subscription
Die zeigen viel Geschlechter ohn
Wie sie von alten Zeiten her
Der Statt Wohlfahrt beobacht sehr
Wiewohl viel ausgestorben sindt,
Und die man noch im Leben findt
Die haben in ihrem Collegio
Ein alt Tafel pro Symbolo
Uf Alt limpurg ihrem Ganerbhauß
Da sie gehn täglich ein und auß
Welche mag gemahlet gewesen sein
Als theils das Haus zum Frauwenstein
Und Latrum hatten conducirt
Bestandsweis alda residirt
Biß Alt limpurg ihr eigen wur
Und das Corpus zusammen schwur,
Wie solche Tafel alhier steht
Und ihr das Symbolum ansehṫ.
Was aber damit sey gemeint
Und was jede Figur bedeut

Das geben ihr alte Scripturn
Ihr Gesetz und Ordnung darauf sie schwuren
Denn die Alten durch die Gemählt
Ihr Lehr und Meinung fürgestellt
Der sehr werthen Posterität
Daher hier vorgebildet steht.

(Es folgen nun die S. 191 mitgetheilten ersten 24 Zeilen mit einigen Abänderungen.)

Sie seind mit Dolch und Degen geziert
Damit sie seyen alzeit armirt
Zu streiten für erlangt Freyheit
Für Recht und für Gerechtigkeit
Wie sie dann wahrhaft sein gebohrn
Von Kaisern dazu auserkohrn
Seind lehensfähig in dem Reich
Und tragen Lehen andern gleich
Ihr Renn und Fußfahn so man sicht
Uf Alt Limpurg und offen liegt
Beweißt daß sie allzeit bereit
Zu schüzen alt Gerechtigkeit,
Doch nit allein mit Kriegs armis
Sondern auch bonis litteris,
Daher wan einer stirbt vom Rath
Und ist versammelt der Senat
Ein andern zu erwählen frey
So trägt man die Tafel herbey
Daruf die Geschlechter allesammen
Stehn mit Tauf und Zunahmen
Und wird verlesen offentlich
Damit die Wahl fürsichtiglich
Geschehe, und werd erwählt ein Mann
Dem Vaterland wohl stünde an,
Uf welcher Tafel von altem Recht
Der Schultheis oben zu stehen pflegt
Weil er die höchste Stell versicht
Ans heiligen Reiches Stattgericht

Und thut dasselbe allzeit hegen
Zugleich des Reichs und der Stadt wegen.
Sie haben auch das uhralt Recht
Daß ihrer Sechs von Sechs Geschlecht
Tragen des Kaisers Himmelsthron
Wann er auf hat die römisch Kron
Wann er gesalbet und ornirt
Mit kaiserlichem Habit geziert
Aus der Pfarrkirchen reitet her
Mit großem Pracht uf den Römer
Alda die erst Mahlzeit zu enden
Mit Churfürsten und andern Ständen,
So han dieß Mann sondre Kleider an
Damit sie kenne jedermann
Wie dann von Alters kommen her
Daß in Stätten die Geschlechter
Sondern Habit wohl mögen tragen
Sammet und Seide an Kleid und Kragen
Köstliche Ring, guldene Ketten
So die Geschlecht zu tragen hätten
In Craft der Constitution
So im Reich ist geordnet on,
Aber ihr damahlig sparsamb Leben
Thut ein anders zu erkennen geben
Indem sie nit durch Pracht und Zier
Sondern Tugend gern gehen für,
Sonst desgleich blutreichs Angesicht
Mann jedem dieser Mann ansieht
Damit zu erkennen geben frey
Daß einerley Geblüt da sey
Und daß allein durch Geblüts Natur
Dieß Gesellschaft propagiret wur
Daher sie beyd in einem Hertzen
Ihr Gemüth und Treu zusammen setzen
Damit zu erkennen geben frey
Daß ein Hertz und ein Sinn da sey

Von einerley Geblüth erziehlt
Dann ein Hertz hat nur ein Geblüth.
Es sind auch ihre Bärt und Haar
Einander so gleich gantz und gar
Daß jedermann ihr Qualität
Und gleich Humorn erkennen thät,
Auch stehen dieß Helden stark und fest
Im Garten, geziert ufs aller Best
Mit grünem Gras und schönen Blomen
Die sich vermehrn und wieder kommen,
Also thut dies Gesellschaft stahn
So lang Gott will uf grünem Plan
Vermehret sich, grünet, florirt
Gleich und gleich, gleiches generirt
Fortes creantur fortibus
Est in natis patrum virtus
Sagt das alt Sprüchwort in Latein
Dann diß Gesellschaft nur allein
Durch gleiche Propagation
Und ehrlich Generation
Erhalten wird und triumphirt
Mit Cräntzen der Jugend geziert,
Dann wer durch Heurath komt darein
Muß Achtschildig geboren sein
Vom Vater und der Mutter her
Sonst hilft kein Reichthum Gunst noch Ehr,
Wer nit beweißt solch Ahnengeschlecht
Erlanget nit das Ganerbrecht
Wie Kaiser Henrichs Ordnung fest
Erfordert uf das allerbest.
Auch obligire durch offnes Hertz
Ihr Lieb und Treu dieß Mann ohn Schertz
Bedeut daß die Ufrichtigkeit
Der Red, öfnet das Herz alzeit
Daß also Hertz, Hand, Augen und Mund
Zusammenstimmen recht und rund

Wie dann ein jeder Ganerb Mann
Mit Hand und Mundt gelobet an
Ja sich eidlich muß obligiren
Ihr Ordnung vest zu observiren
Und da er solches nicht recht thät
Es bei den Ganerben besteht
Ihm seinen Namen auszustreichen
Aus der Tafel, dann muß er weichen,
Daher die Händ auch seind gantz bloß
Weil die Treu soll sein rein und groß
So mit der Handt ist zugesagt
Und in dem Hertzen wohl betracht
Und hangt Einigkeit fest und steht
An einer großen gulden Kett
Welch die beständig Trew zeigt an
So bindt zusammen diese Mann.

(Hier wiederholen sich die Seite 192—195 Zeile 18, gedruckten Verse, mit unbedeutenden Abänderungen.)

Nun dieser Engl im Himmel Hoch
Ertheilet solche Gaben noch
Giebt Palmen und Oelzweige aus
Allen die diesem Ganerbhaus
Zugethan sind und crönt sie fein
Mit grünen lorbeer cränzelein
Besonder und weil sie vor an
Zum Gottesdienst groß Stiftung gethan
Ja haben gantze Kirchen gestift
Groß Haab und Gut dahin verbrieft,
In allen Kirchen man noch findt
Das Geschlechter Stiftungen drinnen sind
Ihr Wappen und Epitaphia
Alte Brief und testamenta
Erbbegräbniß und das Jus
Man nennet Patronatus
Erweisen solche Stiftung all
Und sind bekannt fast allzumahl

Im Hospital und Castenhaus
Giebt man gar viel Almosen aus
Die sie hinein gestiftet han
Für Witwen, Waißen und arme Mann,
Der Gutleuthof ist auch fundirt
Von ihnen, für Siechen dotirt
Ihr Eifer zur Religion
Den sie bei Reformation
Des Glaubens, Gott zu Lob und Ehren
Wieder zur ersten Kirch zu kehren
Erwiesen haben ist bekannt
In der Stadt und im ganzen Land,
Daher denn Dei Gratia
Ihr fides und Concordia
Standhaftiges redlichs Gemüth
Ufrichtiges erblichs Geblüth
Zu wegen bracht, das leicht und schlecht
Unter die Füß gehören mit Recht
Ira und Avaritia
Livor und auch superbia
Da liegen die ganz falsche Hertzen
Getödtet in Neid, Zorn und Schmerzen
Da liegen alle Pfeil zerbroßen
Die böse Leut uf sie geschoßen,
Also den Bösen wird der Lohn
Wie sie den frommen han gethon
In Kraft der Recht Talionis
Und auch auf divini Juris.
Nun dies ist das alt Symbolum
So führt der Geschlechter Collegium
In der Stadt Frankfurt an dem Mayn
Uf Alt Limpurgck gantz insgemein,
Gott geb daß dieß Intention
Blüh und wachs bis ins Himmelsthron.
Wer aber will berichtet sein
Von den Geschlechtern insgemein

Und dieß Tafel mehr will verstehn
Der thue zu Draconi in gehn
Gen Basel und lies sein Tractat
Den er mit viel Fleiß beschrieben hat
De Patriciorum Jure
Et eorum Origine,
So wird er alle Erbrecht finden
Darauf sich die Geschlecht begründen
In stätten. Nun der höchste Gott
Der diesen Standt geordnet hot
Erhalt denselben überall
Bis er ihn führ ins Himmelssaal.



Inhalt.

Errata.

Seite 33	Zeile 3	von oben	lies	eines statt einer.
„ 56	„ 19	„ „	„	denselben st. demselben.
„ „	„ 36	„ „	„	Grafen Benzel-Sternau st. Freih. v. Albini.
„ 79	„ 1 und 12		„	Friedrich st. Franz.
„ „	„ 14 und 15		„	29. Oct. 1778 st. 24. Oct. 1748.
„ 83	„ 29	von oben	„	Hegel st. Vogel.
„ 86	„ 33	„ „	„	potestas st. potesta.
„ 95	„ 8	„ „	„	welchem st. welchen.
„ 109	„ 17	„ „	„	1550 st. 1850.

2 a.



2 b.



1



3 a.



4 a.



4 b.



3 b.



6 a.



5 a.



7



6 b.



5 b.



8.



Köbig & Kruthoffer, Frnkfrt. M.

Taf. II.

1a.

1b.

2.

HENRICH·BARTELSZ·ÆTA·56·ANNO·1636·

3a.

3b.

SORS MEA IN MANV DOMINI

8.

OMNES MINISTRI

UNIUS

6.

7

4b.

4a.

5

Köbig & Kruthoffer, Frnkfrt. M.

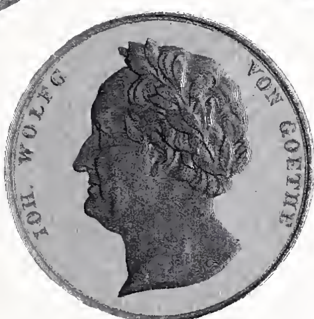
1a.



1b.



2a.



3b.



3a.



1c.



4b.



4a.



2b.



5a.



5b.



Köbig & Kruthoffer, Frnkfrt a M.

Taf. IV.

1.



3.



2.



4.



5.



6.



7.



8.



Köbig & Kruthoffer, Frnkft a M.

8 a.

IOAN. FAVST. V. ASCHA. DOCT. Æ: XLII

1

ALEX. FREIH. V. VRINTS-BERBERICH FÜRSTL. TH. U. TAX. GENER. POST-DIRECTOR

8 b.

IVSTVS. VT. PALMA. FLOREBIT. PS. XCII

3a

HENRICVS. MYLIVS. FRANCOFVRTENSIS. ET. FRIDERICA. SCHNAVSS. VINARIENSIS. CONIVGES

3b

CIVIBVS. BENIGNIS. ET. LIBERALIBVS. S. P. Q. F.

7 a

Gebet so wird euch gegeben: Luc: VI. V. 33.

2.

J. FRID. BERNHARD DR. THEOL. VICESENIOR D. LUTH. MINISTERII CONSISTORIALRATH U. PFARRER GEB. 2. JAN. 1755

4.

F. A. RERNUS PRÄS: D. VERW: RATHS D. TAUNUS-EISENB: GESELLS.

7 b.

Dritte allgemeine AUGMENTATIONS Beziehung der Ersten CLASSE und Zwey Tausend Thaler DIE IOBO LUDOLFO CASSAE ET ASSISENT SUB N. V. D. XXIII. DECEMB. ANN. MDCCI.

5

FRIDERICVS TIEDEMANN NAT. D. XXIII AUG. MDCCLXXXI

6.

IOACH. DE SANDRART IN STOCKAV. Æ. S. A. 76. 1682

Taf.VI.

2.



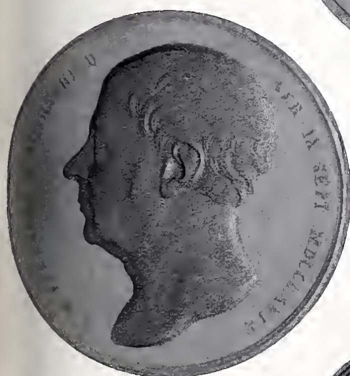
3.



4.



5a.



5b.



6.



1a.



1b.



Köbig & Kruthoffer, Frnkfrt a M.

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Achtes Heft.



Frankfurt am Main.

Verlag von Heinrich Keller.

1858.

Druck von C. Adelmann in Frankfurt am Main.

Vorwort.

Das gegenwärtige achte Heft des Archivs ist das letzte, welches die Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst veröffentlicht. Die sich stets vermindernde Anzahl der arbeitenden sowohl als der beitragenden Mitglieder machte das fernere Bestehen der Gesellschaft unthunlich, zudem da sich hier ein neuer Verein für Geschichte und Alterthumskunde mit erweitertem, insonderheit auch auf das Sammeln von Alterthümern und culturhistorisch interessanten Gegenständen gerichtetem Streben bildete und dadurch der alten Gesellschaft die Aussicht auf eine Vermehrung ihrer Kräfte genommen wurde. Es erschien ihr daher zweckmäßig, sich mit dem neuen Vereine zu verschmelzen: derselbe übernimmt mit der Bibliothek der Gesellschaft — deren letzten Zuwachs die Beilage angibt — auch deren Verbindung mit denjenigen Vereinen, die bis jetzt den gegenseitigen Schriftenaustausch unterhielten, und beabsichtigt, das Archiv wenn auch vielleicht in etwas geänderter Weise fortzusetzen.

Frankfurt a. M., 24. Juni 1858.

Der Secretär der Gesellschaft

Dr. Euler.

Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

Verein für das Erzh. Oesterreich ob der Enns und Salzburg.
Bericht 17 nebst der 12. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde. Linz 1857.
Histor. Verein für Krain.
Mittheilungen. Jahrg. 9. 10. Laibach 1854. 1855. 4°.
Histor. Verein für Steiermark.
Mittheilungen. Heft 6. 7. Gratz 1855. 1857.
Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Novus codex diplom. 1. Hauptheils Bd. X—XIV. 2. Hauptheils Bd. VI. Berl. 1856—1858. 4°.
Verein für Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens.
Zeitschrift Bd. 17. 18. Münster 1856/57.
Gesellschaft für pommersche Geschichte.
Baltische Studien. Bd. 16 in 2 Heften. Stettin 1856. 1857.
Oberlausitz'sche Gesellsch. der Wissenschaften zu Görlitz.
Neues L Magazin Bd. 32. Görl. 1856.
K. Bairische Academie der Wissenschaften.
Abhandlungen der historischen Classe Bd. 7, Abth. 3. Bd. 8, Abth. 1. München 1855. 56. 4°.
Histor. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
Bericht 2—6. Bamberg 1838/43 (erkauft). Ber. 18. Bamb. 1855.
Histor. Verein von Oberfranken zu Bayreuth.
Archiv Bd. 6. Heft 2. 3. Bd. 7. Heft 1. Bayr. 1855/57.
Histor. Verein in Mittelfranken.
Jahresbericht 23. 24. 25. für 1854. 1855. 1857. Ansb. 4°.
Histor. Verein von Unterfranken.
Archiv Bd. 13. Heft 3. Bd. 14. Heft 1. 2. Würzb. 1855. 56. 57.
Histor. Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen Bd. 16. 17. Reg. 1855. 1856.
Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
Verhandl. 11 und 12. Ulm 1857. 58.
Histor. Verein für das Wirtemb. Franken.
Zeitschrift III, 3. IV. 1. Aalen 1855. 1857.

Histor. Verein für Niedersachsen.
Zeitschrift Jahrg. 1852, zweites Doppelheft. Jahrg. 1853. 54. 55. Dann 1856, 1. Heft. 2. Doppelheft. Hannover 1855—1858.
21. Nachricht. Hann. 1858.
Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift VI, 3. 4. VII, 1. 2. Cassel 1854/57.
Histor. Verein für das Großherz. Hessen.
Archiv VIII, 3. Darmst. 1856.
Urkundenbuch Heft 4. Darmst. 1857.
Dieffenbach Gesch. von Friedberg. 1857.
Verein für thüring'sche Gesch. u. Alterthumskunde.
Zeitschrift II, 3. III, 1—3. Jena 1856—58.
Gesch. und Alterthums forschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen Bd. 4. Heft 3. Altenb. 1856.
Verein für mecklenburg. Geschichte.
Jahrbücher, Jahrg. 20. 21. 22. Schwerin 1855/57.
Register über die Jahrgänge 11—20. Schw. 1856.
Verein zur Erforschung der rhein. Gesch. und Alterthümer zu Mainz.
Abbildungen 6. Heft. (d. alte Rheinbrücke) Mainz 1855. 4°.
Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichte.
Denkmäler aus Nassau, Heft 2. Die Abtei Eberbach. Wiesb. 1857. 4°.
H. Bär dipl. Gesch. der Abtei Eberbach I, 4. II, 1. Wiesb. 1855. 57.
Schleswig-Holstein. Lauenburg'sche Ges. für vaterländische Gesch.
Nitzsch, das Taufbecken der Kieler Nikolaikirche. Kiel 1857.
Verein für Hamburgische Geschichte.
Zeitschrift, neue Folge I. 2. 3. Hamb. 1855. 57.
Verein für Lübeck'sche Geschichte.
Zeitschrift Heft 2. Lüb. 1858.
Urkundenbuch Thl. 2. Liefrg. 5—12. Lüb. 1855/59. 4°.
Germanisches Museum in Nürnberg.
Anzeiger für 1855. 56. 57. 4°.
Bibliothek des germ. Nationalmuseums. N. 1855.
Kunst und Alterth. Sammlungen desselben. N. 1856.
Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterl. Denkmale der Vorzeit.
Jahresber. 14. Sinsh. 1856.
Allgem. geschichtforschende Gesellsch. der Schweiz.
Archiv Bd. 11. Zürich 1856.
Histor. Gesellschaft zu Basel.
Beiträge zur vaterl. Geschichte. Bd. 5. Basel 1854.
Antiqu. Gesellschaft in Zürich
Mittheilungen. Gesch. der Abtei Zürich. 4. Heft. Zürich 1857. 4°.



Inhaltsverzeichniß des zweiten Bandes.

Beschreibung
der
Münzen und Medaillen,
welche
wegen geschichtlicher Begebenheiten für Frankfurt
gefertigt wurden.

Nebst einem Anhang, enthaltend die Frankfurter Preis-Münzen und sonstigen auf die Stadt Frankfurt sich beziehenden Präge-Stücke.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

In meiner Abhandlung über die Schaumünzen zur Erinnerung an Bewohner Frankfurts gefertiget, die im vorigen Heft des Archives abgedruckt ist, versprach ich eine Fortsetzung meiner Beschreibungen der auf unsre Stadt bezüglichen Prägestücke. Nachfolgender Aufsatz ist den Medaillen und Münzen gewidmet, welche historische Beziehungen zu Frankfurt haben, jedoch mit Beseitigung der Wahl- und Krönungs-Medaillen, wenn solche nicht in Auftrag der Stadt selbst gefertiget wurden.

In einem Anhange sind die Beschreibungen der für Frankfurts Unterrichts-Anstalten gefertigten Preismünzen ohne Jahrzahl, so wie verschiedener anderer Prägestücke, die unmittelbar auf die Stadt Beziehung haben, beigefügt.

Von den nachstehend beschriebenen 145 verschiedenen Münzen fehlen nur noch 3 der städtischen Sammlung. Es ist No. 1 und 2, Goldgulden auf die Wahl der Könige Sigismund und Albrecht, und Nr. 70 Primatische Medaille zur Auszeichnung von Gelehrten. Es

stammen davon 87 Stück aus der alten Günderodischen Sammlung her; alle übrigen gelang es mir aufzutreiben, seitdem mir die Ordnung der städtischen Sammlung anvertrauet ist, die sofort in Bezug auf vaterländische Münzen eine große Vollständigkeit erlangt hat.

Die Medaillen bis zum Jahre 1720 gefertigt, sind meistens in Lersners Chronik abgebildet, worauf ich immer verweisen werde; von der Mehrzahl der übrigen gebe ich eine Darstellung, jedoch meistentheils nur von der Hauptseite.

Die ältesten Frankfurter Münzen mit Angaben von historischen Begebenheiten sind einige Goldgulden, auf welchen der Wahl oder Krönung eines Oberhaupts von Deutschland Erwähnung geschieht. Sie sind bereits alle durch Herrn Dr. Euler in gegenwärtigem Archiv beschrieben und abgebildet; daher werde ich dieselben nur in der chronologischen Reihenfolge aufzählen, mit Hinweis auf jene Abbildungen.

Königswahl von Sigismund.

1) Als einen Goldgulden, der sich unmittelbar auf die in Frankfurt am 11. Juni 1411 erfolgte zweite Wahl Sigismund's zum römischen König bezieht, betrachte ich den von Euler Taf. I. No. 4. abgebildeten; die große Krone, welche beinahe die ganze Advers-Seite dieser Münze einnimmt, ist ganz ähnlich derjenigen, die auf der hiesigen Goldmünze für die Wahl Ferdinand's II. befindlich ist, von welcher weiter unten die Rede ist. Die kleine Kirche, welche der stehende König auf der linken Hand trägt, bezieht sich auf die Bartholomäuskirche, in welcher die einstimmige zweite Wahl statt hatte; die frühere Wahl, durch seine Anhänger am 20. Sept. 1410, geschah unter freiem Himmel, während diejenige seines Gegners, des Markgrafen Jodocus von Mähren, herkömmlichermaßen in der Bartholomäuskirche am 10. October 1410 vor sich ging.

Königswahl von Albrecht.

2) Goldgulden, beschrieben und abgebildet durch Euler Taf. I. No. 6. Albrecht ward am 30. Mai 1438 allhier zum Könige gewählt. Wie ich vernehme, sollen mehrere Stempelvarianten dieses Goldgulden vorhanden sein.

Auf die Wahl der fünf nachfolgenden Kaiser sind keine Frankfurter Gedenkmünzen bekannt.

Preise des Freischießen von 1582.

3. a, b) Hauptseite: Der städtische Wappenadler in einem Lorbeerkranze; Umschrift: RESPVBLICA ⁘ FRANCOFVRTENSIS, darum ein zweiter Lorbeerkranz.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranz Inschrift in 9 Zeilen: ⁘ 1582 ⁘ | MIT STAHL | VND BVCHSEN | ZWEIERLEY FREI | SCHIESSEN ALHIE | SINT GEWEST | WAR DIESSER | HVNDERT EIN | DER BEST.

Durchmesser: 16 Linien. Silber.

Abbildung: Lersner I. Taf. 5. II.

Die Stadtbibliothek besitzt zwei dieser Medaillen, gefertiget mit dem nämlichen Stempel, aber von verschiedener Dicke und Schwere.

Freischießen waren ehemals in Frankfurt sehr gebräuchlich, oft wurden dabei von einzelnen vornehmen Herren der Stadt und Umgegend ausgesetzte Preisgaben ausgeschossen. Lersner (Chronik I. p. 506) berichtet, daß 1669 sogar 18 Frauenzimmer ein Schießen gehalten haben, welches Beifall gehabt haben muß, weil sich im folgenden Jahr 29 Frauenzimmer zu gleichem Zweck vereinigten.

Zu Ehren des Stadtschultheis und der Schöffen.

4) Hauptseite: Der doppelköpfige Reichsadler, über welchem eine Kaiser-Krone, unten die Initialen des Stempelschneiders V. M. (Valentin Maler), das Ganze umgeben von 15 Wappenschildern des Stadtschultheis und der 14 Schöffen, jeder der letzteren mit einer Nummer der Reihenfolge ihrer Aufnahme auf die Schöffenbank. Ueber jedem Wappenschild die Initialen des Namens dieser Magistratsbehörden.

Die Ergänzung dieser Namens-Initialen mit Rücksicht der Jahre ihrer Schöffen-Aufnahme und ihres Todes, belehrt, daß diese Medaille in der ersten Hälfte von 1599 gefertigt ist. Es wurde nämlich:

H C F Herr Christoph Stallburger Stadtschultheis 1594, starb 1606.

Nr. 1.	HPVK	Herr	Philipp von Knoblauch	Schöff	1576,	starb 1599.
„ 2.	HCV	„	Christian Völker	„	1577,	„ 1626.
„ 3.	HILVG	„	Johann Ludwig v. Glauburg	„	1581,	„ 1605.
„ 4.	HIVM	„	Johann von Martorff	„	1582,	„ 1614.

Nr. 5.	HHZI	Herr	Hieronimus zum Jungen	Schöff	1584,	starb 1607.
„ 6.	HDB	„	Daniel Braumann	„	1586,	„ 1607.
„ 7.	HNG	„	Nicolaus Greiff	„	1591,	„ 1601.
„ 8.	HIVM	„	Johann von Melem	„	1591,	„ 1613.
„ 9.	HIAK	„	Johann Adolph Kellner	„	1591,	„ 1622.
„ 10.	HIPV	„	Johann Philipp Völker	„	1594,	„ 1605.
„ 11.	HPR	„	Philipp Rücker	„	1595,	„ 1618.
„ 12.	HIAS	„	Jacob am Steg	„	1597,	„ 1614.
„ 13.	HIU	„	Johann Uffsteiner	„	1597,	„ 1602.
„ 14.	HMZI	„	Maximilian zum Jungen	„	1599,	„ 1605.

Kehrseite: Ansicht von Frankfurt und Sachsenhausen in Vogelperspective; darunter: C. PR. M. CÆSA. (Cum privilegio Majestatis caesareae). Umschrift: Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat qui custodit eam.

Durchmesser: 18 Linien. Silber.

Diese Schaumünze ist abgebildet in Lersner I. Taf. 8. XIX, wobei aber eine Inschrift auf dem äußern Rande angegeben ist, welche bei dem auf der Stadtbibliothek befindlichen Exemplar fehlt.

Aehnliche Medaille mit anderm Stempel gefertiget.

5) Es ist bei dieser Medaille nur die Hauptseite mit einem andern Stempel geprägt, welcher sich von dem der vorherbeschriebenen, dem er im Ganzen ähnlich ist, durch folgendes unterscheidet: Von den Wappenschildern fehlt das des vierzehnten Schöffs, Maximilian zum Jungen, dagegen ist mit Nummer 8 bezeichnet das Cronstett'sche Wappen worüber die Initialen I. A. S. v. C. (Junker Adolph Stephan von Cronstett), wobei aber ein Irrthum ist, denn Cronstett hieß Junker Daniel Stephan; derselbe ist erst im Jahr 1600 auf die Schöffenbank gekommen, in Folge des im September 1599 erfolgten Todes des Schöffen Ph. von Knoblauch, dessen Name und Wappen hätte weg fallen müssen, um demjenigen des Maximilian zum Jungen Platz zu machen, der vor dem Cronstett Schöff geworden ist. Jedenfalls ist die Einschaltung des Cronstett'schen Wappens als achter Schöff ganz unrichtig. Auch andere Fehler in der Reihenfolge der Schöffen sind auf dieser Medaille, denn Kellner ist mit Nr. 12 und Völker mit 11 bezeichnet, welches eine Verwechselung ist; Uffsteiner hat Nr. 7 statt 13.

Unter dem Adler bei dem Monogram V M steht die Jahrzahl 1599, die gleichfalls ein Anacronismus ist, weil Cronstett erst im folgenden Jahr Schöff geworden.

Die Kehrseite der Medaille ist identisch mit derjenigen der vorherbeschriebenen; auf dem Rande steht die von Lersner angegebene Inschrift: ✣ Civitates inhabitabuntur per sensum prudentium ✣ Jesus Sira Cap X ✣ Es ist mir von dieser Schaumünze nur das einzige auf der Stadtbibliothek befindliche Exemplar bekannt; die chronologischen Irrungen sind dadurch zu erklären, daß Valentin Maler der Stempelfertiger, in Nürnberg lebte.

Turnosen-Klippe mit der Jahrzahl 1600.

6. a—e) Hauptseite. Der in einer Rundung befindliche Frankfurter Wappenadler liegt auf der Mitte eines gleichschenkeligen Kreuzes wovon die Aerme durch zwei Halbbogen verbunden sind, jeder eine Lilie einschließend.

Kehrseite: Inschrift in 9 Linien:

✣ 1600 ✣ | DIE TVR | NVS ART GE | SCHLAGEN | WART ZVERN | GEFALLN MEI | NEN HERRN | ALLN | ✣ P. M ✣

Abgebildet Lersner I. Taf. 5. III.

Die beiden Initialen am Ende sind die des Namens Philipp Mußler der von 1574 bis 1603 General Wardein des Oberrheinischen Kreises gewesen*).

Die Stadtbibliothek besitzt von dieser Gelegenheitsmünze 5 verschiedene Abschläge in Silber mit rundem, vier und achteckigem Rande, auch Präge-Spielereien derselben Formen aber von sehr ungleichem Gewicht.

Zu Ehren des Stadtschultheisen, der Schöffen und Syndicuse des Jahres 1611.

7) Hauptseite: In der Mitte innerhalb eines Lorbeerkranzes der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, auf dessen bis über die Köpfe der Adler verlängertem Kreuze die Kaiserkrone. Rundum

*) Hirsch. Münz-Archiv VII. pag. 133.

stehen 18 Wappenschilder, ein jedes mit beigefügten Namensinitialen des Wappeneigners; die Wappenschilder der 14 Schöffen haben Nummern, der Reihenfolge ihres Platznehmens auf der Schöffenbank entsprechend.

Die Ergänzung der Initialen ist:

	IVM.	Johann von Martorff Stadtschultheis.
1.	HZI.	Hieronimus zum Jungen.
2.	IVM.	Johann von Melem.
3.	IAK.	Johann Adolph Kellner.
4.	PR.	Philipp Rücker.
5.	IAS	Jacob am Steg.
6.	HFVA.	Nicolaus Faust von Aschaffenburg *).
7.	IAVH.	Johann Adolph von Holzhausen.
8.	CLV.	Cristoph Ludwig Völker.
9.	HHZI.	Hans Hector zum Jungen.
10.	HR.	Hermann Reckmann.
11.	HHVH.	Hans Hector von Holzhausen.
12.	IB.	Johann Bebinger.
13.	NG.	Nicolaus Greiff.
14.	DS.	Daniel Stallburger.
	CKD.	Christian Kellner Doctor
	CSD.	Caspar Schacher Doctor.
	CGKD.	Caspar Gabriel Rasor Doctor *).

} Die drei Syndici.

Umschrift: Ni Deus ipse suo tueatur Moenia nutu nil vigilum prodest cura laborque virum. Psa. 127.

Kehrseite: Grundriß der Stadt Frankfurt und Sachsenhausen in Vogelperspective gesehen. Umschrift: Francofurti ad Moenum civitatis imperialis et emporii totius Europae celebe. R R typus. Auf dem äußern Rand: In ejus laudem et ampliss Reipub. Francofurtensi Senatui D. D. a Laurentio Schilling civi Franc. A. 1611.

Durchmesser: 26 Linien. Silber.

Lersner kannte diese Medaille nicht.

---

*) Bei den Namen Nicolaus Faust von Aschaffenburg ist auf der Medaille irrigerweise ein H statt N und bei Rasor ein K statt R.

Aehnliche Medaille mit einem andern Stempel gefertiget.

8) Diese zweite Medaille ist der vorbeschriebenen in der Hauptsache ganz ähnlich, nur ist der Wappen des 10. Schöffen Hermann Reckmann, der im Jahr 1611 starb, beseitigt, die vier folgenden je um eine Nummer niedriger bezeichnet, und als 14. Schöff ist das Wappenschild des Achilles von Hynsberg, mit den Initialen A. V. H. Auch sind in dem Fluß links am Rand Schillings Namensinitialen LS als Monogram.

Diese Medaille ist in Lersner I. Taf. 5. IV abgebildet.

Nach Lersner (Chronik 2. Band, Seite 589) wurde dem Lorenz Schilling „für Stock und Eisen zu schneiten zu dem großen Schau-Pfennig darauf die Stadt Frankfurt im Grund gelegt, mit sammt der Herrn Schultheißen und Schöffen und Advokaten Wappen und einer Schrift am Ranf 193 fl. 12 ß 3 Heller. gezahlt."

Königswahl von Mathias am 14. Juni 1612.

9) Goldgulden abgebildet und beschrieben durch Dr. Euler Taf. II. Nr. 17.

Erste Secularfeier der Reformation 1617.

10) Erste Medaille: Hauptseite Ein über Wolken schwebender Engel hält mit beiden Händen ein offenes Buch, worauf stehet: EVAN. Umschrift in zwei Kreisen; im äußern Kreis: † VERBVM · DOMINI · MANET · IN · AETERNVM ∽ ⁘ Im innern Kreis: FVRCHTET · GOTT · VND · GEBT · IHM · DIE · EHR . APO 14.

Kehrseite: Inschrift in neun Zeilen:

· IN · | · MEMORIAM | · IVBILÆ · EVAN | GELICI ANNO SE | CVLARI ·MDCXVII | CELLEBRATI·SEN | ATVS·REIPVB · | FRANCOFVR | ∽ · F · F · ∽

Durchmesser 13 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 5. V. 1.

Findet sich in verschiedener Dicke in Gold und Silber vor.

11) Zweite Medaille. Hauptseite: Dieselbe Darstellung und zweizeilige Umschrift, nur fehlt unter dem Engel die Wolkenschichte; um dessen Haupt ist statt des Strahlenkreises ein einfacher Heiligenschein, und am Ende der Umschrift fehlt APO 14.

Kehrseite. Sie hat gleichfalls die Inschrift in neun Zeilen; aber die 6. Zeile endet mit SE und die 7. beginnt mit NA; am Schlusse der 8. ist RT, und die 9. hat ∽ F † F ∽

Durchmesser 10½ Linien.

Findet sich in Gold und Silber vor.

12) Dritte Medaille. Hauptseite im wesentlichen der vorbeschriebenen gleich, aber der ganze Engel ist von einem Strahlenkranz umgeben, unter welchem zwei schmale Wolkenstreifen, dazwischen: · APOCAL · 14 ·

Kehrseite: Inschrift in 10 Zeilen, wovon die neun obern ganz gleich denjenigen auf den vorbeschriebenen, die 10 Zeile hat: · 1617 · Durchmesser 10½ Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 5. V. 2 *).

Auch dieses Prägestück findet sich in Gold und Silber vor.

Wahl von Ferdinand II. am 13. August 1619.

13) Goldgulden abgebildet und beschrieben durch Dr. Euler Taf. II. Nr. 21.

Die Stadtbibliothek besitzt davon auch ein Drei Ducaten schweres Exemplar, ein ganz ungewöhnliches Prägestück.

Auf die Königswahl Ferdinand III. 1636 und Ferdinand IV 1653, beide zu Regensburg, sind keine für Frankfurt geprägte Münzen bekannt.

Schaumünze mit dem Spruchband: **Protectore Deo.**

14) Hauptseite: In einem Lorbeerkranze der Frankfurter Wappenadler, über dessen Kopf eine Krone schwebt; unten, durch die Schwanzfedern getheilt, die Jahrzahl 1625.

Kehrseite: Ansicht der Stadt von der Südseite, darüber die Umschrift FRANCFORDIA. Oben in einem Spruchbande stehet: PROTECTORE DEO. Links in dem Wasserspiegel des Flusses L S, Initialen von Lorenz Schilling, des Stempelschneiders.

Durchmesser: 18½ Linien. Silber.

Abbildung: Lersner I. Taf. 6. VII. 1.

---

*) Sowohl in der Abbildung als in der Beschreibung dieser Medaille durch Hrn. Dr. Euler steht irrthümlich auf der vorletzten Zeile der Kehrseite R F statt F F.

Vier Medaillen mit dem Frankfurter Wappenadler

von Lorenz Schilling gefertigt, ohne mir bekannte Beziehungen.

15) Erste Medaille. Hauptseite: Zur Seite eines auf einem Thorbogen gestellten Obelisks steht rechts eine entkleidete weibliche Figur, mit einem Schwert in der linken Hand, links eine ähnliche Figur mit einem Kreuz in der rechten Hand; beide Figuren halten mit der andern Hand einen Kranz über die Spitze des Obelisken, auf welcher das Nest eines Pelicans, der seine Jungen füttert. Umschrift: GAVDE O RELIGIO GAVDE O ASTRÆA BENIGNA 1626. ⁘

Unten im Abschnitt: Lorenz Schilling F.

Kehrseite: Ansicht der Stadt Frankfurt von der Südseite; darüber zwei schwebende Engel, welche ein Schild halten, worauf der städtische Wappenadler. Umschrift: ⁘ FRANCOFVRTI AD MOENUM CIVITATIS IMP ET EMPORII TOTIVS EVROPAE CELEBERR. TYP.

Randschrift: EHRET GOTT VNND HALDET SEIN GEBODT GEBET DEM KEYSER ZYNSZ VNND LODT. ⁘

Durchmesser: 14 Linien. Abgebildet: Lersner I. Taf. 6. VIII. 1.

Kömmt in Silber und Gold vor, von sehr verschiedener Dicke.

16) Zweite Medaille. Hauptseite: In einer von der Sonne bestrahlten Landschaft sitzt eine Henne mit ihren Küchlein.

Umschrift in zwei Zeilen; äußere: CHRISTE NOVUM DECUS HOC 16 † 27; innere: NOSTRA ET NOVA GAUDIA SERVA.

Kehrseite: Derselbe Stempel wie bei vorbeschriebener Medaille mit gleicher Umschrift. Durchmesser 14½ Linien. Abbildung in Lersner I. Taf. 6. IX. 1.

Findet sich in Gold und Silber vor.

17) Dritte Medaille. Hauptseite: Auf einem Felsblock mitten im Meer stehet eine weibliche Figur, die linke Hand auf einem Anker, der ihr zur rechten steht, gestützt, mit der Rechten ein Buch an die Brust drückend. Ueber ihrem Kopf Wolken, aus welchen Regen und Hagel herabfällt. Umschrift: IN. DEO. SPES. NOSTRA. Unten im Abschnitte die Namen-Initialen L. S.

Kehrseite: An den Seiten eines Altars stehen zwei entkleidete weibliche Figuren; die zur linken hält mit der rechten Hand ein Kreuz, die zur rechten in der linken Hand ein Schwert; beide halten mit der

andern Hand gemeinschaftlich über den Altar einen Kranz, durch welchen zwei Palmzweige gehen. Ueber dem Kranz der Frankfurter Wappenadler. Umschrift: PIETATE · ET · IUSTITIA.

Durchmesser: 19½ Linien. Silber.

Diese Medaille ist nicht in Lersner abgebildet oder erwähnt, dagegen ist es die nachfolgende.

18) Vierte Medaille. Dieselbe hat auf beiden Seiten gleiche Darstellung und Inschrift, nur steht bei der weiblichen Figur der Hauptseite der Anker zu ihrer linken, während er auf der vorbeschriebenen rechts von derselben steht. Der Durchmesser beträgt nur 15 Linien. Abbildung bei Lersner I. Taf. 8. Fig. XXI. In Silber.

Lersner Vol. I. Taf. 6. Fig. VI. 1. 2. u. X. 3. giebt unter den von ihm veröffentlichten Frankfurter silbernen Gedächtnißmünzen, die Abbildung von drei Schaustücken, wovon die beiden ersteren von L. Schilling gefertigt, von viereckiger Form, sich auf den im Jahr 1618 sichtbaren großen Cometen beziehen, die dritte auf die günstigen Aussichten des Jahres 1637 anspielt, als Gegensatz zu den durch Krieg und Pest verursachten Nöthen, welche im Jahr vorher Deutschland heimsuchten. Auf keinem dieser Prägestücke ist Frankfurt erwähnt, noch befindet sich auf denselben der städtische Wappenadler oder sonst etwas, das auf die Stadt Beziehung hat; daher diese Münzen, wenngleich wahrscheinlich hier geprägt, doch nur als allgemeine Gelegenheits-Jettons zu betrachten sind.

Zur Erinnerung an die Pest im Jahr 1635.

19) Hauptseite: Ansicht von Frankfurt von der Südseite; über der Stadt rechts ein schwebender Engel mit einer Zuchtruthe in der Hand; links in einem Streifen von Lichtstrahlen steht: ES · IST · GENVG. Unten im Abschnitt SAMV : 24.

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: 16 GROS 35 | STERBEN · WAR · | VERSCHINEN · IAR · | 3421 · AN DER ZAHL · WAR | KRIEG · THEVRVNG · GAR · | MIT VOLLER · MASS · | VNS · EINSCHENCKT · | GOTT · IM · GRIMME · DAS · | THVT · BVES · MEYD · SVND · | FORCHT · GOT · FVRWAHR | IESVS · GIBT · DAN · EIN | BESER · IAR.

Durchmesser: 12 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 6. Fig. X. 1. In Gold und Silber.

Große Medaille ohne Jahrzahl und ohne Namen des Fertigers.

20) Hauptseite: Gruppe von vier stehenden weiblichen Figuren, wovon jede ein allegorisches Zeichen der vier Haupttugenden: Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Klugheit und Festigkeit in der Hand hält, nämlich ein leuchtender Stab, ein Schwert, ein Spiegel und eine Säule; über dieser Gruppe unter einem Strahlenbogen ein Kranz, worin die Inschrift: CVM DEO; Umschrift: PIETATE ET IVSTITIA PRVDENTIA ET CONSTANTIA. Unten im Abschnitt ein geflügelter Engelskopf.

Kehrseite: Ansicht von Frankfurt von der Südseite. Umschrift: FRANCOFORDIA AD MOENVM.

Durchmesser: 24 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 8. XX. Silber.

Jedenfalls ist die Kehrseite von dem nämlichen Stempelschneider, welcher vorbeschriebenes Schaustück von 1635 fertigte.

Zur Erinnerung an die Kriegsleiden des Jahres 1636.

21) Hauptseite: Ansicht von Frankfurt und Sachsenhausen, auf welche gegenseitig geschossen wird; in beiden Städten brennende Häuser-Gruppen. Unten im Abschnitt 1636.

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: DREY · LANDPL | AGEN · VBER · DIE · STAT | VERGANGEN · IAHRS | GESEHEN · HAT | EIN · IEDER · SAH · INER | LICKEN · STREITT · | ZV SAXENHAVSEN · | DA WAR LIVT 6943 | STARBEN · HINWEGG · | HVNGER TEVWRVNG | LEYD HERR VND | KNECHT.

Es bezieht sich die Darstellung dieser kleinen Schaumünze auf die im Monat August 1635 verübten Feindseligkeiten zwischen Frankfurt und Sachsenhausen, jenes von den Kaiserlichen Truppen unter Gallas Befehl, dieses von den schwedischen Truppen unter Vitzthum's Anführung besetzt.

Durchmesser. 12 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 6. X. Fig. 2. In Silber und Gold.

Schaumünze ohne speciell angegebene Beziehung mit der Jahrzahl 1648.

22) Hauptseite: Ansicht der Stadt von der Westseite, unten in einem verzierten länglichen Schild FRANCOFVRT.

Kehrseite: Der gekrönte städtische Wappenadler mit Kleestengeln in den Flügeln. Umschrift : NOMEN DOMINI TVRRIS FORTISSIMA, ferner ein Zweig mit drei Eicheln (Zeichen gebräuchlich vom Münzmeister Hallaicher) und die Jahrzahl 1648. Durchmesser 16 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 2. XII. 2. In Gold und Silber.

Zum Angedenken des allgemeinen Friedens nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs.

23) Erste Medaille. Hauptseite: In einem von zwei Tauben gezogenen vierräderrigen Wagen, der auf Wolken schwebt, sitzt eine weibliche Figur, welche in der Linken einen Lorbeerzweig hält.

Kehrseite: Inschrift in vier Zeilen : S · P · Q · | FRANCOFORTENSIS | ANNO PACIFICO | M · DC · L ·

Durchmesser: 16½ Linie.

Abbildung. Lersner I. Taf. 7. XII. 2. Silber.

24) Zweite Medaille. Hauptseite: Eine aufrecht stehende Garbe zwischen einem Schaaf und einem Hund, darüber einige Wolken in deren Mitte eine strahlende Sonne, in welcher vier hebräische Buchstaben.

Kehrseite: Der städtische Wappenadler in einem spanischen Schild, von welchem seitlich ein Lorbeer- und ein Palmenzweig abgeht; darunter Inschrift in vier Zeilen : MVTVA FIRMATÆ | FŒDERA PACIS | ERVNT ANNO | 1650.

Ganz neben ein Zweig mit 3 Eicheln.

Durchmesser: 13½ Linien.

Abbildung: Lersner I. Taf. 7. XII. 1. In Gold und in Silber.

Allegorie auf die Kinderzucht.

25) Hauptseite: Ein auf den Knien liegender Knabe krümmt mit den Händen einen Lorbeerzweig; darüber der Frankfurter Wappenadler in einem verzierten Schild, welches die Jahrzahl 16 52 trennt.

Kehrseite: Inschrift in vier Zeilen.

⋄ IVNNG ⋄ | ⋄ RECHT ⋄ GEBOGEN ⋄ | ⋄ ALTWOL ⋄ GEZO : | ⋄ GENN ⋄

Unten zwischen zwei B drei Eicheln.

Durchmesser: 15 1/2 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 7. XIII. 1. In Silber.

Kaiserwahl und Krönung Leopold's I. im Jahr 1658.

26) Hauptseite: Brustbild im Profil nach Rechts, mit Lorbeerkranz und Brustharnisch. Umschrift: ⋄ LEOPOLDVS · ROM · IMP EL · 18. IVL · COR · 1 · AVG · A · 1658.

Kehrseite: Der zweiköpfige Reichsadler, in den Klauen die Reichsinsignien, über den Köpfen die Kaiserkrone; auf der Brust in einem herzförmigen Schild ein F, als Zeichen daß Frankfurt diese Münze prägen ließ.

Umschrift: ⋄ VIVAT · SEROS · CÆSAR ⋄ LEOPOLDVS · IN · ANNOS. Durchmesser 15 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XV. In Silber, vermuthlich auch in Gold.

Von diesem Gepräge wurde nach Lersner (I. p. 459) eine gewisse Anzahl dem Kaiser durch den städtischen Magistrat dargereicht.

Glückwunschmedaille bei der Neujahrsfeier von 1660.

27) Erste Medaille. Hauptseite: In einem Lorbeerkranze der gekrönte städtische Wappenadler. Umschrift: ⋄ GOTT ⋄ ERHALTE ⋄ VNS ⋄ IN ⋄ FRIDEN.

Kehrseite: Zwischen zwei Palmenzweigen Inschrift in sieben Zeilen: ⋄ ZUM ⋄ | GUTEN NEU | ⋄ EN · IAHR ⋄ | IN · FRANCK | ⋄ FURT ⋄ | DEN · 1 · IAN | 1660. Durchmesser 18 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XVI. In Silber.

28) Zweite Medaille. Auf beiden Seiten dieselbe Darstellung und Inschrift, nur steht auf der Kehrseite in der 2. Linie GVDEN statt GUTEN.

Durchmesser 15 Linien. In Silber.

Auf die 1690 in Augsburg stattgehabte Königs-Wahl Joseph I. wurde für Frankfurt keine Schaumünze geprägt.

Große Medaille zu Ehren Kaiser Leopold's I.

29) Hauptseite: In einem mit Früchten verzierten runden Schild der doppeltköpfige Reichsadler mit den Reichskleinodien in den Krallen und einer großen Krone über den Köpfen; an die Krone lehnen sich zwei schwebende Genien, jeder mit einem Palmenzweig. Unten zwischen zwei Palmenzweigen ein ovales Schild worin 1696
⁘ I. L. ⁘
(Johann Link, Name des Stempelschneiders). Umschrift. ⁘ LEOPOLDVS D · G · ROM · IMP · SEMP · AVGVS ·

Kehrseite: Ansicht der Stadt von der Westseite, darüber ein über Wolken schwebender Adler mit einem Donnerkeil in den Klauen. Ueberschrift FRANCOFURTUM.

Durchmesser: $22^1/_2$ Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XVII. In Silber.

Den Pflegern des Waisenhauses im Jahr 1698 von Christian Wermuth gewidmete Medaille.

30) Hauptseite. Ansicht des ehemaligen hiesigen Waisenhauses, an welchem ein dicker runder Thurm seitlich ansteht; in der Luft der städtische Wappenadler. Umschrift: FOVET ATQVE TVETVR. Unten im Abschnitt: PROCHOTROPHIVM | FRANCOFURTI | AD MOENVM.

Kehrseite: Eine weibliche Figur umgeben von sechs Kindern, denen sie mit der einen Hand Wohlthaten spendet, mit der andern zeigt sie auf ein Füllhorn, das eine aus Wolken hervorragende Hand hält, und aus welchem Blumen und Früchte herabfallen. Umschrift: DATE ET DABITVR VOBIS. Unten im Abschnitt. AMPLISS : CVRATORIB · | D. D. D. C. WERMVTH | M · DC · IIC· Durchmesser 18 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 8. XVIII. In Silben.

Andere Medaille, den Pflegern des Waisenhauses im Jahr 1700 gewidmet.

31) Hauptseite: Darstellung und Inschrift ganz dieselbe wie auf der vorbeschriebenen Medaille, nur fehlt der dicke runde Thurm seitlich vom Hauptgebäude.

Kehrseite: Auch hier entspricht in der Hauptsache Darstellung und Inschrift der vorbeschriebenen Medaille; aber um die stehende weibliche Figur sind hier sieben Kinder. Die Jahrzahl im Abschnitt unten ist MDCC.

Durchmesser: 15 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 1. a, b.

Lersner scheint diese Medaille nicht gekannt zu haben, wenigstens gibt er davon keine Abbildung oder Beschreibung.

Aus Lersners Chronik, 1. Band 2. Abtheilung, pag. 56 ist zu ersehen, daß am 27. October 1647 löbl. Rath den Beschluß faßte, ein Armen-, Waisen- und Arbeitshaus zu errichten, welche Anstalt aber erst 1679 ins Leben trat. Die beiden Medaillen geben ein Bild der damals hierzu bestimmten Gebäulichkeiten, die auf dem Klapperfeld gelegen waren. Unbegreiflicher Weise war in denselben auch das Zuchthaus! und der Verpflegungsort, alter, körperlich siecher Personen, welcher auffallende Mißstand im Jahr 1809 durch das unter Fürstlich Primatischer Regierung erbaute Gefängniß, und im Jahr 1815 durch die Begründung des Versorgungshauses beseitigt wurde. Das jetzige großartige Waisenhaus, auf der Langen-Straße erbauet, wurde im Jahr 1829 bezogen. Viele wohlwollende Personen haben ansehnliche Capitalien demselben zugewiesen und ihre Namen werden bei den Mitbürgern in dankbarem Andenken fortleben.

Die reichhaltigsten Schenkungen waren:

1744.	Obrist von Kameytsky durch Vermächtniß	fl. 10,000.
1758.	Nicolaus Conrad Henrici	„ 27,000.
1759.	Christian Friedel	„ 35,000.
1800.	Rosina Clara Etling	„ 10,000.
1816.	Philipp Heinrich Fleck	„ 57,000.
1821.	Freiherr v. Barkhaus	„ 17,000.
1827.	Major Claus und Ehefrau	„ 10,000.
1844.	A. Grunelius und Ehegattin	„ 12,000.

Ueber die jetzige musterhafte Einrichtung des Waisenhauses ist eine sich hierauf speciell beziehende Schrift des Oberlehrers Friedrich Schäffer (Frankfurt 1842) nachzulesen.

Große Feuersbrunst in dem Judenquartier am 14. Januar 1717.

32) Erste Medaille. Hauptseite. Dieselbe Ansicht der Stadt und gleicher Stempel, welche J. Link 1696 in der vorbeschriebenen Medaille zu Ehren Kaiser Leopold I. anfertigte.

Kehrseite: Inschrift in 15 Zeilen: INNER | VIER UND ZWANTZIG | STVNDEN | HAT DAS FEWER WAS ES | FVNDEN | IN DER IVDENGAS | VERZEHRT | DOCH BLIEB ALLES | UNVERSEHRT | WAS DER CHRISTEN | WOHNVNG WAR | MAN SCHRIEB DA | MALS TAG VND | IAR MDCCXI | DEN 14 IAN.

Durchmesser: 22½ Linien. Abbildung Lersner Vol. II. Tafel bei pag. 588. Silber.

33) Zweite Medaille. Hauptseite: Die Trümmer einer in Flammen stehenden Behausung vor welcher vier Personen stehen, die Hände jammernd in die Höhe haltend. Umschrift: aC bonVM qVoD sIC probat (Jahrzahl 1711).

Abbildung: Taf. I. Fig. 2.

Kehrseite: Inschrift in 22 Zeilen: O | FATVM | MIRABILE | NON MINVS AC MISERABILE | HEM | FELICEM | INFELICISSIMVM DIEM | QVO FRANCOFVRTI AD MOENVM | IVDaeorVM ConfLagrata pLatea | RABBI NAPHTALI POLONO CAVSANTE | XXIV · HOR SPATIO FVNDITVS EXVSTA | SALVO | RECEPTACVLO PVLVERIS PYREI | SALVISQVE | OMNIB' CHRISTIANORAM DOMIB' | QVAE PLATEA | REPARATO D · XXIII · MARTII | SINAGOGE FVNDAMENTO | IAM EX | RVDERIBVS | SVRGIT. | C · W. (Christian Wermuth.)

In der neunten Zeile die Jahrzahl 1711.

Randschrift: ET PLACET HOC SVPERIS MEDIOS QVOD MITTAR (soll heißen MITTOR) IN IGNIS. SIMPOSI. Dieser Vers ist nach Herrn Bibliothekar Haueißens gefälliger Mittheilung, entnommen aus Symposius Aenigmate XLVII, Wernsdorf Poetae latini minores, Helmstädt 1798. Vol. 6. pag. 523.

Durchmesser: 19½ Linien. Silber.

Wahl Kaiser Carl VI. am 12. October 1711.

34) Erste Medaille. Hauptseite: Ansicht der Stadt von der Westseite; über der Mainbrücke der doppelköpfige Reichsadler, welcher in den Krallen Schwert, Scepter, Reichsapfel und Oelzweig hält, über dem Adler eine große Kaiserkrone, darüber die Inschrift: SUB HAC TUTA.

Kehrseite: Inschrift in 13 Zeilen: ❖ IN ❖ | MEMORIAM | ELECTIONIS | CAROLI VI | REG : HISP : HUNG : | BOH : ez : IN REG : | ROMANOROM | FELICITER PER- | ACTÆ FRANCO- | FURTI · AO · 1711 | D · 12 · OCT : | FEIN SILBER | I · I · F (Johann Jeremias Freitag). Durchmesser: 12½ Linien. Silber.

35. a, b) Zweite Medaille. Hauptseite ganz gleich der vorbeschriebenen; ebenso die Kehrseite, nur fehlt auf derselben die eilfte Zeile: FEIN SILBER. Durchmesser: 12½ Linien. Abbildung: Euler Taf. IV. Nr. 33. Nur in Gold.

Es existiren davon zwei verschiedene Stempel, leicht zu unterscheiden durch den verschieden geformten Schwanz des Reichsadlers.

36) Dritte Medaille. Hauptseite der vorbeschriebenen gleich.

Kehrseite: Inschrift in eilf Zeilen: · IN · | MEMORIAM | ELECTIONIS | CAROLI · VI · | REG : HISP : HUNGA : | BOH : ez : IN REGEM | ROMANORUM | FELICITER PERACTÆ | FRANCOFURTI | AO · 1711 · D : 12. OCT | (I.I.F.)

Durchmesser: 12½ Linien. Nur in Gold.

Krönung Carl VI.

37) Hauptseite: Geharnischtes Brustbild, das Profil nach rechts, darüber eine aus Wolken ragende Hand, welche die Kaiserkrone hält. Umschrift: QVIs HAC IMPERII CORONA DIGNIOR TE? (1711).

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: VIVAT | CAROLVS SEXTVS | IMPERATOR CAESAR | AVGVSTVS PIVS FELIX | LEOPOLDI MAGNI FILIVS | ET IPSE MAGNVS | ELECTVS ET CORONATVS | HIC FRANCOFVRTI | AD MOENVM | ANNO 1711 | I. I. F. (Johann Jeremias Freitag).

Durchmesser: 20 Linien. In Silber. Abbildung: Lersner, 2. Band, Tafel bei pag. 588. Lersner sagt bei der Beschreibung dieser Münze

pag 589: „Im Juli 1712 hat E. E. Rath einige wenige Reichsthaler münzen lassen, auff welchen einseits des Kaysers Brustbild mit dem gulden Vlies, dabey eine aus denen Wolcken reichende Hand, so dem Kayser eine Crone auffsezet."

Preismünzen des Scheibenschießen von 1715.

38) Erste Medaille. Hauptseite: Eine Schießstandsscheibe steht auf einem Anker, der durch eine geflügelte Kugel geht; das Ganze in einem von Blättern und Rosetten eingefaßten Viereck, längs dessen innerm Rand die Inschrift: DURCH | GLÜCK UND HOFFEN | WIRDS ZIEL GE | TROFFEN. Unten im Abschnitt C. W. (Christian Wermuth). Abbildung: Taf. III. 2.

Kehrseite: In einem ähnlichen Viereck von Blättern und Rosetten, Inschrift in zwölf Zeilen: IN | FRIEDEN | LASSET | IEZT | GENIESSEN | FRANKFURTH | EIN NEUES | SCHEIBEN | SCHIESSEN | 1715 | AVG | 17.

Viereckige Medaille von $11^1/_2$ Linien Länge jede Seite. In der obern Ecke des Vierecks eine kleine Reiterfigur. Von Silber.

39) Zweite Medaille. Hauptseite ist die gleiche wie vorbeschrieben.

Kehrseite: In einem Viereck von Blättern und Rosetten eingefaßt, Inschrift:

PRAÆ-
MIA. FL.

1 ·	150	10 ·	14
2 ·	100	11 ·	12
3 ·	75	12 ·	10
4 ·	60	13 ·	8
5 ·	50	14 ·	6
6 ·	40	15 ·	4
7 ·	30	16 ·	3
8 ·	20	Eques I.	25
9 ·	18	Eques II.	25.

Unten im Abschnitt: SVMMA SAR 650 FLORIN | FRANCOFVRTI | AD MOENVM | 1715 | · AVG · 17 | INCLVS | 27.

Viereckige Medaille mit der vorstehenden von gleicher Größe von Silber.

Bei Gelegenheit des großen Stückschießens 1716 geprägte Thaler.

40. a. b) Hauptseite: Der gekrönte städtische Wappenadler; seitlich von den Schenkeln I. I. F., Initialen des Münzmeisters Johann Jeremias Freitag. Umschrift: MONETA NOVA REIPUBLICÆ FRANCOFVRTENSIS ⁘

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: ⁘ | IM | ⁘ 1716 ⁘ | DES THEUREN ERZHERZOGS | VON OESTERREICH U. PRIN | ZENS VON ASTURIEN | LEOPOLDI | GEBURTHSIAHR | DIESER FUNFZIG UND EIN | BEYM HIESIGEN STUCK | SCHIESSEN DAS BESTE | WAR.

Unten zwei Lorbeerzweige.

Durchmesser 18½ Linien. In Silber. Abbildung: Lersner Vol. 2. Tafel bei pag. 588.

Es giebt davon zwei verschiedene Stempel.

Zweite Secularfeier der Reformation 1717.

41) Erste Medaille. Hauptseite: Auf einem Felsen mitten im Meer liegt ein offenes Buch mit der Aufschrift BIBLIA, darüber das Auge Gottes in einer strahlenden Sonne. Umschrift: DOMINE ! CONSERVA NOBIS LUMEN EVANGELII ⁘

Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen: ⁘ IN ⁘ | MEMORIAM | SECUNDI IUBILÆI | EVANGELICI | ANNO SECULARI | MDCCXVII DIE 31. OCT· | CELEBRATI | SENAT' FRANCOFURT · | ⁘ FF ⁘ | I·I·F· (Johann Jeremias Freitag). Durchmesser: 18½ Linien. In Silber. Es existiren davon zweierlei Stempel.

42) Zweite Medaille. Dieselbe Darstellung auf beiden Seiten, nur in verkleinertem Maße. Durchmesser: 15 Linien. Abbildung: Lersner Vol. II. Tafel bei pag. 588. In Silber.

43) Dritte Medaille. Hauptseite: Nochmalige Verkleinerung derselben Darstellung.

Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen: IN | MEMORIAM | SEC: IUBIL : | EVANGEL : | ANN : SECUL : | 1717 · 31 · OCT : | CELEBRATI | SENAT · FRANCOF · | F · F · | I · † · I · Durchmesser: 10 Linien. Abbildung: Euler Taf. IV. Nr. 34. In Gold und Silber.

Zur Erinnerung an die vier großen Feuersbrünste des Decenniums vor 1722.

44) Hauptseite: Ansicht der Stadt von der Südseite (ohne Sachsenhausen), im Osten und Westen in Flammen stehenden Häuser; über der Stadt ein ovales Schildchen mit dem Wappenadler. Umschrift: pLeCtIMVr aLternIs Igne ! seD qVIs resItVIt (1721). Unten im Abschnitt Inschrift in sieben Zeilen: FRANCOFVRTIA AD MOEN · VEXATVM | INTRA DECENNIVM IV. INCENDIIS | DVOBVS CHRISTIANORVM PLVRES | DVOB · IVDEOR · I. OMNES II · PLERASQ · | AEDES EXTINGV ENTIBVS | VNO MENSE IANVARIO | XIV · XXIV. Zu den Seiten dieser Zahlen, (wovon die Letztere XXVIII seyn sollte!) C. W. Initialen des Graveurs Christian Wermuth. Abbildung: Taf. I. Fig. 3.

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: IVD ! | WAS HILFFT DEINE | KUNST, DEIN | SCHEMHAMMEPHORASCHT ? | DER MALACHESCH SPRICHT : | DUNST ! | DEIN ZEUHREN MICH NICHT HASCHT | WEN̄ DU NICHT TSCHUBA THUST | UND RABIE SCHUA EHRST, | IM ESCH VERDERBEN MUST, | OB DU SCHON BATTIM | MEHRST · | ⁘ ✱ ⁘ Durchmesser: 20 Linien. In Kupfer auf der Stadtbibliothek, in Zinn in der A. Finger'schen Sammlung, wohin das Exemplar aus der Ampach'schen Auction (Verzeichniß Section I. pag. 232. Nr. 2620) gekommen war.

Die vier großen Feuersbrünste, auf welche in der Inschrift dieser Medaille Bezug genommen wird, waren:

am 14. Januar 1711, zerstörte den größten Theil der Judengasse.
„ 9. October 1711, „ 14 Häuser in der Fahrgasse.
„ 26. Juni 1719, „ über 400 Häuser in der Mitte der Stadt.
„ 28. Januar 1721, „ 115 Häuser in der Judengasse.

Beschreibungen dieser verheerenden Brände finden sich in Lersners Chronik Vol. II. pag. 778 u. f.

Wahl Kaiser Karl VII. 1742.

45) Erste Medaille. Hauptseite: Geharnischtes Brustbild mit Lorbeerkranz auf dem Kopf, dessen Profil nach rechts. Darunter C. S. (Initialen des Graveurs Christian Schild) Umschrift: CAROLVS VII. D. G. REX ROMANOR.

Kehrseite: Eine weibliche Figur mit einer Mauerkrone stehet bei einem Flammenaltar, in dessen Feuer sie mit der Rechten Weihrauch streuet, ihr linker Arm stützt sich auf ein Schild, worauf der gekrönte städtische Wappenadler. Neben dem Schild E. K. (Initialen des Stempelschneiders Engelhard Krull.) Auf der Vorderseite des Altars: VOTA REI P. F. Umschrift: EX OPTATA ELECTIO. Unten im Abschnitt: FRANCOF. D. 24 | IAN. 1742.

Durchmesser: 11½ Linien. In Gold und Silber.

Abbildung: Taf. II. Fig. 1. a., b.

Kaiserkrönung Carls VII.

46) Hauptseite: Der städtische Wappenadler. Umschrift: ✣ NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA.

Kehrseite: Die Kaiserkrone, darunter Inschrift in sieben Zeilen: CAROL · VII | AUGUST : IMP | PAT : PATRIÆ | CORON : FRAN- | COF : D : 12. FEB | 1742 · | E. K. (Engelhard Krull). Durchmesser: 10 Linien. Abbildung. Euler Taf. IV. Nr. 37. In Gold.

Allegorische Medaille ohne besondere Veranlassung,

beiläufig um 1740 gefertiget, ohne Zweifel auf Privatspeculation eines nicht in Frankfurt wohnhaften Stempelschneiders.

47) Hauptseite: Ansicht einer Landschaft, in deren Hintergrund eine Stadt mit einer Brücke über einen Fluß, in welchen sich ein schmälerer mündet*). Links eine Rebenpflanzung, an welcher ein Flußgott ruhet; gegenüber sitzt im Vordergrund eine weibliche Figur mit einer Mauerkrone, die in der rechten Hand ein Schild mit dem Frankfurter Wappenadler hält; unter demselben C. S. (Initialen von Christian Schild?) Ueber der Stadt der doppelköpfige gekrönte Adler mit den Reichskleinodien; dabei eine strahlende Sonne. Um das Ganze ein Spruchband mit: COELESTI FAVORE IN S · R · IMPER : LIBERTATE FLORENTISSIMA. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: RESPUBLICA FRANCOFURTANA AD MŒNUM †

Kehrseite: Drei sitzende Frauen, die in der Mitte hat um den Kopf einen Heiligenschein, hält in der Rechten ein Kreuz, und in der

*) Die Darstellung hat nicht die geringste Aehnlichkeit mit Frankfurt.

Linken ein flammendes Herz, und zertritt mit den Füßen eine Schlange. Die Figur zu ihrer Linken erhebt die rechte Hand, und zeigt mit der andern auf einen Waarenballen und auf Bauinstrumente; die dritte Figur hält in der linken Hand einen runden Spiegel; unten am Sitz abermals die Initialen C. S. Umschrift: RELIGIO PRVDENTIA INDVSTRIA. Im Abschnitt unten: IGNARA MALI MISERIS SUCCURRAT.

Durchmesser: 23 Linien. In Silber.

Stiftung der Freimaurer-Loge zur Einigkeit.

48) Hauptseite: Ein von der Sonne bestrahlter stehender Mann hat zu seiner Rechten Minerva, die Speer und Lothwinkel in den Händen hält, letzterer auf einen würfelförmigen Block gestellt, auf dessen Vorderseite: D : 27 IVN : 1742; am Fuße des Würfels liegen Winkelhaken und Zirkel; neben der Minerva eine Eule. Links unter einer Felsenhöhle, aus welcher eine Schlange vorragt, der personificirte Neid auf der Erde liegend. Vom Mund des stehenden Mannes nach der Felsenhöhle die Inschrift: QUID LATRAS. Ueber der Sonne: AD AMUSSIM. Unten im Abschnitt: FRANC : AD MŒN. Abbildung: Taf. III. 5. a.

Kehrseite: Ein vertical getheiltes Wappenschild, im rechten Theil ein Ohr, im linken ein Auge; darüber ein von Bienen umschwärmter Korb, in dessen Zugangsöffnung ein kleines S (Initiale des Stempelschneiders H. Schäffer in Mannheim). An den Seiten des Bienenkorbs sind emblematische Instrumente der Freimauer. Links vom Wappenschild sitzt ein Hund, rechts ein Sphinx. Unter dem Schild ein Schurzfell worauf steht: ET SE TAIRE. Ueber dem Ganzen die Umschrift: INSTRUUNT ET ORNANT.

Randschrift: CONCORDIA EREXIT STABILIVIT VIRTVS ARS ET INDVSTRI ORNAVERVNT.

Abbildung: Taf. III. 5. b.

Durchmesser: 23 Linien. In Silber.

Nach dem von G. Kloß im Jahr 1842 veröffentlichten Werkchen, Annalen der Loge zur Einigkeit, der englischen Provincial-Loge zu Frankfurt a. M., wurden die Stempel zu dieser Medaille zu Mannheim gefertiget, daher meine Muthmaßung, daß sie von H. Schäffer gearbeitet sind. Wie aus den bezahlten Rechnungen zu ersehen ist, wurden

nur 14 Exemplare in Silber und eins in Blei geprägt, welches letztere allein sich noch im Besitz der hiesigen Loge befindet. Die Stempel, welche bis zum Jahr 1784 aufbewahrt wurden, sind abhanden gekommen.

Die Stadtbibliothek besitzt ein Exemplar in Silber; und noch ein zweites befindet sich anjetzo hier; es kam zum Verkauf in der Ampachschen Münzauction (siehe deren Verzeichniß. Sect. I. pag. 232. Nr. 2621) und ging aus derselben in die Sammlung von A. Finger über.

Wahl Kaiser Franz I. am 13. September 1745.

49) Hauptseite: Der städtische Wappenadler. Umschrift: ✣ NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA.

Kehrseite: Inschrift in fünf Zeilen: FRANCISCUS | D : G : ROMAN : | REX FELIC : ELECT : | D : 13 : SEPT | 1745.

Durchmesser: 10 Linien. In Gold.

Günderode bemerkt in dem auf der Stadtbibliothek befindlichen Catalog seiner Sammlung Frankfurter Münzen (pag. 168), bei dieser Münze, „daß als der angefertigte Stempel des doppelten Krönungsducaten, auf dessen einer Seite die Brustbilder des Königs und der Königin (Franz I. und M. Theresia), auf der andern eine Inschrift mit dem Krönungs-Tag und -Jahr befindlich, alsbald beim Gebrauch zersprungen sey, und wegen Kürze der Zeit kein anderer geschnitten werden konnte: so haben die E. E. Rathsherrn Deputirten dem Könige statt der gebräuchlichen 500 Doppeltducaten, 1000 St. einfache als ein allerunterthänigstes Geschenk präsentirt."

Es ist mir nicht bekannt ob irgend ein Exemplar jenes Doppeltducaten mit den beiden Brustbildern vorhanden ist.

Zweite Secularfeier des Religions-Friedens 1755.

50) Erste Medaille. Hauptseite: Auf einem Tisch liegen zwei Schwerter, überdeckt von einer mit Siegeln versehenen Urkunde und einem Palmen- und Lorbeerzweig; oben in einem strahlenden Dreieck das Auge Gottes. Umschrift: IOVA! FAC ÆTERNOS PACEM PACISQUE MINISTROS. Unten im Abschnitt: S. P. Q. F.

Kehrseite: Ansicht von Frankfurt von der Westseite, über der Stadt die strahlende Sonne. Im Vordergrund sitzt auf Kriegstrophäen eine weibliche Figur, welche in der Rechten einen Palmenzweig, in der Linken einen Stab mit einem Kranz hält; dabei drei Kinder, welche Aehren, einen Lorbeer und einen Olivenzweig tragen. Umschrift: IN reCorDatIoneM paCIs reLIgIosæ. Im Abschnitt: D. XXVIII. SEPT.

Durchmesser: 19 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 4. a. b.

51) Zweite Medaille. Hauptseite: Ueber dem Segment der Erdkugel, worauf eine Landkartenzeichnung mit dem Worte GERMANIA, schwebt ein Adler, der in seinem Schnabel ein Spruchband hält, worauf steht: PAX RELIGIOSA ANNI 1555. Am Spruchband ist ein Oel- und ein Palmenzweig. Oben in der Mitte eine Wolke, welche die Worte NOVO SECULO trennt.

Kehrseite: Vor einem brennenden Altar, worauf die Inschrift PACIS, stehet eine reich bekleidete weibliche Figur, die mit der Rechten Weihrauch in die Flamme schüttet; ihre Linke ruhet auf einem Schild worauf der städtische Wappenadler. Umschrift: NOVA THURA. Unten im Abschnitt. FRANCKFURTH 1755 *).

Abbildung: Taf. II. Fig. 2. a. b.

Durchmesser: 16 Linien. In Silber.

52) Dritte Medaille. Hauptseite: Der Frankfurter Wappenadler, darüber eine kleine Guirlande und vier hebräische Buchstaben. Umschrift: VERGIS NICHT WAS ER DIR GUTHS GETHAN. Unten im Abschnitt: 1755.

Kehrseite: Ein Palmen- und Lorbeerzweig kreuzweise liegend, darunter Inschrift in sechs Zeilen: GEDAECHTNUS | DES | RELIGIONS | FRIEDENS | VOM IAHR | 1555.

Durchmesser: $12^1/_2$ Linien. In Silber.

Zur Erinnerung an den Hubertsburger Frieden 1763.

53) Erste Medaille. Haupseite: Ein flammenden Opferaltar, welchem zur Linken eine weibliche Figur mit Mauerkrone, rechts eine

*) Dieses und die vorbeschriebene Medaille Nr. 38 ist das einzige mir bekannte Beispiel, wo der Name der Stadt mit einem H endiget.

Kanne, dabei der Name des Stempelschneiders I. L. ŒXLIN. Umschrift: OB REDDITAM ORBI ET VRBI QUIETEM. Unten im Abschnitt: FRANC-FURT | D. XX. MARTII.

Kehrseite: Ansicht der Stadt von der Westseite, darüber ein strahlendes Dreieck, worin vier hebräische Buchstaben. Im Vordergrund ein aufrechtstehender Mercurstab zwischen zwei Füllhörnern. Umschrift: NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA. Unten im Abschnitt: ANNO PACIS. MDCCLXIII.

Durchmesser: 19½ Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrseite: Taf. I. Fig. 5.

54) Zweite Medaille. Hauptseite: In einer Einfassung von Schnürkeln, einem Palmen- und Oelzweig, Inschrift in sechs Zeilen: ZUM | ANDENKEN | DES | FRIEDENS | FRANCFURT | 1763.

Kehrseite: Dieselbe Ansicht von Frankfurt wie auf vorstehender Medaille, nur verkleinert, Umschrift: DER NAMEN DES HERRN IST EIN FESTES SCHLOS. Der untere Abschnitt ist leer.

Durchmesser: 15 Linien. In Silber.

Wahl Joseph II. zum römischen König am 27. Mai 1764.

55) Erste Münze. Hauptseite: Brustbild, das Profil nach der rechten Seite. Umschrift: IOSEPHUS II · D · G ROMANORUM REX.

Kehrseite: Eine mit einer Mauerkrone geschmückte weibliche Figur hält in der Linken einen Oelzweig, in der Rechten die Stricke, womit die Hände eines zu ihren Füßen liegenden Kriegers gebunden sind. Im Hintergrund die aufgehende Sonne. Umschrift: FELICIBUS AUSPICIIS. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: ELECTUS · FRANCOF | D · XXVII · MART | MDCCLXIV.

Durchmesser: 11½ Linien. In Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 3. a., b.

56) Zweite Münze. Auf beiden Seiten dieselbe Darstellung und Inschrift; nur verkleinert. Durchmesser 10 Linien. In Gold.

Es giebt von beiden Münzen Abschläge in Silber. Schöff von Günderode in seinem vorerwähnten handschriftlichen Catalog, pag. 169, bemerkt ausdrücklich, daß von diesen beiden doppelten und einfachen

Ducaten dem gewählten König nach seiner glücklichen Ankunft in der Stadt, herkömmlich von den Herren Raths-Deputirten 1000 Stück offérirt wurden. Herr Dr. Euler hätte diese beiden Münzen demnach in sein Verzeichniß der Frankfurter Goldmünzen aufnehmen müssen. Wer die geschmacklosen Stempel zu denselben gearbeitet hat, ist unbekannt.

Conventions-Thaler mit Allegorie auf den Brückenbau bei dem Dorfe Hausen.

57) Hauptseite: Eine weibliche Figur mit Mauerkrone — die personificirte Stadt Frankfurt — lehnt sich mit der Linken an ein Schild mit dem Wappenadler; zu ihren Füßen ist ein Globus und ein Merkurstab; links eine auf einem Wasserkrug liegende weibliche Figur, die Flußnymphe der Nied, die in ihrer rechten Hand das Modell einer vierbogigen Brücke empor hält; rechts ein auf einer Amphora sitzender Flußgott, der Main, mit der Rechten auf ein Ruder gestützt. Das aus beiden Gefäßen fließende Wasser vereinigt sich zu gemeinschaftlichem Lauf. Unter dem Flußgott ein kleines K (Namensinitiale des Graveurs Küchler). Ueber der Mittelfigur das Auge Gottes in einem Strahlenkreis. Umschrift: A DEO ET CÆSARE. Unten im Abschnitt: FRANCFURT.

Abbildung: Taf. I. Fig. 6.

Kehrseite: In einem durch eine vierthürmige Mauerkrone geschlossenen Kranz von Lorbeer, Inschrift in vier Zeilen: AD | NORMAM | CONVEN | TIONIS. Oberhalb der Inschrift: X EINE FEINE MARCK. Unten B ❖ 1776 ❖ N (Initialen der Münzmeister Bunsen und Neumeister). Durchmesser: 18 Linien. Silber.

Es bezieht sich die allegorische Darstellung auf die in jenem Jahr neu erbaute Brücke über die Nied bei dem zu Frankfurt gehörigen Dorfe Hausen.

Blanchards Luftschifffahrt am 3. October 1785.

58) Hauptseite: Brustbild im Profil nach der linken Seite, Haarfrisur und Leibrock nach damaliger Mode; am Abschnitt des Armes: REICH (Name des Stempelschneiders). Umschrift: BLANCHARD SURSUM DECIMUM QUINTUM FACIENS ITER. Unter dem Brustbild: FRANCOFURTI D. 3. OCTO.

Kehrseite: Ziemlich ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus, darüber ein Luftballon mit anhängender Gondel. Umschrift: GALLIA SAEPIUS PLAUSIT! IAM GERMANIA PLAUDE! Unten im Abschnitt: MDCCLXXXV.

Durchmesser: 19½ Linien. In Silber.

Es gibt einige kleine in Zinn gegossenen Jettons auf die nämliche Luftschifffahrt, die aber nicht als Schaumünzen aufzunehmen sind.

Wahl Kaiser Leopold's II. am 30. September 1790.

59) Erste Münze. Hauptseite: Kopf mit Lorbeerkranz, das Profil nach rechts. Umschrift: LEOPOLDUS II. ROMANORUM IMPERATOR *).

Kehrseite: Auf einem Altar liegen die Reichskleinodien. Umschrift: FELICITAS PUBLICA. Unten im Abschnitt: ELECT. FRANCOF. D. XXX SEPT | MDLXXXX. Durchmesser: 11½ Linien. Doppeltducat in Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 4. a., b.

60) Zweite Münze. Dieselbe Darstellung auf beiden Seiten, nur alles etwas verkleinert. Durchmesser: 10 Linien. In Gold.

Auch über diese beiden Goldmünzen notirt Günderode in seinem Verzeichniß (pag. 173), daß dem Kaiser und der Kaiserin je 500 Stück als Geschenk durch die Raths-Deputation überreicht wurden.

Wahl Kaiser Franz II. am 5. Juli 1792.

61) Erste Münze. Hauptseite: Kopf mit Lorbeerkranz, das Profil nach rechts. Umschrift: FRANCISCUS I. ROMANORUM IMPERATOR.

Kehrseite: Eine weibliche Figur mit der Mauerkrone legt einen Lorbeerkranz auf einen Altar, worauf die Reichskleinodien. Umschrift: HIC DEBITA LAURUS. Unten im Abschnitt in zwei Zeilen: ELECT. FRANCOF. D. V. IULI. | MDCCLXXXXII.

Durchmesser: 11½ Linien. Doppeltducat in Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 5. a., b.

---

*) Auf einem Stempel ist unter dem Kopf ein B, Initial des Münzmeisters Bunsen, welches auf der Abbildung vergessen wurde.

62) Zweite Münze. Hauptseite wie bei der vorbeschriebenen, nur verkleinert.

Kehrseite: Auf einem Altar liegen die Reichskleinodien, umgeben von Sonnenstrahlen. Umschrift: PACIS ET BELLI DECUS. Unten im Abschnitt: ELECT. FRANCOF. D. V. IULI. | MDCCLXXXXII.

Durchmesser: 10 Linien. Ducat in Gold.

Nach Günderode, pag. 553, wurden diese doppelt und einfachen Ducaten von der Stadt geprägt, behufs der Uebergabe des herkömmlichen Geschenkes.

Die Stadtbibliothek besitzt Abschläge in Silber der vier vorbeschriebenen Krönungsducaten.

Eroberung der Stadt durch die hessischen Truppen am 2. December 1792.

63) Erste Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts, das Hauptthaar im Nacken zusammengebunden; unter demselben: REICH (Name des Stempelschneiders). Umschrift: WILHELM IX. DER HESSEN TAPFERER FÜRST.

Kehrseite: Sehr ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus, Haubitzenkugeln werden von Süden aus in die Stadt geworfen. Umschrift: FRANKFURT AM MAIN WURDE ENTRISSEN. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: DEN FRANZOSEN | AM 2. DEC. | 1792.

Durchmesser: 19 Linien. In Silber.

Diese Medaille gehört eigentlich in die Serie der Hessen Casseler Münzen.

64) Zweite Medaille. Hauptseite: Ansicht des Friedberger Stadtthores mit dagegen aufgestellten Kanonen und Soldaten. Haubitzenkugeln durchfurchen die Luft. Umschrift: DURCH DEUTSCHE TAPFERKEIT BEFREYT. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: FRANKFURT AM MAIN | DEN 2. DECEMBER 1792.

Kehrseite: Auf einem Haufen von säulenförmigen Basaltblöcken, deren Stückzahl derjenigen der beim Sturm der Stadt umgekommenen hessischen Soldaten entspricht, ein würfelförmiges Denkmal,

auf dessen oberen Fläche ein Mauerbrecher, Schild und Helm liegt. Unten im Abschnitt: LOOS (Name des Graveurs).

Durchmesser: 16 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrseite Taf. III. Fig. 3.

65) Dritte Medaille. Hauptseite: Sehr ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus, es werden Geschützkugeln von Süden hereingeworfen. Umschrift: FRANKFURT AM MAYN. Unten im Abschnitt: IETTON.

Kehrseite: Inschrift in neun Zeilen: D. 2 DEC | 1792 | WURDE DIE STADT | DURCH DEN MUTH | DER K. PREUSS. U. | HESS. TRUPPEN | DEN FRANZOSEN | WIDER | ENTRISSEN.

Durchmesser: 12 Linien. In Silber.

Nothmünzen wegen der Kriegscontributionen, von den Franzosen erpreßt.

66) Erste Münze. Hauptseite: Ansicht der Stadt von Westen aus.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranz Inschrift in sieben Zeilen: AUS DEN | GEFÆSEN | DER KIRCHEN UND | BURGER | DER STADT FRANKFURT. | 1796.

Durchmesser: 9½ Linien. Ducat abgebildet bei Euler Taf. IV. Nro. 40.

Es gibt zwei verschiedene Stempel der Hauptseite, abweichend durch die Stärke des Wolkenstreifens über der Flußbrücke.

67) Zweite Münze. Hauptseite: In einem Perlenkreis Inschrift in vier Zeilen: ⁘ X ⁘ | EINE FEINE | MARK | 1796. Umschrift: ⁘ AUS DEN GEFÆSEN DER KIRCHEN UND BURGER.

Kehrseite: Der gekrönte städtische Wappenadler in einem Perlenkreis. Umschrift: DER STADT FRANCKFURT ∽ H · G · B · H ∽ Die vier Initialen sind die der Namen der beiden Münzmeister Heinrich Hille und Georg Bunsen.

Durchmesser: 18 Linien. Conventionsthaler.

Es gibt von beiden Seiten verschiedene Stempel, durch deren Combination die Spielerei von vier Varianten gemacht wurde.

Hundertjähriges Bestehen des Collegs der Alten Gesellschaft.

68) Hauptseite: Inschrift in fünf Zeilen: DEM VEREINE | GESELLIGER FREUDEN | SEIT | HUNDERT IAHREN | GEWIDMET.

Kehrseite: Inschrift in fünf Zeilen: VON DER | ALTEN GESELLSCHAFT | IN FRANCKFURT A/M | AM 19ten JANUAR | 1806.

Durchmesser: 19½ Linien In Silber. Man kennt von dieser vergleichlich ganz modernen Medaille nur das einzige in der A. Finger'schen Sammlung befindliche Exemplar.

Der gesellige Verein, „die alte Gesellschaft", ward im Jahr 1706 von einem hiesigen Handelsmann Namens Pick gestiftet, daher er auch das Pick'sche Colleg benannt wurde. Irrig ist meine Angabe (7. Heft des Archivs, pag. 42), dieses Colleg sei identisch mit dem 1841 aufgelösten Froschcolleg, denn jenes endigte bereits aus Mangel an Theilnehmern im ersten Viertel unseres Jahrhunderts. Das Colleg der alten Gesellschaft ließ im Jahr 1777 zwei Kupfermünzen prägen um sich derselben beim Kartenspiel als Marken zu bedienen. Als die Gesellschaft sich auflöste, wurden diese Marken unter die noch lebenden Mitglieder vertheilt, und ein jedes erhielt davon beiläufig 60 Stück, daher dieselben noch ziemlich häufig sind. Auf beiden Marken ist auf der einen Seite in einer aus Blattwerk und Blumen gebildeten ovalen Einfassung zwei Tabackspfeifen, eine Caffé-Tasse, und bei der größern Marke drei Billardkugeln, darunter die Jahrzahl 1777; auf der kleinern Marke steht auch noch unten DANTES; auf der andern Seite haben beide in einem Blumenkranz Inschrift in fünf Zeilen: DIE | ALTE | GESELL- | SCHAFT | 1706.

Durchmesser: 12 und 11 Linien. Die Stadtbibliothek besitzt beide in Kupfer und von dem größeren Jetton einen Abschlag in Silber.

Auf die dem Fürsten Primas geleistete Huldigung.

69) Hauptseite: Brustbild das Profil nach links, in geistlichem Gewand, ein Kreuz auf der Mitte der Brust. Umschrift: CARL V. G. G. F. P. D. R. B. E. Z. R. F. Z. A. R. F. W. etc. (Carl von Gottes Gnaden Fürst-Primas des Rheinischen Bundes, Erzbischof zu Regensburg, Fürst zu Aschaffenburg, Frankfurt [R statt F] Fuld, Wetzlar ꝛc.)

Kehrseite: Sehr ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus,

darüber das Auge der Vorsehung von Strahlen umgeben. Umschrift: **FRANKFURTS FREUND.** Unten im Abschnitt in drei Zeilen: **GEHULDIGET | D. 11. IANUAR | 1807.**

Durchmesser: 18 Linien. In Gold und Silber.

Zur Auszeichnung von Gelehrten bestimmte Medaille.

70) Hauptseite: Brustbild das Profil nach der linken Seite, in geistlicher Kleidung, mit dem Kreuz auf der Mitte der Brust. Umschrift: **CARL V. G. G. FÜRST PRIMAS DES RHEIN-BUNDES.**

Kehrseite: Dieselbe Ansicht der Stadt wie auf vorbeschriebener Medaille; darüber das Wappen von zwei schwebenden Engeln gehalten. Umschrift: **WEISHEIT ZIERET STADT UND LAND.** Unten im Abschnitt: **FRANKFURT 1809.**

Durchmesser: 18 Linien. In Gold.

Alle meine Bemühungen, ein Exemplar dieser Medaille zu erwerben oder nur zur Ansicht zur erhalten, waren erfolglos. Was aus den dazu benutzten Stempeln geworden ist, weiß Niemand, eben so wenig als das Schicksal derjenigen der andern Prägestücke, die unter des Fürsten Primas Regierung hier gefertigt wurden. Möglich ist es, daß sie in irgend einem Winkel des Recheneiamts unbeachtet versteckt liegen, möglich, daß die Stempel bei der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt nach dem Frieden von 1814, dem abgesetzten Großherzog, der sich auf seinen Bischofsitz nach Regensburg zurückzog, überwiesen wurden. Meine Nachforschungen in München, wo jetzt alle in der Regensburger Münze gebrauchten Stempel aufbewahrt werden, waren wegen vorstehender Medaille gleichfalls ungenügend. Von diesem 10½ Ducaten schweren Goldstück erhielten meines Wissens die vier hier lebenden Gelehrten, Wenzel, Sömmerring, Gräf und N. Vogt je ein Exemplar, aber ihre Familien haben dieselben schon längst verwerthet. Wohin das in der Wambold'schen Münzsammlung befindliche Exemplar (Katalog derselben, 2. Band, pag. 658, Nro. 1237) bei der Versteigerung gekommen ist, habe ich nicht ermitteln können. Meine in öffentlichen Blättern gestellten Anfragen und Bittgesuche wegen dieser Medaille blieben ohne Erfolg, und somit ist dieses wahrscheinlich die dritte Frankfurter Schaumünze, welche im Verlauf der letzten 50 Jahre spurlos verschwunden ist.

Für Wohlthätigkeitsspende bestimmte Medaille.

71) Hauptseite: Brustbild das Profil nach links, in geistlichem Gewande, ein Kreuz auf der Mitte der Brust. Umschrift: CARL GROSHERZOG V. FRANCKFURT PR. D. RHN.-B. (Primas des Rheinischen Bundes.)

Kehrseite: Dieselbe Ansicht der Stadt wie bei Nro. 69 und 70, darüber ein schwebender Engel, welcher in der Rechten einen Kranz, in der Linken ein Füllhorn hält. Umschrift: ORA ET LABORA. Unten im Abschnitt: MDCCCX.

Durchmesser: 18 Linien. Abbildung: Taf. III. Fig. 4. a, b. In Gold 10½ Ducaten schwer.

Großherzoglich Frankfurter Militair-Verdienst-Medaille.

72) Erste Medaille. Hauptseite: Brustbild das Profil nach rechts, unter demselben L' (L'Allemant, Name des Stempelschneiders). Umschrift: CARL GROSHERZOG ZU FRANKFURT.

Kehrseite: In einem Kranz von Lorbeer- und Eichenzweig Inschrift in vier Zeilen: DAS | VATERLAND | SEINEM TAPFERN | VERTHEIDIGER; darüber Kriegstrophäen.

Durchmesser: 15 Linien. In Gold und Silber.

73) Zweite Medaille. Hauptseite: Brustbild das Profil nach rechts; auf dem Abschnitt der Schulter L'ALL (L'Allemant). Umschrift: CARL THÉODOR FÜRST PRIMAS. Abbildung: Taf. III. Fig. 6.

Kehrseite: Die gleiche Darstellung und Schrift wie auf vorbeschriebener Medaille, nur alles etwas größer.

Durchmesser: 16 Linien. In Silber.

Für die freiwilligen Krieger bei dem Feldzug von 1813 und 1814.

74) Hauptseite: In der Mitte einer Kreislinie der städtische Wappenadler mit Kleestengeln in den Flügeln und einer Mauerkrone;

auf der Brust ein F; unten: S. P. Q. F. Umschrift: GOTT SPRACH ES WERDE LICHT UND ES WARD LICHT ❖

Abbildung: Taf. II. Fig. 6.

Kehrseite: In der Mitte einer Kreislinie Inschrift in vier Zeilen: FÜR | DEUTSCHLANDS | BEFREIUNG | 1813 · 1814 · Umschrift: SCHAAR DER FREIWILLIGEN VON FRANKFURT AM MAIN. Durchmesser: 15 Linien. In Silber.

Münze, ausgetheilt an das städtische Linienmilitair wegen des Feldzugs von 1814.

75) Hauptseite: Der gekrönte städtische Wappenadler; Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub die Jahrzahl 1814.

Durchmesser: 13½ Linien. In Silber *).

Für die freiwilligen Krieger des Feldzugs von 1815.

76) Hauptseite: Der städtische Wappenadler, mit Kleestengeln in den Flügeln, eine Mauerkrone, und ein F auf der Brust.

Kehrseite: Zwischen einem Palmen und Lorbeerzweig Inschrift in fünf Zeilen: FRANKFURTS | STREITERN | IM | BUNDE | 1815.

Durchmesser: 15 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrseite: Taf. II. Fig. 7.

Dritte Secularfeier der Reformation.

77) Erste Münze. Hauptseite: In der Mitte Inschrift in fünf Zeilen: 3TE | JUBELFEYER | DER | REFORMATION | 1817. Umschrift: EINE FESTE BURG IST UNSER GOTT ❖

*) Zur Erläuterung, warum eine Münze, welche die Jahrzahl 1814 hat, mit dem erst im Jahr 1839 bei den neuen Guldenstücken in Gebrauch gekommenen Stempel geprägt ist, bemerke ich, daß, als im letztgenannten Jahre die noch lebenden Frankfurter Freiwilligen ein 25jähriges Erinnerungsfest an jenen Feldzug feierten und sich dabei mit den von der Stadt erhaltenen Denkmünzen schmückten, das hiesige Linien-Militair die Eingabe machte, ihnen sei für Theilnahme an demselben Feldzug keinerlei Auszeichnung geworden; in Folge davon erhielt jeder noch lebende eine eigens geprägte Münze, welches die obenbeschriebene ist.

Kehrseite: In der Mitte Inschrift in fünf Zeilen: EIN HERR | EIN GLAUBE | EINE TAUFE | EIN GOTT UND | VATER ALLER. Umschrift: D. FREIEN STADT FRANKFURT VEREINTE EVANGEL. CHRISTEN.

Durchmesser: 17 Linien. In Silber.

78) Zweite Münze. Dieselbe Darstellung, nur verkleinert. Durchmesser: 11 1/2 Linien. In Silber.

79. a., b.) Dritte Münze. Dieselbe Darstellung noch mehr verkleinert. Durchmesser: 9 1/2 Linien.

Abbildung bei Euler: Taf. IV. Nro. 42.

In Gold und in Silber.

Dritte Secularfeier des Gymnasiums.

80) Hauptseite: Ansicht der alten Barfüßer Kirche nebst dem ehemaligen Gymnasialgebäude, wie solches auf dem Plan der Stadt von 1552 dargestellt ist. Neben dem Kirchthurm drei Sterne; seitlich stehet: ZOLLMANN (Name des Stempelschneiders). Umschrift: SAECULARIA TERTIA GYMNASII FRANCOFVRTENSIS. A. D. XI. CAL. OCT. MDCCCXXIX.

Abbildung: Taf. I. Fig. 7.

Kehrseite: In einem blattreichen Eichenkranz Inschrift in vier Zeilen: LITERA | RUM | AMICI | D · D · D ·

Durchmesser 17 Linien. In Silber.

In der von Gymnasial-Rektor Purmann 1779 veröffentlichten Schrift: historische Nachricht vom Ursprung und Fortgang des Gymnasiums in Frankfurt, ist (pag. 9) zu ersehen, daß im Jahr 1519 allhier eine Special-Unterrichts-Anstalt anfangs nur für die Söhne der Patrizier bestimmt, gegründet wurde, zu deren Leitung die Behörde, auf Empfehlung des Erasmus von Rotterdam, dessen Schüler Wilhelm Nesenus berief; derselbe ist bei einem im Jahre 1524 dem Martin Luther in Wittenberg abgestatteten Besuch in der Elbe ertrunken*). In das beiläufig im Jahr 1529 von den Barfüßer Mönchen auf ihr eigenes

*) Lersners Chronik Vol. II. Apendix pag. 206.

Begehren geräumte Klostergebäude wurde die neue Schule verlegt, für welche von Straßburg als Rector Jacob Micyllus berufen ward. Die vorbeschriebene Medaille giebt eine Ansicht des 1542 erbauten Schulhauses, das sich auf der Räumlichkeit des jetzigen Börsengebäudes befand. In neuerer Zeit wurde das Gymnasium in den Arnsburger Hof verlegt.

Besondere Beförderer des den Gymnasialschülern ertheilten Unterrichts waren die Gebrüder Salomon und Lorenz Beer durch ein im Jahr 1785 gemachtes Vermächtniß von 40,000 fl., wovon die Jahreszinsen für Besoldung specieller Lehrer, theils auch zur Bezahlung von Schulgeldgebühr unbemittelter Knaben und auszutheilende nützliche Bücher als Belohnung und Geschenke an fleißige Schüler verwendet werden.

Eröffnung der neuen Münze.

81) Hauptseite: Inschrift in vier Zeilen: ERÖFNUNG | DER | NEUEN MÜNZE | SEPT. 1840. Umschrift: ⋄ ZUR V. SÆCULAR-FEIER DES MÜNZRECHTS DER STADT FRANKFURT A. M

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub Inschrift in drei Zeilen: VEREINS | MÜNZE | 1840. Umschrift: ⋄ 3½ GULDEN ⋄ 2 THALER ⋄ VII EINE MARK.

Durchmesser: 18½ Linie. In Silber.

Daß in Frankfurt schon geraume Zeit vor 1340 eine Kaiserliche Münze bestand, ist durch eine Urkunde von 1219 bekannt, worin denarii monete de Frankenvort erwähnt werden*). Eine in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hier geprägte Silbermünze Heinrich VI., ebenso eine andere von Kaiser Conrad III. und eine dritte von Kaiser Friedrich I. habe ich selbst der städtischen Sammlung geschenksweise zugeeignet. Die Münze oder der sogenannte Münzhof war in jener Zeit in der Localität der jetzigen Lederhalle; gegen Ende des 14. Jahrhundert erkaufte diesen Münzhof Cuno Erzbischof von Trier, und seitdem hieß diese Oertlichkeit der Trierische Hof. Wohin die städtische

---

*) Euler im 4. Heft dieses Archivs pag. 3. In der Note auf pag. 5 werden viele Stellen des Böhmerschen Codex Diplomaticus Moeno Francofurtensis citirt, worin im 13. Jahrhundert der hiesigen Münze erwähnt wird.

Münze von hier verlegt wurde ist mir unbekannt; nach Lersners Chronik, Vol. 2 pag. 579, kam sie im Jahre 1530 in das aufgehobene Barfüßer Kloster und später in die Localität des 1838 neu errichteten Münzgebäudes in der Münzgasse. Im Jahre 1345 ermächtigte Kaiser Ludwig den Frankfurter Patrizier Jacob Knoblauch große Turnosen hier zu schlagen. Erst im folgenden Jahre gab derselbe Kaiser Ludwig dem Rath und der Stadt Frankfurt das Privilegium eine eigene Münze zu errichten und kleines Silbergeld anzufertigen. Die Goldmünze verblieb ein Kaiserliches Regal. Es war erst Kaiser Carl V. welcher 1555 der Stadt das Privilegium ertheilte, alle Sorten von Gold und Silbermünzen schlagen zu dürfen.

Sofort ist die auf vorbeschriebener Münze befindliche Datums-Angabe der fünften Secularfeier des Münzrechts in jeder Beziehung irrig.

Gründung der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix.

82) Hauptseite: Der Vogel Phönix, die Flügel wie der städtische Wappenadler ausgebreitet, stehet auf Flammen.

Abbildung: Taf. III. Fig. 9.

Kehrseite: In einer achteckigen Schnürkeleinfassung Inschrift in fünf Zeilen: DEUTSCHER | PHÖNIX | IN | FRANKFURT A/M | MAI 1845.

Diese achteckige Medaille, von Zollmann gravirt, 16 Linien im Durchmesser, bei Gelegenheit der Gründung der hiesigen Feuerversicherungsgesellschaft Phönix geprägt, wird jedem Mitglied des Verwaltungsraths bei den Sitzungen als Präsenszeichen übergeben.

Von Silber, Werth Zwei Gulden.

Gründung des deutschen Parlaments.

83) Erste Münze. Hauptseite: Der gekrönte städtische Wappenadler; Umschrift: ✣ BERATHUNG U. GRÜNDUNG E. DEUTSCHEN PARLAMENTS. 31. MÄRZ 1848.

Kehrseite: Doppeltköpfiger Wappenadler. Umschrift: ✣ CONSTITUIRENDE VERSAMMLUNG I · D · F · STADT FRANKFURT 1. MAI 1848.

Randschrift: ✧ ZWEY ✧ ✻ ✧ GULDEN.

Durchmesser: 16 Linien.

Die erste Sitzung der constituirenden Versammlung sollte am 1. Mai stattfinden; zur Erinnerung daran wurde in der Münze der Stempel dieses Prägestücks zum Voraus gefertiget, und eine nahmbare Anzahl damit ausgeprägt. Als aber diese erste Sitzung auf den 18. Mai verlegt wurde, erfolgte die Einschmelzung der vorhandenen Stücke, bis auf einige wenige, welche, wie gewöhnlich, in den Besitz einiger hiesigen Privatsammler und des Fürsten Gagarin gekommen sind, wovon aber kein Exemplar für die städtische Münzsammlung abgeliefert wurde, worüber doch laut Senatsverordnung eine Verpflichtung besteht. Der gefälligen Bemühung des Herrn Dr. med. de Neufville hat es die Stadtbibliothek zu danken, daß sie jetzt einen dieser ungemein seltenen Doppelgulden besitzt.

84) Zweite Münze. Dieselbe ist der vorbeschriebenen ganz gleich, nur ist in der Umschrift der Kehrseite der Datum 18. Mai 1848. Es ist dieses ein sehr häufig coursirendes Geldstück.

85) Dritte Medaille. Hauptseite: Sitzende weibliche Figur, mit dem Rücken an einer Eiche angelehnt, die rechte Hand auf ein Schwert, die linke auf ein Wappenschild gestützt, worauf der doppeltköpfige Reichsadler. Im Abschnitt der Frankfurter Wappenadler zwischen der Jahrzahl 18—48. Lorenz F. (Name des Stempelschneiders). Das ganze ist umgeben von den übrigen 25 verschiedenen Wappenschildern der deutschen Bundesstaaten, da von den 39 souveränen Staaten, aus welchen 1815 der deutsche Bund gebildet wurde, 13 Staaten mit andern gleiche Wappen haben (5 Sachsen, 2 Anhalt, 1 Mecklenburg, 1 Schwarzburg, 1 Hohenzollern, 1 Hessen Homburg, 1 Reuß und 1 Lippe.)

Kehrseite: In einem Eichenlaubkranz Inschrift in zehn Zeilen: Zur | Erinnerung | an die erste | deutsche | National- | Versammlung | zu Frankfurt a. M. | eröffnet | am 18 Mai | 1848. Umschrift: Wir sind ein Volk und einig wollen wir handeln.

Durchmesser: 19 Linien. Silber.

Es wurden im Jahr 1848 noch mehrere andere Medaillen und Jettons, meist in Zinn, auf die Eröffnung des sogenannten National-

Parlaments von verschiedenen Stempelschneidern auf Spekulation gefertigt. Ich beschreibe von denselben nur die vorstehende, weil darauf der städtische Wappenadler eine auszeichnende Stelle einnimmt.

Wahl des Reichsverwesers Erzherzog Johann.

86) Erste Münze. Hauptseite: In der Mitte Inschrift in vier Zeilen: ERZHERZOG | IOHANN | VON | OESTERREICH; darunter ein Palmen- und Lorbeerzweig. Umschrift: ERWÄHLT ZUM REICHSVERWESER ÜBER DEUTSCHLAND D. 29. IUNI 1848 ✣

Kehrseite: dieselbe wie auf der vorbeschriebenen Münze Nr. 83; ebenso die gleiche Randschrift und Durchmesser. In Silber.

87) Zweite Münze. Hauptseite und Randschrift ganz gleich mit vorbeschriebener Münze.

Kehrseite: Der Frankfurter Wappenadler. Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT. Ist eine Zwittermünze, wozu bei der Kehrseite der gewöhnliche Stempel eines Zweiguldenstücks benutzt wurde.

Die städtische Sammlung besitzt hiervon ein Exemplar, welches ich nur gegen werthvolle griechische Münzen, die mir angehörten, erlangen konnte!

88) Dritte Medaille. Hauptseite: Brustbild im Vollgesicht, in Generalsuniform mit Ordensband und Sternen. Unten SEBALD F. Umschrift in zwei Zeilen; äußere: ERZHERZOG IOHANN V. OESTRRCH DEUTSCHER REICHSVERWESER; innere: GEBOREN D. 20. IAN. 1782 ERWÄHLT D. 29. IUN. 1848.

Kehrseite: Ansicht der Paulskirche. Umschrift in zwei Zeilen; äußere: SITZUNGSGEBÄUDE DER DEUTSCHEN; innere: NATIONALVERSAMMLUNG.

Durchmesser: 18 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 8. a., b.

Barrikadenkampf am 18. September 1848.

89) Hauptseite: Ansicht der Constablerwache und der nahgelegenen Häuser; quer über ein von Volksmännern vertheidigter Absperrungsbau, gegen welchen Linientruppen anstürmen.

Kehrseite: Ein Kreuz, unter welchem Inschrift in drei Zeilen: 18. SEPTEMBER | 1848 | FRANKFURT.

Durchmesser: 19½ Linien. In Typenmetall.

Ist ein gegossenes Jetton, wozu die Form höchst wahrscheinlich von dem damals in Frankfurt lebenden Fürsten Gagarin gefertigt wurde *).

Wahl Friedrich Wilhelm IV. zum Kaiser der Deutschen.

90) Erste Münze. Hauptseite; Inschrift in vier Zeilen: FRIEDRICH | WILHELM IV. | KOENIG VON | PREUSSEN darunter ein Palmen- und Lorbeerzweig. Umschrift: ERWÄHLT | ZUM KAISER DER DEUTSCHEN D. 28. MÄRZ 1849 ❖

Kehrseite und Randschrift dieselbe wie bei Nro. 83. In Silber.

Die Stempel zu dieser Münze sind wieder zerstört worden.

91) Zweite Münze. Es existirt auch auf die Wahl des Königs von Preußen eine Zwittermünze, wozu, wie bei Nro. 87, die Kehrseite mit dem Stempel eines Zweiguldenstücks geprägt ist. Um auch hiervon ein Exemplar für die städtische Sammlung zu erlangen, habe ich mehrere mir angehörige, sehr werthvolle Münzen opfern müssen! Auch wurde für Privatzwecke ein Münzabschlag in Gold von Nro. 83, 86 und 90 gefertigt und an Fürst Gagarin verwerthet. Diese Spielereien haben keinerlei historische Autorität; es sind jetzt Vorkehrungen getroffen, daß solche Mißbräuche nicht mehr stattfinden können.

Auf Göthe's hundertjährigen Geburtstag am 28. August 1849.

92) Diese Courant-Münze im Werth von Zwei Gulden wurde bereits von mir beschrieben als Schaumünze, zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts gefertiget. (7. Heft des Archivs pag. 55, achte Medaille.)

---

*) Es wurde in jener Zeit ein gleichfalls in Typenmetall gegossenes Jetton von gleicher Größe in Frankfurt in verschiedenen Häusern ohne Angabe des Einsenders abgegeben, auf welchem mysteriöse Embleme waren, nämlich auf der einen Seite eine Art von Wappenschild, dessen Figur mit einem zweiarmigen Galgen verglichen werden könnte; darunter die Jahrzahlen 1848 und 1849. Auf der andern Seite sind 9 Wappenschilder, worunter das von Frankfurt, Hanau und Straßburg zu erkennen sind. Mit diesem Machwerk scheint eine Mystificirung beabsichtiget gewesen zu sein.

Zum Gedächtniß an Erzherzog Johann.

93) Hauptseite: Brustbild des Erzherzogs in kaiserlicher Generalsuniform, am Halse die Insignien des goldnen Vliesses; auf dem Abschnitt der Schulter: C. ZOLLMANN (Name des Graveurs).

Abbildung: Taf. III. Fig. 7.

Kehrseite: Inschrift in sieben Zeilen: DEM | REICHSVERWESER | ERZHERZOG IOHANN | VON OSTERREICH | DIE FREIE STADT | FRANKFURT | 1849.

Durchmesser: 18 Linien. In Silber.

Diese Gedenkmünze in Gold überreichten die städtischen Behörden dem Reichsverweser bei seiner Abreise von Frankfurt.

Erbauung der neuen Synagoge unfern dem Obermainthor.

94) Hauptseite: Architectonische Ansicht des Gebäudes mit Umschrift und Unterschrift in hebräischer Sprache.

Abbildung: Taf. I. Fig. 9.

Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen: DENKMÜNZE | BEI ERBAUUNG | EINER SYNAGOGE FÜR | DIE | ISRAELITISCHE | RELIGIONSGESELLSCHAFT | ZU | FRANKFURT AM MAIN $\frac{5612}{1852}$ Durchmesser: $17^1/_2$ Linien. In Silber.

Secularfeier der Oberländischen Gemeinde 1853.

95) Hauptseite: Ein geflügelter Genius stehet vor einem Säulenschaft, worauf ein offenes Buch liegt, auf welchem steht:

STIF BRIEF
TVNGS 1753.

Abbildung: Taf. II. Fig. 8.

Kehrseite: Inschrift in acht Zeilen: HUNDERT | JAEHRIGE | JUBELFEIER DER | OBERLAENDISCHEN | GEMEINDE | IN FRANKFURT ^{A}/M | DEN 1. OCTOBER | 1853.

Durchmesser: 13 Linien. In Silber.

Die ganz nach dem Vorbild der hiesigen niederländischen Gemeinde eingerichtete oberländische Gemeinde ist eine Verbindung hiesiger

Bürger lutherischer Confession, wovon jedes Mitglied jährlich einen Geldbeitrag entrichtet, oder wenn es hierzu unvermögend ist, eine Geld-Unterstützung empfängt. Der bei Gelegenheit des 100jährigen Bestehens dieses Vereines am 1. Oktober 1853 gehaltene nunmehr gedruckte Vortrag des Herrn Theissinger, gibt eine historische Darstellung der Gründung und des Fortgangs dieser Verbindung; laut dieses Berichts besaß dieselbe im Jahr 1825 ein selbständiges Vermögen von beiläufig fl. 72,000 und zählte 320 Theilnehmer.

Frankfurter privilegirte Zettelbank.

96) Erste Medaille: Hauptseite: Weiblicher Kopf, das Profil nach rechts, mit flatterndem Schleier, den ein Perlenkranz festhält, darüber eine Mauerkrone.

Abbildung Taf. II. Fig. 13.

Kehrseite: In der Mitte: 11 APRIL 1854 ✧ Umschrift: FRANKFURTER BANK.

Durchmesser: 9½ Linien. In Gold.

97) Zweite achteckige Medaille.

Hauptseite: Reichbekleidete sitzende weibliche Figur, von vorn gesehen, mit einer Mauerkrone, der linke Arm auf die Zahnlücken einer Mauer gelehnt, in der rechten Hand ein Schlüssel; zu ihrer Rechten sitzt Merkur den linken Arm auf ein Rad gestützt, in der andern Hand ein Buch haltend. Ueber ihm an der Mauer der Frankfurter Wappenadler. An der andern Seite der Hauptfigur schüttelt ein knieender Jüngling aus einem Sack Geldstücke in ein geöffnetes Gewölbe. Dabei ein Füllhorn. Unten im Abschnitt: C. ZOLLMANN, der Münzgraveur. Abbildung: Taf. III. Fig. 8.

Kehrseite: In einem zierlichen achteckigen Gewinde von Eichenblättern mit Kreuzbändern umschlungen, Inschrift in vier Zeilen: FRANKFURTER | BANK | 11 APRIL | 1854. Durchmesser: 17 Linien. In Silber.

Die Zeichnungen zu diesen beiden Medaillen fertigte Herr Donner.

Diese Medaillen werden fortwährend an jedes Mitglied des Verwaltungsrathes als Sitzungs-Presenz-Zeichen ausgegeben, und es können

die goldnen gegen 10 fl., die silbernen gegen 2 fl. bei der Kasse der Bank ausgewechselt werden. Die Geldwerth-Austheilung für Sitzungs-Presenz ist ein Gebrauch, dessen Lersner als bereits im Jahr 1564 bei Schöffen und Rathsherrn allhier üblich erwähnt. (Lersner Chronik Vol. II. pag. 580.)

Dritte Säcularfeier des Religions-Friedens.

98) Hauptseite: Der städtische Wappenadler mit der Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranze Inschrift in neun Zeilen: ZUR | DRITTEN | SÄCULARFEIER | DES | RELIGIONS | FRIEDENS | VOM 25 SEPT | 1555 | 1855.

Randschrift: ✧ ZWEY ✧ ✻ ✧ GULDEN ✧

Durchmesser: 16 Linien. In Silber. Ist eine Courantmünze.

Erster Anhang.

Frankfurter Preismünzen.

I. Gymnasial-Prämien.

99 und 100) In der bereits bei der Beschreibung der Gedenkmünze auf die Secularfeier des Gymnasiums (Nro. 80.) citirten Schrift des Rector Purmann steht pag. 19, daß schon im Jahre 1561 4 Gulden in allerlei Münzen als Belohnungen für die fleißigen Schüler bei den Gymnasial-Prüfungen vertheilt wurden; im folgenden Jahre zu gleichem Zweck vier Thaler, und 1588 acht Gulden. Die Lersner'sche Chronik gibt auf Taf. VIII. der Frankfurter Gedächtnißmünzen unter No. XXV. 1 und 2 die Abbildung von zwei viereckigen Münzen verschiedener Größe. (Abbildung der einen Taf. II. Fig. 9. a., b.) Jede dieser Münzen hat auf der einen Seite den Frankfurter Wappenadler mit einem F auf der Brust, auf der andern Seite die stehende Minerva in Waffenrüstung, bei der größern die Darstel-

lungen in viereckiger Randeinfassung, bei der kleineren in einem Kranz von Lorbeer. Lersner sagt pag. 460: „Zu was Ende oder Absicht diese beiden Münzen gemacht wurden, ist mir bis dato unbewußt.“

Die städtische Sammlung besitzt von diesen Münzen Gepräge mit 5 verschiedenen Stempeln gefertigt, welches beweist, daß man davon viele Prägstücke bedurft hat, und daß dieses ziemlich lange vor Anfang des 18. Jahrhunderts der Fall gewesen sein mußte, weil Lersner, als er 1706 seine Chronik veröffentlichte, nichts mehr über deren Zweck erfahren konnte.

Die Courant-Münzen, auf welchen der Frankfurter-Wappenadler mit einem F auf der Brust vorkommt, sind mit einer Ausnahme sämmtlich zwischen 1600 und 1620 gefertigt *), daher es mir wahrscheinlich scheint, daß jene viereckigen Silberstücke gleichfalls in jenem Zeitabschnitt geprägt wurden, und mit Berücksichtigung ihres noch ziemlich häufigen Vorkommens und der Darstellung der Minerva, vermuthe ich, daß sie für Gymnasial-Prämien in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts angefertigt wurden. Uebrigens habe ich keine directen Belege für die Richtigkeit meiner Ansicht.

Wann der lächerliche und zugleich sinnlose Gebrauch eingeführt oder abgeschafft wurde, daß alljährlich jedem Gymnasialschüler ohne Unterschied ob er fleißig oder faul gewesen, nach der beendigten öffentlichen Prüfung eine silberne Preismünze eingehändigt wurde, war aus keiner der über das hiesige Gymnasium veröffentlichten Schriften, die ich benutzen konnte, zu ersehen. Jedenfalls bestand dieser Mißbrauch schon um die Hälfte des 17. Jahrhunderts, und wurde erst während der Primatischen Verwaltung 1806 — 1813 abgeschafft. Ich selbst habe diesen Vertheilungen von Preismünzen an jeden Gymnasialschüler noch beigewohnt. Die alljährlich durch dies seltsame Herkommen in Massen vertheilten mit dem Motto: „Praemium Virtutis et Diligentiae“ ausgeprägten Münzen, unterscheiden sich je nach den verschiedenen Classen für deren Schüler sie bestimmt waren, durch Größe und Dicke. Es

---

*) Alte Heller, Lersner Taf. I. I. 1 u. 4.
Zwölfkreuzerstücke von 1611 ib. Taf. II. X. 1.
Sechskreuzerstücke von 1620 ib. Taf. I. VII. 1.

läßt sich aus dem vorstehenden von selbst entnehmen, daß die Prämien-Münzen noch zahlreich vorhanden sind, obgleich sie fortwährend in den Schmelztiegel wandern. In der Günderrod'schen jetzt städtischen Münzsammlung finden sich Gymnasial-Prämien vor, die mit 18 verschiedenen Stempeln geprägt sind, und welche zu drei Typen gehören.

101—104) Erster Typus. Hauptseite: Frankfurter Wappenadler, welchen eine Kreislinie von der Umschrift: RESPUBLICA FRANCOFURTENSIS trennt.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranze Inschrift in vier Zeilen PRÆMIVM | VIRTVTIS | ET | DILIGENTIÆ.

Durchmesser: von 11 bis 13 Linien.

Es giebt davon vier verschiedene Stempel, die einzelnen Stücke von 1/4 bis 3/4 Loth Gewicht. Lersner giebt von einer dieser Preismünzen eine Abbildung auf Taf. 8. XXII. 1.

105—116) Zweiter Typus. Beide Seiten sind wie bei der vorherbeschriebenen, nur fehlt bei der Hauptseite die Kreislinie zwischen dem Wappenadler und der Umschrift.

Hiervon giebt es 12 verschiedene Stempel, deren Gewicht variirt von 1/3 Loth bis 15/16 Loth, und der Durchmesser von 10 1/2 bis 14 Linien.

117 u. 118) Dritter Typus. Hauptseite: Wappenadler ohne Umschrift, unten S. P. Q. F.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranz Inschrift in vier Zeilen: HONORIS | ET | VIRTVTIS | PRÆMIUM. Durchmesser: 11 Linien.

Erste Variante. Hauptseite: gleich. Kehrseite: In einem Lorbeerkranz Inschrift in drei Zeilen: INCITAMEN | TVM | DILIGENTIÆ. Durchmesser: 10 Linien.

Bei den 16 zuerst beschriebenen Gymnasial-Prämien No. 101—116 sind die Stempel von schlechter Arbeit, und vermuthlich im Zeitverlauf der Hälfte des 17. bis zur Hälfte des 18. Jahrhunderts gefertigt. Die beiden zuletzt beschriebenen (Nro. 117. und 118.) wurden wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gravirt.

II. Prämien der Zeichenakademie.

Die ehemalige Zeichenakademie wurde unter spezieller Mitwirkung des hiesigen Malers und Kupferstechers Georg Joseph Cöntgen von mehreren hiesigen Kunstfreunden um's Jahr 1779 begründet, und unterm 7. Oktober 1779 obrigkeitlich bestätigt.*) Die Mitglieder entrichteten jährlich einen kleinen Geldbeitrag, womit theils die Kosten der Unterrichtsertheilung, theils die jährliche seit 1782 in einer öffentlichen Sitzung ausgetheilten Preismedaillen bestritten wurden. Preisrichter war anfänglich die Kurpfälzische Akademie in Mannheim. Bis zum Jahre 1812 fanden diese Preisvertheilungen statt; später unterblieben sie wegen der kriegerischen Zeiten. Der wohlwollende Ph. H. Fleck, dessen schon bei den Waisenhaus-Medaillen, pag. 15, erwähnt wurde, stiftete auch ein Legat, um damit für eine Anzahl Unbemittelter das Schulgeld für diesen Zeichenunterricht zu bezahlen. Da die Zeichenakademie als solche nicht mehr hier bestehet, so vermuthe ich, daß die Fleck'sche Stiftung jetzt ihre Verwendung bei der Gewerbschule hat, obgleich dieses in gewisser Beziehung überflüssig ist, da in der Städel'schen Stiftung ebenfalls unentgeldlicher Zeichenunterricht ertheilt wird.

Die von jener Zeichenakademie ausgetheilten Prämien bestanden anfänglich aus einer mit eingravirter Schrift versehenen runden Silberplatte in Laubwerkverzierung eingefaßt, wovon die Stadtbibliothek ein Exemplar aufbewahrt, dessen Beschreibung folgende:

119) Haupseite: In einer Einfassung von drei concentrischen Linien, Inschrift in sechs Zeilen: INSTITUT | DER | ZEICHNUNGS | ACADEMIE | FRANKF. AM MAIN | d. 26. Jan.

Kehrseite: Gleichfalls von drei concentrischen Linien eingefaßte Inschrift in vier Zeilen: DEM | FLEIS ZUM | PREIS | 1782.

Durchmesser: 15 Linien. Diese Silberplatte ist zwischen zwei kreisförmig gebogenen Lorbeerzweigen, deren Blätter oben ein Oehr zum Anhängen bilden.

In späteren Jahren wurden zu diesen Preisen nachstehend beschriebene, eigens vom Medailleur Küchler gefertigte drei Gedenk-Münzen verwendet.

---

*) Hüsgen, pag. 440.

120) Große Medaille. Hauptseite: Der Frankfurter Wappen-Adler, darunter S. P. Q. F. Umschrift: RECORDATIO ÆTERNA.

Kehrseite: Minerva hält an der linken Hand zwei Schüler, und zeigt mit der rechten auf einen Tempel, der auf einem Hügel steht. Im Vordergrund links ein K (Küchler). Umschrift: HAC DUCE PATRIA FELIX. Durchmesser: 14 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrseite: Taf. I. Fig. 10.

121) Mittlere Medaille. Hauptseite: Der Frankfurter Wappenadler, darunter S. P. Q. F. Umschrift: SIC ORNAT PATRIA MUSAS.

Kehrseite: Eine sitzende weibliche Figur mit der Mauerkrone hält in der Rechten einen Lorbeerkranz, und stützt die Linke auf ein Schild, worauf der Frankfurter Wappenadler; unter dem Schild ein K (Küchler). Umschrift: BENE MERENTIBUS. Durchmesser 13 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrseite Taf. II. Fig. 10.

122) Kleine Medaille. Hauptseite: Der Wappenadler, darunter S. P. Q. F. Umschrift: LAVDABILI ÆMVLATIONI.

Kehrseite: Rennbahn, auf welcher drei Knaben nach dem Ziel einer Säule laufen. Umschrift: NON INTERRVPTÆ.

Durchmesser: 12 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrseite Taf. II. Fig. 11.

Die Stadtbibliothek besitzt ein Exemplar des großen Zeichenprämiums (Nro. 120.) welches zwischen zwei silbernen Lorbeerzweigen einliegt, verbunden durch eine Mauerkrone, woran ein Oehr, vermuthlich eine potenzirte Belohnung. Von Nro. 120. wurde auch jährlich ein Exemplar in Gold als erster Preis ausgetheilt.

III. Prämien des politechnischen Vereins.

Dieser Verein constituirte sich unter dem Namen: Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, am 15. Januar 1817. Im Verlauf der Zeit machte er nachverzeichnete Specialsectionen zum Gegenstand seiner Thätigkeit:

Die Sonntags-, Abend und Gewerbschule.

Die Sparkasse.

Die Ersparungs-Anstalt.

Das Institut für Garten- und Feldbau.

Den Gewerbverein.

Den Verein zum Wohle der dienenden Classe.

Die Blinden-Anstalt und

Die Wöhlerstiftung.

Als der Stifter der jetzt so glänzend blühenden Sparkasse ist der 1835 verstorbene Rathsherr Johann Jakob Mylius, und Obristwachtmeister von Lukacsich zu nennen, die im Jahr 1822 ein freiwilliges Geldgeschenk zur Begründung des Sicherungskapitals gemacht haben, wodurch diese Anstalt in's Leben treten konnte.

Die Ausgaben der Gesellschaft werden durch die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder und eine aus der Staatskasse geleistete jährliche Unterstützung von fl. 1500 gedeckt. Für die alljährlich ausgetheilten Prämien ließ die Gesellschaft sieben verschiedene Medaillen prägen; von einigen derselben gibt es Stempel-Varianten.

123) Erste Medaille. Hauptseite: In einem dicken Kranz von Eichenlaub ein Bienenkorb an einem Busch, umschwärmt von Bienen, darunter C. ZOLLMANN (Name des Stempelschneiders.) Umschrift: DIE FRANKFVRT: GESELLSCHAFT Z: BEFÖRDERVNG NÜTZL: KÜNSTE: Abbildung. Taf. III. Fig. 1. a.

Kehrseite: Reiche Zusammenstellung von Blumen und Früchte. Umschrift: DER KUNST VND DEM FLEISSE IN DER PFLANZENCVLTVR ✣

Abbildung Taf. III. Fig. 1., b.

Durchmesser: 21½ Linien. In Silber.

124) Zweite Medaille. Hauptseite: Dieselbe Darstellung und Umschrift wie bei Nro. 123, nur ist der Eichenkranz weniger reich, und der Name des Stempelschneiders (Köhler) stehet auf der Fläche, worauf der Bienenkorb ruhet.

Kehrseite: Inschrift in drei Zeilen: DER | PFLANZEN | CVLTVR, wozu der Anfang in der Umschrift: DER KVNST VND DEM FLEISSE.

Durchmesser 15½ Linien. In Silber.

Es giebt eine Stempelverschiedenheit ohne den Namen des Graveurs Köhler, solche ist von Zollmann gearbeitet.

125) Dritte Medaille. Auf beiden Seiten Darstellung und Umschrift wie bei Nro. 124, nur fehlt der Eichenlaubkranz und der Name des Graveurs auf der Hauptseite.

Durchmesser: 12 Linien. In Silber.

126) Vierte Medaille. Hauptseite: wie bei Nro. 124, bald mit dem Namen KÖHLER bald ohne denselben.

Kehrseite: Lorbeerkranz in welchem die Inschrift: DEM FLEISSE.

Durchmesser: 15 1/2 Linien. In Silber.

Es giebt von der Hauptseite zweierlei Stempel.

127) Fünfte Medaille. Hauptseite: wie bei vorstehender Medaille, wobei ebenfalls zwei Stempelverschiedenheiten.

Kehrseite: Lorbeerkranz in welchem die Inschrift: TREVEN DIENSTEN.

Durchmesser: 15 1/2 Linien. In Silber.

128) Sechste Medaille. Hauptseite: wie bei Nro. 124, mit dem Namen Köhler.

Kehrseite: In einem zierlichen Blumenkranz die Inschrift: DEM VERDIENST.

Durchmesser: 15 1/2 Linien. In Silber.

129) Siebente Medaille. Hauptseite: Ein Bienenkorb von Bienen umschwärmt steht auf einem Buch; dabei ein Füllhorn und Zeicheninstrumente. Umschrift: DES FLEISSES LOHN. Unten: I. L K. (Johann Ludwig Köhler.)

Abbildung Taf. II. Fig. 12.

Kehrseite: In einem zierlichen Eichenlaubkranz Inschrift in acht Zeilen: DIE | GESELLSCHAFT | ZUR | BEFŒRD: NVTZL: | KÜNSTE & | ZV | FRANKFVRT | A/M.

Durchmesser: 12 Linien. In Silber.

Die städtische Sammlung hat von mehreren der vorbeschriebenen sieben Medaillen Exemplare in Bronze geprägt; auch gibt es von einigen derselben Exemplare in Gold.

IV. Medaille des Sömmerring'schen Preises.

130) Diese Medaille ist bereits von mir beschrieben im 7. Heft des Archivs, pag. 63. Ich füge hier noch bei, daß bei der seitdem stattgehabten sechsten Austheilung dieses Preises am 7. April 1857 sie dem Professor Johannes Müller in Berlin zuerkannt wurde.

Zweiter Anhang.

Verschiedene für Frankfurt angefertigte Prägestücke.

Boletten.

In Lersner Chronik I. Taf. V. 1 und 2 der Münzabbildungen sind nachbeschriebene zwei Prägestücke:

131) Erstes. Hauptseite: Der Frankfurter gekrönte Wappenadler.
Kehrseite: ein krugartiges Trinkgefäß zwischen der Jahrzahl 1541.

132) Zweites. Hauptseite: Die gleiche Darstellung aber von anderm Stempel.

Kehrseite: ein ähnliches Trinkgefäß, in dessen Oeffnung drei Blätter stecken; das Trinkgefäß trennt die Jahrzahl 1601.

Durchmesser beider Stücke 7 Linien.

Die Stadtbibliothek besitzt davon alte Prägestücke in Blei, und moderne in Kupfer und Silber, von letzteren ein viereckiges.

Lersner sagt von diesen Prägestücken pag. 458: „Boletten oder Bleyger*) seynd ein alt Regale der Stadt Frankfurt, und der Bürgermeister Geschenck, so sie jährlich hin und wieder verehret. Diese haben auf einer Seiten einen Adler, auf der andern aber einen Meyenkrug, theils mit Blumen, theils ohne Blumen, und galt eines 12 Pfenning, die Jahrzahl ist auf dem einen 1541, auf dem andern 1601."

Aber es gab noch weit ältere Boletten als die vorbeschriebenen; denn Lersner im 2. Band seiner Chronik pag. 574 sagt selbst: „1446. Die Bollette soll jedermann in 8 Tagen ausgeben, daraffer neue, und

*) Name entnommen von dem Metallstoff.

alte nichts mehr gelten." Es wurden damals 320 Stück eingelößt, nämlich 91 zu 18, die übrigen zu 16 Heller. Auch stehet in dem nämlichen 2. Band pag. 576 wegen der Boletten folgendes: „1475. Tertia post Dionysii. Wird von der Bolet wegen gerathschlaget, den Weinschencken zu sagen, kein klein Bley höher zu nehmen, denn VI Heller, und kein Geld umb Bolet geben," welches ich so verstehe, daß, weil die Bestimmung des Bolettengebens ein Trinkgeld sei, so sollen solche auch nur zum Trinken verwendet werden.

Meines Wissens existiren von den alten Blei-Boletten, die 1446 außer Cours gesetzt wurden und von denjenigen, welche von jener Zeit bis 1541 gebräuchlich waren, keine mehr in Frankfurter Münzsammlungen.

Eine andere Mittheilung bezüglich der Boletten stehet in Lersners Chronik II. pag. 580: „1568. Dienstag, den 3. Febr.: die Bolleten oder Freyzeichen, dieweil es ein alt Herkommen, soll man lassen, doch eines mehr nicht dann 12 Heller gelten lassen, und die Wirth dessen verstendigen."

Ebendaselbst pag 583 steht, daß 1601 man entdeckt habe, „daß ein ziemblicher Betrug in denen Poleten, in Nachgießung derselben gebraucht werde," worauf neue anzufertigen beschlossen wurde, welche die vorstehend beschriebenen sind. Auf pag. 584 stehet folgendes über das Ende der Boletten: „1614. Dienstags, den 14. Junii. Als der Elter Herr Burgermeister anbracht, dieweil die Abschaffung der Boleten hiebevor für gut angesehen, auch schon zum Theil ins Werk gerichtet, und aber noch mehr hin u wieder bey der Burgerschafft vorhanden seyn mochten, als stehe zu bedenken, ob nit ein gewisse Zeit zu bestimmen, in deren dieselbe uff die Recheney gelieffert, aber darnach nicht mehr angenommen werden solte: (Resolutum) Soll man solches durch ein offentlichen Anschlag notificiren und die Zeit darin uff 14 Tag richten und setzen lassen."

Hockenzeichen.

133 und 134) Aus der Günderodischen Sammlung abstammend, befinden sich anjetzt auf der Stadtbibliothek zwei zum Anhängen bestimmte geprägte Abzeichen von Blei und Zinn, welche von den Hocken — Marktverkäufer von Obst und Gemüse — getragen werden sollten; die eine dieser Marken scheint aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zu sein;

sie hat auf der einen Seite den alten städtischen Wappenadler mit den Kleestengeln in den Flügeln, und auf der andern die eingravirte Nummer 132. Der Durchmesser ist 14 Linien. Die andere Marke ist einseitig; sie hat den moderneren Wappenadler ohne Kleestengel; über demselben die Inschrift HOCKEN, unten die Jahrzahl 1769. Durchmesser 19 Linien.

Frohnzeichen.

135) Aus derselben Sammlung stammen mehrere in Kupfer geprägte Zeichen, für die im Frohndienst beschäftigten Arbeiter bestimmt; sie sind von der Größe eines Hellers, haben auf der einen Seite den gekrönten städtischen Wappenadler, darunter P (F) B (Philipp Bunsen, der Münzmeister, Frankfurt); auf der andern Seite stehet in drei Zeilen: FROHN | ZEICHEN | 1777. Darunter ein Röschen.

Stadtthor-Einlaßzeichen.

136 und 137) Zum Gebrauch für den freien Durchgang der Stadtthore nach deren abendlicher Absperrung waren kupferne einseitige Zeichen geprägt, von welchen die Stadtbibliothek noch zweierlei Arten besitzt; es befinden sich auf denselben die Namensinitialen des Thores, wofür sie bestimmt waren. (AT Allerheiligenthor und ET Eschenheimerthor); darunter stehet EINLASS über zwei ins Kreuz liegenden Blattzweigen. Ob auch für das Gallusthor und Schaumainthor solche geprägte Einlaßzeichen vorhanden waren, ist mir unbekannt. An den drei übrigen Stadtthoren, dem Bockenheimer-, Friedberger- und Affenthor, waren Sperrerhebungen, daher für sie, wie es scheint, keine Einlaßzeichen gefertiget wurden.

Droschken-Marken.

138) Hauptseite: In der Mitte 1840. Umschrift: Troschken-Anstalt. Frankfurt a. M. Kehrseite: In einem Lorbeerkranz: 18 Kreuzer. Unten: Lauer F (ecit). Durchmesser 11 Linien. Messing.

139) Eine zweite ganz gleiche Marke unterscheidet sich durch die Werthangabe: 12 Kreuzer.

Diese beiden Marken ließen die Unternehmer des hiesigen Droschkenfuhrwerks anfertigen; sie mußten bei den Vorstehern angekauft werden,

und für die Kutscher statt Geldzahlung dienen. Es hat sich dieses als unpraktisch bewährt und wurde sehr bald wieder abgeschafft.

Theater-Freizeichen.

140) Die Uebernehmer des Stadttheaters ließen im Jahr 1850 Abzeichen prägen, welche von den Personen, die freien Zutritt in das Schauspielhaus hatten, benutzt werden sollten; es sind einseitige Kupfer-Jettons von 16 Linien Durchmesser, mit der Inschrift: THEATER | ZU | FRANKFURT | A. M.

Marken der Krebs'schen Schriftgießerei.

141—144) Für diese Fabrikanstalt wurden im Jahr 1855 in der hiesigen Münze vier verschiedene Abzeichen geprägt, ein jedes derselben hat auf der einen Seite in der Mitte als Monogram die Lettern B K, mit Umschrift in doppelter Linie; äußere: SCHRIFTGIESSEREI v. BENIAMIN KREBS ⁘ Innere Linie: IN FRANKFURT A. M. Auf der andern Seite ist eine der vier Werthzeichen: 1/2, 1, 3, 6. Durchmesser 16 Linien.

Ansicht des Doms.

145) Es besitzt die städtische Sammlung einen mit einem Prägestempel, den A. Neuß in Augsburg gearbeitet hat, gefertigten Abschlag in Silber, worauf eine Ansicht des Doms mit dem Pfarrthurm von Süden aus gesehen. Darunter stehet in drei Zeilen: DOM ZU | FRANKFURT | A. M Dieser Stempel ward im Auftrag der Bruckmann'schen Fabrik in Heilbronn gefertiget, und diente für Tabackspfeifen-Deckel. In der Ambach'schen Münzversteigerung ist davon ein Abschlag in Zinn verkauft worden, (Catalog pag. 235, No. 2642) welcher noch den Namen des Graveurs hatte, der auf dem hiesigen Abschlag in Silber fehlt.

Irrig der Stadt Frankfurt zugewiesene Jettons.

In der numismatischen Zeitung, Jahrgang 1835, pag. 77 beschreibt Herr G. Knauth, unter der Aufschrift: Versuchte Lösung eines numismatischen Räthsels, 12 verschiedene Jettons in Kupfer, auf welchen die Buchstaben FHL, FHG, FHAM in Monogrammenstellung mit Jahrzahlen von 1670 bis 1731, Traubendarstellungen und Werthzeichen vor-

kommen, von welchen Jettons auch auf Taf. IV. No. 4 und 11 zwei abgebildet sind. In neuerer Zeit wurden in Sachsen andere ähnliche Jettons mit den Jahreszahlen 1641 und 1663 aufgefunden; auf einem derselben ist statt der Weintraube ein Stier dargestellt. Herr Knauth schlägt vor, diese Jettons der Stadt Frankfurt a. M. zuzuweisen, indem er jene Monogramme folgendermaßen ergänzt:

FHL durch Frankfurter Heller,
FGH „ Frankfurter gut Heller,
FHAM „ Frankfurt am Main Heller.

Ich verwerfe die Richtigkeit dieser Ergänzungen mit Entschiedenheit und zwar:

1) weil von Anfang des jetzigen Jahrhunderts auf hiesigen Münzen oder Jettons die Bezeichnung Frankfurt am Main nicht üblich war;

2) weil in der Stadt oder Umgegend nie dergleichen Jettons gefunden wurden, sich dieselben auch in keiner hiesigen Münzsammlung vorfinden; dagegen ist es bekannt, daß in Sachsen wenigstens 19 verschiedene unter sich verwandte Prägestücke dieser Jettons gefunden wurden, daher mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie in dortiger Gegend ihre Verwendung hatten;

3) Zur Zeit von 1641 und 1663 waren die hiesigen Stempelschneider nicht im Stande, so schön geschnittene Buchstaben zu graviren, wie durch einen Vergleich mit den aus jener Zeit vorhandenen Frankfurter Münzen und Medaillen zu ersehen ist.

Dieses zusammengenommen, giebt einen indirekten Beweis, daß jene Abzeichen nicht für hier bestimmt waren, und viel wahrscheinlicher ihre Verwendung in Sachsen oder Schlesien statt hatte.

Hinweis, wo die Beschreibung der abgebildeten Medaillen nachzulesen ist.

*) Von dem Lithographen verwechselt, indem 1. a. heißen muß 1. b. und 1. b. = 1. a.

Taf. I. 4. a. b. Zweite Secularfeier des Religionsfriedens. p. 23, No. 50.
5. Zur Erinnerung an den Hubertsburger Frieden. p. 24, No. 53.
6. Conventionsthaler mit Allegorie auf den Brückenbau bei dem Dorfe Hausen. pag. 26, No. 57.
7. Dritte Secularfeier des Gymnasiums. pag. 34, No. 80.
8. a. b. Wahl des Reichs-Verwesers Erzherzog Johann. pag. 38, No. 88.
9. Erbaung der neuen Synagoge unfern dem Obermainthor pag. 40, No. 94.
10. Prämien der Zeichenakademie. pag. 46, No. 120.

Taf. II. 1. a. b. Wahl Kaiser Karl VII. pag. 20, No. 45.
2. a. b. Zweite Secularfeier des Religionsfriedens. p. 24, No. 51.
3. a. b. Königswahl von Joseph II. pag. 25, No. 55.
4. a. b. Kaiserwahl von Leopold II. pag. 27, No. 59.
5. a. b. Kaiserwahl von Franz II. pag. 27, No. 61.
6. Für die freiwilligen Krieger bei dem Feldzug von 1813 und 1814. pag. 32, No. 74.
7. Für die freiwillig. Krieger des Feldzugs v. 1815. p. 33, No. 76.
8. Secularfeier der Oberländischen Gemeinde. p. 40, No. 95.
9. a. b. Aelteste Gymnasial-Prämie. pag. 42, No. 99.
10 u. 11. Prämien der Zeichenakademie. pag. 46, No. 120 u. 122.
12. Prämie des politechnischen Vereines. pag. 48, No. 129.
13. Frankfurter privilegirte Zettelbank. pag. 41, No. 96.

Taf. III. 1. a. b. Große Preismedaille des polit. Vereines. p. 47, Nr. 123.
2. Preismünze des Scheibenschießens v. 1705. p. 18, No. 38.
3. Eroberung v. Frankfurt durch die Hessen 1792. p. 28, No. 64.
4. a. b. Für Wohlthätigkeitsspende bestimmte Medaille. pag. 32, No. 71.
5. a. b. Stiftung der Freimaurer-Loge z. Einigkeit. p. 22. No. 48.
6. Großh. Frankfurt. Militär-Verdienst-Medaille. p. 32, No. 73.
7. Medaille zum Gedächtniß an Erzherzog Johann. p. 40, No. 93.
8. Frankfurter privilegirte Zettelbank. pag. 41, No. 97.
9. Gründung der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix. pag. 36, No. 82.



Die Abzeichen, Namen und Initialen von Dynasten, Münzmeistern und Stempelschneidern, welche auf den für die Stadt Frankfurt gefertigten Münzen und Medaillen befindlich sind.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

Vorwort.

Die Namen der Künstler zu ermitteln, welche die Formen und Stempel der zu Frankfurt gehörigen Medaillen und Münzen gearbeitet haben, ist ein Beitrag zur Kunstgeschichte der Stadt. Lersner und Dr. Euler, die beiden Schriftsteller, von welchen allein Beschreibungen Frankfurter Münzen veröffentlicht wurden, hatten Nachforschungen oder Mittheilungen über die Stempelfertiger überhaupt gänzlich vernachlässigt; nur in Hüsgen's artistischem Magazin, einem Verzeichniß in chronologischer Folge der Maler, Bildhauer, Kupferstecher und ähnlicher Künstler im allgemeinen, welche ganz oder zeitweise hier lebten, finden sich einige werthvolle, aber durchaus mangelhafte Notizen über Medailleurs, die in Frankfurt beschäftiget wurden.

In der jetzigen hiesigen Münze, welche nach mehrjähriger gänzlicher Unthätigkeit im Jahr 1837 neu erbaut und eingerichtet wurde, konnte ich gar kein Material zu der von mir beabsichtigten Arbeit erhalten. Während in andern Münzstätten man bemüht ist, mit archivistischer Ordnung die Reihenfolge der gebrauchten Medaillen-Stempel aufzubewahren, und man sogar in Rom und Paris die etwa abhanden gekommenen oder zerbrochenen durch neugearbeitete ersetzt, werden in Frankfurt nicht

einmal diejenigen aus dem gegenwärtigen Jahrhundert gesammelt und aufbewahrt. Vergebens forschte ich nach denjenigen der Münzen und Medaillen, die unter dem Fürsten Primas hier geprägt wurden, und von welchen einige sogar der städtischen und allen andern hiesigen Münzsammlungen gänzlich mangeln! Was überhaupt aus dem großen Theil der für Frankfurt gefertigten Münz-Stempel geworden ist, weiß ich eben so wenig, als die Beamten der jetzigen Münze; die Stempel werden angeblich auf das Rechenei-Amt abgeliefert, wo aber bei dem fortwährenden Wechsel der Behörde auf sie wenig Rücksicht genommen werden kann. Wahrscheinlich sind viele derselben dort in einer für ihre Erhaltung höchst nachtheiligen Oertlichkeit. Eine vergleichlich kleine Anzahl alter Münz-Stempel findet sich in einem Kasten in dem städtischen Hülfsarchiv im sogenannten Leinwandshause; alle sind jedoch nur zu kleineren Prägestücken gehörig und durchaus durch Rost stark beschädiget. Einer meiner Freunde erinnert sich, daß er in seiner frühen Jugend mit Kindern eines Rechenei-Beamten in dessen Hause zum Zerklopfen von Steinen mit hiesigen Münz-Stempeln gespielt habe.

Es wäre wohl zeitgemäß, daß in einem eigenen verschließbaren Schrank, der unter Verantwortlichkeit des Münzmeisters gestellt würde, in der neuen Münze sämmtliche noch aufzutreibende oder in der Zukunft gefertigten Münz- und Medaillen-Stempel aufbewahrt, und für ihre zweckmäßige Erhaltung gesorgt würde. Ein Aufruf an das Publikum, alle im Privatbesitz befindlichen auf Frankfurt sich beziehende Stempel behufs ihrer Erhaltung gleichfalls dahin abzuliefern, würde gewiß manchen vor dem Untergang retten.

Ein Theil der Ergebnisse meiner nachfolgenden Forschungen ist bereits, ohne daß ich es selbst wußte, in der zu Berlin 1855 veröffentlichten Abhandlung des Herrn Schlickeysen*) benutzt worden; denn als vor beiläufig vier Jahren von Berlin hierher das Bittgesuch gestellt wurde, die Erkärung der Initialen auf den hiesigen Münzen mitzutheilen, und ich deßhalb um Auskunft in Anspruch genommen wurde, übergab ich zu diesem Zweck bereitwillig dasjenige, was mir bis dahin zu ermitteln gelungen war. Uebrigens habe ich durch die Schlickeysen'sche Schrift selbst einige Berichtigungen von Namensergänzungen

*) Ueber die Abzeichen auf Münzen, Berlin 1855. 1 Vol. 8°.

erhalten, die ich in meiner Abhandlung über Frankfurter Familienmünzen gegeben hatte. So wird denn auch Herr Schlickeysen in gegenwärtigem Aufsatz einige Erläuterungen von Initialen finden, welche ihm entgangen waren.

Auf den Goldgulden des 15. und 16. Jahrhunderts befinden sich kleine Wappenschilder und Abzeichen, gewissermaßen zur Erkenntniß des Gewährsmannes, unter dessen Verantwortung die Prägung stattgefunden. Die ältesten bekannten frankfurter Goldgulden sind diejenigen, welche König Ruprecht anfertigen ließ. Außer den beiden verschiedenen Stempeln derselben, die in gegenwärtigem Archiv, Heft V. pag. 135, abgebildet wurden, kennt man einen dritten, der schon längst in Wittmer's Domus Wittelbachensis numismatica, Heft I. Taf. X. Fig. 47 veröffentlicht ist. Auf jedem dieser drei Goldgulden befindet sich das pfalz-bayerische Weckenschild und der Reichsadler, weil der König die frankfurter Goldmünze für eigene Rechnung betreiben ließ.

Die Goldgulden, unter König Sigismund in Frankfurt geprägt, haben theilweise als Abzeichen zwischen den Füßen des Heiligen, eine nach rechts gekrümmte Mondsichel*). Es ist dieses das Wappen des Foys von Winterbach**), ein hiesiger Bürger, der vom Jahr 1418—1422 von König Sigismund als dessen Münzmeister allhier angestellt war***). Die Frankfurter Goldgulden desselben Königs, auf welchen zwischen den Füßen des Heiligen als Abzeichen ein doppelter Adler ist****), dürfte aus der Zeitperiode abstammen, während welcher die Goldmünzprägung vom König der Stadt überlassen war. (Nach Euler von 1429—1431.)

---

*) Euler, Frankfurter Goldmünzen Taf I, No. 1.

**) Vergleiche das Winterbach'sche Wappen im Weiglischen Wappenbuch viertes Supplement. Taf. 28.

***) Albrecht, Mittheilungen zur Geschichte der Reichsmünzen zu Frankfurt p. 2.

****) Drei Varianten, von welchen zwei auf der Stadtbibliothek, die eine abgebildet bei Euler, Taf. I. No. 3, die dritte beschrieben in Cappe's Münzen deutscher Kaiser II. No. 605.

Ein drittes Münzzeichen auf Frankfurter Goldgulden unter Sigismund als König gefertiget ist ein gothisches D zwischen den Füßen des Heiligen *); ich finde das nämliche Zeichen auf den fünf verschiedenen mir bekannten Goldgulden des König Albrecht **) und auf denjenigen, die für König Friedrich ***) geprägt wurden. Nimmt man an, daß ersterer im letzten Jahre gefertiget wurde, wo Sigismund noch den Titel König führte (1432), so hat man einen Zeitabschnitt von mindestens zehn Jahren, während welcher dieses gothische D als Wardeinzeichen auf den hiesigen Goldgulden vorkömmt.

Nach einer von Albrecht pag. 83 veröffentlichten Urkunde wurde von Conrad von Weinsberg, dem seit 1431 die hiesige Geldmünze verpachtet war, Bernhard Derrembach als Wardein verwendet; auf seinen Namen ist dieses D nach meiner Meinung zu beziehen.

Es kommen auf drei verschiedenen Goldgulden von Sigismund mit dem Titel Imperator (1433—1437) zwischen den Füßen des Heiligen eine nach rechts gekrümmte Mondsichel vor; dieses Abzeichen ist gleichfalls in dem Winterbachschen Wappen. Albrecht pag. 21 berichtet, „daß Voys von Winterbach, Bürger zu Frankfurt, und vormals Münzmeister daselbst, verschiedene Ansprüche an Conrad von Weinsberg formulirt hatte, welche letzterer jedoch nicht anerkannte; daß die Sache bis zum Jahr 1434 in unentschiedenem Zustand verblieb, und dann durch von beiden Partheien ernannte Bevollmächtigte durch einen gütlichen Vergleich ausgeglichen wurde." Die Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht angegeben, doch in Folge jenes Winterbach'schen Münzzeichen erlaube ich mir anzunehmen, daß Winterbach zur Entschädigung seiner Ansprüche

---

*) Euler Taf. I. No. 2.

**) Der eine dieser Goldgulden, auf der Stadtbibliothek befindlich, entspricht genau der Köhlerschen Beschreibung (Ducatenkabinet No. 2838); der andere gleichfalls auf der Stadtbibliothek, unterscheidet sich durch ein einfaches N statt NO (für NOVA); er ward schon durch Cappe in seinen Münzen deutscher Kaiser pag. 179 beschrieben; der dritte, welcher vor dem Anfang der Umschrift des Revers kein Sternchen hat, ist in Grotes Blätter für Münzkunde I. No. 260 abgebildet, der vierte ist von Dr. Euler in gegenwärtigem Archiv Taf. I. No. 6 abgebildet und beschrieben und befindet sich in der A. Fingerschen Münzsammlung. Ein fünfter ist beschrieben in No. 11 der periodischen Blätter pag. 356.

***) Euler, Taf. I. No. 7.

zeitweise nach 1434 wieder als Münzmeister allhier in Thätigkeit war wodurch das Winterbach'sche Wappenzeichen, das in dieser Periode wieder auf den hiesigen Goldgulden vorkömmt, seine Erklärung findet.

Auf den Goldgulden Friedrichs mit dem Titel Imperator (1452-1493) finden sich zwischen den Füßen des ein Lamm tragenden Johannes folgende Initialen von Münzmeister- oder Wardein-Namen:

Ein gothisches G; Euler Taf. I. Fig. 8.

Ein gothisches F; ib. Taf. I. Fig. 9 (ungenau als H abgebildet).

Ein gothisches J; auf einem unbeschriebenen Goldgulden der städtischen Sammlung.

Ein gothisches O: Götz Kaisermünzen Taf. LI. No. 576*).

Nach einer Mittheilung Albrechts (pag. 38), wurde im Frühjahr 1441 allhier zum Münzwardein Peter Guldenlieben eingesetzt, dessen Namen ich in jenem gothischen G zu erkennen glaube. Ich finde bei Lersner**) im Jahr 1463 einen hiesigen Münzmeisters Friedrich erwähnt, mit dessen Namen das gothische F in Beziehung stehen dürfte. Vielleicht war Friedrich, dessen bis zum Jahr 1476 als städtischem Münzmeister erwähnt wird***), in den früheren Jahren ein von Conrad von Weinsberg an der hiesigen ihm verpfändeten Goldmünze angestellter Wardein. Eine Erklärung für den Initialen J zu geben, bin ich gegenwärtig nicht im Stand. Es ist vermuthlich der Name eines Münzwardeines, der in den Jahren 1452 — 1462 hier in Thätigkeit gewesen.

Es scheint, daß die Söhne von Conrad von Weinsberg, welcher 1448 starb, auf den hiesigen Goldgulden an die Stelle der Namensinitialen der Wardeine ihr eignes Wappenschild, drei weiße Schildchen in rothem Feld, zu setzen verordneten; die bei weitem größte Zahl der bekannten Goldgulden des Kaiser Friedrich hat dieses Münzzeichen; einer derselben ist bei Euler (Taf. I. No. 10) abgebildet. Das Wappenschild dieser Dynasten findet sich, mit einer einzigen Ausnahme, auf allen Frankfurter Goldgulden bis zum Jahr 1503 incl.; jene Ausnahme ist der von Euler Taf. I. No. 11 abgebildete Goldgulden des Kaisers

*) Ist vielleicht gleichfalls ein schlecht abgebildetes G.
**) Chronik Vol. 2. pag. 575.
***) Lersner ebendaselbst.

Friedrich mit der Jahrzahl 91, auf welchen zwischen den Füßen des Heiligen als Münzzeichen ein zum Raube aufgerichteter Löwe ist. Schöpperlein (kleine historische Schriften, II. pag. 80) giebt die Gründe an, warum er diesen Löwen für das gräflich königsteinische Wappen hält, welches bei Euler, pag. 33, nachzulesen ist. Ebendaselbst ist auseinandergesetzt, daß, als das Reichslehn der Frankfurter Goldmünze mit Catharina, Erbin des letzten Weinsberg, an ihren Gatten, Eberhard von Eppstein, überging, seit dem Jahr 1505 auf allen hiesigen Goldgulden das Eppstein-Münzenberg'sche Wappenschild, und zwar bis zum Jahre 1514, befindlich ist; einige dieser Goldgulden mit dem Eppstein-Münzenberger Wappen sind durch Euler (Taf. II. No. 13—15) abgebildet.

Was für Münzmeisterzeichen auf den unter Kaiser Carl V. geprägten Frankfurter Goldgulden sich befinden, von welchen Herr Cappe mir versichert hat, zwei in Händen gehabt zu haben, ist mir unbekannt.

Keine für Frankfurt bis zum Jahre 1618 geprägte Silbermünze besitzt Abzeichen eines Münzmeisters oder Stempelfertigers; nur auf den wenigen noch erhaltenen Medaillen einer früheren Zeitperiode sind Namensinitialen als Angaben ihrer Fertiger. Als Ergebniß meiner Bemühungen, dieselben zu ermitteln, gebe ich nachstehend diese Zeichen in der chronologischen Reihenfolge der Medaillen, welche sie aufweisen.

H ✝ B.

Dieses Dreizeichen kömmt auf den beiden schönen Medaillen vor, welche zu Ehren von Johannes Fichard und seiner Gattin im Jahre 1547 gefertigt wurden; bei Beschreibung derselben im 7. Heft dieses Archivs ergänzte ich die Initialen durch Hans Behem. Ich ward hierzu veranlaßt, durch die Aehnlichkeit des Styls dieser Medaillen mit zwei durch Behem in Stein geschnittenen Bildnissen seiner selbst und seiner Gattin, welche Wenzel Hollar 1647 in Kupfer gestochen hat, um so mehr, da jener berühmte Kupferstecher, der längere Zeit allhier lebte, nicht wie Lersner in seiner Chronik*) berichtete, im Jahr 1545 im Mayn ertränkt wurde, sondern nach dem von Hüsgen**)

*) Appendix, pag. 235.

**) Artistisches Magazin, pag. 22.

gegebenem Nachweis keinen Falls vor 1550 ums Leben kam. Ich finde seitdem, daß F. Brulliot in seinem Monogrammen-Lexicon*) die nämlichen Initialen mit der Jahrzahl 1552, als auf einer Medaille befindlich, anführt, die zur Erinnerung an Pancratius Bidermann in Nürnberg gefertigt wurde, und welche der Beschreibung nach von dem nämlichen Stempelschneider herrührt. Eine Ergänzung der Initialen wußte Brulliot nicht zu geben, aber die Jahrzahl der Medaille genügt zum Beweis, daß Hans Behem dieselbe nicht gefertigt hat, weil er 1552 nicht mehr lebte. Herr Schlickeysen in Berlin ist der Meinung, daß diese Initialen den Namen von Hans Burgmeyr (dem Sohne) bezeichnen, eines in Augsburg um's Jahr 1559 gestorbenen Malers, von dem angegeben wird, daß er auch Rüstungen mit getriebenen Verzierungen aus Eisen gearbeitet habe. Worauf diese Meinung sich begründet, ist mir unbekannt.

H. G.

Diese beiden Initialen finden sich auf den Medaillen, welche zum Angedenken von Georg Weiß von Limpurg 1579, und von Mathias Ritter 1588 gefertigt wurden. Bei meiner Beschreibung derselben nahm ich als Ergänzung den Namen des Münzmeisters Hans Gebhard an. Derselbe wurde auf dem Münz-Probationstage in Augsburg 1593 als Wardein des fränkischen Kreises erwähnt**). Als er auf diese Stelle vier Jahre später verzichtete, wird er als „Amtmann in der Schau zu Nürnberg," d. h. Münzmeister bezeichnet***).

V. M.

Es sind dieses die Namensinitialen des Nürnberger Stempelschneiders Valentin Maler, der 1605 in seiner Vaterstadt starb. Drei Frankfurter Medaillen besitzen diese Initialen, diejenige auf Sigismund Feierabend von 1585, und zwei zu Ehren der Frankfurter Schöffen im Jahr 1599 und 1600 gefertigt, wovon die eine in Lersners Chronik I. Taf. 8. No. XIX abgebildet ist.

---

*) Pars 2, pag. 403. München 1833.

**) Hirsch Münzarchiv, VIII. pag. 47.

***) Hirsch, ibid. III. pag. 106.

P. M.

Auf der turnosenartigen Klippe von 1600 mit dem Frankfurter Stadtwappen, welche in Lersner I. Taf. 5. No. III abgebildet ist, finden sich diese beiden Initialen. Ich ergänze sie durch den Namen Philipp Mußler, der nach Lersners Chronik, Vol. 2 pag. 580 am 28. August 1567 als Wardein angenommen wurde. Ich finde in Hirsch Münzarchiv *), daß als Philipp Mußler, General-Wardein des Oberrheinischen Kreises 1603 allhier starb, der Frankfurter Bürger und Wardein Peter Bender um dessen Stelle supplicirte **). Die Angabe Schlickeysens ***), daß Philipp Mußler Frankfurter Münzmeister von 1600—1616 gewesen, ist sofort irrig. Hirsch †) sagt auch ausdrücklich, daß Peter Amberger von 1610 bis 1618 hier Münzmeister war ††).

L. S.

Ob der Stempelschneider Lorenz Schilling, welcher im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts mehrere Medaillen für Frankfurt fertigte, und auf der Randschrift der einen sich hiesiger Bürger nennt, auch hier geboren ist, habe ich nicht ermitteln können; er bezeichnete gewöhnlich seinen Namen durch dessen beide Initialen. Zu acht Medaillen, die sich direct auf Frankfurt beziehen, hat er die Stempel geschnitten; sie sind meistens in Lersners Chronik abgebildet, durchgehends sehr geschmacklos und von mittelmäßiger Arbeit.

Die Buchstaben R F, welche auf dem durch Euler Taf. 2. No. 19 abgebildeten Goldgulden befindlich sind, der zum Angedenken an die Secularfeier der Reformation 1617 gefertigt wurde, müssen F F sein, wie dieses auf den zwei andern auf dieselbe Begebenheit allhier geprägten Schaumünzen der Fall ist, und sind keine Stempelschneider-Namen, sondern bedeuten Fieri Fecit.

---

*) Vol. III. pag, 133.

**) Hirsch Münzarchiv VII. pag. 357.

***) Abhandlung über die Abzeichen auf Münzen, pag. 210.

†) Münzarchiv VII. pag. 393.

††) Lersner II. pag. 584 sagt gleichfalls, daß Peter Amberger 1609 als Münzmeister angenommen wurde.

Æ

Der erste hiesige Münzmeister, der Namens-Initialen, zuweilen in Verbindung mit einem von ihm gewählten Abzeichen auf den Münzstempeln eingravirt hat, war Caspar Ayrer; seine Bestallungsurkunde ist vom 20. April 1618 datirt *). Das unter derselben neben seinem, wie vorstehend geschriebenen Namen beigedruckte Siegel hat die Buchstaben C Æ. Auf mehreren hiesigen Münzen im Verlauf der Jahre 1620 bis 1635 geprägt, ist jenes Æ gewöhnlich in Verbindung mit einem schiefgestellten schlüsselförmigen Zeichen. Nach Lersner **) ward Ayrer im Jahr 1625 als Münzmeister entlassen.

I S; HS; H S.

Auf dem Revers eines hiesigen Thalers von 1624 sind die Initialen I. S., auf denjenigen von 1625 und 1627 ist HS und H S; sie bezeichnen den Namen des Münzmeisters Hans (Johannes) Schmidt, der freilich erst am 1. Juli 1626 seine Bestallung erhielt, und wie es scheint, bald wieder beseitigt wurde, um seinem Vorgänger oder dessen gleichnamigen Sohne Platz zu machen, der durch einen neuen Bestallungsbrief vom 30. October 1627 angestellt wurde.

D R, D K oder D S.

Vom Jahr 1636 ist die zum Angedenken an Heinrich Bartels gefertigte Gußmedaille, unter deren Kopf sehr undeutlich ein Paar der vorstehenden Buchstaben als die Namensinitialen des Künstlers, der sie modellirt hat. Die Ergänzung derselben ist mir nicht gelungen.

AM.

Die Initialen des Münzmeisters Johann Anselm Münch finden sich bereits auf Thalern von 1636, obgleich er erst am 14. April 1637 seine Bestallung erhielt; er selbst kam am 5. December 1643 um seine Entlassung ein ***). Auf einem städtischen Ducaten desselben Jah-

---

*) Es war dieses die älteste Bestallungsurkunde eines Münzmeisters, welche ich auf dem städtischen Archiv einsehen konnte.

**) Chronik Vol. 2. pag. 586.

***) Lersner II. pag. 587.

res, welchen Euler Taf. III. No. 26 abbildete, ist das vorerwähnte schiefgestellte schlüsselförmige Zeichen, das Ayrer seinem Monogram beizufügen pflegte, jedoch hier ohne Namensinitialen. Die Veranlassung hiervon ist mir unbekannt.

G N.

Durch Bestallung vom 22. Juli 1644 ward Georg Nürnberger zum Münzmeister ernannt; seine Namensinitialen übereinander liegend, kommen auf den Thalern von 1644 und 1646 und vereinzelt auf den Ducaten von 1645 vor. Dieser Georg Nürnberger, zum Unterschied mit seinem gleichnamigen Vater, der Jüngere benannt, war zu Nürnberg geboren, und nach Ammon *) ersetzte er daselbst als Münzmeister seinen Vater im Jahr 1658; daß er bereits früher von seiner hiesigen Anstellung beseitigt wurde, ist anzunehmen, weil gegen Ende von 1645 Johann Ludwig Hallaicher als Münzmeister von Augsburg hieher berufen wurde. Seine Bestallung ist vom 20. Januar 1646. Keine einzige der hier geprägten vielen Gold- und Silbermünzen von 1646 bis 1667 haben Namensinitialen **); auch den Frankfurter Schaumünzen der nämlichen Periode, mit einer einzigen Ausnahme, mangeln dieselben. Die Darstellungen auf diesen Medaillen sind sehr geschmacklos, und ihre Ausarbeitung schlecht, wie aus den Abbildungen, die in Lersner I. Taf. 2, 4 und 7 veröffentlicht sind, zu ersehen ist. Die Stempel zu allen sind dem Anschein nach von der nämlichen Hand gefertigt, und haben gewöhnlich gleich den hiesigen Münzen dieses Zeitabschnittes einen Zweig mit drei kleinen Eicheln, welches Zeichen vielleicht zu dem Namen Hallaicher in Beziehung steht.

B B.

Die einzige Frankfurter Schaumünze, gefertiget zwischen 1646 und 1667, auf welcher sich Namensinitialen befinden, ist die geschmacklose Medaille mit der Jahreszahl 1652, welche Lersner I. Tafel 7. Fig. XIII

---

*) Sammlung berühmter Medailleurs, pag. 97.

**) Hallaichers Sohn, der die gleichen Vornamen seines Vaters hatte, war dessen Nachfolger als Münzmeister 1657 bis 1668.

abbildete; es steht auf dem Revers unten neben dem Hallaicher'schen Zeichen der drei kleinen Eicheln B B; aber die Ergänzung der damit bezeichneten Worte ist mir unbekannt.

P.

Auf der Medaille, welche 1656 (außerhalb Frankfurt) auf den hier gebornen berühmten Maler Sandrart gefertigt wurde *), ist unter dem Kopf ein kleines P, welches ich als die Bezeichnung des Namens des in Dresden bis zum Jahr 1680 lebenden Medailleurs Pieler betrachte.

M. F.

Diese Namensinitialen des am 19. März 1669 als Münzmeister angestellten Michael Faber finden sich auf hier geprägten Thalern, halben Thalern und vielen kleinen Silbermünzen, und zwar bereits von 1667 an bis inclusive 1679. Kein von ihm gefertigter Stempel für eine Schaumünze ist mir bekannt.

Daß Philipp Heinrich Miller, Stempelschneider in Augsburg, die zweite Medaille zu Ehren des Frankfurter Sandrart im Jahr 1682 fertigte **), ist durch die Unterschrift auf derselben bezeugt.

I I F.

Von dem durch Bestallungsbrief am 3. December 1690 angestellten Münzmeister Johann Jeremias Freitag finden sich die Namensinitialen auf sehr vielen hiesigen Gold- und Silbermünzen und mehreren Medaillen gefertigt im Verlauf von mehr als dreißig Jahren ***). Auf mehreren Frankfurter Schaumünzen desselben Zeitabschnitts finden sich die Namensinitialen fremder Stempelschneider, nämlich:

E B.

Auf der Medaille zu Ehren des Schöffen von Klettenberg von 1696; diese Initialen entsprechen höchst wahrscheinlich dem Namen

*) Archiv, Heft VII. Taf. VI. Fig. 3.

**) Archiv, Heft VII. Taf, V. Fig. 8.

***) Vergl. Lersner Vol. II. p. 588 Tafel, u. Euler, Goldmünzen Taf. III. u. IV.

Ernst Brabandt, nach Ammon (pag. 10 4) ein geschickter Medaillenfertiger, der von 1692 bis 1705 für Braunschweig-Lüneburg beschäftigt war *).

I L.

Von dem in Heidelberg lebenden Churpfälzischen Medailleur Johann Link ist die von der Stadt Frankfurt zu Ehren Kaiser Leopold I. im Jahr 1696 geprägte große Schaumünze, die in Lersner I. Taf. 7. Fig. XVII abgebildet ist. Gleichfalls ist von ihm die große Gedenkmedaille auf die furchtbare Feuersbrunst von 1711.

C W.

Der zu Altenburg 1666 geborene bekannte Stempelschneider Christian Wermuth hat im Verlauf der Jahre 1698 bis 1718 mehre sich auf Frankfurt beziehende Schaumünzen gefertigt, auf welchen seine beiden Namensinitialen.

Auf J. J. Freitag folgte bei dessen Ableben der Münzwardein Hohleissen (gestorben 1730), und diesem Johann Daniel Kneller, der im Oktober 1738 Bathasar Johannes Bengeradt zum Nachfolger hatte **); von letzterem allein finden sich die Namens-Initialen

B I B

auf dem halben Ducaten von 1640, abgebildet durch Euler Taf. IV. No. 36.

Es ist sehr zweifelhaft, ob die in dem Zeitabschnitt, während Kneller hier Münzmeister gewesen, gefertigten Frankfurter Familienmedaillen für Jacob Passavant (1733) und J. F. Lagisse (1738) hier gearbeitet wurden; sie sind ohne Initialen, und die Namen ihrer Stempelschneider sind unbekannt.

Œ, I L Œ.

In Nürnberg wurden durch den bekannten Künstler Johann Leonhard Oerlein mehrere Medaillen für hiesige Familien und für

---

*) Als ich diese Medaille im vorigen Heft dieses Archivs beschrieb, glaubte ich in dem E B den seit 1675 angestellten Münzmeister Bengeradt zu erkennen; derselbe hieß aber Wilhelm Bengeradt, und sein ihm nach Lersner (II. pag 587) 1698 adjungirter Sohn hatte den Vornamen Servas, — Servatius.

**) Sein Vater war der frühere Münzwardein Servas Bengeradt, gestorben 1726; B. J. Bengeradt starb 1784, 75 Jahre alt.

die Stadt gefertigt, worauf theils nur die Initialen seines Namens, theils auch dessen Vornamen stehen; zu letzteren gehört die Medaille auf die silberne Hochzeit von J. G. Leerse von 1740; das einfache Œ ist auf derjenigen für Rudolph Passavant von 1747 und auf den Hubertsburger Frieden von 1763.

E K.

Nach den Acten im städtischen Archiv wurde der Frankfurter Ducaten-Stempel für die Krönung Kaiser Carl VII. 1742 in Braunschweig bei dem dortigen Münzmeister Engelhard Johann Krull bestellt und gefertigt, welcher auch seine Initialen auf den Stempel eingrub. (Euler Taf. IV. Fig. 37.) Die Angabe Schlickeysens (pag. 92), daß dieser Krull hier als Stempelschneider gearbeitet habe, ist irrig.

C S.

Es lebte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Frankfurt ein Stempelschneider Christian Lebrecht Schild, geboren 1711 zu Harburg in Schwaben *); er war ein getaufter Jude, der sich der reformirten Christgemeinde zugesellt hatte; dieses mochte der Grund gewesen sein, daß er keine städtische Anstellung erhielt; mit seinen Namens-Initialen kenne ich zwei Frankfurter Medaillen. Die eine ist auf die Wahl Carls VII. 1742, jedoch nur die Kehrseite ist von Schild, denn die Hauptseite ist mit den Initialen von Engelhard Krull. Die andere Schaumünze ist ohne Jahreszahl, hat auf dem Avers eine sehr ungenaue Ansicht der Stadt, mit der Ueberschrift Republica Francofurtana, und auf der Kehrseite drei emblematische weibliche Figuren **).

---

*) Hüsgen artistisches Magazin, pag. 330; er starb allhier 1751.

**) Schlickeysen, Erklärungen der Abkürzungen 2c., sagt pag. 149: I. C. S. Johann Christoph Schapp, Stempelschneider in Dietz und Frankfurt a. M. 1749 bis 1770. Mir ist kein für Frankfurt gearbeiteter Münzstempel dieses Schapp bekannt; Hüsgen, pag. 359, erwähnt eines Johann Heinrich Schöpp, von Nassau-Dietz, Pettschierstecher, in Diensten des Landgrafen Wilhelm von Cassel; er nahm, nach Hüsgen, 1760 daselbst seinen Abschied, kam nach Frankfurt, wo er seine Geschicklichkeit im Siegel- und Stempelschneiden bis an seinen 1773 erfolgten Tod gezeigt hat. — In keinem der Kirchenbücher auf der hiesigen Standesbuchführung fand ich irgend eine Erwähnung dieses Schöpp oder Schapp, so daß ich weder seinen richtigen Namen, noch genaues Todesjahr ermitteln konnte; vielleicht ist er gar nicht hier gestorben, denn Hüsgens Mittheilung ist unbestimmt.

S.

Es gibt eine ungemein seltene Medaille, zum Andenken an die Gründung der Freimaurer-Loge in Frankfurt im Jahr 1742; in dem Eingang des darauf abgebildeten Bienenkorbes ist der Name des Stempelschneiders durch ein S angegeben. Derselbe wurde in Mannheim gefertigt (G. Kloß Annalen der Loge zur Einigkeit in Frankfurt. pag. 7), und ist daher ohne Zweifel von dem daselbst lebenden Churpfälzischen Medailleur Wigand Schäffer gearbeitet.

Den Namen des Nürnberger Stempelschneiders Peter Paul Werner finden wir auf einer Frankfurter Familien-Medaille jenes Zeitabschnitts — die goldene Hochzeit von Rudolph Passavant — 1747.

I I E.

Auf dem Revers des hiesigen Ducaten von 1749 sind diese Initialen, dem Namen des Hanauer Stempelschneiders Johann Jacob Enke entsprechend. Die Jubelmedaille auf den Pfarrer Anton Mathieu vom Jahr 1765 besitzt sie gleichfalls auf der Hauptseite. In meiner Abhandlung über die hiesigen Familienmünzen (pag. 36) ergänzte ich dieselben durch den Namen des Schwabacher Stempelschneiders Johann Jacob Ebenauer, welches ein Irrthum ist. Ob das auf der Kehrseite dieser Medaille befindliche D den damals gleichfalls zu Hanau lebenden Stempelschneider Dowig andeuten soll, kann ich nicht entscheiden.

G C F.

Im Jahr 1758 wurde ein geringhaltiges 6 Albus-Stück in der Frankfurter Münze geprägt, das diese drei Initialen hat; diese Münzen kamen nie in Umlauf und wurden alle wieder eingeschmolzen. Nur die städtische und Fingersche Sammlung besitzt noch ein Exemplar. Ein anderes war einstens in der Gerning'schen Münzsammlung (Hüsgen pag. 623). Wer den schlechten Stempel dazu fertigte, ist mir unbekannt; vergebens forschte ich darnach in den beiden dicken Folianten auf der Stadtbibliothek, betitelt: Frankfurter Sammlung der Anordnungen des k. Reichs-

hofrath, wegen der Aufsicht über das Münzwesen auf den Frankfurtischen Messen 1760 *).

Die hiesige Münze war während einer Reihe von Jahren, von 1725 an, ziemlich unthätig; auch von dem 1761 ernannten Wardein Gottfried Mosengail ist kein Geprägstock bekannt; erst von dem im folgenden Jahre bestallten Münzmeister, Johann Otto Trümmer, finden sich die Namensinitialen

O T und I O T

auf den städtischen ganzen und halben Thalern von 1762—64.

Trümmer wurde aus mir unbekannten Ursachen sehr bald entlassen und Georg Neumeister, Wardein in Würzburg, erhielt bereits 1763 eine Anstellung als hiesiger Wardein. Im October 1764 wurde Philipp Christian Bunsen, Münzmeister in Arolsen, in gleicher Eigenschaft anher berufen. Die Initialen ihrer Namen finden sich in verschiedenen Zusammenstellungen auf den hier in den Jahren 1764—1776 gefertigten Münzen, zuweilen mit einem beigefügten eingeklammerten F, (Abkürzung von Frankfurt); so stehet:

B N auf Münzen von 1776.
B (F) N auf welchen von 1764.
P B auf den städtischen Frohnzeichen von 1777.
P (F) B auf Hellern von 1782.
P C B auf Conventionsthalern von 1772.
G ⋄ P C B ⋄ N auf Münzen von 1766.

Nach Neumeisters Ableben ward Heinrich Hille**) 1777 Münzwardein, und Johann Georg Bunsen ersetzte 1790 seinen Vater als Münzmeister. Die 1791 geprägten halben Thaler haben die fünf Namensinitialen beider in folgender Ordnung:

H I G B H.

Auf den Thalern von 1793 und 1796 stehet:

H G B H.

---

*) Georg Cöntgen, Kupferstecher aus Mainz, übersiedelte um jene Zeit hierher; vielleicht bezeichnen die Initialen Georg Cöntgen fecit; jedenfalls wäre die Beifügung des letzten Wortes auf Münzen sehr ungewöhnlich, und ließe sich nur durch die Gewohnheit ihrer Anwendung bei Kupferstichen erklären.

**) Geboren zu Kleiner im Waldeckschen, gestorben allhier 1802.

Nachdem Johann Georg Hille*) im Jahr 1798 an die Stelle seines Vaters gekommen, beseitigten beide Münzbeamte die ihnen gemeinschaftlichen Namensinitialen, und wir finden daher auf den Thalern von 1808 und den Primatischen Ducaten von 1809**) nur

B H.

Als im Juli 1816 der Münzwardein Hille starb, blieb diese Stelle unbesetzt, und erst neun Jahre später ward der noch lebende Samuel Tomschütz aus Dresden als Münzmechanikus dem G. Bunsen adjungirt. Die Thätigkeit der Frankfurter Münze beschränkte sich bis zum Jahre 1825 auf das Anfertigen von Hellern, auf welchen Bunsen's Namensinitialen sind; später unterblieb das Prägen ganz. Nach Bunsens Ableben 1833 blieb seine Stelle unbesetzt. Die Münze ruhte, bis endlich in den Jahrgängen 1836 und 1837 wieder einige Heller geprägt wurden; sie sind mit Tomschütz Namensinitialen.

S T.

Bei der Eröffnung der neuen Münze im Jahr 1838 ward Friedrich Rößler aus Darmstadt als Münzwardein hierherberufen; auf den seitdem geprägten Geldstücken sind Initialen oder Namen von Münzbeamten und Stempelschneidern weggeblieben.

Nachfolgende Initialien vom Stempelschneider finden sich auf verschiedenen im Verlauf der letzten 80 Jahre für Frankfurt gearbeiteten Medaillen.

K und C H K.

Dieses bezeichnet den Graveur C. H. Küchler, nach Bruillot ein Niederländer, der später in England beschäftigt war. Sein ganzer Name steht auf der Frankfurter Jubelmedaille für Joh. Georg Schmidt von 1775 und derjenigen für die drei Geistlichen Amos, Mathieu und Schmidt vom gleichen Jahr. Ein einfaches K ist auf der Hauptseite des schönen hiesigen Conventionsthalers von 1776, und auf den beiden Preismedaillen der Zeichenacademie, sämmtlich von Küchler gefertigt.

---

*) Geboren dahier 1772 und gestorben 1816.

**) Durch ein Versehen ist bei der Abbildung und Beschreibung dieses Ducaten durch Euler (Archiv, Heft IV. pag. 43 und Taf. IV. No. 41.) R H statt B H angegeben.

L', L'AL, C C L'ALLEM.

Der hiesige Bürger Conrad Christian L'Allemant war 1752 zu Hanau geboren *); von ihm sind die Stempel zu Decken's und Brönner's Jubilarmedaillen (1807 und 1809) und die Militär-Verdienst-Medaille des Fürsten Primas.

I L K.

Diese Initialen, welche sich auf der kleinen Preismedaille der hiesigen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste befinden, sind diejenigen des Stempelschneiders Johann Ludwig Köhler, der zu Kirchheim-Bolanden um's Jahr 1770 geboren, seine durch die Franzosen 1795 geplünderte Vaterstadt verließ, nach Neustadt a. d. H. übersiedelte, wo er bis zu seinem 1828 erfolgten Tode ansässig war.

L.

Die Jubilar-Medaille des Consistorialrath Zeitmann vom Jahr 1809, auf deren Hauptseite diese Initiale ist, wurde von dem Mainzer Stempelschneider, Lundenschütz in Mainz gefertigt; dieselbe wurde in der Münze zu Darmstadt geprägt.

A & M.

Auf der Medaille zu Ehren von Nathan Mayer Rothschild sind diese Initialen, welche diejenigen der in Birmingham lebenden Stempelschneider Allen und Moore sind; diese Medaille ist in England geprägt.

Die andern in der neuern Zeit für Frankfurt geprägten Medaillen haben den ganzen Namen ihrer Fertiger, oder sind ganz ohne Abzeichen. Ich führe nachstehend diese Namen auf, um das Verzeichniß der für Frankfurt beschäftigten Medailleurs zu vervollständigen.

Der Schweizer Johann Heinrich Boltschauser arbeitete während seines Aufenthaltes in Mannheim die Medaillen auf Reimherr (1793), J. P. Bethmann (1793), J. G. Purmann (1806), J. W. Göthe (S. A.). Der Medailleur Reich in Fürth gravirte die Stempel zu den sehr mittel-

*) Allhier gestorben 1830.

mäßigen Gedenkmünzen: auf Blanchards Luftschifffahrt (1785), auf Frankfurts Eroberung durch Landgraf Wilhelm IX. (1792), auf die dem Fürsten Primas geleistete Huldigung Frankfurts (1807), die Primatischen Medaillen zur Auszeichnung an Gelehrte (1809) und für Wohlthätigkeitsspende bestimmte von 1810. Von Gottfried Loos in Berlin ist die Medaille mit dem Denkmal für die bei Frankfurt gefallenen Hessen (1792), auf die Hochzeit von C. Fellner (1802), auf die goldne Hochzeit von A. Gontard (1809) und die Medaille für die freiwilligen Frankfurter Krieger im Feldzug von 1814. — Anton Bovy in Genf fertigte zwei Medaillen mit Göthes Bildniß 1824 und 1831. Angelica Facius in Weimar die kleine Dienst-Jubelmedaille Göthes von 1825.

Von den an der G. Loos'schen Medaillen-Prägeanstalt in Berlin beschäftigten Künstlern: Franz Brandt von La Chaux de Fonds, Friedrich König von Berlin, Carl Pfeuffer von Suhl, Ludwig Held von Altenburg, Heinrich Gube von Breslau, wurden Stempel zu den Medaillen auf Göthe, Sömmerring, von Brints und J. Ph. Leerse gearbeitet. Konrad Lange in Wien fertigte (1844) die Gedenkmünze des Baron S. v. Rothschild; C. Zollmann in Wiesbaden diejenige für Benckard, Alexander Bernus, und zu Ehren des Reichsverwesers; auch sind von ihm die Medaillen auf die neue Synagoge, die Secularfeier der oberländischen Gemeinde, die Sitzungs-Anwesenheits-Zeichen der Bank und der Phönix-Gesellschaft, auf welchen keine Namensbezeichnungen stehen. Sebald in Augsburg gravirte die auf das Reichsparlament von 1848; Ludwig Cossa und Vittorio Nesti, beide in Mailand, die zwei Medaillen auf Mylius. Carl Vogt aus Berlin, die beiden kleineren für die Jubiläen von Brints und diejenige für F. Tiedemann; Lorenz in Hamburg die eine Medaille auf die constituirende Versammlung im Jahr 1848. August von Nordheim aus Thüringen endlich den Stempel der Hauptseite zu den neuen Thalern des Münzvereines von 1857, auf welchem keine Namensbezeichnung befindlich ist.

Das Grabmal

des

Grafen Günther von Schwarzburg

in der

Bartholomäuskirche zu Frankfurt.

Von

Senator Dr. Usener.

Kaiser Ludwig der Baier war mit päbstlichem Bann belegt, und eine von Pabst Clemens im Jahr 1346 erneuert gegen denselben erlassene Bann-Bulle erklärte ihn zu jeder Handlung unfähig. Zugleich ermahnte der Pabst die Kurfürsten eine neue Wahl vorzunehmen, unter dem Anfügen, daß sie, durch Zögern, dem päbstlichen Stuhl nicht Anlaß geben sollten, sein altes Recht bei Bestellung eines Römischen Königs wieder auszuüben. Dies benützte dann eine, dem Kaiser feindliche Partei, nemlich die geistlichen Kurfürsten — nachdem man den, dem Kaiser gewogenen Kurfürsten von Mainz, Heinrich von Virneburg, abgesetzt und den, ihrer Ansicht geneigten zwanzigjährigen Gerlach, Grafen von Nassau an dessen Stelle gebracht hatte — sodann der König Johann von Böhmen und der Herzog Rudolf von Sachsen, sich in Rense — Frankfurt und Aachen blieben Ludwig treu — zü versammeln und am 10. Juli 1346 den Margrafen Karl von Mähren zum Römischen König zu wählen. Doch konnte dieser gegen Ludwig nicht aufkommen, bis letzterer am 11. October 1347 starb.

Aber auch jetzt gelangte Karl noch nicht zum ruhigen Besitz der Krone, da sich mehrere Fürsten, namentlich der entsetzte Erzbischof von Mainz und die Herzoge von Baiern und Sachsen Lauenburg wider-

setzten. Es kamen vielmehr am 1. Jenner 1349 gedachter Erzbischof von Mainz Heinrich von Virneburg — der, obwohl abgesetzt, von einem großen Theil Deutschlands als wahrer Erzbischof erkannt ward — sodann die Kurfürsten Rudolph und Ruprecht Pfalzgrafen bei Rhein, Ludwig Markgraf zu Brandenburg und Erich Herzog von Sachsen in Frankfurt zusammen und wählten, nach vergeblichen Unterhandlungen mit andern Fürsten, den Grafen Günther von Schwarzburg zum Römischen König. Ehe jedoch dieser zur Anerkennung kam, machte König Karl sich dem Pfalzgrafen Ruprecht durch den Vorschlag geneigt, dessen Tochter zu ehelichen, und dieser verließ, ebenso wie die jüngern Baierischen Herzoge die Parthie Günthers. Auch Ludwig von Brandenburg rieth zum Frieden. Günther, hiernach ziemlich von seinen Anhängern verlassen und lebensgefährlich erkrankt, fand sich bewogen, seinen ohnehin zweifelhaften Ansprüchen auf Krone und Reich zu entsagen, und solche dem König Karl gegen Zahlung einer Summe von zwanzigtausend Mark zu überlassen; ein Handel, der einen trüben Schatten auf den sonst ehrenhaften Ruf dieses tapferen Mannes wirft.

Günther trat somit in seine frühere Stellung zurück, und war von da an nicht mehr befugt den Königsrang zu behaupten und den Titel zu führen. Daher nennt ihn denn auch König Karl in der am Dienstag vor Pfingsten (7. Mai) 1349 ausgestellten Urkunde, welche ihm obige Summe zusichert:

„Den edlen Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn in
„Arnstadt, unsern lieben getreuen, und daß er unser Diener
„worden ꝛc. ꝛc.

ohne weitern Beisatz. Auch die von Lersner in dessen Chronik 1[b] 107 und die von Herrn Doctor Römer, in dessen Schriftchen: die Wahl- und Krönungskirche ꝛc. ꝛc. S. 77 mitgetheilte, ehemals an dem Grabmal befindlich gewesene Inschrift, bezeichnet ihn lediglich ebenso:

„Dominus Güntherus Comes de
„Schwarzburg Dominus in Arnstede.

Das in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt dem (am 18. Juni 1349) Verstorbenen errichtete Grabmal ist sonach nicht das Monument eines Römischen Königs, sondern nur das eines Grafen von Schwarzburg. Aus diesem Grund ist auf dem Schild, auf welches sich die linke Hand der Abbildung Günthers stützt, nicht das königliche Wappen, der

einfache Reichsadler, sondern nur sein Geschlechtswappen: ein Leopard (Löwe) angedeutet. Auch umgeben solches nicht Zeichen der königlichen Würde, sondern nur Wappen derjenigen seiner Freunde und Standesgenossen, die es errichten ließen. Die Ansicht, daß der Reichsadler und das Mainzische Rad darunter befindlich seien, ist überhaupt irrig, und ermangelt jeder Begründung, da es unangemessen sein würde, diese mit den Wappen der Standesgenossen des Verstorbenen und des niedern Adels zu vermischen, die sich ungezweifelt an dem Grabmal befinden.

Es ist hiernach nicht zu billigen, daß man bei der neuerdings vorgenommenen Auffrischung des Monuments in einer über solchem angebrachten Inschrift denselben als Rex Romanorum bezeichnet.

Es ist bekannt, daß dieses Grabmal in der Mitte des Chors der Bartholomäuskirche errichtet war, und daß drei Wappen am Kopfende, und drei Wappen am Fußende, sowie daß sechs Wappen auf jeder Seite den Sockel bildeten, auf dem der Grabstein, mit dem ganz geharnischten Bilde Günthers ruhte. Ein hölzerner Deckel schützte dasselbe, und auf den vier Ecken eines darüber gebreiteten Teppichs standen große messingene Candelaber mit Wachskerzen. Bis zum Jahr 1743 stand es also unverrückt, wo es abgehoben und an der Seite des Chors, neben der Thüre zur Wahlcapelle aufgerichtet ward. Herr Dr. Römer a. a. O. S. 67 erwähnt der Veranlassung dieser Versetzung nicht, und bemerkte nur, daß man sich in früheren Jahren einen solchen Akt der Impietät nicht erlaubt haben würde. Der Kirchenfabrik wird hierdurch ein ungegründeter Vorwurf gemacht. Warum wird nicht die Veranlassung, die dem Herrn Dr. Römer nicht unbekannt sein kann, gerade zur Rechtfertigung der kirchlichen Baubehörde, offen dargelegt? Fand man vielleicht Anstand solches in einem Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich gewidmeten Schriftchen zu sagen?

„Ehe das Jahr 1743 zu Ende ging" erzählt Faber in der Beschreibung von Frankfurt, Thl. 1. S. 245, „wurde dasselbe auf Begehren Sr. Kaiserlichen Majestät Karl VII., da Höchstdieselben „dem Prinzen Doria den Kardinalshut aufsetzten, in seiner beinahe „vierhundertjährigen Stellung gestört, aus der Mitte des Chors um „Platz zu gewinnen weggewälzt, und neben dem Chor in der Mauer „aufgesetzt."

Auch bei Hüschen artist. Magazin S. 510, und Kirchner Ansichten, Thl. 1. S. 82, ist hierüber Belehrung zu finden.

Seit damalen litt das Monument keine Veränderung. Aber im Jahr 1856 gab die Herstellung der Bartholomäuskirche den Herren Fürsten von Schwarzburg Veranlassung, auch das Grabmal ihres Ahnherrn, nach einer in dem Sondershausischen Archive befindlichen im Jahre 1716 gefertigten Abbildung, hinsichtlich der Farben und Vergoldung erneuern zu lassen. Ob die Herstellung gelungen sei, mag dahingestellt bleiben. Selbst angenommen, diese Zeichnung sei treu nach dem damaligen Zustand gefertigt, so beweist solche doch nichts für die ursprüngliche Beschaffenheit, da nirgends Gewißheit vorliegt, daß es nicht schon früher anders bemalt war. Jedenfalls gewährt die Menge der angebrachten Vergoldungen und schreienden Farben einen unangenehmen Anblick und schwächt den Eindruck, den ein solches Denkmal machen soll, und den es vor seiner Herstellung machte.

Nicht ohne Interesse ist die Frage: Welchen Geschlechtern gehören die Wappen, welche dieses Grabmal umgeben? Herr Dr. Römer, der dessen neue Ausschmückung geleitet hat, hat diese Frage nicht erörtert, deren Beantwortung nachstehend versucht wird.

Fünf Jahrhunderte sind seit damalen vorübergezogen, vieles ist der Kenntniß entschwunden, und schwer ist es im Nebel der Vorzeit das Wahre mit Gewißheit zu finden, und dieses sichert diesem Versuch Nachsicht.

Als bekannt muß vorausgesetzt werden, daß in ältern Zeiten die Glieder eines Geschlechts öfters nach verschiedenen Besitzungen verschiedene Wappen, theils hinsichtlich der Figuren, theils hinsichtlich der Farben, ja selbst verschiedene Namen führten.

Estor Anen-Probe 1750. Vorrede S. VIII und S. 442.

Reinhard kl. jurist. Ausführungen 1745. Thl. 1 und 2. § 9. a 6. § 2.

Senckenberg medit. 1 § 4.

Hoffmeister, Entwickelung des hess. Gesammtwappens 1814. S. 1 ff.
Archiv für hess. Geschichtskunde. Darmstadt. Bd. 8. Heft 2. S. 217.
Hesse Geschichte des Schlosses Rotenburg. Naumburg 1825. S. 9.
Stauf, Geschichte der Herrschaft Kirchheimbolanden. 1856.

Hessische Denkwürdigkeiten von Justi und Hartmann. Marburg 1791. Thl. 1. S. 17. Thl. 4b S. 422.

Einen merkwürdigen Beweis des Gesagten liefert das Bolandische Geschlecht, wie nachstehend bei Bezeichnung der Wappen vorkommen wird. Es kann sonach die Färbung, welche die das Günthersche Monument umgebenden Wappen nach dessen Herstellung tragen — auch vorausgesetzt, solche seien eine treue Nachbildung der im Jahr 1716 gemachten, im Sondershausenschen Archive befindlichen Abbildung — bei Bestimmung der Wappen nicht maßgebend sein, da die Richtigkeit dieser Zeichnung nicht nachgewiesen, ohnehin aber wahrscheinlich ist, daß solches früher schon Herstellungen erhalten hat; wie denn auch Herr Dr. Römer in den periodischen Blättern des Jahres 1856. No. 9 und 10 S. 313 selbst angibt, daß die in Rudolstadt, Sondershausen und Arnstadt befindlichen Abbildungen Günthers aus jüngerer Zeit herrühren, und nach Willkür gemalt seien. Hat man aber diese nach Willkür gemalt; wie viel mehr die Wappen.

Bei nachfolgendem Versuch zur Bestimmung der Wappen und deren Besitzer ist die bei Lersner Frankfurter Chronik. Thl. 1. B. II. S. 107 befindliche Abbildung des Grabmals und zwar in nachstehender Folge zu Grunde gelegt, und die angeführten Schriften liefern den Beweis, daß die genannten Familien das bemerkte Wappen führten.

	1	2	3	
4				10
5				11
6				12
7				13
8				14
9				15
	16	17	18	

1) Das erste Wappen: *Ein zum Grimm geschickter Leopard* (Löwe), ist jenes des Grafen Gerhard von Schwarzburg, Bruders des Verstorbenen.

2) Das zweite: *Ein Adler*, ist das Wappen der rheinischen Adels-Familie: Köth von Wanscheid. Vgl. Humbracht: die höchste Zierde Deutschlands. Tafel 53.

3) Das dritte Wappen: *Ein Rad*, gehört den Dynasten von

Bolanden, welche bekanntlich das Kaiserliche Truchseßamt bekleideten. Vgl. Stauf l. c. 125 tab IX. Es lebten damalen Otto II. und Philipp (Truchseß).

4) Das vierte Wappen: Ein Schach, ist jenes der Grafen von Hohnstein, der Schwäger Günthers, welcher mit deren Schwester Elisasabeth vermählt war. Vgl. Hübner ad vocem Schwarzburg. Es lebten damalen Heinrich Probst zu Nordhausen, Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich. Günther hatte solche zu Vormündern seiner minderjährigen Kinder ernannt. Lersner Chronik. Thl. 1. S. 74.

5) Das fünfte Wappen: Vier und drei Steine (Schindel), ist das Wappen der Dynasten von Limburg. Vgl. Winkelmann, Beschreibung von Hessen. Bd. 1. S. 135. Dillich, hess. Chronik. Fischer, Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runkel, Mannheim 1775. tab IV und V.

6) Das sechste Wappen: Ein in die Länge getheilter Schild, ist das der Rau- und Wildgrafen von Neuen Baumburg, vgl. Senckenberg selecta 1. Dieselben waren bekanntlich eine Linie der Dynasten von Bolanden. Damalen lebte Philipp I. Vgl. Stauf a. a. O.

7) Das siebente Wappen: Ein zwerchgetheilter Schild ist das Wappen der Dynasten von Falkenstein Münzenberg. Sie bekleideten das Reichserb-Kämmeramt. Damalen lebte Philipp I. Vgl. Archiv für hess. Gesch. Bd. 4. Heft 3.

8) Das achte Wappen: Zwei senkrechte Pfähle, gehört den Dynasten von Wittgenstein. Vgl. Fischer l. cit.

9) Das neunte Wappen: Ein zum Grimm geschickter Löwe (Leopard), ist das Wappen der Wild- und Raugrafen von Altenbaumburg, einer Linie der Dynasten von Bolanden. Vgl. Senckenberg med. 1. Stauf a. a. O. Zur Zeit des Ablebens Günthers lebte Ruprecht II.

10) Das zehnte Wappen: Zwei Zwerchbalken, ist jenes der Dynasten von Isenburg.

11) Das elfte ist das bekannte Wappen der Ritter von Sachsenhausen.

12) Das zwölfte Wappen: Zwei helle und zwei dunkle Zwerchbalken, ist jenes der Dynasten von Breuberg. Vgl. Hübner ad Erbach.

13) Das dreizehnte Wappen: Ein zum Grimm geschickter Löwe, ist das der Grafen von Gleichen in Thüringen. Vgl. Estor a. a. O.

14) Das vierzehnte Wappen: Zwei gegen einander gewendete Fische, ist jenes der Dynasten von Wernigerode. Vgl. Hübner ad Stollberg.

15) Das fünfzehnte Wappen: Zwei senkrechte Pfähle, gehört den Dynasten von Runkel. Vgl. Fischer l. c. Hübner ad Wied.

16) Das sechzehnte Wappen: Ein Rad, ist jenes der Dynasten von Hohenfels aus dem Hause Bolanden. Damalen lebte Conrad von Hohenfels Herr zu Reipoldskirchen. Vgl. Stauf l. c. S. 427.

17) Das siebenzehnte Wappen: Ein Adler, ist das der Dynasten von Leiningen. Vgl. Senckenberg med. p. III med. 4.

18) Das achtzehnte Wappen: Ein zum Grimm geschickter Löwe, ist jenes der Weiße von Fauerbach. Vgl. Winkelmann l. c. S. 102. Damalen lebte Eberhard Weis von Fauerbach, Burggraf zu Friedberg und Günther befreundet.

Nach Vorstehendem darf man wohl annehmen, daß diejenigen, deren Wappen das Grabmal umgeben und ihm in seiner ursprünglichen Stellung zum Sockel dienten, es auf ihre Kosten errichten ließen. Auf Veranlassung und alleinige Kosten der Schwarzburger ward es jedenfalls nicht errichtet, da im letzteren Fall, nach hergebrachter Sitte, nur Wappen der Verwandten und nicht jene fremder Familien es umgeben würden.

Nun noch Einiges über die auf dem Monument selbst befindliche Inschrift. Herr Dr. Römer gibt in seiner Schrift: „Die Wahl und Krönungskirche" S. 68 an:

> „Das Denkmal war ursprünglich mit Wachsfarben (en-
> „kaustisch) bemalt; durch die Länge der Zeit war die weiße
> „Farbe in braun übergegangen, und die schwarzen Buch-
> „staben daher sehr schwer zu erkennen. Statt daß nun die
> „Gelehrten die Schrift mit Vorsicht untersucht hätten, woll-
> „ten sie durch Seifenwasser den Schmutz entfernen, welches
> „zwar den Schmutz wegnahm, aber auch die Farbe auf-
> „löste. Hierdurch, sowie durch Abreibung wurde die Schrift
> „völlig zerstört."

Woher weiß Herr Dr. Römer dieses Alles? Am Ende muß er auf

S. 69 selbst gestehen, daß die, unter seiner Leitung geschehene Restauration der Schrift, wenigstens hinsichtlich des Charakters der Buchstaben, eine falsche sei.

Die Inschrift wird, mit wenigen Abweichungen, ziemlich allgemein also gelesen:

Falsch Untruwe schande tzymt.
Des stede truwe Schaden nymt.
Untruwe nam Gewinnes Hort.
Untruwe falsch mit Giftes Wort.

Melisantes (Gregori) in dem: Erneuertes Alterthum. Frkf. 1721. führt die letzte Zeile also an:

„An treu fal ich mit Giftes Mord.“

und eine Dame, die im März 1857 nach Herstellung des Monuments mit nicht gewöhnlicher Fertigkeit die Inschrift las, las die letzte Zeile also:

„Untreu ist falsch mit gegeben Wort.“

Indessen möchte wohl die erste Leseart die richtige sein. Der Sinn der zwei ersten Zeilen ist deutlich; auch die dritte ist, im Zusammenhalt mit den beiden vordern, verständlich und bezeichnet, daß Untreue den Hauptgewinn zieht, Hort in der Bedeutung als Schatz (z. B. der Niebelungen Hort) genommen. Schwieriger scheint die Erklärung der letzten Zeile. Bekannt ist es, daß diese und namentlich das zweitletzte Wort: Giftes zu dem grundlosen Gerücht Anlaß gegeben hat, Günther sei vergiftet worden. Mir scheint diese Zeile anzudeuten: Untreue sucht ihren Zweck durch falsche und giftige Worte zu erreichen. Eine andere Erklärung des Wortes: Gift mit Gabe (es kommt in diesem Sinn z. B. in Mitgift ꝛc. vor) würde den Sinn herstellen: Untreue sucht ihren Zweck durch falsch gegebene Worte zu erreichen, oder wortgetreuer, Untreue ist falsch mit giftigen (gegebenen) Worten.

Ohne Zweifel war dies der Wahlspruch des ritterlichen Günthers, und steht ganz ohne Bezug auf seine politische Lage auf dem Sarkophag, da man es wohl nicht wagen durfte, die angesehensten und mächtigsten Fürsten, welche, früher Anhänger Günthers, ihn verließen und somit zur Entsagung auf die deutsche Krone bewogen, auf einem unter ihren Augen errichteten öffentlichen Denkmal der Untreue, oder gar den obsiegenden König einer Vergiftung zu beschuldigen.



Schloß Hagen

im Bannforst Dreieich*).

Von

Dr. Benkard.

Auf einer lichten, grünen Matte, mitten in dem Dickicht des Dreieicherhayns, etwa dritthalb Stunden von Frankfurt, liegt das Städtchen Hayn und an der Seite desselben spiegeln sich in einem Teiche die Ruinen des alten Schlosses gleichen Namens, im Alterthum „Hagen" genannt. Das Städtchen ist wohl eines der kleinsten in Deutschland, denn es besteht nur aus einer einzigen, kurzen Straße, ist aber mit Mauern und Thoren umgeben und zählt etwa 900 Seelen. Der Weg von Frankfurt dahin führt durch die schattigen Gänge des majestätischen Königsforstes und es wird den Leser nicht reuen, diesen Pfad mit uns zu wandeln, denn er geleitet uns zu einem Orte ländlicher Stille, welcher zur Ruhe uns winkt von manchem beschwerlichen Schritte, den wir sonst schon gethan haben mögen, und der anstatt der vielen düsteren Schaustücke, welche Leben und Geschichte uns zeigen, ein Bild idyllischen Friedens bietet, welches ganz dazu geschaffen ist, die Seele zu erquicken und ihr wohlzuthun. Ja, ein Schauplatz gemüthlichen Stilllebens ist dieser Ort in allen Beziehungen und selbst die vor uns

---

*) Buri behauptete Vorrechte der alten Bannforste u. s. w. Offenbach 1744 und Wenk, hessische Landesgeschichte Bd. 1. S. 271. folg. Scriba, Regesten des Großherzogthums Hessen, Abth. I.

stehenden Ruinen, welche noch vor fünfzig Jahren viel umfangreicher und dunkler, mit ihren schwarzen Mauern und Gewölben wohl geeignet waren, trübe Empfindungen zu erregen, selbst diese Trümmer hat die geschäftige Zeit unserer Tage jetzt dermaßen gelichtet und aufgeräumt, daß diese Stelle in malerischer Hinsicht zwar nicht gewonnen hat, wohl aber heller und freundlicher geworden ist, als sonst. Denn der Graben, welcher das Schloß von dem Städtchen trennte, ist nun meist zugeschüttet und ausgeglichen und von dem Mauerwerk ist nur so viel übrig geblieben, daß nach dem Städtchen zu noch einige steinerne Gibel stehen, während von der Außenseite her und dem Teiche entlang ein Stück der Ringmauer und die Reste eines gewaltigen, viereckigen Thurms immer noch einen sehr malerischen Anblick gewähren. Was sind das nun aber für Trümmer, die hier, in des Waldes tiefsten Gründen, wo nur der Ton des Jagdhorns die lautlose Stille zuweilen unterbricht, vor unseren Blicken aufsteigen? Wer hat dieses mächtige Bauwerk errichtet, zu Schutz und Trutz, an dieser Stätte des Friedens? Aber diese Fragen, welche in dem Wald verhallen, gibt uns das Echo spottend zurück, denn von den Leuten, die hier wohnen, ist Niemand, der uns Kunde gäbe, wer einst hier gehaust, und selbst wenn wir bei den alten Weisen und Geschichtskundigen nach dem Erbauer dieser Veste forschen, vernehmen wir etwas Bestimmtes darüber nicht. Zwar fehlt es nicht an Kennern des Alterthums, welche uns sagen, daß die Römer einst einen Bau hier aufgeführt, allein wenn wir uns darüber näher erkundigen, so hören wir keinen andern Beweis, als daß man in dem viereckigen Thurme einen römischen Grabstein in der Mauer gefunden! Als ob nicht jeder Blick auf diese Baureste uns überzeugte, daß wir hier die Ruinen eines alten deutschen Schlosses des Mittelalters vor uns haben, zu welchem ein römisches Todtenmal *), das man hier oder sonst wo ausgegraben, eben so gut als Mauerstein benutzt werden konnte, wie jedes andere Baumaterial! Wohl aber können wir hier, so wie bei vielen andern geschichtlichen Gegenständen, der Wahrheit nahe kommen, wenn wir uns mit Ver-

*) S. die Beschreibung desselben bei Winkelmann. Beschr. u Gesch. v. Hessen Th. 2. Cap. 2. S. 112. und die Nachricht darüber in der Merianischen Topographie von Hessen S. 84.

muthungen begnügen, welche an Gewißheit gränzen. Bekannt ist's aber, daß im Alterthume der große Wald, welcher sich von Stockstadt am Main bis zu dem Orte gleichen Namens am Rheine erstreckte, wenn auch vielleicht nicht ganz, doch gewiß größtentheils den deutschen Frankenkönigen gehörte und daß schon Karl der Große, daß Ludwig der Fromme *) und viele ihrer Nachfolger hier die Freuden der Jagd genossen, kann nicht bezweifelt werden. Zur Aufsicht und Verwaltung dieses großen Forstes aber, sowie besonders zur Hegung des Wildbannes, war ein königlicher Beamter nöthig, der übrigens bei manchen seiner Dienstverrichtungen an die Mitwirkung des Schultheißen zu Frankfurt gebunden war. So finden wir es wenigstens schon in den folgenden Jahrhunderten und im lehnbaren Besitz dieses Reichsforstmeisteramts erscheint im 12ten Jahrhundert die Familie von Hagen, (vom Hayn, vom Walde), welche in dieser Eigenschaft in dem nämlichen Schlosse ihren Sitz hat, von welchem wir eben reden. Sonach können wir es also als gewiß betrachten, daß diese Veste von irgend einem alten deutschen Könige oder Kaiser (wie die Sage will, schon von Karl dem Großen) gebaut und als ein Lehen dem mit dem Wildbann betrauten Beamten zur Wohnung angewiesen worden. Zum erstenmale aber tritt diese Burg (munimentum wird sie von Lambert von Aschaffenburg genannt) in den Jahren 1075 und 1076 hervor. In dem erstgedachten Jahre stand der deutsche König und nachherige Kaiser Heinrich IV. auf dem Gipfel seiner Macht, denn damals hatte er in der blutigen Schlacht an der Unstrut die Sachsen niedergeworfen, die gewaltig gegen ihn aufgestanden waren und die bedeutendsten sächsischen und thüringischen Häuptlinge waren genöthigt worden, für ihre künftige Treue ihm Geißeln zu stellen. Aber sein Glücksstern, welcher so hoch zu stehen schien, sank bald herab und fiel tief. Denn grade die Art und Weise, wie Heinrich nach dem Siege verfuhr, häufte den Zunder neuen Aufruhrs, der Bannstrahl, welchen Gregor VII. geschleudert, zündete, fast das ganze Reich stand gegen Heinrich auf, selbst der Erzbischof von Mainz fiel von ihm ab und von allen Seiten zogen gegen das Ende des Jahres 1076 die Fürsten und Großen

---

*) Vita Ludovici (ad a 829 u. 837) cit. bei Buri a. a. O. oder eigentlich in der von demselben eingefügten Abhandlung von Kopp. S. 21.

der Provinzen, besonders aus Baiern, Sachsen und Schwaben nach Tribur, wo sie ihren König zwangen, den schimpflichen Gang nach Canossa zu thun, wie Jedermann weiß. In diesen Zeitpunkt nun, wie der allgemeine Aufruhr gegen Heinrich sich vorbereitete, etwa in der Mitte des Jahres 1076, fällt die Geschichte, von welcher das Schloß im Dreieicherhayn der Schauplatz ist. Laßt sie uns von dem Chronisten Lambert selber hören, dem ausgezeichnetsten Geschichtschreiber dieser Zeit, dessen Worte in möglichst getreuer Uebertragung wir hier wiedergeben wollen:

„Durch eine wunderbare Fügung und damit nichts mehr verhindere, was im Werke war, geschah es denn auch in ganz unerwarteter Weise, daß die Geiseln, welche der König im vorigen Jahr von einigen Fürsten als Pfänder ihrer Treue erhalten, Denjenigen, welche sie gestellt hatten, plötzlich wieder zurückgegeben wurden ...... Uto's, des Markgrafen Sohn und ein Sohn Adelen's, der Wittwe des Markgrafen Dedi, beide noch zarten Alters und kleine Knaben, weit noch unter den Jahren der Mündigkeit, welche in der Veste eines gewissen Eberhard, eines königlichen Ministerialen, bewacht wurden, führten eine That aus, welche als ein Zeugniß ihres adelichen Gemüths dem Andenken der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdient. Aus Rücksicht für ihre erlauchte Herkunft, oder aus Mitleid für ihre Jugend, hatte der König dem Eberhard befohlen, sie mit der größten Milde zu behandeln und ihnen Spiel und Kurzweil mit andern Kindern ihres Alters zu erlauben, damit sie weder in träger Ruhe, noch auch durch den Widerwillen gegen das Joch der Gefangenschaft sich abzehren möchten. Um die nämliche Vergünstigung bewarben sich auch ihre Eltern durch Geschenke an ihre Wächter und so that auch Eberhard, was von ihm verlangt worden. Er ließ sie im Innern und außerhalb der Burg nach ihrem Belieben spielen, ohne Verdacht, welchen das unbefangene und arglose kindliche Alter derselben gar nicht aufkommen ließ, und manchmal, wenn er in den benachbarten Wald auf die Jagd sich begab, ließ er sie, obgleich sie noch wenig geschickt dazu waren, auch Pferde besteigen und mitreiten, damit ihre von Schmerz und langer Weile niedergedrückten Gemüther sich aufheitern möchten. Da er Dieß öfters that, so erzeugte die Gewohnheit Zutrauen bei den Wächtern und das Zutrauen wurde zur Sicherheit, so daß die Zügel einer strengen Auf-

sicht täglich schlaffer wurden, aller Argwohn wegfiel und sie, ohne daß sie zu fragen brauchten, thun und treiben konnten, was sie wollten. Daher begannen sie, wann und wo sie konnten, sich zu besprechen, ihrer Heimath und ihrer Eltern zu gedenken, die Beschwerden der Entfernung zu beklagen und sich wechselseitig anzufeuern, zu ihrer Rettung mit Hülfe Gottes Etwas zu wagen. Wie nun eines Tags Eberhard, wie er gewohnt war, sie wieder mit auf die Jagd genommen und bei der Verfolgung des Wildes, wie Dieß zu geschehen pflegt, Alle voll Eifer und unter regellosem Geschrei sich zerstreut hatten, der Eine hier, der Andere dorthin lief, die Knaben aber sich allein sahen und kein Wächter mehr da war, indem Alle, die mitgegangen, blos auf das Waidwerk erpicht, alles Andere vergessen hatten, da gaben sie, gesagt, gethan, ihren Pferden die Spornen aus Leibeskräften und sprengten durch das Dickicht des Waldes über Stock und Stein, über Berg und Thal, uneingedenk ihrer Gefahr, oder dieselbe verachtend, ohne zu wissen, wohin und der Gegend unkundig, mit verhängten Zügeln, wohin ihre Rosse sie trugen, Hals über Kopf davon. Schnell ist der Wald durchritten und sie gelangen an den Mainfluß, wo sie einen Fischer finden, der in seinem Nachen seinem Gewerk obliegt, bitten ihn, sie nach Mainz zu fahren und bieten ihm, da sie etwas Anderes nicht haben, ihre Oberkleider zum Lohne. Der Fischer, von der Belohnung gelockt, oder auch vom Mitleid bewogen, (denn daß sie in Gefahr schwebten, verriethen ihm ihre zitternden Glieder und ihr sonstiges Benehmen), nahm sie gütig in seinen Kahn, bedeckte sie mit seinem Handwerksgeräthe, welches er bei sich hatte, damit sie von ihren Verfolgern nicht etwa erkannt werden möchten, und fuhr sie nach Mainz. Die Pferde aber, die über den Fluß gesetzt, liefen in wunderbarer Weise auf dem andern Ufer in mäßigem Schritt neben dem Schiffe her, indem sie mit demselben zugleich gingen und, wenn es einhielt, ebenfalls Stand machten, so daß man hätte glauben sollen, es seyen menschliche Seelen in den Thieren. In Mainz angelangt, nehmen sie ihre Pferde wieder an sich, schleichen sich dann heimlich in ein, in der Nachbarschaft des Ufers gelegenes Haus und bitten den Herrn desselben, um Gottes willen sie Niemand zu verrathen, sie seyen nahe Gesippte des Erzbischofs, der gleich ihren übrigen Verwandten, welche unter den Reichsfürsten durch Würde und Vermögen hervorragten, ihn gebührend belohnen würde,

wenn er sie unverletzt und treulich demselben zuführen werde. Allein es dauerte nicht lange, so war Eberhard da, tobend und knirschend vor Ungeduld des Schmerzes und da er richtige Nachricht bekommen, wo die Knaben hin seyen, so begann er, aus Leibeskräften das Haus zu bestürmen, versuchte die Thüren zu erbrechen und drohte das Gebäude anzuzünden, wenn ihm die Geiseln des Königs nicht alsobald herausgegeben würden. Nun läuft die Bürgerschaft zusammen, um zu sehen, was vorgeht, und es entsteht ein verwirrtes und wildes Partheygeschrei unter dem lärmenden Haufen. Da aber der Mainzer Erzbischof von dem Auflauf in der Stadt Kunde erhielt, so schickte er sogleich den Grafen von Lützelburg, welcher sich gerade bei ihm befand, mit Bewaffneten zur Stelle und dieser trieb dann den Eberhard, welcher abscheulich wüthete und gegen Alle, die ihm widerstanden, mit Gewalt oder Drohungen vorschritt, von dem Angriffe auf das Haus mit Schimpf zurück. Der Erzbischof aber, erfreut, die Sache der Fürsten, welche für das gemeine Wohl die Waffen zu ergreifen im Begriff standen, von dieser Seite her von Hinderniß befreit zu haben, schickte die Knaben, jeden seinen Angehörigen, so schnell als möglich zu, damit ihnen nicht etwa bei ihrem Abgang aufgelauert werden möchte *)."

Dieß ist die Geschichte, bei welcher Schloß Hagen zum erstenmale aus dem Dunkel der Zeiten sich erhebt. Denn daß diese Burg und keine andere die Veste Eberhards gewesen, ergibt sich nicht nur aus den Angaben, welche der Annalist bezüglich der Lokalitäten macht, sondern ein Eberhard, der ohne Zweifel der nämliche ist, wird auch in etwas spätern Documenten ausdrücklich mit dem Beinamen „von Hagen" erwähnt **) und dieser Mann ist auch der bekannte Stammvater aller Herrn von Hagen, die später hier wohnten. In der Geschichte wird seiner noch mehrfach gedacht, immer erscheint er als ein treuer Anhänger Heinrichs IV. und seines Hauses. Mit seinem königlichen Herrn traf ihn, so wie andere Vertraute und Günstlinge desselben, der Bannfluch Gregors und er gehörte mit Ulrich von Kostheim und Andern zu Denjenigen, von welchen Heinrich zu Oppenheim sich trennen mußte, wie

---

*) Lamberti Annales. Handausgabe von Pertz. Pag. 241 seq.

**) S. die Nachweisungen, welche bei Wenk a. a. O. Th. 1. S. 273, Note d citirt sind.

die zu Tribur versammelten Fürsten und die päpstlichen Legaten es verlangt hatten *). Wie aber Heinrich IV. mit dem Papste abermals brach, finden wir auch seinen Vertrauten Eberhard wieder bei ihm **). Daß er einen Sohn hatte, welcher Konrad hieß, ergibt sich aus den schon erwähnten Nachrichten, welche bei Wenk citirt sind und beide, der Vater sowohl wie der Sohn, standen auch bei Heinrich V. in Gunst, wie aus den nämlichen Documenten zu schließen. Was aber erwähnten Konrad von Hagen betrifft, so sagt Heinrichs V. Nachfolger, Lothar von Sachsen, in einem Diplome vom Jahre 1128 von ihm ausdrücklich, daß derselbe den Bann des Königsforstes Dreieich von ihm zu Lehn trage ***), woraus nicht ohne Grund zu schließen, daß auch bereits Eberhard das Amt eines Reichsvogtes im Walde Dreieich bekleidet habe und sein Enkel Kuno erscheint im J. 1068 auch mit dem Titel eines Reichskämmerers †). Damals war die Familie von Hagen bereits zu großem Reichthum und Güterbesitz gelangt, was bei den vielen Vortheilen, welche ihr einträgliches Forstamt und die Voigtei zu Tribur ihnen gewährte, bei der Gunst, die sie von Seiten der Reichsoberhäupter genoß und bei sonstigen Glücksfällen, zu welchen insbesondere die Heirath mit einer reichen Erbin von Arnsburg in der Wetterau und auch die eheliche Verbindung mit einer Gräfin von Nüring gehörte, durchaus nicht zu verwundern ist. Schon Eberhard's Sohn, Konrad, hatte „den Münzenberg" von der Abtei Fuld eingetauscht ††) und Konrads Sohn Kuno nannte sich, wie alle seine Nachfolger, bereits nach dem letztgedachten Orte, wo er, oder vielleicht schon sein Vater, jenes mächtige Schloß errichtete, welches noch in seinen Trümmern einen höchst imposanten Anblick gewährt und romanische Baureste in sich schließt, die von dem erstern Gründer desselben wohl noch herrühren können. Auch zu Arnsburg, in der Nähe von Münzenberg, besaß die Familie ein Schloß, denn Kuno's Vater Konrad nannte sich von Hagen und Arnsburg. Kuno selbst aber verwandelte diesen letzte-

---

*) Lambert. l. c. pag. 248.

**) Lambert. l. c. pag. 265.

***) Böhmer reg. reg. imp. ad a. 1128. Urkundenbuch bei Buri No. 2.

†) S. d. Urkunde K. Friedrichs I. bei Böhmer l. c. num. 2529, abgedruckt bei Schannat. Vindem. II. 116, wo Kuno sich unter den Zeugen befindet.

††) Gudenus cod. dipl. III. pag. 1092 citirt bei Wenk a. a. O.

ren Ort in ein Kloster und wurde so der Stifter desselben, worauf er und seine Nachkommen nur noch den Namen von Münzenberg führten. Seit dieser Zeit wohnten sie auch ohne Zweifel an diesem letzteren Ort, so daß Schloß Hagen nur noch zeitweise ihnen zum Aufenthalt diente, während als gewöhnlicher Bewohner desselben der von ihnen angestellte Oberförster oder Forstmeister anzusehen, unter welchem dann wieder andere Beamten standen, wenn nicht etwa, wie sehr wahrscheinlich ist, eine jüngere Linie des Hagen'schen Geschlechts noch einige Zeit lang hier gehaust hat *). Uebrigens gebar dieses Haus noch manchen Mann, welchen die Geschichte der Erwähnung werth gehalten. Im Jahre 1255 aber starb der Mannsstamm von Hagen-Münzenberg mit Ulrich II. bekanntlich aus und den größten Theil seines Nachlasses überkam der Gemahl seiner ältesten (vollbürtigen) Schwester, Philipp von Bolanden, der sich nach einem, am Donnersberg gelegenen Schlosse „von Falkenstein" nannte, denn Philipp wußte die meisten anderen Miterben abzufinden. Die Geschichte dieses Erbfalls aber, sowie diejenige des Hauses Falkenstein wird der Leser hier nicht erwarten. Das Hauptsächlichste darüber kann man bei Usener, die Ritterburgen u. s. w. S. 40, Ausführliches aber in Wenk's hessischer Landesgeschichte, und in anderen Büchern finden und wir führen nur an, daß auch Schloß Hagen und das dabei liegende Oertchen, jedoch nur zu fünf Sechstheilen, an Falkenstein kam, während ein Sechstheil an einen anderen Miterben, den Grafen Reinhard von Hanau, oder eigentlich an dessen Gemahlin fiel. Von nun an erscheinen denn auch die Herren von Falkenstein als Vögte im Reichs- und Königsforst Dreieich und als Reichskämmerer. In einer Urkunde König Ludwigs des Baiers vom Jahre 1317 wird ein jüngerer Philipp von Falkenstein mit dem erstgedachten Amte betraut und nach einem Weisthum (d. h. nach einem, nach mündlicher Ueberlieferung aufgeschriebenen Gewohnheitsrecht) vom Jahre 1338 hat der Faut von Münzenberg (welches ebenfalls zu fünf Sechstheilen an die Falkensteiner übergegangen) den Wildbann im Dreieich zu Lehn. Gedachtes Weisthum, welches in Gegenwart Kaiser Ludwigs abgefaßt und von ihm genehmigt wurde und das bei Buri, in seinem Werke über den Bannforst Dreieich, Urkunde 3 S. 3—6 abgedruckt ist, ent-

*) Wenk a. a. O. Th. 1. S. 288 folg.

hält mancherlei interessante Bestimmungen. So heißt es z. B. daselbst, daß in jedem Sadelhof, d. h. auf jedem herrschaftlichen Hofe, der zu einer, im Wildbannsbezirk befindlichen Wildhube gehört, „eyn Buwhof, eyn Backhuß, eyn Schure und eyn Hundhuß" sein soll, damit „wenn eyn Kaiser queme und darin rowen, (d. h. ruhen) und essen wulde", er dieß thun könne und „soll man ym geben eyn weiß Stroh" u. s. w. So sollen dann auch im Schloß Hagen für die kaiserlichen Jagden die Hunde aufbewahrt worden seyn, weßhalb noch zu Buri's Zeit das Städtchen Hayn von dem Volke der kaiserliche Hundsstall genannt wurde. Uebrigens erlosch im Jahre 1418 das Falkenstein'sche Geschlecht ebenfalls und unter den zahlreichen Erben dieser wohlhabenden und mächtigen Familie trat auch Graf Diether von Isenburg auf, welcher an eine der Erbberechtigten, nämlich an Elisabeth von Solms, vermählt war. Nach manchen Verhandlungen, welche aus Lünig's Reichsarchiv (Sp. secul. t. II.) zu ersehen, brachten nun die Isenburger im Laufe des 15. Jahrhunders den ganzen zu diesem Schlosse gehörenden Ländertheil an sich und traten auch in die Falkenstein'schen fünf Sechstel an der Burg und dem Städtchen Hayn. Ob Glieder dieses Hauses in gedachter Veste je einen festen Aufenthalt genommen, wollen wir nicht untersuchen und nicht behaupten. In einem zweiherrischen Hause werden sie ihren dauernden Wohnsitz nicht gern aufgeschlagen haben, denn ein Sechstheil gehörte fortdauernd Hanau-Münzenberg *), und überdieß sehen wir die Grafen von Isenburg im 16ten Jahrhundert stattliche Schlösser zu Offenbach, Kelsterbach und auf der Ronneburg errichten. Hagen blieb also auch jetzt blos Beamtenhaus. Bekannt sind die vielen Streitigkeiten, welche die Grafen und nachherigen Fürsten von Isenburg wegen des Wildbannes mit Frankfurt hatten, welches seit Karl IV. einen Theil des Reichswalds besaß, und im Schloß Hagen mag mancher kleiner Feldzug, der gegen diese Stadt ausgeführt wurde, entworfen worden sein. Dergleichen Händel waren eben wesentliche Bestandtheile der Reichspolizeiordnung und glücklich wäre Deutschland gewesen, wenn es keine ande-

*) Bis zum Jahr 1710, wo durch einen Tauschvertrag Isenburg in den alleinigen Besitz von Hayn trat. (Heber. Gesch. v. Offenbach. S. 80, 81.) so jedoch daß ein Sechstel des Wildbannes immer noch bei Hanau blieb. Nach dem Aussterben von Hanau aber (1736) trat Hessen-Cassel an dessen Stelle. Scriba a. a. O. Abth. 1. N. 2455.

ren innerlichen Kriege gekannt hätte, als solche. Das von uns erwähnte Werk Buri's über den Bannforst Dreieich ist selbst eine riesenhafte und geharnischte Streitschrift gegen Frankfurt und dessen Vertheidiger, Syndicus Lucius *). Indessen finden wir weder in diesem Buch, noch in ähnlichen Schriften eine Beschreibung des Schlosses und des Zustandes desselben in der alten Zeit. Erasmus Alberus, der erste protestantische Pfarrer von Sprendlingen und Götzenhayn (einer der thätigsten Prädicanten, welcher im J. 1553 zu Neubrandenburg gestorben), nennt die Dreieich „ein feines Ländlin, das ist drey Meill lang und breyt, mit einem schönen Walt umfangen, das gehört auch den Herrn von Eisenberg, on daß der Graffe von Hanau das sechste Theil vom Hayn hat, welch's ein Stedlin und Schloß ist. Das Ländlin ist mit gutem Holz reichlich gesegnet, es wechst auch darinnen gut Wein und Korn und desselben so viel, als die Inwohner bedürffen **). Daran mag sich aber durch den dreißigjährigen Krieg nachher viel geändert haben. Daß in diesem Kriege Soldaten aller Partheyen in dieser Burg sich einquartirt, bedarf keines Beweises, überdieß aber verfielen Isenburg und Hanau durch eifrige Hingebung an die schwedische Parthei der Rache des Hauses Oesterreich auf einige Jahre lang und der Verfasser der Merian'schen Topographie schreibt im Jahre 1655: Die Burgerschafft in solchem Stättlein hatt ziembliche Freyheit, hat aber bey diesem langwürigen Kriegswesen viel ausstehen müssen." Der nämliche Autor sagt uns auch, daß das Schloß mit einem Graben umgeben sey und gibt uns noch einige andere Auskunft darüber, indem er bemerkt: „Das Schloß ist im inwendigen Gebäuw underschieden, also daß es auch von beyderseits Bedienten absonderlich bewohnt werden kann. Im Schloßhof stehen zwey alte große Thürn, deren einer rund und sehr hoch, der andere viereckig ist und sollen vor Zeiten die Römer dieselben gebauet und sich ihrer bedient haben" u. s. w. ***). Jedenfalls ersehen wir aus diesen Angaben, daß das Schloß damals noch nicht zerstört war. Doch werden wir gewiß nicht irren, wenn wir der gewöhnlichen Erzählung Glauben schenken, daß es in jenen Zeiten, so wie in den

*) S. Orth. Anm. zur Frankf.-Reform. 3te Fortsetzung, Seite 677. folg. und 4te Fortsetzung S. 233 folg.

**) Bernhard, Alterthümer der Wetterau. S. 306.

***) Merian's Topographie von Hessen. S. 84.

bald darauf folgenden französischen Kriegen sehr beschädigt worden und daß es seitdem immer mehr verfallen. Beyde Herrschaften hatten weder Geld, noch Lust, noch Bedürfniß, es auszubessern und zu erhalten und einige Zeit lang (1640—1642) war es auf Kaiserliche Verfügung sogar an Hessen-Darmstadt verpfändet *). Längst schon kamen die deutschen Kaiser nicht mehr hierher und der Reichswald befand sich mehr oder weniger, als Eigenthum oder Lehngut, schon lange in anderen Händen. Wofür hätte man da noch eines kaiserlichen Jagdschlosses oder Forsthauses bedurft? Der reichslehnbare Wildbann war mittlerweile seinen Besitzern auch von allen Seiten geschmälert worden und der Ertrag desselben war viel zu unbedeutend, als daß sie davon noch viel hätten bauen können. Alljährlich rechneten Isenburg und Hanau darüber ab und das Resultat war äußerst gering, wie die Auszüge der Rechnungen beweisen, welche in der „Beschreibung der Hanau-Münzenbergschen Lande" (1720) abgedruckt sind. Wie wir aber bereits erwähnt haben, waren die Ruinen der Burg Hagen vor fünfzig Jahren noch sehr bedeutend und gaben damals noch Zeugniß von der hervorragenden Stellung ihrer ehemaligen Besitzer. Daß die Bauart eine viel bessere gewesen, als an gewöhnlichen Ritterburgen, bemerkt man noch jetzt und daß bei der innern Ausschmückung auch die bildende Kunst mitgewirkt, davon hat der Schreiber dieser Zeilen sich selbst einst überzeugt, wie er, als neunjähriger Knabe in einem Raum dieser Burg, zu welcher er nur mit Mühe den Zugang sich gebahnt, eine teufelische Gestalt gesehen, die wider die Wand gemalt, aber sehr verblichen war. Vielleicht war es ein Rest der Schloßkapelle, für welche mehrere Frauen und Jungfrauen des Hauses Falkenstein eine besondere Sorgfalt gezeigt, wie namentlich und vorzugsweise Anna von Falkenstein, verwittwete Gräfin von Schwarzburg, welche im Jahre 1401 hier einen Altar mit einer Vicarie und zugleich ein Hospital gestiftet, dem sie auch später noch manche milde Gabe zugewendet **). Ob das Schloß sich als Eigen-

*) Walther, das Großherzogthum Hessen. S. 359. Nach der Merian'schen Topographie aber, sowie nach Wagner's Handbuch des Großherzogthums Hessen dauerte das Pfandverhältniß vom Jahr 1630—1642. Eigentlich war Hessendarmstadt vom Jahr 1635—1642 von dem Kaiser in die ganze Grafschaft Isenburg immittirt. S. Heber Gesch. von Offenbach S. 78, 79 und die Citate daselbst.

**) Merian a. a. O. Scriba, Regesten des Großherzogthums Hessen. Abth. 1. S. 127.

thum in dem Besitz der von uns erwähnten Familien befunden, oder, wie das Ländchen und der Wildbann, nur als Reichslehn, darüber ist mannichfach gestritten worden. Uns scheint die letztgedachte Ansicht die richtige zu seyn, nicht nur nach den kaiserlichen Lehnbriefen der späteren Jahrhunderte, sondern auch noch aus anderen Gründen, obgleich einige Thatsachen der älteren Zeit vorliegen, welche man für die entgegengesetzte Ansicht geltend machen kann *) und die auch die Möglichkeit gewähren, daß die Herren von Hagen ihr Haus im Walde sich einst selbst gebaut. Das Nämliche gilt auch von dem Oertchen, welches in der ältesten Zeit als Hof (curia) und als Weiler (villa) bezeichnet wird, das aber schon im Jahre 1318 als „Stadt" vorkommt **). Dabei erscheinen Burg und Stadt auch im Lehnsverband mit der Abtei Fuld ***). Ganz außer Stand sind wir aber, sonstige historische Ereignisse zu berichten, die sich etwa hier zugetragen. Dagegen ist uns aber auch keine Gräuelthat bekannt, von welcher diese Mauern zeugen könnten. Ein leiser Schauder überläuft uns zwar, wenn wir daran denken, daß dieses Schloß auch zum Gefängniß gedient und daß ganz nahe von hier, zu Langen, im Mai jedes Jahres Gericht gehalten worden über Forstfrevler und Wilddiebe nach den grausamen Satzungen einer rohen Zeit †). Allein wo ist eine Stelle auf dieser Erde, wo man die Seufzer der Menschheit gar nicht vernähme? Sind wir doch alle Fremdlinge in Egyptenland! Und hat doch manches Herz hier auch schon freudig geschlagen! Wenden wir unsere Blicke hinweg von Schutt und Moder und richten wir sie hinauf, nach den hohen Buchen und Eichen, die noch vor keinem Sturme sich gebeugt, so wild und ungestüm er auch herangezogen. Es ist wohl manche dabei, in deren Schatten schon Uto's und Dedi's Söhne geruht und wie diese Kinder ihre Heimath einst wiedergefunden, nach welcher sie so sehnsuchtsvoll geschaut, so werden auch wir unser Vaterland wohl noch wieder sehen, wenn auch nicht hier, doch — dort! —

---

*) Buri a. a. O. S. 92. Wenk a. a. O. Th. 1. S. 39. Note q. Scriba a. a. O. Abth. 1. N. 664.

**) Scriba a. a. O. Abth. 1. S. 76.

***) Scriba a. a O. Abht. 1. N. 824. 826. 829. 830. 1691. 1721. 1722. 1752. 2435

†) Buri. a. a. O. Urkundenbuch S. 3.



Schloß Haselache*).

Von Dr. Benkard.

Noch vor etwa vierzig Jahren fand man, wenn man auf der linken Seite des Mains, etwa eine halbe Stunde von demselben, zwischen Raunheim und Rüsselsheim an dem Saume des alten Reichswaldes hinwanderte, bei dem Dorfe Haßloch die Ruinen einer Burg, von welcher nun jede Spur verschwunden ist. Zur Erinnerung an dieselbe sind die folgenden Zeilen bestimmt. Denn obgleich der Gegenstand von einer nur sehr untergeordneten Wichtigkeit ist, so bietet er in der speziellen Geschichte von Frankfurt doch immer einiges Interesse und die Vergessenheit schreitet schnell. Schon jetzo wohnen an diesem Orte erwachsene Männer, ja Familienväter, welche nicht mehr wissen, daß hier einst ein Schloß gestanden und über der Stelle, wo noch zu unserer Zeit der weite Burggraben dem Nahenden den Zutritt verwehrte, zieht nun der Pflug seine Furchen und wo in den düstern Hallen der Veste der geharnischte Fuß des schwertumgürteten Ritters wiederhallte, erhebt sich in einem freundlichen Gemüsegärtchen ein bescheidnes kleines Haus, das zwischen Obstbäumen hervorsieht. So mögen denn auch die folgenden Worte hier nicht am unrechten Orte sein, indem sie übrigens eben so anspruchslos geschrieben sind, wie der geringfügige Stoff es ohnehin schon gebietet.

---

*) Wenk, hessische Landesgeschichte Bd. I. S. 85 folg. Scriba, Regesten des Großherzogthumes Hessen. Abth. I.

Haselache (Haselahe, Haseloch) *) hieß im Alterthum ein an dieser Stelle stehender Hof, welcher dem St. Albanskloster zu Mainz gehörte, der aber nicht gerade einträglich gewesen sein mag, da erwähntes Kloster denselben im Jahre 1158 gegen einen jährlichen Fruchtpacht an das Kloster Eberbach im Niederrheingau veräußerte **), welches sich dieses, so wie andere Besitzthümer im Jahre 1177 von Papst Alexander III. bestätigen ließ. Mit ihrem Nachbar, Eberhard Waro von Hagen, einem Stammverwandten der Münzenberger, der, aller Wahrscheinlichkeit nach, damals das Schloß im Hayn bewohnte und der in dieser Gegend auch sonst begütert war, scheinen die Mönche von Eberbach in gutem Vernehmen gestanden zu haben, denn schon im Jahre 1189 erlaubte er ihnen für ihren Hof Haseloch die Beholzung im Wald Fulenbruch und im Jahre 1211 schenkte er ihnen ein ihm zugehöriges Stück Wald, „Eberhard's Warenbruch" genannt***), der von der einen Seite an den Wald Kesselbach anstieß, andererseits aber an den Schlüchterwald gränzte, welcher sich bis nach Tribur hinabzog, und der, so wie die andern genannten Distrikte, ein Theil des großen Königsforstes war, der damals größtentheils noch dem Reiche selbst gehörte. Die Vogtei in diesem Hofe übte zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts als Lehnsträger des Grafen vom Rieneck, der selbst wieder im Lehnsverhältniß zum Erzstift Mainz stand, Rupert von Eschollbrücken, nach dessen Tod aber fiel das Vogteirecht durch Verzicht der betheiligten Erben an den Erzbischof von Mainz zurück †), was für das Kloster gewiß sehr vortheilhaft war, da die Vögte ihre Rechte nicht selten mißbrauchten, wie dieß bezüglich der früheren Zeit auch in Hinsicht auf Haselache stattgehabt zu haben scheint. Von den Herren von Münzenberg aber, die als kaiserliche Oberforstmeister den Reichswald verwalteten, und von ihren Nachfolgern aus dem Hause Falkenstein erfreute sich der Hof, so lange er dem Kloster Eberbach gehörte, mancher Vergünstigungen, die von

---

*) Orte ganz gleichen Namens kommen auch anderwärts vor, namentlich im Elsaß, in der Pfalz, in Schwaben und in Bayern und dürfen daher mit dem unsrigen nicht verwechselt werden.

**) Scriba a. a. O. N. 265.

***) Ebendaselbst N. 300. Seitdem erhielt dieser Wald den Namen „Mönchsbruch", welchen er noch jetzt führt.

†) Scriba a. a. O. N. 307. 308. 309. Da das Kloster die Abfindungssumme bezahlte, so muß wohl dasselbe die Vogtei selbst erworben haben.

einigen Reichsoberhäuptern, namentlich von Wilhelm von Holland und Adolf von Nassau genehmigt wurden, und einzelne Streitigkeiten mit den Nachbarn, wie insbesondere mit den Bauern zu Königssteden und auch mit dem St. Albanskloster zu Mainz, welches noch Gefälle daselbst zu beziehen hatte, wurden durch Schiedsrichter oder durch Urtheilsspruch mehr oder weniger leicht ausgeglichen. Die Besitzung war aber für die Falkensteiner zu wohl gelegen, als daß sie ihren Erwerb nicht hätten wünschen sollen. Im Jahre 1331 ertauschten sie also den Hof von den bisherigen Eigenthümern und trugen ihn alsdann als Ersatz für freigegebene Lehnstücke der Abtei Fuld zum Lehn auf *). Wenn übrigens Wenk (Bd. 1. S. 87) den Haselberg, auf welchem die Provinzialgerichte (comitia) gehalten wurden, unter denen sämmtlich Münzenbergsche Centgerichte des Oberrheingaus standen, bei Haßloch gesucht, so müssen wir es dahingestellt seyn lassen, ob er recht gegangen. Gewiß ist aber, daß die Familie von Falkenstein hier eine Veste errichtet hat, welche bald als Raubschloß gefürchtet wurde. Daß das Haus Falkenstein bei der hervorragenden Stellung, die es einnahm, in jener fehdelustigen Zeit häufig in Streitigkeiten aller Art verwickelt wurde, bedarf keiner Erklärung und manche dieser Händel stehen mit der allgemeinen Reichsgeschichte in der nächsten Verbindung, wie wir hier aber nicht ausführen können **). Andeuten wollen wir nur, daß das bedeutendste Mitglied jener Familie im 14ten Jahrhundert, Kuno, Domherr zu Mainz, welcher auch noch andere geistliche Würden in sich vereinigte und späterhin sogar den erzbischöflichen Stuhl zu Trier bestieg, bis zu Kaiser Ludwig's von Baiern Tod ein Anhänger desselben geblieben, während das Luxemburg'sche Haus, zu welchem auch Balduin von Trier gehörte, in den letzten Jahren Ludwigs sich von demselben und zu seinem Gegner Karl IV. gewendet, der selbst aus diesem Haus entsprossen war und mit welchem Kuno erst geraume Zeit nach Ludwigs und Günthers Tod sich vertrug ***), obgleich andere Glieder der Falkenstein-

---

*) Scriba a. a. O. N. 934. Auch die Vogtei daselbst wird in der Urkunde erwähnt und muß also ebenfalls an Falkenstein gekommen seyn.

**) S. Schlosser. Weltgeschichte Bd. 4 Th. 1. S. 560 folg.

***) Schlosser a. a. O. S. 561, wo die Stelle Heinrich Rebdorf's nachzulesen, bei Freher ed. Struv. I. pag. 640 vergl. mit den urkundlichen Nachrichten bei Bernhard. Alterthümer der Wetterau S. 270 folg.

schen Familie die Parthei Karls bereits früher ergriffen. Außerdem haderte Kuno noch aus besonderen Gründen, welche man in Bernhard's Alterthümern der Wetterau, S. 274 folg. entwickelt findet, mit dem Grafen von Hanau, Ulrich III., den Karl zum Landvogt in der Wetterau gemacht, weil er von Kaiser Ludwig abgefallen und zu ihm übergegangen. Um den Stuhl zu Mainz aber stritten von 1346 bis 1353 zwei Erzbischöfe, Heinrich von Virnenburg, den der Papst abgesetzt, weil er Kaiser Ludwig treu geblieben und Gerlach von Nassau, der bei Karl IV. in Gnaden stand, weil derselbe, vom Papste ernannt, seine Erwählung vollzogen. Aus diesen verwirrten Verhältnissen nun gingen Fehden hervor, bei welchen die rheinischen und wetterau'schen Städte sehr in's Gedränge geriethen. Insbesondere wurden sie vom Schloß Haßlach aus mit Raub und Plackereien beschwert. Schon im Jahre 1352 hatte Balduin von Trier dieses Schloß genommen und zerstört, ohne viel Widerstand zu finden, da die Besatzung bei Nacht und Nebel sich davon gemacht hatte *). Obschon uns aber versichert wird, daß es damals ganz vernichtet (annihilirt) worden, so muß es doch schnell wieder hergestellt worden sein und obgleich Karl IV. im Januar 1354 zwischen den Herren und Städten dieser Gegend einen Landfrieden zu Stande gebracht, welchem auch Kuno und die anderen Glieder seines Hauses beigetreten **), so scheinen die Räubereien aus Haßlach dennoch aufs Neue begonnen zu haben. Denn im Jahre 1355 rückte Frankfurt mit seinen Bundesverwandten in's Feld und war auch so glücklich, die Veste zu nehmen und sie, wie Lersner sagt, zu ruiniren ***). Kaiser Karl, der sich damals in Italien aufhielt, bestätigte nun von Pisa aus einen Vertrag, durch welchen Kuno verpflichtet wurde, künftig keinen burglichen Bau mehr, „weder an Thürmen, an Muren, noch an Graben, d a n n i z i t z u n t i s t,“ zu Haselach zu errichten

---

*) Gesta Balduini bei Reuber script. ed. Joannis Fol. 987, wo aber das castrum Hoselebach genannt wird, was ohne Zweifel ein Schreibfehler ist. — Limburger Chronik. Ausgabe von Vogel S. 29.

**) Böhmer Cod. dipl. pag. 628.

***) Lersner Chronik von Frankfurt. Th. 1. S. 363. Wir wissen recht wohl, daß v. Fichard, Archiv Th. 1. S. 360 diese Angabe als unrichtig bezeichnet hat. Seine Beweisführung ist aber unzulänglich und so lange man nicht behaupten kann, daß Lersner die Geschichte e r f u n d e n, wird man ihm wohl auch glauben dürfen, obschon wir seine Quelle allerdings nicht kennen.

und keinen Kaufmann mehr von dort aus zu beschädigen *). Schon im vorherigen Jahr (1354) hatte Karl in einer Urkunde, durch welche er einen Vergleich der Stadt Mainz mit Kuno von Falkenstein genehmigte, die Drohung einfließen lassen, daß wenn das Haus Haselach wegen daraus verübter Gewaltthätigkeiten zerstört werde, solches nicht mehr aufgebaut werden dürfe **). Gerlach von Mainz aber, Kuno's persönlicher Feind, hatte sich nach dem Tode seines Gegners, Heinrich von Virnenburg, auf dem Stuhle zu Mainz endlich ganz festgesetzt (seit 1353) und er schritt nun den Falkensteinern gegenüber im Jahr 1356 zu Maaßregeln, welche ihm wohl zweckmäßiger schienen, als bloße Verträge und kaiserliche Mandate. Denn er griff nun selbst zu und bemächtigte sich der Burg Haselach und zwar, um sie nicht mehr herauszugeben. Ob Dieß vielleicht geschehen, weil das Schloß von den Falkensteinern etwa abermals hergestellt oder die Herstellung doch versucht worden, oder nur in Folge der im J. 1355 stattgehabten Begebenheiten, oder ob Gerlach diesmal selbst der Landfriedensbrecher gewesen, vermögen wir nicht zu entscheiden. Wenn aber Kuno zu glauben, so war das Letzte der Fall. Denn er beschwerte sich bei dem Rath zu Frankfurt (unter eingemischten Drohungen) mehrmals, daß der Erzbischof von Mainz die ihm gehörige Burg Haselach, welche in dem Landfrieden einbegriffen sei, besetzt habe ***). Gerlach aber vertheidigte sich dagegen in sehr nachdrücklichen Worten, indem er bemerkte: Kuno sei ein Mann, „der nit an Gerichte gesten mag, noch sal", der ihm, dem Erzbischof, „nach Lybe, Gute und Schloßen gestanden, daß der Landfryd darumb gemacht, daß wir bose Lute, Räubir, Morder und Virredir und andir untedige und missetedige Lude virdylgen sollin und nit verantwortin oder beholfin sin", daß Kuno sein, des Erzbischofs, „ungehorsamer Pfaffe" sey, daß man „yn straffen sal", u. s. w. †). Allerdings verstand sich Kuno, der einen Domherrn seiner Gegenpartei zu Mainz auf offener Straße einst erschlagen ††) auf die Führung der Waffen gewiß viel besser, als auf die Pflichten des geistlichen Standes. Die Limbur-

*) Lersner Th. 2. S. 323. Privilegia et pacta der Reichsstadt Frankfurt S. 39.
**) Scriba a. a. O. N. 2576. Privilegia et pacta l. c. pag. 39.
***) Lersner a. a. O. Th. II. S. 323.
†) Lersner Th. II. S. 307.
††) Schlosser a. a. O. S. 560.

ger Chronik (ed. Vogel S. 47) sagt von ihm: „Er stand auf seinen Beinen als ein Löw und wann er zornig war, so bauseten und floderten ihm seine Backen.“ Dagegen müssen wir aber bedenken, daß Gerlach, wie er früherhin, als Schützling des Papstes, in das Erzstift sich einzudrängen gesucht, von dem nämlichen Kuno, der damals als Administrator des Stiftes functionirte, auf das Empfindlichste gezüchtigt worden war und daß also die Möglichkeit vorliegt, daß Gerlach alte Schäden, welche abgemacht schienen, auf eine neue Rechnung gesetzt. Das Wahrscheinlichste bleibt jedoch immer, daß Kuno den im Jahre 1354 geschlossenen und bis zu Martini 1356 gültigen Landfrieden zuerst verletzt und dadurch die Maaßregeln der Städte, sowie Gerlachs und des Reichsoberhauptes gegen ihn selbst veranlaßt habe. Wie es sich aber auch damit verhalten möge, Gerlach bekam Recht. Er durfte den Ort behalten und wenige Tage vor Weihnachten 1356 ertheilte Karl IV. ihm die Erlaubniß, daselbst eine Stadt zu bauen *). Darauf blieb das Stift Mainz dann auch wirklich im Besitz. Die Stadt aber, welche Karl so großmüthig zu errichten erlaubt hatte und deren künftigen Bewohnern die nämlichen Rechte zugedacht waren, wie den Bürgern zu Frankfurt, — blieb ein Luftschloß. Kaum ein Dorf ist aus dem Hof Haßloch geworden, sondern nur ein Dörfchen, welches seine Entstehung den Anordnungen verdankt, die die Mainzer Regierung erst im 18ten Jahrhundert hier treffen ließ.

Was nun das Schloß betrifft, so wird man wohl annehmen dürfen, daß die Ruinirung desselben, welche nach Lersner die Frankfurter vornahmen, wohl nicht ganz gründlich ausgefallen, daß aber Gerlach, sich dort möglichst festzusetzen gesucht. Eine spätere Zeit aber, die solche Schutzmittel nicht mehr bedurfte, lies es dann verfallen und mag er dasselbe nun in beschädigtem oder in wiederhergestelltem Zustande übernommen haben, es wird nun nicht mehr erwähnt. Die Ueberreste desselben sammt dem Platze wurden von der Gemeinde Haßloch, nachdem sie im Anfang unseres Jahrhunderts hessendarmstädtisch geworden, im Jahr 1805 eigenthümlich erworben **) und, wenn wir recht berichtet

*) Scriba a. a. O. Abth. I. N. 2578. Die Urkunde (bei Guden. cod. dipl. III.) ist zu Metz ausgestellt, wo damals die goldne Bulle publizirt wurde.

**) Nach Wagners Handbuch des Großherzogthums Hessen.

sind, so wird das Häuschen, welches jetzt an der Stelle der Veste steht, nun von dem Pfarrer des Dorfes bewohnt, das früher ein Filial von Flörsheim war *). Wie der Verfasser dieses Aufsatzes in den Jahren 1813 und 1815 die Ruinen sah, stand noch der untere Theil der ganzen Ringmauer, nirgends jedoch über Mannshöhe. Der innere Raum, der nicht gerade groß war, war damals schon ganz leer, der Burggraben aber, breit, tief und zum Theil in Felsgrund eingehauen, war zwar ohne Wasser, aber im Uebrigen noch fast ganz vorhanden. Wie aber der Schreiber dieser Zeilen den Ort im Jahr 1844 wiederum besuchte, wußte von den Leuten, die ihm begegneten, Niemand mehr, daß hier ein Schloß, oder Mauern und Graben sich befunden. So wechseln die Zeiten und die Menschen und Dasjenige, was war, ist bald vergessen, denn der arme Erdensohn, der mit dem Dasein ringt und seine Blicke stets vor sich richten muß, um sein tägliches Brod zu finden, hat nur selten Zeit, zurückzuschauen. Vielleicht verliert er auch nicht viel dabei, denn die Geschichte hat meist nur Schlimmes zu berichten, und der Anblick einer ländlichen Familie, die ihrem mühsamen Erwerbe nachgeht, ist doch wohl immer noch erfreulicher, als der eines Raubschlosses.

*) In der ältesten Zeit war der Hof Haseloch nach Seilfurt eingepfarrt, welches bei Rüsselsheim lag, aber schon lange nicht mehr vorhanden ist. Wenk a. a. O. Bd. 1. S. 130. nota. h.



War die Salvators-Kapelle in Frankfurt ursprünglich mit Benedictinern besetzt?

Von

Dr. jur. L. H. Euler.

Im Jahr 880 beurkundete König Ludwig, daß sein Vater (Ludwig der Deutsche) seiner zu Ehren des Erlösers erbauten Kapelle zu Frankfurt genannte Güter, Kirchen und Kapellen geschenkt und verordnet habe, es sollten an dieser Kapelle zwölf Cleriker dem Herrn dienen, der Abt, dem die Kapelle anvertraut werde, solle von der Heeresfolge befreiet sein und der Abt Williher, dem jetzt die Kapelle anbefohlen sei (abba Williherius cui ipsa cappella commissa est) solle sie lebenslänglich ruhig inne haben. Dasselbe beurkundete 882 Karl der Dicke und Otto II. bestätigte 977 die Urkunde K. Ludwigs, ohne jedoch die den längst verstorbenen Abt Williher betreffende Verfügung zu wiederholen, indem er zugleich diesen Clerikern (fratribus in jam dicto loco deo famulantibus) verstattete, sich aus dem Reichsforst Dreieich mit dürrem Holze zu versehen *).

Im Jahr 994 schenkte dann König Otto II. diesen Chorbrüdern und ihrem Abte Obbert (fratribus, qui sancto Salvatori in castello Franconovurt die noctueque serviunt, et Obberto abbati quibus ipse praesidet, suisque successoribus) die königliche Fischereigerechtigkeit im Mainfluß **).

---

*) Böhmer cod. dipl. Mönofr. I. 3. 5. 8.

**) Ibid. 12.

Es ist bekannt, daß aus der in dieser Urkunde erwähnten königlichen Salvators-Kapelle die Pfarrei und das Collegiatstift St. Bartholomäi ihren Ursprung genommen haben. Zuerst 1127 wird der Propst (praepositus) Ludwig von Frankfurt erwähnt *). Dann zeigen Urkunden vom Jahr 1215 die völlige Ausbildung des Stifts. K. Friedrich II. befiehlt nämlich auf Beschwerde des Decans und des ganzen Capitels zu Frankfurt, demselben die nona der Einkünfte von den kaiserlichen Gütern zu Ingelheim, Gernsheim und Nierstein verabfolgen zu lassen, welche den Geistlichen an dieser Kirche schon vor 300 Jahren geschenkt worden sei. Ebenso bezeugen der Decan, der Pfarrer und Custos, der Scholasticus und die übrigem Canonici, unter Beifügung der Siegel der Kirche und des Decans, eine Schenkung, die ihnen Dietrich, ein Priester und Canonicus an ihrer Kirche verschafft habe, und es ist angegeben, daß dieses unter ihrem Probst Conrad geschehen sei **). Ebenso ergibt sich dies aus den Urkunden vom Jahr 1222, da Philipp von Diets, der Probst zu Frankfurt, dem Decan und Capitel der Kirche zur Aufbesserung der Präbenden das bisher zur Probstei gehörige Patronatsrecht der Kirche zu Bischofsheim schenkte ***). Die bisherigen Schriftsteller waren nun der Ansicht, daß diese 12 Cleriker von Anfang an ein collegium canonicorum gebildet hätten: so Müller, hist. Beschreibung des Dom-Stifts S. Barth. (Frankf. 1764, S. 59), Würdtwein diöcesis Mogunt. (II. 411), Kirchner, Gesch. der Stadt Fr. (I. 56), v. Fichard über die capella regia des Palastes Frank. (in der Wetteravia I. 25). Dagegen stellte kürzlich Herr Dr. Römer-Büchner in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Fr. (1853, S. 65) die Vermuthung auf, daß Abt und Chorherren der Salvators-Capelle nach der Regel des h. Benedict gelebt hätten, und in seinem Buche über die Wahl- und Krönungskirche zu St. Barthol. (1857, S. 9. 10) erscheint diese Vermuthung als Gewißheit, so daß in dem Vorwort S. IV. angegeben wird, es seien hier in der Stiftsschule durch Benedictiner die Söhne der Bürger zu gebildeten und braven Bürgern erzogen worden.

---

*) Guden. cod. dipl. I. 66.

**) Böhmer cod. 22. 23.

***) Ibid. 34 – 38.

Zur Begründung dieser abweichenden Meinung wird angeführt, daß die Regel des h. Benedict in der Synode von 742 allen Mönchen vorgeschrieben worden sei und zu Carls des Großen Zeiten im ganzen fränkischen Reiche in allen Klöstern und Stiftern hinsichtlich des Zusammenlebens gegolten habe, sowie daß gerade so lange diese Regel bei dem Zusammenleben der Mönche herrschte, die Vorsteher den Titel „Abt" geführt hätten, der bei dem Aufhören der vita communis in den eines Vorstehers, praepositus, verwandelt worden sei.

Es dürften jedoch diese Gründe nicht hinreichen, um die 12 gedachten Cleriker als Benedictiner zu bezeichnen und es soll hier versucht werden, die ältere Ansicht zu rechtfertigen.

Im Orient entstanden schon sehr früh Vereinigungen von Personen, die sich einer ascetischen Lebensweise hingaben; ihre gemeinsamen Wohnungen hießen cönobia. Aus diesen Cönobien entstanden die Klöster, indem für ihre der Welt entsagenden Bewohner eine bestimmte Satzung vorgeschrieben und eine feste Ordnung des Lebens eingeführt wurde. Die Mönche waren Laien, welche die feierlichen Gelübde der Keuschheit, der Armuth, des Gehorsams ablegten: zur Vornahme der geistlichen Handlungen setzte der Bischof einen oder mehrere Priester in ein Kloster. Bald verbreiteten sich die Klöster auch im Abendlande und einzelne Klosterstifter gaben nun ihren Klöstern auch eine bestimmte Regel, nach der sich die Mönche richten mußten. Am berühmtesten wurde die Regel, die der h. Benedict von Nursia dem von ihm 528 gegründeten Kloster zu Monte-Cassino gab und worin er zuerst die stabilitas festsetzte, d. h. wer sich einmal seiner Regel unterworfen hatte, durfte sie mit keiner andern mehr vertauschen *). Diese Regel — später auszeichnungsweise die heilige Regel genannt — wurde in vielen andern Klöstern angenommen und der Benedictiner-Orden gelangte sehr rasch zu großer Ausbreitung; im Frankenreiche namentlich sollten sich alle Klöster nach dieser Regel richten: das Capitulare Karlomanni principis von 742 (Pertz monum. leges I. 17) schreibt allgemein vor: ut monachi et ancillae dei monasteriales juxta regulam S. Benedicti ordinare et vivere vitamque propriam gubernare studeant, und in

*) Vergl. v. Biedenfeld Ursprung sämmtlicher Mönchs- und Klosterfrauen-Orden. Weimar 1837, I. 223.

dem Capitulare Francofurtense Karls des Gr. von 794 (legg. I. 71) wird nur auf die regula St. Benedicti Bezug genommen. Aber auch hier werden die Mönche von den Geistlichen unterschieden, sie sind keine clerici, sondern religiöse Laien, obwohl auch Geistliche in einen Mönchsorden treten konnten und erst seit dem zehnten Jahrhundert wurden die Mönche meistens zugleich Cleriker, insbesondere seit dem zuerst in dem Orden von Clugny das Institut der Laienbrüder, conversi, aufkam *).

Die Geistlichen unterschieden sich ursprünglich nicht von den übrigen Gliedern der christlichen Gemeinde in ihrer Lebensweise, wenn schon ihr Lebenswandel sie besonders auszeichnen sollte. Als aber der heil. Augustinus 395 zum Bischof von Hippo in Afrika geweiht wurde und das Kloster verließ, in dem er bisher gelebt hatte, bewog ihn seine Vorliebe für das Mönchswesen, die monachalen Einrichtungen auch auf die Cleriker seiner Kirche zu übertragen, indem er dieselben zu einem gemeinschaftlichen Leben in seiner Wohnung vereinigte, so daß sie auf alles Eigenthum verzichteten, nach Art der Mönche lebten, eine besondere Kleidung annahmen und den vervielfältigten gottesdienstlichen Verrichtungen, wie sie in den Oratorien der Klöster üblich geworden, oblagen. Von der Matrikel, canon, in welche die zu einer Kirche gehörigen Geistlichen eingeschrieben waren, hießen nun letztere Canonici und ihre Lebensweise wurde deswegen oder wegen der desfalls in den Canones der Synoden gemachten Gebote die vita canonica genannt. Auch dies gemeinschaftliche Leben der Canonici ward bald an den meisten Kirchen eingeführt und als es im achten Jahrhundert theilweise auszuarten begann, wurde es durch neue Ordnungen wieder hergestellt; namentlich gab der h. Chrodegang, Bischof von Metz, 742 den Geistlichen seiner Kathedrale nach dem Vorbilde Augustins mit Benutzung der Satzungen des h. Benedict eine solche Regel, welche auch anderwärts befolgt und der auf König Ludwigs Befehl von Amalarius gefertigten allgemeinen Regel zu Grunde gelegt wurde. Diese wurde 817 von der Aachener Kirchenversammlung gebilligt und in demselben Sinne wurden die Verhältnisse der Canoniker noch 1059 und 1063 von den Päpsten Nicolaus II. und Alexander II. regulirt. So entstanden die regulirten Chorherren oder Canoniker, welche den heil.

---

*) Walter Kirchenr. §. 342. Binterim Denkwürdigkeiten III. 424.

Augustin und nach ihm den h. Chrodegang als ihre Stifter betrachteten *). Im Gegensatze der Mönche, welche in ihren Klöstern sub ordine regulari lebten, mußten daher die Cleriker sub ordine canonica leben **) und Karl der Große verordnete ganz allgemein in dem Capitulare von 789 (legg. I. 65) „Similiter qui ad *clericatum* accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi *canonice* secundum suam regulam vivant", sowie in dem Cap. von 802 (legg. I. 94) „Canonici pleniter vitam observent canonicam."

Wenn nun Ludwig der Deutsche an die königliche Salvatorskapelle zu dem bisherigen Capellan noch 12 Cleriker zu Versehung des Gottesdienstes einsetzte, so können darunter nach dem damaligen Sprachgebrauche nur Canonici, regulirte Augustiner-Chorherren verstanden werden, keineswegs aber Mönche des Benedictiner-Ordens. Die Kapelle wurde durch diese Anordnung nicht zu einem Kloster sondern zu einer Stiftskirche oder einem Collegiatstift, wie dasselbe von da an bis zu seiner Auflösung 1802 bestand. Wenn auch manche Benedictinerklöster später in Chorherrenstifte umgewandelt wurden, wie z. B. das Kloster zu Fritzlar in das St. Petersstift ***), das Kloster Disibodenberg um 976 †), das Kloster des heil. Albans bei Mainz 1419 in das gleichnamige Ritterstift ††), die Abtei Sinsheim 1496 in das adelige St. Michaelsstift u. s. w. †††), so läßt sich doch daraus kein Schluß auf die Entstehungsweise des hiesigen Stifts ziehen und die meisten Chorherrnstifte sind von Anfang an als solche gegründet worden.

Auch der Umstand, daß Ludwig der Deutsche den Vorsteher dieser

---

*) v. Biedenfeld II. 376. Walter Kirchenrecht §. 148. Richter Kirchenrecht §. 120. Binterim Denkw. III. 318.

**) Vgl. Pippini cap. n. 755. (legg. I. 26) und schon früher Karlomanni cap. v. 743 (ib. I. 18), wonach sich die clerici nach den canones, die Mönche nach der regula St. Benedicti richten sollen.

***) Falckenheiner Geschichte hessischer Städte und Stifter. Cassel 1841. I. 75.

†) Remling urk. Gesch. der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbaiern. Neust. 1838. I. 21. Doch wurden 1095 die Chorherren wieder weggewiesen und durch Benedictinermönche ersetzt.

††) Reuter Albansgulden. Mainz 1790. S. 50. 109.

†††) Wilhelmi Gesch. der adeligen Bened.-Abtei Sunnesheim. Sinsh. 1851. Dieser Ort war erst mit regulirten August.-Chorherren, dann seit 1100 mit Bened. Mönchen, zuletzt mit weltlichen Chorherren besetzt.

12 Cleriker mit dem Titel Abt bezeichnet, kann nicht zum Beweise dienen, daß diese Cleriker Benedictiner gewesen seien. Es ist zwar richtig, daß gerade die Vorsteher der Benedictinerklöster den Titel Abt führten, aber es läßt sich nicht behaupten, daß nur ihnen allein dieser Titel zugestanden habe. Abbas (Vater) war ursprünglich ein Ehrenname, mit dem auch die Priester bezeichnet wurden *); einzelne Chorherrenpröpste genossen des Rechts, den Namen eines Abts zu führen, wie z. B. der Probst von Frankenthal 1163 dies Recht vom Papste erhielt **); überdieß hat Fichard (Wetteravia I. 5. 23) hinlänglich nachgewiesen, daß die Vorsteher der königlichen Kapellen Abbates genannt wurden ***). Auch geht aus der Urkunde von 880 deutlich hervor, daß Williher, dem damals die königl. Salvatorskapelle anvertraut war, den Titel Abt schon führte, ehe die Kapelle durch den Hinzutritt der 12 Cleriker zu einem Stifte erhoben wurde. Er bekleidete daher die Stelle eines Probstes — wie der Vorsteher eines Chorherrenstifts gewöhnlich genannt wurde — unter dem beibehaltenen Namen eines Abtes und es mag auch seinen nächsten Nachfolgern dieser Titel um so mehr belassen worden sein, als auch sie noch für königliche Capellane angesehen wurden, wie denn diese Bezeichnung noch in kaiserlichen Urkunden bis 1442 sich findet †).

Obschon also seit Anfang des zwölften Jahrhunders die Pröbste des St. Salvatorsstifts nicht mehr den Namen eines Abt führen, so läßt sich doch nicht unterstellen, daß dies deswegen geschehen sei, weil erst damals das Chorherrenstift aus einem Kloster entstanden sei. Vielmehr läßt sich diese Titel-Aenderung nur aus einer anderen Umwandlung erklären, die damals in dem Stifte stattfand. Das gemeinschaftliche Le-

---

*) In Regulam d. Benedicti Joannis Trithemii abbatis commentarius. Valenc. 1608. S. 195.

**) Remling a. a. O. II. 8. Die ersten Bewohner des Klosters Eberbach im Rheingau waren regulirte Chorherren, welche der Stifter, Erzb. Adelbert von Mainz um 1116 dahin setzte und welche, 1131 vertrieben, sich 1138 unter ihrem Probst Erenfried in Winkel oder Gottesthal niederließen; schon dessen Nachfolger führte aber den Titel eines Abtes. Vgl. H. Bär's dipl. Gesch. der Abtei Eberbach. Her. v. Rossel. Wiesb. 1855. I. 23.

***) So setzte Karl der Gr. auch an s. Kirche in Aachen 20 Geistliche, welche unter einem Abte nach der Regel des h. Augustinus ein gemeinsames Leben führten. Quix hist. Beschr. der Münsterkirche in Aachen. Aach. 1825. S. 63.

†) Würdtwein diöcesis Mogunt. II. 421 sq. Fichard Wett. I. 52.

ben, welches die regulirten Chorherren führen mußten, wurde ihnen nämlich vielfach lästig und in einer großen Anzahl von Dom- und Collegiatstiftern wurde es deßhalb aufgehoben: es fand eine Gütertheilung zwischen dem Probst und den Capitularen (Chorherren) sowohl, als unter den letzteren statt. Dies geschah in den meisten Stiftern während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts und seitdem werden die regulirten Chorherren, deren es noch immer viele gab, von den weltlichen (canonici saeculares) unterschieden *). Der Titel Abt mochte danach für den Vorsteher von Canonikern, die nicht einmal mehr ein gemeinschaftliches Leben führen, zu unpassend erscheinen und so vertauschte ihn auch der Vorsteher des hiesigen Salvatorstifts mit dem angemessененeren eines Probstes. Eine Folge dieser Umwandlung war übrigens, daß die Pröbste der weltlichen Stifte allmählig auch in eine andere Stellung zu den Capiteln traten. Sie entbanden sich von der Pflicht, an dem Orte zu leben, an dem sich ihr Stift befand, sie waren also nicht mehr zur Residenz am Stifte verbunden und verzehrten die meist sehr reichlichen Einkünfte ihrer Stelle an andern Orten; die Probsteien dienten dann dazu, auswärtigen oft hochgestellten Geistlichen, selbst Erzbischöfen und Cardinälen, eine erhöhete Einnahme zu gewähren und nicht selten wurden mehrere Probsteien in einer Hand vereinigt, ja in vielen Stiftern durfte zuletzt der Probst nicht einmal mehr zugleich Canonicus sein und hatte somit auch keine Stimme im Capitel **). Dagegen wurde nun der Dechant der eigentliche Vorsteher des Capitels, dessen Interesse von dem des Probstes fortan meist sehr abwich, und die oben angeführten Urkunden von 1215 lassen diese veränderte Stellung des Dechanten deutlich erkennen. Auch der Scholasticus des Stifts kommt in denselben vor und das Vorhandensein einer Stiftsschule ist nicht zu bezweifeln, aber Benediktiner haben sicherlich niemal an derselben gelehrt ***).

*) Walter Kirchenv. §. 149. Biedenfeld I. 72.

**) Wolf Gesch. des Peters-Stiftes zu Nörten. Erf. 1799. S. 44. Falckenhainer a. a. O. I. 79. Vgl. auch die Reihe der hiesigen Pröbste in der Wetteravia S. 64—85. Römer Wahl- und Krönungskirche S. 13.

***) Vgl. auch die so eben erschienene Schrift von Dr. Helfenstein, die Entwicklung des Schulwesens in s. culturhistorischen Bedeutung, dargestellt in Bezug auf die Schulverhältnisse der fr. Stadt Frankfurt (1858), in welcher S. 11—39 von den Stiftsschulen zu Fr. gehandelt wird.



Die Anbetung der Könige,

Wandmalerei in dem Kreuzgang des ehemaligen Carmeliter-Klosters zu Frankfurt am Main.

Nebst angefügten Notizen über einige andere alte Wandmalereien.

Von

J. D. Passavant.

(Hiebei eine Abbildung im Umriß.)

Bei dem in Deutschland immer reger werdenden Interesse für die Werke mittelalterlicher Kunst, welche auf so anschauliche Weise uns den Geist unserer Vorzeit vergegenwärtigen, ist es erfreulich zu sehen, mit welchem Eifer man jetzt überall bemüht ist merkwürdige Kunstdenkmale, welche den Stürmen der Zeiten oder der Zerstörung einer sie nicht achtenden Unkenntniß entgangen sind, eben sowohl zu studiren, als auch durch Abbildungen weiteren Kreisen bekannt zu machen, und so die Kenntniß der vaterländischen Kunstgeschichte immer mehr zu vervollständigen.

Auch in diesen Blättern ist, in so weit es Frankfurts mittelalterliches Kunstleben betrifft, mancher Beitrag hiezu gesteuert worden, namentlich wurden im sechsten Heft dieses Archivs S. 175 mehrere Wandmalereien erwähnt, welche sich im Kreuzgang des ehemaligen so reich an Kunstwerken ausgeschmückten Carmeliter-Klosters befinden und nebst Abbildung, einige Notizen über die Darstellung der Schöpfungsgeschichte vom Meister Schwed mitgetheilt.

Ein anderes großes Wandgemälde, an der südlichen Wand derselben Räumlichkeit, stellt in reicher Composition die Anbetung der Könige dar. Es ist das Werk eines uns unbekannten Meisters, der sich mit einem R. bezeichnet, und die Jahrszahl 1514, als die Zeit der Entstehung des Bildes beigefügt hat.

Den Auftrag hiezu erhielt er von Nicolaus von Stallburg und seiner Gattin Margaretha von Rhein. Dieses ergibt sich aus den an dem Fuß der das Bild durchschneidenden Säule angebrachten Familienwappen und folgender Inschrift in goldenen Lettern: „Claus Stalberg. Margaretha von Rein sein husfrw 1515.“ Derselbe war ein frankfurter Patrizier, welcher 1496 sein Stammhaus sehr stattlich auf dem großen Kornmarkt an der Stelle neu erbaute, wo jetzt die deutsch-reformirte Kirche steht. Vor dem Eschenheimer Thor besaß er einen Hof, die Stallburger Oede mit der schönen Quelle, ehedem unter dem Namen Stallburger Brünnchen bekannt. Im Jahr 1504 ließ er wie es scheint ein Altarblatt für seine Hauskapelle malen, dessen Flügelbilder ihn und seine Frau stehend, mit Rosenkränzen in den Händen, in fast Lebensgröße darstellen. Diese beiden Porträte befinden sich jetzt in dem Städel'schen Kunstinstitut, sind mit der Jahreszahl 1504 bezeichnet und haben folgende Unterschriften:

„Clas. Stalburgk also was ich gestalt da ich 35 jar was alt“ und „Margret Stalburgern was ich gestalt da ich 20 jar was alt.“

Das Wandgemälde der Anbetung der Könige mit beinahe lebensgroßen Figuren zeigt diesen Gegenstand in der Mitte des Vordergrundes. Schon hat der ältere der Könige seine Geschenke dargebracht und kniet, das Christuskind verehrend, während der zweite, das Bildniß des Kaisers Maximilians I., heran naht und der Mohrenkönig, mehr links stehend, mit seinem Diener spricht. Rechts steht Joseph in Beobachtung des Vorgangs, und tiefer im Grund des Stalles betrachten zwei Hirten die Stelle der Geburt Christi. Ein zahlreiches Gefolge der Könige dehnt sich nach links in der Landschaft aus und treiben dort die fremden Völker im bunten Gemisch die Geschäfte ihres Berufs. Bei diesen Darstellungen überließ sich der Künstler ganz seiner Phantasie und ergötzt uns durch allerlei abentheuerliche Episoden, welche uns beinahe in das fantastische Reich der Fabeln versetzen. So bändigt ein seltsam gekleideter Diener mit Wolfskopf ein sich bäumendes Pferd, an dessen Hals der Reiter angeklammert hängt. Ein großer Affe mit ungeheuern Zähnen sitzt bei Männern an einer Quelle und ist im Begriff einen Apfel zu verschlingen. In einem steinernen Ringe hält sich ein Schalksnarr und verhöhnt das bunte Treiben der Ausländer, indem er seine Zunge weit heraus streckt und mit seiner Rechten Esels-

ohren zeigt. Das Treiben in der fernen Landschaft könnte nicht belebter sein: Pferde und Reiter in Menge, Kameele ziehen umher und ein Elephant wird von Männern erstiegen, um Vorrath aus dem thurmartigen Kasten, den er trägt, zu entnehmen. In dem Gebirge wärmen sich Hirten am Feuer, tritt der Eremit aus seiner Höhle und lassen sich Gemsen auf Felshörnern erblicken. Die Ruinen des alten Palastes Davids durchsuchen Männer, in der Hoffnung Schätze zu finden, oder ersteigen ihn um einen schönen Vogel zu fangen, dem an sicherm Ort ein Käuzchen ruhig zusieht.

Selbst bei der Hauptgruppe konnte unser Meister seinen Humor nicht unterdrücken und läßt, während Maria und Joseph ihre ganze Aufmerksamkeit auf die dem Christuskind erwiesene Verehrung richten, ein fremdartiges Thierchen diese Gelegenheit benutzen, den Brei für das Kind aus dem Napf zu naschen.

Hiemit sei jedoch nicht gesagt, daß das fantastische Element in dem Bilde so vorherrschend sei, daß der Hauptgegenstand darunter leide; denn dieser, den Vordergrund einnehmend, hebt sich ebensowohl in würdiger Haltung als durch seine Masse und kräftige Färbung auf's entschiedenste hervor. Die Zeichnung ist durchgehend energisch, wenn auch öfters etwas mager in den Formen; die Behandlung oder der Auftrag der Farben, ist breit und flüssig und diese haben oft einen harmonischen Ton. Alle diese Eigenthümlichkeiten lassen schließen daß der Meister des Werkes, der, wie schon oben ist angegeben worden, sich über der Thüre mit R. 1514 bezeichnet hat, der Oberdeutschen Malerschule angehöre, aus welcher auch Hans Baldung Grün aus Gmünd in Schwaben und in Straßburg ansässig, hervorgegangen ist und bei dem ein fantastisches Element, neben sonst großartiger Auffassung seiner Darstellungen, sehr zur Geltung kam. Unser Bild ist auf den Bewurf der Wand mit Oelfarben gemalt, die, wie sich aus einer damit gemachten Untersuchung des Herrn Fernebach aus München ergab, mit etwas Wachs vermischt sind. Wachs als Bindemittel den Farben beizumischen ist ein Verfahren, wie es schon im frühern Mittelalter gebräuchlich war und wie es auch bei den Wandbildern vom Jahr 1427 von einen Meister der kölner Schule im Chor des hiesigen Doms, die Legende des Apostels Bartholomäus darstellend, ist angewendet worden.

Indem wir hier von dem originellen Bild der Anbetung der Könige einen Umriß beilegen, der nach C. Beckers colorirter Zeichnung von dem nun verstorbenen Kupferstecher C. Kappes ist gefertigt worden, dürfte dem Wunsche von Kunstfreunden um so mehr entsprochen werden, als die mittelalterliche Kunst auch jetzt bei uns mit erneutem Eifer studirt wird, und deren oft wieder entdeckte Werke an den Tag gezogen und hergestellt werden. Schon gedachten wir oben der vor mehreren Jahren von der Uebertünchung befreiten und jetzt hergestellten, aber leider zum Theil stark übermalten Wandmalereien im Chor des Doms. Neuerdings legte man im Kreuzgang derselben Kirche Theile von zwölf überweißten Wandgemälden frei, welche Gegenstände aus der Leidensgeschichte Christi und ein jüngstes Gericht darstellen. Sie gehören dem Ende des 15. Jahrhunderts an und erinnern an Compositionen oder auch nur an einzelne Figuren der Holzschnitte von Michael Wohlgemuth, welche sich in dem von Koberger zu Nürnberg im Jahr 1491 herausgegebenen Schätzbehalter befinden. Alles was bis jetzt von den Wandmalereien zum Vorschein gekommen ist, verräth die Hand eines tüchtigen Künstlers jener Zeit und namentlich sind in der Darstellung der Kreuztragung die Köpfe, von stark markirten Umrissen, sehr charaktervoll. Die weitere Aufdeckung und vorsichtige Herstellung dieser Wandmalereien durch Künstlerhand wäre daher dem betreffenden Kirchenvorstand um so mehr zu empfehlen, als bei der kürzlich vorgenommenen Herstellung des Doms die unter der Tünche zum Vorschein gekommenen Malereien bald darauf wieder sind übertüncht worden. Diesem Schicksal erlag das schon von ältern Schriftstellern erwähnte große jüngste Gericht auf der westlichen Seite des Thurms, die Figuren des Adams und der Eva am Eingang vom Thurm in die Kirche und in der Kirche selbst eine Anbetung der Könige und ein Christus am Kreuz. Auch ist sehr zu rügen, daß die mittelalterlichen, attischen Säulenfüße im Schiff, dem ältesten Theil der jetzt stehenden Kirche, in den schlechten Styl des 15. Jahrhunderts sind umgeändert worden, wodurch der Beweis ihrer Entstehung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts verloren ging.

Bei der Herstellung der Weißfrauenkirche zeigten sich gleichfalls unter der Tünche der großen östlichen und westlichen Wände umfangsreiche Wandmalereien aus dem 15. Jahrhundert. Die erstere, das jüngste Gericht darstellend, hat sich ziemlich gut erhalten, und ist noch hinter

der Orgel sichtbar, die andere dagegen zeigte nur kaum erkennbar den Heiland von Heiligen umgeben und ist wieder übertüncht worden. Fast vollkommen erhalten hat sich in dieser Kirche dagegen eine kleinere Malerei an der südlichen Wand, einen Cyklus aus dem Leben Christi darstellend; dasselbe ist ein sehr beachtenswerthes Werk aus dem spätern 15. Jahrhundert.

Wie reich überhaupt mit öffentlichen Werken der Malerei ehedem unsere Stadt ausgeschmückt war, davon zeugen nicht nur ältere Nachrichten, sondern auch öfters zu Tage kommende Spuren davon. So zeigte sich nach Abbruch des 1406 erbauten Holzpförtchens, auf der Mauer des Hauses, an welche es angelehnt war, ein über lebensgroßer heiliger Christoph in Fresco gemalt. Er befand sich wahrscheinlich hier in der Nähe des Flusses, weil im Mittelalter der Glauben herrschte, daß an dem Tage, an welchem man das Bild dieses Heiligen erblicke und verehre, man vor dem Unglück eines schnellen Todes befreit bliebe. Daher die öfters vorkommenden colossalen Bilder des h. Christoph, von denen der in der Kathedrale zu Sevilla von 30 Fuß Höhe der größte sein dürfte und den der Maler Mateo Perez de Alesio im Jahr 1584 am Eingang der Kirche al fresco zu fertigen beauftragt wurde, auf daß jeder Eintretende ihn verehren möge und er an diesem Tage von keinem übelen Tod ereilt werde.

Auch Thürme unserer Stadt waren mit Malereien geschmückt: jene einer Kreuzigung Christi und des Tridentinischen Knaben, welche sich ehedem an dem nun abgebrochenen frankfurter Brückenthurm befanden, sind in Lersners Chronik angegeben. Von einer andern großen Malerei des 14. Jahrhunderts können noch Spuren an der Oestlichen Wand im Thorweg des Eschenheimer Thurms wahrgenommen werden. Sie lassen einen Christus am Kreuz mit Heiligen zu den Seiten und den knieenden Stifter des Werkes ziemlich deutlich erkennen. Vielleicht könnte durch das Abblättern der Uebertünchung das Bild wieder ganz zum Vorschein kommen.

Selbst bei der Stadtwaage neben dem Leinwandhaus, hielt man es im 15. Jahrhundert für angemessen sie mit einer gewissen Würde zu umgeben und ließ im innern Raum über der Waage, zu den Seiten eines sie krönenden, gothischen Tabernakels, die Schutzheiligen der Stadt, den Apostel Bartholomäus und Karl den Großen, auf die Wand durch einen geschickten Meister malen. Die zerstörte Spitze des Tabernakels

wurde vor wenig Jahren wieder kunstgerecht hergestellt; die Malerei dagegen hat zu sehr gelitten um eine Herstellung, wie sie in der Absicht des Vorstandes des alten Kunstvereins gelegen, mit gutem Erfolg vornehmen zu können.

Von vielen ehedem die Privathäuser unserer Stadt zierenden Frescomalereien sind kaum noch einige verblaßte Spuren vorhanden; mit Ausnahme jedoch der sich ziemlich gut erhaltenen und meisterlich behandelten Abbildung eines Vogels Strauß in Lebensgröße neben dem von Bethmann'schen Haus, am Eck der Schüppengasse; derselbe war daselbst im Jahr 1577 zu sehen und wurde zum Andenken daran die Malerei mit einer gereimten Inschrift in jenem Jahre ausgeführt. Zu wünschen wäre, daß zu deren Erhaltung mehr Sorgfalt verwendet würde, als es in den letzten Zeiten der Fall gewesen, wo der untere Theil derselben manche Unbilden erlitten hat.



Adam Elsheimer

Maler aus Frankfurt am Main.

Nachtrag zum Verzeichniß seiner Werke.

Von J. D. Passavant.

In dem vierten Heft dieses Archivs S. 44—85 gaben wir die Lebensbeschreibung dieses ausgezeichneten Künstlers und ein Verzeichniß seiner Werke, so weit sie uns damals bekannt waren. Während den seitdem verflossenen zehn Jahren boten sich indessen auf unsern Reisen manche Gelegenheiten dar unsere Kenntnisse, namentlich in letzter Beziehung, bedeutend zu bereichern. Wir halten uns daher für verpflichtet hier einen Nachtrag zu oben erwähnten Mittheilungen folgen zu lassen, welcher zugleich als eine Bereicherung für die Kunstgeschichte gelten dürfte.

Gemälde von Elsheimer.

Zu Nr. 13, Seite 64. Ceres ihre Tochter suchend. Wir gedachten bei dieser Darstellung mehrerer Exemplare, glaubten aber das Original, welches im 17. Jahrhundert in Holland nach England verkauft wurde, bei dem Brand von White-Hall in London zu Grunde gegangen. Dem ist aber nicht so, sondern das Bildchen kam nach dem tragischen Ende König Karls I. nach Spanien, und befindet sich jetzt noch vollkommen erhalten in dem Königl. Museum zu Madrid. Es ist aus des Meisters schönster Zeit, von der feinsten Zeichnung, tiefer Gluth der Färbung im Helldunkel und von höchst geistvoller, zarter Ausführung. Wahrscheinlich ist es dasselbe, welches sich im Nachlaß des Rubens befunden hat.

Auf Kupfer. Hoch 13″, breit 10″ 6‴.

Der Kupferstich von Goudt zeigt die Composition von der Gegenseite.

Das schöne auf Holz gemalte Exemplar im Berliner Museum dürfte jene schon erwähnte Copie sein, welche Gerhard Dou gefertigt, bevor das Original nach England gegangen. Ein erster Entwurf in Bister zu dem Bilde von Rembrandischem Helldunkel befindet sich in der Sammlung des Städel'schen Kunstinstituts.

Zu Nr. 28—39 Seite 67. Dreizehn kleine Bilder in der Gallerie der Uffizien in Florenz, von denen wir hier einige nähere Angaben beifügen.

28. Landschaft mit den sieben Töchtern der Aglaura. Etwa hoch 8″, breit 12″.

Dieselbe Composition hat Wenzeslaus Hollar, aber in quer Oval in Kupfer gestochen; Nr. 37 unsers Verzeichnisses.

29. Eine kleine Landschaft, waldige Gegend in welcher der Engel der Hagar erscheint. Ihr Sohn ist nicht sichtbar. Etwa h. 4″, br. 6″.

30—39. Zehn kleine Bilder von nur einer oder zwei Figuren. Etwa 4″ hoch und 2″ 6‴ breit. Es sind Folgende:

30. Abraham führt seinen Sohn Isaak zum Opfer, indem er ihn das Holz tragen läßt.

31. Der kleine Tobias vom Engel geführt, schleift den Fisch nach sich. Waldiger Hintergrund.

32. Die heil. Anna führt die lesende kleine Maria. Gebüsch im Hintergrund.

33. Joseph führt den Jesusknaben nach links. Die Composition ist dieselbe wie die Originalradirung von Elsheimer, aber von der Gegenseite.

34. Johannes der Täufer, noch Jüngling, hält stehend ein Lamm im linken Arm und mit der Rechten einen Stab mit Zettel.

35. St. Petrus. Er hält stehend die Schlüssel.

36. St. Jacobus. Er stützt sich auf sein Schwert. In der Landschaft sieht man ein Beil mit einer Fahne, welche das Martyrthum dieses Heiligen andeutet.

37. St. Johannes der Evangelist. Er ist nach rechts gewendet und erhebt segnend den Kelch. W. Hollar hat diese Darstellung in Kupfer gestochen.

38. St. Laurentius. Er hält stehend den Rost. Landschaft mit weiter Aussicht. Von W. Hollar in Kupfer gestochen.

39. St. Dominicus. Er hält stehend das Modell einer Kirche. Im Grund sieht man ein Kloster.

In der Florentiner Sammlung befindet sich noch folgendes Bildchen von Elsheimer:

39 b. Argus sitzt bei einem großen Baum und bläst auf einer Rohrpfeife. In einer Landschaft mit Felsen sieht man weidende Kühe und Mercur, der mit einem alten Manne spricht.

In der Gallerie des Louvre zu Paris.

Zu Nr. 40. Die Flucht nach Aegypten. Gestochen von Aldenwang (Haldenwang aus Carlsruhe) für das Musée Napoléon.

Zu Nr. 41. Der Barmherzige Samariter. Er verbindet knieend die Wunden des Beraubten. Der Priester und der Levit gehen in einer Landschaft mit bewachsenen Ruinen. Die Figuren sind verhältnißmäßig ziemlich groß. Der Ton der Färbung ist tief. H. 8″ 8‴, Br. 10″ 8‴. Gest. von Desaulx für das Musée Napoléon.

Unter den weiter mir bekannt gewordenen Bildern Elsheimers, deren Beschreibung hier nachfolgt, haben sich auch in seiner Vaterstadt noch einige aus seiner früheren Periode vorgefunden, nämlich:

Im Besitz des Herrn Dr. Sömmering in Frankfurt.

63. Landschaft mit mächtigen Bäumen an einem Wasser. Vorn links bei einem niedergestürzten Baumstamm steht eine vornehme Dame im Costüm jener Zeit und sieht einem jungen Manne von Stand zu, wie er nach einem Vogel schießt. Bei ihm befinden sich zwei Hunde; im fernen Walde lagert ein Reh. Rechts bläst ein Hirte auf einer Flöte. Das Bild ist noch hart und etwas manierirt, in der Art des Paul Baill gemalt; der grüne Ton herrscht vor, die Haltung im Allgemeinen ist jedoch sehr effektvoll. Es stammt aus der Verlassenschaft des Dr. Huth und wird von Hüsgen als eine Wildniß bezeichnet. Auf Holz H. 18″ 9‴, br. 24″.

In der städtischen, von Hrn. Daems gestifteten Gemälde-Sammlung in Frankfurt.

64. Landschaft mit Mercur, welcher den Argus einschläfert. Sie befinden sich im Vordergrunde links. Vorn ein Hund, weiter auf einer Wiese die weiße Kuh. Die reichlich bewachsene, felsige Gegend ist von einem Wasser durchflossen. Auf der Höhe stehen einige antike Gebäude. Auf Holz h. 12″, br. 18″. Wenn dieses fein ausgeführte Bild wirklich von der Hand Elsheimers ist, so gehört es seiner frühern Zeit an.

In der Prestel'schen Kunsthandlung in Frankfurt.

65. Der Calvarienberg. In der Mitte Christus am Kreuz, zu seinen Seiten die Schächer, von denen der zur Linken Christi von sehr rother Carnation. Am Fuß des Kreuzes kniet Magdalena; links stehen einige Figuren, vorn Johannes. Rechts wird die in Ohnmacht gesunkene Marie von zwei Frauen unterstützt. Hinten drei Reiter, andere in der Mitte des Grundes ziehen nach der Stadt. Oben bricht aus dem Dunkel der Wolken ein Lichtstrahl hervor. Unten rechts befindet sich auf einem Stein das Monogramm Æ. — Auf Holz hoch 8″, breit 6″ 3‴.

Das Bildchen ist noch in Elsheimers früherer Manier ausgeführt, nämlich nicht sehr streng, wenn auch geistvoll in der Zeichnung und schwer in der Färbung.

In der Gallerie Lichtenstein in Wien.

66. Ceres ihre Tochter suchend. Sie ist im Profil gesehen und geht nach links, indem sie eine brennende Fackel hält. Im Grund lagern Hirten. Auf Holz h. 21″, br. 18″. Aus Elsheimers sehr früher Zeit.

In der städtischen Gallerie zu Prag.

Eigenthum des Hrn. Hofer.

67. Eine Flußgegend. Den linken Theil des Bildes nimmt ein Fluß mit einer Ferne ein, wo ein Hirt mit einer Schafheerde und ein anderer zu Pferd. Am Ufer rechts wild verwachsene Baumgruppen über denen auf einem Hügel der Tempel der Sibylle in Tivoli sichtbar wird. Am Ufer drei Italienerinnen, von denen die eine wäscht,

die zweite bei ihr steht und die dritte nach links gehende einen Wasserkrug auf dem Kopf trägt. Ein fein behandeltes Bild. Auf Kupfer h. 12″, br. 18″.

Es gibt von dieser Composition eine leichte Radirung, von der Gegenseite mit der Unterschrift: Das Originalgemälde in derselben Größe befindet sich im Cabinete des Herrn Grafen von Fries. — F. X. Stöckl ex Vienne. — Elsheimer pinx. — Mössner fec. Hoch 8″ 9‴, br. 12″ 2‴.

In der Kunsthalle zu Carlsruhe.

68. Tobias vom Engel geleitet, voran das Hündchen. In dem hügeligen, mit Bäumen bewachsenen Grund weiden Hirten ihr Vieh. Der Tobias hat etwas sehr jugendlich mädchenhaftes, und der Engel ist in des Meisters früherer Weise behandelt, so auch die Bäume von etwas harter, grüner Färbung. Auf Holz, h. 7″ 2‴, br. 9″ 2‴.

69. Pyramus und Thiesbe. In der dunkeln Landschaft links, liegt vorn Pyramus todt zur Erde und wird vom Monde hell beleuchtet. Dabei Thiesbe, die sich in's Schwert stürzt. Ein schönes Bild aus des Meisters früherer Zeit. Auf Holz, h. 5″ 9‴, br. 7″ 4‴.

70. St. Laurentius. Er steht in der Levitenkleidung von vorn gesehen und hält den Rost. Landschaftlicher Hintergrund. Ein feines Bildchen, aber nicht so schön wie das ganz ähnliche in Montpellier, vielleicht selbst nur eine Copie. Auf Kupfer, h. 3″ 4‴, br. 2″ 5‴.

In der Bildergallerie zu Dresden.

71. Judith. Bei ihr ein altes Weib, welche das Haupt des Holofernes in einen Sack aufnimmt. Halbe Figuren. Die Malerei daran ist hart und die Färbung trocken. Das Bild scheint eine der frühesten Arbeiten des Meisters zu sein. Auf Holz, h. 14″ 6‴, br. 11″ 6‴.

In der Gallerie des verstorbenen Baron Speck von Sternberg in Lutschena bei Leipzig.

72. Psyche beleuchtet Amor, welcher auf einem Bette schläft. Ein hart und trocken behandeltes Bild, welches aus der Sammlung Bur-

tin stammt und über dessen Echtheit noch einige Zweifel obwalten. Vielleicht ist es ein Jugendwerk des Meisters.

In der Sammlung des Herrn Backofen-Merian in Basel.

73. Die Verkündigung an die Frau des Manoah. (S. Buch der Richter Cap. 13.) Ein Engel verkündet ihr, daß sie einen Sohn (Simson) gebären werde. Sie sitzt links unter einem großen Baum auf einer Höhe, von der man in ein Felsenthal mit einem Bach und zwei Hütten sieht. Ein fein ausgeführtes Bild aus der mittleren Epoche des Meisters, wo das Laubwerk noch etwas manierirt behandelt ist und die Gewänder lebhaft in den Farben in den Schatten nachgedunkelt haben. Auf Kupfer, h. 14″ 6‴, br. 20″.

In der Sammlung des Don José de Madrazo, Direktors des königl. Museums zu Madrid.

74. St. Christoph. Er trägt das Christkind über das Wasser. Mondschein. Ein tüchtig und pastos gemaltes Bildchen, welches in etwas an des Guido Reni Manier erinnert und wahrscheinlich von Elsheimer zu Anfang seines Aufenthalts in Italien ist gemalt worden. Auf Kupfer, h. 9″, br. 6″.

In der Sammlung des Lord Elgin.

75. St. Petrus. Dieses Bild befand sich in der 1857 stattgehabten Ausstellung zu Manchester und ist in W. Burger's „Trésors d'Art exposées à Manchester en 1857. Paris. 1857. 8. p. 149 erwähnt.

In dem Nachlaß von Peter Paul Rubens in Antwerpen befanden sich nach dem Verzeichniß der Gemälde, die er besessen und welches die „Revue universelle des Arts. Paris 1855. vol. I. p. 271" mittheilt, folgende vier Bildchen von Adam Elsheimer:

Eine Ceres in der Nacht.

Eine Landschaft in einem Rund.

Eine Verkündigung.

Eine Judith.

Obgleich diese Angaben nicht genügen um mit Sicherheit nachweisen zu können, welche der noch jetzt vorhandenen Bilder es sind, so dürfte doch das der Ceres dasjenige sein, welches jetzt das Museum zu

Madrid bewahrt. Die Landschaft scheint W. Hollar im Jahr 1646 in Antwerpen in Kupfer gestochen zu haben und ist in unserm Catalog unter Nr. 43 verzeichnet. Ob unter der Verkündigung jenes Bild der Frau des Manoah bei Hrn. Backofen-Merian in Basel zu verstehen sei, bleibt eben so ungewiß, als die Annahme, daß das Bild der Judith sich jetzt in der Gemäldegallerie zu Dresden befinde.

Original-Zeichnungen von Elsheimer.

Von einigen Zeichnungen des Meisters und in welcher Weise sie behandelt sind, berichteten wir bereits im vierten Heft S. 71 dieses Archivs. Da uns seitdem einige andere zur Kenntniß gekommen, so geben wir hier ein vollständiges Verzeichniß der neun Zeichnungen, die wir selbst gesehen.

Im Städel'schen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M.

1. Ceres bei Matanira. Leichter Federentwurf zu dem Gemälde in Madrid; in Bister und Sepia schattirt und schön in Helldunkel gehalten. Kl. Fol.

2. Der Bauer und der Satyr. Sie sitzen zu Tisch in der Nähe eines Kaminfeuers links. Diese Composition ist verschieden von dem von Hollar im Jahr 1650 in Kupfer gestochenen Blatt. Die Zeichnung ist in den Haupttheilen sehr ausgeführt und mit Bister und Weiß sehr in Wirkung des Helldunkels gesetzt. Kl. 4.

3. Gruppe eines jungen Mannes, der mit einer Frau geht; bei ihr ein kleines Mädchen, ein junger Mann in seinen Mantel gehüllt folgt mit einem Hund. Meisterlich breit mit der Feder entworfen. 4. Die Zeichnung stammt aus der Sammlung des Grafen Gondt, dem Freunde Elsheimers.

4. Gruppe von zwei Männern und zwei Weibern mit Kindern, nebst einem Hund; sie gehen nach rechts. Breit mit der Feder, wie vorstehendes Blatt, gezeichnet. 4.

5. Männer, Frauen und Kinder, dreizehn an der Zahl kommen wie es scheint aus einer Kirche, nach links gehend. Sehr kleine Figuren, meisterlich mit der Feder gezeichnet. Quer 8.

6. Viele Weiber mit Kindern und zwei Männer gehen in drei Gruppen nach links. Gleich vorstehender Zeichnung behandelt. Kl. Querformat.

Im britischen Museum.

7. Die Kreuztragung. Zart mit der Feder gezeichnet.

8. Die Grablegung Christi. Mit Bister getuscht und mit Weiß gehöht. Eine Zeichnung von besonderer Schönheit.

In der Sammlung des Louvre in Paris.

9. Eine Landschaft bei Mondschein. Im Vordergrund Wasser; gegenüber ein mit Bäumen bewachsener Hügel, auf dem Hirten mit einer Kuh bei einem Feuer. Auf grau Papier mit Weiß gehöht. Kl. Querfolio. Diese zart behandelte Zeichnung ist wohl dieselbe, welche sich in der Sammlung von Mariette befunden, in dessen Catalog unter Nr. 920 aufgeführt und bei der Versteigerung derselben mit Frs. 200 bezahlt worden ist.

Von drei andern Zeichnungen, welche sich gleichfalls im Kabinet Mariette befanden, geschah bereits S. 71 und 72 des vierten Heftes ausführliche Erwähnung, doch sind sie uns nicht selbst zu Gesicht gekommen, daher wir hier über sie nichts beizufügen haben.

Original-Radirungen von Elsheimer.

Von verschiedenen dem Meister selbst zugeschriebenen Radirungen erkannten wir bei unsern frühern Angaben nur die, welche den Knaben Jesus führenden Joseph darstellt, als eine eigenhändige und mußten bei zwei andern, welche wir nicht gesehen, unser Urtheil zurückhalten, was auch noch jetzt der Fall ist. Dagegen lernten wir vier Blätter kennen, die von Elsheimer selbst radirt sind und von denen hier nähere Angaben folgen.

1. Joseph führt den Jesusknaben, mit der Bezeichnung Æ 15. — Im Städel'schen Kunstinstitut, S. Heft IV. S. 74.

2. Vier Satyre und ein Weib. In der Mitte des Vordergrundes sitzt ein Satyr auf einem Erdhügel und bläst auf einer Flöte; bei ihm sitzt ein bekleidetes Weib. Rechts lagern an einem Felsen drei zuhö-

rende Satyre. Links Bäume und Buschwerk an einem Wasser. H. 3″, br. 4″. — Im Städel'schen Kunstinstitut.

3. Nymphen- und Satyr-Tanz. Eine Nymphe tanzt zur Musik eines auf der Flöte blasenden, rechtsstehenden Satyrs; dabei befinden sich noch zwei Satyre und eine sitzende Nymphe. Links ein tanzender Satyr am Saum eines waldigen Hintergrundes. H. 2″ 5‴, br. 3″ 8‴. Im Städel'schen Kunstinstitut. Wenceslaus Hollar fertigte davon eine gegenseitige Copie. Nr. 38 unsers Catalogs.

4. Der Satyr und zwei Nymphen. Er sitzt rechts auf einem Erdhügel des Vordergrundes und bläst die Flöte; bei ihm sitzen zwei zuhörende Weiber. Links ein Fluß mit waldigem Ufer. H. 2″ 3‴, br. 3″ 6‴. — W. Hollar hat die Composition von der Gegenseite in Kupfer leicht geätzt. S. unsern Catalog Nr. 39.

5. Der Reitknecht. Ein junger Mann mit bloßen Füßen steht an einem Hügel und hält mit erhobenem Arm die Zügel des hinter ihm stehenden Pferdes mit langem Schweif. Mit der Linken hält er einen Windhund an einer Leine, ein anderer liegt bei seinem rechten Fuß. 4. Sehr kräftig radirtes Blatt mit dunkeln Schatten und breiten Lichtern. Von dem verstorbenen H. Weber aus Bonn wurde es aus der Sammlung des Herzogs von Buckingham um 20 Pfd. gekauft und befindet sich jetzt in der Privat-Sammlung des Königs von Sachsen in Dresden.

Noch werden dem Elsheimer folgende Radirungen zugeschrieben, welche uns jedoch nie zu Gesicht gekommen, weshalb wir kein Urtheil über ihre Originalität haben. Es sind folgende:

6. Abraham und Hagar. Er geht zwischen ihr und dem kleinen Ismael. Im Grunde altes Mauerwerk. Vorn links die Bezeichnung: Ælshaemer. Hoch 3″ 5‴, br. 5″ 3‴ (S. Nagler, die Monogrammisten ꝛc. I. S. 248).

7. Der Satyr mit der Traube. Er sitzt am Fuß eines Baumes und reicht einem Kind, welches die auf dem Boden ruhende Mutter hält, eine Traube. Im Grund breitet sich eine Landschaft aus. 12. (S. Catalog Aretin Nr. 534, wo Brulliot das Blättchen dem Elsheimer zuschreibt.

Ueber die Schüler und Nachahmer Elsheimers gaben wir bereits im vierten Heft des Archivs ausführliche Nachrichten und erwähnten auch unter ihnen den Maler Cornelius Poelemburg, von welchem uns namentlich zwei Bildchen, ein St. Laurentius und ein St. Antonius, als ganz in der Art des Elsheimer gemalt bekannt geworden waren; jetzt können wir diesen noch ein eben so behandeltes Bildchen, einen St. Christoph, welcher das Christkind über's Wasser trägt beifügen. Dasselbe befindet sich in der Sammlung des Heern Backofen-Merian in Basel.

Als ein Schüler oder Nachfolger Elsheimers erscheint auch der Maler Claes Fauwels-Zoon, von dem wir keine andere Kunde haben, als die uns ein Kupferstich nach einer seiner Compositionen gewährt. Derselbe stellt die Flucht nach Aegypten dar; links über der Gruppe sieht man ein antikes Grabmal in Ruinen, rechts eine Landschaft mit Bäumen und einem Fluß. Die Unterschrift lautet: Claes Pauwelszoon fecit. — J. v. Velde ex. — Kl. Querfolio. Die Darstellungsweise dieser Composition steht der des Elsheimer so nahe, daß an der künstlerischen Verwandstchaft beider Meister nicht der geringste Zweifel obwalten kann.



Die
von Fichard'schen Manuscripte
auf der
Stadtbibliothek zu Frankfurt am Main.

Mitgetheilt von
Dr. von Boltog.

Allen denjenigen, welche sich mit dem Studium unserer vaterstädtischen Geschichte beschäftigen, dürfte ein genaues Verzeichniß der auf hiesiger Stadtbibliothek vorhandenen von Fichard'schen Manuscripte nicht unerwünscht sein, um so mehr als solche namentlich in neuester Zeit sehr häufig und meist ohne nähere Bezugnahme zu historischen Arbeiten benutzt wurden.

Nach dem Ableben deren Verfassers sind diese Manuscripte von dessen Wittwe um den Preis von 250 Karolins für hiesige freie Stadt käuflich erworben worden und machen zusammen circa 3920 Bogen aus. Sie enthalten ein überaus reichhaltiges geschichtliches Material und bilden die Grundlage zweier Werke, deren Herausgabe Herr von Fichard nach einer literarischen Ankündigung beabsichtigte, durch sein Erblinden jedoch leider daran behindert wurde. Das eine dieser Werke sollte die örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. von den ältesten urkundlichen Nachrichten an bis auf das Jahr 1790, das andere aber die Geschichte deren Geschlechter überhaupt, nicht allein der adeligen, in besonderer Beziehung auf die Culturgeschichte in den früheren und letzteren Jahrhunderten bis zu dem Ende der reichsstädtischen Verfassung enthalten.

Nachstehendes, gelegentlich des Ankaufs gefertigtes Verzeichniß befindet sich in dem Stadt-Archiv (Act. L. 3 Nr. 31) und sind hiernach die fraglichen Manuscripte auf der Stadtbibliothek geordnet.

Verzeichniß der hinterlassenen Manuscripte

des

Herrn Johann Karl von Fichard, genannt Baur von Eyssenec,

bestehend:

I. In Battons Topographie von Frankfurt, ergänzt von J. C. von Fichard.

II. In der Bearbeitung der Geschlechter von demselben.

III. In zusammengetragenen historischen Notizen in Bezug auf Frankfurt und die Geschichte der Geschlechter von eben demselben.

I.

Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von den ältesten urkundlichen Nachrichten an, bis auf das Jahr 1791, von dem geistlichen Rath, Custos und Canonicus des St. Bartholomäi-Stifts, Georg Batton, vervollständigt von Johann Karl von Fichard, genannt Baur von Eyssenec.

				Bogenzahl
Ein	Band	Einleitung		19
I.	„	Frankfurt, Fahrgasse		70
II.	„	„	von Fahrgasse bis Gerstengäßchen und Grämserhof	70
III.	„	„	von Grämserhof bis Hainerhof	70
IV.	„	„	von Hainerhof bis Affengasse	70
V.	„	„	von Affengasse bis Römerberg	70
VI.	„	„	von Römerberg bis Kälbergasse	70
VII.	„	„	von Kälbergasse bis Ankergasse	70
VIII.	„	„	von Ellenbogengäßchen bis Tanzplan	70
IX.	„	„	von Tanzplan bis Schäfergasse	70
X.	„	„	von Schäfergasse bis Gänsegarten	70
I.	„	Sachsenhausen		60
II.	„	„		70
Ein	„	alphabetisches Register über das ganze Werk		10

II.

Geschlechter,

ausgearbeitet von J. C. von Fichard, als:

	Bogenzahl
A.	
Aa, genannt Ackerwald	1
Adlerflycht	4
Advocatis *)	1
Altenstadt	1
Alzey	4
Apotheker	1
Appenheimer	7
de Aquis	1
Area	7
Arzt zu Wobely	1
Aschaffenburg	1
Aschburn	1
B.	
Bacharach	1
Bansige	1
Bart	1
Baur von Eysseneck	13
Becker	5
Bellersheim	5
Bern	1
Berstadt	1
Beyer	3
Bibera	1
Birnbaum	1
Biß	1
Blankenberger	1
Blarock	1
Blume	14
Bocher	1
Bock	2
Börlin	1
Boltog	3
Bommersheim	2
Bornfleck	1
Botzheim	16
Braumann	1
Breidenbach	14
Bresto	1
Bromm	20
Brunn	20
Brunnigisheim	2
Bube zu Smyten	1
Budelkisten	1
Budtner	1
zum Burggrafen	8
Burckard	5
Bumeister	5
C.	
Cämmerer von Fulda	3
Caldebach	1
Caldenburg	3
Castellan von Ellfeld	1
Cloppel	1

*) Betrifft die hiesigen Advocati und gehört nicht hierher, sondern unter III.

	Bogenzahl
Comens	1
Crulle	1

D.

Dachstuhl	2
Dähn	1
Damm	4
Degenhard	6
Denhard	2
Dernbach	1
Diemar	4
Diether	2
Diernstein	1
Dorfelder	2
Dörmeister	1
Dörnberg	1
Drutmann	7
Dyde	1

E.

Eber	3
Ecke	5
Eckel	2
Engelbrecht	5
Erbstadt	1
Ergersheim	14
Erwin	1
Eschersheim	1
Eschebach	2
Eysenberg	10

F.

	Bogenzahl
Faust von Aschaffenburg	20
Faust von Monsberg	7
Feldner	1
Fetzbrei	1
Fichard	16
Fink	1
Flach	1
Fladt	1
Fleckhammer	15
Fleischbein von Kleeberg	12
Forstmeister	1
Fraßkeller	1
Freidank	2
Freitag	2
Freund	2
Frommlin	1
Fronhof	1
Frosch	56
Furster	1
Fürstenberg	27

G.

Gainbach	1
Gans von Walbrun s. Reichsministerialen	
Gantz	2
Gärtner	4
Gast	1
Geisenheim	3
Gelnhausen	2
Gelthuß	1
Geroldstein	1
Gerunge	1
Geuch	4
Gishübel	3
Glauburg	100
Glißmund	1
Göbel	3

	Bogenzahl
Goldsack	1
Goldstein	31
Gramutzer	1
Greiff	2
Großjohann	2
Grünberg	8
Guldenschaf	1
Günderrode	48

H.

Harheim	3
Hartmuth von Bickenbach	2
Hartrad	3
Hayne (Haane)	5
Heilgeist	1
Hell, gen. Pfeffer	8
Heller	10
Henkel	1
Hengsperg	3
Henning	1
Herdan	4
Heringen	6
Hermann zum Schwarzen	1
Heusenstamm	7
Herstadt	1
Hirzbecher	1
Hohenhaus	19
Hohenrode	1
Hohenstadt	1
Hohenstein	4
Holzhausen	100
Holzheimer	7
Hülshofen	1
Humbrecht	17
Humbracht	31
Hynsperg	15

J.

	Bogenzahl
Iban	1
Jeckel	9
Immhof von Marpurg	6
Inckus zu Schwanau	6
Johann von Mundelsheim	9
Jostenhöfer	2
Junge, von Friedberg	2
Jungen, zum	66
Jungen-Abend (Gelthaus)	15

K.

Katzmann	3
Kayb	6
Kellner	30
Kellner gnt Kaldofen	1
Kelner von Münzenberg	1
Kempe	3
Keppler	2
Keßling von Bergen	2
Ketelhodt	1
Knobloch	64
Königstein	1
Kranche	7
Kühorn	14
Kule	2
Kunheim	1

L.

Lamb	5
Landeck	12
Landgrafe	1
Landskrone	5
Lang von Lange	3
Langestad	1
Lebkucher	1

S.

III.

Besondere Abhandlungen:

		Bogenzahl
I.	Zu welchem Gau Frankfurt gehörte	
II.	Ueber den Ursprung des Namens der Stadt Frankfurt	
III.	Von der ersten Anlage eines fränkischen Kammergutes und der dabei angerichteten Mainfurth Frankonofort . . .	10
IV.	Die in der Nähe davon erbauten Gebäude gehen in einen Ort über	
V.	Theil der Gegend, welche den Namen Rode oder Ried führt	10
VI—XIII.	Von der Erbauung der Stadt bis zur Periode der Bezeichnung der Häuser mit Buchstaben und Zahlen . .	80
XV.	Von den baufälligen Häusern und Hofstellen im 14. und 15. Jahrhundert	
XVI—XVII.	Von der ehemaligen Vorstadt und der Gegend Fischerfeld	10
XX.	Geschichte der Mainbrücke und von den bürgerlichen Bäuen und Burgen um Frankfurt	15
	sub	
	A. Waldemar von Peterweil, Beschreibung der Straßen von Frankfurt und Sachsenhausen	
	B. Battons Gedanken über den Ursprung der Herbstmesse	12
	C. Die ersten Vertheidigungsanlagen nach der Erfindung des Schießpulvers	

Catalog aller gedruckten Urkunden von 1201—1584.

Verzeichniß der Zeugen, so in Frankfurter Urkunden vorkommen, von dem Jahr 1207—1502, über 100 Bogen.

Topographische Beiträge zu den Umgebungen der Stadt, von Batton; circa 60 Bogen.

Zur Geschichte des Bartholomäi Stiftes, circa 60 Bogen.

Miscellanea.

---

*) Diese Fichard'schen Auszüge aus dem Faust'schen Werk sind zum Theil in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte von Dr. J. Müller und J. Falke, Januarheft 1856. S. 58 ff. abgedruckt.

W. Excerpta ex variis autoribus, hiesige schöffenbare und andere Familien betr. 4
X. Varia Francofurtensia 36
Y. Artikel des Wollenweberhandwerks 3
Z. Adelige hier verbürgerte Familien und andere

als:

Aecularius
Ammerich
Arnoldi
Aul

Backhausen
Balthasar
Barckhausen
Bartels
Bebinger
Benckher
Bender von Binenthal
Berberich
Bertram
Birghden
Bodeck
Braun
Brun
Büttner

Caspari
Claudi
Clesz
Crafft

Dieffenbach
Düring
Drübein

Eberhard
Emmel
Engel
Erasmus

Fabrice
du Fay
Feiner
Fink
Firnhaber
Fischer
Flammerding
Fleischer
Franc von Liechtenstein
Frank
Fresenius
Friedel
Fries

Gans
Gläser
Glock
Godtken
Gottenius
Grambs
Grod (Grote)
Groß

Henrici
Hensing
Heyden
Holzhausen
Horst

Jormann
Jung
Itter

Kahlden
Klauer
Klein
Klettenberg
Kohler
Korbmacher
Kornmann
Köth
Kupferschmied

Lauterbach
Lichtenstein
Liesmann
Lilienstern
Lindheimer
Loen
Lucius

Mallapert
Marstaller
Maus
Mettingh
Michael
Mitternacht
Moor
Moors
Münch

Münden
Müller

Neufville

Ochsenstein
Ohlenschlager
Oettinger
Passavant
Pauli
Pelser
Pfefferkorn
Plitt
Poes
Popelieven
Preßberger
Pritius

Rasor
Reckmann
Reineck
Rhost
Riese

Ritter
Rosenhain
Roschel
Rücker
Runckel

Salzwedel
Schiele
Schild
Schlosser
Schmauß
Schneider
Schudt
Schweitzer
Schwind
Seelig
Söhnlein
Sondershausen
Spina
Städel
Starck
Stein
Steinmeyer

Stengler
Stenzel
Stern
Stockum

Treudel

Uffenbach

Vitus
Voland

Wächter
Wagner
Waldschmidt
Walter
Weigandt
Weitz
Werlin
Wiesenhütten
Wietz
Willemer
Willich

Zeitmann



Geschichte
der Vereinigten Dr. Senckenbergischen Bibliothek.

Von
Dr. med. Wilhelm Stricker,
zweitem Bibliothekar an derselben.

Dr. Joh. Christian Senckenberg war ein großer Bücherfreund; nichts hat er häufiger im Stiftungsbriefe erwähnt, als seine Bücherschätze. §. 7 ordnet ihre Vermehrung an, §. 9 ihre Schenkung an das Collegium medicum, §. 11 ihre Beaufsichtigung durch den Stiftsarzt.

Zu §. 9 enthalten die Schedulae noch folgende Bestimmungen: „Gebrauch der Bibliotheque innerhalb des Hauses und mit Vorbewust der Herren Physicorum oder deren Decani; addatur und unter den Augen des in dem Hause wohnenden Medici, damit nichts gestohlen und kein Buch defekt gemacht werde" *). Sie war in dem Saale des ersten Stockwerks des südlichen Flügels aufgestellt, welchen Dr. Senckenberg 1767 an das ursprüngliche Stiftungsgebäude anfügen ließ. Auf diese Bestimmung des Saales bezieht sich die Inschrift auf der Innenseite der Eingangsthür: Τακτικῶς καὶ εὐσχημόνως **). Im Jahre 1783 wurde der Saal so eingerichtet, wie er im wesentlichen noch jetzt zu sehen ist; die Bücherregale wurden versetzt, mit Silberölfarbe angestrichen und mit blauen Leisten abgesetzt. Die Bücher wurden durch

---

*) 30. Nachricht von der Dr. Senckenbergischen Stiftung 1837, welche überhaupt für die ganze Geschichte der Bibliothek schätzbare Nachweise enthält.

**) „Ordentlich und wohlanständig."

einige jüngere Aerzte geordnet, alle Werke, welche keine Beziehung auf schöne Wissenschaften, Natur- und Arzneikunde hatten, etwa 6000 (ohne Bände und beigebundene Bücher gerechnet), ausgemustert, und zur Versteigerung bestimmt *), woraus mit Einschluß der Doubletten 1581 fl. 43 kr. erlöst **), deren Zinsen zu Bücheranschaffungen bestimmt wurden. Einen sauber geschriebenen Catalog in zwei Foliobänden legte der zweite Stiftsarzt, Dr. Lehr († 1807) an und übergab ihn am 13. Mai 1784 (9. Nachricht 1785). Eine bedeutende Erweiterung erfuhr die Büchersammlung durch den ersten Stiftsarzt Dr. Joh. Jakob Reichard, der nicht nur, wie auch die späteren Stiftsärzte Lehr und Neeff († 1849) seine gesammten Bücherschätze ihr vermachte, sondern auch 4000 fl. legirte mit der Bestimmung, die Zinsen zur Vermehrung der botanischen Werke zu verwenden. Am 22. Februar 1811 wurde dem Stiftsarzt der Auftrag ertheilt (22. Nachricht) einen neuen Catalog der Bibliothek anzufertigen, doch wurde erst 1821 dieser Catalog von Dr. Neeff überreicht (25. Nachricht). Natürlich war man während der Zeit der ephemeren medizinischen Schule unter primatischer Herrschaft bemüht, die Bibliothek allgemein nutzbar zu machen. Für den Winter wurde an der südöstlichen Ecke des Saales ein Raum abgeschlagen und mit einem Ofen versehen (22. Nachricht von 1813). Mit der Fremdherrschaft fiel auch diese Anregung und Goethe hatte in „Kunst und Alterthum am Rhein und Main" Heft 1 (Werke. Duodezausgabe Bd. 43, S. 360), worin er seine Anschauungen aus den Jahren 1814/15 niederlegte, zu bemerken: „Hier findet sich eine treffliche Bibliothek, welche bis auf die unmittelbaren Nachfolger Hallers hinanreicht, und geordnet, fortgesetzt und zum Gebrauch eröffnet, der Stadtbibliothek ein bedeutendes Fach ersparen würde." In der That war die Benützung der Bücher durch ängstliche Bestimmungen des Stifters (§. 9 des Stiftungsbriefs und Schedulae), welche noch 1824 auch auf alle späteren Zugänge zur Stiftsbibtiothek ausgedehnt wurden, beschränkt, und selbst in diesen engen Grenzen war ein weiteres Hemmniß in der Stellung des Stiftsarztes gegeben, der seinen Würden und Beschäftigungen nach nicht leicht wegen Benutzung der Bücher in Anspruch zu

*) 8. Nachricht von 1784.

**) 10. Nachricht von 1786.

nehmen war, wozu auch jede festgesetzte Stunde fehlte. Es ist wesentlich das Verdienst der Energie und des Organisationstalentes des Herrn Dr. Mappes, daß Schritt vor Schritt, trotz aller Hemmnisse, der jetzige Zustand der Ausdehnung und Nutzbarkeit der vereinigten naturgeschichtlichen und medizinischen Bücherschätze erreicht wurde. Zwar der erste Schritt konnte wegen persönlicher und wegen in jener Auslegung des §. 9 gelegener sachlicher Hemmungen nur wenig erreichen. Dr. Mappes, welcher von 1821—1844 zweiter Schriftführer der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft war, hat sich am 5. Mai 1824 folgendermaßen darüber ausgesprochen: „Als Bibliothekar der Gesellschaft habe ich den von dieser gebilligten Plan zur Anordnung der Bücher entworfen, und um den Nachtheil der in Frankfurt nur zu häufigen Trennung und Vereinzelung von verwandten Gegenständen und Anstalten wenigstens in dieser Hinsicht möglichst zu vermindern, zog ich aus sämmtlichen Katalogen der Stadtbibliothek die naturwissenschaftlichen Bücher aus und schaltete sie unserem Kataloge (mit rother Dinte) ein, damit man schnell übersehen könne, was in diesem Fache öffentliche Bibliotheken besitzen und um doppelte Anschaffungen zu vermeiden. — Es ist zu hoffen, daß es in Kurzem gelingen werde, auch die Stiftsbibliothek, welche, obgleich wohlgeordnet, aus mancherlei Ursachen dennoch bisher unbenützbar gewesen, mit der unsrigen zu vereinigen.“ (Dr. Mappes' Festreden 1842, S. 41 und 26. Nachricht von der Senckenbergischen Stiftung von 1825). Diese Vereinigung, welche 1825 ins Leben trat, bestand indeß darin, daß Dr. Neeff Eigenthum der naturforschenden Gesellschaft, Dr. Mappes, dem bald Dr. G. Fresenius adjungirt wurde, Eigenthum des med. Instituts zur Benutzung geben konnte. Viel weiter ging schon die zweite Reform, welche mit dem Anschluß des physikalischen Vereins, durch Vertrag vom 24. Februar 1840, begann (Jahresbericht des physikalischen Vreins von 1839—1840). Es wurde ein gemeinsames Bibliothekariat gebildet, in der Art, daß jeder der drei Miteigenthümer der Bibliothek dem Stiftsarzt Dr. Neeff drei Mitglieder zuordnete, welche in einem Geschäftszimmer (heutzutage der geographische Saal) Montags von 3—5 und Freitags von 11—12 Uhr anwesend waren; es lagen Zeitschriften zur Durchsicht auf und Bücher wurden nach Hause entliehen. (Vergl. 31. Nachricht. Dr. Mappes, Festreden S. 184). Gleich nach seiner Gründung trat der ärztliche

Verein 1844 in ähnlicher Weise bei. Neben diesen laufenden Geschäften wurde die Anfertigung eines Zettelkatalogs und die Einreihung der neuen Zugänge betrieben, unter denen die Bibliothek des 1847 verstorbenen Physikus Prof. Dr. Kestner der bedeutendste war. Indeß ist wohl kein Fach wissenschaftlicher Thätigkeit den bei jeder freiwilligen Dienstleistung unvermeidlichen Wechsel der Persönlichkeiten zu ertragen weniger geeignet, als die bibliothekarische. Nach dem Tode des Stiftsarztes Prof. Dr. Neeff 1849 war es möglich, in der freigewordenen Wohnung desselben den Raum für Geschäftszimmer und für die nothwendig gewordene Erweiterung des Bücherraums zu finden. Die Stiftungsadministration schloß mit den Vorständen der genannten drei Vereine, welchen am 6. Juni 1850 auch der geographische Verein sich anschloß, gleichlautende Verträge, wodurch dieselben das medicinische Institut zum Obereigenthümer einsetzen, an welchen im Fall ihrer Auflösung die Bücher fallen; sie verzichten zu Gunsten des medicinischen Instituts auf jede weitere Verfügung, als einzelne Bücher ihrer Sammlungen von der Verleihbarkeit nach außen auszuschließen und zu der jährlichen Revision Abgeordnete zu ernennen. Dagegen übernimmt die Administration die Aufbewahrung und Nutzbarmachung der Bücherschätze mit allen daraus entspringenden Kosten: Besoldung der Bibliothekare, Heizung der Geschäfts- und Lesezimmer ꝛc. (vgl. 35. Nachricht von der Senckenbergschen Stiftung, Jahresberichte 1849—1850 des geographischen und physikalischen Vereins). Es hat sonach die Vereinigte Senckenbergische Bibliothek kein Eigenthum, sondern sie ist ein Collektiv-Begriff mehrerer Eigenthümer — ein Rechtsverhältniß, welches häufig verkannt wird. — Die Bücher, durch verschiedene Stempel nach ihrem Eigenthumsverhältniß bezeichnet und in Eigenthumskataloge eingetragen, bilden sowohl in der Aufstellung als in dem Zettelkatalog ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse ein wissenschaftliches Ganze.

Die Reihe der Bibliothekare ist folgende:

Dr. B. Christian Fresenius, erster Bibliothekar, 27. Sept. 1849 bis 26. Sept. 1852 (†);

Dr. A. Knoblauch, zweiter Bibliothekar, 27. Sept. 1849 bis 21. Oct. 1852, erster Bibliothekar bis 1. April 1854;

Dr. H. Bagge, zweiter Bibliothekar, 21. Oct. 1852 bis 1. April 1854, erster Bibliothekar;

Dr. W. Stricker, zweiter Bibliothekar seit 1. April 1854.

Die Bibliothekare sind auf die folgende Bibliotheks-Ordnung verpflichtet:

§. 1. Die vereinigten Bibliotheken des Dr. Senckenbergischen medicinischen Instituts, der Dr. Senckenberg. naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen, geographischen und ärztlichen Vereins sind jeden Tag mit Ausnahme der Sonn- und Festtage von 11—12 Uhr geöffnet.

§. 2. Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und es kann daselbst Jedermann Bücher zur Einsicht erhalten.

§. 3. Die Entleihung von Büchern findet nur an Mitglieder der betheiligten Gesellschaften und deren Docenten, ferner an hier recipirte Aerzte und zwar nur gegen Schein statt.

§. 4. Die Entleihung von ungebundenen Zeitschriften ꝛc. kann erst dann geschehen, wenn dieselben 4 Wochen lang zu allseitigem Gebrauch auf dem Lesetisch gelegen haben. Sind sie während dieser Zeit mehrfach zur Ausleihung begehrt worden, so findet nach Ablauf der 4 Wochen eine Entleihung von 8—14 Tagen, je nach der Nachfrage, statt.

§. 5. Ebenso ist für ein eingebundenes Buch, was an demselben Tage von mehreren Seiten verlangt wird, die Entleihzeit 14 Tage und der erste Entleiher sofort davon zu benachrichtigen.

§. 6. Für ein eingebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend bis zur Revision verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig verlangt wird.

§. 7. Die verweigerte Rückgabe eines nach Ablauf des gesetzlichen Termins eingeforderten Buchs ist, falls keine Einigung der Competenten zu Stande kommt, dem Bibliotheksdeputirten der Stiftungsadministration anzuzeigen.

§. 8. Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen

Umständen, auch gegen §. 4 ein Vorzugsrecht auf die Dauer von 14 Tagen.

§. 9. Lexica, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten, die zum ständigen Gebrauch im Lokal dienen, können gar nicht ausgeliehen werden, deßgleichen solche Werke, wo eine darauf bezügliche Bestimmung des Gebers oder Eigenthümers stattfindet, insbesondere können die mit dem Wappen Dr. Senckenbergs bezeichneten Bücher nicht außerhalb des Gesammtumfangs der Stiftsgebäude entliehen werden.

§. 10. Registerbände können nur für den Zwischenraum zwischen zwei Bibliothekstunden entliehen werden.

§. 11. Beschädigungen oder Defekte an einem zurückgebrachten Werke werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und es wird der Eigenthümer des Buches von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare verpflichtet, mit der Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration bei der betreffenden Gesellschaft.

§. 12. Für die alljährlich vom 1.—15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenz-Blatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Kosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im §. 8 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verpflichtet.

§. 13. Der Eintritt in die Büchersäle ist nur in Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Seit ihrer Reorganisation hat die Bibliothek so rasch an Umfang zugenommen, daß, während früher der Saal allein zu ihrer Aufnahme hinreichte, jetzt nicht nur die ganze ehemalige Wohnung des Stiftarztes hinzugezogen, sondern auch der Vorplatz in ein Zimmer umgewandelt worden ist. Gegenwärtig wird, nachdem alle Bücher in die alphabetischen und systematischen (Zettel-) Cataloge eingetragen

sind, der gesammte Vorrath nach dem „Bibliographischen System der gesammten Wissenschaftskunde, mit einer Anleitung zum Ordnen von Bibliotheken ꝛc., von Geh. Rath A. A. E. Schleiermacher, 2 Bände, Braunschweig 1852, Vieweg" geordnet und damit bei den überhaupt noch nicht geordneten Abtheilungen begonnen. Nach dem alten System geordnet sind: Botanik (worüber ein gedruckter Catalog 1853. Preis 12 kr. existirt), Zoologie, Mineralogie, Geographie (worüber 1852 ebenfalls ein gedruckter Catalog von 138 Seiten erschien. Preis für Nichtmitglieder 12 kr.); nach dem neuen System: Physik, Chemie, Astronomie, Technologie*) und die Theile der Medicin, welche die alten griechischen, römischen und arabischen Schriftsteller, die des Mittelalters, Anatomie, Physiologie und Diätetik begreifen. Das Eingangszimmer (Empfangzimmer des Stiftsarztes) ist Geschäftszimmer der Bibliothekare; die beiden nördlich anstoßenden Zimmerchen (Studierzimmer des Stiftsarztes) enthalten Physik, Chemie, Astronomie, Technologie (Buchstaben P und T des Schleiermacherschen Systems); jenseits des Ganges ist in den beiden Zimmern der neu geordnete Theil der Medicin (R 1—539) aufgestellt. Das nach Süden anstoßende ehemalige Schlafzimmer des Stiftsarztes ist das Lesezimmer, wo die vom physikalischen Verein gehaltenen Zeitschriften aufliegen; grünplüschene Stühle mit hohen geraden Lehnen und kurzen gedrehten Füßen und ein solches Canapee stammen noch aus der Zeit des Stifters. Eine Thür nach Westen führt in das Vorplatzzimmer, welches Zoologie und Mineralogie enthält. Nach Süden gelangt man aus dem Lesezimmer in das der Botanik; zwischen diesem und dem zoologischen Zimmer liegt der geographische Eckſaal, welcher zur Zeit des freiwilligen Dienstes das Geschäftszimmer war. Von diesen Räumen, welche sämmtlich in dem ursprünglichen Stiftshause liegen, gelangen wir über einen Gang zu dem eigentlichen vom Stifter zu dem Zweck der Bücherei erbauten Bibliotheksaal, wo an den Wänden die Zeitschriften stehen, während die Mitte die noch nicht geordneten Theile der Medicin (Buchstaben R und S) einnehmen. Die Zeitschriften beginnen mit den akademischen

*) Ueber das Eigenthum des physikalischen Vereins hat Dr. H. Kloß 1843 einen geschriebenen Catalog angelegt; gedruckte Eigenthumskataloge erschienen 1845 und 1850.

Abhandlungen, gehen sodann zu den allgemein naturhistorischen, ferner den zoologischen, botanischen, mineralogischen über; es folgen die geographischen und statistischen, physikalischen, chemischen, pharmaceutischen, astronomischen, technologischen; dann schließen sich an die allgemein medicinischen, chirurgischen, augenärztlichen Zeitschriften, die für Geburtshülfe, Kinderkrankheiten, gerichtliche Medicin ꝛc.

Aus der Geschichte der Bibliothek geht hervor, daß ihre Fortführung nur in einzelnen Zweigen systematisch sein konnte. Neben dem Eingangs dieses erwähnten Reichardschen Legat für die Botanik stiftete Heinrich Mylius 1845 ein Geschenk von 5000 fl., deren Zinsen für nichtbotanische naturhistorische Werke durch die naturforschende Gesellschaft verwendet werden sollen. Der physikalische Verein sorgt für Physik und Chemie, der Verein für Geographie und Statistik außer diesen Wissenschaften auch für Ethnographie und manches in die Geologie einschlagende Werk; die Geburtshülfe mit den angrenzenden Gebieten der Gynäcologie, Kinderheilkunde und Diätetik ist durch Lehr's Bibliothek in älteren Werken gut bedacht; und für die ärmsten Fächer: Zergliederungskunde, Physiologie, praktische Heilkunde, Wundarzneikunst und Augenheilkunde sorgt der ärztliche Verein zunächst durch Ankauf solcher Werke, welche wegen ihres Umfangs und ihrer Kostbarkeit in Privatbüchersammlungen zu fehlen pflegen.

Ich schließe mit einer Aufzählung der auf der Bibliothek aufbewahrten Bildnisse, unter denen die Frankfurter Aerzte darstellenden mit einem * bezeichnet sind und verweise hinsichtlich der Personalien der letzteren auf meine Geschichte der Heilkunde in Frankfurt 1847.

*I. Dr. B. Christian Fresenius, 1810—1852, Lichtbild nach einer Zeichnung von Rosa Huth 1840.

*II. Dr. Ph. Jac. Cretzschmar, 1786—1845, Steinzeichnung von F. Vogel nach einem Gemälde von J. Becker, Verlag von H. J. Keßler.

*III. Dr. Chr. E. Neeff, 1782—1849, Gypsrelief, Geschenk von Dr. K. Passavant.

*IV. Dr. Joh. B. Jac. Behrends, 1769—1823, Oelgemälde.

*V. Dr. Paul von der Lahr, 1699—1741, Oelgemälde.

*VI. Dr. Phil. Heinr. Pistorius, 1697—1742, Oelgemälde.

*VII. Dr. Sam. Christian Lucä, 1787—1821, Oelgemälde.

*VIII. Dr. Johannes v. Flammerdinghe, rec. 1671, † 1671. Oelgemälde.

*IX. Dr. Christof Lecerf, 1696—1755, Oelgemälde.

*X. Dr. Peter Lecerf, rec. 1686, Oelgemälde.

*XI. Dr. Joh. Phil. Burggrave, Sohn, 1700—1775, gemalt im 57. Lebensjahre.

*XII. Dr. J. C. Senckenberg, Gemälde von A. W. Tischbein, Juli 1772.

*XIII. Dr. Joh. Phil. Burggrave, Vater, 1673—1746, Oelgemälde, gemalt im 50. Lebensjahr.

*XIV. Dr. Joh. Martin Starck, 1704—1751, Oelgemälde von Fr. Lippold, 1746.

*XV. Dr. Carl Wenzel, 1769—1827, Oelgemälde von Thelott.

*XVI. Dr. Hermann Gwinner, 1823—51. Radirung.

XVII. Dr. med. Casimir Buch, 1778—1851, Steinzeichnung von Schertle, nach einem Lichtbilde von F. Vogel.

*XVIII. Dr. S. Th. von Sömmerring, 1755—1830, Relief in Biscuit.

Im Lesezimmer:

*XIX. Dr. Jakob Friedrich de Neufville, 1727—1788, Oelgemälde.

XX. Mathäus Wesenbec, 1531—1586, aus Antwerpen, Professor der Rechtsgelehrsamkeit zu Jena und Wittenberg, Oelgemälde.

XXI. Job Ludolf, 1624—1704, Oelgemälde.

*XXII. Dr. Paulus von der Lahr, 1666—1711, Oelgemälde.

*XXIII. Dr. Joh. Michael Büttner, 1683—1744, Oelgemälde.

XXIV. Joh. Conrad Uffenbach, Schöff, 1684—1734,

XXV. und Gattin, Oelgemälde.

*XXVI. Dr. Jakob Friedrich du Fay, 1671—1725, Oelgemälde.

*XXVII. Dr. Joh. Georg Kisner, 1673—1734, Oelgemälde.

*XXVIII. Dr. Joh. Jac. Reichard, 1743—1782, Oelgemälde.

XXIX. Dr. Nicol. Max Wilhelmi, 1672—1752, fürstlich hessen-rheinfelsischer Leibarzt und Badearzt zu Schwalbach, Oelgemälde.

Im Gang vor dem großen Bibliotheksaal:

*XXX. Dr. Petrus de Spina, 1630—1669, Oelgemälde.

XXXI. Dr. Mich. Bernh. Valentini, 1657—1729, Prof. med. zu Gießen, Oelgemälde.

*XXXII. Dr. Hartmann Beyer, 1563—1625, Oelgemälde.

Die Aufzählung der durch Alter, Seltenheit oder Kostbarkeit ausgezeichneten Werke behalten wir uns für eine andere Gelegenheit vor.



Auszug

aus

einer handschriftlichen Ueberlieferung des

Inventariums der verschiedenen Zeughäuser Frankfurts

in den Jahren 1764—1765,

bearbeitet und mitgetheilt

von

Karl Theodor Reiffenstein.

Wenn ein Verein oder ein Einzelner es unternimmt sich mit dem Studium der Vorzeit zu beschäftigen und sich nach Kräften bestrebt, sein Urtheil darüber zu verschärfen, so darf er die geringfügigst scheinende Quelle nicht verschmähen, welche sich ihm auf seinem Wege darbietet und welche gar oft, wenn sie mit Aufmerksamkeit verfolgt wird, direkt zu dem Ursprung hinleitet. Aus den kleinsten, unwichtigsten Dingen lassen sich für den Kenner Schlüsse ziehen und bei meinem Bestreben Material zusammenzutragen, das ein Befähigterer, als ich, vielleicht dermaleinst benützen könnte, war es mir nicht unerwünscht, das kleine Manuskript, welches die Anregung und den Stoff zu gegenwärtiger Arbeit lieferte, zu meiner Verfügung gestellt zu sehen. Es trägt die unzweifelhaftesten Spuren der Aechtheit schon in seinem ganzen Aussehen und wurde mir zudem von dem Urenkel seines Verfassers eingehändigt, welcher mir über denselben noch manche interessante Notiz zugehen ließ und welchen ich in der Person des Hrn. C. Koenitzer, Inhaber der Jägerschen Buch-, Papier- und Landkartenhandlung, nicht verfehlen will, meinen Lesern als den freundlichen Geber hiermit vorzustellen.

B r o u l l i o n
zum
Zeughäuser
Inventarium.
Errichtet den 21. Aug. 1764.
Conditionirt den 8. Juli 1765.
Geschlossen ? ? ?

steht auf dem starkgealterten Umschlag und da die Jahreszahl 1764 genau mit einer mir von Herrn Koenitzer mitgetheilten Notiz übereinstimmt, so ist außer allem Zweifel, daß wir die Original-Handschrift von J. W. A. Jäger *), Zeugmeister und Kapitän der Artillerie der Reichsstadt Frankfurt, vor uns haben, welcher 1764 vom Frankfurter Kriegs-Zeug-Amt zu diesem Posten installirt wurde und bei dieser Gelegenheit seines Amtsantrittes das Verzeichniß anfertigte.

Das Buch in seinem ganzen Umfang mitzutheilen würde zu weit führen, indem ein großer Theil desselben sich mit einer genauen Aufzählung der Munitions- und Waffenvorräthe aller Art in einigen Tabellen beschäftigt. Ich beschränke mich deßhalb lediglich darauf das zu geben, was von interessanten alten Waffenstücken vorhanden war, und bin überzeugt, daß für unsere jetzige sammelnde Zeit der Besitz eines solchen Vorraths, wenn er noch vorhanden wäre, was leider nicht mehr der Fall, von unschätzbarem Werth sein dürfte **). Auch manche Curiositäten

*) Johann Wilhelm Abraham Jäger, geb. 18. Aug. 1718, gest. 2. Sept. 1790, trat 1737 in Eger in österreichische Dienste, allwo er die Feldzüge von 1742 und 1744 mitmachte, der Schlacht von Campo santo 8. Febr. 1743 und dem Treffen bei Weissenburg im Elsaß am 5. Juli 1744 beiwohnte. — Nach dem Tode Carl VII. trat er aus der österreichischen Armee aus und wurde im Jahr 1745 in Frankfurt a. M. vom Kriegs-Zeug-Amt als Artillerie-Constabler angenommen; später nachdem er zum Feuerwerker vorgerückt war, verließ er den Dienst 1748, wurde aber im Jahr 1757 vom Kriegs-Zeug-Amt zurückberufen und im Jahr 1764 zum Kapitän der Artillerie ernannt, nachdem er im Jahr 1762 den Hutterischen Buchladen auf dem Pfarreisen erkauft hatte und auf diese Weise der Gründer der jetzigen Jäger'schen Buch- Papier- und Landkartenhandlung wurde.

**) Im Jahr 1809 unter der Regierung des Fürsten Primas wurde der größte Theil der von den Franzosen nicht geraubten Waffen, Zelte 2c. öffentlich versteigert, und zu welchen Preisen damals die Sachen verschleudert wurden, mögen folgende Thatsachen berichten, die mir aus dem Munde eines Augenzeugen, des Herrn Assessor Dr. Pfeiffer, zugegangen. Es befand sich nämlich unter den ausgebotenen Sachen eine große Menge von Piken und Lanzen, welche in Gebunden von 25—30 Stück

kommen bei dieser Rundschau zum Vorschein, welche unsere ehrsamen Vorfahren sorgsam und mit Andacht hüteten und verwahrten, und welche uns tiefe Blicke in den damaligen Staatshaushalt, wie auch in den Charakter der ganzen Zeit gewähren. Da wo es zur schärferen Bezeichnung der damaligen Auffassung mancher Begriffe über Dinge mir nöthig und passend schien, behielt ich die alte Orthographie bei.

Unbedeutend war die Waffensammlung auf keinen Fall, indem das Register allein 389 vollständige Rüstungen nachweißt, welche unter dem Ausdruck „Geharnischte Männer" ihren Platz finden. Die Zahl der Brust- und Rückenharnische sowie der Sturmhauben ist ebenfalls sehr bedeutend, vor Allem aber sind es die Geschütze verschiedenster Art, welche in ihrer großen Anzahl den Reichthum der Reichsstadt genugsam beurkunden. Frankfurt besaß nämlich in seinen Zeughäusern und auf den verschiedenen Befestigungen über 359 Stück Kanonen, Mörser und Haubitzen, eine für die damalige Zeit ziemlich bedeutende Summe.

Ich lasse nun, der Ordnung des Buches treu bleibend, die Register der verschiedenen Zeughäuser aufeinanderfolgen, und da ich annehmen muß, daß viele meiner Leser mit der Entwicklungsgeschichte der mancherlei und unter besonderen Namen darin vorkommenden Schießwaffen und sonstigen Kriegsgeräthschaften vielleicht nicht ganz vertraut sein dürften, so gebe ich in den betreffenden Anmerkungen Behufs besseren Verständnisses die nöthigen Erklärungen.

---

verkauft werden sollten, auf welche jedoch die anwesenden Käufer nicht mehr als 12—18 Kreuzer per Gebund boten. Der die Versteigerung abhaltende Kriegs-Kommissär Freund, unwillig darüber, rief die eben aus der Musterschule heimkehrenden Knaben herzu, in den Hof des Zeughauses an der Konstablerwache, allwo die Versteigerung abgehalten wurde, indem er sagte: „Kommt ihr Buben, kauft euch Lanzen und Piken, das Stück 1 Kreuzer", welche Aufforderung eine so gute Wirkung that, daß man alsbald sämmtliche männliche Schuljugend mit Lanzen bewaffnet in den Straßen umherziehen sah. So kaufte ein anderer mir bekannter Mann, damals noch als Knabe, eine mit Elfenbein ausgelegte und mit einem gravirten Radschlosse versehene Pistole um den Preis von 21 Kreuzern. Die schönsten, eingelegten Brust- und Rückenharnische wurden nicht für den Eisenwerth bezahlt.

Im Zeughaus des Ramhoffs

befanden sich demnach am 24. Januar 1766 50 Stück Geschütze des verschiedensten Alters und Kalibers von 1 Pfund bis 48 Pfund.

Die ältesten mit der Jahreszahl 1522, die jüngsten von 1751, umfassen also in der Zeit ihrer Entstehung einen Zeitraum von 200 Jahren. Sie tragen die verschiedenartigsten Namen *), Wappen und Devisen, und ich werde dieselben, welche im Zeughaus auf dem Graben vorkommen, betreffenden Orts mittheilen.

Sodann weis't das Register in folgenden Munitionshäusern eine Menge Vorräthe auf vielen Blättern nach. Es befanden sich Munitionshäuser an folgenden Orten:

Fischerfeld,
Allerheiligen Bollwerk,
Breite Wall,
Pestilenz Bollwerk,
Friedberger Bollwerk,
Eschenheimer Bollwerk,
Bauren Bollwerk,
Bockenheimer Bollwerk,
Jungwall,
Galls-Wall,
Mainz-Wall,
Mühlschantz,
Schaumain,

*) Die meisten trugen das Frankfurter Wappen, den Adler, und ich darf hier eine Thatsache nicht unerwähnt lassen, welche sich an eines dieser Geschütze knüpft und genugsam darthut, wie seltsam oft die Schicksale lebloser Dinge, gleich denen der Menschen, sich gestalten. Als nämlich unser berühmter Landsmann und Mitarbeiter Dr. Eduard Rüppell im Jahre 1817 Egypten durchreiste, fand er auf einem Kanonenboote auf dem Nil eine Kanone, welche den Frankfurter Adler und die Inschrift trug „Schöff von Barckhausen, Zeugherr" und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß es eine jener Kanonen war, die im Jahr 1796, bei der Plünderung unserer Zeughäuser durch die Franzosen unter General Kleber, mit noch ungefähr dreihundert andern unsre Stadt verlassen mußten, um nach Frankreich zu wandern, von da aus wahrscheinlich mit Bonaparte nach Egypten ging und dort zurückgelassen in die Hände Mehmet Ali's fiel.

Katz,
Affenthor,
Hornwerk,
Hohewerk,
Lindt,
Außlaag.

In ihnen nun war zu jener Zeit ein Vorrath von 24778 Pfund Kugeln, alsdann finden sich im Zeughaus selbst zu gleicher Zeit noch 858306 Stück Kugeln vor, nebst vollständigem Artillerie-Geräth, und natürlich noch eine Menge von andern Dingen, die kein spezielles Interesse bieten und überall vorkommen, ich beschränke mich deßhalb nur auf das Interessanteste, was sich uns darbietet unter der Rubrik:

„Alt Rüstung und Tropheen"

Geharnischte Männer sitzend	. . . .	307
ditto	stehent mit Helleparten	6
Sturmhauben	. . . .	44
Estandarten	. . . .	4

u. s. w.

Zeughaus auf dem Graben.

53 Stück Geschütze von 1610—1712.

Eines vom Jahr 1652 trägt die Devise:

„Dießer thut bollen,
Wieder die, so in Frankfurt wollen."

Ein anderes von 1610:

„Maulwurf heiß ich unverdroßen,
Hans Hoffmann v. Baßel hat mich goßen."

Zwei andere, welche das Wappen von Sachsen-Weimar trugen, beide mit folgender, wahrscheinlich später hineingravirter Inschrift:

„Der mich im Stich gelassen hat,
Der war ein Glaubensbrecher in der That,
Ein Reichs-Rebel gar wohl bekandt
Bernhardt Hertzog von Sachsen-Weimar genandt."

Dann weis't dies Register weiter nach:

Geharnischte Männer 2.

Gefüllte Bomben 276 Stück, liegen unter der Lindt in Sachsenhausen, sindt Anno 1764 auf expressen Befehl Löbl. Kriegs-Zeug-Ambts Außgeleert worden und in den Ramhof kommen.

Im Stückhauß
an der
Constabler Wacht.

116 Stück Geschütze. 1507—1749.
Ferner unter andern Dingen:
54 Stück Doppelhacken *) auf Bockgestell, wovon
2 auf dem Forsthaus waren.
88 Stück Doppelhacken ohne Gestell.
157 „ Kleine ohne Gestell.
660 Stück Mousqueten **) mit alten Lunten-Schlössern.
6 halbe und 3 ganze Ketten-Kugeln.
2 alte Estandarten.

---

*) Doppelhacken. Ein Feuerrohr von 4 Fuß Länge, welches auf einem besonderen Gerüste mit drei Füssen, dem Bocke, abgefeuert wurde und 8 Loth Blei schoß

Hacken. Ein dem Vorigen ganz ähnliches Geschütz, welches 4 Loth Blei schoß.

Halbe Hacken. Eine Handfeuerwaffe, tragbar 2 Loth Blei schießend, alle drei Arten waren mit Luntenschlössern versehen.

**) Musketen. Der Name Muskete soll nach Einigen von muchetus: Sperber abstammen, nach Anderen von Mochetta, der Name eines Meierhofes bei Feltri in Italien, weil sie vielleicht in diesem Passe nach Feltri zuerst gebraucht wurden. Dieß wird dadurch wahrscheinlich: daß kein lateinischer Geschichtschreiber die Handröhren anders benennt, als sclopetum, welcher Name sich offenbar auf den Knall des Feuergewehres bezieht, wie dieß mit dem Namen des groben Geschützes bombarda auch der Fall ist.

Hoyer, Geschichte der Kriegskunst. Bd. I. S. 68.

Nach Angaben Anderer wurden sie zuerst bei dem deutschen Heere Carl des Fünften 1521 gebraucht und zwar von spanischen Schützen.

Mem. de Bellay. Liv. XI. pag. 55.

Die Muskete war eine der ersten allgemein gebräuchlichen Handfeuerwaffen. Frundsberg schildert deren Wirkung in der Schlacht bei Pavia 1525, mit folgenden Worten: „Es war eine blutige Schlacht, denn die geschwinden Hispanier umgaben sie und haben allenthalben bleierne Kugeln unter sie geworfen und tödtlich verwundet. Sie hatten nicht gemeine Handrohr, wie vor der Brauch, sondern lange Rohr, die man Hacken nennet, haben in einem Schuß etlich Mann und Roß erschossen.

Frundsbergs Kriegsthaten S. 49.

Bei den Luntenschlössern war die brennende Lunte zwischen die Lippen des Hahnes eingeschraubt und wurde von diesem vermittelst des Abzuges und einer Feder auf die Zündpfanne geleitet. Trotz des höchst unsichern Schießens und ihrer völligen Unbrauchbarkeit bei Regenwetter erhielten sich dieselben bis nach dem 30jährigen Kriege im Gebrauch, ohne von dem damals schon sehr vervollkommneten deutschen Schlosse verdrängt zu werden.

2 hölzerne Adler.
1 große Inscript. „Vivat Carl VI".
1 „ „ „Vivat Leopoldus."
8 alte Gewehlt und zerbrochene Ritterlantzen.
4 alte Kupferne Keßel.
1 Eyserner Rost zu glüent Kugeln.
8 Brustharnisch mit Casquet.
Nebst 15523 Pfund bleyern Kugeln.

In der Gewöhr=Cammer.

1 Kästlein mit alt Eyßen.
17 Helleparten vergoldet wovon bei Müller im Römer.
1 Alt Gieß=Kan.
1 Geharnischter Mann.
1 Eyßerner Löffel zum Gluende Kugel Schießen.
12 Ladschaufeln *).
4 kleine Streichblech.
1 Bütt zum Pulvermischen.

Diese Rubrik schließt mit folgender Bemerkung:

Am 20. April 1766 von Löbl. Kriegs=Zeug=Ambt empfangen.
20 Axt mit F. gezeichnet,
15 Schurtzfell, um in Feuer=Noth denen Zimmerleuth zu geben.

Auf der Rüst=Cammer.

In der großen.

Unter andern
259 Stück Wallrohr.
1 große Wallbüchse von Extra größe.
118 Pistolen mit deutschem Schloß **).

*) Zum Laden der Kanone. Der Kanonier hatte ein bestimmtes Pulvermaaß von Blech, welches er aus der neben ihm stehenden offenen Pulvertonne füllte, mit dem Streichblech abstrich und sodann in den Lauf des Geschützes goß; eine höchst unsichere, langsame und gefährliche Operation. Patronen kamen erst in der zweiten Hälfte des 30jährigen Kriegs durch die Schweden in Gebrauch.

**) Deutsche Schlösser wurden die 1515 in Nürnberg erfundenen Radschlösser genannt, im Unterschied zu denen um 1680 in Frankreich erfundenen Feuerschlössern. Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen Bd. I. S. 364.

1 Schwerdge von einem Segefisch mit roth Sammt Scheide und dito Griff.

1 Kurz Römisch Schwerd.

1 Altes Stylet vor Cadet mit Stählern Muschel.

4 Scharfrichter Schwerdter, wovon Eins mit Holzgriff.

12 Pistolen mit französischem Schloß.

3 Stück Mousqueten mit Elfenbein eingelegt und Luntenschlößer.

9 Büchsen mit Teutschem Schloß, wovon 7 mit Elfenbein, eine mit Meßing und eine mit Stahl eingelegt.

1 Kleine Büchse mit 8 Schuß und Elffenbein eingelegt.

2 Kleine alte teutsche Büchsen mit altem deutschen Schloß, mit Perle Mutter und Meßing eingelegt.

1 Klein Flindge mit deutschem Schloß, mit Elfenbein und Perle Mutter eingelegt.

1 Klein Puver mit deutschem Schloß und Meßinge Kolben und Eyßerne Schaft.

2 Lange Büchßlein mit altdeutschen Schlößern und Elffenbein eingelegt.

2 Pistolen mit Elffenbein und Perle Mutter eingelegt, mit deutschen Schlößern.

1 Streit Hammer, woran zugleich kleine Flinte Läuffgen mit teutschem Schloß.

1 Paar Türkische Pistohlen mit Perle Mutter eingelegt.

4 Stück Pistolen, die Schaft mit Stahl eingelegt und teutsche Schlößer.

2 Stück Pistohlen mit graffirte teutsche Schlößer.

2 ditto mit Eyßernen Schaft und teutschem Schloß.

1 Pistohl mit 2 Läuf und Perle Mutter eingelegt.

1 Pistohl mit dopp. Lauf und Schloß und Anschlag.

1 Pistol mit Eyßernem Schaft dopp. Lauf u. dopp. Schloß.

2 Lange Pistohlen mit Meßing und Perl Mutter eingelegt.

1 Kleiner Pistohl oder Puver mit deutschem Schloß.

2 Pistohlen mit hölzerne Schäfte und doppelte übereinanderliegende Lauf, nebst dopp. Schloß.

2 Pistohlen oder Puver mit teutschem Schloß und Elffenbein eingelegt.

12 Pistohlen mit runden großen Kolben, worunter 2 durchgängig mit Elffenbein eingelegt, und deren Kolben mit Messing garnirt

und davon eine mit dopp. Lauf und Schloß, die Uebrigen aber auf verschiedene Arth mit Elffenbein eingelegt und garnirt.

1 Große Pistohl mit einem Anschlag, doppel damascirter Lauf und dopp. Schloß.

2 Mousquetons von Meßinglauf mit alten französischen Schlössern mit dem Nassauischen Wappen und Inscription.

2 Armbrüste mit Elffenbein eingelegt, nebst ihrem Spanner.

Ist den 25. Märtz richtig da.

---

13 Pistohlen mit große runde Kolben, schwarzgebeitzte Schäfte und deutschen Schloß.

1 Flint mit deutsche Schloß und Meßing-Lauf.

1 Altes langes Stück mit schwarz Corduan überzogen. soll eine Wind-Büchße sein.

1 Windbüchße in Form eines Stocks sambt zugehörig Pompe.

1 Kurtz gezogner Stutzer mit teutschem Schloß.

2 Büchßen mit deutschem Schloß, wovon eine gezogen.

4 Meßinge Windbüchsen, wovon eine brauchbar.

2 Mousqueten mit Luntenschloß, wovon eine mit einem aufgeschwungenen Bajonet.

2 Mousqueten mit aufgeschwungenen Bajonets, wovon eine nebst einem altfranzösischen auch ein Luntenschloß hat.

2 Schwere Mousqueten, halb geschäfft mit Lunte Schloß.

2 alte Pallester, so unbrauchbahr *).

---

*) Ballester. Balliste war eine Art von großer Armbrust oder Bogen, der lange und starke, fast balkenähnliche Pfeile auf sehr beträchtliche Entfernungen schoß. Es stand bald auf einem Wagen, um dem Heere ins Feld folgen zu können, bald auf einem festen Gerüst und ward in dem einen, wie in dem andern Falle, vermittelst einer Winde aufgezogen, daß die starke Sehne mit der größten Gewalt losschnellte. Der Onager, oder wie ihn Bischoff Otto von Freisingen in seinem Leben Kaiser Friedrich des Ersten nennt, die Margar warf Steine von ungeheurer Größe, denn sie bestand aus einem Löffel oder Kasten mit einem langen Stiele, der unten in einer Welle befestigt war, und durch Sehnen und ein Räderwerk vorwärts gedrückt ward, wenn er vermittelst einer Winde rückwärts niedergezogen und mit der gehörigen Ladung versehen worden war. Auch nach der Erfindung der Feuergeschütze blieben beide letztere Arten Belagerungsmaschinen noch lange im Gebrauch, sei es nun, daß es bisweilen an einer hinreichenden Menge

59 Stück Geharnischte Männer.

12 Stück Geharnischte Männer an zwei Tischen sitzend, mit völliger Rüstung.

72 Blanke Harnisch ohne Sturmhauben.

43 Stück blanke Sturmhauben.

29 Schlacht Schwerdter. NB. Eins hat der Geharnischte Mann oben am Tisch gegen die Judengaß.

3 Espontons vor Staabs-Officiers.

1 Schwartz polirter brauchbahrer Harnisch mit geschlungenen Buchstaben AB. verguldt.

1 ditto mit verguldten Nägeln.

83 Kurz Gewöhr von Bürg-Unter officier.

29 Lantzen

19 Alte Fahnen, worunter verschiedene nur Stangen.

11 Säbel und Balasch haben die Geharnischte Männer am unteren Tisch 6 und 5 stehente an.

2 Hirschfänger haben 2 stehende Geharnischte Mann oben an.

1 höllzern Modell zur Ausziehung der Brand-Röhre.

2 Blecherne Brandt-Büchsen mit Brandtzeug de Anno 1728 so in der Blum zu Sachsenhausen gefunden worden.

1 2 löthiges metalnes Model von einer Haubitze mit 4 Meßingen Räder.

1 4 löthig Metalnes Model mit 4 Meßinge Räder.

1 2 löth. Kanonen Model mit 4 Meßing Räder.

1 2 löthig Kanonen Model auf seiner Laffuitte mit zwei hölzerne Räder und 2 Munitionskasten.

1 3/4 löthig. Schlänglein mit 4 Meßing Räder.

1 Kleiner Doppelhacken Bock, worauf eine metalne Musqueton eingeschäfft zum Hand-Granaten werffen dienlich.

1 hölzernes Model zu einer Pulver-Mühl.

2 Pusikan *) 1 Streithammer 1 Pantzer.

Kanonen und Mörser fehlte, oder daß sie aus Mangel einer zweckmäßigen Behandlung nicht die Wirkung jener Maschinen leisteten, mit denen man besser bekannt war. Hoyer, Geschichte der Kriegskunst. Bd. I. §. 21.

*) Pusikan, der heraldische Ausdruck für Streitaxt.

1 holzern gewachsener Pusikan und 1 klein Säbelgen, so die 6 Männer anhaben.

98 blechern Pulver Mäßgen zu Doppelhacken.

Große Rüstkammer.

Auf dem Unteren Tisch gegen die Juden Gaß.

6 Geharnischte Männer sitzend davon 4 mit Gesichter.

1 Türkischer Bogen und Pfeile.

1 hölzern Model von einer Brücke.

1 hölzern Model von einer Festung.

1 hölzern Model von einem Löwen mit 4 im Maul habenten Eyßernen Schuß.

1 Diebs Erbrech Instrument.

An der obern Säule gegen die Judengaß.

2 Pusikan, wovon ein mit Perlmutter eingelegt.

2 Türkische Schilde von geflochtener Seide.

2 Römische Eyßerne, Eins Rund und Eins Oval

1 Ungespannter Türkischer Bogen.

1 Gespanter dito.

1 Roß Schweiff.

1 Türkisch Damascirte Musqueten.

1 Türkisch kurtz Trabanten Gewöhr.

1 Diebs Leitern mit Flaschenzug.

2 Wurff Leitern.

1 Meßingen alte Pulver Prob mit hölzern Futteral.

1 Pulver Schiff Mühl Model.

3 Alte Schießgewöhr mit Haken und Gabeln und Elfenbein eingelegt.

1 Französische mit Gold gestickte Estandarte.

1 Großhölzern Model von einer Festung nach Blondels Manier.

1 Eyßern Schild mit einer Hand und Untersatz.

1 Büchß von Vicenz Fettmilch sambt Gabel und Axt.

1 Groß Model von einer Festung nach Rimplers vermeinter Manier (ehedem auf der Stadtbibliothek) *).

*) Die eingeklammerten Worte sind mit Bleistift in das Original-Manuscript hinein geschrieben.

2 Ungarische Helleparten von Hrn. Jacob Mentzel sel. des Rath hierher verehret.

1 Große Vergulbete Helleparten mit der Jahreszahl 1734 und der Stadt Frankfurt Rathsherrn Wappen noé Magistratus.

1 dito Ohnvergulbete wie die Vorige de Anno 1675.

37 Lantzen an verschiedene Orthen.

344 Gantze Brust und Rücken Harnisch stehen auf den Stellagen unter den Gewöhr.

1 hölzern Model von Einer Crane (Krahnen wahrscheinlich) womit in Anus 1763 die französischen Ihre völlige Artillerie Eingeschifft.

158 Stück alte Brustharnisch und Rückharnisch.

158 alte verbrochene Casquets.

1 Officier von Holz in Spanischer Kleidung, Stock, Degen und Helleparte.

1 Croat von Holz in der Hand 1 metalne Grenade mit?

1 Eyßerner Doppelhacken zum Geschwindschießen; 8 löthig steht auf seinem Bock Gestell.

1 dito 12 löthig steht auf seinem Bock Gestell.

1 dito 3 löthig von Metal liegt auf seinem Schlitten.

In der kleinen Rüstkammer.

9 Geharnischte Männer stehen mit Helleparten, dabei 1 polirt.

595 Alte Schieß- oder Unteroffizier-Gewöhre, den 26 7brs 1758 sind 13 zur execution des Hrn. Dr. Hoffmanns Magdt kommen *).

1 Alt Pantzerhembt.

1 Eißeren Handt Mühle.

9 Alte confiscirte Jagdflinten, 1 davon an den Förster, welchem die Offenbacher die seinige genohmen.

1 Verguldt Casquet.

25 Harnisch Hembter.

---

*) Anno 1758 in der Herbst-Meß ist die Fröhlichin, welche ihr Kind ums Leben gebracht hat, als Dienstmagd, allhier zum Bockenheimer Thor hinausgeführet, zwar weil Sie nicht hat gehen können vor Geschwulst an den Beinen, so ist Sie in einem Seßel hinausgetragen worden, und unter Zuschauung vieler Tausend Menschen durch das Schwerd vom Leben zum Tode hingerichtet worden.

Wortgetreuer Auszug aus einer Familienchronik.

1 polirte Brustharnisch.
5 Trauer Helleparten.
6 Geharnischte Männer mit 6 Streitkolben und 6 Sabel, worunter einer mit einer Meßing Hand und Meßing gabel.
1 Model von einer hölzern Fallbrück.
1 messinger Pulverprob mit hölzern Fuß.
1 Axt womit der Freyeiße den Holz-Aufseher Eichenauer erschlagen, unter dem Affenthor, vom Löbl. Officio Examinatorio hierher geben *).
6 Geharnischte Männer auf Stühlen mit 6 Sabeln, Streithammer.
1 hölzern Model von einem ponton.
1 Blau angelaufener Brustharnisch mit einer Sturmhaube.
1 alte Feld Apoteck.
3592 Mousqueten mit Lunte Schloß auf 26 Pyramiden und in 3 Reihen stehend und liegend an der Wand.

Auf der ersten Bühne über der Rüstkammer.

1 Gantz neue Raths Zelt mit Catton gefüttert, ohne Hauß nebst Mantel.
1 Pavillions mit Mantel. Alt.
1 dito groß mit Franzen.
1 Capit. Zelt von Hrn. Neuner Faust, hat Löbl. Forst Ambt.
2 Lieut. Zelte.
2 Zelte Häußger zur Cantzlei gehörig. Alt.

*) Der Weingärtner Jakob Freyeisen wollte am 13. Dez. 1757, Morgens zwischen 11 und 12 Uhr ein Bündel Holz aus dem Wald zum Affenthor herein bringen, was der Holzaufseher Eichenauer, trotz Freyeisens mehrmaliger Versicherung, daß er die Erlaubniß dazu habe, nicht gestatten wollte. Eichenauer hatte dem Freyeisen sein Reff mit Holz abgeladen und war in die Wachtstube gegangen; Freyeisen wollte mit Gewalt das Holz wieder aufladen, Eichenauer dies zu verhindern trat aus der Wachtstube heraus und griff dem Freyeisen nach dem Reff, worauf derselbe dem Holzaufseher einen Schlag mit der Axt auf die linke Seite des Kopfes versetzte, daß, wie die Zeugen aussagen, die Axt darin stecken blieb. Eichenauer taumelte zurück in die offene Stubenthür der Vorwacht, woselbst er bald darauf den Geist aufgab.

Freyeisen wurde sogleich verhaftet, behauptete jedoch trotz der durchaus einstimmigen Aussagen der Augenzeugen, er sei unschuldig, die Axt sei während dem Handgemenge seinem Gegner auf den Kopf gefallen. Er starb 36 Jahr alt, 1759 im Gefängniß auf dem Katharinen-Thurm und wurde in aller Stille des Nachts auf den Gutleuthof gebracht, woselbst er neben der Fröhlichin eingescharrt wurde.
Auszug aus den Criminal-Akten von 1757, Band 77.

2 Unterofficier Zelte.
37 Baracken.
4 gewöhnliche Mäntel.
12 alte Mäntel mit Stangen.
440 alte Patrontaschen vor Handwerks Pursch.
14 spanische Reuter sambt Schweinsfeder.
5 Eißern Buchstaben zu Feuerwerk.
1 Haufen alter Morgenstern.
18 alte Schaar Lantzen.
1 Haufen alter Pfeil.
1 Haufen alte Casquets indem von die Brust und Rücken Harnisch Eyßerne Laden gemacht worden.

Finis.

Ferner befinden sich auf den Warten so zu dem Zeughauß auf der Constablerwacht gehörig als da sind:

Sachsenhäußer Warthe,
Ober Radt,
Forsthaus,
Gallen Warth
Bockenheimer Warth,
Friedberger Warth,
Rieder Hoff,
Brückenthürme zu Frankfurt,
Brückenthürme zu Sachsenhausen,

Gallen Thor, 28 Stück Geschütze verschiedenen Calibers, theils Doppelhacken, theils Katzenköpfe nebst verschieden rothen und weißen Fahnen, Pech Pfannen, Pech Kränzen, Alarmstangen, Fakeln u. s. w. und zu gleicher Zeit bei dem Brückenthurm in Sachsenhausen, welcher mit 4 Geschützen aufgeführt ist, die Notiz, daß dieselben ins Zeughaus zurück abgeführt seien, woraus genau erhellt, daß zu jener Zeit der Abbruch des Brückenthurms stattgefunden haben muß.

Die Register schließen mit dem Datum 17. Juli 1765.

Beigefügt ist dem kleinen Buche noch eine Tabelle, über die auf hiesigen Stadt Wällen stehenden Eyßern Canonen, wie sich solche am 15. July 1765 bei der Inventur vorgefunden, welche ich hiermit in genauem Abdruck folgen lasse:

Nahmen der Bollwerke.	Eyßerne Kanonen von 10 ℔	6 ℔
Mühl Schantz	1	3
Würtz Wall	1	—
Maintzer Wall	3	—
Galgen Wall	4	2
Jung Wall	4	1
Lermen Stück	1	—
Bockenheimer Bollwerk	4	4
Bauren Bollwerk	3	4
Eschenheimer Bollwerk	4	—
Friedburger Bollwerk	2	5
In der Streich	3	—
Pestilenz Bollwerk	5	2
In der Streich	3	—
Breite Wall	4	4
Allerheil. Bollwerk	2	5
Fischerfeld	4	4
Schützen Standt	—	2
Außlaager	—	2
Unter der Lindt	2	—
Hohe Werk fausse bray halb und halb	6	—
Affenthor	—	4
Hornwerk	—	5
Oppenheimer Bollwerk	4	—
Schaumain	1	1
Steinschantz	2	1
Summa:	63	49

112 Stück.



Frankfurter Münzen im Anfang des 13. Jahrhunderts.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

Im 6. Heft des Archivs pag. 195 wurde eine kleine zu Frankfurt gehörige Silbermünze beschrieben, welche ich der städtischen Münzsammlung einverleibt hatte, die nach einer flüchtigen Ansicht irriger Weise dem Kaiser Heinrich VI. zugeschrieben wurde. Eine genaue von mir gefertigte Beschreibung der Münze hat Herr Cappe in der dritten Abtheilung deutscher Kaisermünzen des Mittelalters (Dresden 1857, pag. 142) veröffentlicht *). Seitdem erhielt ich ein zweites Exemplar dieser halben Denars, welche seiner Zeit in Frankfurts kaiserlicher Münze angefertigt wurden, und zwar ist derselbe nicht allein mit einem verschiedenen Stempel angefertigt, sondern durch beide werden die Umschriften vollständig ergänzt. Die genaue Beschreibung der interessanten Prägestücke ist folgende:

Hauptseite: HENRIC .... ARCARE ⋄ Zwei nebeneinander gestellte gekrönte Brustbilder in Vollgesicht, dazwischen ein mit einem Kreuz endigender Scepter.

Kehrseite: ° FRACN ⋄ FORT ° Burgansicht mit vier Thürmen, unter derselben in einem rechtwinkeligen Ausschnitt ein gekrönter Kopf in Vollgesicht.

---

*) Die sichtbaren Buchstaben der Umschrift . . R . . CRE, welche durch FRIDERE ergänzt wurden, gehören an dem Namen MARCRE.

Durchmesser: 7 Pariser Linien. Gewicht: 0,650 Milligrammes.

Wir haben hier unverkennbar eine Münze des römischen Königs Heinrich (VII.), Sohn des Kaiser Friedrich II., und seiner Gemahlin Margaretha, der Tochter des Herzogs Leopold von Oestreich.

König Heinrich, geboren 1212, ward bereits in seinem achten Jahre zum römischen König gewählt (23. April 1220); am 8. Mai 1222 ward er als Gegner seines Vaters gekrönt, vermählte sich im November 1225 mit Margaretha von Oestreich, verweilte nach der durch Böhmer veröffentlichten Urkunde in Frankfurt

1225 im October,
1231 im April,
1232 im August,
1233 im Juli.
1234 im Februar,

ward im Juli 1235 abgesetzt, und starb acht Jahre vor seinem Vater im Februar 1242.

Diese Münze ward also allhier in der kaiserlichen Münze geprägt zwischen den Jahren 1225 und 1235, höchst wahrscheinlich im letzten Jahre, in welchem König Heinrich den Bürgern von Frankfurt das halbe Einkommen der hier befindlichen kaiserlichen Münze überließ, um die Mainbrücke wieder herzustellen und zu erhalten.

Der Vogt in Frankfurt.

Von

Dr. L. H. Euler.

---

§. 1.

Unter den Zeugen einer Urkunde des Abt Hezechin von St. Jakob in Mainz über eine vor dem kaiserlichen Gerichte in Frankfurt abgeschlossene Uebereinkunft von 1194 (Böhmer C. D. 19) werden Wolframus scultetus, Conradus advocatus genannt. Ebenso werden in einer Urkunde Erzbischof Sifrieds von Mainz von 1211 (B. 20) unter den Zeugen aufgeführt: Preterea de Frankenvurt Johannes schultetus, Conradus advocatus. Dann erscheinen in einer Urkunde Gerbodos, Probst von St. Peter in Mainz, von 1219: Henricus scultetus de Frankinvort, Johannes filius advocati als Zeugen. In demselben Jahre ist Conradus advocatus der erste Zeuge einer Urkunde, in welcher Schultheiß, Schöffen und Bürger von Frankfurt kund thun, daß in generali placito civitatis dem Kloster Eberbach eine Hofstätte übergeben worden sei (B. 26). Bei einem Vertrag zwischen dem Abt von Aulisburg und den Bürgern von Frankfurt über eine Lache am Riederhof von 1219 (B. 27) sind genannt als Zeugen et qui hoc *nomine civitatis* sunt executi: Henricus villicus. Rukerus advocatus. Johannes filius advocati. Noch in demselben Jahre beurkunden Heinricus sculthetus, Rukerus advocatus, ceterique judices et cives in Frankfurt eine Schenkung zu Gunsten des Klosters Eberbach (B. 30). Dann werden bei einer Schenkung der Wittwe Elisabeth, concivis in Frankfurt, unter

den Zeugen als milites aufgeführt: Henricus scultetus, Johannes filius advocati (B. 33). Ebenso 1222 (B. 34). Johannes filius advocati wird weiter 1223 als erster Zeuge unter den milites genannt (B. 39) und in vier andern Urkunden desselben Jahres folgt er als Zeuge gleich hinter dem Schultheißen. Ebenso 1225 (B. 43) und 1226 in vier Urkunden, während er später nicht mehr vorkommt. Endlich sagt König Richard in dem den Bürgern von Frankfurt ertheilten Privilege von 1257 (B. 117): quod quemamodum ibi advocacia per Fridericum olim imperatorem de consensu principum deposita fuit, permaneat ut nunc est, fructibus advocacie ipsius scultetatus officio deputandis.

Diese wenigen Nachrichten sind Alles, was uns urkundlich über die Vogtei und die Vögte in Frankfurt aufbewahrt ist. Sie geben über die Bedeutung des Amtes und die Stellung der Vögte keinen Aufschluß. Sich berufend auf dasjenige, was im Allgemeinen von den Vögten und den städtischen Vogteien bekannt geworden, haben nun die bisherigen Bearbeiter der Frankfurter Geschichte, namentlich Kirchner und Fichard, ohne alles Bedenken behauptet, daß der Vogt in Frankfurt ein königlicher Beamte gewesen sei, und dieselbe Ansicht ist auch von andern Gelehrten getheilt worden, z. B. von Hüllmann, Städtewesen II, 366. In der „Entwicklung der Stadtverfassung der Stadt Frankfurt" von Dr. Römer-Büchner (Fr. 1855, S. 4 ff.) wird dagegen vorgebracht, es habe nie einen königlichen Vogt in Frankfurt gegeben, der Vogt sei vielmehr ein geistlicher Beamte, ein advocatus ecclesiae gewesen.

Für die Geschichte Frankfurts könnte nun bei dem frühen Verschwinden der Vogtei und dem Mangel aller näheren Nachrichten über dieselbe eine Untersuchung der Frage, ob der Vogt ein weltlicher oder geistlicher Beamter gewesen sei, nicht von besonderer Erheblichkeit scheinen; da aber einestheils ein Angriff auf eine bis dahin allgemein angenommene Ansicht immer zu nochmaliger Prüfung der Sache anregt und anderntheils für die städtische Verfassungs-Geschichte auch die Kenntniß der älteren Verhältnisse von Interesse ist, so dürfte die nachfolgende Betrachtung immerhin nicht ganz überflüssig sein.

Wie nun Herr Dr. Römer seine neue Ansicht von dem Wesen der Vogtei in Frankfurt vorzugsweise nur aus einer Darstellung des damaligen Rechtszustandes im Allgemeinen herleitet, so kann auch eine

Prüfung derselben nicht wohl in anderer Weise stattfinden. Es muß die alte Gerichtsverfassung und das Institut der kirchlichen Vogtei betrachtet, dann die Entstehung der städtischen Verfassung im Allgemeinen geschildert und hierauf insbesondere die Einrichtung derjenigen Städte verglichen werden, welche mit Frankfurt gleichen Ursprung und gleichen Entwicklungsgang genommen haben [1]). Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen läßt sich dann wohl mit Sicherheit ein Schluß auf den Zustand in Frankfurt ziehen: es ergibt sich aus ihnen, daß die bisherige Ansicht die richtige ist und beibehalten werden muß.

§. 2.

In den ältesten Zeiten hielt der Centenar [2]) das Gericht unter Volksfrieden und ohne Banngewalt, alle Freien des Gaus erschienen in demselben und die Rachinburgi fanden das Urtheil. Das fränkische Königthum brachte den Königsfrieden und die Banngewalt mit der Bannbuße von 60 Solidi. Aber bis zu den Zeiten Carls des Großen blieb der Centenar noch Richter unter Volksfrieden mit dem Recht der mannitio; nur in Ungehorsams- und in besonders ausgezeichneten schweren Fällen (wie raptus, incendium), dann auch überhaupt bei Streitigkeiten über Freiheit und Grundbesitz trat die königliche Banngewalt ein: zuerst in der Weise, daß dann der königliche Beamte, der

---

[1]) Von Interesse dürfte hier die Erinnerung an einen früheren Hergang sein. Zu den Zeiten des 30jährigen Kriegs war die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht zum Vortheil des Reichs die alten Reichsvogteien bei den Reichsstädten wieder aufrichten sollte. Da eine Wiederbelebung dieses Instituts aber die freie Stellung der Reichsstädte gefährdet hätte, so erschien alsbald dagegen (gewiß von städtischer Seite) ein „kurzer doch gründlicher Discurs, ob die alten Reichsvogteien dieser Zeit bei denen Reichsstädten wieder eingerichtet werden sollen", in welchem die Geschichte dieser Reichsvögte behandelt und dabei auch die Reichsvogtei zu Augsburg erwähnt wurde. Letzteres gab Veranlassung, daß alsbald 1643 eine „beständige Widerlegung des — Discursus, soviel darinnen die Vogtei der Stadt Augsburg zum Exempel angezogen" von Seiten eines bischöflichen Consulenten herausgegeben und hierin diese Vogtei als eine advocatia ecclesiastica hingestellt wurde, worau dann wieder der Verfasser des Discurses mit einer weitläufigen, jetzt fast ungenießbaren, reichsvogtei'schen Apologie antwortete und zu beweisen suchte, daß der Vogt auch in Augsburg ein Reichsbeamter gewesen sei. Noch 1732 erschienen der Discurs und die Apologie zu Ulm in zweiter Ausgabe unter dem Titel: Gründlich historischer Bericht von denen alten Reichsvogteien bei denen Erb- Frey- und Reichs-Städten.

[2]) Der princeps pagi, von dem Tacitus Germania cap. 12 spricht.

Graf, dem Centenen-Gerichte beisaß, später aber also, daß alle Bannfälle in besonderen königlichen Gerichten verhandelt wurden, welche der Graf unter Königsbann hielt. Nach der carolingischen Staats-Einrichtung war jedem Gau oder jeder in einem größeren Gau liegenden Grafschaft (comitatus) als oberster königlicher Beamter ein Graf vorgesetzt, der sowohl dem Heerbann als dem Gerichtswesen vorstand und die k. Fiscalrechte wahrte. Als seine Unterbeamte erscheinen nun die Centenare oder Centgrafen (centgrevo, Böhmer c. dipl. 21), unter welchen in den einzelnen Bezirken des Gaus, den Centenen, die Centgerichte stattfanden. Der Graf hielt dreimal im Jahre das Gaugericht ab an den alten Malstätten (d. h. den Centgerichtsstätten) des Gaus: es sind dies die tria placita legitima, die sich bis in späte Zeit hinein erhalten haben. Beiderlei Gerichten waren nur die Freien unmittelbar unterworfen, sowohl die freien Grundbesitzer, als auch die Freien, welche keinen eigenen Grundbesitz hatten oder auf fremdem Gute gegen Zins saßen. In den Gaudingen wurden diejenigen Sachen unter Königsbann entschieden, die Leben und Eigen der Freien betrafen, in den Centgerichten die Angelegenheiten minderen Belangs. Sowohl der Graf wie der Centenar waren aber nur Vorsitzer in dem Gerichte und Vollzieher der Urtheile: letztere wurden nunmehr von den Schöffen gefunden, welche scabini aus den grundbesitzenden Freien zu dem Gerichte gewählt wurden.

Jedem Grafen waren Stellvertreter, vicarii, vicecomites, beigegeben und diesen lag auch die Pflicht ob, von den kleineren Grundeigenthümern, denen Carl der Große den persönlichen Heerdienst erlassen und dafür eine Abgabe, Pflege, auferlegt hatte, diese Steuer einzutreiben. Für diese Vicarien wurde später die Benennung Schultheiß (scultetus, exactor) üblich und es scheint dieser Name gerade mit dem Einzug jener Steuer zusammenzuhängen [3]).

---

[3]) Vgl. A. Gemeiner die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königthums. München 1855. Derselbe hält den Schultheißen nicht für einen herrschaftlichen oder hofrechtlichen, sondern für einen öffentlichen oder königlichen Beamten, ebenso wie Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien I. 467 den longobardischen sculdahis für einen öffentlichen Beamten erklärt. Die entgegengesetzte Ansicht Ungers, die altdeutsche Gerichtsverfassung, Göttingen 1842, S. 149, 247 ist wohl unrichtig. Die alte Glosse zu dem Capitulare von 779, welche den judex comitis (also dessen Vicar) mit sculdahis wiedergiebt, bezeichnet ihn damit als einen

§. 3.

Neben diesen öffentlichen Gerichten gab es nun auch herrschaftliche Gerichte [4]). Die Gewalt, welche der Herr ursprünglich ganz unbegränzt über seine Unfreien hatte, nahm sehr bald den Charakter einer Gerichtsbarkeit an. Zuerst zeigte sich dieß bei den königlichen Domänen: Carls des Großen capitulare de villis läßt erkennen, daß sich für die Unfreien und die hörigen Hintersassen des Königs schon ein fester Rechtszustand gebildet hatte. Der Verwalter einer solchen Domäne, obwohl auch actor und villicus genannt, heißt in der Regel *judex* [5]), gerade weil er auch die richterliche Gewalt des Königs als Grundherrn ausübt und es war damit die Domäne von der gräflichen Gerichtsbarkeit eximirt. Durch königliche Privilegien erhielten dann sowohl weltliche Großen [6]) als Stifter und Klöster für ihre Besitzungen die Freiheit vom Eintritt der öffentlichen Beamten. Die Immunität, welche zuerst nur die Freiheit von öffentlichen Lasten verlieh und meist auch den Begünstigten die Befugniß ertheilte, die fiskalischen Gefälle der Bewohner des fraglichen Bezirks einzuziehen, wurde eine emunitas ab introitu comitis und herrschaftliche Beamte versahen die Gerichtsbarkeit in der immunen Besitzung. Die Freien, welche sich auf den königlichen Domänen oder in den immunen Bezirken aufhielten, waren aber dem herrschaftlichen Richter nicht untergeben, sondern standen unter den öffentlichen Beamten, bis sie nach und nach auch dem Immunitätsrichter unterworfen wurden. Zuerst war dies wohl bei den königlichen

---

öffentlichen Beamten. Daß in weit späteren Zeiten auch herrschaftliche Beamte so genannt wurden, stehet dem nicht entgegen. Ueber die in dem Sachsenspiegel geschilderte Gerichtsverfassung, vgl. den Aufsatz von O. Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht XV. 82. Walter, deutsche R. G. §. 272. Als nemlich die Stände sich schärfer trennten, wurde das Grafengericht auch das Standesgericht der Schöffenbarfreien, d. h. der großen Grundbesitzer, die persönlich im Kriege dienten, während die Pfleghaften auf dem Lande, welche eine Abgabe statt persönlichen Dienstes leisteten, das Gericht des Schultheißen suchen und die freien Landsaßen, die keinen eigenen Grundbesitz hatten, unter das Gericht des Gografen (wohl des alten Centenars) gehörten.

4) Vgl. Unger a. a. O. S. 84. 89. 269. 277. 306. Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte §. 48. 58. 77.

5) Vgl. *Guérard*, explication du capitulaire de villis. Par. 1853. S. 96.

6) Das erste solche Privileg findet sich in einer Urkunde K. Ludwigs von 815 für einen Laien Namens Johannes. Vgl. Quix, Gesch. v. Aachen I. 18.

Domänen der Fall, da der König den Beamten, den er über die Unfreien gesetzt hatte, auch zum Richter über die freien Anwohner ernannte. Später aber erweiterte er die Immunität der geistlichen Stiftungen dahin, daß auch die Schutzhörigen (Mundlinge), freien Hintersassen und überhaupt die freien Bewohner in den Villen der Kirche nur unter der Gerichtsbarkeit der Beamten der Kirche stehen sollten und es konnte eine solche Anordnung um so leichter getroffen werden, als diese Beamten auch vom König ernannt wurden und die Freien vielfach dem Drucke sich zu entziehen suchten, den die öffentlichen Beamten über sie verhängten. Der Form nach waren diese herrschaftlichen Gerichte eine durchgängige Nachbildung der Volksgerichte: auch hier fanden Schöffen das Urtheil und der Beamte führte den Vorsitz. Seit König Heinrich II. endlich wurden auch ganze Grafschaften an Bisthümer und Abteien verliehen, so daß die geistlichen Inhaber derselben fortan die königlichen Aemter in diesen Grafschaften zu besetzen hatten. In ähnlicher Weise vereinigten auch die höheren Reichsbeamten die grundherrliche und Amtsgewalt in ihrer Hand und gelangten durch die Erblichkeit ihrer Reichsämter zur Landeshoheit.

§. 4.

Der Kaiser (König) war oberster Schirmherr aller Kirchen und sorgte dafür, daß sie nicht beinträchtigt wurden: er ließ diesen seinen obersten Schutz durch seine Sendgrafen, später durch die Herzoge und andere hohe Beamte ausüben. Außerdem sollte jede geistliche Stiftung einen besonderen Schirmvogt haben, der sie in allen weltlichen Geschäften vertrat und mit gewaffneter Hand schützte [7]). Diese Vögte

---

[7]) Vgl. Walter, R.G. §. 104. 214. 259—261. Hillebrand Staats- u. R.G §. 77. Unger Gerichts-V. S. 298. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands II. 611. Zirngibl Abh. von den Rechten, Vorzügen und Verrichtungen des Mundiburdium, in den neuen hist. Abh. der bair. Akademie, Bd. 5 (1798), handelt weitläufig aber ungenügend von den Vogteien besonders nach bair. Urkunden. *J. de St. Genois* histoire des Avoueries de Belgique, Brux. 1837, ist ein gutes Buch und wäre eine ähnliche Arbeit für die Vogteien in Deutschland zu wünschen. Für diese ist in Spezial-Geschichten viel Stoff zu finden, vgl. z. B. Wigand Gesch. v. Corvey I. 151. II. 39. Funke Gesch. von Essen, Elberf. 1851. S. 29. Donandt Gesch. des Brem. Stadtr. I. 73. Quix die Frankenburg und die Vogtei über Burtscheid. Aach. 1829.

wurden anfänglich von dem Könige ernannt, insofern nicht etwa die Stifter von Klöstern sich und ihren Nachkommen die Vogtei vorbehielten. Carl der Große verordnete, daß die Vögte von den Sendgrafen unter Mitwirkung des Grafen, in dessen Gau das Stift lag, aus denjenigen Herren gewählt werden sollten, die in dem Gau begütert waren, doch durfte weder der Graf noch sein Centenar zum Vogte gewählt werden [8]). Gewissermaßen waren also auch die Vögte öffentliche oder königliche Beamte, waren der Aufsicht der Sendgrafen unterworfen und mußten gleich den Grafen dem königlichen Aufgebote folgen. Durch seinen Vogt übte dann auch das Stift seine weltliche Gerichtsbarkeit aus, er war der Immunitätsrichter und nahm, als die Stiftungen auch gräfliche Rechte erwarben, wieder die Stellung eines öffentlichen Beamten ein: weil er über Leib und Leben von Freien richtete, empfing er auch den Bann vom Könige und hielt, wie der Graf, die echten Dinge unter solchem Königsbann. In Beziehung auf diese richterliche Thätigkeit hieß er Kasten- oder Gerichts-Vogt und empfing für seine Mühwaltung den Genuß bestimmter Güter, ein Drittheil der Gerichtsfälle und mancherlei Abgaben der Gerichtseingesessenen [9]). Diese Vogtei und die Schirmvogtei war oft in einer Hand vereinigt oder der Schirmvogt ließ die Kastenvogtei durch einen Untervogt besorgen. Bei größeren Stiftungen dagegen waren beide Aemter geschieden und wenn eine Stiftung in mehreren Gauen Güter hatte, bedurfte sie auch mehrerer Vögte. Nach und nach erlangten dann die Stiftungen das Recht, sich ihre Vögte selbst zu wählen; wie aber alle Aemter im Mittelalter in erbliche Gerechtsame übergingen, wurden auch die Vogteien erblich und gereichten dann wegen des in so vielen Urkunden laut beklagten Benehmens der Vögte, welche die Leute und Güter der Stiftungen über Gebühr drückten, ihnen Besitzungen entzogen und sie in ihre Streitigkeiten verwickelten, den Stiftungen zum großen Nachtheil. Da es trotz wiederholter kaiser-

---

[8]) De advocatis ecclesiarum, volumus ut — advocatos habeant. So schon 783 das capitulare generale c. 3 (Pertz leg. I. 46) und die Capitularien von 802, 803, 809, 812, 813.

[9]) Diese Abgaben heißen auch Advocatia, Vogtei und wurden von den Vögten oft versetzt oder verkauft, so daß also das Recht, diese Vogteiabgaben zu erheben, sehr oft in dritte Hände kam. Vgl. z. B. Fritsch Gesch. von Quedlingburg I. 267.

lichen Verordnungen, welche den Vögten ihre Pflichten einschärften, in den meisten Fällen für die Stiftungen eine schwere Sache war, Bestrafung oder Entfernung ihrer ungerechten Vögte zu erlangen, und auch Verträge, worin Rechte und Pflichten der Vögte genau festgesetzt, erstere meist sehr beschränkt wurden, wenig halfen, so ging nun das Streben der Stiftungen dahin, selbst mit mancherlei Opfern sich ihrer Vögte zu entledigen und die Vogteien durch Kauf u. s. w. wieder an sich zu bringen, wonach dann deren Geschäfte durch blose Beamte der Stiftungen besorgt wurden.

§. 5.

Das Stadtrecht beruhte, ehe es den Städten seit Ende des 12. Jahrhundert gelang, eine freie Gemeindeverfassung zu erstreben und das Wesen der Stadtfreiheit sich in der selbstständigen Stadtverwaltung unter selbstgewählten Obrigkeiten zeigte, hauptsächlich darin, daß die Bewohner nur innerhalb der Stadt, vor dem städtischen Richter zu Recht stehen und nur nach dem Spruche der Bürger gerichtet werden durften. Dies war die urbanorum justitia, wie sie zuerst in dem Augsburger Stadtrecht von 1152 genannt wird, und die ältesten städtischen Privilegien betreffen daher neben der Befreiung von mancherlei hofrechtlichen Lasten die Gewährung dieses eremten Gerichtsstandes [10]).

Die Geschichte der städtischen Verfassung hat daher in der ersten Zeit zumeist mit diesem städtischen Richteramte zu thun: der Stadtrichter war ein Beamter des Herrn der Stadt und das Streben der Städte ging dahin, zuerst eine Mitwirkung bei dessen Wahl zu erlangen und dann das Recht zu erwerben, selbsten diesen Stadtrichter zu ernennen, bis später beinahe überall der Rath die Gerichtsbarkeit selbst an sich brachte.

---

10) Vgl. Arnold Verfassungs-Geschichte der deutschen Freistädte, 1854, I. 280. Hegel, allgem. Monatsschrift, März 1854, S. 170. Wie Heinrich V. 1111 der Stadt Speier das Recht gab, ut nullus civium extra urbis ambitum advocati placitum cogatur requirere, so finden sich ähnliche Privilegien von 1120 für Mainz, von 1129 für Straßburg: das Cölner Weisthum von 1169 bezeichnet dies als ein altes Recht der Bürger; als solches wird es 1230 für Regensburg, 1357 für Basel bestätigt.

Die ersten Städte in Deutschland waren der allgemeinen Gerichtsverfassung nicht entzogen, sie bildeten keine besonderen Gemeinden, sondern es waren befestigte Orte, die sich ganz ebenso in dem Gauverbande befanden, wie die offenen Ortschaften des Landes: die darin wohnenden Freien standen unter den öffentlichen Beamten des Gaus, in dem die Stadt lag und dessen Hauptbestandtheil sie bildete, also unter dem Graugrafen, seinen Vicarien und Centgrafen. Die Städte werden civitatis publicae s. regiae genannt, eben weil sie unter den königl. Beamten standen. Der Graf des Gaus war also auch der Graf der Stadt, die wohl eine besondere Cent im Gau bildete und eine Centgerichtsstätte war: als später die meisten Gaue in mehrere Grafschaften zerfielen, wurden die Städte die Mittelpunkte solcher kleineren Grafschaften und der Graf erscheint als Stadtgraf. Nach dem Vorgange Gaupp's [11]), der den Cölner Stadtgrafen zuerst als den Grafen des Cölngaus bezeichnete, hat Arnold [12]) überhaupt das Amt der in den alten königlich-bischöflichen Städten vorkommenden Burggrafen aus ihrer ursprünglichen Stellung als Gaugrafen hergeleitet und es finden sich auch in anderen Städten noch Spuren dieses Ursprungs: so war Ulm noch lange eine der Malstätten des Gaus und in Dortmund stand, bis die Stadt 1405 die Grafschaft erwarb, die Gerichtsbarkeit in der Stadt dem Grafen von Dortmund zu, welcher sie von dem Reiche zu Lehen trug, in den Statuten als judex major bezeichnet wird und den Stadrichter ernannte [13]). Die aus der villa regia Huxori entstandene Stadt Hörter, welche mit Dortmunder Recht begabt war, konnte sich zwar wegen der Rechte der Abtei Corvey nie zur Reichsunmittelbarkeit erheben, aber der Richter der Stadt führte den Namen Graf von Hörter, weil er der alte Gaurichter war und erst 1499

---

11) Ueber deutsche Städtegründung S. 255.

12) a. a. O. I. 122.

13) Vgl. Thiersch Geschichte der Freireichsstadt Dortmund, D. 1854, I 11, 35. In dem Privilege Kaiser Friedrichs II. von 1236 ist bestimmt, daß die Bürger nur in der Stadt in praesentia comitis qui pro tempore fuit vel judicis sui belangt werden sollten. Es war zwar auch ein ansehnlicher Königshof bei Dortmund, aber der Schultheiß desselben gelangte nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Stadt.

gelang es der Stadt, diese Grafschaft, die der Abt bis dahin erblich verliehen hatte, käuflich an sich zu bringen [14]).

Es wäre nun denkbar, daß sich auf diesem Wege, da die Städte zu kleinen Grafschaftsbezirken unter eigenen Stadtgrafen geworden, der eremte Gerichtsstand der Städtebewohner unter einem nur für die Stadt bestellten öffentlichen Beamten hätte ausbilden können. Aber die Entwicklung des Stadtrechts nahm einen anderen Gang durch die Gerichtsbarkeit herrschaftlicher Beamten hindurch, welche erst allmählig wieder die Stellung öffentlicher Beamten erlangten. Der Grund lag darin, weil die ältesten Städte theils geistliche Immunitätsbezirke in sich schlossen und sich deßhalb der geistlichen Herrschaft nicht erwehren konnten, theils aus königlichen villis entstanden. Gerade diese ältesten Städte waren nämlich auch Bischoffssitze und auf dem Boden der Kirche saß die kirchliche Immunitäts-Gemeinde unter dem Vogte. Durch die Schenkungen und Privilegien der Kaiser, namentlich der Ottonen, erwarben nun die Bischöfe, wie zuerst die fiskalischen Einkünfte und das königliche Eigenthum, so auch die volle Gerichtsbarkeit in diesen Städten; dieselben wurden von dem Gauverbande losgerissen und es sollte fortan in der Stadt nur der bischöfliche Beamte eine richterliche Gewalt ausüben. Es war aber den Bischöfen wohl nicht möglich, die bisherigen öffentlichen Richter schlechthin zu beseitigen und ihre Vögte an deren Stelle zu setzen, sondern es trat eine Verschmelzung dieser Beamten ein, wie sie namentlich Arnold in seiner Verfassungs-Geschichte der Freistädte nachgewiesen hat [15]). Der bisherige Oberrichter der Freien, der Graf oder Burggraf, comes urbis, wurde nun Vasall des Stifts und dessen Vogt, als solcher wurde er vom Könige mit dem Bann beliehen, hegte die drei ächten Dinge und übte die hohe Gerichtsbarkeit aus. Der bisherige Vogt wurde dagegen der Unterrichter des Grafen, neben der ihm gebliebenen Gerichtsbarkeit über die Hörigen der Kirche hatte er nun das Gericht über Frevel und Schuldsachen und erscheint als der eigentliche Stadtrichter. Als solcher führte er auch nicht länger den Namen Vogt, oder Untervogt, der für den ordentlichen

---

14) Wigand Geschichte der Abtei Corvey und der Städte Corvey und Hörter. H. 1819. I. 241. 263. 310.

15) Vgl. Arnold I. 76—139. Walter §. 214.

Richter über Freie nicht mehr passen mochte, sondern hieß judex, tribunus, causidicus, bis zuletzt der Name scultetus für ihn üblich wurde. Wie Arnold näher gezeigt hat, findet sich so in Magdeburg, Mainz, Speier, Trier, Worms ein Burggraf, der zugleich Vogt des Stifts war, und der Schultheiß als Unterrichter: ersterer gehört den Dynasten an (in Trier war es z. B. der Pfalzgraf selbst) und ließ sich daher durch einen Untervogt vertreten; als später die geistlichen Herren sich dieser übermächtigen Vögte entledigten, übertrugen sie die Advocatie an ihre Ministerialien oder ließen sie durch andere Beamte versehen, wie z. B. in Mainz der Camerarius an die Stelle des Vogts trat. Besondere Verhältnisse führten indessen in einzelnen Städten auch Abweichungen von dieser gewöhnlichen Ordnung herbei. In Augsburg, wo der Herzog von Schwaben die Advocatie innehatte, bestellte er den Stadtvogt für die hohe Gerichtsbarkeit und der Burggraf wurde der Unterrichter. In Regensburg wurde der Burggraf nicht Vasall der Kirche, der Bischof bestellte daher nur den Schultheißen als Unterrichter und über die unfreie Gemeinde behielt der Domvogt die hohe Gerichtsbarkeit. In Köln wurde der Burggraf zum Vasall der Kirche, aber nicht deren Vogt, daher unter ihm als Oberrichter ein Advocatus, aus den erzbischöflichen Ministerialien genommen, das städtische Richteramt versah. In Straßburg endlich erhielt der Vogt den Königsbann und der Burggraf sank zu einem untergeordneten Beamten herab, während der Schultheiß zum Unterrichter des Vogts wurde.

§. 6.

Die Städte, in denen solchergestalt der Bischof aus königlicher Verleihung die gräflichen Rechte besaß, werden bischöfliche Städte genannt und sowohl den königlichen, als den Territorialstädten entgegengesetzt [16]). Letztere, von weltlichen oder geistlichen Fürsten auf eigenem Grund und Boden angelegt, waren ebenfalls der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des landesherrlichen Richters entzogen und unter einen besonderen Stadtrichter gestellt, der wiederum die Namen judex

---

16) Vgl. Hegel Gesch. II. 417. Gaupp Stadtr. I. S. X.

civitatis, causidicus, advocatus, meist aber scultetus führt. Den Blutbann aber konnte sich der Herr der Stadt auch vorbehalten. Die königlichen Städte waren solche, in denen keinem geistlichen oder weltlichen Fürsten die Grafschaft oder Vogtei zustand, sondern die, im eigentlichsten Sinne auf Reichsboden gelegen, ganz unmittelbar unter dem Könige standen. Sie entstanden aus königlichen Pfalzen oder Villen, deren hörige Bewohner lediglich dem königlichen actor oder judex untergeben waren; als sich freie Leute in den königl. Villen niederließen, wurden diese kraft der königl. Immunität demselben Beamten unterworfen und als sich aus diesen Freien, den Königsleuten, den meliores familiae der neue Bürgerstand entwickelte, die Villen zu Städten wurden, bestellte der König die Richter und Beamten der Stadt. Er trat hier in doppelter Eigenschaft auf, als Grundherr und als Inhaber der höchsten Gewalt: wie schon seine Domänen als immun von der gaugräflichen Gerichtsbarkeit befreit waren, so standen auch seine Städte lediglich unter seiner Gewalt und höchster Gerichtsbarkeit; die von ihm denselben vorgesetzten Richter waren öffentliche Beamten und wurden von ihm mit dem Königsbann beliehen. Sie befanden sich als königliche Beamte in derselben Stellung, wie diejenigen, welche später unter dem Namen Reichsvögte oder Landvögte von den Kaisern denjenigen Gebieten zur Wahrung der königlichen Rechte und zur Ausübung der — zumal höheren — Gerichtsbarkeit vorgesetzt wurden, welche nicht in landesherrliche Territorien verwandelt, sonder unmittelbar unter dem Reiche geblieben waren [17]).

Als richterliche Beamten in den königlichen Städten werden nun der Vogt und der Schultheiß genannt; beide kommen in manchen Städten zusammen vor, in anderen findet sich nur der Schultheiß und für diesen sind auch die Namen villicus, judex, minister, später Ammann gebräuchlich. Welche Stellung sie zu einander einnahmen und wie ihre Befugnisse abgegränzt waren, läßt sich im Allgemeinen nicht sagen, denn in den verschiedenen Städten und zu verschiedenen Zeiten war auch ihre Stellung eine verschiedene. Doch läßt sich annehmen, daß der Vogt der ältere noch aus der Zeit der Immunität herrührende

---

[17]) Walter §. 196. 288.

Beamte war. Dafür spricht, daß mit diesem Namen schon frühe die herrschaftlichen und Immunitäts-Beamten bezeichnet wurden, daß auch in den kirchlichen Immunitäten die Hörigen unter dem Vogt standen und daß die Vögte sich gerade in den ältesten königlichen Städten finden. Der Schultheiß wäre dann erst dazu gekommen, als die königlichen Villen sich zu Städten erhoben und sich in ihnen durch die Einwanderung von Freien sowie die Aufhebung hofrechtlicher Verhältnisse der neue Bürgerstand ausbildete: wie auch im Landrechte mit diesem Namen ein öffentlicher unter dem Grafen stehender Richter bezeichnet wird, so tritt er auch in den königlichen Städten, nachdem sie aufgehört hatten, blose Immunitäten zu sein, als öffentlicher Richter der Stadtgemeinde auf: es würde sich daraus erklären, wie mit dem allmählichen Verschwinden einer hörigen Einwohnerschaft in den königlichen Städten auch das Amt des Vogtes an Ansehen sinken und in manchen Städten ganz eingehen konnte, sowie daß in den jüngeren Reichsstädten dies Amt gar nicht eingeführt wurde. Wenn demnach von den Schriftstellern [18]) angenommen wird, daß dem Vogte neben der früheren Gerichtsbarkeit über die Hörigen der villa (die hörigen Handwerker der Städte) der Blutbann, dem Schultheißen aber die niedere Gerichtsbarkeit zustand, so dürfte dies für die ersten Zeiten gewiß richtig sein. Vogt und Schultheiß stehen dann in den königlichen Städten in demselben Verhältniß zu einander, wie der Vogt-Burggraf und der Vogt in den bischöflichen.

§. 7.

Es ist nöthig, das hier Gesagte soweit möglich durch urkundliche Belege zu bestätigen. Vor Allem wichtig sind hier die Urkunden, wodurch Kaiser Friedrich I. zweien Hofstädten Stadtrecht verleiht [19]), nemlich an Hagenau 1164 und Gelnhausen 1169. In der ersten wird als wesentlicher Bestandtheil der Stadtfreiheit der ausschließliche Gerichtsstand der Bewohner innerhalb der Stadt vor dem Stadtrichter festgesetzt und als judex civitatis wird der Schultheiß genannt; von

[18]) Fichard Entstehung S. 58. Quix Gesch. v. Aachen I. 34. Jäger Gesch. von Heilbronn I. 64. 65.

[19]) Arnold I. 229.

einem Vogte ist keine Rede und ein solcher kommt auch später nicht in Hagenau vor: die Freiheit von fremden Gerichten und das Gericht des Schultheißen werden 1255 von König Wilhelm bestätigt [20]). In dem Privilege dagegen, was der Kaiser der bei dem mächtigen 1152 erbauten castrum Gelnhausen gegründeten nova villa ertheilte [21]), heißt es ausdrücklich: nullus advocatus aliquod ibi justitiam exercebit, sed solus imperator et ejus villicus justitiam villae manuteneat: den Kern des Stadtrechts bildet also die eigenthümlich städtische Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Schultheißen, womit nicht nur der befreite Gerichtsstand innerhalb der Ringmauer der Stadt, sondern auch die Erhebung der Stadt zu einer freien Gemeinde durch die Entfernung der hofrechtlichen Vogtei gegeben war. Damit stimmen denn die Privilegien überein, die Kaiser Friedrich II. den königlichen Städten ertheilte. Als Bern dem Reiche zufiel, bestätigte er ihr in der Handveste von 1218 die Unmittelbarkeit, die Freiheit von fremden Gerichten und die freie Wahl des Schultheißen, als des alleinigen judex civitatis [22]) Der Stadt Molsheim sicherte er 1219 zu, daß die Bürger in keiner Sache vor einem andern Richter zu Recht stehen sollten, als vor dem Stadtrichter (judex loci), den er selbst ihnen bestellen werde. In dem Privilege für Annweiler 1219 bestimmte er, daß wer in das Bürgerrecht aufgenommen werde, unter keinem Vogte stehen solle. In dem Privilege für Nürnberg von demselben Jahre stehet an der Spitze, daß kein Bürger einen andern Vogt haben solle, als den König selbst und daß auch in Criminalsachen nur der Schultheiß zu richten habe, was Kaiser Heinrich VII. 1313 bestätigte [23]). In Kaiserslautern, einem alten Königshofe, woselbst Kaiser Friedrich I. eine Burg erbaute, erscheinen seit Kaiser Friedrich II. keine anderen kaiserlichen Beamte, als die Schultheißen [24]). Dasselbe ist auch in andern kaiserlichen Städten der Fall [25]).

---

[20]) Gaupp Stadtrecht I. 93.

[21]) Gengler Stadtrecht 146.

[22]) Gaupp Stadtrecht II. 38. Art. 2. 7. 23.

[23]) Gaupp Stadtrecht I. 108. 127. 177. 180. Stromer von Reichenbach Geschichte des Reichsschultheißen-Amtes zu Nürnberg Nr. 1788 S. 5.

[24]) Lehmann, urk. Gesch. der St. Kaiserslautern. K. 1853. S. 10.

[25]) In dem Privilegium Kaiser Rudolfs für Breisach 1275 wird nur der judex civitatis erwähnt, der in den Urkunden Schultheiß genannt wird. Gengler S. 41. Rosmann Gesch. der Stadt Breisach. Freiburg 1851. S. 466. In Kaisers

§. 8.

In anderen, und namentlich älteren, königlichen Städten finden sich dagegen auch Vögte und ihr Amt erhielt sich oft bis in späte Zeiten. In Heilbronn waren nach Kaiser Rudolfs Priv. von 1281 die königlichen Beamten der Schultheiß und der Vogt, welch letzterer die peinliche Gerichtsbarkeit handhabte: noch 1442 belehnte Kaiser Friedrich den Burkard von Weiler mit der Vogtei der Städte Heilbronn und Wimpfen: erst 1464 erkaufte die Stadt Heilbronn beide Vogteien von Dietrich von Weiler, wozu Kaiser Friedrich 1473 seine Einwilligung ertheilte, indem er nun den Altbürgermeister der Stadt für dieselbe mit der Vogtei belehnte [26]). Die Stadt Wimpfen, früher ein Eigenthum der Wormser Kirche, dann den Herzögen von Schwaben gehörend und nach deren Abgang ans Reich gekommen, hatte königliche Schultheißen und Vögte; um 1479 erkaufte sie ihre Vogtei von Heilbronn und erhielt sie 1494 vom Kaiser Maximilian als Reichslehen [27]). Die Burg und der Ort Eßlingen war 1079 von Kaiser Heinrich IV. dem neuen Herzoge in Schwaben, Friedrich von Büren übergeben worden und seitdem hatten die Hohenstaufen daselbst ihre Beamten. Unter Kaiser Otto IV. soll die Stadt ans Reich gekommen sein und von nun an werden Reichsvögte und Reichsschultheißen zu Eßlingen genannt. Beide Aemter wurden oft von den Kaisern verpfändet, bis die Stadt 1360 das Schultheißen-Amt von den Grafen von Würtemberg einlöste und 1403 König Ruprecht das Reichs-Vogt-Amt an die Stadt selbst verpfändete. Damit hörte die Vogtei auf und der vom Rathe ernannte Richter heißt fortan Ammann [28]). Auch Rothenburg im Mulachgau war eine Besitzung der Hohenstaufen und auf der Burg daselbst saßen ihre Vögte, denen die Ausübung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit in einem weiten Umkreise oblag. Der erste bekannte

---

Rudolf Freiheitsbriefe für Eger 1279 kommt ebenso nur der judex civitatis vor, der in späteren Urkunden der Stadtrichter genannt wird. Grüner Beitrag zur Gesch. der Stadt Eger. Prag 1843.

[26]) C. Jäger Gesch. der St. Heilbronn. H. 1828. I. 56. 65. 250.

[27]) Heid Gesch. der St. Wimpfen. Darmstadt 1836. S. 104. Archiv für hess. Geschichte III. 16.

[28]) Pfaff Gesch. der St. Eßlingen. E. 1852. S. 21. 33. 81.

Vogt ist 1144 Arnold, der Anherr der Herren von Nordenberg. Dem bei der Burg entstandenen Orte soll Kaiser Friedrich Stadtrecht gegeben haben. Der Vogt wurde nun auch königlicher Beamte für die Stadt, daneben aber erscheint der Schultheiß, als der eigentliche judex civitatis [29]).

Ulm im Blaugau erscheint seit 854 als königliche Villa und Pfalz. Es war eine der alten Malstätten des Gaus. In der villa und der Umgegend war das Kloster Rheinau, welchem auch das Patronatsrecht über die Pfalzkapelle, die spätere Pfarrkirche zustand, durch viele Schenkungen reich begütert worden und es hatte für diese ihm entlegenen Besitzungen einen eigenen Schutz- und Klostervogt, welcher in Ulm sein Gericht über die Klosterleute hielt. Mit Unrecht wurde derselbe für einen Kirchenvogt über Ulm gehalten. Denn der Herzog von Schwaben hatte die Schirmvogtei in Ulm und saß im Namen des Königs dem Pfalzgerichte wie dem Landgerichte vor. Die Hohenstaufen verliehen dann diese Vogtei den Grafen von Dillingen, welche sie theils persönlich ausübten, theils durch einen Untervogt versehen ließen, welcher als der eigentliche Stadtvogt erscheint. Nach Aussterben der Grafen von Dillingen übertrug Conradin 1259 diese Vogtei (advocatiam in Ulma) dem Grafen Ulrich von Würtemberg. Neben dem Vogt aber war ein königlicher Schultheiß, der in den Urkunden minister civitatis, des Reichs Amann genannt wird, in Ulm als Stadtrichter und nach dem Stadtrechte von 1296 wurde derselbe von den Bürgern selbst erwählt [30]). Ueber die Stellung und Rechte dieser Beamten gibt der Vertrag genaue Auskunft, welchen die Stadt 1255 mit ihrem Vogte, dem Grafen Albert von Dillingen abschloß [31]). Alle Verordnungen pro bono pacis et honoris civitatis dürfen nur mit Genehmigung des Grafen oder seines minister erlassen werden. Der Graf kann über alle Streitsachen richten, die der Stadt-Amann noch nicht entschieden hat oder über die derselbe nicht richten mag; er richtet auch über die Ungebühr des Amann (super excessibus ministri civitatis). Von den

---

29) Bensen histor. Unters. über Rotenburg. Nürnb. 1837. S. 74. 79. 95.

30) Vgl. C. Jäger Ulms Leben im Mittelalter. Stuttgart 1831. S. 35. 51. 71. 96—123. 156. 261. 289.

31) Gedr. bei Jäger S. 726.

Gerichtsgefällen erhält der Amann zwei Drittheil, der Graf oder sein minister ein Drittheil: in jedem Gerichte des Amanns hat daher der Vogt den Beisitz. Der Graf hält dreimal im Jahre das Landgericht (provinciale placitum) in der Stadt: hier sowohl als bei den außerhalb der Stadt an den alten Malstädten stattfindenden Landgerichten hat aber der Amann den Beisitz und empfängt ein Drittheil der Gefälle. Auch in dem Stadtrechte von 1296 stehet der Vogt und Amann in coordinirtem Verhältnisse, nur der Blutbann scheint noch dem Vogte allein zuzustehen. Allmählig aber hörte die richterliche Thätigkeit des Vogts auf, nach dem Priv. von 1347 hatte er nur noch im Namen des Kaisers dem Amann den Blutbann zu übertragen und 1397 ging auch diese Befugniß auf den Stadtrath über.

Der Stadt Lübeck, von Herzog Heinrich dem Löwen gegründet, ertheilte Kaiser Friedrich 1188 das erste Privilegium, worin auch die Rechte des judex civitatis und der consules erwähnt werden. In den Urkunden, zuerst 1223, führt aber der Stadtrichter den Namen Advocatus; in der ältesten Rechtsaufzeichnung, zwischen 1220 und 1226, erscheint nur der Vogt als Richter, der dem ächten Dinge vorsitzt und die peinliche Gerichtsbarkeit ausübt. Als Kaiser Friedrich II. 1226 der Stadt die Reichsfreiheit zusicherte und das Priv. von 1188 wörtlich bestätigte, machen dies Advocatus, consules et burgenses Lubicenses in einer eigenen Urkunde bekannt [32]). In Wetzlar, welches 1180 seinen ersten Freibrief von Kaiser Friedrich erhielt, standen Schultheiß

---

[32]) Urkundenbuch der St. Lübeck. I. Theil L. 1843. Urk. Nr. 7. 23. 34. 39. Bremen und Hamburg gelangten erst sehr spät zur Reichsunmittelbarkeit; ihr Verhältniß zum Reiche war lange ein unklares und bestrittenes. Hugo Med. 40. 77. Die villa publica Bremon hatte schon 788 Carl der Große zu einem Bischofssitze bestimmt und 858 waren die geistlichen Sitze Bremen und Hamburg zu einem Erzstift vereinigt worden. Der Erzbischof erhielt durch Otto's Priv. von 966 volle Immunität und zugleich die gräfliche Gewalt über die freie Gemeinde zu Bremen: sein Vogt, dem der König den Blutbann ertheilte, war der einzige richterliche Beamte daselbst: s. Donandt Gesch. des bremischen Stadtrechts. Br 1830. I. 35. 61. 78. 83. 90. In Hamburg erscheint ebenfalls nur ein Vogt als Richter (Priv. K. Friedrichs von 1189), aber ein gräflicher, da die Grafen von Holstein die Herren der Stadt waren und die frühere erzbisch. Gerichtsbarkeit der Altstadt längst erloschen war. Wie in Lübeck, hat aber auch in Bremen und Hamburg die steigende Macht des Raths jene Vogtei absorbirt. Lappenberg Hamburg. Rechts-Alterthümer, I. Bd. Hamb. 1845. Einleitung S. XX. vom Vogte. Gallois Gesch. der St. Hamburg. H. 1853. I. 93.

und Vogt an der Spitze der Stadtgemeinde. Sie finden sich schon 1228 urkundlich erwähnt und der Vogt war ein königlicher Beamter, wie dann 1246 Kaiser Konrad den Dynasten Konrad und Wittekind von Merenberg die Vogtei zu Wetzlar bestätigte. Auch blieb die Vogtei, mit welcher die Stelle eines Kalsmunter Burggrafen vereinigt wurde, erblich bei diesem Geschlechte und ging nach dessen Aussterben 1333 als kaiserliches Erblehen an den Gemahl der Merenbergischen Erbtochter, Grafen Johann von Nassau und dessen Nachkommen über. Ihr Amt ließen aber diese Herren durch einen Untervogt versehen [33].

§. 9.

Besondere Beachtung verdienen endlich diejenigen königlichen Städte, in welcher sich ansehnliche Klöster und Stifter befanden.

Nordhausen, welches 972 curtis und 1105 villa regia genannt wird, war 927 von König Heinrich seiner Gemahlin Mathilde zum Witthum gegeben worden und Letztere gründete hier 962 ein Nonnenkloster. Kaiser Friedrich I. gab 1158 diesem Kloster die Burg und den Herrenhof Nordhausen (castrum et curtem dominicalem) sammt allem Zubehör und alles übrige kaiserliche Eigenthum in villa Nordhausen [34]. Der Vogt des Klosters war damals Herzog Heinrich (der Löwe) von Sachsen und es wird auch der Untervogt Robert erwähnt. Nachdem dieß Nonnenkloster noch von Herzog Heinrich selbst zerstört worden war, verwandelte 1220 König Friedrich II. die Nordhäusische Kirche (das Nonnenkloster) in ein weltliches Mannsstift und übergab demselben alle Güter des ehemaligen Klosters, nur die Stadt Nordhausen selbst mit Gerichtsbarkeit (judicaria potestas), Münze und Zoll behielt er dem Reiche vor [35]. Seitdem stehen ein Reichsschultheiß und ein Reichsvogt an der Spitze der Stadt; so stellen 1242 Johannes Schultetus itemque Johannes Advocatus sacri imperii in civitate Nordh. gemeinschaftlich mehrere Urkunden aus [36]. Der Schultheiß,

---

33) Ulmenstein Gesch. der Reichsst. Wetzlar. Hadamar 1802. I. 109. 135. 237. 303. 311.

34) Förstemann Gesch. v. Nordhausen 1840. S. 25.

35) Förstemann, Gesch Urk. 1.

36) Ibid. Urk. 66. 67. Dieselben als Zeugen Urk. 45.

der auch villicus, prefectus, judex genannt wurde [37]), geht dem Vogte an Rang vor, denn er wird stets vor ihm genannt, er ist der eigentliche Stadtrichter (judex civitatis) und der Vogt erscheint als der Unterbeamte. Das noch vor 1300 entstandene Stadtrecht von Nordhausen [38]) läßt dies deutlich erkennen. Wenn das Gericht versammelt ist, fragt der Schultheiß zuerst, ob es rechte Gerichtszeit sei und eröffnet damit die Sitzung: der Vogt aber kann nur mit Genehmigung des Schultheißen (ex parte sculteti vel ejus favore) ein Urtheil erfragen, außer in den drei Gerichten, que voitdinc dicuntur, und Niemand kann von ihm die Hülfe des Büttels ansprechen, außer in Abwesenheit des Schultheißen (Art. 19. 20); wenn Jemand gegen das Gericht fehlt, kann nur der Schultheiß, nicht der Vogt die Strafe begehren (Art. 22), wenn Jemand sich vor dem Schultheißen wegen Diebstahls, Raubs oder einer sonstigen Sache gereinigt hat, so ist er auch dem Vogte dafür nicht weiter verantwortlich: von den Strafgeldern die der Schultheiß einzieht, empfängt der Vogt den dritten Theil (Art. 33. 34). Beide zusammen aber gaben (de communi borsa) den Bütteln jährlich zwei Röcke [39]).

Aachen war eine villa indominicata s. regia; schon K. Pipin hatte hier 753 ein palatium mit einer Capelle. Carl der Große erbaute einen neuen Palast und die Mariencapelle wurde in ein Benedictinerstift unter einem Abte verwandelt [40]). Dies Münsterstift und das unter Otto III. entstehende St. Adalbertsstift wurden reich begabt und namentlich Letzteres erhielt ansehnliche Besitzungen in dem Aachener

---

[37]) So kommen 1240 Bernolfus judex et prefectus, Johannes advocatus, 1241, Bernholfus scultetus Johannes advocatus als Zeugen vor, Urk. 43. 44. Heinrich heißt 1229 vice scultetus, 1230 villicus, dann dictus ab officio scultetus, 1232 prefectus. Urk. 59, 60. 62. 64. Zwei Jahre später 1234 stellten Conradus et Suikerus prefecti in N. eine Urkunde aus; sie sind wohl der Schultheiß und Unterschultheiß, denn an der Spitze der Zeugen stehet Bruno advocatus. Urk. 65.

[38]) Abgedr. aus dem s. g. Schultheißenbuche in den neuen Mittheilungen des thür. sächs. Vereins, Bd. 3. S. 30 ff. Eine amtliche Umarbeitung und Uebersetzung dieses Buchs fand 1538 statt, gedruckt in *Senkenberg* Visiones diversae (1765); die Stellung des Schultheißen und Vogt ist hierin nicht geändert.

[39]) Nordh. Zollbrief in demselben Schultheißenbuche Art. 65, woselbst auch die Abgaben verzeichnet stehen, die der Schultheiß jährlich von den verschiedenen Handwerkern u. s. w. zu empfangen hat.

[40]) Vgl. C. Quix Gesch. der Stadt Aachen, 2 Bde. Aach. 1840, mit einem reichhaltigen Urkundenbuche.

Districte selbst, über welche und die darauf wohnenden Leute (homines St. Adalberti) der Kaiser den Probst zum judex et exactor bestellte [41]). Die villa war ursprünglich einem actor untergeben und ein dem Jahre 800 zugeschriebenes Capitulare enthält Vorschriften für den damaligen Actor Ratbertus [42]). Später aber erscheinen Vogt und Schultheiß als die königlichen Beamten der villa (so kommen 1122 Wigerus advocatus und Theodoricus judex vor) und dieselben sind auch, zuerst mit den Schöffen, dann mit den Schöffen und Rathmannen, die Vorsteher der Stadt Aachen. Kaiser Friedrich ertheilt seine Befehle sculteto, advocato, scabinis et universitati civium aquensium [43]). Heinrich VI. gebraucht 1192 dieselbe Anrede, während Heinrich VII sich der Benennung villicus für scultetus bedient [44]). Beide waren Vorsitzer des Gerichts in Aachen, sie werden 1267 von König Richard als judices aquenses bezeichnet, erscheinen unter diesem Namen an der Spitze der von der Stadt ausgestellten Urkunden und stellen gemeinschaftlich die gerichtlichen Urkunden aus. So beginnt z. B. die Urkunde über einen vor Gericht geschehenen Zins-Kauf 1313: „Nos Arnoldus dictus Cleijnarmont, miles, villicus et Arnoldus de Rodenburch, advocatus, judices aquenses [45]), und wenn auch anfänglich beide Aemter eine verschiedene Bedeutung hatten, so verschwand doch später dieser Unterschied und beide Beamte waren gleichberechtigte Vorsitzer des k. Stadt-Gerichts. Von beiden heißt es in dem Privilege König Rudolfs von 1273 [46]), daß sie Acquis vice imperii judicio president, und zeitweise finden sich auch beide Stellen in einer Person vereinigt. So ist 1315 der Ritter Arnold Parvus, 1331 Johann Chorus, 1338 Sebert von Aldenhoven Villicus und Vogt [47]). Das Reichsoberhaupt aber ernannte beide Reichsbeamte und verlieh selbst beide Aemter an mächtige Herren, mit denen dann die Stadt zur Behauptung ihrer Selbstständigkeit in vielfache Streitigkeiten gerieth. So besaß Walram, Herr

---

41) Urk. K. Heinrichs II. v. 1018, bei Quix Nr. 57. Vgl. auch Nr. 74, 75.
42) Quix Urk. Nr. 100.
43) Quix Urk. Nr. 53. 54.
44) Ibid. Nr. 67. 75.
45) Ibid. Nr. 201, 216, 241, 264, 272.
46) Ibid. Nr. 212.
47) Quix Gesch. II. 99.

von Montjoie und Valkenburg, aus dem Hause Limburg, das Schultheißen-Amt, für welches die Benennung Villicatio, Mayer-Amt üblich wurde, 1284 aus Verleihung König Rudolfs. Im Jahre 1310 war Herr Reinold von Montjoie und Valkenburg Schultheiß, Gerard Graf zu Jülich Vogt von Aachen. Im J. 1321 ist Herzog Johann von Brabant im Besitze der Vogtei und nennt sich advocatus superior aquensis. K. Ludwig verpfändete 1348 die Mayerei an Jülich und die Vogtei kam an dasselbe Haus. Da die Stadt 1310 mit Herrn Reinald, provisor et scultetus civitatis, übereinkam, daß auch er ratione officii scultetatus nur nach dem Spruche der Schöffen richten solle, so scheint derselbe sein Amt auch persönlich ausgeübt zu haben. Meistentheils aber ließen sich diese Herren durch Untervögte und Unterschultheißen vertreten; im Jahr 1543 vereinigte Johann von Horpusch die ihm von Jülich aufgetragene Vogtei und Mayerei in seiner Person und beide Aemter wurden fortan nicht mehr getrennt [48]).

In Goslar hatten die deutschen Kaiser ein palatium und gründeten dabei zwei Capellen, aus denen die Stifte St. Simonis et Judae und zum Petersberge erwuchsen [49]). Auch hier findet sich ein Reichsvogt und ein Schultheiß. In dem Privilege König Friedrichs II. von 1219 [50]) ist der advocatus civitatis als der königliche Beamte und Richter der Stadt angegeben. Er präsidirt dem Gerichte in palatio imperii und nur vor ihm sollen die Bürger von Goslar zu Gericht stehen. Er wurde von den Kaisern ernannt [51]) und erhob auch die kaiserlichen Einkünfte, namentlich das Vogteigeld von den Bergwerken (redditus advocatiae) und die Arealzinse, welche er nach dem Befehle K. Heinrichs von 1223 an das Simonstift abzugeben hatte, weil sie diesem von K. Heinrich III. verliehen worden waren [52]). In Urkunden heißt er sich: ich der Hoverichter mins Heren des Künges [53]). Später brachte der Rath der

---

48) Vgl. Quix Urk. Nr. 273. 285. 290. Ritz in Ledebur allgem. Archiv. Bd. 9. S. 59. 66.

49) Dohm in dem hercyn. Archive 380.

50) In den Goslarischen Statuten, her. von Otto Göschen (Berl. 1840) S. 111.

51) Vgl. ebenda Priv. K. Wilhelms von 1252. S. 116. K. Rudolfs von 1290. S. 516.

52) Ebenda. S. 216. 235.

53) *Heineccius* antiq. Gosl. 303.

Reichsstadt Goslar diese Vogtei an sich, indem er zuerst die Vogteirechte gegen ein Vogteigeld erwarb und dann dies selbst abtrug [54]). In den Goslar'schen Statuten aber werden die Gerichte des großen Vogtes und des Schultheißen genau getrennt: letzterer, der nach einer stadtrechtlichen Aufzeichnung unter Königsbann dreimal des Jahres sein Ding hielt, tritt in dem Gerichte des Vogts auch als dessen Gehülfe auf [55]).

Zürich [56]) war eine königliche Burg mit einem palatium. Außerhalb der Burg auf dem Zürichberg wohnten freie Markgenossen, homines de monte. Ebenso lagen außerhalb der Burg die schon im achten Jahrhundert gestiftete Probstei zum Großmünster und die 853 von König Ludwig gestiftete Fraumünsterabtei, welcher der König seinen Hof Zürich mit vielen anderen Domänen schenkte. Während nun der Graf des Zürichganes sein Gaugericht in Zürich für die freien Leute hielt, ließ die Aebtissin in ihrem Immunitätsbezirk die Gerichtsbarkeit durch ihren Vogt versehen. Der König, welcher die Abtei unmittelbar in seine Schirmvogtei genommen hatte, scheint auch diesen Kirchenvogt ernannt zu haben. Als aber zur Zeit Kaiser Otto des Ersten Zürich befestigt wurde und aus den bisherigen Bestandtheilen eine Stadt erwuchs, hörte das gräfliche Gericht in Zürich auf und an der Stelle des Grafen erscheint ein Reichsvogt, der in der Regel zugleich der Kirchenvogt war [57]). Im Jahr 1096 gab K. Friedrich I. die Reichsvogtei über Zürich dem Herzog Bertold von Zähringen: nach dem Erlöschen des Zähringischen Hauses nahm K. Friedrich II. die Vogtei über die beiden Stifter, sowie über die Stadt wieder an sich und ließ sie durch Reichsvögte verwalten. Diese also hatten die gräfliche Gerichtsbarkeit, den Blutbann in der Stadt auszuüben, während die Aebtissin das Recht erlangte, den Schultheißen zu ernennen, welcher die centgräfliche oder niedere Gerichtsbarkeit versah. Dies Recht blieb auch der Aebtissin bis zur Reformation 1524, die Reichsvogtei aber erwarb die Stadt schon 1400,

---

54) Dohm 381. Crusius Gesch. der Reichsst. Goslar 1842. S. 51. 159.

55) Göschen S. 367. 515.

56) Bluntschli Staats- und Rechts-Gesch. der Stadt und Landschaft Zürich. Z. 1838. I. 46. 61. 65. 138. 173. 390. Bluntschli Gesch. der Republik Zürich. Z. 1847. I. 36. 60. 279.

57) Der erste Vogt der Burg Zürich wird 972 erwähnt S. 135.

da K. Wenzel dem Rathe das Recht gab, selbsten einen Vogt zu setzen, wenn es nöthig sei.

Das Kloster Kempten erhielt schon unter Karl dem Großen die Immunität und erlangte allmählig ein ansehnliches Gebiet, in welchem sein Vogt die Gerichtsbarkeit ausübte: 1213 wurden dem Abte von K. Friedrich II. auch die gräflichen Rechte verliehen, wogegen der Kaiser die Schirmvogtei des Stifts übernahm. Bei dem Kloster entstand nun die Stadt Kempten und sie war, weil auf des Stifts Boden gelegen, auch dem Stiftsvogt unterworfen. Nach dem Ausgang der Hohenstaufen aber suchte sie unmittelbar unter das Reich zu kommen: K. Rudolf erklärte 1289, daß die Vogtei der Stadt dem Reiche gehöre. So waren fortan ein Reichtsvogt und Amann (Stadtrichter) in der Stadt. Später erwarb zwar das Stift die Vogtei als eine Reichspfandschaft, welche 1353 K. Karl IV. bestätigte, aber dies veranlaßte große Streitigkeiten zwischen dem Abte und der Stadt, bis diese zuletzt den Pfandschilling ablöste und die Vogtei wieder an das Reich brachte [58].

§. 10.

Aus dieser Zusammenstellung geht nun hervor, daß nur in den bischöflichen Städten (cfr. §. 5) ein Kirchenvogt vorkommt, während in den königlichen Städten der Vogt auch ein königlicher Beamter ist. Schon hieraus läßt sich mit Recht folgern, daß in der königlichen Stadt Frankfurt der Vogt ebenfalls ein königlicher und kein kirchlicher gewesen. Denn aus welchem Grunde sollte in Frankfurt sich dies Verhältniß anders gestaltet haben, als wie z. B. in Aachen oder Goslar, welche Städte doch sich ganz in derselben Stellung wie Frankfurt befanden und unzweifelhaft einen Reichsvogt hatten? Es fehlte in diesen königlichen Städten die Grundlage, auf welcher in den bischöflichen das Institut der kirchlichen Vögte sich erhob; die Kirchen oder Stifter in denselben, welche zumeist selbst in dem Könige ihren Schirmherrn und

---

[58]) Haggenmüller, Gesch. der Stadt Kempten. K. 1840. I. 22. 42. 99. 111, 137. 148. Leider sind die Urkunden, nach welchen dies fleißige Buch ausgearbeitet wurde, nicht abgedruckt, sondern nur angeführt. Vgl. auch Hugo Mediat. S. 89. Nach den Urkunden 11 und 42, daselbst war die Vogtei über Constanz und über Lindau ebenfalls bei dem Reiche: weder der Bischof von Constanz noch die Aebtissin zu Lindau konnten in diesen Städten die Vogtei an sich bringen.

Schutzvogt sahen, hatten in der Stadt keine immunen Gemeinden, wie die Bischöfe in ihren Städten, und konnten daher auch nicht die auf königlichem oder Reichs-Boden sitzende Gemeinde unter eine Immunitäts-Gerichtsbarkeit ziehen. So ist namentlich nicht bekannt, daß die königliche Kapelle in Frankfurt jemals ein Immunitätsprivileg erhalten habe: sie wurde nicht einmal mit einem irgendwie ansehnlichen Grundbesitz in der Stadt von ihren Stiftern ausgestattet und was sie später an Liegenschaften in der Stadt und in der Umgegend besaß, ist ihr allmählig durch einzelne Schenkungen u. s. w. geworden. Die Kaiser haben wohl die gräflichen Rechte — die Gerichtsbarkeit — über freie Stadt-Gemeinden einem Bischofe übertragen: daß sie aber die ihnen selbst als Immunitätsherren zustehenden Rechte über ihre Pfalzstädte an die daselbst befindlichen Kirchen abgetreten hätten, ist weder bekannt noch anzunehmen. Von den Verhältnissen der bischöflichen Städte läßt sich also keineswegs ein Schluß auf den Zustand der königlichen machen: in beiden war zwar der Vogt ein Immunitätsrichter, aber weil er z. B. in Straßburg unzweifelhaft ein advocatus ecclesiasticus war, darf man ihn in Frankfurt nicht auch für einen solchen halten wollen. So wenig es der angesehenen Abtei in Zürich gelang, die Vogtei über die Stadt zu erwerben und so wenig das reiche Kloster Kempten diese festhalten konnte, nachdem sich die Stadt Kempten einmal ans Reich gegeben hatte, ebensowenig war das Frankfurter Collegiatstift jemals im Stande, eine vogteiliche Gerichtsbarkeit über die Stadt an sich zu bringen!

Dazu kommen noch folgende Erwägungen. Indem K. Richard 1257 die Aufhebung der Vogtei bestätigte, bestimmte er auch, daß deren Einkünfte dem Schultheißen-Amte zuwachsen sollten. Wie aber hätte er dies thun können, wenn nicht auch die Vogtei ein königliches Amt gewesen wäre? Wäre der Vogt ein geistlicher gewesen und wäre, wie Herr Dr. Römer meint, sein Amt auf Ansuchen der Kirche aufgehoben worden, so hätte doch sicherlich die Kirche sich nicht die Einkünfte des Amtes nehmen lassen und hätte überhaupt nicht die mit der Vogtei verbundene Gerichtsbarkeit aufgegeben, sondern sie würde nur gesucht haben, den Vogt zu entfernen, um dessen Stelle einem andern weniger gefährlichen Beamten zu übertragen. Es folgt hieraus, daß der Vogt nichts mit dem Kapitel zu thun hatte: er war ein Reichsvogt, als

solcher war er mit dem Schultheißen der Stadt vorgesetzt, dies zeigt seine Stelle am Eingange der Urkunden und darum heißt es 1219, daß er Namens der Stadt handle, während dem sich in den Urkunden nicht die geringste Andeutung findet, welche auf einen kirchlichen Charakter der Vogtei schließen läßt.

Mit der Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf alle Ehesachen u. s. w., welche Herr Dr. Römer (Entw. S. 7) hervorhebt, hängt die Vogtei nicht zusammen: der Kirchenvogt hielt keine geistlichen Gerichte ab, sondern er war gerade der Beamte der Kirche, welcher die ihr zustehende weltliche Gerichtsbarkeit ausübte [59]). Es ist daher auch eine ganz unrichtige Behauptung [60]), daß der Propst der Salvatorskirche die ihm im Archidiaconate von Frankfurt zustehende geistliche Gerichtsbarkeit durch den Advocatus ecclesiae habe ausüben lassen. Ursprünglich hielt der Bischof, welcher der ordentliche geistliche Richter war, die Sendgerichte persönlich ab, später wurde das Abhalten der Sendgerichte ein Amtsrecht der Archidiakonen innerhalb ihrer Sprengel; niemals aber hat der dem Laienstande angehörige Vogt die Stelle eines Sendrichters bekleidet [61]). Auch der Arealzins in den Städten hängt mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht zusammen und läßt sich nicht wohl mit Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 8) als ein Gerichtszins bezeichnen. Der Herr, auf dessen Grund und Boden eine Stadt entstand, erhob von jedem Hausplatze einen Zins. So sagt z. B. Conrad von Zähringen in dem Stiftungsbrief für Freiburg im Breisgau von 1120, daß er auf seinem Grundeigenthum einen Handelsplatz gegründet und jedem Ansiedler einen Platz, 100 Fuß lang, 50 breit, zur Erbauung eines Hauses gegeben habe, von jeder solchen area aber müsse ihm jährlich an Martini ein Schilling Zins gegeben werden. Als die Grafen von Kyburg 1249 die alte Handveste ihrer Stadt Freiburg im Uechtlande bestätigten, bestimmten sie, daß von jeder Hofstätte (area, casale) in der Stadt ihnen jährlich zu Martini zwölf Denare Zins gegeben werden müßten [62]). In den königlichen Städten

---

59) Walter Kirchenrecht S. 189.

60) Römer, Wahl- und Kr.-Kirche S. 13.

61) Richter, Kirchenr. §. 186.

62) Gaupp, Stadtr. II. 19. 67. In norddeutschen Städten kommt diese Abgabe unter dem Namen Worthzins vor. Vgl. auch balt. Studien IV. 2. S. 110.

gehörte also dieser Zins dem Könige. Da die Stadt Bern an das Reich kam, setzte K. Friedrich II. in der Handveste von 1218 fest, daß die Bürger von jeder Hofstätte als von des Reichsboden ihm jährlich 12 Denare Zins geben und dafür von allen andern Diensten befreit sein sollten. So bestätigte schon 1180 Kaiser Friedrich I. den Bürgern von Wetzlar die Rechte, welche sie an ihren Hofstätten hatten, doch vorbehaltlich des jährlichen Areal-Zinses von vier Denaren an den Herren [63]) Mit den anderen königlichen Gefällen gingen in den bischöflichen Städten auch diese Arealzinse an die Bischöfe über: in Folge der königlichen Verleihungen galten ja nur die Bischöfe als Herrn ihrer Städte. So war auch ohne Zweifel der Bischof von Worms in den Besitz dieser Zinse gekommen. Wie aber die deutschen Könige sich überhaupt einzelner Einkünfte gar oft entäußerten, so mochten sie auch in ihren Städten diese Grundzinsen weggeben. So hatte das Simonstift in Goslar, wie oben (zu Note 52) bemerkt, die dortigen Arealzinsen aus königlicher Verleihung erhalten, aber der Reichsvogt erhob sie und lieferte sie dann an das Stift ab. In ähnlicher Weise mögen auch in Frankfurt diese Grundzinse an das Bartholomäistift gekommen sein: eine vogteiliche Gerichtsbarkeit des Stifts läßt sich aus diesen s. g. Pfaffengulden, welche ja das Stift nicht einmal direkt erhob, gewiß nicht folgern. Daß ferner mit einer solchen städtischen Vogtei die spätere Probsteivogtei der Herren von Epstein, welche sich lediglich auf das grundherrliche oder höfische Gericht des Propstes über die zu dem Fronhof gehörigen Güter bezog, durchaus keinen Zusammenhang hat, ist schon von Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 14) selbst angeführt worden. Ohne alle Bedeutung endlich erscheint es, daß 1399 Papst Bonifacius IX. auf Ansuchen des Raths das obengedachte Privileg Richards bestätigte, denn der Rath ließ sich damals eine ganze Menge älterer Privilegien Vorsichtshalber vom Papste bestätigen und es ist nicht die geringste Andeutung gegeben, daß die Aufhebung der Vogtei etwa um deßwillen vorzugsweise der päpstlichen Bestätigung bedurft hätte, weil hiermit der Kirche ein Recht entzogen worden sei. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß die Aufhebung der Frankfurter Vogtei in Folge der Beschwerden erfolgt sei, welche 1220 die geistlichen

---

63) Böhmer C. D. 17.

Fürsten bei König Friedrich II. über mancherlei Mißstände erhoben haben. Diese Fürsten beschwerten sich allerdings unter Anderem auch über die Fehden der Vögte, und der König verbietet nun, daß occassione advocatiae die Kirchen an ihren Gütern geschädigt oder Burgen auf kirchlichem Boden errichtet würden, aber die kirchlichen Vogteien überhaupt wurden keineswegs aufgehoben und die Behauptung des Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 12), daß man nach den Zeiten Friedrich II. die Advokaten nicht mehr bei den Kirchen antreffe, läßt sich aus jeder Urkundensammlung widerlegen. Ist es nun auch wahrscheinlich, daß Friedrich II. auf dem Frankfurter Reichstage 1220 die Vogtei zu Frankfurt aufgehoben habe, so läßt sich wohl kein anderer Grund dieser Gnade denken, als daß der König das Aufblühen der Stadt durch die Entfernung dieses aus den Zeiten des Hofrechts herrührenden Beamten habe befördern wollen. Bekanntlich aber finden sich gerade aus dieser Zeit die ersten Spuren eines ausgebildeten städtischen Gemeinwesens in Frankfurt [64]).

Das Gesagte dürfte zur Widerlegung der neuen Römer'schen Ansicht, daß der Vogt in Frankfurt ein Kirchenvogt gewesen sei, wohl hinreichen und die Entschiedenheit, mit welcher diese irrige Behauptung vorgebracht worden, wird hoffentlich Niemanden mehr verleiten, sie sofort als unzweifelhafte Wahrheit hinzunehmen und zu verbreiten, wie dies z. B. Carl Arnd in seiner Geschichte der Provinz Hanau (Hanau 1858) S. 130 gethan hat.

---

[64]) Archiv VII. 96.



Zusätze

zu dem Nachtrag des Verzeichnisses der Werke

Adam Elsheimers

Seite 113—122 dieses Heftes.

Von J. D. Passavant.

Bei einem kürzlich gemachten Besuche der Kupferstichkabinette in Berlin und Dresden lernte ich durch Selbstanschauung einige mir bisher nur durch Mittheilungen bekannte Stiche Elsheimers kennen und freut es mich noch vor Schluß dieses Heftes Näheres über sie angeben zu können.

Original-Radirungen.

1. S. 120. Joseph führt den Jesusknaben. Es ist ein Druckfehler wenn die Bezeichnung dieses Blattes Æ 15, statt Æls. ist angegeben worden. Von dieser Composition gibt es eine gegenseitige Copie, oder vielmehr Nachahmung in Schwarzkunst, wo oben links der Mond. Bezeichnet Elshamer pinx. — van Somer sc. Hoch 8″ 7‴, br. 6″ 4″.

4. S. 121. Ein Satyr und zwei Nymphen. Sie sitzen auf einem Hügel rechts. Die Original-Radirung mißt: Höhe 2″ 3‴, br. 3″ 10‴, während die Copie von W. Hollar nur eine Breite von 3″ 7‴ hat.

5. S. 121. Der Reitknecht. Dieses bis jetzt nur in einem einzigen Exemplar bekannte Blatt kam aus der Sammlung Barnard in London in die des Herzogs von Buckingham, bei deren Versteigerung es, wie wir schon angegeben, von H Weber aus Bonn für den verstorbenen König von Sachsen gekauft wurde. H. 7″ 4‴, br. 6″.

6. Abraham und Hagar. So wird eine Darstellung genannt, wo in der Mitte eines landschaftlichen Grundes sich ein Etruskisches Grabmonument erhebt, ähnlich jenem bei Albano im Lateinergebirge, nur daß statt der fünf konischen Aufsätze auf der Radirung nur zwei sichtbar sind. Vorn rechts geht im Schatten ein Mann mit einer Frau und einem bekleideten Kind. Links stehen Bäume, nach rechts öffnet sich eine freiere Aussicht in einen mit Bäumen bewachsenen Grund. Unten links steht Ælshaemer fc. — Hoch 3″ 4‴ br. 5″ 2‴.

Die Platte ist späterhin im Vordergrund rechts mit dem Grabstichel überarbeitet worden und zeigen alsdann die Figuren deutlich die oben angegebene Darstellung. Das leicht radirte Blatt hat durch diese harte und dunkele Stelle sehr an Harmonie verloren.

7. Der Satyr mit der Traube. Links an einem Baum sitzt ein Satyr und hält mit der erhobenen Linken seinem Kind eine Traube vor, nach der es beide Händchen streckt. Mehr nach rechts sitzt bei ihm seine Mutter, welche ihre linke Hand auf eine bei ihr stehende Vase legt. Waldiger Hintergrund. Schön radirtes Blatt. Hoch 2″ 1‴ br. 2″ 11‴.

In der Privat-Sammlung des verstorbenen Königs von Sachsen in Dresden.

Zusatz zu dem Stich in Schwarzkunst von W. Vaillant.

67. Heft IV. S 84. St. Christoph. Er schreitet nach links durchs Wasser und trägt das nakte, sich an seinen Kopf haltende Christkind auf seinen Schultern. Im linken Arm hält er einen Stab. Die Ufer des Wassers im Grund sind mit buschigen Bäumen besetzt. Oben rechts der Vollmond. Bezeichnet: W. Vaillant sc. Hoch 6″ 3‴, br. 8″. Daß die Erfindung dem Elsheimer angehöre ist nicht angegeben und erscheint dieses auch sehr zweifelhaft, da die Composition sehr leer ist.



Inhalt.

Erratum.

S. 71 Zeile 17 lies „Lindenschmidt" statt Lundenschütz.

9.



5



2



7.



8.a.



8.b.



6



4 b.



4 a



3



1 a.



10.



1 b.



2.b



5.a



5 b.



2 a



6



7



12



4.a



4 b



8



1.a



1 b



3.a.



13.



10.



3 b



9. a.



11.



9. b.



1 b.



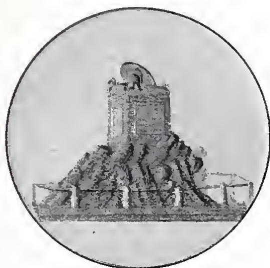
2



1 a.



3.



1 a



4 b



5 b



7.



6.



5 a



8



9.



J. Kobig Frkfrt a/M

ET PVRO ATQ DEO. STELLA MONSTRANTE SVPREMO
EOI PORTANT MISTICA DONA MAGI:
SIC NOBIS PREEAT DIVINI SYDVS AMORIS
QVO DVCE DEFERIMVS MVNERA GRATA DEO
P. F.

APERIENTVR MEA VT
RECTA PREDICENT
PROVER. 8.

1514

.CLAVS.
.STALBERG
MARGARETA
.VON. REIN
.SEIN.
HVSFRW
.1515.

C. BECKER del. — KAPPES sc.

DIE ANBETUNG DER KÖNIGE

Wandmalerei im Kreuzgang des ehemaligen Carmeliterklosters zu Frankfurt a/M.

